184/VIII

WRP Berlin

2831 St

Eingetr. im Inventar Titel X Nr 2 ½
jetzt Titel XIX No 2 h

N=7
R=1803

Neue Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der demselben incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz-Polizey-Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Verordnungen, Edicte,

Mandate, Rescripte ꝛc.

welche

während der glorwürdigsten Regierung

Friedrich Wilhelms III.

Königs von Preußen

als

souverainen Obersten Herzogs von Schlesien

herausgekommen sind.

Achter Band,

die Verordnungen vom 1. Januar 1802 bis Ende 1803 enthaltend.

Mit Königl. Allergnädigster Freiheit.

Breslau,
bey Wilhelm Gottlieb Korn, 1805.

KÖNIGLICHES KOMMERZ KOLLEGIUM ROSENBERG

184/VIII

WRP
Opole

2831 s1

Chronologisches Register

der

in diesem Bande enthaltenen Verordnungen ꝛc.

No. I.

1802. d. d. Glogau den 4. und Breslau den 23. Jan. Circulare an sämmtliche Landräthe im Bezirk der Bresl. Diöces, desgl. an sämmtliche Krieges- und Steuerräthe, das Katholische Schulwesen betreffend = = = = = Seite 3

No. II.

— d. d. Berlin und Ansbach den 8. Jan. Verordnung in Ansehung der Schulden der Studirenden auf den Kön. Preuß. Universitäten 23

No. III.

— d. d. Breslau den 11. Jan. und Glogau den 8. Febr. Circulare an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe, betreffend die neue Frohnveste- und Stockhaus-Ordnung = = = 29

No. IV.

— d. d. Berlin den 21. Jan. Publicandum in Betreff einer Roggen-Lieferung Behufs der Militair-Brod-Verpflegung in Schlesien 39

No. V.

— d. d. Breslau und Glogau den 27. Jan. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, betreffend die Untersuchung der Invaliden bey Gelegenheit der Canton-Revisionen = = 40

No. VI.

— d. d. Breslau und Glogau den 3. Febr. Circulare an sämmtliche Krieges- und Steuerräthe und m. m. an sämmtl. Königl. Aemter, betreffend die Ansetzung evangelischer Schullehrer in den Städten, deren Magistraten das Jus vocandi zustehet = = 42

No. VII.

— d. d. Breslau den 4. Febr. und Glogau den 6. März. Instruction für die Creis-Cassen-Controlleurs = = = 43

Register

No. VIII.

1802. d. d. Breslau den 6. Febr. Publicandum, betreffend die Abstellung des Bettelns und Verpflegung der Armen = Seite 49

No. IX.

— d. d. Berlin den 20. Febr. Publicandum wegen Verhütung der nachtheiligen Folgen simulirter Kauf= Tausch= und Pacht=Contracte 53

No. X.

— d. d. Breslau den 20. Febr. und Glogau den 4. May. Circulare 1) an sämmtl. Land= und Steuerräthe, 2) an sämmtl. Steuerräthe, betreffend die Einführung verbesserter Flachshecheln 56

No. XI.

— d. d. Breslau den 26. Febr. Königl. Bresl. Oberamts=Currende, wegen des Abschosses des außer der Gerichtsbarkeit gehenden Vermögens 58

No. XII

— d. d. Breslau den 3. März und Glogau den 7. April. Circulare an sämmtl. Land= und Steuerräthe, betreffend die Abholung der Parochorum zu den wöchentlichen Schulbesuchen durch die Gemeinden = = = = = 60

No. XIII.

— d. d. Breslau den 3. März und Glogau den 13. Juny. Circulare an sämmtliche Landräthe, wegen des Gebrauchs der Klystirsprützen bey Viehseuchen = = = = 61

No. XIV.

— d. d. Breslau den 9. März. Circulare an sämmtl. Landräthe der an der Oder belegenen Kreise Bresl. Cammer=Departements, wegen Bereisung der Oder=Ufer = = = 62

No. XV.

— d. d. Breslau den 13. März. Circulare an sämmtl. Landräthe Bresl. Cammer=Depart., wegen abgeänderter Verfahrungsart bey Ausschreibung der Kriegs= und anderer Fuhren = = 64

No. XVI.

— d. d. Breslau und Glogau den 14. März. Circulare an sämmtl. Steuerräthe und m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen des in Berlin zu habenden unächten Blattgoldes = = 70

No. XVII.

— d. d. Breslau den 21. März. Circulare an sämmtliche Landräthe Bresl. Cammer=Depart., wegen Bestellung der Vorspann=Relais 70

No. XVIII.

No. XVIII.

1802. d. d. Glogau den 30. März und Breslau den 16. April. Circulare an sämmtliche Landräthe, wegen Conservation des Rustical-Pferde-Standes in vorkommenden Spanndienst-Reluitions-Fällen Seite 71

No XIX.

— d. d. Breslau den 6. und Glogau den 7. April. Circulare an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe und m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen der verbotenen Einfuhr der fremden gefärbten und appretirten Wollen-Waaren ins Batavische Gebiet = 73

No. XX.

— d. d. Breslau den 7. April und Glogau den 13. July. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, die Unterstützung unvermögender Dominien und Städte bey Wege-Instandsetzungen betreffend . = = = = = 75

No. XXI.

— d. d. Breslau den 25. April. Circulare an sämmtl. Domainen-Aemter Bresl. Cammer-Depart., wegen der Portopflichtigkeit der Judicial-Depositen-Gelder und der Portofreyheit der Pupillen-Depositorum bey Absendung der Gelder zur und von der Banque 76

No. XXII.

— d. d. Breslau den 26. April. Circulare an sämmtl. Landräthe Bresl. Cammer-Depart., wegen Anschaffung guter Hengste = 77

No. XXIII.

— d. d. Breslau und Glogau den 27. April. Publicandum, enthaltend die Vorschriften über das Verkehr mit Butter = = 78

No. XXIV.

— d. d. Breslau den 7. May Königl. Cammer-Rescript an den Krieges- und Domainenrath v. Drake und die beyden Neuschlesischen Landräthe, betreffend das Verbot der Woll-Ausfuhre zu Lande aus Süd-Neu-Ost-Preußen und Neuschlesien = = 82

No. XXV.

— d. d. Glogau den 12. und Breslau den 20. May. Circulare an sämmtl. Landräthe, betreffend die nähere Bestimmung der Diäten der Landräthe in Privat-Angelegenheiten = = = 83

No. XXVI.

— d. d. Breslau den 12. May. Circulare 1) an den Magistrat zu zu Breslau, 2) an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe Bresl. Cammer-

mer-Depart., wegen Ausgleichung des Gewichts in sämmtlichen Städten = = = = = Seite 84

No. XXVII.

1802. d. d. Breslau den 13. May. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau und an den General-Fiscal Berger, wegen verbotenen Einsetzens in fremde Lotterien = = = = = = 86

No. XXVIII.

— d. d. Brieg den 13. May. Königl. Oberschlesische Oberamts-Currende, wegen besserer Beobachtung der Amtspflichten von den Patrimonial-Gerichten = = = = = 87

No. XXIX.

— d. d. Breslau den 13. May. Circulare an sämmtl. Steuerräthe Bresl. Cammer-Departements, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, die Plackereyen der Viehhändler auf den Viehmärkten betreffend = = = = = 90

No. XXX.

— d. d. Breslau den 14. May. Rescript an die Breslausche Krieges- und Domainen-Cammer, wegen des Abschosses von dem nach Frankreich gehenden Vermögen = = = 92

No. XXXI.

— d. d. Breslau den 19. May. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, ingl. an den General-Fiscal, die Mediat-Regierungen, den Magistrat zu Breslau und die Inquisitores publicos, wegen Anwendung der Instruction d. d. Berlin den 27. März 1797, wie es bey Entlassung der zur Festungs- oder Zuchthaus-Arbeit verurtheilt gewesenen Personen gehalten werden soll, in Schlesien und der Grafschaft Glatz = = = = 93

No. XXXII.

— d. d. Glogau den 20. May und Breslau den 1. Juny. Circulare 1) an sämmtl. Landräthe, 2) an sämmtl. Steuerräthe und m. m. an den Magistrat zu Breslau, betreffend die Maßregeln gegen die zu große Anzahl der wandernden Müller- und Brauerburschen 102

No. XXXIII.

— d. d. Breslau den 21. May. Circulare an sämmtliche Landräthe Bresl. Cammer-Depart., betreffend die über den Wollverkauf der Dominiorum einzureichende Nachricht und den jährlich darüber zu erstattenden Bericht = = = 103

No. XXXIV.

No. XXXIV.

1802. d. d. Breslau und Glogau den 22. May. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, ingl. m. m. an sämmtl. Mediat-Regierungen, Königl. Aemter ꝛc., wegen genauer Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften bey Niederschlagung verbrauchten Stempelpapiers = = = = = Seite 105

No. XXXV.

— d. d. Breslau den 25. May. Circulare an die Steuerräthe der Gebirgskreise, das Gebirgs-Canton-Wesen betreffend = 106

No. XXXVI.

— d. d. Breslau den 28. May. Königl. Cammer-Verordnung 1) an den Magistrat zu Breslau, 2) an die Wege-Directores Breslauschen, Striegauschen, Schweidnitzschen und Bolkenhaynschen Kreises, wegen Controllirung der Postscheine bey den Fuhrleuten durch die Wegezoll-Einnehmer = = = 107

No. XXXVII.

— d. d. Breslau den 3. Juny. Königl. Cammer-Verordnung an die Landräthe der Neuschlesischen Kreise, ingl. an den Krieges- und Domainenrath v. Drake, wegen Abschoß- und Zoll-Freyheit der Sujets mixtes = = = = = 109

No. XXXVIII.

— d. d. Breslau den 4. Juny. Königl. Bresl. Oberamts-Regierungs-Currende, wegen Errichtung der Erbvergleiche und Verträge bey Grundstücken, wozu Bergwerke gehören = 110

No. XXXIX.

— d. d. Glogau den 18. Juny und Breslau den 15. July. Circulare an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe, das Bemahlen der Wachsstöcke mit schädlichen Farben betreffend = 111

No. XL.

— d. d. Berlin den 7. July. Publicandum wegen Deportation incorrigibler Verbrecher in die sibirischen Bergwerke = 112

No. XLI.

— d. d. Breslau den 10. July. Königl. Cammer-Verordnung an die beyden Neuschlesischen Landräthe, ingl. an den Krieges- und Domainenrath v. Drake, betreffend die Zollfreyheit von dem zur Completirung des Viehstandes in Neuschlesien einzuführenden Vieh = = = = = 114

Register

No. XLII

1802. d. d. Breslau den 15. July. Königl. Cammer-Verordnung an die beyden Landräthe der Neuschlesischen Kreise, ingl. an den Krieges- und Domainenrath v. Drake, wegen Versteuerung der abgezogenen Brandtweine und Liqueurs in Neuschlesien Seite 114

No. XLIII.

— d. d. Brieg den 16. July. Königl. Oberschlesische Oberamts-Regierungs-Currende, wegen Entrichtung des Collateral-Stempels von Juden = = = = = 115

No. XLIV.

— d. d. Breslau den 19. July. Circulare an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe Bresl. Cammer-Depart., und m. m. an den Magistrat zu Breslau, betreffend die beym Handel mit Taback in Paketen zu beobachtende Modalitäten = = 117

No. XLV.

— d. d. Breslau den 31. July. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe Bresl. Cammer-Depart., wegen der von den Magistraten und Grundherrschaften einzusendenden Protocolle über die Thathandlung der ins Correctionshaus nach Schweidnitz abzusendenden Vagabonds = = = = 118

No. XLVI.

— d. d. Breslau und Glogau den 2. Aug. Circulare an sämmtl. Landräthe, das Verfahren gegen ausgetretene Cantonisten, die sich hernach in hiesigen Landen betreten lassen, betreffend 119

No. XLVII.

— d. d. Breslau den 2. Aug. Circulare an sämmtl. Steuerräthe Bresl. Cammer-Depart., wegen untersagten Verkaufs des zur Exportation bestimmt gewesenen und saisirten Getraides vor erfolgter Entscheidung = = = = 120

No XLVIII.

— d. d. Breslau den 4. und Glogau den 13. Aug. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen des häufigen Einbringens sächsischer Kalender 121

No. XLIX.

— d. d. Breslau den 4 August. Circulare an sämmtl. Steuerräthe Bresl. Cammer-Depart., wegen der denen Schützenkönigen zeither aus der Servis-Casse bewilligten Bonification = 122

No. L.

No. L.

1802. d. d. Brieg den 6. Aug. Königl. Oberschlesische Oberamts-Regierungs-Currende, wegen der Beschaffenheit der Gefängnisse und Verpflegung der Gefangenen = = Seite 122

No. LI.

— d. d. Breslau den 6. und Glogau den 16. Aug. Circulare an sämmtl. Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen Erhöhung der Abgaben von dem englischen Leder, Bug genannt = = = = = 123

No. LII.

— d. d. Breslau den 10. Aug. Circulare an die Bau-Inspectoren Bresl. Cammer-Depart. diesseits der Oder, betreffend die Prämie für massiv bauende Unterthanen = = = 124

No. LIII.

— d. d. Breslau den 13. und Brieg den 15. Aug. Königl. Oberamts-Currende, wegen Anwendung körperlicher Züchtigungsmittel zur Erforschung der Wahrheit = = = 125

No. LIV.

— d. d. Glogau den 18. und Breslau den 20. Aug. Circulare an sämmtl. Landräthe, wegen Befreyung der Hebammen von der Nahrungssteuer = = = = = 128

No. LV.

— d. d. Berlin den 23. Aug. Verordnung wegen Ablieferung der von Deserteurs eingegangenen Briefe und deren Einlagen 128

No. LVI.

— d. d. Breslau den 27. Aug. Circulare an die Land- und Steuerräthe der Gebirgs-Kreise, daß bey Attesten für die Gebirgs-Cantonisten weder Stempelpapier noch Schreibgebühren genommen werden sollen = = = = 130

No. LVII.

— d. d. Breslau den 27. Aug. Circulare 1) an sämmtl. Steuerräthe Bresl. Cammer-Depart., 2 an sämmtl. Landräthe Bresl. Cammer-Depart., wegen Einrichtung und Einsendung der Polizeybereuter-Rapports = = = = 130

No. LVIII.

— d. d. Breslau den 31. Aug. Avertissement wegen des fortzusetzenden Unterrichts in Berlin für die einländischen Färber und

Drucker in den physikalischen und chemischen Grundsätzen ihres Metiers = = = = = Seite 131

No. LIX.

1802. d. d. Breslau den 1. Septbr. Publicandum, daß Ausländer, welche sich in Breslau niederlassen wollen, auf die in dem Edict vom 8. März 1775 verheißene Ausländer-Beneficien weiter keinen Anspruch haben sollen = = = = 133

No. LX.

— d. d. Breslau den 6. Septbr. Avertissement wegen der Accise-Befreyung von dem aus der Fremde hier eingehenden Bauholze 134

No. LXI.

— d. d. Breslau den 11. Septbr. und Glogau den 12. Octbr. Circulare an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe, Forstämter, den Magistrat zu Breslau, und an das Officium Fisci, betreffend die Bestimmung, wie die Forst-Uniform getragen werden soll 134

No. LXII.

— d. d. Berlin den 15. Septbr. Publicandum, die Conventionalstrafen bey Schließung der Kauf-Contracte über adeliche Güther betreffend = = = = = 137

No. LXIII.

— d. d. Breslau den 16. Septbr. und Glogau den 7. Octbr. Circulare an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe, wodurch den Schützenvorstehern das Tragen der Uniform bey andern feyerlichen Gelegenheiten untersagt wird = = = 138

No. LXIV.

— d. d. Berlin den 17. Septbr. Ernenerte Verordnung über den Gebrauch des Stempelpapiers, der Vollmachten, Spielkarten und Musikzettel, und wegen der sonst zu entrichtenden Stempel-Gebühren = = = = = 139

No. LXV.

— d. d. Berlin den 17. Septbr. Nähere Anweisung für die Landes-Collegia, Ober-Untergerichte, Magistrate und alle übrige Staatsdiener, über den Gebrauch des Stempelpapiers = 215

No. LXVI.

— d. d. Brieg den 17. Septbr. Königl. Oberschles. Oberamts-Currende, wegen Bestimmung des Orts der Ablieferung der Inquisiten nach ausgestandener Strafe = = = 235

No. LXVII.

No. LXVII.

1802. d. d. Glogau den 17. und Breslau den 20. Septbr. Circulare an sämmtl. Land= und Steuerräthe, die resolvirte Aufhebung des Repressalien=Imposts auf die ungarischen und österreichischen Weine betreffend = = = = Seite 236

No. LXVIII.

— d. d. Breslau den 18. Septbr. Circulare an sämmtl. Aebte und Provinzialen exemti ordinis Bresl. Cammer=Depart., die bessere Bildung der jüngern katholischen Geistlichen und Volkslehrer betreffend = = = = 237

No. LXIX.

— d. d. Potsdam den 5. Octbr. Publicandum wegen Verfassung der Mediat=Städte in Neuschlesien = = = 239

No. LXX.

— d. d. Breslau und Glogau den 7. Octbr. Circulare an sämmtliche Land= und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, betreffend das unächte Drucken der Cattune und die über die Druckereyen zu führende Controlle = = = 242

No. LXXI.

— d. d. Breslau den 16. Octobr. Circulare an sämmtl. Oberschlesische Landräthe Bresl. Cammer=Depart., wegen verbotenen Tragens der Berg=Uniform=Knöpfe = = = = 245

No. LXXII.

— d. d. Glogau den 21. und Breslau den 28. Octbr. Circulare an sämmtliche Land= und Steuerräthe, das Vorspann für die Kreis=Schulen=Inspectores betreffend = = = 245

No. LXXIII.

— d. d. Breslau den 23. Octobr. Königl. Cammer=Verordnung wegen der an entfernte Officianten zu bezahlenden Besoldungen und Pensionen = = = = = = 247

No. LXXIV.

— d. d. Berlin den 26. Octbr. Publicandum, betreffend die aus und durch Sachsen in die Kurmark zur innern Consumtion eingehenden erlaubten fremden Manufactur= und hoch imposirten Spezerey= u. d Material=Waaren, ingleichen die von der Leipziger Messe zurückkommenden inländischen Manufactur= und Fabrikwaaren 248

Register

No. LXXV.

1802. d. d. Potsdam den 26. Octbr. Publicandum wegen Verminderung des Chaussee-Geldes in Schlesien = = Seite 253

No. LXXVI.

— d. d. Breslau und Glogau den 28. Octbr. Circulare an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe excl. Neuschlesien, wegen des den Juden nachgelassenen Häuser-Ankaufs = = 256

No. LXXVII.

— d. d. Potsdam den 1. Novbr. Königl. allergnädigste Confirmation eines Nachtrages der declaratorischen Bestimmungen des unterm 8. May 1791. Allerhöchst bestätigten Schlesischen Privat-Land-Feuer-Societäts-Reglements = = = 258

No. LXXVIII.

— d. d. Breslau den 3. Novbr. Königl. Cammer-Rescript an den Krieges- und Domainenrath v. Drake, wegen des Weinhandels der neuschlesischen Juden = = = 260

No. LXXIX.

— d. d. Breslau und Glogau den 3. Novbr. Circulare 1) an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe, 2) an sämmtl. Landräthe, wegen Befreyung der Lotterie-Einnehmer von der Servis-Abgabe und Nahrungssteuer = = = = = 261

No. LXXX.

— d. d. Breslau den 11. Novbr. Circulare an die Landräthe der an der Oder belegenen Kreise Bresl. Cammer-Depart., wegen der zur Abhelfung der gegen die Ufer- und Ward-Ordnung befundenen Mängel vorzunehmenden Oder-Bereisungen = = 262

No. LXXXI.

— d. d. Breslau und Glogau den 15. Novbr. Circulare an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe, wegen der Normal-Maaße und Gewichte in den Städten = = = = 264

No. LXXXII.

— d. d. Breslau den 15. Novbr. Circulare an die Landräthe der österreichischen Gränzkreise, betreffend die Modalitäten bey der Ausfuhre an Getreyde, Heu und Stroh, von Gütherbesitzern zur österreichischen Magazin-Lieferung = = 265

No. LXXXIII.

— d. d. Breslau den 16. Novbr. Ministerial-Rescript an die ꝛc. Königl. Krieges- und Domainen-Cammer zu Breslau, betreffend die Ansetzung der Cattundrucker auf dem Lande = 266

No. LXXXIV.

No. LXXXIV.

1802. d. d. Breslau und Glogau den 18. Novbr. Avertissement wegen verbotener Woll-Ausfuhre = = = Seite 267

No. LXXXV.

— d. d. Breslau den 23. Novbr. Circulare an sämmtliche Landräthe, wegen gleicher Uniform der Gütherbesitzer, Landräthe, Landschaften und Ritterakademien in sämmtlichen Königl. Landen 269

No. LXXXVI.

— d. d. Berlin den 27. Novbr. Publicandum wegen des ferneren Betriebes der Landschlächterey in Südpreußen und Neuschlesien 270

No. LXXXVII.

— d. d. Breslau und Glogau den 29. Novbr. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen mehrerer Invigilanz auf die von den Fuhrleuten begehende Post-Contraventiones = = = 276

No. LXXXVIII.

— d. d. Breslau den 3. Decbr. Circulare an sämmtl. Landräthe, betreffend die nähere Bestimmung wegen Tragens der Uniform 277

No. LXXXIX.

— d. d. Breslau den 7. Decbr. Circulare an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, die Uniform der städtschen Forstbedienten betreffend = 278

No. XC.

— d. d. Breslau den 9. Decbr. An das Dominium Bankwitz Namslauschen Kreises, wegen Anlegung einer Privat-Mauth zu Baruth = = = = = = 279

No. XCI.

— d. d. Breslau den 14. Decbr. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe Bresl. Cammer-Depart., wegen der Portofreyheit der an die Ober-Rechnungs-Cammer abgehenden Besoldungs-Zuschuß-Gelder = = = = 280

No. XCII.

— d. d. Breslau den 24. Decbr. Avertissement wegen der schlesischen Gütherbesitzer-Uniform = = = 280

No. XCIII.

— d. d. Breslau den 25. Decbr. Avertissement wegen des moderirten Imposts auf die Bayreuther Glaswaaren = = 281

Register

No. XCIV.

1802. d. d. Breslau den 26. Decbr. Circulare an sämmtl. Beamte der Königl. Domainen-Aemter Bresl. Cammer-Depart., die Ertheilung der Heyraths-Consense an die Unterthanen betreffend Seite 282

No. XCV.

1803. d. d. Breslau den 4. Januar. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, Königl. Aemter, Baubediente ꝛc., wegen der zu beobachtenden Holz-Menage bey Anfertigung der Krippen, Tröge ꝛc. " " 285

No. XCVI.

— d. d. Brieg den 7. Jan, Königl. Oberschlesische Oberamts-Regierungs-Currende, wegen Wiederhabhaftwerdung der von den Festungen entwichenen Verbrecher " " " 286

No. XCVII.

— d. d. Breslau den 8. Jan. Avertissement wegen Erhöhung des Imposts auf die fremden Vitriole " " " 287

No. XCVIII.

— d. d. Breslau den 8. Jan. Avertissement wegen Einfuhre der ordinairen russischen und ungarischen Tabaksblätter " 288

No. XCIX.

— d. d. Brieg den 13. und Breslau den 18. Jan. Königl. Oberamts-Currende, betreffend die Uebereinkunft mit dem Churfächsischen Hofe, daß bey Auslieferung der Verbrecher nur die baaren Auslagen an Sitz- und Atzungs-Gebühren vergütiget werden sollen 288

No. C.

— d. d. Breslau den 22. Jan. Tax-Ordnung für die Medicinal-Personen in den Königl. Preuß. Staaten " " 289

No. CI.

— d. d. Breslau den 24. Jan. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. m m. an den Magistrat zu Breslau, betreffend die Berichtigung eines Satzes im Stempel-Edict vom 17. Septbr. 1802. " " " " 298

No. CII.

— d. d. Breslau den 25. Jan. Ministerial-Rescript an beyde schlesische Kriegs- u. Domainen-Cammern, wegen der Abschoß-Befreyungs-Convention mit Sachsen-Coburg " " 299

No. CIII.

der in diesem Bande enthaltenen Verordnungen ꝛc.

No. CIII.

1803. d. d. Breslau den 27. Jan. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, wie auch an den Magistrat zu Breslau, betreffend das Vorkaufsrecht auf den Breslauschen Wollmärkten Seite 300

No CIV.

— d. d. Breslau den 27. Jan. Ministerial-Rescript an Eine ꝛc. Breslausche Krieges- und Domainen-Cammer, wegen des Quanti der zum Aerario fisci und zur Salarien-Casse fließenden oberämtlichen Strafen " " " 301

No. CV.

— d. d. Breslau den 27. Jan. Avertissement wegen Versteuerung des fremden Corduans und Saffians " " 301

No. CVI.

— d. d. Glogau den 29. Jan. Avertissement, betreffend die Abänderung des Tarifs bey der Waage-Anstalt zu Aufhalt " 302

No. CVII.

— d. d. Breslau den 29. Jan. Circulare an sämmtl. Domainen-Aemter Bresl. Cammer-Depart., wegen besserer Abwartung der Gerichtstage von den Justitiarien der Königl. Aemter " 303

No. CVIII.

— d. d. Breslau den 7. Februar. Königl. Cammer-Verordnung an Ein ꝛc. Schweidnitz-Jauersches Fürstenthums-Landschafts-Collegium, betreffend eine Declaration der Statuten von dem Inquisitions-Fond der Guthsbesitzer der Schweidnitz-Jauerschen Fürstenthümer " " " " " " 304

No. CIX

— d. d. Breslau den 8. Febr. Avertissement, betreffend die Einführung der Steinkohlen-Feuerung zum Brennen irdener Gefäße 307

No. CX.

— d. d. Berlin den 8. Febr. Declaration des Edicts vom 14. Febr. 1772. von Anlegung neuer Mühlen " " 308

No. CXI.

— d. d. Breslau und Glogau den 16. Febr. Circulare an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe, wegen zweckmäßiger Einrichtung der Concessionen für die Kurzwaaren-Händler " " 310

No. CXII.

— d. d. Breslau den 18. Febr. Avertissement wegen des unhaltbaren Ver-

Vergoldens der Berliner Porcellain-Manufactur-Stücke von Arbeitern bey den Glashütten = = = Seite 313

No. CXIII.

1803. d. d. Breslau den 19. Febr. Königl. Cammer-Verordnung an die Justitiarien und m. m. an die Cammer-Räthe der neuschlesischen Aemter, wegen Gestellung des Dienstgesindes und Ertheilung der Erlaubnißscheine zum Dienen in den neuschlesischen Aemtern 314

No. CXIV.

— d. d. Breslau und Glogau den 2. März. Circulare an sämmtl. Kriegs- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen vortheilhaften Gebrauch der Handelsbillets = 315

No. CXV.

— d. d. Breslau den 9. März. Rescript an Eine ꝛc. Breslausche Krieges- und Domainen-Cammer, wegen der zum Besitz der vererbpachteten Cämmerey-Güther erforderlichen Königl. Concessionen 316

No. CXVI.

— Berlin den 12. März. Verordnung wegen anderweitiger Bestimmung der zur Appellation und Revision, und zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals geeigneten Rechtssachen = = 318

No. CXVII.

— d. d. Breslau den 16. März. Königl. Cammer-Rescript an den Krieges- und Domainenrath v. Drake und die neuschlesischen Landräthe, betreffend die nähere Bestimmung einiger §§. des neuschlesischen Juden-Reglements vom 5. Septbr. 1800. wegen der Abgaben = = = = = = 324

No. CXVIII.

— d. d. Breslau und Glogau den 22. März. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, betreffend die Aushebung der Cantonisten und Ertheilung der Possessionsscheine = = = = = 325

No CXIX.

— d. d. Breslau den 22. März und Glogau den 18. Juny. Circulare an sämmtl. Königl Domainen-Aemter, wegen der von den Königl. Pächtern alljährlich zu liquidirenden Forderungen an die Königl. Cassen = = = = = 326

No. CXX.

— d. d. Breslau den 23. März. Rescript an den Landrath Briegschen Krei-

Kreises, betreffend einige nähere Bestimmungen über das von Kretschmern, Müllern ꝛc. zu erlegende Chausseegeld = Seite 327

No. CXXI.

1803. d. d. Breslau den 29. März. Rescript an beyde Schlesische Kriegs- und Domainen-Cammern, wegen näherer Bestimmung des Gesetzes, ob jede Festungsstrafe die Cassation eines Civilbeamten nach sich ziehen soll = = = = 328

No. CXXII.

— d. d. Breslau den 31. März. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe Bresl. Cammer-Depart., wegen mehreren Betrieb des Seidenbaues = = = = 329

No. CXXIII.

— d. d. Berlin den 4. April. Declaration wegen des bey Veräußerung der bey den privilegirten Pfandverleihern niedergelegten verfallenen Pfänder zu beobachtenden Verfahrens = = 330

No. CXXIV.

— d. d. Breslau und Glogau den 5. März. Circulare an sämmtl. Landräthe, wegen Einschränkung der Ausgedinge auf den Rustical-Fundis = = = = = 337

No. CXXV.

— d. d. Breslau den 4. April. Publicandum wegen der Allerhöchst genehmigten Principien zur Vermeidung weiterer Zweifel über die Grenzen der städtischen Steuerpflichtigkeit in Süd- und Neu-Ostpreußen, auch in Neuschlesien = = = 340

No. CXXVI.

— d. d. Breslau den 5. April. Circulare an sämmtliche Landräthe, wie auch an die Krieges- und Steuerräthe Bresl. Cammer-Depart., wegen Erneuerung des Verbots des Gebrauchs und Beschneidens alter Spielkarten = = = = 343

No. CXXVII.

— d. d. Breslau den 6. und Glogau den 19. April. Circulare an sämmtl. Juden-Aemter, wegen der von Juden über Eisenwerke zu schließenden Contracte und deren Classification = = 344

No. CXXVIII.

— d. d. Brieg den 14. April. Königl. Oberamts-Regierungs-Currende, betreffend das verbotene Heyrathen zwischen solchen Personen, die mit einander Ehebruch getrieben haben = = 344

Register

No. CXXIX.

1803. d. d. Breslau den 15. April. Circulare an sämmtl. Landräthe Bresl. Cammer-Depart, ingl. m. m. an sämmtl. Steuerräthe, an den Magistrat zu Breslau und sämmtl. Haupt-Cassen, betreffend den §. 2. des neuen Stempel-Edicts in Ansehung der Gehalts-Quittungen = = = = Seite 346

No. CXXX.

— d. d. Berlin den 18. April. Declaration wegen Einschränkung des dem Fisco in dem unbeweglichen Vermögen der fiscalischen Cassen-Bedienten und anderer Verwalter öffentlicher Staatseinkünfte zustehenden Vorzugs-Rechts vor den hypothekarischen Gläubigern 347

No. CXXXI.

— d. d. Breslau den 20. und Glogau den 29. April. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, ingl. m. m an den Magistrat zu Breslau, wegen der zum Holzhandel zu ertheilenden Concessionen 351

No. CXXXII.

— d. d. Breslau den 26. April. Rescript an den Magistrat zu Breslau, wegen der nicht ferner von den sich in Breslau etablirenden Ausländern zu bezahlenden 200 Rthlr. zur Haupt-Invaliden-Casse 351

No. CXXXIII.

— d. d. Breslau den 29. April. Rescript an Eine ꝛc. Breslausche Krieges- und Domainen-Cammer, betreffend die Abänderung einiger Pachtbedingungen und Remissions-Sätze bey Königl. Aemtern 352

No. CXXXIV.

— d. d. Breslau den 30. April. Königl. Cammer-Verordnung an die neuschlesischen Landräthe, ingl. an den Krieges- und Domainenrath v. Drake, wegen der Propinations-Pachten in Neuschlesien 354

No. CXXXV.

— d. d. Breslau den 6. May. Königl. Cammer-Rescript an den Krieges- und Domainen-Rath v. Drake und an die Landräthe der beyden neuschlesischen Kreise, wegen der bey den Waaren-Versendungen innerhalb der Provinz zu lösenden Zoll-Passier-Zettel = 355

No. CXXXVI.

— d. d. Breslau den 10. May. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, ingl. m. m. an sämmtl. Aemter und Cassen, betreffend die Erläuterungen über den §. 2. des neuen Stempel-Edicts in Ansehung der Gehalts-Quittungen = = = 358

No. CXXXVII.

der in diesem Bande enthaltenen Verordnungen ꝛc.

No. CXXXVII.

1803. d. d. Breslau den 10. May. Königl. Cammer-Rescript an den Krieges- und Steuerrath v. Below, die gemachten Anfragen wegen Lösung der Post-Fuhrzettel betreffend = Seite 359

No. CXXXVIII.

— d. d. Breslau den 12. May. Publicandum wegen bequemerer und zweckmäßigerer Einrichtung der Wirthshäuser und Gasthöfe in den Städten = = = = = = 365

No. CXXXIX.

— d. d. Breslau den 13. May. Circulare an sämmtl. Königl. Domainen-Aemter Bresl. Cammer-Depart., die Umpflanzung der Wirthschaftsgebäude mit Pappeln betreffend = = 368

No. CXL.

— d. d. Brieg den 16. May. Königl. Oberschlesische Oberamts-Regierungs-Currende an sämmtl. Magistrate, Patrimonial-Gerichte und Domainen-Justiz-Aemter des oberschlesischen Oberamts-Bezirks, wegen des einem Verbrecher während der Untersuchung und Vollziehung der Strafe von dessen Verwandten zu leistenden Unterhalts = = = = = = 369

No. CXLI.

— d. d. Breslau den 20. und Glogau den 29. May. Circulare, betreffend das bey einem Stempelbogen von 10 Rthl. und darüber einzuziehende $\frac{1}{4}$ in Golde = = = = 370

No. CXLII.

— d. d. Breslau den 25. May. Königl. Cammer-Rescript an den Magistrat zu Breslau, betreffend die fernere Anwendbarkeit des §. 18 des Zuchthaus-Edicts vom 25. März 1747 = = 371

No. CXLIII.

— d. d. Breslau den 26. May. Avertissement wegen freygegebener Einfuhre des fremden Kremser Weißes = = = 372

No. CXLIV.

— d. d. Breslau den 28. May. Circulare an sämmtl. Domainen-Aemter Bresl. Cammer-Depart., wegen besserer Aufbewahrung der Feuerlöschgeräthschaften von den Domainen-Amts-Pächtern 373

No CXLV.

— d. d. Breslau den 28. May. Circulare an die Steuerräthe des IV. VI und VII Departements, desgl. an die Landräthe dieser Bezirke und an die Judenämter dieser Departements, daß die generalpri-

vilegirten Juden bey Pachtungen von Bier- und Brandtwein-Urbaren von den diesfälligen Abgaben befreyet bleiben sollen Seite 374

No. CXLVI.

1803. d. d. Breslau den 31. May. Rescript an Eine hochlöbl. Breslausche Krieges- und Domainen-Cammer, wegen der für die Preußische Schiffahrt bewirkten Vortheile bey der Pforte = 375

No. CXLVII.

— d. d. Breslau den 31. May. Publicandum gegen das Herumlaufen der Hunde auf Straßen und auf dem Lande = 377

No. CXLVIII.

— d. d. Breslau den 3. Juny. Königl. Cammer-Rescript an den Magistrat zu Breslau, ingl. m. m. an die Juden-Commission, betreffend den Pferdehandel zu Breslau = = = 378

No. CXLIX.

— d. d. Breslau den 14. Juny. Avertissement wegen der Protocoll-Stempel zu den Vollmachten = = = 379

No. CL.

— d. d. Glogau den 17. Juny und Breslau den 24. Septbr. Circulare an sämmtl. Krieges- u. Steuerräthe, die bey Anstellung der Stempel-Receptoren in den Städten festgesetzten Modalitäten betreffend 380

No. CLI.

— d. d. Breslau den 20. Juny. Circulare 1) an sämmtl. Landräthe Bresl. Cammer-Depart., 2) an sämmtl. Steuerräthe, den Breslauschen Magistrat, und m. m. an sämmtl. Domainen-Aemter, den Hopfen-Anbau betreffend = = = = 383

No. CLII.

— d. d. Brieg den 27. und Breslau den 28. Juny. Königl. Oberamts-Regierungs-Currende, wegen der eines Criminal-Verbrechens wegen zur Untersuchung gezogenen Vagabonden = = 384

No. CLIII.

— d. d. Breslau den 28. Juny. Circulare an die beyden neuschlesischen Landräthe, wegen Anstellung besonderer Ehrenmitglieder aus dem neuschlesischen Adel bey der Kreis-Justiz-Commission in Siewierz 386

No CLIV.

— d. d. Breslau den 28. Juny. Publicandum wegen Einführung der altschlesischen Bergordnung vom 5. Januar 1769 in Neuschlesien 387

No. CLV.

— d. d. Breslau den 29. Juny. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-

Steuerräthe Bresl. Cammer-Depart., ingl. an den Magistrat zu Breslau, wegen der in den Brandtweinbrennereyen abzuschaffenden schädlichen kupfernen und dagegen anzuschaffenden zinnernen Kühlröhren = = = = Seite 388

No. CLVI.

1803. d. d. Breslau den 29. Juny. Avertissement wegen der in die Indemnitäts-Lande nachgegebenen Exportation des Goldes = 389

No. CLVII.

— d. d. Glogau den 19. July und Breslau den 31. August. Circulare an sämmtliche Landräthe, wegen künftiger Annahme der Postmäßigen Meilenzahl in den Vorspann- und Bothenlohn-Liquidationen 390

No. CLVIII.

— d. d. Breslau den 27. July und Glogau den 16. August. Circulare 1) an sämmtliche Landräthe, 2) an sämmtl. Steuerräthe, ingl. m. m. an die Ober-Consistoria, das General-Vicariat-Amt, die Decanos der übrigen Diöcesen und an das Officium Fisci, wegen Abstellung der Neujahr- und Oster-Umgänge bey den katholischen und lutherischen Schullehrern = = = 390

No. CLIX.

— d. d. Breslau den 5. August. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe Bresl. Cammer-Depart., wegen der freygegebenen Pulver-Bley- und Gewehr-Einfuhre nach Neuschlesien = 393

No. CLX.

— d. d. Breslau und Glogau den 9. August. Circulare an sämmtl. Landräthe, wegen der zur Nahrungssteuer gezogenen Viehpächter auf dem platten Lande = = = = 394

No. CLXI.

— d. d. Breslau und Glogau den 12. August. Circulare an sämmtl. Steuerräthe, wegen Republication des Circularis vom 13. July 1764, wegen verbothener Ausfuhre der Roßhaare, ingl. verbothener und resp. erschwerter Einfuhre fremder Haarsiebe = 394

No. CLXII.

— d. d. Breslau den 19. August. Brückenzoll-Tarif für das Königl. Domainen-Amt Cosel = = = = 395

No. CLXIII.

— d. d. Breslau den 22. August. Circulare an sämmtliche Landräthe, wegen des auf Pässe des Königl. General-Directorii abzureichenden Vorspanns = = = = = 399

(Dieses Circulare ist im Druck unrichtig mit CLIII. bezeichnet worden.)

No. CLXIV.

Register

No. CLXIV.

1803. d. d. Glogau den 25. August und Breslau den 15. Octbr. Circulare an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe, wegen Befreyung der Hebammen von der Servis-Abgabe = = Seite 400

No. CLXV. (CLV.)

— d. d. Breslau den 29. August. Reglement, nach welchem sich die Materialisten und Droguisten bey dem Debit der Arzeneywaaren richten sollen = = = = = 400

No. CLXVI. (CLVI.)

— d. d. Glogau den 30. Aug. und Breslau den 4. Octbr. Avertissement wegen der freygegebenen Ausfuhre des Pulvers, Bleyes und Gewehrs nach Süd- und Neu-Ost-Preußen = 406

No. CLXVII. (CLVII.)

— d. d. Brieg den 5. Septbr. Königl. Oberschlesische Oberamts-Currende, wegen Anstellung perpetuirlicher Justiz-Revisoren 407

No. CLXVIII. (CLVIII.)

— d. d. Glogau den 11. Septbr. und Breslau den 22. Octbr. Circulare an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, betreffend die bessere Verpflegung der Armen und Verwaltung der Armen- und milden Fonds in den Städten = = = = = 407

No. CLXIX. (CLIX.)

— d. d. Breslau den 17. Septbr. Königl. Cammer-Schreiben an die Accise- und Zoll-Direction zu Neisse, wegen Bestimmung der Quantität Futter, das fremde Fuhrleute über die Grenze mitnehmen können = = = = = 409

No. CLXX. (CLX.)

— d. d. Breslau den 17. Septbr. Königl. Cammer-Rescript an den Schleußen-Rendanten Krause zu Breslau, wegen der von den Schiffern im Ober-Wasser zu bezahlenden Schleußen-Zoll-Gefälle 410

No. CLXXI. (CLXI.)

— d. d. Breslau und Glogau den 19. Septbr. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, ingl. m. m. an die Mediat-Regierungen, Domainen-Aemter, General-Fiscal und Cammer-Fiscäle, den Gebrauch des Stempelpapiers bey Inseraten in die Intelligenzblätter betreffend = = = = 411

No. CLXXII. (CLXII.)

— d. d. Glogau den 25. Septbr. und Breslau den 7. Octbr. Circulare

culare an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe, excl. Neuschlesien, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, betreffend die unverzügliche Stempel-Adhibition zu den dazu qualificirten Verhandlungen aller Art = = = Seite 412

No. CLXXIII. (CLXIII)

1803. d. d. Breslau den 28. Septbr. und Glogau den 18. Novbr. Circulare an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau und sämmtl. Juden-Aemter, wegen Beziehens der schlesischen Jahrmärkte von südpreußischen Juden 416

No. CLXXIV. (CLXIV.)

— d. d. Glogau den 30. Septbr. und Breslau den 6. Octbr. Circulare an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe, ingl. an den Magistrat zu Breslau, wegen Abschaffung der von concessionirten Kunstspielern verübten Mißbräuche = = = 418

No. CLXXV. (CLXV.

— d. d. Breslau den 1. Octbr. Circulare an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe Bresl. Cammer-Depart., betreffend die Entscheidung der Getreyde-Contraventions-Fälle = = 419

No. CLXXVI. (CLXVI)

— d. d. Breslau den 2. Octbr. und Glogau den 4. Decbr. Circulare an die Landräthe, in deren Kreise Chausseen befindlich sind, daß die Chausseen regelmäßiger mit Bäumen bepflanzt werden sollen = = = = = 423

No. CLXXVII. (CLXVII.)

— d. d. Breslau den 7. Octbr. Circulare an die beyden Neuschlesischen Landräthe, den Krieges- und Domainenrath v. Drake, die Königl. neuschlesische Aemter und an den General-Fiscal Berger, wegen Anwendung des Abschoß- und Abzugs-Edicts für Süd- und Neu-Ost-Preußen d. d. Berlin den 30. Decbr. 1797 auf Neuschlesien = = = = = 424

No. CLXXVIII. (CLXVIII.)

— d. d. Berlin den 8. Octbr. Verbot des bey den Buchdruckergesellen unter dem Namen des Postulirens bestehenden Mißbrauchs 433

No. CLXXIX. (CLIX.)

— d. d. Breslau den 11. Octbr. Avertissement wegen der bey der Waaren-Versendung nach Spanien zu beobachtenden Modalitäten 435

No. CLXXX. (CLXX.)

— d. d. Breslau den 17. Octbr. Avertissement wegen des zu Markte anhero zu bringenden Getreydes und des Probetragens = 436

No. CLXXXI. (CLXXI.)

1803. d. d. Breslau den 23. Octbr. Circulare an sämmtl. Oberschlesische Landräthe, wegen des herabgesetzten Nahrungsgeldes der Rindvieh-Pächter = = = = Seite 437

No. CLXXXII. (CLXXII.)

— d. d. Breslau den 25. Octbr. Ministerial-Rescript an beyde schlesische Cammern, wegen eines Publicandi, die bey der Universität zu Frankfurth an der Oder errichtete Zahlungs-Commission betreffend 438

No. CLXXXIII. (CLXXIII.)

— d. d. Breslau den 28. Octbr. Publicandum über die Erweiterung der Corrections-Anstalt in Schweidnitz = = = 439

No. CLXXXIV. (CLXXIV.)

— d. d. Breslau den 28. Octbr. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, ingl. m. m. an das Officium Fisci, wegen des Verfahrens gegen Austreter = = = = 447

No. CLXXXV. (CLXXV.)

— d. d. Berlin den 31. Octbr. Reglement, nach welchem sich die Obrigkeiten, Medicinal- und andere Personen bey Impfung der Schutzblattern richten sollen = = = = 449

No. CLXXXVI. (CLXXVI.)

— d. d. Breslau den 3. Novbr. Avertissement wegen des Verbots der Ausfuhre von Stutten und Stuttfohlen = = 454

No. CLXXXVII. (CLXXVII.)

— d. d. Breslau den 6. Novbr. Circulare an sämmtliche Steuerräthe und m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen des Handels inländischer Juden mit Tüchern = = = 454

No. CLXXXVIII. CLXXVIII.)

— d. d. Breslau den 13. Novbr. Circulare an sämmtl. Landräthe, wegen der bey dem Bau massiver Rauchfänge auf dem Lande zu beobachtenden Modalitäten = = = = 456

No. CLXXXIX. (CLXXIX.)

— d. d. Breslau den 15. Novbr. Königl. Oberamts-Regierungs-Currende, wegen Conservation der den Minorennen durch Erbschaft zugefallenen Seehandlungs-Obligationen = = 456

(Anmerkung. Die von No CLXV. bis No. CLXXXIX. hier in ( ) beygesetzten Nummern sind diejenigen, mit welchen die Verordnungen, Circularia ꝛc. selbst, durch ein Versehen, unrichtig bezeichnet worden sind.)

No. CXC.

— d. d. Breslau den 20. Novbr. 1803. und Glogau den 9. Febr. 1804 Circulare 1) an sämmtl. Landräthe, 2) an sämmtl. Krieges- und

und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau und sämmtl. Forstämter, wegen der sich im Lande herumtreibenden herrenlosen Jäger = = = Seite 458

No. CXCI.

1803. d. d. Breslau den 26. Novbr. Königl. Cammer-Rescript an den Krieges- und Domainenrath v. Drake, wegen der Bier- und Branntwein-Schänken in den Neuschlesischen Städten = = 459

No. CXCII.

— d. d. Breslau den 27. Novbr. und Glogau den 23. Decbr. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau und den General-Fiscal Berger, betreffend die Possessionsfähigkeit der in Reihe und Glied stehenden Soldaten 461

No. CXCIII.

— d. d. Breslau den 30. Novbr. Königl. Cammer-Rescript an das Collegium medicum zu Breslau, wegen der öffentlichen Vorlesungen in der Medicin = = = = 462

No. CXCIV.

— d. d. Breslau und Glogau den 1. Decbr. Circulare an sämmtl. Kriegs- und Steuerräthe, betreffend die Inspicirung der Wanderpässe der einländischen Handwerksgesellen = = 464

No. CXCV.

— d. d. Breslau den 2. Decbr. Circulare 1) an sämmtliche Landräthe Bresl. Cammer-Depart., 2) an den Landrath der Grafschaft Glatz, wegen der Beyträge der Dominiorum und Gemeinen zur Unterhaltung des Correctionshauses zu Schweidnitz = = 465

No. CXCVI.

— d. d. Brieg den 5. Decbr. Königl. Oberschlesische Oberamts-Regierungs-Currende, daß es den Unterthanen jüdischer Nation freystehet, nach eben den Gesetzen über ihren Nachlaß von Todes wegen zu disponiren, welche den andern Unterthanen vorgeschrieben ist 467

No. CXCVII.

— d. d. Breslau den 8. Decbr. Gesetze über die innere Verwaltung des Correctionshauses zu Schweidnitz und insbesondere für die darin aufgenommene Sträflinge = = = 468

No. CXCVIII.

— d. d. Brieg den 12. Decbr. Königl. Oberamts-Regierungs-Currende, wegen näherer Erläuterung der Declaration vom 21. Novbr. 1801., nach welcher keinem Soldaten noch Cantonisten vor erfolgtem Abschiede irgend eine städtische oder ländliche Possession übergeben werden soll = = = = = 482

No. CXCIX.

No. CXCIX.

1803. d. d. Breslau den 14. Decbr. Circulare an sämmtl. Land- und Steuerräthe, und m. m. an den Magistrat zu Breslau und das Officium Fisci, betreffend die Possessions-Fähigkeit der in Reihe und Glied stehenden Soldaten = = = = 483

No. CC.

— d. d. Breslau den 15. Decbr. 1803 und Glogau den 6. Jan. 1804. Circulare an sämmtl. Steuerräthe, wegen des den mit Häusern angesessenen Züllzer Juden zugesprochenen freyen Leder-Einkaufs 484

No. CCI.

— d. d. Breslau den 16. Decbr. Königl. Cammer-Rescript an den Magistrat zu Breslau, ingl. m. m. an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe Bresl. Cammer-Depart., wegen Erweiterung der Hospitäler zur Unterbringung mehrerer Kranken = = 485

No. CCII.

— d. d. Breslau und Glogau den 19. Decbr. Circulare an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe, wegen des von den Justiz-Commissarien und Justitiarien zu entrichtenden Servis = = 487

No. CCIII.

— d. d. Breslau den 19. Decbr. Avertissement wegen des Gebrauchs des Stempelpapiers zu den Mieths-Contracten = = 488

No. CCIV.

— d. d. Breslau den 22. Decbr. 1803. und Glogau den 14. Jan. 1804. Circulare an sämmtl. Land- auch Kriegs- und Steuerräthe, betreffend das Verfahren bey Einsendung aufgegriffener Bettler ins Creutzburgsche Armenhaus = = = 489

No. CCV.

— d. d. Breslau den 24. Decbr. Königl. Cammer-Rescript an den Magistrat zu Breslau, betreffend einige Erläuterungen des Publicandi über die Erweiterung des Correctionshauses zu Schweidnitz 490

No. CCVI.

— d. d. Breslau den 25. Decbr. Circulare an sämmtl. Steuerräthe Bresl. Cammer-Depart., betreffend die Cassation der in den Städten noch vorhandenen hölzernen Schornsteine = = 492

No. CCVII.

— d. d. Breslau den 29. Decbr. Circulare an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe, desgl. m. m. an den Magistrat in Breslau, wegen Erneuerung der Circularien von 1752 und wiederholt von 1758 wegen Abschaffung der Schindeldächer in den Städten und Vorstädten 493

Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthume Schlesien und der demselben incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz = Polizey = Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Verordnungen, Edicte, Mandate, Rescripte ꝛc.

vom 1sten Januar bis Ende des Jahres 1802.

No. I.

d. d. Glogau den 4ten und Breslau den 23ten Januar 1802.

Circulare

das Catholische Schulwesen betreffend.

An sämmtliche Landräthe im Bezirk der Breslauschen Diöces.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch hiermit bekannt machen, daß von des Fürst Bischofs zu Breslau Liebden eine umständliche Anweisung für die Kreis-Schul-Inspectores in der Breslauschen Diöces erlassen und im Kreise Eurer Inspection der N. N. (inserantur nomina) dazu ernannt worden.

Durch die Anweisung wird nicht im mindesten das Cameral-Ressort abgeändert, sondern Ihr habt Euch jetzt nur um so mehr zu beeifern, die in Schul-Sachen ergangene Verfügungen zur Ausführung zu bringen, und besonders auf die genaueste Erfüllung des neuen Schul-Reglements vom 18. May a. pr. zu halten, als zu den neuen Schul-Inspectoren von Seiten der geistlichen Behörde die thätigsten und aufgeklärtesten Subjecte zu diesem wichtigen Fache angestellt worden sind.

Da auch in den Schullehrer-Seminarien nunmehr qualificirte Schul-Candidaten zugezogen werden; so habt Ihr genau darauf zu invigiliren, daß nur solche Schulmänner, die mit einem neuen Seminarien-Attest sich legitimiren können, angestellt werden, wenn wirkliche Vacanzen entstehen, und wird die hiesige Schul-Direction auf Erfordern die §. 2. bestimmten Vorschläge machen.

Wo die zeitherigen Schullehrer ein hinlängliches Auskommen haben, oder durch Zulagen verbessert werden sollen, ist nach den Local-Verhältnissen solches beyzubehalten oder zu erhöhen, ohne auf die höhern Emolumente des Reglements dermalen zu bestehen.

Sobald aber durch Tod oder Versetzung oder Altersschwäche oder sonstige Unfähigkeit eine Vacanz entsteht, habt Ihr nach §. 25. nicht nur solche an Unsere ꝛc. Cammer einzuberichten, und für Anstellung eines mit einem Seminarien-Attest versehenen und gut ausgebildeten Subjects als Schullehrer, unter Rücksprache mit dem Schul-Inspectore, dem Dominio und der Gemeine, zu sorgen, sondern auch schlechterdings, ohne auf Widerspruch zu achten, darauf zu dringen, daß die §. 12. seq. festgestellten Emolumente für einen Schulmeister auf dem Lande wenigstens sämmtlich erfüllt werden, sobald nicht der im Reglement befindliche Fall eines Adjuvanten Statt finden kann.

Ueberhaupt müßt Ihr Euch mit dem Inhalt dieses Reglements aufs genaueste bekannt machen, und durch Eure thätige Assistance jeden Schulmängeln so abhelfen, wie es die häufigen Vorschriften längst befohlen haben, ohne Euch an die Renitenz der Dominorum und Gemeinen zu kehren, und habt Ihr sofort anher zu berichten, sobald Euch bey Ausübung der gesetzlichen Bestimmungen irgend ein erheblicher Widerstand geschiehet, wie Euch denn auch frey stehet, nach Maaßgabe der Local-Verhältnisse diejenigen Modificationen in Antrag zu bringen, welche Ihr bey dieser und jener Schule ohne wesentliche Abänderungen jenes Reglements zuträglich findet. Sind ꝛc.

An sämmtliche Kriegs- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch in der Anlage eine Abschrift des an sämmtliche Landräthe der im Bezirk der Breslauer Diöces belegenen Kreiser dato erlassenen Circularis communiciren, worin sie von den zu Kreis-Schulen-Inspectoren ernonnten Subjecten, und daß für selbige eine umständliche Anweisung von Unserm Fürst Bischof zu Breslau erlassen worden, benachrichtiget werden, um darnach analogisch bey den niedern Stadtschulen zu verfahren, und sind im Bezirk Eures Departemens 24 Schul-Inspectoren er-

ernannt: im N. N. Kreise der N. N. (inserantur nomina eorum) welches Wir Euch zur Nachricht zu wissen fügen. Sind ꝛc.

Nachstehende Anweisung ist auch unterm 20ten März 1802. den Decanen der übrigen Diöcesen communicirt worden.

Anweisung für die Kreis-Schulen-Inspectoren in der Breslauer Diöces.

Das von Seiner Majestät von Preußen, unserm allergnädigsten Könige, unterm 18ten May dieses Jahres, allerhöchst vollzogene Schul-Reglement ist ein neuer, redender Beweis, daß die Jugend das kostbarste Kleinod des Staats — die Erziehung die erste Grundlage der allgemeinen Wohlfahrt und die zweckmäßige Bildung einer der ersten und vorzüglichsten Gegenstände der Sorge und Aufmerksamkeit eines Regenten sey. Vernünftige und glückliche Menschen, rechtschaffene Christen, treue Unterthanen und nützliche Bürger des Staats zu bilden, ist der große Zweck, den das gedachte Schul-Reglement beabsichtiget. Es ist daher um so nothwendiger, daß über die pünktliche Beobachtung desselben mit aller nur möglichen Sorgfalt und Strenge gehalten werde, als davon das Wohl des Staats und der Religion und die Glückseligkeit jedes einzelnen Bürgers nach seinen häuslichen Verhältnissen abhängt; und man aus Erfahrung weiß: daß die besten und gemeinnützigsten Einrichtungen mißverstanden, verkannt, nicht geachtet und nicht befolgt, oder gar bald mit Mißbräuchen und Unordnungen verwebt werden. Der fähige und gutgesinnte Schullehrer wird oft in seinem Eifer schlaff, in seinem Amte nachlässig und träge, besonders wenn er weiß: daß seine Mühe, sein Fleiß, und der Nutzen, den er verbreitet, nicht immer so dankbar erkannt und belohnt wird, wie er erkannt und belohnt zu werden verdient. Oft schleichen sich auch in den wichtigen Posten eines Schullehrers rohe und unwissende Menschen ein, die nichts weniger als die nöthige Fähigkeit und Geschicklichkeit besitzen, das zu leisten, was von ihnen gefordert wird. Die Königl. katholische Schulen-Direction und die von uns errichtete Bischöfliche Schulen-Commission arbeiten zwar gemeinschaftlich, jede nach ihren Vorschriften, an der Ausführung der Landesväterlichen Absicht. Da es aber

beyden unmöglich ist, alle Stadt- und Landschulen unsrer weit ausgebreiteten Diöces zu übersehen, ihre Verfassung zu untersuchen, und ihre Triebräder in Gang zu bringen: so erfordert es die Nothwendigkeit, daß jeder Schulen-Inspector in seinem Kreise unermüdet mitwirke, damit das große Werk der Erziehung, woraus Segen — dauerhafter Segen für das Vaterland entsteht, der Vollkommenheit immer näher gebracht werde. In dieser Hinsicht ist zur treuen Verwaltung dieses wichtigen Amtes unumgänglich nöthig:

1.

Daß der Kreis-Schulen-Inspector nicht nur alle seit 1763 in Betreff des Schulwesens allerhöchst ergangene Verordnungen und Vorschriften genau kenne, sondern sich auch aus allen Kräften bemühe denselben im ganzen Umfange Genüge zu leisten.

2.

Rechtschaffenheit, Amtstreue und Patriotismus sind die wesentlichen Eigenschaften, durch die sich ein Kreis-Schulen-Inspector auszeichnen soll. Daher muß sein Betragen vernünftig, edel, wohlanständig, gemeinnützig seyn, und alle seine Handlungen müssen der Würde des Amts, das er bekleidet, entsprechen. Sein Bestreben, seine ganze Thätigkeit und Betriebsamkeit muß dahin gerichtet seyn, um alle übernommene und mit diesem wichtigen Amte verknüpfte Pflichten aufs genaueste und gewissenhafteste, willig und gern zu erfüllen.

Er muß es sich zur heiligsten Pflicht und zum angelegentlichsten Geschäfte machen: durch Verbesserung und Vervollkommnung der Schulen seines Sprengels nach den weisesten Absichten des Monarchen, dem er Gehorsam und unverbrüchliche Treue geschworen, zum Wohl des Vaterlandes so viel beyzutragen, als er kann.

3.

Die Wichtigkeit seines Amtes erfordert: daß er mit rastlosem Fleiße an seiner weiteren Ausbildung im pädagogischen Fache arbeite, sich bemühe täglich mehr Kenntnisse einzusammeln, immer mehr Erfahrungen zu machen, und daß er suche die neu entdeckten Wahrnehmungen seinen Untergebenen mitzutheilen, und sie zu lehren dieselben weise zu benutzen. Aeußerst nöthig ist es aber, daß er

4.

bey neuen Einrichtungen auf die Local-Umstände genaue Rücksicht nehme; nicht eigensinnig auf Pläne, sie mögen noch so sehr auf das Gute abzielen, beharre, wenn Localität und andre Hindernisse dieselben unausführbar machen. Ueberhaupt sind Neuerungen, wenn sie sich nicht auf allgemeine Vorschriften gründen, behutsam und nach den Regeln der Klugheit einzuführen; denn leider! lehrt es die Erfahrung: daß die beste Anstalt weiter nichts braucht, als das Gepräge oder den Namen der Neuheit zu tragen, um dem gemeinen Manne Kopf und Herz zu verrücken, und von denjenigen, die mit unglaublicher Vorliebe an dem Alten hängen, und sich die Mühe nicht nehmen das Neue zu prüfen, verschrien und verworfen zu werden. Das beste Mittel Verbesserungen durchzusetzen ist: wenn

5.

der Kreis-Schulen-Inspector jede Verbesserung, die er beabsichtiget, zuvor in seiner Pfarrschule einzuführen, und diese in einen solchen Stand zu setzen sich befleißiget, damit dieselbe zum Muster aufgestellt zu werden verdient. — Der Nachahmungsgeist wird nach und nach über das Gute und Bessere erwachen, und diejenigen, die sich anfänglich mit äußerster Hitze und Leidenschaft widersetzen, werden die Nachahmer der guten Sache werden. Jedesmal wird er seine Absicht eher erreichen, wenn er

6.

nicht allein Vorschriften ertheilen, oder Vorschriften bekannt machen und einschärfen, sondern durch eigene Theilnehmung und Mitwirkung seiner Schulanstalt Kraft und Wirksamkeit geben wird. Er bemühe sich seinen Untergebenen im Fleiße, in unermüdeter Betriebsamkeit und Ordnung, Muster und Beyspiel zu werden, und er wird selten seinen Zweck verfehlen.

7.

Bey allen seinen Verbesserungen und Einrichtungen muß er nicht übereilt, sondern vorsichtig zu Werke gehen; leidenschaftliche Menschen nicht leidenschaftlich behandeln; nicht eher einen Schritt vorwärts thun, besonders wenn sich blinder Eifer für das Alte, und verjährte Vorurtheile einer gewissen Menschenklasse entgegenstemmen, bis er nicht die gehörige Kenntniß über die gute Sache, die er einzuführen wünscht, und dafür die Erfahrung spricht, durch eine deutliche Vorstel-

stellung hervorgebracht hat, sonst ist seine Mühe und Arbeit fruchtlos. Zur Erreichung seiner guten Absicht wird ungemein viel beytragen, wenn er

8.

das Zutrauen der Gemeinden, die Freundschaft und die Hochachtung der Schulen-Vorsteher und Lehrer besitzt. Diese kann er sich dadurch erwerben, wenn er die gehörige Herablassung mit der Würde und dem Anstande eines geistlichen Vorgesetzten zu vereinbaren weiß; ihnen mit zuvorkommender Freundlichkeit und Güte begegnet; seine Untergebene mit einem liebreichen, herzlichen, überredenden Tone zu einer immer genaueren und vorschriftmäßigeren Ausübung ihrer Pflichten leitet; sie mit seinem Rathe willig unterstützt; ihre irrigen Begriffe mit Schonung und warmer Herzlichkeit berichtiget; nicht müde wird ihnen die Wahrheit auf eine ihren Fassungskräften angemessene und anschauliche Art aufzustellen; ihre Fehler und leichte Vergehungen nicht in einem harten und gebieterischen Tone straft, sondern sie durch liebreiche Ermahnungen und Vorstellungen zu bessern sucht. Dabey beobachte er

9.

in seinen Unternehmungen und Urtheilen eine strenge und gewissenhafte Unparteylichkeit. — Nichts kann einen Vorgesetzten in den Augen seiner Untergebenen verächtlicher machen, als wenn er sich von blinder und absichtlicher Parteylichkeit leiten läßt. Sey er ein unerschütterlicher Freund der genauesten Wahrheit: nach ihren Gesetzen richte er seine Handlungen, Belehrungen und Verbesserungen ein, und zeige er sich in allen Vorfällen als ein gerechter Mann, dessen Gerechtigkeitsliebe nichts blenden, nichts schwächen kann.

10.

Von der Wichtigkeit seines Amts nnd dem großen Nutzen, den er durch die genaue Erfüllung seiner Schuldigkeiten dem Staate und der Religion leisten kann, ganz durchdrungen, muß er sein Interesse, seine Gemächlichkeit aufopfern, keine Mühe und Beschwerlichkeit scheuen, und die Wohlfahrt des Vaterlandes, die er durch Vervollkommnung der Schulanstalten zu befördern im Stande ist, höher als seine eigene achten.

11.

Um seine Amtspflichten im ganzen Umfange zu erfüllen, ist es nöthig: daß er die Verfassung aller seiner Aufsicht anvertrauten Schulanstalten genau

kenne;

kenne; sich von den Kenntnissen, der Fähigkeit, Tauglichkeit und dem Fleiße jedes Schullehrers, von seinen Verhältnissen, seinem sittlichen Betragen und von der Localität der Umstände genau überzeuge. Sich diese Kenntnisse zu verschaffen ist es

12.

nöthig, daß der Kreis Schulen-Inspector nach dem neuen Schul-Reglement §. 52. wenigstens jährlich einmal jede in seinem Kreise gelegene Schulanstalt ohne Unterschied besuche. Dieß wird ihm zur unverbrüchlichen Pflicht gemacht, davon ihn nichts als Krankheit loszählen kann. Nur in einem Falle dieser Art kann er sich durch einen sachverständigen Mann aus seinem Kreise vertreten lassen; doch ist er verbunden, es der Königl. Schulen-Direction und unsrer Schulen-Commission anzuzeigen.

13.

Die Untersuchung einer Schule muß, wenn es geschehen kann, in Gegenwart des Kirchen-Patrons oder seines Stellvertreters, wenigstens in Gegenwart der Ortsgerichte, in den Städten des Magistrats, der Schulen-Vorsteher, der Geistlichkeit des Orts genau nach den Vorschriften des gedachten Reglements angestellt werden.

Der Kreis-Schulen-Inspector muß sich von dem Schullehrer vorzeigen lassen:

a) das Verzeichniß aller schulfähigen Kinder und den Fleißkatalog, um zu ersehen: ob die Schule von den Kindern fleißig besucht werde; ob
b) Kinder aus fremden Schulörtern sich in der Schule befinden, aus was für einer Ursache, und wie groß ihre Zahl sey. Er muß
c) den Lectionskatalog und die Bücher von jedem Lehrgegenstande untersuchen: ob die Eintheilung der Lehrfächer rechter Art, und alle Kinder mit gleichen Büchern versehen sind.
d) Was für Gegenstände gelehrt; was für Schulbücher vorhanden, und von wem sie angeschafft worden; ob
e) die armen Kinder aus der Schulkasse mit den nöthigen Büchern versehen sind.
f) Wie viele Kinder Buchstabiren, Lesen, Schreiben, Rechnen lernen; ob noch

g) ein Schulgeld und wie viel gegeben wird. Er muß sich auf eine kluge und vorsichtige Art erkundigen: ob

h) der Schullehrer zur gesetzten Stunde die Schule anfange und endige, und während der Schulzeit sich nicht mit andern Dingen, z. B. mit Liniren, Federnschneiden und dergl. beschäftige; ob er

i) täglich den Schulunterricht ertheile, und sich nicht durch einen Schulknaben oder einen andern Menschen, der sich nicht in einem Schulen-Seminario zum Lehramte gebildet hat, vertreten lasse; ob er

k) die vorgeschriebenen Singübungen wöchentlich anstelle, und was für Lieder er dazu wähle;

l) zu welcher Zeit und in welchen Stunden die Sommerschule gehalten, und wie sie besucht werde;

m) wie der sittliche Zustand der Schüler beschaffen; ob

n) die Kinder an Gesicht und Händen, in Haaren und der Kleidung ordentlich und reinlich sind, und von dem Schullehrer zur Reinlichkeit und Ordnung angehalten werden;

o) welcher Strafmittel sich der Schullehrer bey Fehlern und Vergehungen der Schüler bediene; ob

p) die Schulstube zweymal wöchentlich ausgekehrt, täglich, auch im strengsten Winter, durch Oeffnung der Fenster ausgelüftet werde; ob

q) die Kinder in die gehörigen Classen eingetheilt sind; und ob dabey der Lehrer auf das Alter, die Größe der Kinder, auf den Eigensinn der Eltern oder andre Nebenabsichten, oder bloß auf die Kenntnisse der Kinder Rücksicht genommen habe; ferner muß er sich

r) die Consignation derjenigen Personen, welche dem neuen Schul-Reglement §. 40. gemäß verbunden sind, an Sonntagen die Wiederholungsstunden zu besuchen, vorlegen lassen, um zu ersehen: ob sie mit dem Extracte der ihm monatlich von dem Pfarrer, unter dessen Aufsicht die Schule steht, eingereicht wird, übereinstimme; und sich genau erkundigen:

s) was für Gegenstände in den Wiederholungsstunden gelehrt werden. Wenn dieß geschehen ist, bestimmt

14.

der Kreis-Schulen-Inspector aus jedem Lehrfache den Gegenstand, über welchen der Schullehrer in seiner Gegenwart die Prüfung der Kinder anstellen muß. Ihm bleibt es überlassen einzelne Kinder aufzurufen, sie in dem Buchstabiren und Lesen zu prüfen; mehrere und verschiedene Fragen an sie zu stellen, vorzüglich eine Unterredung über einen Religions-Gegenstand mit ihnen zu halten, um sich zu überzeugen: ob

a) die Kinder, die ihnen eigene und natürliche Stimme beym Lesen behalten, und in einem hellen und verständlichen, aber nicht singenden Tone, nach den ortographischen Unterscheidungszeichen lesen und sprechen, und sie zu prüfen: ob sie

b) auch das verstehen, was sie lesen; ob nicht etwa

c) der ganze Unterricht in bloßem Gedächtnißwerke, im Auswendiglernen unverstandener und verstandloser Formeln bestehe, und dadurch die wahre Erleuchtung des Verstandes und die davon abhängende unschätzbare Besserung des Herzens vernachlässiget werde; überhaupt ob

d) der Schullehrer nach der neuen allgemeinen Anweisung vom 1ten d. M. den Unterricht ertheile. Ferner muß er

15.

die Schreibebücher der Schüler untersuchen und nachsehen, ob die Schreibschüler nach den Regeln der Ortographie schreiben, und die Geübteren prüfen, ob sie mit einiger Richtigkeit und Ordnung etwas niederzuschreiben im Stande sind; und ob sie Anleitung erhalten haben: einige der nothwendigsten Aufsätze, z. B. kurze Briefe, Bittschriften, Rechnungen, Scheine, Quittungen und dergl. zu verfertigen; auch suche er sich zu überzeugen: wie weit es die Kinder besonders im Kopfrechnen gebracht haben, und ob sie mit einiger Fertigkeit fremde Handschriften zu lesen im Stande sind. Findet er, daß

16.

die Kinder wenige Fortschritte in den Schulkenntnissen gemacht haben, so forsche er der Ursache nach. Ergiebt es sich: daß die Schuld nicht in der Untauglichkeit und Nachlässigkeit des Schullehrers, sondern in den Eltern liege, welche ihre Kinder von der Schule abhielten, so erkundige er sich: ob die gesetzlichen Strafgelder auf die Anzeige des Schullehrers und der Schulenvorsteher

durch die Obrigkeit des Orts sind eingefordert worden. Bey dieser Gelegenheit zeige er den großen Zweck und Nutzen der Schulen; schärfe den anwesenden Eltern ihre Pflichten gegen ihre Kinder ein, und suche sie lebhaft zu überzeugen: daß die frühzeitige Bildung ihrer Kinder für sie die erste, größte und wichtigste Verbindlichkeit sey, die sie dem Staate, der Religion und ihren Kindern schuldig sind. Alsdenn wende er sich an die Zöglinge, und mit liebreicher Ermahnung, die Schule fleißig zu besuchen, gehorsame, artige, fromme, höfliche, dienstwillige, die Reinlichkeit liebende und folgsame Kinder zu seyn, um einst gute, glückliche Menschen, nützliche Bürger des Staats und rechtschaffene Christen zu werden, und mit einem Dankgebete zu Gott, und nach öffentlicher Vertheilung der aus der Schulkasse angeschafften Prämien unter diejenigen, die sich im Lernen und im sittlichen Betragen ausgezeichnet haben, entlasse er dieselben. Nach Beendigung dieses Geschäfts erkundige er sich

17.

a) nach dem Namen, dem Geburtsorte, dem Alter des Schullehrers, und wie lange er im Amte sey, in sofern ihm diese Umstände nicht aus frühern Visitationen bekannt sind; ob
b) diese Stelle seine erste sey, oder ob er schon vorher als Schullehrer in einem andern Orte und wo? angestellt war, und aus was für Ursachen seine Versetzung geschah; ob er
c) mit einem Anstellungs-Decret
d) mit einem Zeugniß aus dem Schullehrer-Seminario über seine Tauglichkeit zum Lehramte, und
e) mit der Recognition über den abgeleisteten Eid der Treue und Unterwürfigkeit versehen sey. Ferner muß er sich

18.

von dem Schullehrer das Currendenbuch vorlegen lassen, um zu sehen: ob darin alle in Betreff des Schulfaches ergangene Verordnungen eingetragen, und die publicirten gedruckten Schulen-Reglements eingeheftet sind; auch

19.

nachforschen:

a) was

a) was für Bücher und Hülfsmittel er gebrauche um in Kenntnissen und der Methode weiter zu kommen; ob
b) der Schulposten mit dem Dienste des Organisten oder des Glöckners verknüpft sey; ob
c) diese Schulanstalt die einzige im Orte sey; wie
d) viele Oerter zu dieser Schule gehören;
e) wie weit sie davon entlegen; ob
f) die Wege dahin über Berge, Wässer und durch Wälder gehen;
g) wie groß die Anzahl der Erwachsenen und der Kinder in jedem Orte sey, und
h) was jeder Ort zur Unterhaltung des Schullehrers jährlich beträgt; weiter muß er

20.

nachsehen

1) ob die Schulstube rein, von der Wohnung des Lehrers abgesondert, von allen andern nicht zur Schule gehörigen Geräthschaften leer, mit Zuglöchern versehen, hell und groß genug für jede einzelne Classe sey; ob

2) die nothwendigen Schulgeräthe: als Bücher, Vorschriften, Tafeln, Tische, Bänke vorhanden, und ob der Schullehrer ein genaues Verzeichniß darüber führe; ob

3) ein zwischen ihm und der Gemeinde geschlossener Contract existire, und ob er die ihm darin jährlich zugesicherte Besoldung richtig erhalte; ob

4) er ohne Adjuvanten im Stande sey seinem Amte Genüge zu leisten; wie

5) das Schulgebäude bestellt sey, und ob es nicht einer Reparatur bedürfe. Noch muß

21.

der Kreis-Schulen-Inspector bey der Gerichts-Obrigkeit, dem Pfarrer, den Schul- und Gemeinde-Vorstehern gründliche Erkundigungen einziehen:

a) wie die Fähigkeit und Amtsverwaltung des Schullehrers und dessen Lebenswandel beschaffen; ob
b) er ein Gewerbe oder die Ackerwirthschaft treibe, und Arbeiten eines Tagelöhners verrichte;

c) in den Wirthshäusern und bey Hochzeiten Musik mache; ob er
d) in der Schule Versäumnisse, Nachlässigkeiten und Unordnungen sich zu Schulden kommen lasse;
e) die Wiederholungsstunden an Sonntagen vorsätzlich aussetze;
f) aus Trägheit, oder aus Unwissenheit oder Eigensinn nicht die neue Anweisung befolge; überhaupt: ob er
g) seine Pflichten zu erfüllen sich bestrebe, und ob
h) sie sonst etwas gegen ihn anzubringen hätten; ferner muß untersucht werden: ob
i) Hindernisse der Verbesserung der Schule im Wege stehen; ob sie nicht können beseitiget und Mittel aufgefunden werden, die Schulanstalt in größere Aufnahme zu versetzen.

22.

Um sich zu überzeugen, daß auch der Pfarrer seinem Amte der Vorschrift gemäß treu nachgekommen sey, muß er sich bey dem Schullehrer und den Schulvorstehern genau erkundigen: ob

1) er oder sein Amtsgehülfe in der Schule seines Wohnorts wöchentlich zweymal,

2) in den zugeschlagenen Schulen wöchentlich einmal, und

3) den Kindern, die aus Mangel eines Schullehrers ihrer Religion, die Schule einer andern Religion besuchen, wöchentlich wenigstens durch drey Stunden, entweder in dem Schul- oder Pfarrhause, den Religionsunterricht ertheilt, und ob er noch außer dem,

4) die Schule unvermuthet besucht habe. In dieser Hinsicht muß er

5) den Schulkatalog des Schullehrers nachsehen: ob darin die Tage vermerkt sind, an welchen dieser Unterricht ertheilt, und die Schule besucht worden ist; ob

6) der Pfarrer den Schullehrer zur besseren Verwaltung des Schulwesens mit seinen Rathschlägen und Hülfsmitteln unterstütze, oder aber im Gegentheil

7) ihn zu niedrigen Diensten gebrauche, ihn in Gegenwart der Kinder mit Vorwürfen strafe, und niedrig behandle; ob er

8) den Wiederholungen an Sonntagen beywohne, und

9) die

9) die vorgeschriebenen sogenannten Schulpredigten an den bestimmten Sonntagen abhalte, und die Gemeinde zu einem milden Beytrage für die Schule auffordere; ferner

10) in welchem Alter er die Kinder zur Beichte und zum Abendmahl zulasse.

Doch sind die Nachforschungen auf eine solche Art anzustellen, daß das Ansehen des Schullehrers vor den Kindern und der Gemeinde, und des Pfarrers vor dem Schullehrer nicht compromittirt werde; endlich

23.

lasse er sich die Rechnungen der Schulcasse vorlegen; sehe nach, ob sie von dem Kirchenpatron sind revidirt und richtig befunden worden, und überzähle den Bestand. Darauf erkundige er sich: ob

24.

die Schulenvorsteher ihre Pflichten pünktlich erfüllt haben, und wenn sie darin nachlässig befunden worden, so lasse er durch die Gemeinde an ihre Stelle zwey andre wählen.

25.

Ist der Actus der Untersuchung geschlossen, so muß er in Gegenwart der Interessenten über den Befund, besonders des Amtsfleißes des Schullehrers, seiner Fähigkeit, seines sittlichen Betragens, seiner Einkünfte, des Schulbesuchs und der Fortschritte der Kinder; der Bücher, Geräthschaften, Verfassung des Schulhauses mit Vermerkung sowohl des Guten als des Mangelhaften, was er vorfand, mit Anzeige der Anträge, dem Gutachten der Anwesenden, und den Vorschlägen zur schleunigsten Behebung der Mängel und leichtesten Verbesserung der Schulanstalt ein ausführliches Protocoll aufnehmen. Ein Exemplar dieses Protocolls muß der Kreis-Schulen-Inspector mit Beyfügung seiner Vorschläge unter gewissenhafter Berichtserstattung mit den Extracten nach anliegenden Formularen sub. A. und B. an die Königl. Schulen-Direction, und das zweyte an unsre Schulen-Commission, einsenden.

Sollten gegen den Pfarrer oder seinen Amtsgehülfen Klagen in Ansehung seiner Nachlässigkeit in dem Schulbesuche und der Ertheilung des vorgeschriebenen Religionsunterrichts vorgebracht werden, so muß er in Separato, ohne daß das Ansehen des Seelsorgers dadurch leide, ein Protocoll darüber anfertigen,

gen, und sich durch den Erzpriester, durch benachbarte Pfarrer, oder auf andern Wegen von der Wahrheit der Beschuldigungen zu überzeugen suchen, und das Original-Protocoll mit seinem gutachtlichen Berichte an unsre Schulen-Commission einsenden.

26.

Dem Kreis-Schulen-Inspector wird es zur Pflicht gemacht, die vorgeschriebenen General-Schulen-Extracte nach A. und B. halbjährig, und zwar längstens den 24. Juny und den 24. December zugleich mit den Visitations-Protocollen sowohl der Königl. Schulen-Direction, als unsrer Schulen-Commission, unfehlbar einzureichen.

27.

Erachtet es der Kreis-Schulen-Inspector für nothwendig und zweckmäßig, eine wiederholte, unvermuthete Revision einiger seiner Aufsicht anvertrauten Schulanstalten vorzunehmen, so werden Wir es als einen Beweis seines Eifers mit besonderm Wohlgefallen ansehen.

28.

Findet der Kreis-Schulen-Inspector bey der Visitation, daß ein Bau bey dem Schulhause nothwendig sey, so suche er auf den Grund der stehenden Gesetze mit dem Patron und den Gemeinden denselben zu reguliren. Entstehet unter den Interessenten Streit in Betreff des dazu zu leistenden Beytrags, so muß er die Nothwendigkeit des Baues unsrer Schulen-Commission mit der Anzeige, was er bereits in diesem Fall versucht habe, berichten. Reicht das Kirchen-Vermögen zur Bestreitung der Kosten ganz oder zum Theil zu, so muß er durch einen Sachverständigen einen Anschlag, von dem Erzpriester oder Actuarius des Sprengels einen sechsjährigen Durchschnitt von den Einnahmen und Ausgaben der Kirche anfertigen lassen, und diese, nebst Genehmigung des Kirchenpatrons, unter Begleitung eines vollständigen Berichts, an unser General-Vicariat-Amt einsenden.

29.

Die jährliche Schulen-Untersuchung giebt dem Kreis-Schulen-Inspector die beste Gelegenheit an die Hand, den Gemeinde-Vorstehern und den Eltern schulfähiger Kinder in Gemäßheit der im §. 58. des neuen Schul-Reglements allerhöchst erklärten landesväterlichen Absicht den großen Nutzen, den

In-

Industrial Anstalten ihren Kindern und der Nachwelt gewähren, begreiflich zu machen, und sich mit ihnen zu berathen: auf was für eine Art und Weise nach den Verhältnissen der Gemeinde und dem Locale dergleichen Anstalten für Kinder beyderley Geschlechts, am zweckmäßigsten, jedoch nur im Kleinen, könnten eingeführt werden; wenn z. B. die weibliche Schuljugend im Spinnen, Nähen, Stricken und dergl. unterrichtet; bey jeder Landschule ein Industriegarten angelegt würde, wo verhältnißmäßig die weibliche und männliche Schuljugend in verschiedenen Stunden, in Gartengewächse- und Futterkenntnissen, letztere besonders in Baumkenntnissen; in der Kunst Bäume zu setzen, zu veredlen, zu schneiden, zu pflegen, in der Bienenzucht, dem Hopfenbau und dergl. unterrichtet und geübt würde.

Es kommt nur darauf an: daß der Kreis-Schulen-Inspector sich und diejenigen, die das Meiste zu der Verbindung des Industrial-Unterrichts für die Jugend mit dem litterarischen Unterrichte beyzutragen im Stande sind, von dem wahren Nutzen und von der Nothwendigkeit einer Anstalt dieser Art ganz überzeuge, und es wird nicht schwer halten, die hiebey vorkommenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen.

30.

Von dem Eifer, der jeden Kreis-Schulen-Inspector beseelen soll, läßt sich zwar erwarten, daß er mit verdoppelten Kräften an der Vervollkommnung seiner eignen pfarrlichen Schulanstalten arbeiten, und diese in einen solchen Stand zu setzen sich bemühen werde, daß sie als Musterschulen in seinem Kreise dienen können. Indessen wünschen Wir: daß er zur feyerlichen Prüfung der seiner nächsten Aufsicht anvertrauten Schuljugend, einen benachbarten Erzpriester oder einen andern unparteyischen Mann von pädagogischen Kenntnissen zuziehe, und von demselben den Zustand der Schulen nach gegenwärtiger Anweisung untersuchen, und, wie das geschehen, über den Befund die erforderlichen Protocolla anfertigen lasse, damit sich sowohl die Königl. Schulen-Direction, als unsre Schulen-Commission, von der Thätigkeit, dem Eifer des Kreis-Schulen-Inspectors, und der zweckmäßigen und gemeinnützigen Einrichtung seiner Schulen überzeugen könne, und Wir dadurch in Stand gesetzt werden, seine Betriebsamkeit in der Diöces bekannt zu machen.

31.

Dem Kreis-Schulen-Inspector liegt es ferner ob, sich genau zu erkundigen: ob in seiner Inspection Privat- Schul- und Erziehungs- oder sogenannte Pensionsanstalten existiren; ob sie mit Genehmigung des Staats errichtet und wer die dabey angestellten Lehrer sind; ob, wo öffentliche Schulanstalten auf dem Lande und in den kleinern Städten, Neben- oder sogenannte Winkelschulen existiren und von wem sie gehalten werden. Forschet er eine Schulanstalt dieser Art aus, so muß er ungesäumt davon die gehörige Anzeige der K. Schulen-Direction machen.

32.

Da es jedem Candidaten obliegt sich vor seiner Anstellung als wirklicher Schullehrer bey dem Kreis-Schulen-Inspector zu melden und sich einer Prüfung über seine Tauglichkeit zum Lehramte zu unterziehen, so muß der Kreis-Schulen-Inspector eine genaue und unparteyische Prüfung mit demselben vornehmen, und diejenigen Candidaten, die bey einer Schulanstalt angestellt zu werden wünschen, in welchen die polnische Sprache noch getrieben wird, besonders prüfen: ob sie der deutschen Sprache so weit mächtig sind, daß sie aus dem Deutschen in das Polnische fertig zu übersetzen und sie den Kindern beyzubringen im Stande sind.

Doch sind diejenigen von einem Examen dieser Art befreiet, die von der K. Schulen-Direction oder unsrer Schulen-Commission auf Verlangen der Patronen vorgeschlagen werden. Daher muß

33.

der Kreis-Schulen-Inspector vor Anstellung eines Schullehrers ein Zeugniß über seine Tauglichkeit zum Lehramte und sein moralisches Verhalten unter Anschluß einer von dem Candidaten selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Vorstellung nebst der Präsentation zu dem vacanten Schulposten an unsre Schulen-Commission einreichen und keinen bey der strengsten Verantwortung in das Schulamt einführen, der sich nicht mit einem Anstellungs-Decret von unsrer Schulen-Commission, mit der Recognition über den abgelegten Eyd der Treue, mit einem Cantonsentlassungsscheine, und, wenn er unterthänig ist, mit dem Losbriefe ausweisen kann.

34.

34.

Nachdem es jedem Schul-Candidaten zur Pflicht gemacht ist, sich nach dem im Schullehrer-Seminario geendigten Curs bey dem Schulen-Inspector, in dessen Kreise er sich bis zu seiner Ansetzung als Schullehrer aufzuhalten gesonnen ist, zu melden, so muß auch der Kreis-Schulen-Inspector dafür sorgen, damit er als Adjuvant in einer Stadt- oder Landschule angestellt werde um in einer beständigen Uebung zu bleiben. Der sich dazu nicht verstehen will, muß der K. Schulen-Direction angezeigt werden.

35.

Damit sowohl die K. Schulen-Direction als unsre Schulen-Commission von dem Aufenthaltsorte und dem sittlichen Verhalten solcher Candidaten die gehörigen Kenntnisse habe, so muß der Kreis-Schulen-Inspector von den sich in seinem Kreise befindlichen Candidaten, sie mögen als Adjuvanten angestellt seyn oder nicht, jährlich eine Liste in tabellarischer Form mit Bemerkung des Namens, Geburtsorts, Alters, moralischen Betragens, Aufenthalts und ihren Beschäftigungen an beyde Behörden um Weihnachten einreichen.

36.

Damit auch Eltern Gelegenheit erhalten ihre Söhne, die sich dem Schulfache widmen wollen, vor dem Eintritt in ein Schullehrer-Seminarium in den nöthigen Vorkenntnissen bilden zu lassen, so muß der Kreis-Schulen-Inspector die besteingerichtetsten Schulanstalten und die thätigsten und fähigsten Schullehrer in seinem Kreise dazu vorschlagen und bekannt machen.

37.

Um Schullehrer zu Fortschritten in Kenntnissen desto mehr anzutreiben, bleibt es dem Kreis-Schulen-Inspector überlassen, den einen oder den andern Lehrer nach Bedürfniß über Methodik, Pädagogik und Katechetik zur Prüfung zu ziehen oder denselben ein katechetisches Thema zur schriftlichen Ausarbeitung nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten aufzugeben.

38.

Da die Einkünfte der Schullehrer nicht von dieser Art sind, daß sie sich viele Hülfsmittel zu ihrem Fache anzuschaffen im Stande wären, die doch zur Beförderung ihrer Cultur, zur Besserung ihres Herzens und zur zweckmäßigeren Führung ihres Amtes unumgänglich nöthig sind, so wird der Kreis-Schulen-

len-Inspector dafür sorgen, damit ihnen lehrreiche und in Beziehung auf ihr Amt nützliche Bücher in die Hände gegeben werden. Diese Bücher werden aus der Schulcasse oder bey Unzulänglichkeit derselben aus dem Kirchenvermögen angeschafft. Sie circuliren unter den Schullehrern und werden von dem Kreis-Schulen-Inspector aufbewahrt, von dem sich die Schullehrer auch nach geschehener Circulirung eines oder das andre zum Gebrauch abholen können.

Bücher dieser Art wären:

1) v. Rochows Schulbuch für Kinder der Landleute.
2) Batz Lehrbuch der christkatholischen Religion.
3) Mutschelle christkatholischer Unterricht wie man gut und glückselig werden könne.
4) Klingers Verstandesübungen.
5) Möllers Materialien.
6) Köhlers Anleitung zum Kopfrechnen.
7) Riemanns Beschreibung der Reckanschen Schule.
8) Fabeln und Erzählungen für Kinder.
9) Klügels gemeinnützige Vernunftkenntnisse.
10) Funkes Lehrbuch für Bürgerschulen.
11) Kurze Uebersicht der wichtigsten Landes-Polizey-Gesetze und der Landesverfassung.

Da aber auch unter unsrer Autorität eine Zeitschrift unter dem Titel: Schullehrer-Bibliothek, in vierteljährigen Heften erscheinen wird, die das Nöthigste und Nützlichste, was in den neuern Schulschriften über alle Gegenstände des Schulunterrichts enthalten ist, in einer möglichst vollständigen Sammlung liefern wird, so ist diese Zeitschrift vor allen andern aus der Schulcasse oder dem Kirchenvermögen und davon wenigstens für drey Schulen ein Exemplar anzuschaffen.

Der Jahrgang wird nicht einen Reichsthaler übersteigen.

In dieser Hinsicht muß der Kreis-Schulen-Inspector binnen 6 Wochen unsrer Schulen-Commission anzeigen, wie viel er Exemplarien für seinen Kreis brauche.

Bey jeder Schulen-Visitation muß der Kreis-Schulen-Inspector den Visitations-Protocollen ein Verzeichniß von den Büchern, die er für die Schullehrer besorgt hat, anfügen und auch anmerken: wie viel Exemplarien von der Schullehrer-Bibliothek in seinem Kreise vertheilt worden sind. Er muß aber auch darauf halten, und sich durch Prüfungen überzeugen, daß diese Schriften von den Schullehrern fleißig sind gelesen worden.

39.

Zur Aufmunterung der thätigen Schullehrer zu fernerem desto größerem Fleiße und um die übrigen weniger thätigen zur Nachahmung anzueifern, muß der Kreis-Schulen-Inspector dafür sorgen, daß der thätigste, fleißigste und ordentlichste im Kreise ein Prämium an Büchern erhalte. Dieses Prämium kann aus der Schulcasse oder nach genommener Rücksprache mit dem Kirchenpatron aus dem Kirchenpeculio angeschaft werden. Kann kein Fond dazu ausgemittelt werden, so muß ein solcher Schullehrer, der sich in dem Kreise ganz vorzüglich auszeichnet, unsrer Schulen-Commission angezeigt werden, die für das Prämium sorgen wird. Ueberhaupt muß

40.

der Kreis-Schulen-Inspector mit gewissenhafter Redlichkeit die nachlässigen, leichtsinnigen, ungehorsamen, untauglichen, ungesitteten, oder sich andrer Verbrechen schuldig machenden Schullehrer ohne Rücksicht der Person und andrer Umstände der Königl. Schulen-Direction ohne Verzug anzeigen, so wie dagegen die fleißigen, verdienten und würdigen Schullehrer zur bessern Beförderung empfehlen.

41.

Es läßt sich zwar nicht denken, daß Geistliche, die nach ihrer großen Bestimmung Lehrer und Führer des Volks zur Rechtschaffenheit sind, den großen Zweck der verbesserten Schulenverfassung verkennen und dieselbe nicht als einen der wichtigsten Theile des Seelsorger-Amts, von dessen Beförderung das Wohl des Staats und der Religion abhängt und von dessen Vernachlässigung sie einst dem gerechten Richter die strengste Rechenschaft werden ablegen müssen, ansehen und sich bemühen sollten, dem edelsten Theile ihres für die Menschheit so wichtigen Amtes, als es die Erziehung der Jugend ist, im ganzen Umfange zu genügen. Daher muß der Kreis-Schulen-Inspector auf diesen

Theil ihres Amtes besonders aufmerksam seyn, in seiner jährlichen Liste unparteyisch und gewissenhaft unsrer Schulen-Commission sowohl diejenigen Seelsorger, die sich die Erziehung und den zweckmäßigen Unterricht der Jugend vorzüglich angelegen seyn lassen, als auch die Nachlässigen und Pflichtvergessenen anzeigen, und besonders diejenigen Geistlichen bemerken, die es nicht unter ihrer Würde halten den Schulunterricht selbst zu ertheilen. In dieser Hinsicht muß der Kreis-Schulen-Inspector genaue Erkundigungen einziehen, um sich zu überzeugen: ob die Geistlichkeit ihrer Pflicht in Beziehung auf den Schulunterricht nachkomme.

Er muß daher die Schullehrer anweisen: damit sie in ihrem Schulkatalog den Tag ordentlich und gewissenhaft anmerken, an welchem der Pfarrer oder sein Amtsgehülfe die Schule besucht und den katechetischen Unterricht in der Schule und über welchen Gegenstand er denselben ertheilt habe.

Bey der jährlichen Visitation läßt er sich von dem Pfarrer und dessen Amtsgehülfen das Verzeichniß der Gegenstände, über welche der Religionsunterricht ertheilt worden ist, vorlegen, um zu sehen: ob es mit dem Verzeichniß des Schullehrers übereinstimmt. Endlich

42.

muß der Kreis-Schulen-Inspector alle von der Königl. Schulen-Direction und unsrer Schulen-Commission zu machende Aufträge so schleunig als möglich und mit dem genauesten Fleiße zu vollziehen suchen, und auf Befolgung der dießfalls ertheilten Vorschriften genau invigiliren.

Uebrigens haben Wir die Zuversicht zu der Thätigkeit und den patriotischen Gesinnungen eines Kreis-Schulen-Inspectors: daß er in Rücksicht des aus diesen Verfügungen nothwendig entspringenden großen Nutzens für den Staat und die Religion sich pünktlich und gewissenhaft nach denselben achten; auf die genaue Beobachtung des neuen Schul-Reglements und der allgemeinen Anweisung zur pflichtmäßigen Lehrart, vom 1ten dieses, mit möglichstem Fleiß und Nachdruck halten, und von dem Geiste jedes Weisen aus der grauen Vorwelt beseelt, die Bildung der Jugend für das erste und nothwendigste Geschäft, — dem Vaterlande gute, nützliche Bürger — der Religion wahre und thätige Verehrer zu erziehen, für den angenehmsten

sten Dienst erkennen, und stets den edlen Spruch im Munde führen werde: Wir sind nicht uns, sondern dem Vaterlande geboren.

Gegeben Breslau den 6ten November 1801.

(L. S.) Joseph Fürst Bischof.

No. II.

d. d. Berlin und Ansbach den 8ten Januar 1802.

Verordnung in Ansehung der Schulden der Studirenden auf den Königl. Preußischen Universitäten

publicatum mittelst Ober-Amts-Regierungs-Currenden d. d. Brieg den 29ten und Breslau den 30. März 1802, und den Circularien der Breslauschen Kriegs- und Domainen-Cammer an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe vom 21. und 26. April 1802.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Vorschriften des allgemeinen Landrechts P. 2. Tit. 12. §. 100 bis 102, wegen des Creditirens an Studirende auf Unsern Universitäten, und die im §. 103. l. a. bestimmte Frist zur Einklagung dergleichen Schulden, dem beabsichtigten Zweck nicht völlig entsprechen; so haben Wir für nöthig gefunden, darüber nachstehendes zur Richtschnur für die Zukunft festzusetzen: zuvörderst bleibt es bey der Regel, daß kein Studirender, so lange er auf Universitäten ist, ohne Vorwissen und Consens des academischen Gerichts gültig Schulden contrahiren, oder Bürgschaften übernehmen kann. Da indessen doch oft Fälle vorkommen, wo der Studirende ohne seine Schuld in die Nothwendigkeit versetzt wird, zu seiner Subsistenz Schulden zu machen; so müssen die deshalb zu treffende Maaßregeln auch so beschaffen seyn, daß sowohl den Studirenden als den Gläubigern die erforderliche Zeit verstattet werde, binnen welcher jene die Schuld bezahlen, und diese sie bey ausbleibender Zahlung gerichtlich ausklagen können. Solchemnach verordnen Wir hiermit, daß:

§. 1.

§. 1.

Die Honoraria für die Collegia zur Hälfte von den Studirenden vorausbezahlt, die andere Hälfte aber in der Mitte des halben Jahres zu Johannis und Neujahr entrichtet werden sollen. In Fällen, wo Lehrer bey dem, durch ein gerichtliches Attest von der Obrigkeit des Geburtsorts bescheinigten Unvermögen eines Studirenden genöthiget sind, ihm die Honoraria für die Collegia so lange zu stunden, bis er durch Beförderung zu einem öffentlichen Amt, oder durch sonstige Verbesserung seiner Vermögensumstände in den Stand gekommen, dieselben zu bezahlen, verbleibet ihnen bis dahin ihr Anspruch an solchen ungekränkt. Sie müssen aber dafür besorgt seyn, daß beym Abgang des Studirenden der Betrag der Schuld, gleich andern, von dem academischen Gericht registrirt, und zugleich in dem academischen Zeugnisse notirt wird. Im übrigen findet wegen gerichtlicher Einziehung dergleichen Schulden eben das Anwendung, was im §. 30. dieser Verordnung wegen anderer Schulden daselbst festgesetzt ist.

§. 2.

Repetenten, welche die von andern gehaltenen Vorlesungen in dem Zeitraum, in welchem sie gehört worden, mit den Studirenden wiederholen, haben in Ansehung des Honorarii mit den academischen Lehrern gleiche Rechte; wegen anderer Privatstunden aber, sind sie den Sprach- und Exercitien-Meistern gleich zu achten.

§. 3.

Der bisher gestattete Credit von 25 Rthlr. bey Kaufleuten, welche Materialien zur Kleidung liefern, wird wegen des Mißbrauchs, daß diese Materialien häufig sogleich verkauft oder versetzt werden, ganz aufgehoben; dagegen den Schneidern in dem Betracht, daß ein angemessenes fertig gemachtes Kleid weniger Gelegenheit zum Mißbrauch giebt, bis auf 25 Rthlr. inclusive der Materialien zu creditiren nachgelassen. Buchhändler, Schumacher, Aufwärter und Aufwärterinnen können nur auf 10 Rthlr.; Buchbinder nur auf 3 Rthlr. Credit geben, und zwar nicht über ein Vierteljahr.

§. 4.

Kostgeld, Waschgeld, Friseur- und Barbierlohn, Stubenmiethe, Bettzins, Aufwartung, Arzneyen und Arztlohn, auch was für den Unterricht in Spra-

Sprachen und Leibesübungen zu bezahlen ist, sollen ebenfalls nicht über ein Vierteljahr geborgt werden.

§. 5.

Alle diese nach Anleitung der §§. 1. bis 4. gültige Schulden, behalten das Vorrecht gesetzlicher Schulden, nur wenn sie nach dem Ablauf des Vierteljahrs, in welchem sie contrahirt sind, in dem unmittelbar darauf folgenden Vierteljahre eingeklagt werden.

§. 6.

Wenn also ein solcher privilegirter Gläubiger binnen dieser im §. 5. festgesetzten Zeit die Schuld bey dem academischen Gericht nicht anhängig macht; so kann er damit nicht weiter gehört werden.

§. 7.

Sollten die während des letztern Vierteljahres, welches der Studirende sich auf der Universität aufhält, in Gemäßheit der §§. 1. bis 4. contrahirten Schulden wegen Abganges des Studirenden binnen der im §. 5. bestimmten Frist nicht eingeklagt werden; so muß der Gläubiger dafür sorgen, daß selbige von dem academischen Gericht registrirt werden.

§. 8.

Zu dem Ende stehet es dem Gläubiger frey, die Person oder Sachen eines abgehenden Studirenden so lange mit Arrest zu belegen, bis die Schuld registrirt worden ist.

§. 9.

Wenn jedoch der Gläubiger mit dem Schuldner über die Richtigkeit oder die Summe der Schuldforderung sich nicht einigen können: so ist es genug, wenn der Gläubiger solche bestimmt angiebt, und der Schuldner sich darüber erkläret, und soll die Abreise, durch ausführliche Instruction solcher Schuldsachen, nicht aufgehalten werden.

§. 10.

Alle andere Privatschulden eines Studirenden sind nichtig, und begründen keine Klagen.

§. 11.

Auch die Verträge, wodurch Sicherheit oder Bürgschaft dafür bestellt worden, sind unkräftig.

§. 12.

Die dafür eingelegten Pfänder müssen unentgeltlich zurück gegeben werden.

§. 13.

Ist auf eine solche ungültige Schuld von dem Studenten etwas bezahlt worden; so können die Eltern oder Vormünder dasselbe unter fiscalischer Assistenz zurück fordern.

§. 14.

Hat jemand einem Studirenden Geld oder Geldeswerth zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Ueppigkeit, oder Schwelgerey geliehen, oder sonst creditirt: so soll er, außer dem Verluste der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag derselben fiscalisch bestraft werden.

§. 15.

Hat der Schuldner ein solches Darlehn ganz oder zum Theil bezahlt; so ist der Fiscus, außer der Strafe, auch das Gezahlte von dem Gläubiger beyzutreiben berechtiget.

§. 16.

Wenn aber ein Studirender, durch das Ausbleiben der ihm zu seinem Unterhalte ausgesetzten Gelder, oder durch andere für ihn unvermeidliche Zufälle, in die Nothwendigkeit, ein Darlehn zu seiner Subsistenz aufzunehmen, gesetzt ist: so muß er sich mit seinem Gläubiger bey dem academischen Gerichte melden, und dessen Einwilligung nachsuchen.

§. 17.

Das Gericht muß die angebliche Nothwendigkeit und Bedürfniß des Schuldners, so wie die übrigen Umstände der Sache, genau prüfen, und wenn sich nichts dabey zu erinnern findet, den Consens unter das auszustellende Instrument verzeichnen.

§. 18.

Besonders muß darauf gesehen werden, daß die Summe des aufzunehmenden Darlehns die wirkliche gegenwärtige Bedürfniß des Schuldners nicht übersteige.

§. 19.

Der Regel nach darf das academische Gericht für einen Studirenden nicht mehr an Schulden consentiren, als der vierte Theil der ihm zu seinem jährlichen Unterhalte bestimmten Summe beträgt.

§. 20.

Wenn also ein Studirender dergleichen Consens sucht, muß er zuvörderst glaubhaft angeben, wie viel ihm zu seinem Unterhalte auf der Academie bestimmt worden.

§. 21.

Findet sich das academische Gericht durch besondere Umstände veranlaßt, den Credit des Studirenden auf ein höheres Quantum zu erstrecken; so muß dieses, und die Gründe davon, in dem Consens ausdrücklich bemerkt werden.

§. 22.

Gleich nach ertheiltem Consens muß das Gericht den Eltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben.

§. 23.

Der Consens selbst muß allemal nur auf eine gewisse Zeit, und zwar nur auf so lange gegeben werden, als nöthig ist, um den Eltern oder Vormündern zu Treffung der nöthigen Zahlungsanstalten Raum zu lassen.

§. 24.

Mit dem Ablaufe dieser Frist muß der Gläubiger, wenn er inzwischen nicht befriedigt worden, es dem academischen Gerichte, bey Verlust seines Rechts, anzeigen.

§. 25.

Das Gericht muß alsdann die den Eltern oder Vormündern des Schuldners vorgesetzte Obrigkeit, mit Zufertigung des Instruments, requiriren, diese zu Abtragung der Schuld allenfalls executivisch anzuhalten.

§. 26.

Alle Gerichte in Unsern Königlichen Landen sollen gehalten seyn, dergleichen Requisitionen, wegen Beytreibung einer gesetzmäßig consentirten Schuld, ohne Gestattung processualischer Weitläuftigkeiten, Folge zu leisten.

§. 27.

Glauben die Eltern oder Vormünder erhebliche Einwendungen gegen die Schuld zu haben; so müssen sie den Betrag bey dem requirirten Gerichte niederlegen, und die Einwendungen gegen den Gläubiger vor dem academischen Gerichte ausführen.

§. 28.

Gegen diese, den consentirten Gläubigern zu verschaffende promte Rechtshülfe, dürfen sie den Schuldner selbst, während des Laufes seiner Studien, mit Executionen nicht beunruhigen.

§. 29.

Steht der Studirende nicht mehr unter Eltern oder Vormündern, so kann der Gläubiger sich auf die Person und das Vermögen des Schuldners selbst der gesetzmäßigen Executionsmittel bedienen.

§. 30.

Hat der Schuldner die Universität ohne Befriedigung seiner nach §. 1. bis 4. privilegirten, oder von dem academischen Gericht consentirten Gläubiger verlassen; so bleibt zwar diesen der Weg Rechtens gegen ihren Schuldner unverschränkt, falls sie aber aus seinem Vermögen ihre Befriedigung nicht erhalten könnten, kann gegen ihn zum Personalarrest nicht geschritten werden, sondern die Gläubiger müssen mit der Zahlung so lange in Geduld stehen, bis der Schuldner durch Vermögensanfälle oder Versorgung zu besserm Vermögen gekommen, und in zahlbaren Stand gesetzt worden.

Damit nun diese Verordnung sowohl den Studirenden, als den Gewerbe treibenden Bürgern und übrigen Einwohnern auf Unsern Universitäten gehörig bekannt werde, muß jedem neuankommenden Studirenden, bey Einhändigung der academischen Gesetze, Ein Exemplar davon zugestellt, solche jährlich wenigstens einmal an das schwarze Brett angeschlagen, und in die Zeitungen und Wochenblätter jeder Provinz jährlich einmal inserirt werden.

Gegeben Berlin und Ansbach, den 8ten Januar 1802.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Goldbeck. Frh. v. Hardenberg. v. Massow.

No. III.

No. III.

d. d. Breslau den 11ten Januar und Glogau den 8ten Februar 1802.

Circulare,

betreffend die neue Frohnveste- und Stockhaus-Ordnung.

An sämmtliche Kriegs- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Um das Entweichen der Verbrecher aus der Inquisitoriats-Frohnveste auf alle Art zu erschweren, haben Wir außer den Verfügungen, die Wir zu deren Befestigung und Erweiterung, da wo es nöthig ist, dato ergehen lassen, auch für die Stockmeister und deren Gehülfen, die durch ihre Nachlässigkeit und Unbekanntschaft mit ihrer Pflicht an der Entweichung der Verbrecher nur zu oft Ursache gewesen, eine Stockhaus-Ordnung entwerfen lassen. In derselben ist zugleich darauf Rücksicht genommen, daß die Frohnvesten in der Regel keine Straförter sind, daß sie nicht der Gesundheit nachtheilig, auch reinlich seyn sollen, daß keine Bedrückung und Willkürlichkeit jeder Art darin statt finden muß. Wir lassen Euch nun diese Ordnung beygehend in Abschrift mit dem Befehl zufertigen, sie den Inquisitoren mitzutheilen, welche sie weiter für die Stock-Meister auszufertigen, jedem zur Aufbewahrung ein Exemplar zuzustellen, und deren genaueste Befolgung bey Vermeidung der Cassation einzuschärfen haben.

In dieser Stockhaus-Ordnung ist zugleich auf Beschäftigung der Gefangenen mit Arbeit gedacht. Aus den preußischen Annalen ist bekannt, daß der Inquisitor publicus Wagner in Fraustadt sich Unsern Beyfall nebst einer ansehnlichen Remuneration in Geld dadurch erworben, daß er in dem dortigen Gefängniß eine zweckmäßige Spinnerey-Anstalt aus eigenem Betriebe eingerichtet hat, wodurch viele Alimentations-Gelder erspart worden. Alle Oberamtsregierungen sind angewiesen, die Nachahmung dieser Einrichtung allen denen anzuempfehlen, die über Criminal-Gefängnisse Aufsicht führen. Der Plan, den Wir Uns nach vergeblichem Erwarten, daß er in das Archiv der preußischen Gesetzgebung eingerückt werden würde, von dem ꝛc. Wagner haben

überreichen lassen, ist ganz einfach, und der zufällige Umstand, daß der Stockmeister das Spinnwesen verstanden, ohne eben ein eigentlicher Spinnmeister zu seyn, hat jene Anstalt gegründet.

Weil das Spinnen der Schafwolle beym ersten Versuch zu wenig abgeworfen hat, so sind mit einem Fabricanten nachstehende Bedingungen auf Baumwollen-Spinnerey abgeschlossen worden:

1) Liefert derselbe so viele Baumwolle, als zur Beschäftigung der jedesmaligen Zahl der Arrestanten nöthig ist;
2) bezahlt er für ein Pfund Baumwolle zum Zurichten 1 Sgr. oder $9\frac{3}{5}$ Pf.;
3) für ordinäres Gespinnst, d. h. aus einem Pfund 3 bis 8 Zaspeln, für die Zaspel $6\frac{2}{5}$ Pf.;
4) für besseres Gespinnst, aus einem Pfund 9 bis 12 Zaspeln, für die Zaspel $6\frac{2}{5}$ Pf.;
5) für das feinste Gespinnst, 13 Zaspeln und darüber, für die Zaspel 1 Sgr. oder $9\frac{3}{5}$ Pf.;
6) schießt er jedesmal so viel Geld vor, als zur Bezahlung des Arbeitslohns auf einen Monat erforderlich ist;
7) kann er von dem mit ihm geschlossenen Contract nur nach vorhergegangener 4 wöchentlichen Aufkündigung abgehen, widrigenfalls er für jeden Gefangenen, der sich durch Spinnen hat ernähren können, einen Monat hindurch täglich 2 Sgr. oder 1 Ggr. $7\frac{1}{5}$ Pf. Entschädigung bezahlen muß.

In diesem Plane ist jedoch nicht gesagt, wer die Räder und das Strichzeug dazu angeschafft hat. Sollte der Baumwolle-Lieferant sich dazu nicht verstehen wollen, so werden Wir den dazu nöthigen Vorschuß aus Unserer Haupt-Manufactur-Casse bewilligen. Alle Arrestanten müssen arbeiten, selbst Capital-Verbrecher; es sey denn, daß diese auch an den Händen geschlossen werden müssen. Kann der Gefangene noch nicht spinnen, so wird er von dem Stockmeister durch 4 Wochen darin unterrichtet, ihm aber zugleich angekündiget, daß er nach Ablauf dieser Zeit keine Azung mehr erhält, sondern sie sich selbst sodann verdienen muß.

In der Frohnveste in Fraustadt ist ein Spinnsaal, in den der Arrestant dann erst gelassen wird, wenn seine Untersuchung zum Spruch in der ersten

In-

Instanz abgesendet ist, damit alle Collision vermieden wird. Die Weiber werden von den Männern abgesondert gehalten. Faule und widerspenstige Arrestanten werden durch körperliche Züchtigung zum Fleiß und zur Ordnung angehalten.

Durch das Zubereiten und Spinnen der Baumwolle kann ein Gefangener wöchentlich 12, 14 bis 18 Sgr. oder 9 Ggr. $7\frac{1}{5}$ Pf., 11 Ggr. $2\frac{2}{5}$ Pf., bis 14 Ggr. $4\frac{4}{5}$ Pf. verdienen. Höher hat es bis jetzt nicht gebracht werden können.

Diejenigen Gefangenen, die wöchentlich nur auf 12 Sgr. kommen, müssen damit so lange auskommen, als, ohne sie Noth leiden zu lassen, geschehen kann, bis sie durch erlangte mehrere Fertigkeit im Arbeiten mehr verdienen können. Die Arrestanten fallen daher nur während der 4 wöchentlichen Lehrzeit und außerdem nur an den Tagen den Verpflegungs-Fonds zu Last, an denen sie verhört werden oder wegen Krankheit nicht arbeiten können.

Sollte in der Folge Baumwolle zum Verspinnen fehlen, so wird gewiß durch die Bearbeitung der Tuchmacherwolle eben so viel als durch die Baumwolle verdient werden können.

Wir sind überzeugt, daß sich mit wenigen Kosten an allen Orten Spinnmeister finden werden, welche den Unterricht des Stockmeisters oder der Arrestanten übernehmen. Diejenigen Inquisitoren, die dem lobenswerthen Beyspiele des ꝛc. Wagner folgen, haben so, wie er, Belohnung und Belobung zu gewärtigen. Sind ꝛc.

Stockhaus-Ordnung.

Titel I.

Allgemeine Pflichten des Stockmeisters und seiner Amtsgehülfen.

1.

Der Stockmeister und dessen Gehülfe müssen einen stillen, christlichen und untadelhaften Lebenswandel führen, ihre bey sich habenden Angehörige dazu anhalten, und keine Gemeinschaft mit Leuten haben, welche sie nicht genau als ehrliche, unbescholtene und unverdächtige Leute kennen.

2.

2.

Sie müssen die einem ehrlichen Manne obliegende Pflichten, insbesondere aber, die ihnen in dieser Instruction vorgeschriebene Amtspflichten auf das genaueste erfüllen, sich weder Furcht, Gunst, Gabe, Versprechungen, noch durch andere Bewegungsgründe oder Leidenschaften davon abhalten lassen, die Befehle und Anordnungen ihrer Vorgesetzten pünktlich befolgen, und wenn sie in dem einen oder andern Falle dieß für unmöglich und unräthlich finden, dagegen bald Vorstellung machen, und alles vermeiden, was diesen Pflichten entgegen seyn würde.

3.

Insbesondere müssen sie sich durch ein vernünftiges, zwar ernsthaftes, aber doch bescheidenes Benehmen gegen die ihnen anvertrauten Gefangenen Achtung, Zutrauen und Folgsamkeit zu verschaffen suchen, sich mit ihnen auf keine Weise gemein machen, und sich alles willkürlichen, dieser Instruction zuwiderlaufenden Verfahrens gegen sie, es bestehe in ungewöhnlichen Begünstigungen oder in harten Behandlungen, enthalten, und

4.

Wenn ihnen Fälle vorkommen sollten, für welche sie in dieser Instruction keine Vorschriften finden, sich so fort an ihre Vorgesetzten wenden, und sich darüber belehren lassen.

Tit. II.

Pflichten derselben, die Gefängnisse betreffend.

5.

Die Gefängnisse müssen
a) sicher und fest,
b) dem Leben und der Gesundheit der Gefangenen unschädlich und
c) rein seyn.

6.

Der Stockmeister muß daher, wenn er findet, daß für diese Sicherheit nicht bey allen Gefängnissen gesorget ist, oder daß ein Gefängniß der Gesundheit der Gefangenen gefährlich werden könnte, solches dem Inquisitor anzeigen, und darauf dringen, daß den dießfälligen Mängeln abgeholfen werde,

auch

auch bis dahin, daß dieß nicht geschehen, keinen Gefangenen in solche unsichere oder der Gesundheit und dem Leben des Menschen gefährliche Gefängnisse einsperren.

7.

Die mit Gefangenen besetzten Gefängnisse müssen Nachtkübel, welche alle Morgen ausgetragen werden müssen, haben, und wenigstens alle zwey Tage einmal ausgefegt werden. Diese Arbeit müssen die Gefangenen selbst verrichten.

8.

Die mit Dünsten angefüllten, besetzten Gefängnisse müssen unter der gehörigen Vorsicht am Tage etwas gelüftet, auch mit Wachholderbeeren ausgeräuchert werden.

9.

Sobald ein Gefängniß leer wird, muß das darin befindliche Stroh daraus weggenommen, die Kutzen und Decken ausgeklopft, und, wenn es nöthig ist, gewaschen, das Gefängniß selbst aber des Tages über offen gelassen werden, damit es gehörig ausdünsten kann.

10.

Gefängnisse, deren Wände schon schwarz geworden, müssen ausgeweißt werden, theils weil dieß der Gesundheit der Gefangenen zuträglich, theils weil auch die etwanigen Versuche, welche Gefangene in den Mauern zu ihrer Befreyung machen könnten, leichter zu erkennen sind.

11.

Jedes Gefängniß muß mit einer Nummer bezeichnet seyn.

12.

Die bessern Gefängnisse müssen für die Weibsbilder und solche Gefangene, welche nur wegen geringer Verbrechen eingezogen sind, die übrigen strengen aber für die gefährlichen bestimmt werden.

13.

Die Schlüssel zu den Gefängnissen muß der Stockmeister außer seinem Amtsgehülfen Niemanden anvertrauen, und die Schlösser und Schlüssel zu den unbesetzten Gefängnissen unter seinem Beschlusse halten.

Tit. III.

Von den zu den Gefängnissen gehörigen Bedürfnissen.

14.

Der Stockmeister muß zu allen Zeiten reines Stroh in Bereitschaft haben, sich solches dann, wann es am wohlfeilsten ist, anzuschaffen suchen, das unbrauchbare Stroh aber wegschaffen.

15.

Da jeder Gefangener außer dem Stroh auch eine Kutze, worauf er liegt, und eine zur Decke haben muß, so muß der Stockmeister, wenn es daran fehlet, auf deren Anschaffung in der erforderlichen Anzahl, die nöthigen Anträge machen.

16.

Auch muß für eine hinreichende Anzahl Nachtkübel, guter fester Ketten und Schlösser gesorgt werden.

17.

Zu jedem Gefängnisse muß ein Gebetbuch angeschafft werden, welches für den Zustand der Gefangenen am schicklichsten ist.

Tit. IV.

Von der Annahme der Gefangenen im Stockhause.

18.

Der Stockmeister muß zwey Bücher halten. In das Eine wird eingetragen;

a) der Tag der Annahme des Gefangenen,
b) sein Namen, Alter, Geburts- oder Wohnort, und Stand,
c) eine genaue Beschreibung seiner Person,
d) von wem er abgeliefert worden,
e) was gegen ihn erkannt worden,
f) der Tag seiner Entlassung;

in das Andere:

das Verzeichniß derjenigen Sachen, die ihm bey seiner Annahme ab- und in Verwahrung genommen worden.

19.

19.

Sogleich, als jemand in das Stockhaus als Arrestant abgeliefert wird, muß der Stockmeister

1) denselben auf das genaueste durchsuchen und ihm alles bey sich habende, seine im Arrest nöthigen Kleidungsstücke ausgenommen, abnehmen, und in das so eben erwähnte Buch vermerken;
2) ihn, wenn er krank zu seyn scheint, befragen, was er leidet, und sich überzeugen, ob er mit Ungeziefer behaftet ist;
3) in dem §. 18. erwähnten Buche die 4 ersten Kolonnen ausfüllen;
4) ihn in ein unbesetztes, reines und solches Gefängniß einsperren, worin er keine Gelegenheit hat, sich mit andern Gefangenen zu besprechen;
5) sofort einen schriftlichen Rapport an den Inquisitor über die Annahme des Gefangenen im Stockhause, die geschehene Durchsuchung desselben, ob und was für Sachen bey ihm gefunden worden, über seine Gestalt und ob er gesund oder krank sey, erstatten, und sich dessen Verfügung erbitten, ob der Gefangene in das gebrachte oder in ein anderes Gefängniß eingesperrt, und geschlossen sitzen soll; wie es, wenn der Gefangene Vermögen hat, mit seiner Beköstigung zu halten, und wenn ihm Sachen abgenommen worden, wo solche verwahrt werden sollen?
6) Ist der Gefangene krank, oder mit Ungeziefer behaftet, so muß er im ersten Falle dem Physico ebenfalls Nachricht davon geben, und in dem letztern für die Reinigung des Gefangenen Sorge tragen.
7) Auch muß der Stockmeister, wenn der Gefangene nicht zwey Hemde und die zur Bedeckung seines Körpers erforderlichen Kleidungsstücke mitbringt, solches dem Inquisitor besonders bemerklich machen, und bey ihm auf deren baldige Anschaffung antragen.

Tit. V.

Pflichten des Stockmeisters, das Verhalten der Gefangenen betreffend.

20.

Jeder Gefangene muß bey seiner Annahme ganz reines Stroh und eine reine Unter- und Oberkutze erhalten.

21.

Sobald das Stroh übelriechend oder feucht geworden, muß es mit anderm reinen Stroh verwechselt werden; dieß muß auch mit den Unter- und Oberkutzen geschehen, wenn diese unrein oder übelriechend sind.

22.

Die Gefangenen müssen alle Morgen angehalten werden, sich zu waschen. Es muß daher für die hiezu erforderliche Gelegenheit gesorgt und einige Handtücher in jeder Frohnfeste angeschafft werden. Es versteht sich hierbey von selbst, daß die Gefangenen nur nach und nach, und nur unter Aufsicht aus ihrem Gefängniß zu dieser Reinigung gelassen werden können. Auch müssen die Gefangenen wenigstens alle Wochen ein reines Hemde anziehen. Zur Reinigung der Wäsche können die weiblichen Gefangenen geringen Standes, die sich nicht selbst beköstigen, gebraucht werden.

23.

Der Stockmeister muß das, was den Gefangenen zu ihrem Unterhalt ausgesetzt ist, ohne alle Verkürzung abreichen, für gutes ausgetrocknetes Brod sorgen, und sich, wenn die Gefangenen aus ihren Mitteln sich ein Bedürfniß einkaufen lassen, aller Plackereyen enthalten.

24.

So lange ein Gefangener noch nicht verhört worden, muß er allein sitzen.

25.

Gefangene, welche wegen eines und desselben Verbrechens verhaftet sind, müssen von einander abgesondert werden.

26.

Auch abgefeimte, verschmitzte, gefährliche Verbrecher müssen ebenfalls von den übrigen wo möglich abgesondert und, wie oben schon erwähnt, in die festesten Gefängnisse gebracht werden.

27.

Der Inquisitor bestimmt nach diesen Grundsätzen, in welches Gefängniß jeder Gefangene gebracht werden soll.

28.

Ohne Gegenwart des Stockmeisters muß niemand zu einem Gefangenen gelassen werden, und sich mit demselben besprechen, und alle Sachen, die einem Gefangenen zugeschickt werden, müssen, wenn sie auch unverdächtig zu seyn scheinen, doch genau untersucht, und alles dabey verdächtige und gefährliche weggenommen werden.

29.

Wenn ein Gefangener ungehorsam ist, oder sich einer sträflichen Handlung gegen den Stockmeister und seinen Gehülfen erlaubt, muß der Stockmeister solches dem Inquisitor anzeigen, sich aber selbst kein Strafrecht nehmen. Der Inquisitor aber ist nicht nur berechtiget, sondern auch schuldig, die Strafe dem Vergehen gemäß, wenn er sich davon genau unterrichtet und die Thatsache zur polizeylichen Bestrafung geeignet ist, so fort zu bestimmen und in Gegenwart der übrigen Gefangenen vollziehen zu lassen.

30.

Die Gefangenen müssen bey guter Witterung zuweilen nach und nach unter gehöriger Aufsicht in die freye Luft gelassen werden. Heimliche Unterredungen müssen den Gefangenen hierbey aber nicht gestattet, am allerwenigsten erlaubt werden, daß sie sich ihre durch List und Bosheit ausgeführten Verbrechen erzählen.

31.

Alle Morgen und alle Abend muß der Stockmeister die Gefängnisse visitiren, das ist, sich durch den Augenschein überzeugen, daß weder an Thür, Fenster, Wänden, Decken, Oefen, Fußboden und Schlössern etwas vorgenommen worden ist, was das Entweichen derselben zum Zweck habe. Er muß hiebey seinen Amtsgehülfen oder eine andere Person bey sich haben, damit die Gefangenen sich seiner zu bemeistern dadurch abgeschreckt werden.

32.

Endlich muß auch der Stockmeister sie oft zum Gebet und Gebrauch des ihnen gegebenen Gebetbuches erinnern.

Tit. VI.
Von den Arbeiten der Gefangenen.

33.

Jeder Gefangener, der sich selbst nicht alimentiren kann, muß zur Arbeit angehalten werden. Kann eine allgemeine Arbeitsstube in dem Stockhause angewiesen werden, so soll diese mit Spinnrädern versehen werden. Der Stockmeister oder sein Gehülfe müssen sich Kenntnisse zu verschaffen suchen, im Spinnen Unterricht zu geben, und die Behörde wird dafür sorgen, daß jemand vom Magistrat des Orts die Organisation und Direction einer solchen Arbeits-Anstalt übernimmt. Ist eine solche Stube nicht vorhanden, so müssen doch die in lichten Gefängnissen sitzenden, nicht gefährlichen Verbrecher zur Spinnarbeit auf dem Rocken oder den Rädern angehalten werden.

34.

Der Verdienst der Arbeit muß berechnet, und bey den Kosten ihres Unterhalts mit in Einnahme gebracht werden. Arbeitet ein Gefangener mehr als die festgesetzte Zahl, so wird der mehrere Verdienst ihm zu seinem bessern Unterhalte überlassen.

Tit. VII.
Von den kranken Gefangenen.

Wird ein Gefangener krank, so muß der Stockmeister sofort sowohl dem Physikus als dem Inquisitor Nachricht geben, und sich ausdrücklich darüber instruiren lassen, ob er in seinem bisherigen Gefängnisse bleiben oder anders untergebracht werden soll.

Tit. VIII.
Von der Loßlassung der Gefangenen.

Wenn ein Gefangener entlassen wird, so muß der Stockmeister in das §. 18. erwähnte Buch den Tag der Entlassung, und ob und zu was für einer Strafe der Gefangene verurtheilt worden, eintragen.

Breslau den 14. December 1801.

No. IV.

d. d. Berlin den 21ten Januar 1802.

Publicandum

in Betreff einer Roggen-Lieferung Behufs der Militair-Brod-Verpflegung in Schlesien.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben zwar zur Allerhöchsten Zufriedenheit wahrgenommen, daß viele Dominia der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz sich freywillig entschlossen, mit einer Roggen-Lieferung zur Brod-Verpflegung des Militairs, für den Preiß à 1 Rthlr. 8 Ggr. pro Breslauer Scheffel, zu concurriren. Da jedoch das, solchergestalt aufgebrachte, Quantum nur auf kurze Zeit hinreichend gewesen, indem nur wenige Guts-Besitzer das, wozu sie sich erklärt, mehr als einmal geliefert, mithin die Verpflegung größtentheils aus den Kriegs-Magazin-Beständen hat bestritten werden müssen, und Se. Königl. Majestät weder verstatten können, daß die Magazin-Vorräthe noch mehr geschwächt werden, noch geschehen lassen wollen, daß diejenigen, welche sich, bey der Aufforderung zu Beschaffung dieses nöthigen Staats-Bedürfnisses, durch freywillige Erklärungen ausgezeichnet, gegen mehrere, so sich dessen entzogen, belastet werden; so haben Allerhöchst Dieselben zu resolviren befunden, daß das Bedarfs-Quantum zur Brod-Verpflegung vor der Hand auf Ein Jahr, durch eine durchgängig gleich vertheilte Lieferung, für den gewöhnlichen Magazin-Preiß à 1 Rthlr. 8 Ggr. pro Breslauer Scheffel aufgebracht werden soll.

Se. Königl. Majestät ꝛc. befehlen demnach Allergnädigst, daß der Bedarf auf Ein Jahr von 97700 Scheffel Breslauer Maß Roggen, genau nach dem catastrirten Körner-Ertrag, auf die Dominia und Bauern, incl. der Königlichen Aemter repartirt, bey den Subrepartitionen sowohl das ganze, als auch das auf jeden Kreis und Individuum nach seinem Ertrag fallende Quantum, zur eigenen Ueberzeugung, daß Niemand dabey prägravirt worden, bemerkt, und von der Krieges- und Domainen-Cammer auf das pünktlichste darauf gesehen werden soll, daß alle diese Modalitäten bestimmt und gewis-

wissenhaft befolgt werden, wie denn auch die Einrichtung getroffen werden soll, daß die Bezahlung für den gelieferten Roggen, auf dem nähesten Wege, prompt und baar erfolge.

Damit auch bey der Ablieferung einerseits allen Bedrückungen oder Mißbräuchen, und andererseits den sonst unvermeidlichen Boden-Abgängen vorgebeugt werde; so soll der Roggen auf glatt gestrichen Maß, jedoch mit einer halben Metze pro Scheffel Zuschutt geliefert werden.

Seine Königl. Majestät erwarten den gewissen Erfolg dieser Verordnung ohne Ausnahme, und behalten Sich übrigens vor, in der Folge die Brod-Verpflegungs-Angelegenheit, überhaupt in Allerhöchst Dero Staaten, auf eine für das Allgemeine unlästige Art, zu reguliren und zu bestimmen.

Signatum Berlin, den 21ten Januar 1802.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Hoym.

No. V.

d. d. Breslau und Glogau den 27ten Januar 1802.

Circulare

betreffend die Untersuchung der Invaliden bey Gelegenheit der Canton-Revisionen.

An sämmtliche Land- und mut. mut. an sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die auf Unsern Allerhöchsten Immediat-Befehl unter 28. Oct. a. pr. erlassene Verfügung wegen näherer Untersuchung der Invaliden bey den jährlichen Canton-Revisionen bestimmt ausdrücklich, daß die Canton-Revisions-Commissarien bloß von den Umständen derjenigen Invaliden Erkundigung einziehen sollen, die mit Anspruch auf Versorgung verabschiedet sind, und entweder den Gnadenthaler schon erhalten haben, oder dazu verzeichnet stehen. Die seitdem eingegangenen Listen beweisen indessen, daß der Sinn die-

dieses bestimmten Befehls von denen Commissarien zum Theil mißverstanden worden, indem aus verschiedenen Kreisen und Cantons mehrere solche verabschiedete Soldaten mit angesetzt sind, die bis jetzt noch auf keiner approbirten Invaliden-Liste gestanden, mithin auch keine Ansprüche auf Versorgung haben.

Um daher zu verhüten, daß in Absicht dieser zu Invaliden-Wohlthaten nicht berechtigten Personen, von denen vielleicht der größte Theil, unter Renunciation auf alle Invaliden-Beneficia, oder wegen bloß 20jähriger Dienstzeit, entlassen worden, keine neue Aufnahme statt finde, indem Unser Allerhöchster Immediat-Befehl dazu gar keine Veranlassung giebt, weisen Wir Euch hiermit an, bey den nähern Untersuchungen der unversorgten Invaliden bloß auf diejenigen zu sehen, die

a) entweder schon von den vormaligen Invaliden-Untersuchungs-Commissionen im Jahre 1788 zur Versorgung qualificirt befunden worden, und auf den Listen der Land- und Steuer-Räthe und der Magistrate verzeichnet stehen; oder die

b) nach dem Jahre 1788 mit Vorbehalt einer Invaliden-Wohlthat entlassen worden, und sich durch einen dahin lautenden Regiments-Abschied oder Invaliden-Schein des 3ten Departements Unsers Ober-Kriegs-Collegii legitimiren können.

Wir erwarten, daß Ihr diese Vorschrift auf das genaueste befolgen werdet, weil sonst die Zahl der auf Versorgung Anspruch machenden Invaliden bis ins vielfache vermehrt werden würde, welches so wenig unsere Allerhöchst unmittelbare Intention und Befehl, als denen vorhandenen Fonds angemessen ist, und weil sonst selbst die zu Invaliden-Beneficiis nicht berechtigte Leute nur zu vergeblichen Hoffnungen verleitet werden, und es besser ist, ihrem Andringen gleich zu begegnen. Sind ꝛc.

No. VI.

d. d. Breslau und Glogau den 3ten Febr. 1802.

Circulare,

betreffend die Ansetzung evangelischer Schullehrer in den Städten, deren Magistraten das Jus vocandi zustehet.

An sämmtliche Kriegs- und Steuer-Räthe und mut. mut. an sämmtliche Königl. Aemter.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Um hinführo allen Mißbräuchen und Irrungen bey Ansetzung lutherischer Schullehrer oder Schul-Adjuvanten in den Städten, deren Magistrat das dießfällige Jus vocandi, Uns aber die Confirmation dieser Vocationen zustehet, vorzubeugen, haben Wir folgendes festzusetzen befunden:

Zuvörderst muß ein jeder, welcher einen dergleichen lutherischen Schuldienst, es mag nun bey einer Haupt- oder Neben-, großen oder kleinen Schule seyn, zu erhalten wünscht, entweder mit einem förmlichen oder interimistischen Attest des hiesigen Städtischen Schullehrer-Seminarii über seine Fähigkeiten versehen seyn, oder sich durch eine dießfällige Dispensation des lutherischen Schlesischen Schulen-Departements bey dem Magistrat legitimiren, oder er muß schon vor Errichtung des hiesigen Seminarii in einem Schul-Amte gestanden haben. Sobald nun ein dergleichen Subject sich auf eine von diesen Arten ausweiset, ist es des Magistrats Sache, die Vocation für ihn auszufertigen, und durch den Commissarium loci mit dem beygehefteten förmlichen oder interimistischen Attest oder sonstigen Beglaubigung Unsers Schlesischen Schulen-Departements an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer zur Confirmation einzureichen.

Diese confirmirte Vocation wird sodann bey Schulhaltern und Adjuvanten, die solche nur auf ein interimistisches Seminarien-Zeugniß erhalten haben, ohne Unterschied des Ober-Consistorii des Bezirks, von hier aus dem Chef-Präsident Unserer hiesigen Ober-Amts-Regierung Baron v. Seydlitz übersendet, um sodann mit Beylegung eines ausgefertigten förmlichen Semi-

na-

narien-Zeugnisses dem Ober-Consistorio, unter dessen Aufsicht der Schul-Ort stehet, die ohngesäumte Amts-Einweisung durch den betreffenden Schul-Revisorem auftragen zu können.

Dahingegen die von Unserer ꝛc. Cammer confirmirte Vocationen, denen bereits ein förmliches Seminarien-Zeugniß beygelegen, von hier aus unmittelbar an das Ober-Consistorium des Bezirks zur Verfügung der Amts-Einweisung durch den betreffenden Schul-Revisorem übersendet werden. Hiernach habt Ihr also die Magistrate Eures Departements, denen das Jus vocandi lutherischer Schullehrer oder Adjuvanten zustehet, zu instruiren, und ihnen ernstgemessenst aufzugeben, keinen eigenmächtigen Amts-Antritt weder eines Schullehrers noch Adjuvanten, oder auch nur die Ertheilung eines interimistischen Schul-Unterrichts bey harter Ahndung zu gestatten, bis dessen Amts-Einweisung durch den Schul-Revisorem erfolgt ist, und eben so wenig zuzugeben, daß ein Schullehrer oder Adjuvant seinen Dienst ohne erhaltenes Dimissoriale von dem Ober-Consistorio des Bezirks verläßt, indem derselbe widrigenfalls zu keinem Schlesischen Schul-Posten mehr admittirt werden soll. Sind ꝛc.

No. VII.

d. d. Breslau den 4ten Februar und Glogau den 6ten März 1802.

Instruction für die Kreis-Cassen-Controlleurs.

Publicatum per Circulare an die Land-Räthe der Kreise, worinnen sich Cassen-Controlleurs befinden, vom 6. März 1802.

Da die mannigfaltigen Geschäfte in Kreis- und Steueramts-Angelegenheiten sich in neuern Zeiten dergestalt vergrößert haben, daß sie von dem Kreis-Steuer-Einnehmer allein nicht bestritten werden können; so hat dieß die Anstellung der Kreis-Cassen-Controlleurs veranlaßt, um alle vorkommende Geschäfte mit der nöthigen Genauigkeit, Geschwindigkeit, Ordnung und anhaltenden Betriebsamkeit zu besorgen, und alles in einen schnellen Gang zu brin-

gen, und es erhalten die Kreis-Cassen-Controlleurs zur genauen Richtschnur ihres Verhaltens folgende Instruction:

1) Wird jeder Kreis-Cassen-Controlleur zuvörderst hierdurch nochmals auf seinen geleisteten Eyd verwiesen, und dabey erinnert, sich demselben gemäß zu bezeigen; vorzüglich wird ihm die unverbrüchliche Treue gegen Se. Königliche Majestät, Folgsamkeit gegen seine Vorgesetzten, insbesondere gegen den Land-Rath und Steuer-Einnehmer des Kreises, ein stilles ordentliches Betragen in und außer dem Königl. Dienste, Verschwiegenheit in allem, was nur im Entferntesten Amtssachen betrifft, und anhaltender unermüdeter Fleiß in allen seinen Verrichtungen, zur vorzüglichsten Pflicht gemacht.

2) Im Betreff der Cassen-Führung überhaupt fließt es schon aus dem Begriff eines Kreis-Cassen-Controlleurs, daß die Kreis-Casse unter seinem Mitbeschluß stehen muß, und er also für die Richtigkeit selbst mit verhaftet ist. Zu dem Ende soll der Steuer-Einnehmer die Schlüssel zum Hauptschlosse, der Controlleur aber den Schlüssel zum zweyten Schlosse haben, welcher demselben durch den Land-Rath übergeben werden wird.

3) Im Betreff der Geschäftsführung überhaupt muß er sich zwar vorzüglich denjenigen Geschäften unterziehen, welche ihm in nachstehenden Paragraphen dieser Instruction vornehmlich übertragen werden; indessen muß er, da der Kreis-Steuer-Einnehmer, als Haupt-Officiant, alle diese Geschäfte dirigirt, außerdem auch jedes Kreis-Cassen-Geschäfte bearbeiten, welches ihm der Steuer-Einnehmer von Zeit zu Zeit besonders überträgt.

Um aber eine allgemeine feste Ordnung im Geschäfts-Betriebe zu bewürken, ist es nöthig, daß der Kreis-Steuer-Einnehmer und der Controlleur die Geschäfte im Allgemeinen unter sich vertheilen, und daß nach dieser von dem Steuer-Einnehmer schriftlich zu regulirenden, und dem Land-Rath zu übergebenden Vertheilung, der Controlleur, auch ohne einzelnen speciellen Auftrag, die ihm von Zeit zu Zeit nach dieser allgemeinen Geschäfts-Vertheilung zukommende Geschäfte bearbeitet.

4) Die eigentliche baare Einnahme und Ausgabe steht ausschließend dem Steuer-Einnehmer zu, und das Geschäft des Controlleurs hierbey bestehet in der Annotation jeder Einnahme und jeder Ausgabe in die hierüber zu führenden sogenannten Journal- und Annotations-Bücher, und in der Mit-

auf-

aufsicht, daß jeden Abend alle baare Geld-Einnahme richtig in der Casse verschlossen wird, und der Controlleur das unter seiner speciellen Aufsicht stehende Neben-Schloß jedesmal selbst auf- und abschließt. Um indessen dem Steuer-Einnehmer die Berichtigung der kleinen currenten Ausgaben von Botenlohn u. dgl. zu erleichtern, können dem Steuer-Einnehmer monatlich 10 bis 15 Rthlr. außer Beschluß der Casse gelassen werden, worüber der Controlleur aber bey jedem Monats-Schlusse die besondere Berechnung des Steuer-Einnehmers nachsehen, und wenn die sämmtlichen 10 bis 15 Rthl. im verflossenen Monate nicht gebraucht worden, den Ueberrest zur Casse abführen lassen muß.

5) Vorzüglich wird auch der Controlleur darauf aufmerksam gemacht, dahin zu sehen, und bey dem Land-Rath die nöthigen Anträge zu machen, daß über alle Arten von Geld-Prästandis, z. B. über die Vieh-Assecuranz-Beyträge, über die Creutzburgischen Armenhaus-Gelder und dergleichen, den Contribuenten besondere Quittungen ertheilt werden, wovon die Contribuenten die von dem Land-Rath zu regulirende Druckkosten zu bezahlen haben, welche, da 32 Quittungen von einem Bogen füglich gemacht werden können, im einzelnen etwa 1 Denar an Druck- und Papier-Kosten pro Stück betragen können.

6) Nach diesen vorangeschickten allgemeinen Anweisungen wird dem Controlleur insbesondere hierdurch aufgetragen, bey der Einnahme der fixirten Contribution und Nahrungs-Steuer das Manual zu führen, und die tägliche Einnahme und Ausgabe aus dem vom Rendanten geführten Cassen-Buch pünktlich einzutragen.

7) Muß derselbe über die zur Depositen-Casse fließenden Gefälle, als:
Haus-Collecten-Gelder,
confiscirtes Deserteur-Vermögen,
Arbeitshaus-Gelder,
Creutzburgsche Armenhaus-Gefälle,
Invaliden-Gnadenthaler,
Colonie- und Häusler-Stellen-Bonifications-Gelder,
vacante Salarien u. s. w.

eine accurate Controlle halten, und alle dahin einschlagende Quanta genau vermerken.

8) Ein gleiches ist von demselben über die eingehenden Vieh-Assecuranz-Beyträge von den Kreis-Einsaßen zu beobachten.

9) Bey denen Kreis-Cassen, bey welchen mehrere Gelder zur Berechnung vorkommen, als:

Zum Vestungsbau,
" Wegebau und dießfälligen Zoll-Cassen.
" Land- und Wasserbau bey Aemtern,
imgleichen bey den Haupt-Vieh-Assecuranz-Cassen, überhaupt über alle extraordinaire eingehende Gelder,

hat der Controlleur eine genaue Annotation zu führen, und alle Geldposten, welche dahin Bezug haben, in Einnahme und Ausgabe aufzuführen, und sich damit erforderlichenfalls auszuweisen.

10) Wird der Controlleur hiermit ernstlich angewiesen, sich die sorgfältige Führung der Annotationen über alle Bonificanda, welche in den Steuer-Quittungs-Büchern mit angebracht sind, angelegen seyn zu lassen, und dahin zu sehen, daß alle Bonificationes, welche den Kreis-Einsassen aus der Steuer-Casse bezahlt werden, aufs pünktlichste und deutlichste darin eingetragen werden, wobey er auch für die richtige und vorschriftsmäßige Ausstellung der Quittungen der Empfänger bey Erhebung der Bonifications-Gelder zu sorgen hat.

Zur ordnungsmäßigen Führung der Annotationen gehört auch, daß jede Quittung, welche die Kreis-Einsassen über gelieferte Fourage, prästirtes Vorspann u. s. w. im Steueramte abgeben, sogleich in der Annotation, ohne den Geldbetrag auszuwerfen, vermerkt werde, welcher erst bey wirklicher Erhebung der Bonification auf die von der Königl. ꝛc. Cammer erfolgten Assignationen ausgeworfen wird; zu welchem Behuf die Kreis-Einsassen die Steuerbücher allemal ins Steueramt bringen, auch die erhaltenen Quittungen über ihre Prästanda sogleich dahin senden müssen, und wird der Controlleur hiermit ganz besonders verbindlich gemacht, dieses ganze Geschäfte mit aller Accuratesse auszuführen.

11) Muß sich derselbe der Anfertigung der General- und Special-Repartitionen, auch monatlichen Ausschreibungen der Fourage-Fuhren, Handdienste, Schanzarbeiten u. s. w. mit unterziehen, auch die Remissions-Liquidationen, und Feuer-Societäts-Hülfs-Repartitionen, bey Brand, Hagelschlag und Vieh-Sterbefällen mit formiren helfen.

12) Gleiche Hülfe hat derselbe bey Anfertigung der alle Monate vorkommenden

Collecten-Designationen,
Vorspann-Liquidationen,
Contributions-Extracten,
quartaliter und halbjährig einzusendenden Etats-Ausgaben, nebst Balancen,
ingleichen bey den jährlichen Nahrungs-Steuer-Roller. und Directoriis, und
bey Anfertigung der Jahres-Rechnung

zu leisten.

13) Hat derselbe eine accurate Führung der vorschriftmäßigen Vorspann-Rolle zu besorgen.

14) Durch Besorgung aller dieser Geschäfte erhält der Controlleur von allen Cassen- und Rechnungs-Sachen eine vollkommene Mitwissenschaft, die demselben um so nothwendiger wird, als er in Fällen, wo es erforderlich ist, über alles Rede und Auskunft zu geben hat, und daher von allem, was beym Steuer-Amte und damit verbundenen Neben-Cassen vorkommt, genaue Kenntniß haben muß. Zu dem Ende liegt auch dem Controlleur ob, sich von allen den, wegen ordentlicher Verwaltung und Berechnung der Königl. Gelder, erlassenen Verordnungen, von dem Edict wegen der Unterschleife der Cassen-Gelder, des verbotwidrigen Agiotirens ꝛc. genaue Kenntniß zu verschaffen, um sich erforderlichen Falles nicht mit der Unkunde zu entschuldigen.

15) Da auch die Erfahrung gelehrt hat, daß sich die Kreis-Registraturen an vielen Orten nicht in der nöthigen vorschriftmäßigen Ordnung befinden, wodurch der Dienst sehr zurückgesetzt wird, und die Geschäfte niemals mit der erforderlichen Richtigkeit und Genauigkeit betrieben werden können: so wird der Controlleur hiermit verpflichtet, da, wo die Kreis-Registratur in Confusion

fusion gerathen, solche sofort nach einem Plan, den sich derselbe von der Königl. Cammer-Registratur zu erbitten hat, in Ordnung zu bringen und künftighin darin zu erhalten; da aber, wo an der Registratur nichts fehlt, liegt dem Controlleur ob, die dabey vorgefundene Ordnung fortzusetzen, und alle neue Actenstücke gehörig zu rangiren.

16) Damit der Controlleur allen diesen Obliegenheiten mit der nöthigen Ordnung und Promtitude nachkommen könne, wird derselbe hiermit verbindlich gemacht, die hierdurch festgesetzten Amtsstunden, als Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr alltäglich ohne die mindeste Weigerung zu beobachten, und sich auch, wenn es die Umstände oder Nothwendigkeit der Geschäfte erfordern, zeitiger im Steueramte einzufinden.

17) Ueberhaupt wird nochmals wiederholt, daß jeder Controlleur verbunden ist, dem Steuer-Einnehmer in allen Dienst-Angelegenheiten ohne Ausnahme, dahin auch das Mundiren sämmtlicher Piecen gehört, insofern es seine sonstigen wirklichen Cassen-Geschäfte erlauben, Assistenz zu leisten, wo solche von ihm verlangt wird, und sich derselben mit aller Bereitwilligkeit zu unterziehen.

18) Darf sich kein Controlleur beykommen lassen, die vorkommenden Berichte, Anschreiben, Kreis-Ordres, und was dahin gehört, unter seiner alleinigen Unterschrift abgehen zu lassen, sondern dieß alles muß mit Vorwissen des Steuer-Einnehmers und mit dem Contrasigno seines Namens geschehen; nur in den Fällen, wo der Steuer-Einnehmer bey Aufnahme der Hagelschlag- Brand- Remissions- und Nahrungs-Steuer-Aufnahmen abwesend ist, oder bey schweren Krankheiten nicht mit unterschreiben kann, wird die alleinige Unterschrift des Controlleurs, insbesondere bey schleunigen Vorspann-Bestellungen sub Rubro:

Königl. Steuer-Casse,

nachgegeben.

Und endlich

19) wird der Controlleur angewiesen, den Befehlen des Land-Raths in Amts-Angelegenheiten schuldige Folge zu leisten, und ihm auch bey Commissionen,

sionen, wenn es die Cassen-Geschäfte verstatten, und welche derselbe vor allen andern treulich besorgen muß, jedoch ohne Diäten zu erhalten, zu assistiren; die dem Land-Rath zu leistende Assistenz kann aber, wie gesagt, nur alsdenn Statt haben, wenn darunter die Cassen-Arbeiten nicht leiden, zu deren vorzüglichen Besorgung der Controlleur eigentlich da ist; auch kann der Land-Rath die Assistenz des Controlleurs nicht anders, als unter vorstehend berührten Umständen verlangen, da die Steuer-Amts-Cassen-Geschäfte mit denen des Land-Raths in der genauesten Verbindung stehen, und durch die Abhaltung des Controlleurs von seiner wahren Bestimmung nicht alterirt werden können.

Breslau, den 4ten Februar 1802.

(L. S.)

Königl. Preuß. Breslausche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. VIII.

d. d. Breslau den 6ten Februar 1802.

Publicandum

betreffend die Abstellung des Bettelns und Verpflegung der Armen.

Publicatum durch nachstehendes Circulare d. d. Breslau und Glogau den 15ten Februar 1802.

Obgleich im Lauf der Preußischen Regierung vielfältige Verordnungen zur Verpflegung der Armen von Seiten derer, die dazu vorzüglich verpflichtet sind, desgleichen gegen das Betteln der sich herumtreibenden Bettler, und gegen das sogenannte Fechten der Handwerksburschen erlassen worden; so scheinen sie doch in Vergessenheit gerathen zu seyn, und bedürfen nach Errichtung des Corrections-Hauses einer Erneuerung, um der Meinung zu begegnen, daß durch Errichtung dieses Hauses Verwandte, Grundobrigkeiten und Magistrate von aller Pflicht befreyet worden, für die Unterhaltung ihrer verarmten Verwand-

ten, Unterthanen und Bürger zu sorgen, und dadurch hauptsächlich ihrem Vagabondiren vorzubeugen. Daher ist für nöthig befunden worden, aus den ergangenen Edicten, Reglements und Verordnungen, namentlich aus dem Edict vom 14ten December 1747, dem Reglement vom 17ten Januar 1749, der Verordnung vom 28ten August 1776, und dem Reglement vom 4ten Februar 1779 folgendes zu recapituliren.

1.

Jede Grundherrschaft auf dem Lande und jede Obrigkeit in den Städten ist schuldig, die unter ihre Jurisdiction gehörigen Armen, die ihr Brod nicht erwerben können, aus der Armen-Casse zu unterhalten.

2.

Wenn diese nicht reicht, sollen Herrschaften und Unterthanen durch Beyträge zu Hülfe kommen.

3.

Die Magistrate sollen aus der Hospital-Casse oder durch Collecten in die Armen-Büchse beytragen.

4.

Das Betteln soll nicht gestattet, und das Eindringen jedes fremden Bettlers am Thor durch die Thorschreiber und Accise-Visitatoren gehindert werden.

5.

Wandernde Handwerksburschen sollen sich bey ihrer Lade oder in deren Ermangelung bey der Armen-Casse melden, und wenn sie auf dem Lande fechten, angehalten, zur nächsten Stadt gebracht und dort bestraft werden.

6.

Alles Betteln der Brauerburschen, Studenten, Musikanten, Juden, Pilgrimme, so wie das Betteln auf Wallfahrten, ist verboten.

7.

Den durch das Armen-Verpflegungs-Reglement vom 7ten Januar 1749 fundirten Aufsichts-Anstalten über das Armen-Wesen in den Städten wird besonders die Anstellung von Bettelvoigten zur Pflicht gemacht. Diese sollen sich beständig auf der Gasse aufhalten, alle Bettler zur Bestrafung aufgreifen, die Kinder, die auf Betteln betroffen werden, den Eltern und Verwand-

wandten zuführen, und sie bey der Wiederholung des Bettelns durch die Kinder mit eigner Strafe bedrohen.

8.

In die städtischen Verpflegungs-Anstalten müssen alte würklich Bedürftige der Städte und Vorstädte, die darin würklich geboren sind, oder sich darin in den letzten zehn Jahren am längsten aufgehalten haben, dabey der Hülfe durch guten Lebenswandel werth sind, aufgenommen werden, und nach Umständen eine ganze oder halbe Portion erhalten. Die Fonds dazu sind milde Beyträge, fixirte Beyträge bey dem Servis, Sammlungen in Büchsen auf Coffee- und Wirthshäusern, bey Hochzeiten, Kindtaufen ꝛc., Aussätze bey den Cämmereyen, Legate, Nachlässe der Armen, wenn sie keine nothwendigen Erben zurücklassen.

9.

Nach Errichtung des Creutzburger Armenhauses ist alles Betteln geschärft untersagt, denen, welche sich zur Verpflegung aus den Armen-Anstalten ihres Aufenthaltsortes nicht qualificiren, so wie denen, welche aus dem Betteln ein Gewerbe machen, die Aufnahme in die erste und zweyte Classe desselben zugesichert und gedroht, dabey jedermann das Beherbergen eines Bettlers und das Allmosengeben bey 10 Rthlr. Strafe untersagt worden.

10.

Für diejenigen, die eigentlich nicht in dieses Haus gehören, sondern in ihrer Heimath hätten verpflegt werden sollen, und doch darin aufgenommen worden sind, soll ein Beytrag aus der Hospital- oder Armen-Casse des Ortes geleistet werden.

11.

Die abgedankten Soldaten sollen im Orte ihrer Geburt oder Unterthänigkeit, oder wo sie sich in den letzten zehn Jahren am meisten aufgehalten, und wenn sie Ausländer sind, im Nothfall aus den Fonds des Ortes, wo sie in Garnison gestanden, unterstützt werden.

12.

Die Gewerke in den Städten sind verbunden, die erkrankten Handwerks-Gesellen, sie seyen auf Wanderschaft oder stehen in Arbeit, zu verpflegen, und sollen nicht eher das Recht haben, sie weiter zu schaffen, bis sie völlig herge-

stellt sind. Deßhalb müssen die Kranken dem Dirigenten gemeldet werden, dieser sorgt für Cur und Pflege, und die festgesetzten Kosten werden

aus der Gesellen-Lade des Ortes, aus der Gewerks-Casse, aus der Armen-Casse, aus der Cämmerey in der hier angegebenen Succession genommen.

13.

Schickt ein Gewerk einen kranken Gesellen vor seiner völligen Genesung weg, so ist es in 10 Rthlr. Strafe verfallen, und dem Gewerk des Ortes, wohin der Geselle gekommen, der Regreß in Ansehung der Cur- und Pflegekosten vorbehalten. Erkranket der Geselle auf dem Lande, so ist derselbe auf einem Wagen in die nächste Stadt zu schaffen. Alten und elenden Handwerksburschen soll gar keine Kundschaft ertheilt werden.

14.

Herrschaften sind verbunden, die entlassenen Züchtlinge auf Ein Jahr gegen Kost zur Arbeit anzuhalten.

Werden alle diese Vorschriften gehörig befolgt, tragen alle Obrigkeiten zugleich für die Beschäftigung aller der Armen Sorge, denen bey gutem Willen nur Gelegenheit zum Verdienst fehlt; so wird sich denn nur noch der im Müssiggang und liederlichen Herumtreiben versunkene Abschaum des Volkes, dem an der Unterstützung nicht genügt, und die ihm eröffnete Gelegenheit zum Gewinn seines Unterhaltes nicht ansteht, zu strengern Maßregeln, ihn auf den guten Weg zurück zu führen, qualificiren, und für diesen ist das Corrections-Haus eigentlich gegründet.

Breslau, den 6ten Februar 1802.

(L. S.)

Königl. Preuß. Breslausche Krieges- und Domainen-Cammer.

Graf v. Hoym. v. Bismark. Reisel. Andreä. v. Köckritz. Prädel. Müller. v. Reibnitz. Gr. v. Carmer. Gr. v. d. Goltz. Pachaly. Hirsch. Neumann. Gr. v. Haugwitz. v. Goldfus. Mente. Gr. Schack v. Wittenau. Schrötter. Gr. v. Sandrezky. Claußen. Freih. v. Stein. v. Kracker. Friese. Gr. v. Danckelmann.

Frie-

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Damit durch die Errichtung von Corrections-Häusern nicht die Idee entstehen möge, daß solche zu Unterbringung aller Bettler, Herumstreifer ꝛc. ohne Unterschied bestimmt seyn: so erklären Wir hiermit, daß alle zeither wegen Abschaffung des Bettelns, Verpflegung der Armen, des Fechtens der Handwerksburschen und deren Unterstützung auf der Wanderschaft erlassene Verordnungen nach wie vor ihre Anwendung finden, und daß bloß dergleichen Herumstreifer, bey denen alle versuchte Mittel sie zur Arbeitsamkeit zu gewöhnen und an einen Wohn-Ort zu fixiren, fruchtlos bleiben, sich für das Corrections-Haus qualificiren.

Da aber gedachte Verordnungen, besonders die schon lange emanirten leicht in Vergessenheit gerathen seyn können; so sind in dem Publicando vom 6ten Februar d. J. solche sämmtlich zusammengedrängt worden, um sie dem Publico wieder ins Gedächtniß zu bringen. Ihr erhaltet daher in der Anlage — Exemplarien, mit der Aufgabe: den Dominiis und Gemeinden Eures unterhabenden Kreises den Inhalt desselben (den Inhalt desselben durch die Magistrate Eures Departements) von Neuem einzuschärfen, und auf dessen Beobachtung strenge zu halten. Sind ꝛc.

No. IX.

d. d. Berlin den 20ten Februar 1802.

Publicandum

wegen Verhütung der nachtheiligen Folgen simulirter Kauf- Tausch- und Pacht-Contracte.

Publicatum mittelst Ober-Amts-Regierungs-Currenden d. d. Breslau und Brieg vom 26ten März und den Circularien der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 21ten und 22ten April 1802.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben durch das Publicandum vom 29ten May 1797 bereits für das Herzogthum

Schlesien diejenigen Vorschriften ertheilen lassen, welche erforderlich gewesen, um diejenige, welche Grundstücke kaufen, oder Geld darauf leihen wollen, gegen die Besorgniß zu sichern, bey Beurtheilung des Werths der Grundstücke durch simulirte Kauf- und Tausch-Contracte getäuscht zu werden. Die Erfahrung hat indessen gelehrt, daß diese schädliche Simulationen auch in andern Provinzen hin und wieder üblich geworden, und sich nicht bloß auf Kauf- und Tausch-Verträge, sondern auch auf Pacht-Miethe- und andere die Nutzungen der Grundstücke betreffende Contracte erstreckt haben.

Seine Königliche Majestät finden daher für nöthig, das oben gedachte Publicandum näher zu bestimmen, und zur allgemeinen Befolgung in Höchst Dero gesammten Staaten Nachstehendes hiedurch zu verordnen und festzusetzen.

1.

Jeder, welcher ein Landgut oder anderes Grundstück kaufen, oder ein Darlehn darauf geben will, wird zuvörderst erinnert, daß der in dem Hypotheken-Buch eingetragene Werth von der Behörde, welche das Hypotheken-Buch führt, keinesweges vertreten wird, sondern es vielmehr lediglich seine Sache bleibt, sich von dessen Richtigkeit durch zulässige Nachfragen und Erkundigungen zu überzeugen.

2.

Um jedoch die Mittel, wodurch diese Ueberzeugung bewirkt werden kann, zu erleichtern, sollen künftig in den Hypotheken-Scheinen nicht, wie an einigen Orten geschehen, nur die neuesten Erwerbspreise, sondern auch die frühern, soweit sie aus dem Hypotheken-Buch hervorgehen, aufgeführt werden. Außerdem muß die von dem Landgute oder anderm Grundstücke vorhandene Ritterschaftliche oder Gerichtliche Taxe, und zwar in letzterm Falle mit Benennung des Gerichts, welches die Abschätzung bewirkt hat, in den Hypotheken-Scheinen vermerkt werden.

3.

Wer durch Errichtung simulirter Kauf-, Tausch-, Pacht-, Miethe-, Erbzins- oder anderer ähnlicher Verträge einem Grundstücke den Schein eines höhern Werths beylegt, soll als ein Betrüger von Amtswegen zur Untersuchung gezogen, und nach dem Grade der dabey zum Grunde lie-

gen-

genden mehr oder minder gefährlichen Absicht, auch nach dem Verhältniß des daher entstandenen größern oder geringern Gewinnes oder Schadens mit den in dem Allgemeinen Landrechte Theil 2. Tit. 20. §. 1259. bis 1268 bestimmten Strafen belegt werden.

4.

Wenn der Besitzer eines Grundstücks durch dergleichen Schein-Verträge Andere verleitet hat, ihm einen höhern Credit zu bewilligen, und es entsteht demnächst über sein Vermögen Concurs, wobey solche hintergangene Gläubiger Verlust leiden; so soll derselbe niemals zur Cessione bonorum verstattet, sondern nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 20. §. 1458. bis 1472. und nach Beschaffenheit der sonst eintretenden Umstände als ein muthwilliger oder fahrlässiger Banqueroutier bestraft werden.

5.

Gleiche Strafen, wie die Contrahenten selbst (§. 3.) haben auch alle diejenigen verwirkt, welche an den mehrgedachten simulirten Verträgen als Mittelspersonen auf irgend eine Weise wissentlich Theil nehmen, und überdieß sind dieselben denen, die hierdurch Schaden erleiden, mit den Haupt-Contrahenten, einer für alle, und alle für einen, zur Entschädigung verpflichtet.

6.

Weder die Gerichte, noch die Justiz-Commissarien und Notarien, imgleichen die patentirte Mäckler und Agenten sollen sich bey Aufnehmung der Contracte zu Werkzeugen unerlaubter Simulationen gebrauchen lassen; vielmehr müssen sie, wenn sie wegen einer solchen Simulation erheblichen Verdacht haben, und die Contrahenten sich durch Vorhaltungen von ihrem strafbaren Vorhaben nicht abbringen lassen wollen, den ihnen gemachten Auftrag ganz ablehnen. Außerdem müssen diejenige Gerichts-Personen, welche bey Ausübung ihres richterlichen Amtes von solchen Simulationen glaubhafte Kenntniß erlangen, davon der Behörde Anzeige thun, damit nach Beschaffenheit des obwaltenden Verdachts und der sonst eintretenden Umstände die Untersuchung wegen der unternommenen Simulation veranlaßt, und bis zu deren Erledigung die Eintragung solcher verdächtigen Contracte in die Hypotheken-Bücher nicht gestattet werde.

7.

7.

Gerichtspersonen, Notarien, Mäckler und Agenten, welche wissentlich simulirte Verträge von der oben erwähnten Art unterstützen und begünstigen, sollen außer der §. 5. bestimmten Strafe, ihres Amtes entsetzt; wenn sie aber die ihnen §. 6. auferlegten Pflichten aus Fahrlässigkeit verabsäumen, nach Verhältniß des Grades der verschuldeten Fahrlässigkeit nach Anleitung des Allgemeinen Land-Rechts Theil 2. Tit. 20. §. 334. bis 336 bestraft werden.

Seine Königliche Majestät befehlen Jedermann, besonders aber sämmtlichen Landes-Justiz-Collegiis, Gerichten und den übrigen Behörden, welchen die Führung der Hypotheken-Bücher anvertraut ist, sich nach diesem Publicando genau zu achten, und soll dasselbe durch die öffentlichen Blätter allgemein bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 20ten Februar 1802.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Goldbeck.

No. X.

d. d. Breslau den 20ten Febr. und Glogau den 4ten May 1802.

Circulare

betreffend die Einführung verbesserter Flachshecheln.

1) An sämmtliche Land- und mut. mut. an sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Eine bessere Zurichtung des Flachses durch das Hecheln ist schon lange für nöthig erachtet und es sind daher bessere Werkzeuge zum Hecheln desselben als ein Bedürfniß angesehen worden. Unsere gewöhnlichen Flachshecheln haben nämlich zu schwache und kurze überhaupt zu wenig Drathzinken.

Sie

Sie spalten sich daher leicht, der Flachs kann darauf nicht durch und durch gezogen und nur in geringer Quantität mit einemmale gehechelt werden.

Die verbesserten sächsischen großen Flachshecheln haben diese Mängel nicht, und dagegen große Vorzüge. Sie unterscheiden sich von den bisherigen darin, daß sie längere und mehr Zinken haben, daß diese viereckigt, nicht von Drath, sondern von Eisen und Stahl sind, oben sehr spitzig auslaufen und die Zinken in einer merklichen Diagonal-Richtung eingesetzt sind.

Die Vortheile, welche sie vor den gewöhnlichen Hecheln gewähren, bestehen darin, daß man bey ihrem Gebrauch,

1) mehr Flachs erhält, indem man auf 100 Pfund Flachs gegen 15 Pfund gewinnt,
2) daß durch Anwendung derselben Zeit und Mühe erspart wird und
3) daß der Flachs nicht so ins Werrig darauf gehechelt und durchweg lauterer und reiner erhalten wird.

Die dünnste Flachsfaser kann nämlich bey dem Auflegen des Flachses durchstochen, und beym Durchziehen wie gewöhnlich nicht gewaltsam gerissen, sondern vermittelst der Schärfe der Stifte gespalten werden, auch wird der aufgelegte Flachs beym Einfallen in die Hechel durch die Diagonal-Richtung der Stifte erweitert und aufgelockert.

Es ist sehr zu wünschen, daß diese Hecheln, wegen ihrer großen Vortheile, bald in hiesiger Provinz bekannt, nachgemacht und eingeführt werden, und die Dominia und wohlhabenden Gemeinden sich solche anschaffen möchten.

Wir haben in dieser Absicht dergleichen aus Sachsen kommen lassen, und kann ein Paar

1) zu Hirschberg bey dem Ober-Schau-Amts-Präses Senator Geyer
2) bey dem Land-Rath Neißer Kreises v. Prittwitz zu Neiße
3) bey dem Land-Rath der Grafschaft Glatz von Reibnitz zu Glatz
4) zu Breslau beym Fabriken-Inspector Naacke

von Jedermann in Augenschein genommen werden. Wir befehlen Euch demnach, Euch möglichst angelegen seyn zu lassen, mit diesem höchst nützlichen Werkzeug die Dominia und Gemeinden Eures Kreises, so viel als möglich, bekannt zu machen und sie zu deren Anschaffung zu vermögen, deßgleichen inländische Professionisten ausfindig zu machen und aufzumuntern, sich diese Art Hecheln anzusehen und

nachzufertigen. Findet sich Jemand der solche wohlfeil und gut macht, und findet sich ihre Brauchbarkeit, wie zu hoffen steht, erprüft; so sind Wir nicht abgeneigt, demselben eine gute Belohnung und den unbemittelten Gemeinen zu Anschaffung dergleichen im Lande nach sächsischer Art gefertigter Hecheln eine verhältnißmäßige Beyhülfe zu geben, da solche gegen die zeither üblichen viel höher im Preise ausfallen müssen.

Wir hoffen von Euch, daß Ihr alles anwenden werdet, was die Einführung dieses so nützlichen und vortheilhaften Werkzeugs zum Flachshecheln nur immer erleichtern und befördern kann, und erwarten über den Erfolg Eurer dießfälligen Bemühungen alljährlich den 20ten May Euren Bericht; die Anträge in der Sache ausgenommen, die eine besondere frühere Berichts-Erstattung nothwendig machen. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Unsern ꝛc. Was dato wegen Einführung der sächsischen Flachshecheln an sämmtliche Land-Räthe erlassen worden, solches wird Euch in Abschrift hierbey communiciret, um die Seiler und Züchner in den Städten Eures Departements darauf aufmerksam zu machen und Ouvriers zu deren Nachfertigung gleichfalls aufzumuntern. Sind ꝛc.

No. XI.

d. d. Breslau den 26ten Februar 1802.

Königl. Breslausche Ober-Amts-Currende, wegen des Abschoßes des außer der Gerichtsbarkeit gehenden Vermögens.

Publ. per Circul. der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 20 März 1802.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nach Inhalt eines von Unserem gesammten Geheimen Etats-Ministerio an Unsere hiesige Ober-Amts-Regierung unterm 1ten dieses Monats

nats ergangenen Rescripti sind darüber verschiedentlich Zweifel erregt worden,

1) in wie fern ein Erbe, welcher unter der Gerichtsbarkeit des Erblassers seinen Wohnsitz aufschlägt, bey nachheriger Veränderung desselben, von dem ererbten Vermögen Abschoß zu entrichten verpflichtet?
2) in wie fern ein unter der Gerichtsbarkeit des Erblassers stehender minderjähriger Erbe Abschoß zahlen müsse, wenn derselbe nach erlangter Großjährigkeit das ererbte Vermögen der Gerichtsbarkeit des Erblassers entziehet?

Um nun die deßhalb entstandenen Bedenken für die Zukunft zu heben, ist besage des oballegirten Rescripts nöthig befunden, nach eingeholtem Gutachten der Gesetz-Commission und immediate erfolgter Anfrage gesetzlich zu verordnen, daß

so viel den ersten Punct betrifft, ein Erbe, welcher nach dem Erbanfall unter der Gerichtsbarkeit des Erblassers seinen Wohnsitz aufschlägt, nur durch einen länger als zweyjährigen Aufenthalt von der Verbindlichkeit befreyet werde, bey nachheriger Exportation des ererbten Vermögens Abschoß zu entrichten: so viel den zweyten Punct betrifft, minderjährige Erben nur in solchen Fällen zur Abschoß-Zahlung verbunden, in welchen sie dazu verpflichtet gewesen seyn würden, wenn sie zur Zeit des Erbanfalls bereits die Großjährigkeit erreicht gehabt hätten.

Indem Wir Euch von vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen hierdurch Kenntniß geben lassen; so werdet Ihr zugleich auf den Grund des angezogenen Ministerial-Rescripts hiermit angewiesen, Euch diesen Bestimmungen gemäß in vorkommenden Fällen auf das genaueste zu achten. Uebrigens habt Ihr diese Currende zum Beweiß der geschehenen Präsentation gehörig zu unterzeichnen. Hieran geschiehet Unser Wille. Sind ꝛc.

Gegeben Breslau den 26ten Februar 1802.

Königl. Preuß. Breslausche Ober-Amts-Regierung.

Reuß.

No. XII.

d. d. Breslau den 3ten März und Glogau den 7ten April 1802.

Circulare,

betreffend die Abholung der Parochorum zu den wöchentlichen Schul-Besuchen durch die Gemeinden.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Den Parochis ist §. 48. des neuen Schul-Reglements vom 18ten May 1801 zur Pflicht gemacht worden, in jeder ihnen zugeschlagenen Schule einmal wöchentlich Religions-Unterricht zu ertheilen, und sich von der Schul-Verfassung zu unterrichten.

Bey Schulen die von dem Wohnorte des Pfarrers entfernt und zu deren Besuchung also eine Fuhre nothwendig ist, kann es ihm, wenn er keine eigene Pferde hat, nicht zugemuthet werden, bey den gewöhnlich geringen pfarrtheylichen Einkünften, sich eine eigene Fuhre zu dingen.

Vorzüglich ist solches der Fall bey Stadt-Pfarrern, unter denen auch Land-Schulen stehen. Da es nun der Vortheil der Gemeinde selbst ist, wenn der Pfarrer zu desto besserer Erziehung ihrer Kinder die Schule häufig besucht: so ist es auch billig, daß er zu solchen Besuchen jedesmal von der Gemeinde abgeholt und wieder nach Hause gefahren werde, und Wir befehlen Euch daher, diejenigen Gemeinden, wo dieser Fall eintritt, anzuhalten, zu den wöchentlichen Schul-Besuchen dem entfernten Pfarrer, auf dessen Bestellung, die nöthige Fuhre ohnweigerlich und so fort nach Reihe der bespannten Katholiken im Dorfe herzugeben. Sollte ja der Fall eintreten, daß die Gemeinde keine oder nur wenig Pferde hätte, so muß alsdenn das Dominium für die Abholung des Pfarrers zugleich sorgen. Sind ꝛc.

No. XIII.

d. d. Breslau den 3ten März und Glogau den 13ten Juny 1802.

Circulare

wegen des Gebrauchs der Klystir-Sprützen bey Viehseuchen.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Das hiesige Collegium medicum hält, so wie dessen Assessor der Doctor Medicinae Mogalla, das Klystiren des Viehes bey entstehenden Viehseuchen zur Hebung der Obstructionen für gut und nützlich. Dazu gehört nun ein Klystir-Apparat, den Wir als ein Modell für Euren Kreis anschaffen lassen und Euch beygehend mit dem Befehl zufertigen, ihn dem Kreis-Physico zum Gebrauch zuzustellen. Bewährt sich die Wirkung des Klystirens, so hoffen Wir, daß auch Privat-Dominia sich dergleichen Apparate zum baldigen Gebrauch bey eintretenden Rindvieh-Krankheiten auf ihre Kosten anschaffen werden, zumal ein solcher Apparat nicht mehr als 2 Rthlr. kostet. Sind ꝛc.

No. XIV.

d. d. Breslau den 9ten März 1802.

Circulare

wegen Bereisung der Oder-Ufer.

An sämmtliche Land-Räthe der an der Oder belegenen Kreise Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem die Berichte der sämmtlichen Land-Räthe der an der Oder gelegenen Kreise wegen Bereisung derselben für verflossenes Jahr eingegangen sind, so setzen wir hierdurch fest:

1) daß Wir Eurer Wahl den Zeitpunct überlassen, wo die Reise vorzunehmen ist, damit Ihr gewiß bey niedrigem Wasser, wo die im Flußbette liegenden Bäume und Stöcke besser zu sehen sind, solche vornehmet. Wir setzen daher, um Euch längere Zeit zu lassen, die Berichts-Erstattung (bey der gewöhnlichen Neglecten-Strafe) auf den 1ten December.

2) haben Wir die Steuer-Räthe dispensirt, die Städtischen Ufer zu bereisen, und übertragen Euch dieses in dem Eurer Aufsicht anvertrauten Kreise. Auch habt Ihr auf unsern Domainen-Gründen alle Vernachlässigungen der Oder-Ufer-Ordnung streng zu ahnden, indem Unseren Forstbedienten bekannt gemacht worden ist, daß sie auf den Fall solcher Vernachlässigungen auf Forstgründen die Strafen zu erlegen haben.

3) Erwarten Wir künftig durchgehends, daß ein in locis abgefaßtes, von den Interessenten unterschriebenes, Reiseprotocoll, worin ohne Ausnahme jede einzelne Vernachlässigung der Ufer ꝛc. Ordnung angeführt und zugleich die erkannte Strafe angemerkt wird, Eurem Berichte beygelegt werde, und soll alsdann die Domainen-Casse zur Einziehung dieser Strafen zu Unserem Oder-Räumungs-Fond angewiesen werden. Es wird Euch durch die Bestimmung dieser Strafen kein neues Vorrecht

einge-

eingeräumt, indem bereits feststeht, daß die Land-Räthe auf dergleichen Strafen erkennen können.

4) Eure Diäten wegen Bereisung des Oder-Ufer habt Ihr unter den in Kreis-Angelegenheiten verdienten Diäten zu liquidiren.

5) Wo die Nähe Unsrer Ward-Aemter die Gelegenheit darbietet, habt Ihr einen Buhnen-Meister, jedoch nicht ohne Wissen des Deich-Inspectors, auf Eurer Reise mitzunehmen, um Euch die Orte anzeigen zu lassen, wo unter der Oberfläche des Wassers Bäume oder Stöcke liegen, weil dieses einem hierin nicht geübten Auge leicht entgehet.

6) Wenn sich Stöcke und Bäume im Flußbette an Unterthanen-Gründen finden, und dieselben zu unvermögend sind, um die Herausschaffung auf ihre alleinige Kosten zu besorgen, so habt Ihr die ganze Gemeinde hierzu anzuhalten.

7) Wir wollen dagegen jedwedem Uferanlieger, er gehöre zu welcher Classe der Kreis-Einwohner er wolle, die nöthigen Geräthschaften zu Herausschaffung der Bäume und Stöcke aus dem Flußbette leihen, und einen Aufseher, der dieses zu dirigiren versteht, auf Unsere Kosten dazu geben. Es haben sich daher diejenigen, welchen die Herausschaffung obliegt, durch Euch an den Departements-Deich-Inspector zu wenden, welcher für die Utensilien, die sich nicht jeder leicht selbst anschaffen kann, und für den Aufseher sorgen wird. Sind ꝛc.

No. XV.

d. d. Breslau den 13ten März 1802.

Circulare,

wegen abgeänderter Verfahrungsart bey Ausschreibung der Kriegs- und anderer Fuhren.

An sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die so häufig über die bisherige Kriegs-Fuhren-Ausschreibung entstandene Prägravations-Klagen, welche auch zum Theil nicht ungegründet waren, haben Uns veranlaßt, von den bisher dabey angewandten Grundsätzen abzugehen, und andere dagegen aufzustellen, wornach die Ausschreibung und Repartition der Kriegs-Fuhren in der Zukunft vorzunehmen, und durch welche diese allgemeine Landes-Last in einem möglichst richtigen und gleichen Verhältniß geleistet werden kann. Diese neue Grundsätze sind folgende:

1) der Classifications-Thaler-Ertrag des Catastri von der Aussaat, Wiesewachs, Garten-Einfall und Vieh-Nutzung wird zur Basis angenommen, und darnach die Pferde-Zahl zur Kriegs-Fuhren-Repartition ausgemittelt, jedoch bey dem Wiesewachs nur von der catastrirten Heu-Fuder-Zahl mit Ausschluß des Wiesewachses über eigene Nothdurft.
2) Der Divisor dieses Classifications-Thaler-Ertrages wird mit 54 Rthlr. pro Pferd bestimmt.
3) Die Dominia, welche zeither erst zum dritten Transport zu concurriren hatten, wodurch viele Inconvenienzen und Ungleichheiten entstanden, sind künftig bey jeder Kriegs-Fuhren-Ausschreibung und zu jedem Transport indistincte mit zuzuziehen; jedoch kommt den Dominiis von ihrem Classifications-Ertrage ein Enthang von $\frac{7}{9}$tel zu gute, dergestalt, daß sodenn nur $\frac{2}{9}$tel des Ertrages nach dem Divisore p. 54 Rthlr. zur Concurrenz der Kriegs-Fuhren anzunehmen sind. Dieser Enthang ist der zeitherigen Verbindlichkeit der Dominiorum zur Leistung des 3ten Transports

ganz

ganz angemessen, und sie werden dadurch gegen das Rusticale weder prägravirt noch avantagirt.

4) Die in Cultur der Dominien befindlichen wüste Bauer-Hufen bleiben der Kriegs-Fuhren-Prästation nach ihrem wahren Classifications-Thaler-Ertrage ohne irgend einen Enthang gleich dem übrigen Rusticale unterworfen.

5) Bey den Dominiis, welche gar keine Realitäten an Aussaat, Wiesewachs, Garten-Einfall und Vieh-Nutzung haben, mithin kein Zug-Vieh halten dürfen, ist genau zu distinguiren,

a) ob dergleichen Dominial-Realitäten vor Aufnahme der Steuer-Classification in Schlesien, oder

b) ob selbige erst nachher dismembrirt worden.

Die Erstern können gar nicht zur Concurrenz gezogen werden, weil ihre ehemalige Realitäten durch die erfolgte Classification beym Rusticale angeschlagen sind, und dieses die Dominial-Prästation der Kriegs-Fuhren vertritt.

In Ansehung des 2ten Falles aber ist auszumitteln, wie viel die Dominia von ihren Nutzungen nach den hier aufgestellten Grundsätzen zu den Kriegs-Fuhren beyzutragen hätten, und dieser Beytrag wird sodenn dem Rusticale zugeschrieben.

6) Diejenigen Dominia, welche nach dem Catastro Aussaat, Wiesewachs, Garten-Einfall und Vieh-Nutzung haben, jedoch deshalb keine eigene Pferde halten, sondern ihre ganze Wirthschaft durch Roboth bestreiten, sind gleich andern Dominiis nach Verhältniß ihrer catastrirten Realitäten zu den Krieges-Fuhren anzuziehen, weil sie wegen dieses zufälligen Umstandes keine Ausnahme von denen mit den Realitäten verbundnen Lasten verlangen können.

7) Erfordert es auch die Billigkeit auf die Weite oder Nähe eines Transports Rücksicht zu nehmen, und sind daher, wenn Vecturanten einen Transport von 20 bis 24 Meilen, dagegen andere nur von 10 bis 12 Meilen gemacht hätten, erstern die geleistete Fuhren doppelt anzurechnen.

Nach vorstehenden Grundsätzen habt Ihr nun ungesäumt durch das Euch untergebene Kreis-Steuer-Amt nach beyliegendem Schema eine Grund-Anlage zur Ausschreibung und Repartition der Kriegs-Fuhren nach dem Classifications-Thaler-Ertrage von der Aussaat, dem Wiesewachs, Garten-Einfall und Vieh-Nutzung anfertigen zu lassen und zu Unsrer Revision einzureichen.

Daß diese Anlage mit einer der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Sorgfalt und Unparteylichkeit angefertigt seyn müsse, ist um so nothwendiger, da Wir, überzeugt von der Richtigkeit dieser neu aufgestellten Grundsätze, resolvirt haben, daß nicht allein die Krieges-Fuhren, sondern auch die Marsch-, Transport, Fortifications- und andre Fuhren in Zukunft hiernach ausgeschrieben werden sollen.

Ihr habt daher das Euch untergebene Steuer-Amt ernstlich dazu anzuhalten, und die von demselben gefertigte Grund-Anlage selbst genau zu prüfen, bevor Ihr selbige zu Unserer Revision einreichet. Sind ꝛc.

Grund-

Grund-Anlage

zur

Ausschreibung und Repartition der Kriegs-Fuhren

nach

dem Classifications-Thaler-Ertrage

von

der Aussaat, Wiesewachs, Garten-Einfall und Vieh-Nutzung

in

den Dörfern des N. N. Kreises.

No.	Benennung der Dorfschaften.	Bey dem Dominio beträgt: Der catastrirte Classifications-Thaler-Ertrag von der Aussaat, Wiesewachs, Garten-Einfall und Vieh-Nutzung. Thlr. sgl.	Davon ab $\frac{7}{9}$ als der den Dominis zukommende Enthang wegen des bey jeder Kriegs-Fuhren-Ausschreibung zu leistenden Beytrages, statt daß solcher zeither nur zum 3ten Transport geschehen ist. Thlr. sgl.	Betrag der übrig bleibenden $\frac{2}{9}$. Thl. sgl.	Die hiernach zu leistende Concurrenz nach Pferden: auf 1 Pferd Thl. sgl.	thut in Summa Pferde
1.					54.	
2.					—	
3.					—	
	Summa				—	

Bey

Bey denen in herrschaftl. Cultur befindlichen wüsten Bauerhufen de Anno 1723 beträgt			Bey denen besetzten freyen und robothsamen Bauerhufen beträgt		
der catastrirte Classifications-Thaler-Ertrag von der Aussaat, Wiesewachs, Garten-Einfall und Vieh-Nutzung.	der hiernach zu leistende Beytrag nach Pferden		der catastrirte Thaler-Ertrag an der Aussaat, Wiesewachs, Garten-Einfall und Vieh-Nutzung.	der hiernach zu leistende Beytrag nach Pferden	
	auf 1 Pferd	thut in Summa		auf 1 Pferd	thut in Summa
Thlr. sgl.	Thlr. sgl.	Pferde.	Thlr. sgl.	Thlr. sgl.	Pferde.
	54.			54.	
	—			—	
	—			—	
	—			—	
Hierzu die Dominia				—	
" " Wüstungen				—	
Summa				—	

No. XVI.

d. d. Breslau und Glogau den 14ten März 1802.

Circulare

wegen des in Berlin zu habenden unächten Blattgoldes.

An sämmtliche Steuer-Räthe und mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da nach einer von Unserm combinirten General-Fabriken- und Commercial Departement zu Berlin eingegangenen Nachricht der daselbst etablirte Goldschläger Dietz seine zufälligerweise auf einige Zeit unterbrochen gewesene Fabrication des unächten Blattgoldes zur Zufriedenheit aller mit seinem Fabricat handelnden Kaufleute wieder betreibt und den Bedarf fürs ganze Land liefern kann; so befehlen Wir Euch hiermit, solches denen mit diesem Fabricat handelnden in den Städten Eures Departements wohnenden Kaufleuten zur Nachricht bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. XVII.

d. d. Breslau den 21ten März 1802.

Circulare

wegen Bestellung der Vorspann-Relais.

An sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben aufs neue Gelegenheit gehabt zu bemerken, wie gedankenlos von Seiten mancher Steuer-Aemter bey Bestellung der Vorspann-Relais verfahren wird, indem auf Relais, die von dem Orte, wo man des Morgens ausreist, 7 bis 8 und mehrere Meilen entfernt sind, die Pferde schon in den frühesten Morgenstunden hin beordert werden, und also den halben Tag und länger warten müssen. Da nun dieß Verfahren, besonders wenn es in

eine

eine Zeit trifft, wo dem Landmann jede Stunde kostbar ist, zur wahren Bedrückung des Landes gereicht: so wollen Wir solches durchaus abgeschafft wissen. Es läßt sich auch, besonders auf gewöhnlichen Touren und Hauptstraßen, mit einem gewissen Grade von Sicherheit berechnen, binnen welcher Zeit der Reisende eine gegebene Distanz zurücklegen kann, so wie sich nach der Verschiedenheit der Jahreszeit die ohngefähre Stunde des Abreisens vermuthen läßt, und man kann, um ganz sicher zu gehen, etwa noch 2 Stunden früher annehmen, und nach diesem Termino a quo die Stunden der andern Relais reguliren, wenn nicht vielleicht in einzelnen Fällen der mit Vorspann Reisende hierunter ausdrücklich eine andere Zeit bestimmt hat. Wir befehlen Euch daher, dem Euch untergebenen Steuer-Amte ernstgemessenst einzuschärfen, bey Bestellung der Vorspann-Relais mit Ueberlegung zu Werke zu gehen, und sich des übermäßigen frühen Bestellens zu enthalten, da solches im Grunde nur dazu dient, die Leute, die schon aus Erfahrung wissen, daß sie zu halben Tagen warten müssen, saumselig zu machen, dagegen aber dafür zu sorgen, daß sich die Anspänner jedesmal zur bestimmten Zeit ganz unfehlbar auf dem Relais einfinden. Daß dieses genau befolgt werde, darauf habt Ihr selbst zu halten. Sind ꝛc.

No. XVIII.

d. d. Glogau den 30ten März und Breslau den 16ten April 1802.

Circulare

wegen Conservation des Rustical-Pferde-Standes in vorkommenden Spann-Dienst-Reluitions-Fällen.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Unerläßige Bedingung eines jeden nach Maßgabe der Declaratoria vom 14ten Aug. 1799 zulässigen Spann-Dienst-Reluitions-Contracts zwischen Grundherrschaften und Unterthanen, ist die Forderung, daß der catastrirte

tastrirte Pferde-Bestand der Unterthanen unverändert erhalten, und dadurch dafür gesorgt werde, daß es bey den Ausschreibungen öffentlicher Fuhren nicht an den dazu benöthigten Rustical-Pferden fehle und die Ablösung der Herrschaftlichen Spann-Dienste an diesem oder jenem Orte den übrigen Kreis-Einsassen nirgend zur Praegravation gereiche. Auch ist diese Bedingung, in so weit deren Anerkenntniß in den zeither in dem Departement Unserer Breslauschen Cammer vorgekommenen Spann-Dienst-Reluitions-Fällen nicht schon in den vorgelegten Dienst-Reluitions-Contracten erklärt war, den dießfälligen Concessionen jedesmahl ausdrücklich inserirt worden.

Damit aber dieser Bedingung überall nachgelebet, und nicht etwa dennoch eine heimliche Verminderung des catastrirten Rustical-Pferdestandes an Orten, wo dergleichen Spann-Dienst-Reluitions-Contracte bestehen, unternommen werde, wird Euch hierdurch aufgegeben, auf deren Erfüllung besonders Acht zu haben, und zugleich festgesetzt, daß die Grundherrschaften, falls sie, dem Inhalt der eingeschrittenen Spann-Dienst-Reluitions-Contracte oder dem Inhalt der Concessionen zu diesen Contracten zuwider, dennoch von ihren Unterthanen eine solche Verminderung des catastrirten Pferde-Bestandes vollziehen lassen, dafür selbst responsable gemacht, und die auf letztere repartirten öffentlichen Fuhren, insoweit diese solche wegen Mangels der catastrirten Anzahl Pferde zu leisten unvermögend, mit ihren eigenen Hofezügen an die Stelle der Unterthanen zu leisten verpflichtet werden sollen.

Diese Festsetzung habt Ihr in dem Kreise Eurer Inspection zur Wissenschaft der Grundherrschaften zu bringen. Sind ꝛc.

No.

No. XIX.

d. d. Breslau den 6ten und Glogau den 7ten April 1802.

Circulare

wegen der verbotenen Einfuhr der fremden gefärbten und appretirten Wollen-Waaren ins Batavische Gebiet.

An sämmtliche Kriegs- und Steuer-Räthe und mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wie Euch der in Abschrift mit erfolgende Extract näher belehren wird, hat die Batavische Regierung die Einfuhre der fremden gefärbten und appretirten Wollen-Waaren in das Batavische Gebiet verboten. Dieses Verbot habt Ihr demnach zur Wissenschaft derjenigen Tuchhändler in den Städten Eures Departements zu bringen, welche nach Holland Verkehr haben, sie auch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß nur die Einfuhr der gefärbten und appretirten Tücher verboten worden. Sind ꝛc.

Extract.

2tens, in Absicht der Einfuhre und des Verkaufs der auswärts fabricirten wollenen Waaren folgende Einschränkungen zu verordnen.

1) Wird von nun an die Einfuhre aller gefärbten und appretirten Tücher, Stamine, Karsein, Tüffel, Boye und Sajette, wie auch Kasimir und Flagentuch, sie mögen weiß oder gefärbt seyn, und in welcher Länge und Breite oder unter welcher andern Benennung sie auch einkommen mögen (wobey unter dem Ausdruck gefärbt, sowohl dasjenige begriffen ist, was in der Wolle als in Faden oder Zeuge gefärbt worden, und sowohl melirte als einfärbige Tücher) alles bey Strafe der Confiscation dieser Waaren, wie auch der Schiffe, Wagen ꝛc. worauf selbige gebracht werden ꝛc. doch soll gedachte Strafe der Confiscation nur erst nach 2 Monaten vom dato gegenwärtiger Verordnung anwendbar seyn.

2) Um mit desto gewisserm Erfolg den heilsamen Endzweck dieser zu Auferhaltung der inländischen Fabriken so nothwendigen Maßregel zu erreichen,

chen, soll nach 12 Monaten vom dato des gegenwärtigen Verbots kein Kaufmann in seinem Hause, Magazin oder Laden einige der erwähnten Waaren, deren Einfuhr verboten ist, verkaufen oder bewahren dürfen, bey 100 Gulden Strafe für jedes Stück und Confiscation der Waare. Nach Verlauf dieser 12 Monate sollen die resp. Kaufleute und Detailleurs verbunden seyn, der Regierung eine genaue Anzeige der noch bey ihnen befindlichen fremden Waaren dieser Art, nebst Erklärung, daß sie solche bereits vor 10 Monaten erhalten, und zwar beydes eydlich zu thun, auf daß in Absicht dergleichen Waaren solche Vorkehrungen getroffen werden können, welche nach Fug und Billigkeit, den Schaden der Handelnden, und die Uebertretung des Gesetzes verhüten.

3) Um Unsere inländische Fabricate von gleichartigen verbotenen fremden Waaren unterscheiden zu können, wie auch um zu wissen, ob solche Artikel, welche ungefärbt einkommen dürfen, im Lande oder auswärts gefärbt und appretirt worden sind, sollen alle allhier fabricirte, gefärbte und appretirte Stücke, bey Strafe der Confiscation, mit einem besondern Zeichen versehen werden, worüber eine anderweitige Publication die nöthige Anweisung geben wird.

Und wird hiermit allen Fiscälen, General-Procureurs und andern Officianten, Richtern ꝛc. anbefohlen, auf Befolgung gegenwärtigen Gesetzes mit aller Strenge zu wachen ꝛc.

Im Haag den 26ten Februar 1802.

(Gezeichnet) C. S. G. J. B. Rengers
auf Befehl der Staats-Regierung
(gezeichnet) Dassevael.

No. XX.

d. d. Breslau den 7. April und Glogau den 13ten July 1802.

Circulare

die Unterstützung unvermögender Dominien und Städte bey Wege-Instandsetzungen betreffend.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nach dem Wege-Reglement de 1767 sind sämmtliche Dominia und Städte verbunden, die an ihren Besitzungen hingehende Wege, so wie die Gemeinde, als Accolae in Stand zu setzen und zu unterhalten. Hierbey hat es auch sein Verbleiben, und können sie auf keine Kreis-Hülfe Anspruch machen, da dieses eine gesellschaftliche Unterstützung ist, an der nur diejenigen Theil nehmen können, welche sie im benöthigten Falle wiedergeben. Da indessen doch Fälle eintreten können, wo Dominia und städtische Communitäten einen so großen Straßen-Antheil in Stand zu setzen haben, der ihre Kräfte gänzlich übersteigt, so soll künftig in folgender Art verfahren werden.

Wenn ein Dominium sich für unvermögend erklärt, den ihm zukommenden Antheil des Weges in Stand zu setzen, so soll dieser Weg auf Kosten des Dominii von einem Wege-Bauverständigen veranschlagt werden, wie viel Fuhren, Hand-Dienste und baare Geld-Ausgaben erforderlich sind. Alsdenn muß der Land-Rath gewissenhaft ausmitteln, wie viel das Dominium von diesem Bedarf tragen kann; wobey die Total-Kräfte des Dominial-Besitzers oder des Guthes zum Maßstabe genommen werden müssen, und nicht der Pferde-Stand. Zu den noch fehlenden Diensten kann Kreis-Hülfe bewilliget werden, jedoch müssen nach der jedesmaligen besondern Festsetzung Unserer Krieges- und Domainen-Cammer die Kreis-Dienste verhältnißmäßig bezahlt werden. Eben dieses ist bey städtischen Communitäten zu beobachten, nur daß alsdenn der Land- und Steuer-Rath gemeinschaftlich berichten müssen. Ihr habt Euch demnach in vorkommenden Fällen genau darnach zu achten. Sind ꝛc.

No. XXI.

d. d. Breslau den 25ten April 1802.

Circulare

wegen der Porto-Pflichtigkeit der Judicial-Depositen-Gelder und der Porto-Freyheit der Pupillen-Depositorum bey Absendung der Gelder zur und von der Banque.

An sämmtliche Domainen-Aemter Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben vermöge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 5ten d. M. festzusetzen befunden, daß hinführo die bisher bestandene Porto-Freyheit der aus den Judicial-Depositis zur zinsbaren Belegung an die Banque und deren Comtoirs einzusendenden, und von da zurückkommenden Gelder nicht ferner statt finden, sondern die ursprüngliche Porto-Pflichtigkeit dieser gerichtlichen Depositen-Gelder wieder hergestellet seyn soll, und daher solche überall mit dem taxmäßigen Porto beleget werden müssen.

Dahingegen soll es bey der den Pupillen-Depositis in Ansehung der von den Pupillen-Collegiis und vormundschaftlichen Gerichten unmittelbar an die Banque zu versendenden, und von dort an diese Amts-Behörden zurückgehenden Gelder bewilligten Porto-Freyheit nach wie vor sein Bewenden behalten; desgleichen behält es in Ansehung der den Kirchen- und Stiftungs-Capitalien, wenn solche von den Verwaltungs-Behörden zur Banque versandt, oder von daher zurückgenommen werden, wegen deren portofreyen Beförderung sein Verbleiben. Wir lassen Euch daher solches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt machen. Sind ꝛc.

P. M. Der Inhalt dieses Circularis ist auch mittelst Currende der Ober-Schlesischen Ober-Amts-Regierung vom 1ten May 1802 sämmtlichen Gerichtsbarkeiten publicirt worden.

No. XXII.

d. d. Breslau den 26ten April 1802.

Circulare

wegen Anschaffung guter Hengste.

An sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es sollen zur Verbesserung der Pferde-Zucht alle schlechten Hengste abgeschafft oder geschnitten, die guten aber durch ein Zeichen gebrannt werden.

Damit dieses geschehen kann, tragen Wir Euch hiermit auf, binnen 6 bis 8 Wochen eine Nachweisung anhero einzureichen, woraus zu erfahren ist

1) wie viel gute Hengste
2) wie viel schlechte Hengste
3) der Ort wo die Hengste

im Kreise sind, und muß im Bericht angezeigt werden, ob die in der Rubrik als gute Hengste notirte für den Kreis hinlänglich sind, oder nicht? und im Fall dieses nicht seyn sollte, habt Ihr Vorschläge zu machen, wie diese Hengste herbeygeschaft werden sollen.

Um die guten Hengste zu bezeichnen, ist es nöthig, daß ein in allen Kreisen gleiches Zeichen den Hengsten aufgebrennt wird. Wir haben daher beschlossen, daß sämmtliche Land-Räthe die Kreis-Hengste mit einer Schlange, welche, durch das Einbeißen (ihres Schwanzes) einen Zirkel bildet, brennen sollen und zum Unterscheidungs-Zeichen soll der Anfangs Buchstabe des Kreises in die Mitte dieses Zirkels gesetzt werden. Sind ꝛc.

No. XXIII.

d. d. Breslau und Glogau den 27ten April 1802.

Publicandum

enthaltend die Vorschriften über das Verkehr mit Butter.

§. 1.

Alle Ausfuhr der Butter aus Schlesien ins Ausland, das ist, außerhalb des Preuß. Staats, ist, bey Strafe der Confiscation oder Erlegung des Marktpreises, nebst einer Geldstrafe von 10 sgl. vom Quart, ganz verboten.

§. 2.

Nach den übrigen Preuß. Provinzen hingegen darf jeder Producent seine von eigenthümlich ihm zugehörenden oder gepachteten Kühen gewonnene Butter ausführen, nur muß bey dieser Ausfuhr beym Gränz-Zoll-Amte, und insofern die Ausfuhr zu Wasser geschiehet, bey dem Nutzholz-Verwalter Buchheister zu Sabor am Hammer, ein von der Grundherrschaft oder in deren Abwesenheit von deren Wirthschafts-Beamten, aber nicht von den Dorfgerichten ausgestelltes und mit dem grundherrschaftlichen Siegel besiegeltes Attest beygebracht werden, wodurch bescheiniget wird, daß die Butter von eignem Zuwachs ist, denn in Ermangelung dieses Attests dürfen gedachte Gränz-Aemter die Ausfuhr der Butter nicht verstatten. Wofern aber ein Producent den Verkauf seiner gewonnenen Butter jemanden in Commission geben will, so darf er weder einen christlichen Kaufmann, falls solcher nicht eine specielle Königl. Cammer-Concession zum Butter-Handel hat, noch weniger einen Juden zum Commissionair wählen. Vergehungen gegen diese Vorschrift werden im erstern Vergehungsfall mit 10 Rthlr. Geldstrafe für den Committenten und eben soviel für den Commissionair verpönt, und die vorschriftswidrig in Commission gegebne Butter wird öffentlich auf Gefahr des Eigenthümers versteigert, jedoch nur im erstern Vergehungsfalle die Lösung aus der verkauften Butter demselben nach Abzug der gedachten Geldstrafe heraus gegeben, welche Herausgabe bey ferneren Vergehungsfällen aber nicht statt findet.

§. 3.

Aller Butter-Einkauf zum Handel nach den übrigen Königlichen Provinzen ist nur den von der Königl. Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammer

mer hierzu besonders concessionirten Butterhändlern, nicht aber den zur Versorgung der Schlesischen Städte angestellten Victualien-Händlern und Höckern, und noch weniger den Kaufleuten, als solchen, erlaubt. Aller solcher ohne Special-Concession getriebener Butterhandel wird, falls die verbotwidrig eingekaufte Quantität nicht über 100 Quart beträgt, mit 10 Rthlr. Geldstrafe geahndet, beträgt die eingekaufte Quantität aber über 100 Quart, so besteht die Strafe in Confiscation der Butter oder Erlegung des Marktpreises.

§. 4.

Alle von diesen concessionirten Händlern einzukaufende und zu versendende Butter muß lediglich auf städtischen Märkten gekauft werden, und es dürfen also diese Händler nicht ferner, wie zeither ungebührlich geschehen, darnach auf dem Lande herumlaufen, als wodurch die Zufuhr der Butter nach der Stadt gestört, und der Preis derselben, meist ohne Vortheil der Producenten, sondern nur zum Gewinn des Händlers, den Consumenten aber zum Nachtheil vertheuert wird. Jedoch in jenen Gegenden Ober-Schlesiens, welche über dem rechten Oder-Ufer auf Südpreußen zu liegen, bleibt den Händlern auch der Butter-Einkauf auf dem Lande gestattet.

§. 5.

Dergleichen Händler müssen demnächst bey jeder Versendung nach den übrigen Königlichen Provinzen, einen gegen einfache Resolutions-Gebühren auszufertigenden Paß bey der betreffenden Königl. Schlesischen Cammer nachsuchen, und bey dessen Nachsuchung entweder durch ein Magistratualisches Attest sich ausweisen, daß die Butter auf städtischen Märkten nach gefälltem Markthut gekauft worden, oder durch ein grundherrschaftliches gehörig besiegeltes Attest nachweisen, daß die Butter in den Ober-Schlesischen Gegenden, welche über dem rechten Oder-Ufer, das ist, auf Südpreußen zu belegen sind, erkauft worden ist. Der von der Königlichen Cammer ertheilte Ausfuhr-Paß muß demnächst bey dem Zoll-Amte des Abfuhr-Ortes, ferner im Gränz-Zoll-Amte, wie auch bey dem Nutzholzverwalter Buchheister zu Sabor am Hammer vorgezeigt werden, letzteres jedoch nur, wenn die Versendung zu Wasser geschieht.

§. 6.

Nur auf diejenige Quantität Butter, welche wie erwähnt durch Atteste legi-

legitimirt wird, sollen Ausfuhr-Pässe ertheilt werden. Die nicht solchergestalt legitimirten Quantitäten sollen als verbotwidrig erkauft angesehen, in der nächsten Stadt ausgeboten und der Händler das erstemal mit 10 Rthlr., das zweytemal hingegen mit 30 Rthlr. und Verlust der Concession bestraft werden, jedoch wird nach Abzug dieser Geldstrafe die Lösung aus der verkauften Butter zurückgegeben.

§. 7.

Die zum Handel nach den übrigen preuß. Provinzen concessionirten Butterhändler dürfen weder unter sich, noch an die Victualien-Händler und Höcker oder sonst an jemand hier in Schlesien ihre eingekaufte Butter wieder verkaufen; sondern jeder solcher Händler muß unmittelbar seine eingekaufte Butter nach den übrigen Königlichen Provinzen versenden, denn sonst würde eine vertheurende Butter-Aufkauferey unter diesen Leuten entstehen, wobey ohne Vortheil des Producenten nur der Consument leiden würde. Jeder erste Vergehungsfall gegen diese Vorschriften wird mit 10 Rthlr. für den Verkäufer und Käufer, falls letzterer ein concessionirter Butterhändler oder Höcker ist, der zweyte Vergehungsfall mit Verlust der Concession und 30 Rthlr. Geldstrafe geahndet.

§. 8.

Wenn Consumenten oder Händler aus den übrigen Königlichen Provinzen in Schlesien selbst unmittelbar Butter einkaufen wollen; so müssen sie Behufs des von der Schlesischen Cammer, in deren Departement sie kaufen wollen, zu extrahirenden Erlaubniß-Scheins, sich mit einem Attest ihrer Orts-Obrigkeit zum Einkauf des nahmhaft zu machenden Quanti ausweisen, wonächst ihnen der Einkauf unter eben den Bedingungen, wie unter No. 3. 4. 5. und 6. den Schlesischen Butterhändlern gestattet seyn soll.

§. 9.

Es ist auch jedermann erlaubt, seinen Freunden und Bekannten in den übrigen Königlichen Provinzen Butter zuzuschicken, es muß aber zur Versendung ein Paß bey der betreffenden Schles. Königlichen Cammer nachgesucht, und bey dessen Nachsuchung muß der Empfänger dieser Butter, deren Anzahl in Quarten aufzuführen ist, namentlich angezeigt werden, wonächst die Königl. Cammer, falls die auszuführende Quantität für eine Haushaltung nicht ganz un-

unwahrscheinlich groß ist, den Ausfuhr-Paß ertheilen, jedoch zugleich der Orts-Obrigkeit wohin die Butter declarirt wird, den angegebenen Empfänger der Butter und die an ihn abgeschickte Quantität bekannt machen wird. Der Ausfuhr-Paß muß übrigens im Zoll-Amte des Abfuhr-Orts und im Gränz-Zoll-Amte, und so fern die Versendung zu Wasser geschiehet, zu Sabor am Hammer vorgezeigt werden.

§. 10.

Der Butter-Einkauf der Schlesischen Consumenten zur eignen Consumtion muß in der Regel auf städtischen Märkten geschehen, und dort also die zu verkaufende Butter feil geboten werden. Jedoch ist es den städtischen Consumenten unbenommen, sich ihren Butter-Bedarf vom Lande zu verschreiben, desgleichen können städtische und ländliche Consumenten ihren Butter-Bedarf auf dem Lande persönlich selbst holen; doch muß ein solcher Consument, wenn er über 10 Quart Butter selbst holen will, sich mit einem Bedarfs-Attest der Orts-Obrigkeit legitimiren, widrigenfalls er in 10 Rthlr. Strafe verfällt.

§. 11.

Aller Butter-Handel innerhalb Schlesien, mithin aller Butter-Einkauf zum Wiederverkauf innerhalb Schlesien ist niemanden, als den besonders angestellten städtischen Victualien-Händlern und Höckern gestattet. Was nun den Butter-Einkauf der Victualien-Händler und Höcker betrifft, so müssen

a) was Breslau betrifft, die bürgerlichen Victualien-Händler, das ist Krambäudler, Gräupner und dergl. sich nach der von des Höchstseligen Königs Friedrich II. Majestät für die Haupt- und Residenz-Stadt Breslau erlassenen Höcker-Ordnung vom 24ten August 1752 richten, und dem zufolge nirgends anders, als auf dem städtischen Markte zu Breslau nach 10 Uhr einkaufen. Was aber insbesondere die von den hiesigen Victualien-Händlern noch verschiedenen Breslauer Höcker betrifft, so ist diesen der Butter-Einkauf nur auf dem Lande und zwar nur auf Dörfern über 4 Meilen von Breslau und 1 Meile rund herum von jeder Stadt entfernt, verstattet. Doch können sie in den über dem rechten Oder-Ufer belegenen Gegenden Ober-Schlesiens überall auch auf dem Lande einkaufen.

b) Die Höcker in den übrigen Städten Schlesiens müssen sich nach den Höcker-Ordnungen ihres Wohnorts richten, auf jedem Fall aber ihren Butter-Einkauf lediglich auf städtischen Märkten besorgen, und zwar erst alsdenn, wenn die Einwohner der Stadt ihren Bedarf erkauft haben, welche Zeit die Markt-Policey jedes Orts näher bestimmt. Uebrigens dürfen sie ihre Butter an keinen Händler oder Höcker, sondern nur unmittelbar an städtische Consumenten verkaufen.

§. 12.

Butter welche nach den Städten geschickt und daselbst eingesetzt wird, können die Verkäufer nach Belieben durch die Zeitungen feil bieten; außerdem aber muß ein Städter, bey dem die Butter eingesetzt wird, dem Magistrat davon Anzeige machen, und der Magistrat muß ex officio ohne die mindeste Kosten durch Aushang an der öffentlichen Marktstätte das Publicum benachrichtigen, daß diese Quantität verkäufliche Butter in der Stadt sich befindet, und dergleichen Butter ist auch den Victualien-Händlern und Höckern einzukaufen erlaubt.

§. 13.

Von allen Geldstrafen, welche auf den Grund dieses Publicandi zuerkannt werden, soll der Denunciant die Hälfte bekommen, die andere Hälfte aber ist nach den bekannten gesetzlichen Vorschriften zu vertheilen.

Signatum ꝛc.

No. XXIV.

d. d. Breslau den 7ten May 1802.

Königl. Cammer-Rescript

betreffend das Verbot der Woll-Ausfuhre zu Lande aus Süd-Neu-Ost-Preußen und Neu-Schlesien.

An den Kriegs- und Domainen-Rath v. Drake und die beyde Neu-Schlesische Land-Räthe.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Unsere Allerhöchste Person hat vermittelst Cabinets-Ordre vom 25ten April d. J. zu resolviren geruhet, das bis zum 1ten Juny d. J. bestehende

hende Verbot der Ausfuhre der Wolle ins Ausland aus Süd- Neu- Ost-Preußen und Neu-Schlesien zu Lande, auf unbestimmte Zeit und bis die Umstände, wodurch es veranlaßt worden, sich geändert haben werden, fortdauern zu lassen.

Ihr werdet demnach hierdurch in Bezug auf das deswegen unterm 22ten May v. J. ergangene Rescript angewiesen, die Verlängerung dieses Verbots in Eurem Departement zu Jedermanns und besonders des commercirenden Publici Wissen zu bringen. Sind ꝛc.

No. XXV.

d. d. Glogau den 12ten und Breslau den 20ten May 1802.

Circulare,

betreffend die nähere Bestimmung der Diäten der Land-Räthe in Privat-Angelegenheiten.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben bemerkt, daß von den Land-Räthen bey Liquidirung ihrer Diäten in Privat-Angelegenheiten sehr verschieden verfahren wird, und daß es oft sogar zweifelhaft ist, ob der Vorfall, der eine Landräthliche Untersuchung veranlaßt, eine Privat-Angelegenheit, oder eine allgemeine Landes-Polizey-Sache ist.

Um diesem für die Folge ganz zu begegnen, finden Wir für nöthig, sowohl die Fälle, in welchen Diäten liquidirt werden können, als auch die zu liquidirenden Sätze näher zu bestimmen, und zwar

1) Sollet Ihr befugt seyn, in allen Fällen, wo nach Unserer Cammer-Canzley-Gebühren-Taxe von dem Extrahenten Cammer-Canzley-Gebühren erfordert werden, ebenfalls Untersuchungs-Gebühren zu liquidiren, wenn die Untersuchung nicht in Eurer Wohnung oder Wohn-Orte, sondern an Ort und Stelle des Extrahenten abgehalten wird, dagegen

Ihr, wenn Ihr solche in Eurer Behausung abhaltet, keine Gebühren zu fordern habt.

2) Da der Vorspann in dergleichen Fällen nicht zulässig ist, so müsset Ihr jedesmal dem Extrahenten bey Bekanntmachung des Termini Commissionis freystellen, ob er Euch mit eigener Fuhre abhohlen lassen will oder nicht. Will er dieß nicht, so wird Euch zugestanden auf diese Fuhr-Kosten 4 Pferde Extra-Post liquidiren zu dürfen.

3) Der Landräthlichen Diäten Satz wird inclusive Wagen-Geld auf 2 Rthlr. täglich festgesetzt.

4) Für Anfertigung des Begleitungs-Berichts, womit die Untersuchungs-Acten an Uns befördert werden, dürft Ihr keine besondere Gebühren liquidiren, indem dieser Bericht ein absolute officiosum ist, welches mehr nach der Form des Geschäfts-Ganges, als um der Untersuchung willen erforderlich ist.

5) Copialien hingegen werden mit 2 Gr. pro Bogen Euch auch dann zugestanden, wenn die Untersuchung in Eurer Behausung abgehalten wird.

Wir befehlen Euch ernstlichst, Euch aufs genaueste darnach zu richten, und in jedem vorkommenden Falle den Privat-Interessenten die Euch zustehenden und genau festzusetzenden Gebühren ausdrücklich bekannt zu machen. Uebrigens bleibt es ganz bey der für die Land-Räthe unterm 17ten März 1778 erlassenen Instruction. Sind ꝛc.

No. XXVI.

d. d. Breslau den 12ten May 1802.

Circulare

wegen Ausgleichung des Gewichts in sämmtlichen Städten.

1) An den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Das Wiegen auf allen Stadtwaagen soll nach den Festsetzungen bey der hiesigen Stadtwaage eingerichtet werden; Ihr werdet daher hiermit angewiesen, in so fern alle diese Festsetzungen nicht vollständig aus dem

Waage-Tariff erhalten, außer einem von Euch einzureichenden Waage-Tariff, alle übrigen Observanzen und Festsetzungen bey dem Abwiegen auf der hiesigen Stadtwaage vollständig und bestimmt auszumitteln und anzuzeigen. Besonders müsset Ihr genau vermerken,

ob alle hieher kommende oder bloß Kaufmanns-Waaren, sie mögen, wenn sie hieher gekommen, im Ganzen verkauft, oder von dem Empfänger der Waare sogleich vereinzelt werden, ihr Verkauf mag nach dem Gewicht geschehen oder nicht, sie mögen hier bleiben oder weiter gehn, und zwar in eine andere schlesische Stadt oder in das Ausland, zum Intermediair-Handel oder zum Transito bestimmt seyn, gewogen werden müssen.

Ihr habt ferner genau anzugeben,

welche Principien, bey der Festsetzung der Thara sowohl bey Fässern als Säcken, z. B. bey dem Abwiegen der Wolle, obwalten, vorzüglich aber, wie es mit dem Gutgewicht und sogenannten Aussprechen des Gewichts gehalten wird.

Alle diese und sonstige vollständig auszumittelnde Observanzen und Festsetzungen müsset Ihr in einzelnen kurzen Sätzen aufführen, und so schleunig als möglich einsenden. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Kriegs- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die Unrichtigkeit der Stadtwaagen in einzelnen Städten Schlesiens, und die verschiedne Observanz, die fast an jedem Ort in Absicht des Gutgewichts oder Aussprechens eintritt, geben zu vielerley Beschwerden und Unordnungen Anlaß, die ferner nicht geduldet werden können.

Was nun die gesetzlichen Bestimmungen betrifft, welche Waaren zu wiegen, und wie in Betreff der Thara, des Aussprechens u. dergl. zu verfahren ist; so soll bey allen Stadtwaagen eine möglichst gleiche Einrichtung, wie bey der Breslauer Stadtwaage getroffen werden, und werdet Ihr hierüber eine genaue Anweisung erhalten.

Außerdem aber wird über die Unrichtigkeit vieler Stadtwaagen in Betreff der Waage und der Gewichte geklagt.

Diese Unrichtigkeiten habet Ihr in jeder Stadt, wo sich eine Stadtwaage befindet, genau in eigener Person zu untersuchen, und besonders auch nachzusehn, ob bloß nach vorgeschriebnen, nach dem im Jahre 1751 von hier aus erhaltenen Breslauer Normal-Gewicht richtig geaichten metallnen oder eisernen Gewichten, gewogen wird.

Das dießfällige Befunds-Protocoll von jeder einzelnen Stadtwaage müsset Ihr mittelst eines besondern Berichts einsenden, die Untersuchung aber möglichst beschleunigen, dergestalt, daß längstens bis zum 24ten Juny alle dießfälligen einzelnen Berichte eingegangen sind. Sind ꝛc.

No. XXVII.

d. d. Breslau den 13ten May 1802.

Circulare,

wegen verbotenen Einsetzens in fremde Lotterien.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau und an den General-Fiscal Berger.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. In dem Edict vom 1ten September 1767, welches im Jahr 1769 republicirt worden, ist verordnet:

daß niemand Unserer Unterthanen, weß Standes er sey, bey 100 Rthlr. fiscalischer Strafe und Verlust des Einsatzes, sich bey auswärtigen Lotterien interressiren, am wenigsten einen Collecteur derselben abgeben soll.

Verschiedene Gründe veranlassen Uns, dieses Edict zu erneuern, und von neuem einzuschärfen; Ihr habt dasselbe daher in dem Euch anvertrauten Kreise (in den Städten Eures Departements durch die Magistrate) zu publiciren und darauf zu sehen, daß demselben nachgelebt wird. Sind ꝛc.

No. XXVIII.

d. d. Brieg den 13ten May 1802.

Königliche Ober-Schlesische Ober-Amts-Currende wegen besserer Beobachtung der Amts-Pflichten von den Patrimonial-Gerichten.

Publicatum per Circulare der Breslauschen Kriegs- und Domainen-Cammer von 4ten Juny 1802.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch hierneben ein Publicandum Unserer Ober-Schlesischen Ober-Amts-Regierung vom 4ten May c. wodurch Euch Euere Amts-Pflichten von neuem in Erinnerung gebracht werden, in Gnaden zufertigen, mit dem Befehl den Inhalt desselben gewissenhaft zu befolgen. Wornach Ihr Euch zu achten. Gegeben ꝛc.

Die Königl. Ober-Schlesische Ober-Amts-Regierung hat theils aus den häufig eingelaufenen nicht ungegründeten Beschwerden der Gerichts-Eingesessenen, theils aus den zu ihrer Einsicht gelangten gerichtsamtlichen Acten mit eben so viel Befremden als Mißfallen den schlechten Zustand der Rechts-Pflege bey den mehresten Patrimonial-Gerichts-Aemtern ersehen, außerdem ist auch darüber von der Ober-Schlesischen Landschaft eine eben so gerechte als dringende Beschwerde geführt worden. Das Hypotheken-, Deposital- und Vormundschafts-Wesen ist an manchen Orten noch als gar nicht regulirt anzusehen, und es entstehen daraus für die Gerichts-Eingesessenen die nachtheiligsten Folgen, indem das Eigenthum dadurch unsicher, und der zur Conservation eines Stellenbesitzers oft nöthige Credit unmöglich gemacht wird; für den Gerichtsherrn aber tritt die größte Besorgniß künftiger Regreßklagen von eximirten Besitzern, und verarmten Deposital-Interessenten und Mündeln ein.

Eben so werden die Prozesse, ohngeachtet sie weder zahlreich noch verwickelt sind, oft auf eine unverantwortliche Weise verzögert, und mancher Kläger so lange hingehalten, bis die immer mehr gesunkenen Umstände des Beklagten seine Befriedigung unmöglich machen.

Das

Das Verfahren der Gerichtshalter ist hiebey um so unverantwortlicher, als seit dem Generale vom 26ten Juny 1797 ihnen die einmal denselben übertragene Justitiariate gegen eine bestimmte Belohnung beständig verbleiben, und hierdurch ihre Verbindlichkeit, bey ihren Gerichts-Aemtern alle Zweige der Rechts-Pflege in einen bleibenden guten Stand zu setzen, unbedenklich wird.

So wie nun wegen der zeitherigen strafbaren Vernachlässigungen die Rüge ausdrücklich vorbehalten wird; so findet die Königl. Ober-Amts-Regierung für die Zukunft nöthig, solche Maßregeln festzusetzen, durch welche die säumigen Gerichtshalter zur Thätigkeit bewogen werden können.

Was zuvörderst das Hypotheken-Wesen betrifft: so ist sämmtlichen Unter-Gerichten bereits in der Hypotheken-Ordnung pag. 98. §. 4. zur Pflicht gemacht das Hypotheken-Wesen binnen Jahr und Tag zu reguliren. Dieser Vorschrift gemäß werden sämmtliche Gerichtshalter erinnert, diesem Befehle längstens bis zum 1ten July 1803 nachzukommen, und damit man sich von der Befolgung vergewissere, von 3 zu 3 Monat vom 1ten October c. an gerechnet, anhero anzuzeigen, was zur Erlangung dieses Zwecks geschehen sey.

Mit dem 1ten July 1803 müssen sämmtliche Gerichtshalter ein Attest ihres Gerichtsherrn, daß die Anlegung vorschriftsmäßiger Hypotheken-Bücher würklich erfolgt sey, anhero einreichen.

In Betreff des Deposital-Wesens ist über dessen Einrichtung nach Vorschrift der Deposital-Ordnung pag. 139. §. 27. zwischen dem Gerichtsherrn und Gerichtshalter ein Regulativ zu treffen, und solches längstens bis zum 1ten July 1803 anhero einzureichen.

In Betreff des Vormundschafts-Wesens hat es dabey sein Bewenden, daß am Schlusse des Jahrs die Zahl der Vormundschaften anhero angezeigt wird; indessen ist diese Anzeige vom Gerichtsherrn mit zu unterschreiben, damit dieser eine Veranlassung habe zu untersuchen, ob auch alle Mündel bevormundet sind.

In Betreff der Prozesse bleibt es lediglich bey der bisherigen Einsendung der jährlichen Prozeß-Tabellen. Diejenigen Gerichtshalter nun, welche die

in

in diesem Publicando bestimmte Fristen nicht innehalten, und die verordneten Berichte und Tabellen nicht pünktlich einsenden, verfallen mit Ablauf des Tages in eine Ordnungs-Strafe von 5 Rthlr., die sofort von denselben eingezogen werden soll.

Diejenigen aber, welche sich bis zum 1ten July 1803 über die Regulirung des Hypotheken- und Deposital-Wesens nicht auszuweisen vermögen, haben zu erwarten, daß sie ihrer Justitiariate per Decretum entsetzt, und überdem wegen der ihnen alsdann zur Last fallenden groben Vernachlässigung zur fiscalischen Untersuchung werden gezogen werden.

Endlich wird denen sämmtlichen Gerichtshaltern wiederhohlentlich anbefohlen, gegen ihre Gerichtsherrn ein bescheidenes und ehrerbietiges Betragen zu beobachten, und denselben auf Verlangen über alle Gegenstände der Rechts-Pflege gewissenhafte Auskünfte zu ertheilen; wobey diejenigen, die sich ein entgegengesetztes Betragen zu Schulden kommen lassen, zu gewärtigen haben, daß der Antrag der Gerichtsherrn auf ihre Entlassung für gerechtfertiget geachtet werden wird. Brieg den 4ten May 1802.

Königl. Preuß. Ober-Schlesische Ober-Amts-Regierung.

(L. S.)

Gr. Dankelmann.

Publicandum
an sämmtliche Patrimonial-Gerichte
im Departement der Ober-Schles.
Ober-Amts-Regierung.

No. XXIX.

d. d. Breslau den 13ten May 1802.

Circulare

die Plackereyen der Viehhändler auf den Viehmärkten betreffend.

An sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Um den Plackereyen der Viehmäkler Einhalt zu thun, scheint es äußerst zweckmäßig durch zu errichtende Tafeln auf den Viehmärkten die Käufer und Verkäufer von dem Verhältnisse der Mäkler, und von den zu erlegenden Accise- und Zoll-Sätzen, so wie von den etwa zu erlegenden städtischen Gefällen genau zu unterrichten.

Ihr habt daher auf den Plätzen in den Städten Eures Departements, wo Viehmärkte gehalten werden, eine hinlängliche Anzahl Tafeln aufrichten zu lassen, worauf in deutscher und pohlnischer Sprache mit großen Buchstaben nachstehende Hauptsätze zum Unterricht für Käufer und Verkäufer zu vermerken sind:

1) Es steht jedem ausländischen hierher kommenden Heerden-Besitzer und Verkäufer von Schlachtvieh frey, die zu erlegende Accise- und Zoll-Gefälle selbst, ohne Zuziehung eines jüdischen oder christlichen Mäklers oder sogenannten Expeditors zu berichtigen.

   Hiernächst ist der Betrag der Landesherrlichen Accise- und Zoll-Gefälle nach genommener Rücksprache mit der betreffenden Accise-Direction bestimmt nach den verschiedenen Sorten Vieh anzuführen, desgleichen ganz bestimmt die am Markt-Orte zu erlegenden städtischen Gefälle.

2) Es steht jedem Heerden-Besitzer und Verkäufer des Schlachtviehes so wie jedem Käufer frey, ohne Zuziehung eines Mäklers ihren Handel zu zu schließen, ja es soll sich kein Viehmäkler ohne ausdrückliche jedesmalige Aufforderung des Käufers oder Verkäufers in das Kaufgeschäft mischen.

Den

Den ausländischen Viehhändlern ist zwar erlaubt, ihre eigenen Viehmäkler mitzubringen, und sich derselben bey dem Verkauf ihrer Heerden zu bedienen, sie müssen aber ihre Mäkler bey dem Auftrieb des Viehes der auf jedem Viehmarkt niedergesetzten Markt-Commission sogleich vorstellen und einen Licenz-Schein für 6 Ggr. außer den 6 Ggr. Stempel-Gebühren lösen.

3) Der Viehmäkler darf für seine Mäkeley nicht mehr als 20 sgr. vom Hundert Rthlr. des Kaufpreises, oder 10 sgr. von 50 und 5 sgr. von 25 Rthlr. des Kaufpreises nehmen.

Dieses Mäkelgeld haben Käufer und Verkäufer zu gleichen Theilen zu bezahlen, wenn nichts anderes verabredet worden, wie solches §. 18. der Viehmäkler-Ordnung vom 29ten Februar 1768 ausdrücklich vorschreibt; und wenn auch der Käufer und Verkäufer jeder einen besondern Mäkler haben, so ist dennoch an Mäkelgeld für beyde Mäkler im Ganzen nicht mehr zu entrichten, sondern die beyderseitigen Mäkler des Käufers und Verkäufers müssen sich in diese $\frac{2}{3}$ proC. von der ganzen Kaufsumme theilen.

4) Auf den Breslauer Viehmärkten, nicht aber auf den Viehmärkten anderer Städte, haben die Breslauer Fleischer vor fremden Käufern bis um 12 Uhr das Vorkaufs-Recht, nach 12 Uhr aber kann jeder Käufer frey kaufen.

5) Sobald der Kauf geschlossen, müssen Käufer und Verkäufer denselben der Viehmarkts-Commission in der Expeditions-Stube anzeigen.

Ihr habt nun binnen 4 Wochen, mithin spätestens bis zum 15ten Juny d. J. zu berichten, ob Ihr außer diesem Unterricht für Käufer und Verkäufer auch andere zweckmäßige Vorschläge zur Verhütung der Plackereyen der Mäkler zu machen wisset.

Hiernächst habt Ihr den Betrag der landesherrlichen und der städtischen Gefälle, ersteren Betrag von der betreffenden Accise- und Zoll-Direction attestiret, anzuzeigen, und den Bericht ohnfehlbar zur bestimmten Zeit einzusenden, damit diese Tafeln sodann baldigst errichtet werden.

Der Kosten-Betrag der zu errichtenden Tafeln wird aus den Cämmereyen bezahlt, und ist besonders zu liquidiren. Sind ꝛc.

No. XXX.

d. d. Breslau den 14ten May 1802.

Rescript
wegen des Abschosses von dem nach Frankreich gehenden Vermögen.

An die Breslausche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Es hat ein Fall im Glogauschen Departement die Frage veranlaßt, wie es in Absicht des nach Frankreich und dessen neu acquirirten Provinzen gehenden Vermögens wegen des Abschosses zu halten sey?

Die Antwort des auswärtigen Departements auf mein dießfälliges Schreiben erhält Ein hochlöbliches Collegium in beyliegender Abschrift, und sind nun hiernach vorkommende einzelne Fälle zu entscheiden.

Graf v. Hoym.

Euer Excellenz erwiedern wir auf das geehrte Schreiben vom 20ten April c. die Exportation des Vermögens nach Frankreich betreffend, in ganz ergebenster Antwort, daß die Verabfolgung von Erbschaften und Vermögen in den erlaubten Fällen an sich, gegenwärtig keinem Bedenken mehr unterworfen ist. Da auch französischer Seits nach Aufhebung des Droit d'Aubaine kein Abschoß oder Abzug mehr genommen wird, so hat man dießseitig das Reciprocum statt finden lassen, und die Abschoßfreye Verabfolgung nach Frankreich in allen einzelnen Fällen verfügt, ohne zwischen dem Landesherrlichen, und dem, den Magistraten und Patrimonial-Gerichtsbarkeiten gebührenden Abschoß einen Unterschied zu statuiren. Eben so wenig ist in Absicht der ehemaligen Deutschen, und jetzt unter Französischer Hoheit gediehenen Provinzen eine Ausnahme gemacht worden. Euer Excel-

lenz

lenz ersuchen wir daher ergebenst, diese Grundsätze auch bey Exportationen aus Schlesien gefälligst zur Anwendung bringen zu lassen.

Berlin den 5ten May 1802.

v. Alvensleben.

An
des Königl. Geheimen Etats- Kriegs- und dirigirenden Ministers Herrn Grafen v. Hoym Excellenz.

No. XXXI.

d. d. Breslau den 19ten May 1802.

Circulare

wegen Anwendung der Instruction d. d. Berlin den 27ten März 1797 wie es bey Entlassung der zur Festungs- oder Zuchthaus-Arbeit verurtheilt gewesenen Personen gehalten werden soll, in Schlesien und der Grafschaft Glatz.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den General-Fiscal, die Mediat-Regierungen, den Magistrat zu Breslau und die Inquisitores publicos.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch hierbey eine unterm 27ten März 1797 erlassene Instruction, wie es bey Entlassung der zur Festungs-Strafe oder Zuchthaus-Arbeit verurtheilt gewesenen Personen gehalten werden soll, welche nunmehr auch in Schlesien in Anwendung gebracht werden soll, in — Exemplaren zufertigen, mit dem Befehle, solche den Magistraten und Stadtgerichten gehörig zu publiciren und ihnen die Exemplare zuzustellen. Sind ꝛc.

P. M. Dieses Circulare ist auch mittelst Currende der Ober-Schlesischen Ober-Amts-Regierung d. d. Brieg den 3ten May 1802 erlassen worden.

Es

Es ist bisher vielfältig wahrgenommen worden, daß die von den Festungen und Zuchthäusern nach ausgestandener Strafe entlassene Personen, entweder durch Wiederholung der schon verübten, oder Vollbringung anderer oft noch strafbarerer Vergehungen gar bald die ihnen zu Theil gewordene Freyheit gemißbraucht, und ihre fernere, oft sogar lebenswierige Verhaftung nothwendig gemacht haben. Dabey ist zugleich bemerkt worden, daß nicht immer gänzliche Verderbtheit der Verbrecher, sondern nicht selten bloß die ihnen fehlende Gelegenheit sich ihren nur nothdürftigen Unterhalt rechtmäßigerweise erwerben zu können, die nächste Ursach jenes fortgesetzten strafbaren Betragens gewesen. — Um diesem Uebel vorzubeugen, und solchen oft noch nicht ganz verderbten Menschen Mittel und Wege an die Hand zu geben, auf denen sie ihren wenigstens nothdürftigen Unterhalt auf eine rechtliche Art erwerben, und so wiederum nützliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft werden können, werden folgende nähere Bestimmungen,

wegen des bey ihrer Entlassung aus den Festungen und Zuchthäusern zu beobachtenden Verfahrens,

hiedurch vorläufig festgesetzt.

§. 1.

In Ansehung fremder Landstreicher, welche nirgend einen festen Wohnsitz haben, und wovon sie sich ernähren, nicht nachweisen können, als Betteljuden und dergleichen, hat es zuvörderst bey den Bestimmungen des allgemeinen Land-Rechts §. 191. seqq. Tit. 20. Theil 2., wornach selbige nach ausgestandener Strafe über die Gränze gebracht werden sollen, sein Bewenden. Jedoch müssen dergleichen Leute bey ihrer Entlassung mit der nöthigen Bekleidung versehen, und die Kosten dazu vom abliefernden Richter, auf Rechnung dessen, dem die Kosten der Untersuchung zur Last fallen, auf Verlangen der Zuchthaus-Administration oder des Commendanten der Festung sofort hergegeben werden.

§. 2.

Alle übrige ohne Unterschied des Alters, Geschlechts oder Standes hingegen, welche nach ausgestandener Strafe nicht über die Gränze gebracht werden, müssen umständlich darüber:

wo-

wohin sie sich nach ihrer Entlassung zu wenden, wodurch sie sich ihren Unterhalt zu erwerben gedenken, und ob sie Eltern, Kinder oder solche Verwandte haben, die für ihre Unterhaltung rechtlich zu sorgen verpflichtet, und im Stande sind,

vernommen werden.

§. 3.

Hierbey ist es nicht genug, wenn der zu Entlassende ganz im Allgemeinen angiebt, daß er dienen wolle, oder dergleichen, sondern er muß ganz bestimmt befragt werden: z. B. Bey wem er in Dienst zu gehn denke, u. s. w., um so viel als möglich der Richtigkeit der Angabe auf die Spur zu kommen, und die nachherige Prüfung der Obrigkeit des Orts zu erleichtern.

§. 4.

Diese Vernehmung geschieht von dem inquirirenden Richter, ehe derselbe den Inquisiten zur Festung oder in das Zuchthaus abliefert. Eine Abschrift des darüber aufgenommenen Protocolls wird den Garnisons-Gerichten oder dem Zuchthaus-Justitiario communicirt, um darnach, und nach den unten folgenden nähern Bestimmungen, bey der künftigen Entlassung des Arrestanten zu verfahren. Ist schon erkannt, oder nach Beschaffenheit des Delicti voraus zu sehen, daß der Arrest Ein Jahr oder länger dauern werde; so muß der inquirirende Richter das Garnisons-Gericht oder den Zuchthaus-Justitiarium zugleich requiriren, daß er 3 Monate vor dem Termine der Entlassung das Protocoll dem Arrestanten vorlege; ihn nochmals vernehme: ob und was für eine Verändrung in den Umständen, oder in seinen Gesinnungen und Entschließungen, welche auf sein künftiges Fortkommen Einfluß haben, sich zugetragen, und daß er das hierüber aufgenommene Protocoll dem inquirirenden Richter baldigst zusende.

§. 5.

Hat der zu Entlassende einen rechtlichen Nahrungszweig zu seinem fernern Unterhalte angegeben, und diese Angabe durch Umstände wahrscheinlich gemacht; so muß der Richter diese summarisch prüfen, und, wenn er sie gegründet findet, es dabey bewenden lassen.

Eben dieses tritt auch ein, (§. 2.) wenn der zu Entlassende Eltern, Kinder, oder solche Personen hat, die zu seiner Unterhaltung gesetzlich verpflichtet

und

und im Stande sind, als in welchem Fall der Entlassene an diese verwiesen, und nur dem Richter des Orts Nachricht gegeben werden muß.

§. 6.

Erwählt der zu Entlassende einen Wohnort, der nicht unter Gerichtsbarkeit des ablieferndeu Richters belegen; so muß dieser dem Richter des Orts das aufgenommene Protocoll mittheilen, letzterer die verordnete Prüfung anstellen, und nach dem Erfolge derselben mit den Behörden der Festung und des Zuchthauses weitere Verabredung nehmen.

§. 7.

Damit jedoch ein seiner Grundherrschaft unterthäniger Mensch sich dieser seiner Verbindlichkeit nicht entziehen könne; so muß, falls er in dem schon oft bemerkten Falle sich unter ihrer Gerichtsbarkeit nicht zurückbegeben wollte, auch ihr davon Nachricht gegeben werden. Verlangt sie alsdann, daß der zu Entlassende in ihre Dienste trete, und ist sie bereit, für seinen Unterhalt, oder daß er in den Stand gesetzt werde, sich diesen zu verschaffen, zu sorgen; so muß der Entlassene sich dahin verfügen, und es kommt auf seine fernere Wahl nicht an.

§. 8.

In den §. 5. bestimmten Fällen wird die Requisition von dem inquirirenden Richter, oder von dem Richter des Orts (§. 6.) an die Festungs- oder Zuchthaus-Gerichte (§. 4.) bloß dahin gerichtet, daß sie, wenn sich nicht inzwischen eine Veränderung zugetragen habe, den bisherigen Arrestanten bey seiner wirklichen Entlassung anweisen möchten, sich nunmehr geraden Weges an den Ort, der zu seinem künftigen Aufenthalt und Fortkommen bestimmt ist, zu begeben, unter der Warnung, daß, wenn er dieses nicht thun, sondern sich an andern Orten und sonst im Lande herumtreiben würde, er von den Landes-Polizey-Behörden als ein verdächtiger Mensch angesehen und behandelt, auch wenn zu der Zeit und in der Gegend, wo er sich solchergestalt herumtreibt, Verbrechen vorfallen, sein Herumtreiben, als eine Anzeige seiner Verschuldung und Theilnahme daran, angesehen werden solle.

§. 9.

Ist das Verbrechen, worauf die Zuchthaus- oder Festungs-Strafe erfolgt, so beschaffen, daß nach überwiegender Wahrscheinlichkeit weder ein

Rück-

Rückfall in selbiges zu besorgen noch zu fürchten ist, daß dem Arrestanten, wegen des daraus im Publico wider ihn entstehenden Widerwillens und Mißtrauens, sein weiteres Fortkommen erschwert werden dürfte; so kann der inquirirende Richter einen solchen Menschen sich selbst überlassen, und das Requisitoriale an die Festungs- oder Zuchthaus-Behörde bloß dahin richten, daß der Arrestant nach ausgestandner Strafe wiederum auf freyen Fuß gestellt werde.

§. 10.

Ist der Arrestant, welcher keinen der §. 2. beschriebenen Wege zu seinem künftigen Fortkommen nachweisen kann, ein wirkliches Mitglied einer Stadt- oder Dorfgemeine, oder anderer Corporation, die nach den bestehenden Gesetzen für ihre Mitglieder zu sorgen verpflichtet ist; so muß den Vorstehern dieser Corporation Nachricht von der erkannten Strafe und dem Zeitpunkte ihrer Endigung gegeben, und sie müssen aufgefordert werden, gegen diese Zeit die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit dem Arrestanten, wenn er sich nach der Entlassung bey ihnen meldet, Gelegenheit, sich seinen Unterhalt zu erwerben, sofort verschafft und nachgewiesen werden möge.

Von dieser Verfügung wird zugleich der Gerichts-Obrigkeit des Orts Nachricht gegeben, damit diese vigiliren könne, daß die Vorsteher der Gemeine ihrer Verbindlichkeit ein Gnüge leisten.

Die Requisition an die Festungs- oder Zuchthaus-Behörde (§. 4.) wird alsdann nur darauf gerichtet, den Arrestanten, bey seiner Entlassung, nach diesem Orte, unter der §. 8. erwähnten Warnung ausdrücklich zu verweisen.

§. 11.

Ist keiner der obigen Fälle (§. 5. 9. 10.) vorhanden; so liegt der Gerichts-Obrigkeit des Orts, wo der Arrestant die letzten 3 Jahre sich aufgehalten (forum domicilii) oder wenn er dergleichen nicht gehabt, der Obrigkeit des Geburts-Orts (forum originis) oder wenn er noch unter väterlicher Gewalt steht, den Gerichten des Wohnorts seines Vaters, die Verbindlichkeit, für ihn zu sorgen, und ihm Gelegenheit zum erlaubten Erwerb seines Unterhalts anzuweisen, ob: daher auch der inquirirende Richter oder der des Orts (§. 6.) insofern er nicht selbst judex domicilii oder originis ist, an diesen das Vernehmungs-Protocoll übersenden, und sein Requisitoriale an die Festungs-

stungs- oder Zuchthaus-Behörde eben so, wie in dem Falle des §. 10. einrichten muß.

§. 12.

Wird in beyden Fällen (§. 10. 11.) der zu Entlassende durch Alter, fortdauernde körperliche Schwäche und Krankheit, (denn in Ansehung solcher, die nur an temporären ihren Transport verhindernden Krankheiten leiden, muß ihre Herstellung vor ihrer Entlassung bewürkt werden) wenn auch nicht gänzlich, doch für jetzt verhindert sich durch Arbeit seinen Unterhalt zu verschaffen; so muß vom Richter des Wohn- oder Geburtsorts für ihn gesorgt (§. 11.) und dabey überall nach den Grundsätzen verfahren werden, die von Unterhaltung eines hülfsbedürftigen Gemeingliedes (conf. Reglement v. 16. Junii 1791) bestimmt sind. Jedoch kann dieß nur so lange dauern, als sich der Entlassene in diesem Zustande befindet.

§. 13.

Ist zum Transport des zu Entlassenden eine Fuhre nothwendig; so muß sich der Richter (§. 12.) bey der Provinzial-Cammer melden, und um einen Vorspann-Paß ansuchen, der ihm sodann ertheilet werden soll; indem Krüppelfuhren schlechterdings nach wie vor verboten bleiben.

§. 14.

Tritt der §. 12. bemerkte Fall nicht ein, sondern fehlet es dem Entlassenen nur an einer Gelegenheit sich seinen Unterhalt zu erwerben; so schränkt sich die Verbindlichkeit der Commun-Vorsteher oder der Obrigkeit, nur auf Auswahl und Anweisung derselben ein.

§. 15.

Hier lassen sich nun zwar keine allgemeine Regeln vorschreiben; vielmehr bleibt die nähere Bestimmung, vorkommenden Umständen nach, dem vernünftigen Ermessen des Richters, oder desjenigen, der nach obigen Grundsätzen für die Unterbringung des Entlassenen zu sorgen schuldig ist, vorbehalten. Jedoch dienen folgende zum Beyspiel.

a) Bedarf die Guthsherrschaft, oder eines der Commun-Glieder, des Dienstes des zu Entlassenden zu Arbeiten und in der Landwirthschaft, die seinen Jahren und körperlichen Constitution angemessen sind, so muß dieser daselbst untergebracht, dabey aber von den Gerichten des Orts darauf, daß

daß ein solcher Mensch bey dieser Art der Unterbringung sein nothdürftiges Auskommen wirklich finde, ex officio gesehen werden.

b) Sind Spinnstuben in der Nähe, oder hat die Obrigkeit öffentliche Arbeiten, wobey Taglöhner gebraucht werden können; so muß sie sich mit den Entrepreneurs in Tractaten einlassen, und solchergestalt die Ansetzung des zu Entlassenden bewürken.

§. 16.

Kann aber dem Entlassenen auf keinem dieser Wege Arbeit verschafft werden; so muß der Richter oder diejenige Behörde, welche für die Unterbringung zu sorgen hat, sich bey der Provinzial-Cammer dahin verwenden, daß derselbe bey den öffentlichen Bauten, Grabenräumungen und dergleichen, angestellt werde.

§. 17.

Ist der Arrestant kein fremder Landstreicher, der über die Gränze geschafft werden kann, und gehört er doch auch nicht unter eine der obigen Classen, für welche Cammern und Gerichts-Obrigkeiten zu sorgen haben, (§. 10. 11.) oder kann von diesen wegen der weiten Entfernung, oder anderer besonderer Umstände halber, eine solche Vorsorge nicht gefordert oder erwartet werden; so ist es die Sache des inquirirenden Richters, sich der Unterbringung des zu Entlassenden nach Möglichkeit anzunehmen. Für Leute dieser Art, für welche der inquirirende Richter zu sorgen hat, müssen hauptsächlich die von der Krieges- und Domainen-Cammer zu suppeditirende Gelegenheiten benutzt werden.

§. 18.

Es hängt in allen Fällen von der Beurtheilung desjenigen ab, welcher für die Unterbringung zu sorgen hat; ob der Entlassene an den ihm bestimmten Ort unter Aufsicht und Bedeckung transportirt werden solle; in welchem Falle es seine Sache ist, wegen des Transports die nöthigen Anstalten zu treffen, und die Festungs- oder Zuchthaus-Behörde davon zu benachrichtigen. Die Requisitionen an die Militär-Behörden, dergleichen Leute auf Transporte zu nehmen, und sie solchergestalt an den Ort ihrer Bestimmung zu schaffen, werden in den meisten Fällen die sichere Ablieferung derselben erleichtern.

§. 19.

Wird aber ein solcher Transport nicht nöthig gefunden; so muß dem an die Festungs- oder Zuchthaus-Behörde zu erlassenden Requisitoriali ein Reisepaß, worauf der nächste Weg von der Festung oder dem Zuchthause nach dem Bestimmungs-Orte des zu Entlassenden bemerkt ist, beygefügt werden.

§. 20.

Bey der Entlassung wird der gewesene Arrestant noch besonders erinnert, falls er auf dem angewiesenen Wege seinen Unterhalt ohne sein Verschulden nicht finden sollte, er sich wiederum bey seiner Obrigkeit melden müsse, die denn weiter für ihn sorgen werde, daß er auch in den §. 15. und 16. bemerkten Fällen sofort entlassen werden würde, sobald er einen andern gewählten Nahrungszweig glaubhaft nachgewiesen, oder durch seinen anhaltenden guten Lebenswandel den Aufsehern der Anstalt dargethan hätte, daß ohne Nachtheil ihm die eigene Wahl seines Unterhalts anvertraut werden könne.

§. 21.

Zugleich wird dem Entlassenen der §. 19. bemerkte Paß eingehändigt, mit der Anweisung, den darin bemerkten Weg nach seinem Bestimmungs-Orte zu gehn; unter der §. 8. bemerkten Warnung. Auch wird ihm der erforderliche, nach der Weite des Weges zu bestimmende Zehrpfennig zugestellt. Diesen muß diejenige Behörde, welche für die Unterbringung überhaupt zu sorgen hat, der Festungs- oder Zuchthaus-Behörde in Zeiten einsenden.

§. 22.

Sollte der gewesene Arrestant bey seiner Entlassung einen von ihm selbst gewählten Nahrungsweg anzeigen, und erklären, daß er lieber diesem, als dem für ihn vorgeschlagenen folgen wolle; so kann ihm dieß zwar nicht versagt, jedoch muß sofort hievon dem inquirirenden Richter, und durch diesen dem Richter des Orts, wohin er sich begiebt, Nachricht gegeben werden.

§. 23.

Aus obigen Vorschriften folgt, daß die Correspondenz mit den Festungs- oder Zuchthaus-Behörden wegen des Verfahrens bey künftiger Entlassung des Arrestanten hauptsächlich durch den inquirirenden Richter zu führen sey. Es versteht sich jedoch von selbst, daß wenn die Gemein-Vorsteher oder die Gerichts-Obrigkeit in den Fällen des §. 10. 11. nähere dem inquirirenden

Rich-

Richter noch nicht bekannt gewesene Bestimmungen, über den Ort und die Art der Unterbringung, wegen der Art des Transports ꝛc., ausgemittelt haben, welche der Festungs- oder Zuchthaus-Behörde zu wissen nöthig sind, solche Gemein-Vorsteher oder Gerichts-Obrigkeiten mit gedachten Behörden unmittelbar darüber correspondiren müssen.

§. 24.

Jede Gerichts-Obrigkeit, die nach den vorstehenden Vorschriften für die Unterhaltung der Entlassenen entweder selbst sorgen, oder die erforderliche Requisitionen erlassen muß, hat dabey mit der möglichsten Sorgfalt und Schnelligkeit zu verfahren, da durch die angeordnete Untersuchung der Arrest der Gefangenen nicht verlängert werden kann, sondern zur Zeit der Entlassung alles völlig in Ordnung seyn muß; und werden daher die Landes-Justiz-Collegia, besonders aber die Krieges- und Domainen-Cammern angewiesen, auf dergleichen Saumseligkeiten ein genaues Auge zu haben, und die Contravenienten zur gehörigen Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

§. 25.

Da auch der Richter sein vorzügliches Augenmerk dahin richten muß, dem Entlassenen ein fortdauerndes Auskommen zu verschaffen; so kann er sich nicht entziehen, falls der Entlassene auf dem bezeichneten Wege ohne sein Verschulden seinen Unterhalt nicht finden sollte, dafür anderweitig zu sorgen; und wird die Krieges- und Domainen-Cammer vorzüglich dahin zu sehen haben, daß die Gerichts- und Guthsherrschaften ihren Pflichten darunter nachkommen. Nach dieser auf die allgemeine Sicherheit und das Wohl des Staats abzweckenden Verordnung, hat sich daher ein jeder, besonders die Gerichts- und Guthsherrschaften zu achten, und darnach überall zu verfahren.

Gegeben Berlin, den 27ten März 1797.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.
v. Thulemeier.

No. XXXII.

d. d. Glogau den 20ten May und Breslau den 1ten Juny 1802.

Circulare

betreffend die Maßregeln gegen die zu große Anzahl der wandernden Müller- und Brauer-Burschen.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Unsern ꝛc. Die große Anzahl der unter der Firma von Müller- und Brauer-Burschen im Lande herumgehenden Vagabonds und Bettler macht es um so nothwendiger, auf Hemmung der daraus entstehenden Mißbräuche und Nachtheile zu denken, als dadurch nicht allein der Hang zum Müssiggange befördert, sondern besonders den Müllermeistern bey der eingerissenen wiederrechtlichen Gewohnheit, nach welcher jeder herumwandernde Müllerbursche aus jeglicher Mühle, welche er besucht, ein Gröschel erhält, und wenn er Abends eintritt, über Nacht, ja wenn es Sonntags geschieht, bis Montag früh beherbergt wird, dadurch eine nicht geringe Last erwächst.

Um nun diesem Unwesen einigermaßen Gränzen zu setzen, bleibt nichts übrig, als bey der nächsten Special-Landes-Visitation ganz besonders auf diese Leute aufmerksam zu seyn, und habt Ihr daher die Vorkehrungen zu treffen, daß bey solcher die Mühlen und Brauhäuser genau durchsucht, und alle sich in selbigen aufhaltende aber nicht in Arbeit stehende Gesellen, wenn sie sich nicht mit Pässen und Kundschaften gehörig ausweisen können, oder seit mehreren Jahren nicht in Arbeit gestanden haben, sie mögen Ein- oder Ausländer seyn, aufgegriffen und an den Magistrat der Kreis-Stadt zur Untersuchung abgeliefert werden. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe und mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die große Anzahl et pergatur wie vorstehet usque ad abgeliefert werden, et addatur:

Diese

Diese Magistrate habt Ihr zugleich anzuweisen, sofort auszumitteln, welche von den Abgelieferten mit solchem Ausweiß versehen sind, daß ihnen das fernere Wandern in die Provinz gegen Rückgabe ihrer Pässe und eines darauf zu setzenden Vermerks ferner verstattet werden könne, in welchem Falle sie sofort auf freyen Fuß wieder gestellet werden müssen. Andre aber, welche schon dadurch einen Hang zur Vagabondität und zum Müssiggange verrathen, daß sie seit mehreren Jahren keine Arbeit genommen, oder vielleicht schon bey einem Alter von 40 und mehreren Jahren keine Gelegenheit zum eignen Etablissement oder zur Ergreifung eines andern ehrlich nährenden Gewerbes benutzt haben müssen, wenn es Ausländer sind, und sie sich sonst keines speciellen Verbrechens schuldig gemacht haben, mit Zurückhaltung ihrer Pässe und gegen Ertheilung eines neuen, worin ihnen die Reise-Route in ihre Heimath vorgeschrieben wird, über die Gränze gebracht, die Einländer aber an ihren Gerichts- oder Geburts-Ort zur weitern Vorsorge für das Unterkommen derselben geschickt werden. Von den solchergestalt aufgegriffenen, und an die Magistrate der Kreisstädte abgelieferten Brauer- und Müller-Burschen habt Ihr demnächst ein Verzeichniß, aus welchem zu ersehen ist, welche davon sofort wieder auf freyen Fuß gesetzt, welche über die Grenze gebracht, und welche an ihre Gerichts-Obrigkeiten abgeliefert worden, ohne Zeitverlust anhero einzureichen. Sind ꝛc.

No. XXXIII.

d. d. Breslau den 21ten May 1802.

Circulare

betreffend die über den Woll-Verkauf der Dominiorum einzureichende Nachricht und den jährlich darüber zu erstattenden Bericht.

An sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Durch das Circulare vom 5. May 1787 ist Euch zur Pflicht gemacht worden, die Dominia in Betreff ihres Wollverkaufs genau zu controlliren,

ren, und Uns am Schluß jeden Jahres eine genaue Nachweisung einzureichen, woraus zu ersehen,

1) welche Dominia,
2) wieviel Wolle sie im Frühjahr und Herbst gewonnen,
3) den Ort, wohin sie solche verkauft haben,
4) den Namen des Käufers und
5) ob der Verkauf auf einem Wollmarkt und auf welchem, oder wo derselbe geschehen ist,

um solchergestalt die heimliche Exportation der Wolle zu erschweren und zu hindern. Mit großem Mißfallen müssen Wir aber bemerken, daß die mehresten Land-Räthe die Einsendung dieser Nachrichten haben ins Vergessen gerathen lassen, und da von den Dominiis, vorzüglich in Ober-Schlesien, die Wollmärkte fortdauernd wenig oder gar nicht besucht werden; so müssen Wir, um durch die Ueberzeugung, daß die Wolle im Lande bleibt, dem allgemein sich verbreiteten Verdacht, daß solche zum Nachtheil Unserer dem Lande so ersprießlichen Tuch- und Woll-Fabriken exportirt werde, vorzubeugen, die Beobachtung der Vorschrift dieses Circularis Euch aufs neue zur Gewissens-Sache machen, mit der Anweisung, daß Ihr auch die von den Gemeinden gewonnene Wolle hinter jedem Dominio unter dieselben Rubriken in die Nachweisung mit aufnehmet, und daß Ihr die außer den Wollmärkten verkauften sämmtlichen Posten Wolle mit den gehörigen Accis-Amtlichen und Magistratualischen Attesten belegen müßt. Diese genau gefertigte Nachweisung habt Ihr ult. December jeden Jahres bey Vermeidung von 1 Rthl. irremissibler Strafe ganz pünktlich einzureichen, demohngeachtet aber nicht etwan die Einsendung der alljährlichen den 15ten July zu übergebenden Tabelle vom Schaafstande und der davon gewonnenen Wolle zu unterlassen, als wobey es nach wie vor sein Bewenden behält. Sind ꝛc.

No. XXXIV.

d. d. Breslau und Glogau den 22ten May 1802.

Circulare

wegen genauer Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften bey Niederschlagung verbrauchten Stempel-Papiers.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an sämmtliche Mediat-Regierungen, Königl. Aemter ꝛc.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Das General-Stempel-Departement bemerkt, daß die Summe des inexigiblen, verbrauchten und den Gerichten von der Stempel-Cammer wieder zu vergütenden Stempel-Papiers sich außerordentlich vermehrt; dasselbe vermuthet, daß bey der Niederschlagung nicht überall die gehörige Sorgfalt und Aufmerksamkeit verwendet werde. Wir lassen Euch daher aufgeben, sämmtlichen Magistraten in den Städten des Euch anvertrauten Departements (sämmtlichen Patrimonial-Gerichts-Herrschaften in dem Euch anvertrauten Kreise) in sofern von ihnen überhaupt niedergeschlagene Stempel zum Ersatz liquidirt werden, an die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, also daran zu erinnern, daß die Niederschlagung verbrauchter Stempel nur aus gesetzlichen Gründen und nach vorgängiger genauer Prüfung des von dem Debenten behaupteten Zahlungs-Unvermögens bewilligt werden darf.

Auch muß der verschiedentlich bemerkte Mißbrauch, wonach statt eines zu verbrauchenden 6 Gr. Stempel-Bogens, eine dem Werthe nach gleiche Anzahl von 6 Pf. Bogen umgeschlagen wird, abgeschafft und von den Magistraten darauf gesehen werden, daß bey ihnen jederzeit ein Vorrath von der zu verbrauchenden Gattung Stempel-Papier vorhanden sey, und von den Special-Stempel-Rendanten abgelangt werde. Sind ꝛc.

No. XXXV.

d. d. Breslau den 25ten May 1802.

Circulare
das Gebirgs-Canton-Wesen betreffend.

An die Steuer-Räthe der Gebirgs-Kreise.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben bemerkt, daß die in Ansehung des Gebirgs-Canton-Wesens emanirten Gesetze, besonders in Hinsicht der Städte öfters ganz unrichtig ausgelegt werden. Dahin gehört besonders

1) die Meinung, daß die Söhne ehemals possessionirt gewesener Bürger, welche durante possessione des Vaters geboren, von dem Enrollement eximirt wären;

2) daß die Söhne der gegenwärtig mit Häusern angesessenen Bürger, wenn sie auch 10 Zoll und drüber an Maß halten, dennoch für exemt betrachtet werden.

Da nun aus dergleichen falschen Begriffen in der Folge mancherley Mißverständnisse und Unzufriedenheit entstehen kann, so setzen Wir in Rücksicht dieser Puncte hiermit fest: daß

ad 1) die den in Städten mit Häusern angesessenen Bürgern und ihren Söhnen ertheilte Werbe-Freyheit keinesweges auch auf die Söhne ehemals possessionirt gewesener Bürger extendirt werden kann, wenn sie auch durante possessione des Vaters geboren worden, indem die Cabinets-Ordre, vermöge welcher diese Freyheit den possessionirten Bürgers-Söhnen bewilligt worden, die Ansässigkeit der Väter als Bedingung der Exemtion ihrer Söhne festsetzet, und wenn diese Bedingung wegfällt, auch die Exemtion aufhören muß. Diese Festsetzung ist um so nothwendiger, da in den Städten sehr wenig Menschen aufgefunden werden dürften, deren Eltern nicht ehemals ein Haus besessen haben.

ad 2) betreffend die Söhne der possessionirten Bürger, welche 10 Zoll und drüber groß sind, so können nur diejenigen auf völlige Werbe-Exemtion Anspruch machen, deren Eltern eximirten Standes sind,

als

als die Söhne der Gelehrten, Raths-Verwandten, Kaufleute, Künstler und Fabrikanten ꝛc. nicht aber jeder andere Sohn eines possessionirten Bürgers, indem das allgemeine Grund-Gesetz, daß die Größe von 10 Zoll jede andere Exemtion der Canton-Verpflichtung aufhebt, auch hier seine Anwendung finden muß.

Da auch die Frage entstanden, ob die Besitzer der Bank-Gerechtigkeiten, als die Fleischer, Bäcker, Schuhmacher und dergleichen für possessionirte oder unpossessionirte Bürger zu betrachten sind: so finden Wir für billig, daß solche als würklich possessionirte Bürger angesehen werden, indem der Wirth dergleichen Bank-Gerechtigkeiten meistens den eines Hauses übersteigt. Nach allen diesen vorstehenden Festsetzungen habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu richten; doch bedarf es keiner besondern Publication derselben, sondern Ihr habt in solchen Fällen nur diejenigen, welche sich die Gebirgs-Cantons-Gesetze anders erklären, hiernach zu verständigen. Sind ꝛc.

No. XXXVI.

d. d. Breslau den 28ten May 1802.

Königl. Cammer-Verordnung wegen Controllirung der Post-Scheine bey den Fuhrleuten durch die Wege-Zoll-Einnehmer.

1) An den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da, aller erlassenen Verordnungen ohnerachtet, die Lohn-Fuhrleute den Post-Aemtern durch unrichtig oder gar nicht gelöfete Post-Scheine Veranlassung zu Beschwerden geben, so haben Wir, um dieselben besser zu controlliren, den Wege-Zoll-Einnehmern auf den Chausseen dato anbefohlen, sich von den Lohn-Fuhrleuten die Post-Scheine vorzeigen zu lassen, und die Contraventions-Fälle anzuzeigen. Ihr erhaltet daher hiermit den Befehl die Lohn-Fuhrleute in hiesiger Stadt anzuweisen, die Post-Scheine den

Wege-Zoll-Einnehmern auf Verlangen ohnweigerlich vorzuzeigen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie als Contravenienten werden behandelt werden. Sind ꝛc.

2) An die Wege-Directores Breslauschen, Striegauschen, Schweidnitzschen und Bolkenhaynschen Kreises.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Das General-Post-Amt hat Uns angezeigt, daß die Lohn-Fuhrleute so oft den Gesetzen entgegen, ohne Post-Scheine fahren, und aus diesem Grunde darauf angetragen die Verfügung zu treffen, daß die Wege-Zoll-Einnehmer auf allen Chausseen (wie es in der Churmark bereits eingeführt ist) bey Einziehung der Zoll-Gefälle die Lohn-Fuhrleute in Ansehung ihrer Post-Scheine controlliren.

Wir geben Euch daher hiermit auf, die Wege-Zoll-Einnehmer Eures Kreises und derer Kreiser wo noch keine Wege-Directoren sind, zu dieser Controllirung zu instruiren und selbige dabey anzuweisen, daß, im Fall ein Fuhrmann keinen Post-Schein hat, oder mehrere Personen führt, als darinnen notirt sind, der Zoll-Einnehmer diesen Fall mit Auseinandersetzung des ganzen Vorganges, Anführung des Namens und Wohnorts des Fuhrmanns dem nächsten Post-Amte schriftlich anzeigen muß, wofür der denuncirende Zoll-Einnehmer den 4ten Theil der Strafe als Denuncianten-Antheil zu gewärtigen hat, und im Fall der Defraudant zu arm wäre, der Denunciant für jeden Fall aus der Post-Straf-Casse 2 Rthl. pro Vigilantia erhalten soll. Dabey habt Ihr jedoch die Wege-Zoll-Einnehmer auch ernstlich zu bedeuten, daß sie bey strenger Ahndung sich nicht sollten beykommen lassen, die Passagiers zu chicaniren und unnöthig Wagen anzuhalten, da dieß nur auf Miethwagen gehet, welche in allen Gegenden etwas Auszeichnendes haben, woran man sie erkennen kann. Sind ꝛc.

Nota. Diese Verordnung ist auch mittelst Avertissements durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter bekannt gemacht worden.

No. XXXVII.

d. d. Breslau den 3ten Juny 1802.

Königl. Cammer-Verordnung wegen Abschoß- und Zoll-Freyheit der Sujets mixtes.

An die Land-Räthe der Neu-Schlesischen Kreise, ingl. an den Krieges- und Domainen-Rath v. Drake.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Was wegen der Abschoß- und Zoll-Freyheit der Sujets mixtes und wegen des Mitnehmens ihres Gesindes, an sämmtliche Süd- und Neu-Ostpreußische Cammern unterm 24ten m. pr. erlassen worden, solches erhaltet Ihr hierbey in Abschrift zur gleichmäßigen Achtung in Ansehung Eures Kreises (Eures Departements) und zur weitern Bekanntmachung. Sind ꝛc.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr fragt in Eurem Bericht vom 6ten März c. an

1) wie es in Absicht des Abschosses der emigrirenden Sujets mixtes nach erfolgter gänzlicher Aufhebung des 11ten und 12ten Artikels der Petersburger Convention von $\frac{15}{26}$ Januar 1797 und
2) in Ansehung des von ihnen mitzunehmenden aus fremden Gebiete gebürtigen Gesindes zu halten sey?

Wir ertheilen Euch darauf folgendes zur Resolution:

1) binnen 3 Jahren, vom 1ten Jan. 1802 an bis 1ten Jan. 1805 zu rechnen, sind alle Sujets mixtes ohne Unterschied, sowohl in Ansehung der Kaufgelder ihren verkauften Güther als der Summen, welche sie sonst außer Landes zu ziehen haben, frey von Abschoß und von jeder Abgabe: also auch vom Zolle von den zu exportirenden Effecten.
2) Nach dem Ablauf der oberwähnten 3 Jahre zahlen die Sujets mixtes, gleich andern Vasallen, Abschoß und Zoll, und es cessirt vom 1ten Januar 1805 an gerechnet die Abschoß- und Zoll-Freyheit der Sujets mixtes.

3) In Ansehung des Mitnehmens des aus fremden Gebiete gebürtigen Gesindes, ist den Sujets mixtes innerhalb des bestimmten Triennii nach dem Rescript vom 20ten Januar 1799 alle Erleichterung zu verschaffen, und
4) auch nach diesem Zeitpuncte in Ansehung dieses Mitnehmens von Seiten der Sujets mixtes nach billigen Grundsätzen zu verfahren. Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin den 24ten April 1802.

Auf Special-Befehl.

An
die ꝛc. Cammer zu Kalisch.

Alvensleben.

No. XXXVIII.

d. d. Breslau den 4ten Juny 1802.

Königl. Breslausche Ober-Amts-Regierungs-Currende wegen Errichtung der Erbvergleiche und Verträge bey Grundstücken, wozu Bergwerke gehören.

Publicatum per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 25ten Juny 1802.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Das Schlesische Ober-Berg-Amt hat darüber Beschwerde geführt, daß mehrere Gerichte und Justiz-Commissarien, bey Errichtung der Erbvergleiche und Verträge über Grundstücke, öfters die bey den Grundstücken befindlichen Bergwerke außer Acht lassen, und solche als Pertinenzien betrachten, welche keiner besonderen Erwähnung in dem Haupt-Vertrage bedürfen.

Da aber Bergwerke nach Vorschrift des Allgemeinen Land-Rechts Th. II. Tit. 16. §. 253. seqq. als für sich bestehende Immobilia anzusehen sind, worüber

bey

bey dem Berg-Amte besondere Hypotheken-Bücher geführt werden, und in Ansehung deren die Besitz-Veränderungen bey dem Berg-Amte zur Erhaltung der nöthigen Ordnung besonders verlautbart werden müssen; so werdet Ihr in Gemäßheit des dieserhalb sub dato Berlin den 17ten May a. c. an Unsere hiesige Ober-Amts-Regierung ergangenen Hof-Rescripts hiermit angewiesen, in allen Fällen, wo Verträge über Grundstücke, bey welchen sich Bergwerke befinden, geschlossen werden, oder sonst Veränderungen, die auf das Hypotheken-Buch Beziehung haben, bey solchen Grundstücken vorfallen, die Verhandlung jedesmal ausdrücklich mit auf die Bergwerke zu richten, und die Parteyen wegen der erforderlichen Verlautbarung bey dem Berg-Amte gehörig zu belehren. Uebrigens habt Ihr diese Currende zum Beweise der geschehenen Präsentation gehörig zu unterzeichnen. Hieran geschiehet Unser Wille. Sind ꝛc.

Königl. Preuß. Breslausche Ober-Amts-Regierung.

P. M. Diese Currende ist auch von der Ober-Schlesischen Ober-Amts-Regierung unterm 29ten May 1802 erlassen worden.

No. XXXIX.

d. d. Glogau den 18ten Juny und Breslau den 15ten July 1802.

Circulare

das Bemalen der Wachsstöcke mit schädlichen Farben betreffend.

An sämmtliche Kriegs- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Durch das Circulare d. d. Breslau den 29ten Januar und Glogau den 4ten März v. J. ist zwar befohlen worden, daß kein einländischer Drechsler, Zinngießer, Conditor ꝛc. sich zum Färben seiner Fabricate der darin namhaft gemachten schädlichen Farben-Stoffe bedienen soll, auch macht das Circulare vom 27ten April v. J. die ohne Nachtheil der menschlichen Gesund-

sundheit dazu zu gebrauchenden Farben bekannt: allein, da die Wachszieher in diesen Verordnungen unter den sich nach selbigen zu richtenden Ouvriers nicht ausdrücklich genannt worden, so wird bemerkt, daß diese die Weihnachtslichter, Wachsstöcke und andere Sachen von Wachs ebenfalls mit giftigen Farben bemalen, die beym Verbrennen giftige Dämpfe verbreiten. Da nun deren Einathmen der menschlichen Gesundheit ebenfalls höchst nachtheilig ist, so wird hiermit festgesetzt, daß auch die Wachszieher zum Färben ihrer Waaren nur der in dem Circulare vom 27ten April v. J. genannten unschädlichen Farben sich bedienen sollen. Ihr habt dieß also den Wachszieh ern sofort zur genauesten Befolgung dieser Festsetzungen bekannt zu machen, und den Euch untergeordneten Magistraten aufzutragen, die Buden und Laden der Wachszieher vorzüglich zu Jahrmarkts-Zeiten mit Zuziehung des Stadt-Physicus und eines Apothekers zu besuchen, und zu revidiren: ob sie auch gegenwärtige Verfügung befolgen.

Auf eine jede dießfällige Contravention bestimmen Wir hiermit außer der Confiscation der mit schädlichen Farbestoffen gefärbten Waaren eine Geldstrafe von 10 Rthlr. oder eine 14tägige Gefängnißstrafe. Sind ꝛc.

No. XL.

d. d. Berlin den 7ten July 1802.

Publicandum
wegen Deportation incorrigibler Verbrecher in die Siberischen Bergwerke.

Publicatum per Circulare der Breslauschen Kriegs- und Domainen-Cammer von 31ten August 1802.

Um das Eigenthum Allerhöchstdero getreuen Unterthanen gegen die verwegenen Angriffe der Diebe, Räuber, Brandstifter und ähnlicher grober Verbrecher möglichst sicher zu stellen, haben Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, zwar die nachdrücklichsten Maßregeln getroffen, solche Bösewichter ergreifen und empfindlich bestrafen zu lassen; es hat aber die

die Erfahrung gezeigt, daß hiedurch der beabsichtete Zweck nicht vollständig erreicht wurde, weil bey der größten Vorsorge dennoch nicht verhindert werden konnte, daß nicht von Zeit zu Zeit mehrere solcher Verbrecher aus den Strafanstalten entwichen, und von neuem der Schrecken ihrer gutgesinnten Mitbürger geworden wären; und weil eben durch diese Hoffnung einer Möglichkeit, die Freiheit wieder zu erlangen, selbst die Verurtheilung zu lebenswieriger Strafarbeit in den Augen dieser Bösewichter viel von ihrem Abschreckenden verliert.

Aus diesen Gründen haben Allerhöchstdieselben beschlossen, die in den Strafanstalten befindliche incorrigible Diebe, Räuber, Brandstifter und ähnliche grobe Verbrecher, in einen entfernten Welttheil transportiren zu lassen, um dort zu den härtesten Arbeiten gebraucht zu werden, ohne daß ihnen einige Hoffnung übrig bliebe, jemals wieder in Freyheit zu kommen. Diesem gemäß ist mit dem Russisch-Kaiserlichen Hofe die Vereinbarung getroffen, daß

dergleichen Bösewichter in den im äußersten Siberien, über Tausend Meilen von der Grenze der Königlichen Staaten belegenen Bergwerken zum Bergbau gebraucht werden sollen,

und es sind hierauf vorerst

Acht und Funfzig der verdorbensten solcher Verbrecher am 17ten Junius d. J. an den Kaiserlich-Russischen Commandanten zu Narva wirklich abgeliefert, um von dort in diese Siberische Bergwerke transportirt zu werden.

Seine Königliche Majestät werden durch fernere von Zeit zu Zeit zu bewirkende Absendungen solcher Verbrecher die Eigenthumsrechte der sämmtlichen Bewohner Ihrer Staaten gegen die Unternehmungen solcher Bösewichter schützen, und lassen daher dieses zur Beruhigung Ihrer gutgesinnten Unterthanen und zur Warnung für jedermann hierdurch öffentlich bekannt machen.

Signatum Berlin, den 7ten Julius 1802.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Graf v. d. Schulenburg. v. Goldbeck.

No. XLI.

d. d. Breslau den 10ten July 1802.

Königl. Cammer = Verordnung

betreffend die Zollfreyheit von dem zur Completirung des Viehstandes in Neuschlesien einzuführenden Vieh.

An die beyde Neuschlesische Landräthe, ingl. an den Kriegs = und Domainenrath v. Drake.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben die den neuschlesischen Unterthanen im Jahre 1797. auf drey Jahre bewilligte Zollfreyheit von dem zur Completirung des Viehstandes einzubringenden Vieh noch auf drey Jahre, nämlich vom 1ten Juny d. J. bis zum letzten May 1805, unter den bereits vorgeschriebenen Sicherheits-Maasregeln verlängert. Ihr habt dieß daher in Eurem Kreise (in den Städten Eures Departements) gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. XLII.

d. d. Breslau den 15ten July 1802.

Königl. Cammer = Verordnung

wegen Versteuerung der abgezogenen Brandtweine und Liqueurs in Neuschlesien.

An die beyden Landräthe der Neuschlesischen Kreise, ingl. an den Kriegs = und Domainenrath v. Drake.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben beschlossen, daß aller abgezogene Brandtwein, der in die Neuschlesische Städte eingebracht wird, vom 1. August d. J. an mit 36 Gr.

36 Gr. pohl. für den Garniec versteuert werden soll, Ihr habt dies daher (in Eurem Kreise / in den Städten Eures Departements) baldigst gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. XLIII.

d. d. Brieg den 16. July 1802.

Königl. Oberschlesische Oberamts-Regierungs-Currende wegen Entrichtung des Collateral-Stempels von Juden.

Publicatum per Circulare der Breslauischen Krieges- und Domainen-Cammer vom 18. Aug. 1802.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Dem in Abschrift angeschlossenen Hof-Rescripte an Unsere Oberschlesische Oberamts-Regierung de dato Berlin den 5ten huj. gemäß, erhaltet Ihr die Anweisung, die dortigen Juden-Aeltesten anzuhalten, daß sie auf die Entrichtung der Collateral-Stempel-Gebühren bei jüdischen Verlassenschaften invigiliren, und habt Ihr sodann außer den gewöhnlichen Collateral-Stempel-Tabellen die von den Juden entrichtete Stempel-Gefälle in besondern Tabellen mit aufzuführen. Das ist Unser Wille. Gegeben Brieg den 16. July 1802.

Königl. Preuß. Ober-Schlesische Ober-Amts-Regierung.

(L. S.)

Gr. v. Dankelmann.

Circulare
an sämmtliche Patrimonial-Gerichte und Domainen-Justiz-Aemter im Departement der Oberschles. Oberamts-Regierung.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Das Stempel-Departement hat bemerkt, daß in den eingehenden Collateral-Erbschafts- und Stempel-Tabellen keine Einnahmen von jüdischen Erbschaften vorkommen, ohngeachtet es nach dem Stempel-Edict keinem Zweifel unterworfen ist, daß auch die jüdischen Religions-Verwandten eben so wohl als die Christen schuldig sind, von den ihnen anfallenden Erbschaften die Collateral- und Descendenten-Stempel-Abgabe zu entrichten.

Wir wollen Euch daher, da in der dortigen Provinz die jüdischen Erbschafts-Angelegenheiten zum Ressort der gewöhnlichen Gerichte gehören, auf den Antrag des gedachten Departements hierdurch anweisen, auf die gesetzmäßige Entrichtung der erwähnten Stempel-Abgaben von den Verlassenschaften jüdischer Glaubensgenossen Euer genaues Augenmerk zu richten, zu dem Ende alle Erbfälle dieser Art in den zu haltenden Tabellen gehörig zu bemerken, auch die Euch subordinirte Untergerichte gemäß zu instruiren, und zugleich die Verfügung zu treffen, daß die Juden-Aeltesten jeden Orts angehalten werden, den competenten Gerichten wöchentlich von den in ihrer Gemeinde eingetretenen Todesfällen Anzeige zu erstatten, damit folgergestalt die Fälle, wo die Erbschafts-Stempel-Abgaben zu erlegen sind, genau und zuverläßig controllirt werden können.

Hiernach habt Ihr das Erforderliche förderlichst zu veranlassen, und Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin den 5. July 1802.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeier. Massow.

An
die Oberamts-Regierung zu Brieg.

No. XLIV.
d. d. Breslau den 19. July 1802.

Circulare
betreffend die beym Handel mit Tabak in Paketen zu beobachtende Modalitäten.

An sämmtliche Krieges- und Steuerräthe Bresl. Cammer-Departements und mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Kaufleute, welche mit Tabak in Paketen handeln, nicht ohne besorglichen Nachtheil der Accise-Einkünfte und zum Schaden der Fabrikanten über die Gränzen der ihnen eingeräumten Befugniß hinausgehen; so ist festzusetzen befunden worden:

daß alle bey den Kaufleuten zum Verkauf befindliche Tabaks-Pakete entweder mit dem einländischen Fabriken-Etiquet und Siegel, oder, wenn es ausländischer in Paketen eingebrachter Tabak ist, mit dem Accise-Siegel versehen seyn, oder insofern die Kaufleute fremden, lose eingeführten Tabak in Pakete einschlagen und so verkaufen wollen, diese Pakete gleich nach der Einbringung des fremden losen Tabaks, mit Zuziehung eines Accise-Officianten gemacht und mit Accise-Siegeln, so wie mit dem bloßen Namen des Kaufmanns und Bezeichnung der Tabaks-Sorte versehen werden sollen; einländisch fabricirten Tabak aber in Pakete einzuschlagen und so zu verkaufen den Kaufleuten gar nicht gestattet werden kann; indem dieser Tabak lediglich entweder lose oder in Fabriken-Paketen aus den Fabriken genommen, und der lose gekaufte auch lose und ohne Vermischung verkauft werden muß.

Diese Festsetzung habt Ihr sämmtlichen Kaufleuten in den Städten Eures Departements durch die Magistrate mit dem Beyfügen zur Wissenschaft zu bringen, daß solche vom Tage der Publication an nach drey Monaten befolgt werden muß, und daß nach Ablauf dieser Frist jede Contravention gegen dieselbe mit Confiscation der Waare bestraft werden wird. Sind ꝛc.

No. XLV.
d. d. Breslau den 31. July 1802.

Circulare
wegen der von den Magistraten und Grundherrschaften einzusendenden Protocolle über die Thathandlung der ins Corrections-Haus nach Schweidnitz abzusendenden Vagabonds.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm König 2c.

Unsern 2c. Da zeither öfters Vagabonden in das Corrections-Haus nach Schweidnitz abgeliefert worden, ohne die Protocolle, welche die Thathandlungen enthalten, beizufügen; so lassen Wir Euch hierdurch anbefehlen, (denen Grundherrschaften in Eurem Kreise) (den Magistraten Eures Departements) zur Pflicht zu machen, die Thathandlungen der künftig einzuschickenden Vagabonden, weswegen sie sich ihrer entlediget, auf das umständlichste ad Protocollum anzugeben, um daraus die Ursachen zur Aufnahme und überhaupt die Beschaffenheit der abgelieferten Vagabonden desto richtiger entnehmen zu können. Sind 2c.

Extract aus der an die Administration des Schweidnitzschen Vagabonden-Hauses erlassenen Instruction vom obigen Dato.

6) Werden folgende Grundsätze über Innehaltung und Beschäftigung der Vagabonden festgesetzt, als:
   a) jedes Vagabonden erste Detentions-Zeit bleibt auf 2 Jahre bestimmt.
   b) muß er wenigstens 1 Jahr in dem Corrections-Hause das Spinnen gründlich, so wie jedes ihm angewiesene Geschäft erlernen, um im Alter ein Mittel zu haben, sein Brod zu erhalten, und
   c) bleibt es Eurer Beurtheilung überlassen, ob Ihr die Vagabonden auch außer dem Corrections-Hause woller dienen oder arbeiten lassen?

in

in welchem Falle Ihr jedoch für deren Entweichung immer responsable bleiben werdet.

No. XLVI.

d. d. Breslau und Glogau den 2. August 1802.

Circulare

das Verfahren gegen ausgetretene Cantonisten, die sich hernach in hiesigen Landen betreten lassen, betreffend.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm König 2c.

Unsern 2c. Nach dem Circulari vom 31. Octbr. a. pr. ist das Auswandern der Einländer ohne besondere Erlaubniß unbedingt und so nachdrücklich verboten, daß es sich schon von selbst versteht, daß, wenn besonders Einländer, welche cantonspflichtig, und daher bey ihrem Austritte außerhalb Landes noch überdies ihre Cantonpflicht, welche sie zu diesseitigen Kriegsdiensten verpflichtet, verletzen, auswärts her, sie mögen daselbst in einem geistlichen oder bürgerlichen Amte, oder auch sonst etablirt seyn, mit oder ohne Paß der auswärtigen Behörde, sich im Lande irgend wieder betreten lassen, sie ohne weitere Umstände sogleich arretirt und an das Canton-Regiment zur Einziehung abgesendet werden müßten.

Da jedoch dessen Befolgung bisher hier und da aus der Acht gelassen worden; so wird die künftige strengere und durchgängige Beobachtung desselben besonders von den Obrigkeiten und Gerichts-Behörden in den Städten und auf dem Lande bey der größten Verantwortlichkeit und Vertretung gewärtiget; wonach Ihr Euch also aufs genaueste zu achten habt. Sind 2c.

No. XLVII.

d. d. Breslau den 2. August 1802.

Circulare

wegen untersagten Verkaufs des zur Exportation bestimmt gewesenen und saisirten Getreides vor erfolgter Entscheidung.

An sämmtliche Steuerräthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es hat sich oft ereignet, daß zur Ausfuhr bestimmt gewesene Gegenstände, Getreide ꝛc., wenn sie in Beschlag genommen, sogleich vor erfolgter Entscheidung verkauft worden sind. Dies muß aber durchaus nicht geschehen, sondern die saisirten Objecte sollen, wie schon vorgeschrieben ist, an den nächsten Magistrat, der die Untersuchung zu führen hat, abgeliefert werden, um sicherer aufbewahrt werden zu können.

Sollten sich Fälle ereignen, wo die in Beschlag genommenen Sachen nicht mit dem eigenen Gespann der Defraudanten dahin geschafft werden können, so ist eine eigene Fuhre dazu zu dingen, und aus der Losung des Confiscati zu bezahlen. Wir haben Unsere Accise- und Zoll-Directionen requiriren lassen, die zur Wachsamkeit auf dergleichen Contraventionen angestellten, von ihnen ressortirenden Officianten hiernach zu instruiren, und befehlen Euch, Euren Polizey-Bereuter gleichfalls hierzu anzuweisen. Sind ꝛc.

No. XLVIII.

d. d. Breslau den 4. und Glogau den 13. August 1802.

Circulare

wegen des häufigen Einbringens sächsischer Kalender.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir bringen in Erfahrung, daß das schon unterm 29. Febr. 1744. erlassene, nachher verschiedentlich in Erinnerung gebrachte Edict, wodurch die Einführung aller fremden Kalender, sie haben Namen wie sie wollen, bey Geldstrafe verboten worden, an verschiedenen Orten nicht beobachtet werden, das Einbringen fremder Kalender überhandnehmen, hierdurch aber dem Kalender-Pächter der Societät der Wissenschaften zu Berlin in seinen Einkünften merklicher Abbruch geschehen soll. Um nun diesem Unwesen, welches besonders in den Gebirgs-Kreisen mit sächsischen Kalendern getrieben wird, durch polizeyliche Maasregeln zu steuern, bringen Wir gedachtes Verbot hierdurch abermals in Erinnerung, und befehlen Euch hiermit, in dem Kreise Eurer Inspection durch die Landdragoner (in den Städten Eures Departements durch die Polizey-Bereuter) fleißig mit auf das Einbringen aller fremden Kalender, das ist, aller so mit dem Stempel der Akademie der Wissenschaften nicht gestempelt sind, welches Formats sie übrigens seyn mögen, invigiliren zu lassen, wogegen selbige sich des Denuncianten-Antheils von der auf jeden fremden Kalender, der eingebracht ist, oder zum Verkauf herumgetragen wird, im ersten Contraventions-Falle gesetzten Strafe von resp. 2 Rthl. und 10 Rthl. zu getrösten haben.

No. XLIX.

d. d. Breslau den 4. August 1802.

Circulare

wegen der denen Schützen-Königen zeither aus der Servis-Casse bewilligten Bonification.

An sämmtliche Steuerräthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem aus bewegenden Ursachen nunmehro resolvirt worden, die denen Schützen-Königen zeither aus den Servis-Cassen jährlich bewilligte Prämie auch fernerhin, und so lange deshalb in der Folge nicht ausdrücklich anders verfügt wird, zu belassen, so wird Euch solches hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Sind ꝛc.

No. L.

d. d. Brieg den 6. August 1802.

Königl. Oberschlesische Oberamts-Regierungs-Currende wegen der Beschaffenheit der Gefängnisse und Verpflegung der Gefangenen.

Publicatum per Circulare der Breslauschen Kriegs- und Domainen-Cammer vom 15ten August 1802.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr erhaltet hierdurch den gnädigsten Befehl, über den Zustand des bey Euch befindlichen Civil-Polizey- und Criminal-Gefängnisses, dessen Einrichtung und Beschaffenheit, vorzüglich in Rücksicht auf die Sicherheit, auf die Gesundheit und Absonderung der Gefangenen, und zugleich über die darin eingeführten Arten der Beschäftigung, über die Art der Verwaltung des Gefängnisses, über die Speisung, die Verpflegung der Kranken, über

die

die bey dem Gefängnisse angestellte Officianten, deren Dienstzeit, Emolumente, moralische und physische Dienstfähigkeit, und endlich darüber, wem die Direction über die Gefangenen-Anstalt zustehe, unter Beyfügung eines Gutachtens, sobald als möglich und längstens bis Ablauf des Jahres 1802. anher zu berichten, widrigenfalls an den Orten, von welchen der Bericht nicht eingeht, im Januar künftigen Jahres die vorgeschriebene Auskunft durch einen oberamtlichen Commissarium auf Kosten der Säumigen wird eingeholt werden. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Brieg den 6. August 1802.

Königl. Preuß. Oberschlesische Ober-Amts-Regierung.

No. LI.

d. d. Breslau den 6. und Glogau den 16. August 1802.

Circulare

wegen Erhöhung der Abgaben von dem englischen Leder, Bug genannt.

An sämmtliche Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da zum Besten der einländischen Fabriken die bisherige Abgabe von der Sorte englisches Leder, welches Bug genannt wird, nach einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre d. d. Warschau den 25. Juny von 2 Rthl. pro Ctr. auf 6 Rthl. erhöht worden ist, so habt Ihr solches in den Städten Eures Departements gewöhnlichermaßen bekannt zu machen. Sind ꝛc.

P. M. Dieses Circulare ist auch mittelst Avertissements in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern bekannt gemacht worden.

No. LII.

d. d. Breslau den 10. August 1802.

Circulare

betreffend die Prämie für massiv bauende Unterthanen.

An die Bau-Inspectoren Breslauschen Cammer-Departements diesseits der Oder.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Um die Amts-Unterthanen zum massiven Bau ihrer Gebäude möglichst aufzumuntern, und dadurch das Interesse Unserer Forsten zu befördern, sind Wir nicht abgeneigt, den massiv Bauenden eine verhältnißmäßige Prämie zu bewilligen. Um nun diese der Localität eines jeden Amtes und den dortigen Holzpreisen angemessen bestimmen zu können, erhaltet Ihr hierdurch den Auftrag, mit Zuziehung der resp. Forstämter Eures Departements eine Balance zu formiren, wie viel Bauholz bey einem Gebäude, z. B. von 24 Ellen lang und 12 Ellen breit, durch den massiven Bau ersparet, und wieviel diese Ersparniß nach Abzug des an Orten, wo keine Bruchsteine vorhanden sind, erforderlichen Holzes oder andern Feuermaterials, als Steinkohlen oder Torf zum Brennen der nöthigen Ziegeln, nach den Local-Preisen des Bauholzes an Gelde betragen kann. Da Wir nun aus den daraus bey jedem Amte insbesondere sich ergebenden Resultaten die Prämien für die massiv Bauenden zu bestimmen denken, so ist es einleuchtend, daß diese Balance mit der größten Accuratesse angelegt werden muß, und Ihr die Gründe der angenommenen Sätze in Eurem Bericht auf das deutlichste aus einander setzen müsset. Sind ꝛc.

No. LIII.

d. d. Breslau den 13. und Brieg den 15. August 1802.

Königl. Oberamts = Currende wegen Anwendnng körperlicher Züchtigungsmittel zur Erforschung der Wahrheit.

Publicatum per Circularia der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 24. und 27. August 1802.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir mittelst eines sub dato Berlin den 21. v. M. an Unsere Oberschlesische Oberamts-Regierung erlassenen Rescripti festzusetzen geruht, wie es mit der Anwendung körperlicher Züchtigungsmittel zur Erforschung der Wahrheit bey Criminal-Untersuchungen gehalten werden soll; so lassen Wir Euch eine Abschrift dieses Rescripts zur genauesten Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften in vorkommenden Fällen hierneben zufertigen. Hieran geschiehet Unser Wille.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben Allerhöchst selbst bei verschiedenen Gelegenheiten wahrgenommen, wie unzuläßig der Gebrauch der Schärfe in einer Criminal-Untersuchung sey, und wie leicht die Inquirenten von der ihnen eingeräumten Befugniß, einen versteckten Verbrecher für offenbare Lügen zu züchtigen, Mißbrauch machen können. Diesem zuvorzukommen, haben Wir durch eine sub dato Charlottenburg den 17. d. an den Groß-Canzler erlassene Cabinets-Ordre die Anwendung körperlicher Züchtigungen als Mittel zur Erforschung der Wahrheit bei Criminal-Untersuchungen gänzlich zu untersagen, und diesem gemäß Folgendes festzusetzen allergnädigst geruhet.

1.

Niemand darf sich unterstehen, irgend einen zur Criminal-Untersuchung gezogenen Angeschuldigten durch Drohungen, thätliche Behandlung, Stoßen,

Schlagen, oder Zufügung irgend eines körperlichen Leidens zum Bekenntniß der Wahrheit zu nöthigen.

2.

Auch wegen hartnäckiger Weigerung zu antworten, wegen Angabe der Mitschuldigen, oder wegen Herbeischaffung der gestohlenen Sachen, so wie wegen wirklicher Lügen soll künftig Niemand eigenmächtigerweise gezüchtiget oder sonst thätlich gemißhandelt werden.

3.

Richter und Gerichtspersonen, die dennoch gegen diese Vorschrift handeln, sollen zur Untersuchung gezogen, und nach den Gesetzen nachdrücklich bestraft werden.

4.

Die inquirirende Richter sollen es sich dagegen angelegen seyn lassen, durch sorgfältige, unermüdete Nachforschungen, durch Ermahnungen, und durch Warnungen für die Folgen der Halsstarrigkeit den muthwillig läugnenden oder mit der Wahrheit oder der Antwort zurückhaltenden Verbrecher zum Bekenntniß zu bringen, und wie solches geschehen, jederzeit in den Acten verzeichnen.

5.

Damit aber der halsstarrige und verschlagene Verbrecher durch freche Lügen und Erdichtungen, oder durch verstocktes Läugnen oder gänzliches Schweigen sich nicht der verdienten Strafe entziehen möge, soll der Inquirent in solchen Fällen, und wenn die §. anteced. vorgeschriebene Ermahnung und Warnung vorher geschehen ist, dem Collegio, dessen Mitglied er ist, oder dem vorgesetzten Landes-Collegio dem Befinden nach mit oder ohne Beyfügung der Acten die Sache vollständig anzeigen, und dabey zugleich über den körperlichen Zustand des Angeschuldigten pflichtmäßig berichten.

6.

Das Collegium soll alsdann befugt seyn, durch ein bloßes Decret, von welchem kein Recours Statt findet, eine Züchtigung gegen einen solchen Angeschuldigten zu verfügen.

7.

7.

Vorzüglich findet eine solche Züchtigung alsdann Statt, wenn der Verbrecher bey einem gegen ihn ausgemittelten Verbrechen, welches er nicht allein ausgeübt haben kann, die Angaben der Mitschuldigen verweigert, oder wenn der Dieb nicht anzeigen will, wo sich die gestohlenen Sachen befinden, oder wenn dieser hierin durch falsche Angaben den Richter täuscht.

8.

Die Züchtigung muß nach Beschaffenheit des körperlichen Zustandes in einer im Decret bestimmten Anzahl von Peitschen- oder Ruthenhieben bestehen, auch kann an deren Stelle Entziehung der besseren Kost, einsames Gefängniß, oder eine ähnliche, der Gesundheit des Angeschuldigten unschädliche Maasregel gewählt werden.

9.

Der Inquirent muß diese Züchtigung genau nach der Vorschrift des Decrets vollziehen lassen, und wie solches geschehen, jederzeit im Protocoll bemerken.

Wir befehlen Euch demnach, diese Unsre Willensmeinung, welche bis zur Emanirung der neuen Criminal-Gerichts-Ordnung aufs genaueste befolgt werden muß, den mit Criminal-Gerichtsbarkeit versehenen Gerichten und Inquisitoriaten Eures Departements bekannt zu machen, und darauf zu sehen, daß solcher überall vollständig nachgelebt werde. Sind ꝛc.

Berlin den 21. July 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Specialbefehl.

Goldbeck.

An
die Oberschlesische Oberamts-Regierung
zu Brieg.

No. LIV.

No. LIV.

d. d. Glogau den 18. und Breslau den 20. August 1802.

Circulare
wegen Befreyung der Hebammen von der Nahrungs-Steuer.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Durch verschiedentlich bey Uns eingegangene Gesuche, die vereydeten Hebammen von der Nahrungs-Steuer zu entbinden, und besonders aus der Rücksicht die vereydeten, deren Geschäft auf das Beste des Staats so vortheilhaften Einfluß hat, von den unvereydeten vortheilhaft zu unterscheiden, und dadurch die Geneigtheit, sich dem Unterricht zu unterwerfen, in ihnen zu beleben, sind Wir bewogen worden, sämmtliche vereydete Hebammen von der Nahrungs-Steuer zu befreyen; welches Euch daher hiermit und mit der Aufgabe bekannt gemacht wird, hiernach das Euch untergebene Steueramt zu instruiren. Sind ꝛc.

No. LV.

d. d. Berlin den 23. August 1802.

Verordnung
wegen Ablieferung der von Deserteurs eingegangenen Briefe und deren Einlagen.

Publicatum per Circularia der Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern vom 13. Decbr. 1802.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben für nöthig erachtet, zu Vermeidung der nachtheiligen Folgen, welche aus dem Briefwechsel Unserer Unterthanen mit Deserteurs von der Armee entstehen, nachstehendes gesetzlich festzusetzen.

§. 1.

§. 1.

Ein jeder Unterthan, der von einem desertirten Unterofficier oder gemeinen Soldaten Briefe oder andere schriftliche Nachrichten erhält, ist verbunden, sie mit allen Einlagen, ohne Zeitverlust, in den Städten dem Magistrate, und auf dem platten Lande dem Guthsherrn oder dem Domainen-Beamten vorzulegen oder zu überschicken, damit derselbe beurtheile, ob darin ein Anlaß zu neuen Desertionen, oder Nachricht über den Aufenthalt des Deserteurs und dessen zurückgelassenes Vermögen enthalten sind.

§. 2.

Findet sich in den vorgelegten Briefen dergleichen Anlaß, so muß der Krieges- und Steuer- oder Landrath sie dem Commandeur des Regiments, bey welchem der Deserteur vor seinem Austritt zuletzt gestanden hat, mittheilen, außerdem aber sie sogleich zurückgeben, und in Absicht des übrigen Inhalts das vollkommenste Stillschweigen beobachten.

§. 3.

Wer die Vorlegung solcher Briefe unterläßt, wird blos deshalb mit einer Geldbuße von Fünf bis Zwanzig Reichsthaler, oder mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt; wenn aber durch die verheimlichten Briefe eine neue Desertion veranlaßt worden, als ein Theilnehmer derselben nach dem Grade seiner Verschuldung bestraft.

Seiner Majestät befehlen Allerhöchst Dero Collegien, Obrigkeiten und Eingesessenen, sich hiernach aufs genaueste zu achten. Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Berlin den 23. August 1802.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Graf v. Hoym. v. Reck. v. Voß. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Schrötter.

No. LVI.

d. d. Breslau den 27. August 1802.

Circulare

daß bey Atteſten für die Gebirgs-Cantoniſten weder Stempelpapier noch Schreibgebühren genommen werden ſollen.

An die Land- und Steuerräthe der Gebirgs-Kreiſe.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da alle in Angelegenheiten der Gebirgs-Cantoniſten als ſolche zu erſtattende Berichte, ingleichen auch die etwa Behufs ihrer Poſſeſſionirung von den Magiſträten, Predigern und Kreis-Phyſicis auszuſtellende Atteſte ohne Stempel und Schreibegebühren und ganz unentgeldlich ausgefertiget werden ſollen; ſo laſſen Wir Euch ſolches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt machen, auch habt Ihr hiernach insbeſondere den Kreis- (Stadt-) Phyſicum durch Abſchrift dieſes Reſcripts zu inſtruiren. Sind ꝛc.

No. LVII.

d. d. Breslau den 27. August 1802.

Circulare

wegen Einrichtung und Einſendung der Polizeybereuter-Rapports.

1) An ſämmtliche Steuerräthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. Zur Beſchleunigung der Herſtellung der von den Polizey-Bereutern auf den Landſtraßen bemerkten Mängel wird es ſehr dienlich ſeyn, wenn die Polizey-Bereuter ihre diesfälligen Rapports in duplo erſtatten, wonächſt ein Exemplar durch Euch anhero einzureichen, das andere Exemplar aber durch Euch an den Landrath des Kreiſes zu übermachen iſt. Die auf

städtischem Territorio von den Polizey-Bereutern bemerkten Mängel an den Straßen müsset Ihr aber sofort den betreffenden Magistraten zur Behebung und Besserung zu wissen fügen. Uebrigens müssen die Polizey-Bereuter in dem nächstfolgenden monatlichen Wege-Rapport zuförderst vor allen übrigen Anzeigen bemerken: ob denen im vorigen Monat gerügten Mängeln abgeholfen ist? wornach Ihr selbige anzuweisen habet. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Landräthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da zur Beschleunigung der Herstellung der von den Polizey-Bereutern auf den Landstraßen bemerkten Mängel resolvirt worden, daß in Zukunft die Polizey-Bereuter ihre diesfälligen Rapports in duplo erstatten, und davon ein Exemplar durch den Steuerrath dem Landrath des Kreises zugestellt werden soll, so lassen Wir Euch solches hierdurch nachrichtlich bekannt machen, um zu verfügen, daß die in denen Euch zu übermachenden monatlichen Wege-Rapports der Polizey-Bereuter bemerkten Mängel an den Straßen, Brücken u. s. w. schleunigst behoben und ausgebessert werden; denn wenn dieses bald geschiehet, so werden die meisten großen Wege-Reparaturen künftig vermieden werden, und die Instandhaltung der Wege den Accolis minder lästig fallen, als zeither. Sind ꝛc.

No. LVIII.

d. d. Breslau den 31. August 1802.

Avertissement

wegen des fortzusetzenden Unterrichts in Berlin für die einländischen Färber und Drucker in den physikalischen und chemischen Grundsätzen ihres Metiers.

Nachdem der erste Cursus in der auf Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl im vorigen Jahre in Berlin errichteten chemisch-technologischen Lehran-

stalt für die einländischen Färber und Zeugdrucker, worin dieselben in den mit ihrem Metier in Beziehung stehenden Grundsätzen der Physik und Chemie theoretisch und praktisch unterrichtet werden, nunmehro beendiget ist, und mit dem 1. Octbr. d. J. ein neuer Cursus seinen Anfang nehmen wird, so hat man zum Besten der Färber und Drucker in den entferntern Provinzen, welche an jenem Unterricht Theil nehmen wollen, dabey die Abänderung getroffen, daß für den nächstfolgenden Cursus die Anzahl der Lehrstunden vermehrt werden soll, damit derselbe künftig in einem halben Jahre völlig beendiget werden kann.

Diejenigen einländischen Wollen-, Seiden-, Baumwollen- und Leinen-Färber und Drucker, die am hiesigen Orte oder in hiesiger Provinz ansäßig sind, oder sich im Lande ansäßig machen werden, und die an diesem Unterricht Theil nehmen wollen, haben sich deshalb spätestens bis zur Mitte des Septbr. d. J. bey dem Königl. Manufactur- und Commercien-Collegio in Berlin schriftlich zu melden, wobey sie ein Attest ihrer Obrigkeit beyzufügen haben, daß sie wirklich in den Königl. Staaten entweder als Färberey- oder als Druckerey-Eigenthümer bereits etabliret sind, oder sich doch als solche etabliren werden, und es wird ihnen dann in Absicht ihrer Zulässigkeit das Weitere schriftlich bekannt gemacht werden. Sämmtliche Magistrate in Schlesien werden demnach eben gedachte Atteste nicht nur gewissenhaft ertheilen, sondern auch die Lehrlinge, die sich bey ihnen gemeldet und in Berlin angenommen worden, entweder der Königl. Glogauschen oder der unterzeichneten Cammer, wohin nämlich der Ort gehört, pflichtmäßig anzeigen.

P. M. Dieses Avertissement ist den Zeitungen und Intelligenz-Blättern inseriret und an die Magistrate zu Breslau, Neiße, Neurode und Plesse das Nöthige erlassen worden.

No. LIX.

d. d. Breslau den 1. September 1802.

Publicandum

daß Ausländer, welche sich in Breslau niederlassen wollen, auf die in dem Edict vom 8. März 1775. verheißene Ausländer-Beneficien weiter keinen Anspruch haben sollen.

Aus bewegenden Ursachen ist für nöthig gefunden worden, die durch das Edict vom 8. März 1775. den in Schlesien und der Grafschaft Glatz sich niederlassenden Ausländern zugesicherte Beneficia in Ansehung derjenigen, die sich in der Haupt- und Residenzstadt Breslau niederlassen wollen, gänzlich aufzuheben, dergestalt, daß ein solcher Fremder kein weiteres Vorrecht zu genießen hat, vielmehr für den Consens zur Gewinnung des Bürgerrechts in der Stadt Breslau 200 Rthl. zur General-Invaliden-Casse dafür entrichten soll, daß dessen männliche in Breslau geborne Nachkommenschaft cantonfrey ist. In Ansehung der übrigen Städte in Schlesien und in der Grafschaft Glatz behält es dagegen bey der bisherigen Verfassung sein Bewenden.

P. M. Dieses Avertissement ist den Zeitungen und Intelligenz-Blättern inserirt und dem Magistrat zu Breslau solches bekannt gemacht worden.

No. LX.

d. d. Breslau den 6. September 1802.

Avertissement

wegen der Accise-Befreyung von dem aus der Fremde hier eingehenden Bauholze.

Publicatum mittelst Einrückung in die Zeitungen und Intelligenz-Blätter.

Da Se. Königl. Majestät zu genehmigen geruhet haben, daß alles aus der Fremde eingehende Holz zu Bauten und Reparaturen in den Städten und auf dem platten Lande da, wo solche vor Publication des diese Accise-Freyheit aufhebenden Edicts vom 25. Januar 1799. frey von den Consumtions-Accise-Abgaben eingelassen worden, nunmehr wieder frey eingelassen werden soll, diese Consumtions Accise-Freiheit aber vor gedachtem Edict auch in Schlesien und in der Grafschaft Glatz schon Statt gefunden hat, hinfolglich jetzt wieder eintritt; so wird mehrgedachte Consumtions-Accise-Freiheit von allem aus der Fremde eingehenden Bauholze hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

No. LXI.

d. d. Breslau den 11. September und Glogau den 12. October 1802.

Circulare

betreffend die Bestimmung, wie die Forst-Uniform getragen werden soll.

An sämmtliche Kriegs- und Steuerräthe, Forstämter, den Magistrat zu Breslau, und an das Officium Fisci.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da auf Immediat-Befehl bey der Forst-Uniform in den übrigen Königl. Provinzen verschiedene Veränderungen vorgenommen worden sind, so ist wegen Uebereinstimmung mit dem Ganzen und weil hierunter zum

Theil

Theil Unordnungen eingeschlichen sind, resolvirt worden, die Forst-Uniform auch in Schlesien darnach zu bestimmen, wie solches in der Anlage geschehen ist. Wir befehlen Euch daher, sämmtliche städtische Forstbedienten Eures Departements darnach zu instruiren, und darauf zu halten, daß solchem genau nachgelebet werden möge. Sind ꝛc.

Bestimmung

wie die Forst-Uniform künftig getragen werden soll:

1) Die Farbe des Rocks ist dunkelgrün und bleibt in Absicht der Kragen, Rabatten und Aufschläge, wie bis jetzt in Schlesien gewöhnlich gewesen, von derselben Farbe, statt der jetzigen Aufschläge aber werden letztere künftig vier Finger breit, die an der Seite des Arms mit zwey Knopflöchern versehen sind, getragen.
2) Die Oberforstmeister tragen die Uniform, so wie bisher, gestickt und das Portd'epee am Hirschfänger oder Degen mit Candillen.
3) Die Forstmeister tragen Kragen und Aufschläge zweimal mit schmalen, einen Finger breiten goldenen Tressen besetzt, auch die Knopflöcher mit schmalen goldenen Tressen eingefaßt.
   Das Portd'epee am Hirschfänger mit weißem Griff ohne Candillen, übrigens Cordons auf den Hüten; eben so tragen sich die Forsträthe.
4) Landjäger und Oberförster Kragen und Aufschläge zweimal besetzt, die Hirschfänger mit schwarzem Griff, ohne Portd'epee und auf dem Hute Cordons ohne Candillen.
5) Hegemeister, Waldbereuter, Förster, die einem besondern Forstamte vorgesetzt sind, und solche, die zugleich Assistenten bei einem Forstamte sind, tragen Kragen und Aufschläge einmal mit Tressen besetzt, den Hirschfänger mit schwarzem Griff, aber kein Portdepee noch Cordon auf dem Hute. Alles vorstehende Personale trägt goldene Koppel mit dem Adlerschloß.
6) Die Förster tragen den Kragen einmal besetzt, Aufschläge aber nicht, einen Hirschfänger mit schwarzem Griff, goldene Koppel und Schloß mit FW.

7) Alle

7) Alle Unterförster ohne Ausnahme tragen weder Kragen noch Aufschläge besetzt, Hirschfänger mit schwarzem Griff, eine lederne Koppel und Schloß mit FW.

8) Forst-Secretairs, ingleichen die Registratur-Officianten tragen Kragen und Aufschläge theils beides, theils auch nur den Kragen zweimal mit einer fingerbreiten goldenen Tresse besetzt.

9) Bey Forst-Conducteurs und städtischen Forst-Inspectoren oder Magistrats-Gliedern, welche die Forstsachen bearbeiten, die zu Tragung der Uniform besondere Erlaubniß erhalten haben, oder denen solche noch gegeben werden möchte, wird darunter blos die ad 5 bezeichnete verstanden, jedoch dürfen sie zu der goldenen Koppel um den Leib kein Adlerschloß, sondern entweder ein blos vergoldetes Schloß ohne alles Abzeichen, oder auch eine dergleichen Schnalle tragen; auch den Rock ohne Besatz.

10) Die Knöpfe fürs ganze Personale sind glatt von gelbem Metall und mittlerer Größe.

Die Hüte werden durchgehends mit einer schwarzen Cocarde, goldenen Schleife und metallenen Knopf, und die Cordons von grüner Seide mit Gold getragen.

Uebrigens sollen künftig statt der grünen Westen und gelben Beinkleider durchgehends weißtuchene Westen ohne Besatz, und dergleichen oder weißlederne Beinkleider von dem ganzen Forst-Personale getragen werden.

Flößerey- und Königl. Holzhofs-Officianten sollen die Erlaubniß haben, die bemerkte Forst-Uniform auch zu tragen, jedoch die Röcke ohne allen Besatz.

Der Ober-Flöß-Inspector und der Flöß- und Holzhofs-Inspector, desgleichen Flöß-Controlleurs dürfen goldene Koppeln mit glatt vergoldeten Schlössern tragen, und Hirschfänger mit schwarzem Griff.

Alle übrige Unter-Officianten und alle Flöß- und Holzhofs-Aufseher dürfen sich blos wie die Unterförster tragen, nämlich lederne Koppel und Hirschfänger mit schwarzem Griff, an der Koppel aber bloß ein glattes messingnes Schloß oder Schnalle.

No. LXII.

d. d. Berlin den 15. September 1802.

Publicandum

die Conventional-Strafen bey Schließung der Kauf-Contracte über adeliche Güther betreffend.

Publicatum mittelst Oberamts-Regierungs-Currende d. d. Brieg den 11. Octbr. und dem Circulare der Breslauschen Kriegs- und Domainen-Cammer vom 26. Octbr. 1802.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben mittelst der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. September festzusetzen geruhet: daß die, bey Kauf-Contracten über adeliche Güther, mit Personen, die zu deren Besitze ohne Consens nicht qualificirt sind, für den einen oder den andern Theil beygefügte Neben-Verabredung einer Conventional-Strafe, auf den Fall, daß der Consens nicht ertheilt werden sollte — für nichtig und unverbindlich geachtet werden solle; welches hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht und den sämmtlichen Ober- und Unter-Gerichten bekannt gemacht wird, um sich nach diesem Gesetze in vorkommenden Fällen zu achten.

Signatum Berlin, den 15. September 1802.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

No. LXIII.

l. d. Breslau den 16. September und Glogau den 7. Octbr. 1802.

Circulare.

Den Schützenvorstehern wird das Tragen der Uniform bey andern feyerlichen Gelegenheiten untersagt.

An sämmtliche Kriegs- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Verschiedene Schützen-Vorsteher in einigen zum Departement Unserer hiesigen Krieges- und Domainen-Cammer gehörenden Städten haben darauf angetragen, das Tragen einer Art von Uniform nicht nur bey dem Pfingstschießen und andern Schützen-Vergnügen, sondern auch an allen Sonn- und Festtagen und bey feyerlichen Anlässen ihnen zu verstatten.

Wir finden keinen hinlänglichen Grund, warum ein Mitglied der Schützengesellschaft sich in der Kirche und bey andern Handlungen des bürgerlichen Lebens vor seinen Mitbürgern durch eine besondere Tracht auszeichnen soll, und wollen daher diesen Mißbrauch, der sich hie und da eingeschlichen haben mag, coupiren. Wir setzen deshalb generaliter hierdurch fest, daß den Vorstehern oder Officiers der Schützen-Gesellschaften blos bey ihren Aufzügen und Schießfeyerlichkeiten das Tragen einer besondern Uniform verstattet seyn soll, ohne davon bey andern Anlässen Gebrauch machen zu dürfen.

Hiernach habt Ihr nun in den Städten Eures Departements, wo Schützengilden sind, das Nöthige zu veranlassen. Sind ꝛc.

No. LXIV.

d. d. Berlin den 17. September 1802.

Erneuerte Verordnung über den Gebrauch des Stempel-Papiers, der Vollmachten, Spielkarten und Musikzettel, und wegen der sonst zu entrichtenden Stempel-Gebühren.

Publicatum per Circulare der Glogauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 17. Novbr. und der Breslauischen vom 14. Decbr. 1802.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen durch diese Verordnung Jedermann zu wissen: Die Vorschriften des Stempel- und Karten-Edicts vom 13. May 1766. sind seit dieser Zeit in vielen Punkten ergänzt und näher bestimmt worden; auch haben sich in dem Gange der Geschäfte und Gewerbe manche Veränderungen ereignet, und es ist überhaupt eine nochmalige Prüfung der eingeführten Stempelsätze nothwendig geworden, um dabey überall ein nach den nunmehrigen Umständen richtigeres Verhältniß zu beobachten.

Wir haben daher nöthig gefunden, die bisherigen Stempel-Gesetze genau durchsehen, sie in ein Ganzes zusammenfassen, und die einzelnen Stempelsätze mit der Wichtigkeit jedes einzelnen Geschäftes mehr in Uebereinstimmung bringen zu lassen; zugleich aber haben Wir zur genauen Beobachtung der Vorschriften über den Gebrauch der Stempel, Spielkarten und Musikzettel die nöthigen Anordnungen dahin getroffen, daß zwar aller lästige Druck vermieden, aber auch zum Bedürfnisse des Staats für die gesetzmäßige Einziehung der Stempel-Einkünfte mit Nachdruck gesorgt, und zugleich der Ausfall gedeckt werde, welcher durch die Erleichterung, die Wir Unsern Bedienten und Beamten in Ansehung der Chargen- und Stempel-Gebühren angedeihen zu lassen beabsichtigen, entstehen wird.

Es ist nämlich Unser allergnädigster Wille, daß in Zukunft alle öffentliche Beamte, ohne Rücksicht auf ihren Rang und Würde, welche an Gehalt,

mit Inbegriff der ihnen etwa zukommenden fixirten Accidenzien, jährlich nur Fünf Hundert Reichsthaler oder weniger beziehen und erhalten, von Erlegung der Chargen- und Stempel-Gebühren gänzlich befreyt seyn sollen, ohne Unterschied, ob sie dieses Einkommen von einer, oder von mehrern, ihnen zugleich übertragenen Stellen genießen.

Wenn aber ein Beamter, welcher anfänglich nur mit Fünfhundert Thalern, oder weniger, angestellt worden, in der Folge durch Nebenbedienungen oder Zulagen eine Verbesserung erhält, wodurch sein jährliches Einkommen auf mehr als 500 Rthlr. erhöht wird, so sind alsdann die geordneten Chargen- und Stempel-Gebühren, jedoch nur von demjenigen Quanto, um welches das Gehalt mit der Verbesserung die Summa von 500 Rthlr. übersteigt, zu entrichten, auch müssen dieselben, wenn einem Beamten bey seiner Anstellung ein höherer Charakter, als mit der Stelle eigentlich verbunden ist, beygelegt wird, wie überhaupt in allen Fällen, wo Jemand mit einem bloßen Charakter begnadiget wird, jedesmal nach den für diesen Charakter bestimmten Sätzen ohne Rücksicht auf das Gehalt erlegt werden.

Nach dieser Voraussetzung verordnen und befehlen Wir hierdurch:

daß vom 1. Januar 1803. an in Unserm Königreiche, Fürstenthume und übrigen Staaten die nachfolgenden Vorschriften genau befolget werden sollen, wovon nur allein die Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth, in Ansehung welcher die dortige besondere Stempel-Verfassung beybehalten wird, das souveraine Fürstenthum Neufchatel, die Grafschaft Valangin, und das Fürstenthum Ostfriesland ausgenommen sind.

§. 1.

Hoheits- und Gnaden-Sachen.

Alle Bestallungen und Patente, wodurch Wir, Unser Etats-Ministerium, einzelne Departements-Chefs, oder die Landes-Collegia Jemandem ein öffentliches Amt, eine Besoldung, Pension oder einen Charakter beylegen, ferner alle andere Verleihungen oder Begnadigungen, worüber eine Ausfertigung ertheilet wird, z. B. Standeserhöhungen, Kollationen geistlicher Pfründen, Privilegien, Concessionen, Dispensationen u. dgl. m., sie

mögen

mögen auf Pergament oder Papier geschrieben werden, sollen jederzeit nach geschehener Berichtigung der Chargen-Cassen-Gebühren bey Unserer hiesigen Haupt-Stempel-Cammer, in Schlesien aber bey der dortigen Stempel-Cammer, vorgezeigt, und auf dem ersten Bogen mit dem Stempel Unserer Königlichen Krone gegen Entrichtung des, in der beyliegenden Stempeltaxe I. und II. nach Verschiedenheit der Fälle näher bestimmten Satzes, bedruckt werden. So lange dies nicht geschehen ist, kann derjenige, für welchen die Ausfertigung bestimmt wird, bey Strafe des doppelten Betrags der Stempel-Gebühren, nicht zur Ausübung der ihm dadurch verliehenen Rechte, noch zum Genusse der ihm beygelegten Einkünfte oder anderer Vortheile gelassen werden.

§. 2.

Quittungen über Besoldungen und Pensionen.

Wer aus einer Unserer Kassen oder aus den Cämmerey-Kreis- und übrigen Landes-Cassen eine Besoldung oder Pension erhält, welche jährlich Funfzig Reichsthaler oder darüber beträgt, ist verbunden, die Quittungen darüber auf dem mit Unserm Stempel bedruckten Papiere auszustellen, und dabey folgenden Satz zu beobachten:

Zu einer jährlichen Besoldung monatlich
von 50 bis 200 Rthlr. wird erfordert ein Stempelbogen von 6 Pf.
vierteljährlich jährlich
1 Gr. 6 Pf. 6 Gr. Ueber 200 Rthlr. werden von jedem vollen Hundert jährlich Sechs gute Groschen hinzugerechnet.

Wenn einer Person verschiedene Aemter übertragen sind, und sie wegen jedes besondern Amtes ein Gehalt erhält, so muß zu jeder Quittung der geordnete Stempel genommen werden. Sind aber mehrere Aemter einer Person zugleich übertragen und die Gehalte dafür auf eine und dieselbe Kasse angewiesen, so ist der Stempel auf das verbundene gesammte Gehalt nach Verhältniß dessen Betrags zu richten.

Ist bey Uebersendung einer Quittung oder sonst der vorgeschriebene Stempelbogen nicht beygebracht, so soll der Rendant

von der Besoldung oder Pension so viel in Abzug bringen, als der festgesetzte Stempel beträgt, und dafür den fehlenden Stempelbogen der Quittung beyfügen.

Davon werden nur allein ausgenommen:

1) die Quittungen Unserer Generale, Staabs- und anderer Officiere über ihre Traktamente, jedoch sind diejenigen Officiere, welche nicht bey Regimentern stehen, so wie auch diejenigen, welche Gnaden Pensionen genießen, die verordneten Stempelbogen beyzubringen schuldig.
2) Die Quittungen der Sportel-Cassen, über die aus Unsern Cassen ihnen zufließenden Fonds.
3) Diejenigen Gehalte, welche den Beamten bey Unsern Landes- und Justiz-Collegiis aus den Salarien-Cassen bezahlt werden. Zu den Quittungen über diese Gehalte, ohne Unterschied des Betrages, wenn sie nur jährlich Funfzig Reichsthaler oder drüber ausmachen, wird vierteljährig ein Stempelbogen von Einem Groschen erfordert.
4) Die Quittungen der Prediger und Schulbedienten über denjenigen Theil ihrer Besoldungen und Einkünfte, welche nicht unmittelbar aus Unsern Cassen fließen.
5) Die Quittungen der Neuanbauenden über die empfangenen Procentgelder.
6) Quittungen über Schreib-Materialien und Deputat-Vergütigung.

§. 3.

Bittschriften und andere Gesuche.

Alle Bittschriften und andere Gesuche ohne Unterschied, sie mögen bey Uns selbst, bey Unserm Etats-Ministerio, bey einem einzelnen Departement desselben, oder bey den Regierungen, Kriegs- und Domainen-Cammern, bey andern Landes-Collegiis, Ober- und Unter-Gerichten, Magistraten u. s. w. eingereicht werden, sollen bey einem Reichsthaler Strafe mit einem Stempelbogen von Einem guten Groschen versehen seyn.

Werden

Werden Gesuche in Angelegenheiten, welche bey den Collegien oder Gerichten zu verhandeln sind, durch Privat-Schreiben an die Chefs, Präsidenten oder andere Vorgesetzten angebracht, so soll, wenn darauf verfügt wird, jederzeit der vorgeschriebene Stempel ergänzt werden.

§. 4.

Davon finden nur folgende Ausnahmen Statt:

1) alle Sachen, welche die eigenen Angelegenheiten der Prinzen und der Prinzessinnen Unsers Königlichen Hauses betreffen;
2) solche Sachen, deren Gegenstand nicht über Dreyßig Reichsthaler beträgt; bey Gegenständen, welche keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, muß jederzeit der vorgeschriebene Stempel gebraucht werden.
3) in Sachen solcher Personen, welche entweder schon das Armenrecht erlanget oder nicht so viel Vermögen haben, daß sie Kosten bezahlen können. Im letztern Falle müssen sie auf Erfordern ein Attest von den Gerichten ihres Wohnorts wegen ihrer Armuth beybringen.
4) Unterofficiere und Soldaten von der Armee, und deren Ehefrauen in ihren eigenen Angelegenheiten.

Bey Erwerbung unbeweglicher Güter, und bey solchen Sachen, welche ihr bürgerliches Gewerbe betreffen, sind sie dem Gebrauche des Stempelpapiers, gleich andern, unterworfen.

In Absicht der Stempel, welche bey Processen, Untersuchungen und andern öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden müssen, wird auf die beyliegende Stempeltaxe III. und auf die besondere Anweisung für die Landes-Collegien, Gerichte, Magistrate und andere Beamten Bezug genommen.

§. 5.

Kontrakte. Zu allen schriftlichen Kontrakten oder Verträgen, deren Gegenstand über Dreyßig Reichsthaler beträgt, oder keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, muß bey Strafe des doppelten Betra-

ges

ges ein Stempelbogen von Sechs guten Groschen gebraucht werden, wenn nicht ein höherer oder geringerer Satz vorgeschrieben ist.

Eben dies gilt von allen einseitigen schriftlichen Erklärungen, wodurch eine Verbindlichkeit übernommen, oder an einen andern übertragen, oder aufgehoben wird. Es macht keinen Unterschied, ob der Kontrakt, oder die einseitige Erklärung gerichtlich, oder außergerichtlich vollzogen wird.

Ein Sechs-Groschen Stempel wird besonders erfordert, zu jedem trocknen Wechsel, Handelsbillet und Schuldscheine. Zu gezogenen Wechseln unter Kaufleuten, und zu kaufmännischen und andern Assignationen, bedarf es keines Stempels, auch nicht zu bloßen außergerichtlichen Quittungen. Waaren-Rechnungen sind stempelfrei, auch wenn sie von den Schuldnern zum Beweise des Anerkenntnisses unterschrieben werden. Wird aber außer dem Anerkenntnisse auch wegen der Münzsorte, der Zahlungszeit u. s. w. etwas festgesetzt, so ist dazu, so wie bey Schuldscheinen, ein Sechs-Groschen-Stempel nöthig.

§. 6.

Kauf-Kontrakte über Grundstücke.

Zu jedem Kaufkontrakte über ein Landguth, Haus, einen Garten, Weinberg, eine Mühle oder anderes Grundstück, oder über eine in das Hypothekenbuch eingetragene Gerechtigkeit, wird der erforderliche Stempel auf folgende Art bestimmt:

Beträgt das Kaufgeld über Funfzig bis Ein Hundert Reichsthaler, so ist ein Stempelbogen von Sechs Groschen zu gebrauchen. Bey einem Kaufgelde über Ein Hundert Reichsthaler werden dem Sechs-Groschen-Stempel von jedem vollen Hundert darüber Vier gute Groschen hinzugerechnet, jedoch die Thaler, welche kein volles Hundert ausmachen, nicht in Anschlag gebracht.

Es macht keinen Unterschied, ob ein solcher Kaufkontrakt gerichtlich oder außergerichtlich geschlossen werde; auch sind Häuser, Gärten und andere Städtische Grundstücke dem vollen Stempelsatz unter-

unterworfen, und bey dem Verkaufe adelicher Güther findet ohne Unterschied der Provinzen in Zukunft weiter keine Ausnahme Statt, als daß Unsere Schlesische Vasallen, welche die große Taxe bezahlen, beym An- und Verkaufe dort belegener Güther von diesem Stempel ganz frey sind.

Der hiernach zu bestimmende Stempel muß bey Strafe des doppelten Betrages zu dem ersten Bogen des einen Haupt-Exemplars gebraucht, und wenn mehrere Ausfertigungen geschehen, zu jedem der übrigen Exemplare ein Sechs-Groschen-Stempel genommen, auch dabey angemerkt werden, mit welchem Stempel das Haupt-Exemplar versehen sey.

Werden bey dem Haupt-Exemplare zur Ergänzung des Stempel-Satzes mehrere Stempelbogen gebraucht, so ist deren Bestimmung darauf sogleich zu bemerken, weil sonst angenommen wird, daß der vorgeschriebene Stempel nicht gebraucht, und die Strafe verwirkt sey.

Sind durch einen Kaufkontrakt mehrere Grundstücke oder Gerechtigkeiten verkauft worden, so wird das ganze Kaufgeld zusammengerechnet, und darnach der Stempel bestimmt.

§. 7.

Tauschkontrakte.

Werden Grundstücke oder eingetragene Gerechtigkeiten ganz, oder zum Theil, gegen einander vertauscht, so wird der letzte Erwerbungspreis derselben zusammengerechnet, und von der Hälfte desselben der vorgeschriebene Stempelsatz genommen.

Bey adelichen und andern Güthern, von welchen eine Taxe nach den ritterschaftlichen Grundsätzen aufgenommen ist, wird diese Taxe, und bey Häusern oder andern Gebäuden die Feuer-Versicherungs-Taxe statt des Erwerbungspreises, oder in deren Ermangelung der letzte Erwerbungspreis, zum Grunde genommen.

§. 8.

Subhastationen.

Der im § 6. bestimmte Stempelsatz findet auch bey allen Subhastationen, welche nicht wegen Schulden geschehen,

volle Anwendung, und muß alsdann zu dem Adjudikations-Bescheide der vorgeschriebene Stempel verbraucht werden.

Bey Subhastationen hingegen, welche wegen Schulden geschehen, wird zu Objekten von Funfzig bis Ein Hundert Reichsthaler ein Sechs-Groschen-Stempel genommen, und wenn das Kaufgeld über Ein Hundert Reichsthaler beträgt, wird von jedem vollen Hundert darüber dem Sechs-Groschen-Stempel Ein Groschen hinzugesetzt.

Diese Sätze finden auch bey Subhastationen der Jouwelen, Kostbarkeiten, raren Schildereyen, Kunststücken und seltenen Münzen, imgleichen der Schiffe Anwendung, je nachdem sie wegen Schulden geschehen, oder nicht.

§. 9.

Auctionen. Bey allen Auctionen, welche nicht Schulden halber geschehen, wird zu dem Auctionsprotocolle die Hälfte des bestimmten Stempel-Satzes bey Kauf-Kontrakten über Grundstücke erfordert, und zwar nach dem Betrage des Kaufgeldes, wovon zuvor die Auctionskosten abzurechnen sind, und es muß bey Vermeidung der gesetzmäßigen Strafe das Protokoll entweder mit dem erforderlichen Stempel-Satze bedruckt, oder der Stempelbogen dem Protokoll angeheftet und darauf notiret werden, daß er dazu gelöset worden, als worauf Unser officium fisci besonders zu vigiliren hat.

Ist die Auction wegen Schulden durch das Gericht verfügt, so wird nur die Hälfte des Stempel-Satzes erfordert, welcher bey Subhastation der Grundstücke, wenn sie wegen Schulden geschiehet, vorgeschrieben ist.

§. 10.

Uebernahme eines Bauerguthes. Für die Uebernahme eines bäuerlichen Grundstückes, wenn dabey kein eigentlicher Kauf zum Grunde liegt, und der neue Besitzer das Grundstück entweder zu vollem Eigenthume, oder auf Erbzins, oder Erbpacht erhält, wird erfordert:

bey

bey einem Bauerguthe ein Stempel von Einem Reichsthaler;

bey einem Kossätenguthe ein Stempel von Zwölf Groschen.

Für die Uebernahme eines Laßguthes oder andern ähnlichen bäuerlichen Grundstückes wird nichts entrichtet.

§. 11.

Erbzins-Kontrakte.

Der im §. 6. bey Kauf-Kontrakten vorgeschriebene Stempelsatz findet auch bey allen Erbzins-Kontrakten Statt, und wird nach dem Betrage des jährlichen Kanons, welcher mit Fünf pro Cent zu Kapital gerechnet werden muß, festgesetzt.

§. 12.

Leibrenten-Kontrakte.

Eben dies gilt von allen Leibrenten-Kontrakten, wenn auch für die Leibrente keine Grundstücke überlassen werden. Die festgesetzte jährliche Leibrente wird mit Acht pro Cent zu Kapital gerechnet, und darnach der Stempelsatz bestimmt.

§. 13.

Societäts-Kontrakte.

Wenn Kaufleute eine fortwährende Societäts-Handlung unter einer gemeinschaftlichen Firma errichten, so muß zu dem Kontrakte ein Stempel verbraucht werden, welcher dem Satze der Paraphen-Gelder, die nach §. 29. von der Societäts-Handlung zu entrichten sind, gleich ist.

Wird durch einen solchen Societäts-Kontrakt von dem einen oder andern der Gesellschafter ein Grundstück oder eine eingetragene Gerechtigkeit an die Societät eigenthümlich überlassen, so ist davon der bey Kauf-Kontrakten vorgeschriebene Stempelsatz besonders zu entrichten. Beträgt jedoch dieser Stempel mehr, als der Stempel zum Societäts-Kontrakte, so fällt der letzte hinweg.

§. 14.

Pacht- und Mieths-Kontrakte.

Zu jedem Pacht- und Mieths-Kontrakte über ein Grundstück oder eine eingetragene Gerechtigkeit, worunter auch die Pacht-Kontrakte über Unsere Domainen und Güther, imgleichen der

Prinzlichen Pächter gehören, so weit sie wirkliche Pachtstücke und nicht blos fixirte Gefälle betreffen, welche zu pflichtmäßiger Berechnung stehen; ferner alle Pachtkontrakte über Unsere Revenüen, sie mögen von Haupt- oder Unterpächtern geschlossen seyn, wenn die einjährige Pacht oder Miethe über Funfzig Reichsthaler beträgt, soll der Stempel nach folgenden Sätzen bey Strafe des doppelten Betrages gebraucht werden:

Bey einer jährlichen Pacht oder Miethe von 50 bis 100 Rthlr. 3 Groschen,

" " " " " von 100 bis 200 Rthlr. 6 Groschen.

Von jeder Pacht oder Miethe über Zwey Hundert Reichsthaler werden dem Sechs-Groschen-Stempel von jedem Hundert darüber Vier gute Groschen hinzugerechnet, jedoch die Thaler, welche kein volles Hundert ausmachen, nicht in Anschlag gebracht.

Ist die Pacht oder Miethe nicht auf ein ganzes Jahr geschlossen, so wird die Hälfte des Stempels entrichtet.

Zu den übrigen Exemplaren eines Pacht- oder Miethe-Kontrakts, wenn die Pacht oder Miethe über Zwey Hundert Reichsthaler beträgt, wird nur ein Sechs-Groschen-Stempel genommen und darauf bemerkt, mit welchem Stempel das Haupt-Exemplar versehen sey; beträgt aber die jährliche Pacht oder Miethe nicht über 200 Rthlr., so bedarf es zu den übrigen Exemplaren nur eines gleichen Stempels als zum Kontrakte selbst.

Der Eigenthümer der verpachteten oder vermietheten Sache, und in dessen Abwesenheit der Verwalter derselben, ist verbunden, dem Stempel-Fiskal, oder demjenigen, der sonst dazu Auftrag hat, auf jedesmaliges Erfordern nachzuweisen, daß zu den Pacht- oder Miethe-Kontrakten der vorgeschriebene Stempel genommen sey.

§. 15.

Prolongation der Pacht- od. Miethe-Kontrakte.

Wird ein Pacht- oder Miethe-Kontrakt über ein Grundstück oder eine eingetragene Gerechtigkeit schriftlich auf weniger als

Drey

Drey Jahre verlängert, und dabey der Kontrakt in dem einen oder andern Punkte abgeändert oder ergänzt; so muß dazu die Hälfte des vorgeschriebenen Stempels gebraucht werden. Wird aber auch ohne Veränderung des Kontrakts die Miethe oder Pacht auf drey Jahre oder drüber verlängert, so ist dies einem neuen Kontrakte gleich, und es findet der ganze Satz Statt.

In allen übrigen Fällen, die Prolongation mag schriftlich oder mündlich, oder nur stillschweigend geschehen, bedarf es keines Stempels.

§. 16.

Erbpacht-Kontrakte.

Zu Erbpacht-Kontrakten, bey welchen festgesetzt ist, daß nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums ein neuer Nutzungs-Anschlag aufgenommen, und darnach der Zins für den folgenden Zeitraum bestimmt werden solle, wird der Stempel wie bey Zeitpachten nach dem Betrage der jährlichen Erbpacht genommen, und bey der jedesmaligen Erneuerung die Hälfte des vorgeschriebenen Satzes entrichtet.

Ist aber die Erbpacht unabänderlich festgesetzt, so wird sie mit Fünf pro Cent zu Kapital gerechnet, das Erbstandsgeld hinzugesetzt, und von dem ganzen Betrage der bey Kauf-Kontrakten vorgeschriebene Stempel nach §. 6. ein für allemal genommen.

§. 17.

Vollmachten.

Zu den Vollmachten bey Prozessen und andern Verhandlungen vor Gericht oder andern öffentlichen Behörden, ohne Unterschied, ob sie nur einen einzelnen Actum oder mehrere auf einander folgende betreffen, wenn der Gegenstand an Kapital und Zinsen über Dreyßig Reichsthaler beträgt, wird bey Zwey Reichsthaler Strafe ein gedruckter Vollmachtsbogen, und zwar in Sachen bis Ein Hundert Reichsthaler von Acht Groschen, und in Sachen über Ein Hundert Reichsthaler von Zwölf Groschen erfordert.

Ist der Gegenstand keiner Schätzung nach Gelde fähig, so wird jederzeit eine Zwölf-Groschen-Vollmacht genommen.

Wenn

Wenn ein General-Bevollmächtigter bey einem von ihm zu führenden Processe eine beglaubte Abschrift seiner General-Vollmacht zu den Proceß-Acten bringt, so muß sie mit demjenigen Stempel versehen seyn, welcher zu einer besondern Vollmacht in diesem Processe erforderlich seyn würde.

Auch versteht es sich von selbst, daß zu dem Protokolle oder Atteſt, womit eine General- oder Special-Vollmacht beglaubigt werden muß, der gesetzliche Sechs-Groschen-Stempel besonders zu adhibiren ist.

Zu bloßen Privat-Verhandlungen bedarf es keiner gestempelten Vollmacht, dagegen aber wird zu dem schriftlichen Vertrage zwischen dem Machtgeber und dem Bevollmächtigten, wenn dessen Abschließung geschiehet, der gewöhnliche Kontrakten-Stempel von Sechs guten Groschen genommen.

§. 18.

Assekuranzpolizen. Zu den Polizen über Versicherungen, ohne Unterschied der übernommenen Gefahr, sie mögen von der hiesigen Assekuranz-Compagnie oder von Privatpersonen ertheilt werden, wird bey Strafe des doppelten Betrages der Stempelsatz dahin bestimmt:

Beträgt die Prämie unter 5 Rthlr. . . .	6 Gr.
von 5 bis 20 Rthlr. . .	12 Gr.
von 20 bis 50 Rthlr. .	16 Gr.
von 50 bis 100 Rthlr.	1 Rthl.
über 100 Rthlr.	1 Rthl. 8 Gr.

§. 19.

Atteste der Mäckler. Wenn ein geschworner Mäckler über ein von ihm geschlossenes Handlungsgeschäft ein Atteſt ertheilt, so muß dazu bey Strafe des doppelten Betrages auf Kosten der Partheyen ein Stempel von Zwölf Groschen genommen werden.

§. 20.

Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen. Von allen Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von Todes wegen, welche Jemandem aus dem Vermögen eines

Unserer

Unserer Unterthanen zufallen, soll ohne Unterschied der Religion, bey Strafe des vierfachen Betrages, der Stempel nach folgenden Grundsätzen entrichtet werden:

Beträgt der Anfall über Funfzig bis Ein Hundert Reichsthaler, so wird ein Stempel von Sechs guten Groschen genommen; beträgt der Anfall mehr denn Ein Hundert Reichsthaler, gelangt aber an einen Blutsverwandten des Erblassers in auf- oder absteigender Linie, so wird dem Sechs-Groschen-Stempel von jedem vollen Hundert ein Stempel von einem guten Groschen zugesetzt.

Fällt aber die Erbschaft, das Vermächtniß oder die Schenkung von Todes wegen einem Seitenverwandten oder dem überlebenden Ehegatten, oder einer Person, die mit dem Erblasser nicht verwandt ist, zu, so muß der bey Kauf-Kontrakten vorgeschriebene Stempel dreyfach entrichtet werden.

Nur allein wirkliche Armen-, Waisen- und Arbeitshäuser, imgleichen die etwa verordneten Austheilungen an Arme sind ausgenommen, nicht aber Wittwen- oder Schulanstalten, noch weniger Stifter, Klöster oder andere pia corpora.

Bloße Auseinandersetzungen zwischen Aeltern und Kindern, die sich nicht auf ein Erbrecht beziehen, erfordern nur einen Sechs-Groschen-Stempel.

§. 21.

Grundsätze, nach welchen der Collateral-Stempel zu bestimmen ist.

Dieser Stempel wird von allen Erbschaften, Lehns- oder Fideikommiß-Anfällen und Vermächtnissen entrichtet, welche aus dem Vermögen eines Unserer Unterthanen entstehen, und es macht keinen Unterschied, wenn der Erblasser außerhalb Landes gestorben seyn sollte, oder der Vortheil aus der Erbschaft ganz oder zum Theil auswärtigen Unterthanen zufällt.

Von den Erbschaften, welche außer Landes gehen, müssen die Collateral-Erben den gesetzlichen Stempel gleich hiesigen Unterthanen erlegen, wenn gleich der Abschoß davon bezahlt worden.

Von

Von den nach den vereinigten Niederlanden gehenden Erbschaften werden Retorsionsweise eben dieselben Collateral-Stempel-Gebühren erlegt, die von diesseitigen Unterthanen, welchen aus den holländischen Provinzen Erbschaften zufallen, erfordert werden, sie mögen höher oder niedriger, als im Stempeledikt festgesetzt worden, ausfallen.

Dagegen sind Erbschaften oder Vermächtnisse, welche Unsern Unterthanen aus fremden Landen zufallen, von diesem Stempel frey; eben so die Erbschaften der fremden Reisenden, welche in hiesigen Landen sterben. Hat der Erblasser außerhalb Landes gewohnt, ist aber in hiesigen Landen mit Grundstücken angesessen gewesen, so wird nur von dem schuldenfreyen Werthe dieser Grundstücke und der darauf befindlichen Mobilien der Stempel genommen.

§. 22.

Bey Bestimmung des Stempels kommt es nicht darauf an, ob die zum Nachlasse gehörenden Stücke sich im Lande oder außerhalb befinden. Nur allein Grundstücke, welche außerhalb Landes belegen sind, werden nicht in Rechnung gebracht, wohl aber außerhalb Landes befindliche Mobilien, Kapitalien, Societäts-Antheile, Schiffsparten u. dgl. m. Der Betrag einer Erbschaft nach Abzug der Schulden oder eines Vermächtnisses wird bey Bestimmung des Stempels zum Grunde gelegt.

Grundstücke und Gerechtigkeiten werden nach dem letzten Erwerbungspreise zum Anschlage gebracht. Ist aber bey Landgüthern eine ritterschaftliche Taxe und bey Häusern oder andern Gebäuden eine Feuer-Taxe vorhanden, so wird diese statt des Erwerbungspreises zum Grunde gelegt. Bey Lehns- und Fideikommiß-Successionen findet eben dies Statt.

In Absicht des Mobiliar-Vermögens wird entweder das aufgenommene Inventarium oder in dessen Ermangelung ein von den Erben einzureichendes und auf Erfordern eidlich zu bestärkendes Verzeichniß zum Grunde gelegt. Will der Erbe von der Anfertigung

gung eines solchen Verzeichnisses über das Mobiliar-Vermögen befreyt seyn, so kann er sich erbieten, Fünf und Siebenzig Reichsthaler zur Stempel-Kasse zu bezahlen, welches von der Stempel-Kammer angenommen werden soll, wenn nicht sichere Nachrichten vorhanden sind, daß der vorgeschriebene Stempel mehr betragen würde, in welchem Falle die Abfindung erhöhet oder der gesetzmäßige Stempel gehörig ausgemittelt werden muß. Auch wenn mehrere Erben vorhanden sind, die sich auf solche Art abfinden wollen, werden von ihnen zusammen nur Fünf und Siebenzig Reichsthaler erlegt. Jährliche Nutzungen werden mit zehn pro Cent zu Kapital gerechnet und darnach dem Stempelsatze unterworfen.

Wenn der eine oder andere von den Erben ein Prälegat erhält, so muß davon außer dem Aversional-Quanto der erforderliche Stempel jederzeit entrichtet werden.

Wenn mehreren Collateral-Erben eine Erbschaft von 50 Reichsthalern und drüber zufällt, so sind dieselben verbunden, von dem ganzen Erb-Quanto, ohne Rücksicht auf die einzelnen Antheile, die Collateral-Stempel-Gebühren durch Lösung des erforderlichen Stempelbogens zu entrichten, wogegen Legatarien erst alsdann den Collateral-Stempel zu lösen verbunden sind, wenn das Legat eines jeden 50 Rthlr. und drüber beträgt.

§. 23.

Auch ein überlebender Ehegatte muß von den Vortheilen, welche ihm aus dem Nachlasse des Verstorbenen zufallen, den vorgeschriebenen Stempel gleich den Seitenverwandten entrichten, und ist nur in so weit davon frey, als er sein eigenes Vermögen zurücknimmt. Beerbt der Mann die Frau, so wird das während der Ehe erworbene Vermögen bey Bestimmung des Collateralstempels nicht mitgerechnet. Beerbt eine Ehefrau ihren Mann aus einem Testamente oder Erbvertrage, so wird das ganze Vermögen als der Nachlaß angenommen, bis die überlebende Ehefrau nachweiset, wie viel ihr davon als Eingebrachtes gehöre. An solchen

Orten aber, wo der überlebende Ehegatte mit Einwerfung seines eigenen Vermögens nur den aus der Güther-Gemeinschaft oder nach besondern Statuten ihm zustehenden Antheil erhält, wird der von ihm zu erlegende Stempel nur von dem dritten Theile des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens entrichtet. Kann in diesem Falle der überlebende an Eidesstatt versichern, daß er eben so viel oder noch mehr erhalten würde, wenn er sein eigenthümliches Guth zurücknähme, so fällt der Stempel ganz weg.

§. 24.

Der Besitzer des Nachlasses ist jederzeit verbunden, für die Berichtigung dieser Stempel, sowohl von seinem eigenen Antheile, als auch von den Antheilen der übrigen Erben, und von denjenigen, welche nur Vermächtnisse oder Schenkungen erhalten, bey eigner Verhaftung zu sorgen, und jedem von ihnen soviel, als der Stempel von dem beträgt, was ihm aus dem Nachlasse zufließt, in Abzug zu bringen und an die Stempel-Casse abzuliefern. Ist ein Testaments-Exekutor bestellt, so hat dieser eine gleiche Verbindlichkeit.

Werden zur Ergänzung des Stempelsatzes mehrere Stempelbogen genommen, so muß auf jedem nach Vorschrift des §. 6. die Bestimmung sogleich dergestalt angemerkt werden, daß damit weiter kein Mißbrauch gemacht werden könne.

Die Berichtigung des Stempels muß bey Strafe der vierfachen Entrichtung binnen drey Monaten, nachdem der Erbe von dem Anfalle Wissenschaft erhalten hat, geschehen; dem Stempel-Fiscal liegt jedoch ob, die Erben an Entrichtung der Stempel-Abgabe zu erinnern, und die Strafe soll daher nur dann verwirkt seyn, wenn dieser Erinnerung nicht binnen sechs Wochen genügt wird.

Ein Beneficial-Erbe ist von der gedachten Strafe frey, wenn er innerhalb der gesetzmäßigen Frist das Inventarium über den Nachlaß gehörig aufgenommen und die öffentliche Vorladung der

Gläu-

Gläubiger ausgebracht hat. Ist aber dies geschehen, so entrichtet er die Stempel-Abgabe erst alsdann, wenn sich ergiebt, daß ihm nach Abzug der Schulden etwas übrig bleibt.

§. 25.

Schenkungen unter Lebendigen.

Wenn ein Grundstück durch Schenkung unter Lebendigen veräußert wird, so findet der dreyfache Satz des bey Kauf-Kontrakten vorgeschriebenen Stempels Anwendung, und es wird der letzte Erwerbungspreis zum Grunde gelegt, wenn nicht eine glaubwürdige Taxe vorhanden ist.

Werden Mobilien, ausstehende Forderungen, baare Gelder und andere zum Mobiliar-Vermögen gehörende Stücke jemandem unter Lebendigen durch einen schriftlichen Vertrag geschenkt, so muß der Beschenkte den Werth des Geschenkes an Eidesstatt anzeigen, und von diesem Werthe wird der vorgeschriebene dreyfache Stempelsatz entrichtet. Bloß mündliche Schenkungen, wenn sie auch nachher durch die Uebergabe vollzogen sind, imgleichen solche Schenkungen, welche nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil 1. Tit. 11. §. 1169. u. f. f. als belohnende betrachtet werden müssen, sind von diesem Stempel befreyet.

§. 26.

Testamente und andere letztwillige Erklärungen.

Zu jedem Testamente, es mag schriftlich errichtet, oder mündlich zu Protocoll gegeben werden, wird bey Strafe des doppelten Betrages der Stempel nach folgenden Sätzen bestimmt:

Wenn der Gegenstand des Testaments unter Funfzig Reichsthaler beträgt, so bedarf es keines Stempels; von Funfzig bis Vier Hundert Reichsthaler wird ein Sechs-Groschen-Stempel erfordert. Ueber Vier Hundert Reichsthaler ein Stempel von Zwey Thaler, ohne Unterschied des Standes oder Vermögens.

Findet sich bey der Erb-Auseinandersetzung oder sonst, daß aus einem bloßen Versehen nicht der gehörige Stempel zu einer letztwilligen Verfügung gebraucht ist; so wird ohne weitere Strafe das fehlende Stempelpapier ergänzt.

Zu solchen letztwilligen Verfügungen, welche keine Erbeinsetzung enthalten, wird in dem Falle, wenn sie sich auf ein schon vorhandenes Testament beziehen, und der Gegenstand über Funfzig Reichsthaler beträgt, nur ein Sechs-Groschen-Stempel genommen. Ist aber kein geltendes Testament vorhanden, so werden sie in Absicht des Stempelsatzes den Testamenten gleich geachtet.

§. 27.

Erbverträge und Ehestiftungen.

Was hier von Testamenten verordnet ist, gilt auch von Erbverträgen, imgleichen von solchen Ehestiftungen, worin für den überlebenden Ehegatten gewisse Vortheile festgesetzt sind.

Zu bloßen Ehegelöbnissen und zu solchen Eheverträgen, worin keine Verordnungen auf den Todesfall vorkommen, wird nur ein Sechs-Groschen-Stempel erfordert, wenn nicht ein anderes Geschäft, z. B. ein Kauf, Geschenk, u. s. w. darin enthalten ist, in welchem Falle der Stempelsatz nach dem Geschäfte bestimmt wird.

§. 28.

Trauscheine der Mitglieder jüdischer Nation.

Wenn ein Mitglied der jüdischen Nation sich verheirathet, so muß vor Nachsuchung des Trauscheins der Stempel dazu bey dem Stempel-Rendanten des Orts gelöset und der Bittschrift beygefüget werden.

Dieser Stempel wird nach folgenden Grundsätzen bestimmt:

1. Ein General-Privilegirter, oder wer auf ein General-Privilegium angesetzet worden, zahlet . . 20 Reichsthaler.
2. Wer ein neues Schutz-Privilegium erhält, dergestalt, daß er auf der Liste inter ordinarios angesetzt worden, und das Recht hat, Kinder anzusetzen . . . 20 Rthlr.
3. Ein Extraordinarius, oder der nur auf Lebenszeit den Schutz erhält . . 5 Rthlr.
4. Wer auf das Recht des ersten Kindes angesetzt wird,

in

in großen Städten . . 10 Reichsthaler.
und in kleinern . . . 5 Rthlr.

5. Wer auf das Recht des zweiten Kindes angesetzt wird,
in großen Städten . . . 20 Rthlr.
und in kleinern . . . 10 Rthlr.

6. Eine Wittwe, die Kinder hat, welche sich auf das väterliche Privilegium ansetzen, wenn ihr erlaubt wird, sich wieder zu verheirathen, dergestalt, daß sie mit ihrem künftigen Ehemanne einen Platz inter extraordinarios bekommt, ohne Unterschied . 5 Rthlr.

7. Eine Wittwe, welche das Privilegium zu ihrem, ohne Kinder verstorbenen Manne gebracht hat, und die Erlaubniß erhält, zur andern Ehe zu schreiten, erlegt in großen Städten . . . . 20 Rthlr.
und in kleinern . . . 10 Rthlr.

8. Die Publiquen-Bedienten
in großen Städten . . . 4 Rthlr.
und in kleinern . . . . 2 Rthlr.

Wegen der Trauscheine für die Mitglieder jüdischer Nation in Süd- und Neu-Ost-Preußen verbleibt es vor der Hand bey den bisher angenommenen Grundsätzen.

§. 29.

Paraphen-Stempel.

Jeder, der den Handel als Gewerbe treibt, muß davon bey Strafe des doppelten Betrages die Paraphen-Jura nach folgenden Sätzen entrichten:

I. Christliche Banquiers, Inhaber des Lombards, Kaufleute, welche im Großen, oder im Großen und zugleich im Einzeln handeln, und Entrepreneurs der Fabriken, zahlen jährlich

Zehn Thaler, ohne Unterschied ihres Wohnorts, der Handelsartikel und der Größe ihres Verkehrs.

Für einen Großhändler ist derjenige nicht zu achten, der gewöhnlich vom Handel im Detail sich ernährt, und nur zuweilen bey außerordentlichen Gelegenheiten Waaren im Ganzen absetzt.

Die Handlungs-Comtoirs derjenigen, welche eine ausschließende Handlung oder anderes Monopolium treiben, müssen einen doppelten Paraphen-Stempel, und diejenigen, welche verschiedene Comtoirs haben, von jedem Comtoir sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, die verordneten Paraphen-Jura jährlich bezahlen.

Apotheker in großen Städten, Buchhändler, welche ein bedeutendes Verkehr haben, große Fabrikanten, Schiffsrheder, Mitglieder der privilegirten Schiffer-Innungen und Schiffsbauer, welche mit verfertigten Schiffen und Schiffsbauholz einen Handel treiben, zahlen ebenfalls jährlich Zehn Thaler.

II. Alle im Detail handelnde Kaufleute und Krämer, sie mögen zur Gilde gehören, oder nur mit Koncessionen zum Handel versehen seyn; alle diejenigen, welche mit Getreide, Holz oder andern Producten blos im Innern des Landes handeln, ohne Unterschied ihres Wohnortes; alle Buchhändler und Fabrikanten, welche nicht zur ersten Klasse gehören; die Apotheker in den mittlern und kleinen Städten; Strohmschiffer, welche nicht Mitglieder der privilegirten Schifferinnungen sind; die öffentlichen Pfandverleiher, wenn sie nicht schon als Kaufleute den Paraphenstempel entrichten; die Destillateurs, Brandtweinbrenner und Victualienhändler, welche ein ansehnliches Gewerbe treiben, sind zu einer Paraphen-Abgabe von Fünf Reichsthalern jährlich verpflichtet.

III. Der Satz von zwey Reichsthalern jährlich findet nur Statt bey Detailleurs, Apothekern, kleinen Fabrikanten, Destil-

lateurs,

lateurs, Brandtweinbrennern, und andern dem Paraphenstempel unterworfenen Personen, welche nur ein kleines Verkehr haben.

IV. Ein geringerer Satz ist in der Regel nicht zulässig; wenn jedoch das Verkehr und die Vermögensumstände eines Paraphenpflichtigen notorisch von ganz geringer Bedeutung sind, so wird von ihm jährlich nur Ein Thaler erhoben.

V. Diejenigen Professionisten und andere Arbeiter, welche blos die mit ihren Gesellen und Lehrburschen selbst verfertigten Waaren verkaufen, sind von der Paraphen-Abgabe frey.

Dies findet auch Statt bey Victualienhändlern, Trödlern und Höckern, welche ihr Gewerbe blos in Marktständen betreiben. Die zur Anfertigung der jährlichen Paraphen-Listen bestellten Officianten bestimmen nach den ihnen ertheilten Vorschriften und nach den von den Accise-Aemtern, Zunftältesten, und sonst einzuziehenden genauen Nachrichten pflichtmäßig den Paraphenstempel, welchen ein jeder zu entrichten hat. Wer dagegen aus erheblichen Gründen Beschwerde führen zu können glaubt, wendet sich an die Krieges- und Domainen-Cammer oder an das Stempel-Departement des General-Directorii, und reicht dabey eine schriftliche Versicherung an Eides Statt über den reinen jährlichen Ertrag seines Gewerbes, welche zugleich von seiner Gerichtsobrigkeit attestirt seyn muß, zur weitern Verfügung ein.

§. 30.

Paraphen-Jura der Juden.

Die vorstehenden Grundsätze finden auf alle Mitglieder der jüdischen Nation, welche Handlung oder ein anderes der vorhin bemerkten Gewerbe treiben, auf Pfänder leihen, Pachtungen übernommen haben, oder Häuser eigenthümlich besitzen, Anwendung; nur diejenigen ausgenommen, welche in Süd- oder Neu-Ost-Preußen wohnen, in Absicht welcher es vor der Hand bey den angenommenen Grundsätzen bleibt.

Die

Die ein General-Privilegium haben, oder darauf angesetzt sind, zahlen in der Regel Zehn Thaler.

Diejenigen, welche nicht zu dieser Klasse gehören, aber doch die Messen bereisen, oder Häuser eigenthümlich besitzen, zahlen in der Regel Fünf Thaler.

Diejenigen, welche einen Compagnie-Handel treiben, müssen ein jeder die festgesetzten Paraphen-Jura entrichten. Wer ein Handlungsbuch und ein Pfandbuch zugleich hält, soll nur den einfachen Satz zahlen.

§. 31.

Vom Gebrauche der gestempelten Spielkarten.

Niemand von Unsern Vasallen und Unterthanen, wes Standes und Würden er auch sey, soll ohne schriftliche Erlaubniß der Haupt-Stempel-Cammer ungestempelte Spielkarten in Unsere Lande, jedoch Ansbach und Bayreuth, Neufchatel, Valangin und Ostfriesland ausgenommen, einbringen, noch dergleichen gebrauchen, bey Confiscation des Vorrathes und einer Geldbuße von zwanzig Thalern für jedes ungestempelte Spiel, es mag 52 Blätter haben oder nicht, wenn es nur zu irgend einer Art der gewöhnlichen Kartenspiele brauchbar ist.

Bey gleicher Strafe darf niemand ungestempelte Spielkarten kaufen, noch derselben zum Kartenspiel sich bedienen.

§. 32.

Unerlaubter Handel mit Spielkarten.

Der Handel mit Spielkarten, wenn sie gleich gestempelt sind, ist nur allein denjenigen erlaubt, welche dazu von der Behörde angesetzt sind.

Wer ohne diese Erlaubniß den Handel mit Spielkarten treibt, soll mit Confiscation seines Vorrathes, und mit einer Strafe von Fünf Thalern für jedes Spiel belegt werden.

Diese Strafe trifft auch diejenigen, welche schon gebrauchte, obgleich gestempelte, Spielkarten verkaufen, so wie die Buchbinder oder andere, welche gebrauchte Spielkarten beschneiden.

§. 33.

§. 33.

Von den Musikzetteln.

In allen Provinzen, woselbst das Musik-Nahrungs-Geld bereits eingeführt ist, oder künftig eingeführt werden wird, sollen die daselbst sich aufhaltenden Musiker, wenn sie für Geld spielen, ohne Unterschied ihrer Personen und Instrumente, auch die Stadt-Musikanten, Regiments- Hautboisten, Trompeter, Soldaten und andre, sie mögen bey Privatpersonen zu Hochzeiten, Kindtaufen, bey Privat-Theatern und andern Gelegenheiten, oder in den Wirthshäusern, auf Tanzböden, in Wein- und Bierschenken zur Musik gebraucht werden, jedesmal zuvor von dem Rendanten des Orts einen gestempelten Zettel, nach der beyliegenden Taxe, lösen, eher aber mit der Musik sich nicht hören lassen, oder bey jedem Kontraventionsfall Zehn Thaler Strafe erlegen.

Die Lösung des Musik-Zettels ist nöthig, die Schenke oder der Tanzboden mag in der Stadt, Vorstadt oder nahe bey derselben auf städtischem Boden belegen seyn.

Da der Musikzettel nur auf einen Tag geltend ist; so muß derselbe bey Zwey Thaler Strafe den folgenden Tag von den Musikanten dahin, wo er gelöset worden, wieder abgegeben werden.

§. 34.

Kein Inhaber eines Wirthshauses, Tanzbodens, Wein- oder Bierschankes, darf eher musikalische Aufwartung zulassen, bevor nicht der gehörige Musikzettel von den Musikern gelöset und vorgezeigt worden, bey Zehn Thaler Strafe in jedem Contraventionsfalle.

Wenn jedoch die Musiker des Abends so spät verlangt werden, daß an dem Tage kein Musikzettel gelöset werden kann, so können sie zwar ohne Zettel Musik machen, es muß aber am nächsten Vormittage der Zettel gehörig gelöset werden, und der Wirth bey Vermeidung gedachter Strafe dafür haften.

§. 35.

Ausnahmen. Von der Verbindlichkeit, den Musikzettel zu lösen, findet nur alsdann eine Ausnahme Statt:

1. wenn eine musikalische Belustigung blos zum Vergnügen ohne Bezahlung vorgenommen wird, wohin auch alle Konzerte gehören, bey welchen für den Eingang nichts bezahlt wird.
2. Wenn ein Musikpächter in seinem Bezirke bey solchen Personen, die nicht zu den Eximirten gehören, zur Musik gebraucht wird.

Es müssen also die Stadtmusikanten, wenn ihnen die Musik nicht verpachtet ist, in jedem Falle den Musikzettel lösen.

§. 36.

Wer sich der Musikpächter bedienen muß. An solchen Orten, wo privilegirte Stadtmusikanten oder Musikpächter sind, können nur Eximirte nach ihrem Gefallen Regiments-Hautboisten oder andere Musiker bey ihren Hochzeiten, Kindtaufen und andern Gelegenheiten gebrauchen; es müssen aber dergleichen Hautboisten und Musiker alsdann den Musikzettel nach der Taxe bey der festgesetzten Strafe von Zehn Thalern vorher lösen.

Dazu sind auch bey gleicher Strafe die Musikpächter verbunden, wenn sie von Eximirten zur musikalischen Aufwartung gebraucht werden, weil ihre Pacht sich nur auf die Nichteximirten erstreckt. Wer aber nicht zu den Eximirten gehört, mithin auch jeder Subalterne, welcher unter der ordentlichen Obrigkeit des Orts steht, oder bürgerliche Nahrung treibt, ferner jeder Domestike eines Eximirten, muß der Stadtmusikanten oder Musikpächter sich bedienen.

§. 37.

In Absicht des platten Landes bleibt es bey der bisherigen Verfassung, wornach die Musik in den Kreisen oder Aemtern und

Dör-

Dörfern verpachtet worden, und die Landleute bey vorfallenden Ausrichtungen sich der Musikpächter bedienen müssen.

Die Eximirten auf dem platten Lande haben zwar ebenfalls die Wahl, sich der Musikpächter oder anderer Musiker zu bedienen; es muß aber alsdann jedesmal von denjenigen, welche zur Musik gebraucht werden, der erforderliche Musikzettel bey Vermeidung der geordneten Strafe gelöset werden.

Wir befehlen allen Unsern Gouvernements, Generals, Kommandanten und Chefs der Regimenter, Unserm General-Auditoriat und der geheimen Krieges-Canzelley, imgleichen Unserm gesammten Geheimen Etats-Ministerio von allen Departements, so wie allen Unsern Landes-Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Justiz-Collegiis, Land und Steuerräthen, Magistraten, Beamten, Gerichtsobrigkeiten und Gerichten, wie auch Unsern Officiis-Fisci in allen Provinzen, welche hierin nicht ausgenommen worden, mithin allen Unsern Militair- und Civil-Bedienten ohne Ausnahme, hiermit und kraft dieses, so ernstlich als gnädig, sich nach diesem erneuerten Stempel- und Karten-Edict, vom 1. Januar 1803. an, allergehorsamst zu achten, und auf dessen genaue Befolgung mit allem Nachdruck zu halten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 17. September 1802.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck. Freyherr v. Schrötter.

Stempel-Taxe.

I. Von den Bestallungen.

a. Militär-Bediente.

	Thl.	Gr.		Thl.	Gr.
Ein General-Feldmarschall	34	—	Ein Capitain mit einer Compagnie - -	6	—
- General von der Infanterie oder Cavallerie	24	—	- Capitain ohne Compagnie	3	—
- General-Lieutenant	20	—	- Gouverneur -	10	—
- - Major -	15	—	- Commandant -	5	—
- Oberster - - -	10	—	Eine Capitulation über ein Regiment - -	16	—
- Oberst-Lieutenant -	8	—	Eine Capitulation über ein Bataillon - -	8	—
- Major - -	6	—			

b. Civil- und Hof-Bediente

nach alphabetischer Ordnung.

	Thl	Gr.		Thl.	Gr.
Ein Accise-Aufseher -	1	—	Ein Accise-Einnehmer in großen Städten	4	—
- - Controlleur in großen Städten	3	—	- - Einnehmer in mittlern und kleinen Städten -	2	—
- - - kleinern -	2	—	- - Estimateur -	3	—
- - Directions Kanzley-Sekretär	2	—	- - Expeditionär -	3	—
- - Directions-Registrator -	4	—	- - General-Packhofs-Inspector	6	—
- - Directions-Secretär -	5	—	- - Güter-Verwalter	3	—
- - Director -	8	—	- - Haupt-Formular-Maga-		

	Thl.	Gr.
Magazin-Rendant -	4	—
in der Provinz	3	—
Ein Accise-Inspectionsschreiber - -	2	—
- - Inspector in großen Städten	4	—
- - Inspector in mittlern und kleinen Städten -	2	—
- - Meß-Accise-Director -	8	—
- - Meß-Accise-Buchhalter - -	2	—
- - Ober-Buchhalter	4	—
- - - Calculator	3	—
- - Packhofs-Inspector - -	4	—
- - Plombeur -	2	—
- - Stadt-Inspector in groß. Städten	5	—
- - Stadt-Inspector in mittlern und kleinen Städten	4	—
- - Stadt- und Thor-Inspector -	6	—
- - Thor-Inspector	4	—
- - Verificateur -	2	—
- - Vermessungs-Inspector -	4	—
- - Vermessungs-Assistent - -	2	—

	Thl.	Gr.
Ein Accise- und Zollrath -	8	—
- Actuarius in der Residenz und in allen Hauptstädten in der Provinz - -	4	—
- Actuarius in den übrigen Städten -	2	—
- - in den Königl. Aemtern -	1	—
- - der Kreis-Justizcommissionen	2	—
- Adjunctus fisci - -	5	—
- Agent, Königlicher, in auswärtigen Handelsstädten - -	8	—
- - der Stände für die jedesmal zu producirende Authorisation - -	10	—
- Amtmann - - -	4	—
- Amts-Bau-Gerichts-Schreiber -	2	—
- - Hauptmann -	12	—
- - Intendant -	4	—
- - Rath - - -	6	—
- - Verwalter -	3	—
- Archivarius - - -	4	—
Archiv-Assistent - -	2	—
- Assessor bey den Provincial-Landes-Collegiis	2	—
- - bey den Berlinschen Stadt-Gerichten	8	—

	Thl.	Gr.
Ein Assessor bey den Stadtgerichten der Hauptstädte in den Provinzen	6	—
- - bey den Stadtgerichten in andern Städten	2	—
- - bey dem Landgerichte in Cleve	4	—
- - bey dem Schöppenstuhle	2	—
- Auctionator	3	—
- Auditor	—	12
- Aufseher über das Medaillen- Antiquitäten- Kunst- und Naturalien-Kabinet	2	—
- Auscultator	1	—
- Baggermeister	1	—
- Bau-Adjutant	4	—
- - Commissarius	3	—
- - Director	6	—
- - Inspector	3	—
- - Meister	3	—
- - Rath	5	—
- - Schreiber	2	—
- Bergamts-Assessor	3	—
- - Commissarius	3	—
- Berg-Beamter	3	—
- - Bote	—	12
- - Director	6	—
- - Hauptmann	12	—
- - Meister	3	—

	Thl.	Gr.
Ein Berg-Rath	6	—
- - Richter	6	—
- - Richter oder Schultheiß	4	—
- - Schreiber	2	—
- - Verwalter	2	—
- Bibliothecarius	4	—
- Bornmeister	1	—
- Botenmeister	3	—
Brandmeister	—	12
- Briefträger	1	—
- Buchhalter	2	—
- Bürgermeister in großen Städten	6	—
- - in mittlern Städten	4	—
- - in kleinen Städten	2	—
- Calculator	2	—
- Cantor	—	12
- Commerzien-Comissarius	3	—
- - Rath	8	—
- Commissarius	3	—
- Commissions-Rath	8	—
- - Sekretär	3	—
- Conducteur	2	—
- Conrector	—	12
- Consistorialrath, geistlicher	3	—
- - - weltlicher	6	—
- Consul oder Handelsagent in auswärtigen Landen	10	—

	Thl.	Gr.
Ein Controlleur bey einer Hauptkasse	4	—
- - bey einer kleinern Kasse	2	—
- Copist - -	1	—
- Criminalrath, es sey mit oder ohne Sitz u. Stimme	6	—
- Custos - -	—	12
- Deich-Commissarius	4	—
- - Hauptmann -	6	—
- - Inspector -	3	—
- - Schauer -	1	—
- Directeur des Spectacles - -	20	—
- Director des Armendirectorii, in so fern derselbe qua talis Besoldung empfängt -	4	—
- - bey Cammern, Regierungen, Hof- und Obergerichten	12	—
- - bey Land- und Untergerichten in großen Städten	4	—
- - welcher bey keinem Landes-Collegio stehet -	4	—
- - bey den Schöppenstühlen -	4	—
- - des Züllichauschen Waisenhauses	4	—

	Thlr.	Gr.
Ein Dollmetscher oder Translator - -	2	—
- Domainen- oder Aemter-Commissarius -	3	—
- Drost - -	10	—
- Einnehmer in großen Städten	3	—
- - in mittlern und kleinen	1	—
- Erb-Hofmeister, und Erbland-Hofmeister	150	—
- Erb-Kämmerer, Erbmarschall, und wem vom neuem ein Erbamt conferirt wird - - -	150	—
- Erb-Land-Marschall	50	—
- Erb-Ober-Baudirector	150	—
- - - Landjägermeister -	150	—
Wer aber mit einem solchen Erbamte als mit einer bloßen Dignität beliehen wird, zahlt	10	—
- Erzpriester - - -	4	—
- Etatsminister - - -	20	—
- Fabrikeninspector -	4	—
- Feldmedicus - - -	6	—
- Feldprobst, und erster katholischer Feldprediger bey der St. Hedwigs Kirche hieselbst - -	2	—
- Fiskal - -	6	—

Ein

	Thlr.	Gr.
Ein Förster - -	4	—
- Unterförster - - -	1	—
- Forst- oder Holzschreiber	4	—
- Forstmeister - -	8	—
- Forstrath - -	6	—
- Gefangeninspector, wenn er kein Invalide ist	2	—
- Geheimer Kämmerer	6	—
- - Kanzellist -	4	—
- - Legationsrath, welcher den Vortrag beim auswärtigen Departement hat	16	—
- - Ober-Finanzrath	16	—
- - Ober-Justizrath	16	—
- anderer Geheimerrath ohne Unterschied - - -	12	—
- Geheimer Registrator	4	—
- - Secretarius	6	—
- General-Agent im Auslande -	5	—
- - Auditeur -	10	—
- - - Lieutenant	6	—
- - Consul -	12	—
- - Erbland-Postmeister	150	—
- - Fiscal - -	8	—

	Thl.	Gr.
Ein General-Kriegescommissarius -	15	—
- - Postmeister	20	—
- - Proviantcomissarius oder Meister	8	—
- Gerichtsdiener in großen Städten	1	—
- - in mittlern u. kleinen	—	12
- Gerichtsschreiber bey den Amts-Justiz-Collegiis in Südpreußen -	1	—
- Gerichtsschreiber in großen Städten -	4	—
- Gerichtsschreiber in mittlern und kleinen -	2	—
- Gerichtsverwalter -	3	—
- - zu Königsberg in Pr.	4	—
- Glasfactor - -	3	—
- Grand-Maître de Garderobe - -	40	—
- Greffier bey den französischen Gerichten in der Residenz und in den Hauptstädten jeder Provinz - - -	4	—
in den übrigen Städten ohne Unterschied -	2	—
- Grenz-Rath - -	4	—
- - Inspector -	3	—

Ein

	Thl.	Gr.
Ein Hausvogt bey der hiesigen Hausvogtey	4	—
- Heegemeister -	1	—
- Heideläufer - -	—	12
- Hof-Apotheker -	6	—
- - Agent - -	8	—
- - Banquier -	5	—
- - Baudirector -	6	—
- - Factor -	5	—
- - Fiscal - -	6	—
- - Gerichtsrath -	8	—
- - Hals- oder Criminalrichter -	4	—
- - Jäger - -	6	—
- - Jägermeister -	20	—
- - Jouvelier -	8	—
- - Junker - -	12	—
- - Kellermeister -	3	—
- - Kellerschreiber -	2	—
- - Küchmeister -	3	—
- - Küchschreiber -	2	—
- - Mäkler - - -	4	—
- - Marschall -	20	—
- - und Leibmedicus	6	—
- - Ouvrier und Künstler, welcher das Prädicat erhält, sich vom Hofe zu nennen - -	2	—
- - Postmeister -	8	—
- - Postsecretär -	4	—
- - Prediger -	4	—
- - Rath - -	6	—
Ein Hof-Rentmeister -	6	—
- - Richter - -	6	—
- - Staatssekretär -	4	—
- Holzaufsetzer oder Wärter	—	12
- Holzverwalter -	3	—
- Jägermeister -	10	—
- Jagd-Commissarius	4	—
- - Junker - -	6	—
- - Rath - -	6	—
- - Secretär - -	3	—
- - Zeugmeister -	2	—
- - Zeugjäger -	1	—
- Ingenieur - -	1	—
- Ingrossator - -	4	—
- Inquisitor publicus -	5	—
- Inspector und Präpositus	2	—
- Journalist - -	4	—
- Justizamtmann - -	4	—
- Justizcommissarius -	6	—
Eben so viel zahlet derjenige, dem die Prozeßpraxis beym Kammergericht oder bey einer Regierung, auch ohne Ernennung zum Justiz-Commissarius verstattet wird; wenn sie ihm aber nur bey einem Untergerichte erlaubt wird - -	2	—
- Justiz-Commissarius bey einer Kammer-		

	Thl.	Gr.
Justiz-Deputation	3	—
Ein Justiz-Commissions-Rath im Cleveschen	6	—
- Justitiarius	2	—
- Justiz-Director in Preuß.	3	—
- - Rath allda	2	—
- - Rath	6	—
- - Rathmann od. Senator nach Beschaffenheit der Umstände	3,2	—
auch	1	—
- Kämmerer in großen Städten	4	—
- - in mittlern Städten	2	—
- - - kleinern	1	—
- Kammer-Gerichtsrath	8	—
- - Herr	20	—
- - Junker	12	—
- - Rath	6	—
- Kanzler	20	—
- Kanzelley-Diener	1	—
- - Director	5	—
- - Inspector	4	—
- Kanzellist	2	—
- Kassen-Assistent oder Schreiber	2	—
- - Diener	1	—
- Kassirer	3	—
- Kastellan	3	—

	Thl.	Gr.
Ein Kreis-Ausreuter	2	—
- - Chirurgus	3	—
- - Einnehmer	3	—
- - Physicus	5	—
- - Richter	4	—
- Kirchenrath	3	—
- Krieges-Commissarius	4	—
- - Metzeinnehmer	1	—
- - Rath	8	—
- - Zahlmeister	8	—
- Land-Baumeister	4	—
- - Chirurgus	3	—
- - Gerichtsassessor im Cleveschen	4	—
- - Jäger	4	—
- - Messer	1	—
- - Physicus	5	—
- - Rath	6	—
- Städtscher Landrath	4	—
- Land-Rentmeister	6	—
- - Reuter	2	—
- - Richter im Cleveschen	6	—
- - Syndicus	4	—
- - Vogt	8	—
- Landvogtey-Gerichtsdirector zu Heilsberg	4	—
- - Gerichtsrath daselbst	4	—
- - Gerichtsassessor	2	—

Ein

	Thl.	Gr.
Ein Landes- oder Kreisdirector	8	—
- Legations-Rath	8	—
- - Secretär	4	—
- Legge-Controlleur	2	—
- - Inspector	3	—
- - Meister	1	—
- Lehnsarchivarius	4	—
- Leibmedicus	6	—
- Licent-Calculator	3	—
- - Director	8	—
- - Empfänger	4	—
- - Inspector	4	—
- - Rath	4	—
- Lootse	1	—
- Lootsen-Commandeur	2	—
- Mäkler in den Städten	2	—
- Mandatarius fisci	6	—
- Marktmeister	1	—
- Marschcommissarius	3	—
- Mühlen-Bereuter	1	—
- - Inspector	4	—
- - Kassen-Einnehmer in großen Städten	4	—
- - Kassen-Einnehmer in mittlern u. kleinen Städten	2	—
- - Kassen-Controlleur in großen Städten	2	—
Ein Mühlen-Kassen-Controlleur in mittlern u. kleinen Städten	1	—
- - Kassen-Kassirer in großen Städten	2	—
- - Kassen-Kassirer in mittlern und kleinen Städten	1	—
- - Kassen-Assistent	1	—
- - Waage-Controlleur	2	—
- - Waage-Inspector	2	—
- - Waage-Aufseher	1	—
- - Meister	1	—
- - Schreiber	1	—
- - Vogt	1	—
- Münz-Commissarius	2	—
- - Director	8	—
- - Kassirer	4	—
- - Meister	3	—
- - Rath	6	—
- - Rendant	4	—
- - Wardein	3	—
- Notarius publicus immatriculatus	2	—
- Ober-Accise- und Zollrath	8	—
- - - Inspector	6	—
- - Amtmann	6	—

		Thlr.	Gr.
Ein Ober-	Appellations-Gerichtsrath in Pr.	8	—
- -	Auditeur -	5	—
- -	Baumeister -	4	—
- -	Bergmeister -	4	—
- -	Bergrath -	8	—
- -	Billetier -	4	—
- -	Bornmeister -	2	—
- -	Bürgermeister	6	—
- -	Commissarius	4	—
- -	Consistorial-Rath, geistlicher -	4	—
- -	Consistorial-Rath weltlicher	6	—
- -	Einnehmer -	4	—
- -	Empfänger -	6	—
- -	Erbkämmerer	200	—
- -	Factor -	4	—
- -	Forstmeister -	12	—
- -	Geleitsmann -	3	—
- -	Gerichtsrath -	8	—
- -	Hauptmann -	8	—
- -	Hofmeister -	30	—
Eine Ober-	Hofmeisterin	15	—
Ein Ober-	Jäger -	6	—
- -	Jägermeister -	30	—
- -	Ingenieur -	4	—
- -	Inspector -	4	—
- -	Kämerer od. Ober-Kammerherr	50	—
- -	Kaufmann -	4	—
- -	Landforstmeister	16	—

		Thl.	Gr.
Ein Ober-	Küchenmeister	8	—
- -	Licentinspector	6	—
- -	Marschall -	40	—
- -	Medicinalrath	8	—
- -	Mühleninspector	5	—
- -	Mundschenk -	20	—
- -	Pfarrer in der Neumark -	2	—
- -	Pilote - -	1	—
- -	Postsecretär -	4	—
- -	Prediger -	2	—
- -	Proviantcommissarius oder Meister	6	—
- -	Salzfactor -	6	—
- -	Salzinspector	4	—
- -	Schenke -	30	—
- -	Secretarius in Pr	6	—
- -	Stallmeister -	30	—
- -	Ziesemeister -	4	—
- -	Zollinspector -	6	—
- Oeconomie-Director		4	—
- Organist - -		—	12
- Pagenhofmeister -		3	—
- Pater provincialis -		2	—
- Pilote - -		1	—
- Polizey-Diener -		1	—
- -	Director in großen Städten	4	—
- -	Director in kleinern Städten	2	—
- -	Inspector -	2	—
- -	Meister -	1	—

	Thl.	Gr.
Ein Portier - -	1	—
- Post-Administrator -	3	—
- - Commissarius -	3	—
- - Meister -	3	—
- - Rath - -	8	—
- - Secretär - -	3	—
- - Privatschreiber	1	—
- Praepositus vide Inspector.		
- Präsident bei Regierungen, Cammern, Hof- und Obergerichten -	15	—
- Präsident bey einem Pupillen- und Magistrats-Collegio, wenn ersterer nicht zugleich Präsident von der Regierung oder dem Obergericht ist	6	—
- Prediger in der Stadt	1	—
- - auf dem Lande	—	12
- Prior - -	2	—
- Professor ordinarius auf Universitäten od. Gymnasien	6	—
- - extraordinarius - -	4	—
- Procurator - -	1	—
- Protocollführer - -	1	—
- Protonotarius -	5	—
- Proviantcommissarius od. Meister - -	4	—
- Pupillenrath, wenn er nicht schon Mitglied des Justizcollegii ist -	4	—
Ein Quästor auf einer Universität - -	5	—
- Rath - -	4	—
- Rathmann in großen Städten -	3	—
- - in mittlern Städten - -	2	—
- - in kleinen Städten -	1	—
- Rathsmeister wie Bürgermeister.		
- Rechnungsrath -	4	—
- Rector einer Schule in großen Städten	2	—
- - einer Schule in kleinern Städten	1	—
- Referendarius -	1	—
- Regierungsrath -	8	—
- Registrator - -	4	—
- Registratur-Assistent	2	—
- Rentdiener - -	1	—
- Rentmeister - -	4	—
- Resident - -	15	—
- Revisionsrath -	8	—
- Richter in großen Städten	4	—
- - - mittlern u. kleinen Städten	2	—
- - - Preußischen kleinen und Hinter-Städten, wegen		

	Thl.	Gr.
ihrer schlechten Besoldung überhaupt -	1	—
Ein Salarien-Kassen, Depositen- oder Vorschuß-Rendant - -	4	—
- Salz-Commissarius	4	—
- - Factor in großen Städten	4	—
- - - in mittlern Städten	3	—
- - - in kleinen Städten	1	—
- - Graf - -	4	—
- - Inspector -	3	—
- - Seller - -	1	—
- Schaffner - -	2	—
- Schleusen-Inspector	2	—
- - Meister -	1	—
- Schloßhauptmann -	20	—
- Schullehrer - -	—	12
- Schulrath im Joachimsthalschen Gymnasio	5	—
- Secretarius bey den Landescollegien	5	—
- - bey geringern Collegiis	2-4	—
- Servis-Rendant in großen Städten	4	—
- - - in mittlern Städten	3	—
- - - in kleinen Städten	1	—

	Thl.	Gr.
Ein Sprützenmeister - -	1	—
- Stadt-Physicus in großen Städten	4	—
- - - in mittlern Städten	3	—
- - - in kleinen Städten	1	—
- - Präsident - -	6	—
- - Rath - -	4	—
- - Secretär in großen Städten	4	—
- - - in mittlern Städten	3	—
- - - in kleinen Städten	2	—
- Stallmeister, der erste	8	—
- - - zweyte	4	—
- - bey der Universität Frankfurt an der Oder	4	—
- Statthalter in der Provinz	40	—
- Steuer-Commissarius -	3	—
- Steuerrath - -	6	—
- Stifts-Hauptmann -	—	20
- Stifts-Justizamtmann	4	—
- Subrector - -	—	12
- Superintendent -	4	—
- Syndicus in großen Städten - -	8	—
- - in mittlern Städten - -	4	—

	Thl.	Gr.
Ein Syndicus in kleinen Städten	3	—
- - bey einer Universität	8	—
- Thorschreiber	1	—
- Tribunalsrath in Ostpreußen	10	—
- Verordneter des Hufen- und Giebel-Schosses	2	—
- Verweser im Cleveschen	3	—
- Vice-Consul	6	—
- Visitator	1	—
- Vorsteher und Rendant der Kasse montis pietatis	4	—
- Waage-Controlleur	2	—
- - Knecht	1	—
- - Meister	2	—
- - Schreiber	1	—
Ein Weinvisirer	2	—
- Werkmeister	1	—
- Wettgerichts-Assessor	2	—
- - Director	8	—
- Wettrichter	6	—
- Ziesemeister in großen Städten	4	—
- - in mittlern u. kleinen Städten	2	—
- Zoll-Director	8	—
- - Einnehmer in großen Städten	4	—
- - - in mittlern u. kleinen Städten	2	—
- - Inspector	3	—

Alle hier aufgeführte Bediente zahlen außer dem bestimmten Satze von ihrer Besoldung und ihrem fixirten Gehalte noch von jedem Hundert 3 Thaler.

Dies findet auch bey Pensionen und Zulagen oder Gehalts-Verbesserungen Statt, jedoch sind davon Prediger, Kirchen- und Schulbediente frey, und bezahlen nur den bestimmten Satz von ihrer Bedienung.

Von Gratificationen oder Remunerationen, wenn sie auf Salarienkassen angewiesen werden, wird nichts, sonst aber ein Procent an Stempelgeldern gezahlt.

Ganz frey sind: das Personale des Generaldirectorii und aller damit verbundenen Departements, der Ober-Rechnungskammer und der Immediat-Seidenbaucommission. Ferner sind frey die Lehrer bey dem eigentlichen Gymnasio zum grauen Kloster, in Absicht des ihnen beygelegten

Pro-

Professor-Karakters, desgleichen, gemäß der im Eingange des Gesetzes enthaltenen allgemeinen Bestimmung, diejenigen Officianten, deren Gehalt die Summe von 500 Rthlr. nicht übersteigt.

Von bloßen Karaktern müssen die Taxsätze bezahlet werden.

II. Von den geistlichen Beneficiis, Präbenden und andern Gnaden-Sachen.

	Thl.	Gr.
Abolition, oder Erlaß einer Strafe, von jedem Hundert Ist kein Geldquantum exprimirt, so wird die Hälfte desjenigen Quanti genommen, welches die Chargenkasse erhält.	1	—
Abt oder Probst eines Klosters } die Hälfte der Chargenkassen Gebühren		
Aebtissinn, imgleichen Domina }		
Abt zu Kloster-Berge -	10	—
Probst bey einem kleinen Collegiat- oder jungfräulichen Stifte - -	10	—
Aebtissinn, Decanissinn oder Domina bey einem solchen Stifte - -	4	—
Aggratiation eines Lehns- oder andern adlichen Vasallen, wegen begangenen criminis feloniae, laesae Majestatis, aut perduellionis	10	—
Anerkennungs- und Bestätigungs-Urkunde eines auswärtigen oder zweifelhaften Adels - -	10	—
Annahme an Kindes Statt; dabey werden, wenn der Adoptans höhern Standes ist als der Adoptatus, mithin eine Standeserhöhung dadurch ertheilt wird, die bey den Standes-Erhöhungen vorgeschriebenen Sätze erhoben.		
Bey Adoptationen von Personen gleichen Standes ohne Rücksicht auf den Stand von Begüterten	10	—
von Andern -	5	—
Allodificationes; wenn ein Lehn ganz oder gar allodificiret, oder aus einem Mannlehn ein Weiberlehn gemacht wird,		

von

	Thl.	Gr.
von jedem Hundert Rthlr. des freibleibenden Werths nach Abzug der Schulden	—	12
wenn ein Lehns-Canon darauf bleibt oder übernommen, oder das Lehn in ein Erbzinsgut verwandelt wird, von dem nach Abzug der Schulden freybleibenden Werthe von jedem Hundert Rthlrn. -	—	6
Approbation als Doctor, wenn die Confirmation von dem Obercuratorio der Universität erfolgt - -	4	—
Aufhebung eines Majorats oder Familien-Fidei-Commisses, von jedem Hundert Rthlr. des freyen Werths	—	12
Aufnahme eines fremden Bürgerlichen unter die Direction der französischen Colonie	1	—
eines Adlichen -	2	—
Aufnahme in eine Ritterschaft	10	—
Ausfertigung, daß eine adliche Braut als Wittwe ihres verstorbenen Bräutigams angesehen werden soll,		
wenn sie adlichen Standes ist - -	5	—
wenn sie bürgerlichen Standes ist -	10	—
Ausfertigung, wodurch ein bürgerlicher Besitzer eines adlichen Guths die reservirten Rechte adlicher Guthsbesitzer erhält - -	10	—
Beneficium a latere, das Quantum der Chargen-Jurium.		
Beylegung des Prädicats Excellenz - -	20	—
Collations-Patent auf Lehne von dem freybleibenden Werthe desselben, von jedem Hundert Rthlr. -	1	—
Ist das Lehn auf Lebenszeit conferirt, imgleichen für die Anwartung oder das Recht der Gesamt-Hand auf ein Lehn, wird die Hälfte desjenigen Satzes erlegt, welchen die Chargenkasse fordern kann.		
Ein Canonicus pro dignitate, die Hälfte des Chargenkassen-Quanti.		
Collationes und Confirmationes über geistliche Beneficia, die Hälfte der Chargenkassen-Gebühren.		
Für deren Resignation		

	Thl.	Gr.
von jedem Hundert Rthlr. des verglichenen Honorarii -	1	—
Anwartung auf eine Präbende bey hohen Stiftern	3	—
bey kleinern -	1	—
Concession zur Errichtung einer neuen Stiftung	10	—
- zu Vergrößerung einer schon bestehenden Stiftung -	5	—
- zu Errichtung einer neuen Stelle bey einer Stiftung -	5	—
- zu Erbauung einer fürstlichen Capelle	10	—
- zum Erb-Familienbegräbniß -	1	—
- des alternativen Turnus für ein Stift, bey großen -	15	—
- geringern -	5	—
- für ein Stift zu Tragung eines Ordenszeichens -	150	—
- für Tragung eines Stift-Ordenszeichens für einen Einzelnen -	5	—
- zu Annahme und Führung eines andern adlichen Namens und Wappens neben dem seinigen	10	—
Concession des Successions-Rechts, für weibliche Personen in Mannlehne -	—	12
- zur Errichtung eines Majorats- oder Familien-Fidei-Commisses vom freyen Werth, von jedem Hundert Rthl. - -	1	—
- zu Vergrößerung eines dergleichen	7	12
- für einen Bürgerlichen zum Ankauf eines adlichen Guths	25	—
Beträgt nachher das Kaufgeld über 25000 Rthlr., so wird für jedes volle Tausend darüber Ein Thaler gezahlt.		
- oder Octroi zur privativen Handlung: wie bey der Chargenkasse -		
- zu Betreibung einer Zuckerfabrike	25	—

Con-

	Thl.	Gr.
Concession zu einer Zuckerbäckerey -	12	12
- zu einer Tobacksfabrik in großen Städten -	25	—
- zu einer Tobaksfabrik in mittlern Städten -	15	—
in kleinen Städten	10	—
- als Landmeister	1	12
Confirmation und Erneuerung einer schon ertheilten Expectanz auf ein Lehn: die Hälfte desjenigen Satzes, welchen die Chargenkasse fordern kann.		
- eines Pacti, Contracts, welche von Uns höchstselbst auf Verlangen der Partheyen ertheilt wird, und in den Fällen, wenn Chargenkassen-Jura nach dem Chargenkassen-Reglement dafür entrichtet werden, von jedem Hundert Rthlr.	3	—
Ist keine Summe darin ausgedruckt, der vierte Theil desjenigen Satzes, welchen die Chargenkasse fordern kann.		
Confirmation eines bereits ertheilten Privilegii, Concession u. s. w. der vierte Theil der für die erste Verleihung bestimmten Taxe		
- eines mit einem Domcapitel wegen Errichtung einer Familienpräbende geschlossenen Vergleichs -	10	—
Lehnherrlicher Consens, wenn er von Uns selbst ertheilet, und Chargenkassen-Jura dafür entrichtet werden müssen:		
a) zum Verkauf und zur Vertauschung oder Uebertragung eines Lehns, von jedem Hundert Rthlr.		

	Thl.	Gr.
Rthlr. des freyen Werths - -	—	6
b) zur Aufnahme eines Kapitals oder anderer Hypothecirung des Lehns, von jedem Hundert Rthlr. - -	—	3
Consens zur Aussetzung eines Legats ad manus mortuas, von jedem Hundert Rthlr. - -	—	6
Ein Decanus pro dignitate: die Hälfte des Chargenkassen-Quanti.		
Declaration über die Schriftsässigkeit eines Bauerhofes	1	12
Dispensation in den Domstiftstiftern, ab aetate canonica / a residentia / a studio academico } der volle Betrag der Chargen-Jurium.		
Dispensatio ab aetate canonica für eine Klosterjungfrau	10	—
- ab aetate canonica für einen Candidatum theologiae bey Antretung einer Pfarrstelle -	—	12

	Thl.	Gr.
Dispensation von allen Vormundschaften ohne rechtliche Ursachen -	20	—
- von einer Vormundschaft ohne rechtliche Ursachen -	3	—
- von den Wanderjahren - -	1	—
- zur Ehe in verbotenen Graden, oder zur Ehe eines geschiedenen Ehegatten mit derjenigen Person, mit welcher die Ehe im Ehescheidungs-Erkenntnisse untersagt worden, Adliche und reiche Bürgerliche	15	—
in andern Fällen	5	—
Erlaubniß, die Revenüen außerhalb Landes zu verzehren, bey großen Stiftern -	10	—
bey geringern Stiftern -	2	12

Er-

	Thl.	Gr.
Erlaubniß zur Uebernehmung einer Fidei-Commiß-Curatel	3	—
- für einen hiesigen Unterthan, eine Residentur, Consulat oder Agentie für einen auswärtigen Hof annehmen zu dürfen	8,6	—
auch	5	—
- für eine Corporation zur Acquisition eines Grundstücks -	5	—
- zur Tragung der Consul- oder Handelsagenten-Uniform -	2	—
- ein zweytes Carenz-Jahr bey einem Domstifte einzuführen -	15	—
- zur Errichtung eines neuen Kirchensystems -	5	—
Erlaubnißscheine, sich ein für allemal aufbieten lassen zu dürfen,		
ein Fürst - - - - -	15	—
- Graf - - - - -	10	—
- Freyherr - - - -	8	—

	Thl.	Gr.
Ein Edelmann: imgleichen alle Räthe bey den Landescollegien -	6	—
- Rath, der bloß den Charakter hat, andere Königl. oder öffentliche Officianten, ein Domainen-Beamter, Pächter eines adelichen Guthes, imgleichen alle Honoratioren des Bürgerstandes	4	—
Andere bürgerliche Personen und Landleute - -	2	—
Für die Dispensation vom dritten Aufgeboth wird die Hälfte entrichtet.		
In den Fällen, wo nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts, Th. 2, Tit. 1, § 156 und 157 die Trauung ohne vorhergegangenes Aufgeboth zugelassen ist, fällt auch der Stempel weg.		
Ertheilung des Bürgerrechts an einen Ausländer	5	—
- eines Wappenbrie-		

	Thl.	Gr.
fes an einen Bürgerlichen - -	20	—
Famae restitutio - -	1	—
Innungs-Artikel der Zünfte	2	—
Von ordinären Gewerken werden aber nur genommen - - -	—	6
Incolat oder Indigenat:		
für einen Adelichen -	10	—
- - Bürgerlichen	5	—
Wenn das Incolat zugleich der Frau oder Seiten-Verwandten verliehen wird, so bezahlet jeder von den übrigen die Hälfte der Taxe.		
Juden-Concessiones:		
General-Privilegium	20	—
ein Ausländer -	20	—
- Einheimischer Ordinarius -	15	—
- Einheimischer Extraordinarius	6	—
zum Ankauf die Hälfte desjenigen Satzes, welchen die Chargenkasse nimmt.		
- Klepper, in großen Städten	2	—

	Thl.	Gr.
Juden-Klepper in mittlern u. kleinen Städten	1	—
- Schulbediente, Krankenwärter,		
in großen Städten	—	12
in mittlern und kleinen	—	6
Jus patronatus - - -	5	—
Kloster-Abt bey großen und kleinen Klöstern	10	—
- Hauptmann -	4	—
Kloster, wenn es zum Stift declarirt wird - - -	30	—
Ein Kunstpfeifer - - -	1	—
Legitimationspatent quo ad maculam - -	—	6
mit allen Wirkungen:		
für einen Adlichen -	30	—
- Bürgerlichen	15	—
und muß dieser Satz von so viel Personen als das Patent legitimiret, bezahlet, oder für einen jeden ein besonderes Patent expediret werden.		
Lehnbrief für einen Erb-Jägermeister in der Churmark - -	12	—
- bey Sterbefällen:		
ein Fürst -	8	—
- Graf -	4	—
- adelicher Guthsbesitzer - -	2	—
in andern Fällen	1	—

Für

	Thl.	Gr.
Für einen After-Lehnbrief		2
Lehn-Pardon - -	4	—
Leichen-Paß, für einen Fürsten - -	5	—
- - für einen Grafen - -	4	—
- - für andere von Adel od. Rath	3	—
- - für Honorationen des Bürgerstandes	2	—
- - in andern Fällen - -	1	—
Naturalisations-Urkunde für einen Ausländer - -	15	—
Niederschlagung eines Banqueroutier-Prozesses, wenn sie ex mera gratia erfolgt	4	—
Niederschlagung eines fiskalischen Prozesses, wenn sie ex mera gratia erfolgt -	4	—
Patent zu Besetzung der Thalgüther - - -	1	—
Patent, wodurch die Ehe eines Adlichen mit einer Person aus dem Bürger- oder geringern Bauernstande für gültig erkläret, auch der Ehefrau und den mit ihr erzeugten, oder noch zu erzeugenden Kindern gestattet wird, den Adel, Namen und Wappen des resp. Vaters und Mannes zu führen	20	—
Placitum zu einer Präbende im Jülich-Bergischen	4	—
Für ein Privilegium zur Apotheke in großen Städten	8	—
in mittlern Städten	4	—
in kleinen Städten	2	—
- - - zum Bierschank	1	—
in großen Städten	10	—
in mittlern Städten	6	—
in kleinen Städten	3	—
- - - zum Brandweinschank, der nämli Satz wie vom Weinschanke.		
- - - zur Brauerey -	3	—
- - - zur Buchdruckerey	6	—
- - - zum Buchhandel	8	—

Für

	Thl.	Gr.
Für ein Privilegium zum Druck und Verlag eines besondern Werks	4	—
- - - zur Fischerey, ein Viertel des Chargenkassen-Satzes.		
- - - zum Gasthofe in großen Städt. von der ersten Klasse	10	—
von den übrigen	6	—
in mittlern	2	—
in kleinen	1	—
auf dem platten Lande stempelfrey.		
- - - zur Jagd, hohe Jagd mittlere und kleine, ein Viertel des Chargenkassen-Satzes.		

	Thl.	Gr.
Für ein Privilegium zur Anlegung einer Mühle, ein Viertel der Chargenkassen-Jurium.		
- - - zur Scharfrichterey und Abdeckerey	2	—
- - - - als Schornsteinfeger, die Hälfte der Chargen-Jurium.		
Restitutio famae - -	1	—
Für einen Salvum Conductum von den höchsten Landesbehörden		
ein Fürst - - - - -	4	—
- Graf - - - - -	3	—
- anderer von Adel oder Rath - - -	2	—
- Kaufmann oder anderer vom Bürgerstande	1	—
Für einen Seepaß auf ein nach Ost- u. Westindien bestimmtes oder über 100 Lasten führendes Schiff - -	—	6
Standeserhöhungs-Diplome, als ein Fürst - -	100	—

ein

	Thl.	Gr.
ein Graf - - -	60	—
- Freyherr - -	30	—
- Edelmann -	20	—
Wenn mehrere Personen, Gebrüdere und Gevettere im Adels-Diplom benannt werden, jeder	20	—
Pro Renovatione et Confirmatione eines bereits erhaltenen Diplomatis, ein Fürst - -	50	—
- Graf - - -	30	—
- Freyherr - -	15	—
- Edelmann -	10	—
Ein Heermeister zu Sonnenburg - - - -	80	—
- Coadjutor des Heermeisterthums - -	80	—
- Commendator zu Lagow	32	—
- - - Barschen	32	—
- - - Lietzen	32	—
- - - Gorgas	32	—
- - - Wietersheim	32	—
- - - Werben	30	—
- - - Schievelbein	30	—
- - - Supplingenburg	30	—

	Thl	Gr.
Ein Ritter, sobald er geschlagen wird - - -	10	—
Für eine Königl. Nomination auf Schievelbein - -	10	—
Für die Confirmation einer solchen Nomination bey einer Regierungs-Veränderung - - -	5	—
Urkunde über die Erhebung einer Stadtschule zum Gymnasio - - -	5	—
Venia aetatis, ein Fürst oder Graf den doppelten Satz, welchen die Chargenkasse erhält, ein adlicher Guthsbesitzer, oder wer sonst mehr als 10000 Rthlr. reines Vermögen hat, den einfachen Satz; alle übrige Personen die Hälfte.		
Ein Vicarius zahlet von 100 Rthlr. die Hälfte der Chargen-Jurium.		
Verleihung der Maltheser-Ordens-Commenthurey zu Posen - - - - - -	30	—
Verwandlung eines Erbzinsguthes in Eigenthum, die Hälfte des bey den Kaufkontrakten vorgeschriebenen Stempels.		

	Thl	Gr.
Von denjenigen Sachen, welche hier nicht ausdrücklich benannt sind, wird die Hälfte desjenigen Satzes genommen, welcher zur Chargenkasse bezahlet werden muß.		

III. Von Verhandlungen vor Gericht oder andern öffentlichen Behörden.

Nro.		Th.	Gr.	Pf.
1	Abschiede der Cantonisten stempelfrey.			
2	Abschrift vidimirte - - - -	—	6	—
	Es muß bey jeder Vidimation bemerkt werden, mit welchem Stempel das Original versehen sey. Wegen der vidimirten Abschrift einer General-Vollmacht siehe §. 17. der Verordnung.			
3	Abzugsbriefe - - - - -	—	6	—
4	Adjudicationsbescheide siehe §. 8. der Verordnung.			
5	Anfrage bey der Gesetzcommission - - -	—	6	—
6	Anmeldung einer Klage, wenn das Object weniger als 200 Rthlr. beträgt -	—	1	—
	- es über 200 Rthlr. oder mehr beträgt - -	—	6	—
	Anmerkung. Wird die Klage mündlich zum Protocoll angemeldet, so muß zu diesem der vorschriftsmäßige Stempelbogen genommen werden.			
	- der Appellations- oder Revisionsbeschwerden - -	—	6	—
	Anmerkung. Bey Aufnehmung der Appellations- oder Revisionsbeschwerden, und bey den in zweyter Instanz vorfallenden neuen Instructionen, müssen zu den Protocol-			

Nro.		Thl.	Gr.	Pf.
	len und Anzeigen so wie zu den Deductionen eben die Stempelbogen wie in erster Instanz genommen werden.			
7	Annahme-Ordres der Inquisiten auf Vestungen, Zucht- und Arbeitshäusern, stempelfrey.			
8	- - an Kindesstatt, siehe die Taxe II.			
9	- - eines Bauerguthes, siehe §. 10. der Verordnung.			
10	Anzeige, schriftliche, des Deputirten, Assistenten oder Justizcommissarii, welche im Laufe des Prozesses vorkommt - -	—	1	—
	- - - der Prediger bey Sterbefällen, stempelfrey.			
	- - eines außergerichtlich geschlossenen Vergleichs über einen geschwebten Prozeß, wenn das Object 200 Rthlr. oder weniger beträgt - -	—	6	—
	- es über 200 Rthlr. beträgt	—	12	—
11	Arbeitshäuser, stempelfrey.			
12	Arme, siehe §. 4. der Verordnung.			
13	Armendirectorium zu Berlin, stempelfrey.			
14	Arrestgesuche - - - - -	—	6	—
15	Arrestatoria - - - - -	—	6	—
16	Assecuranzpolicen, §. 18. der Verordnung.			
17	Assignationen auf Baufreyheits-Gelder - - andere Privatassignationen sind stempelfrey.	—	6	—
18	Atteste, gerichtliche, oder sonst in Amtssachen ertheilte -	—	6	—
	- der Mäkler über die von ihnen geschlossenen Handelsgeschäfte - - - -	—	12	—
	- academische zu Stipendien sind stempelfrey; nicht aber, wenn sich jemand damit zur künftigen Beförderung meldet.			
19	Auctions-Protocolle §. 9. der Verordnung.			

Nro.		Thl.	Gr.	Pf.
20	Ausfertigungen, gerichtliche, oder in andern öffentlichen Geschäften - - - wenn sie nicht entweder stempelfrey geschehen müssen, oder ein höherer Satz vorgeschrieben ist. Siehe den §. 2. der Anweisung und die Stempeltaxen I. und II.	—	6	—
21	Banco-Obligationen mit Inbegriff der Confirmation - dies findet auch bey Pupillardepositis Statt.	—	6	—
22	Beantwortung der Klage, wenn sie besonders und nicht zugleich im Instructionstermine aufgenommen wird -	—	6	—
23	Befehle in gerichtlichen oder andern öffentlichen Angelegenheiten, die nicht stempelfrey sind - -	—	6	—
24	Bekanntmachungen in den Zeitungen und Intelligenzblättern, welche durch die Gerichte verfügt werden - - wenn die Sache an sich nicht stempelfrey ist.	—	6	—
25	Berichte der Landescollegien, oder Magistrate, Untergerichte, und anderer Unterbehörden, auch der Commissarien in Partheisachen - - - -	—	6	—
26	Bittschriften um Vorschreiben an auswärtige Höfe - - - - an das Etatsministerium oder einzelne Departements desselben, imgleichen an die Landescollegien, Magistrate, Gerichte ꝛc. - - - -	—	6	—
27	Bürgerbriefe - - - - -	—	1	—
28	Bürgschaften - - - - -	—	6	—
29	Canzelleypässe - - - - -	—	6	—
30	Cautionen - - - - - Die wegen Cautionsangelegenheiten Königl. Beamten und Bedienten erlassenen Verfügungen sind nur insofern stempelfrey, als sie Monita enthalten, welche ex officio zum Besten der Casse gemacht werden; nicht aber, wenn derjenige, welcher die	—	6	—

Nro.		Thl.	Gr.	Pf.
	Caution bestellen soll, durch seine Schuld oder Saumseligkeit sie selbst veranlaßt hat.			
31	Certificat über die Wechselfähigkeit - - -	—	6	—
32	Cession - - - - - -	—	6	—
33	Citation - - - - - -	—	6	—
	sie mag ausgefertigt oder blos durch Abschrift des Decrets erlassen werden.			
34	Codicille, siehe §. 26. der Verordnung.			
35	Collationen der Stipendien - - - -	—	6	—
	- - bei Stiftern, siehe die Taxe II.			
36	Colonisten in Prozeßsachen stempelfrey, jedoch nur von Gegenständen, die auf ihre Colonisten-Etablissements Bezug haben, und auch in Ansehung dieser nur für die erste Generation, nicht aber von Sachen, die ihre persönlichen Verhältnisse betreffen.			
37	Commissoria, wenn sie expedirt werden müssen - -	—	6	—
38	Communicatoria - - - -	—	6	—
	solche ausgenommen, durch welche den Partheyen die ergangenen Verordnungen nur zu ihrer Nachricht abschriftlich zugefertiget werden.			
39	Concessiones für Soldaten zum Ankauf eines Grundstückes, stempelfrey.			
	- - zu bürgerlichen Gewerben, siehe die Taxe II.			
40	Conclusum der Jurisdictions-Commission - -	—	6	—
41	Confirmationen in gerichtlichen oder andern öffentlichen Geschäften - - - - -	—	6	—
	Wenn das Decretum Confirmationis zur Ersparung der Kosten unter den Contract geschrieben wird, so muß doch der Stempel umgeschlagen werden.			
42	Consens zur Verheyrathung eines Officianten, stempelfrey.			

Nro.		Thl.	Gr.	Pf.
43	Consistorium, französisches zu Berlin, in seinen Rechtsangelegenheiten und Armensachen, stempelfrey.			
44	Constitutio liquidi - - - -	—	6	—
45	Contracte - - - - -	—	6	—
	wenn kein höherer Satz vorgeschrieben ist, siehe §. 6. der Verordnung.			
46	Contumatialprotokoll, worauf eine Definitivresolution erfolgt	—	12	—
47	Copulationsscheine - - - -	—	6	—
	worunter aber die Dimissoriales wegen bezahlter jurium stolae und erhaltener Erlaubniß zur Trauung in einer fremden Parochie nicht begriffen sind, und welche daher auch auf ungestempeltem Papier ausgefertigt werden sollen; welches auch von den Erlaubnißscheinen der Obrigkeiten und Herrschaften gilt.			
48	Criminalprozesse, siehe die Anweisung §. 3.			
49	Curatoria ad litem oder ad actum divisionis -	—	6	—
	- - zur vormundschaftlichen Verwaltung, wenn das Vermögen so beschaffen ist, daß nach Abzug der Erziehungskosten und übrigen Ausgaben ein jährlicher Ueberschuß von 50 Rthlr. und drüber vorhanden ist -	—	12	—
50	Dechargen, welche über geführte Vormundschaftsrechnungen bey den vormundschaftlichen Gerichten ertheilt werden	—	6	—
	Wenn aber das Vermögen so beschaffen ist, daß nach Abziehung der Erziehungskosten und übrigen Ausgaben ein jährlicher Ueberschuß von 50 Rthlr. und drüber vorhanden ist - - -	—	12	—
51	Declarationes pro herede. Wenn der Nachlaß über 50 Rthl. beträgt bis 200 Rthl.	—	6	—
	über 200 Rthl. ohne Unterschied des Standes -	1	—	—
	Bey Erben, welche den Collateralstempel entrichten,			

Nro.		Thl.	Gr.	Pf.
	ist zur Declaratione pro herede nur ein Stempel von - - - - erforderlich.	—	6	—
52	Decreta auf eingereichte Bittschriften - - außer wenn sie bloße Communicatoria der erlassenen Verordnungen sind.	—	6	—
53	Deductionsschrift - - - - -	—	6	—
54	Defensionsschriften bey vermögenden Inquisiten oder Denunciaten - - - - -	—	6	—
55	Denunciationen - - - - - Die nicht zur Untersuchung verwiesen werden, sind stempelfrey.	—	6	—
56	Depositenscheine, imgleichen zu den statt derselben eingeführten Extracten der Depositen-Casse - - Ausgenommen von Pupillendepositis, welche auf ungestempeltem Papiere ertheilt werden.	—	6	—
57	Dilationsertheilungen - - - -	—	6	—
58	Dimissionen - - - - -	—	6	—
59	Dispositio mortis causa §. 26. der Verordnung.			
60	Domainenpächter, deren Berichte und Ausfertigungen, welche die Pacht selbst oder das Domainenwesen betreffen, sind stempelfrey.			
61	Donationes, siehe §. 25. der Verordnung.			
62	Edictalcitation zu jedem Exemplare - - -	—	12	—
63	Ehestiftungen und Eheverlöbnisse unter Christen §. 27. der Verordnung, unter Juden §. 28. daselbst.			
64	Ehrenscheine bey Injurienprozessen, wenn sie verlangt werden - - - - -	—	6	—
65	Eidesformeln bey Prozessen, es mag ein zugeschobener oder nothwendiger Eid seyn - - -	—	6	—
66	Ejectoria oder Exmissorialia - - -	—	6	—

Nro.		Thl.	Gr.	Pf.
67	Erbkundschaft, siehe Erbfolgeverträge.			
68	Erbeserklärungen, siehe Declarationes pro herede.			
69	Erbfolgeverträge §. 27. der Verordnung.			
70	Erbpacht-Contracte §. 16. der Verordnung.			
71	Erbtheilungen über 100 Rthlr. §. 20 der Verordnung.			
	- - unter 100 Rthl. und über 50 Rthlr. -	—	6	—
72	Erbzins-Contracte §. 11. der Verordnung.			
73	Erlaubnißscheine der Obrigkeit zur Verheyrathung eines Guthsunterthanen, stempelfrey. Siehe Copulationsscheine.			
74	Excitatoria - - - - -	—	6	—
	In Official- und andern Sachen, welche sonst stempelfrey sind, wird dennoch der Stempel auf Kosten des säumigen Officianten jederzeit gebraucht und mit den Kanzelleygebühren von ihm eingezogen.			
75	Executorialbefehle - - - -	—	6	—
76	Expeditionen, siehe Ausfertigungen.			
77	Familienstiftungen, siehe Testamente und Erbverträge.			
78	Feuersocietäts-Sachen sind stempelfrey.			
	Ausgenommen die Vorstellungen der Abgebrannten, wenn sie nicht das Armenrecht haben.			
79	Fideicommiß-Succession ist dem Erbschaftsstempel unterworfen. Siehe §. 20 seq. der Verordnung.			
80	Freypässe - - - - -	—	6	—
81	Geburtsbriefe - - - - -	—	6	—
82	Gildebriefe - - - - -	—	6	—
83	Gutachen eines Sachverständigen in Partheysachen -	—	6	—
84	Handlungsbücher, deren Paraphirung §. 29. der Verordnung.			
85	Handelsbillet - - - - -	—	6	—
86	Hypothekenscheine - - - -	—	6	—
87	Hypothekenverschreibungen bis 500 Rthlr. - -	—	6	—

Nro.		Thl.	Gr.	Pf.
	Hypothekenverschreibungen von 500 Rthlr. bis 2000 Rthlr.	—	12	—
	über 2000 Rthlr. von jedem vollen Hundert darüber -	—	1	—
	Für ein Mandat an den Ingrossator etwas einzutragen oder zu löschen - - - -	—	6	—
	Die Abschriften der Urkunden zu den Beilage-Acten der Hypotheken-Registratur sind stempelfrey.			
	Zu der Cession einer Hypotheken-Verschreibung wird nur ein 6 Gr. Stempel genommen.			
88	Immissorialia - - - - -	—	6	—
89	Inhibitorialia - - - - -	—	6	—
90	Indult - - - - -	—	6	—
91	Junungs- und Gildebriefe - - -	—	6	—
92	Inserat in die Zeitungen oder Intelligenzblätter, - wenn es durch die Gerichte veranlaßt wird, und die Sache nicht stempelfrey ist.	—	6	—
93	Interceſſionale - - - - - an auswärtige Fürsten und Minister, stempelfrey.	—	6	—
94	Intervention - - - - -	—	6	—
95	Inventaria von Erbschaften bis 400 Rthlr. - -	—	6	—
	Ueber 400 Rthlr. - -	—	12	—
	Mit diesem Stempel muß der erste Bogen des Inventarii bedruckt werden, und zu jedem der übrigen Bogen wird ein Stempel von 1 Gr. genommen; von Landgütern, Fabriken, Waarenlagern, wenn sie nicht in Erbschaftsfällen, sondern aus andern Gründen zur gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen Miteigenthümern, Handlungsgesellschaftern, Pächtern und Verpächtern u. s. w. aufgenommen werden, bis 200 Rthlr. - - -	—	6	—
	von 200 bis 400 Rthl. - -	—	12	—
	Ueber 400 Rthlr. wird von jedem vollen Hun-			

Nro.		Thl.	Gr.	Pf.
	dert ein Stempel von Sechs Pfennigen hinzugesetzt. Werden sie wegen Schulden aufgenommen ohne Unterschied - - -	—	6	—
96	Joachimsthalsches Schuldirectorium, stempelfrey.			
97	Judenconcessionen §. 28. der Verordnung.			
98	Kaufbriefe, welche keine Grundstücke oder eingetragene Gerechtigkeiten betreffen - - -	—	6	—
	- - über Grundstücke oder eingetragene Gerechtigkeiten, siehe §. 6. der Verordnung.			
99	Kundschaften - - - - -	—	6	—
100	Landessachen, allgemeine, stempelfrey.			
101	Legalisation einer Urkunde zum Gebrauche im Auslande	—	6	—
102	Legate §. 20. der Verordnung.			
103	Lehnsindultscheine - - - -	—	6	—
104	Lehnssuccession ist dem gewöhnlichen Stempel von Erbschaften unterworfen, siehe §. 20. seq. der Verordnung.			
105	Leibrentenkontrakte §. 12. der Verordnung.			
106	Lehrbriefe - - - - -	—	6	—
107	Licentia concionandi - - - -	—	6	—
108	Liquidationen bey Gerichten in Concurs- und andern Liquidationssachen - - - -	—	6	—
	Die Liquidationen der Justizcommissarien wegen ihrer Gebühren und Auslagen sind stempelfrey, wenn sie bey der Instruction oder bey der Inrotulation übergeben werden; sonst aber, wenn sie über 30 Rthlr. betragen - - -	—	6	—
109	Litis Denunciationes - - - -	—	6	—
110	Mäckleratteste über die von ihnen geschlossenen Handelsatteste	—	12	—
	Geben sie außerdem Atteste über den Geldcours oder über Waarenpreise, so ist ein 6 Gr. Stempel hinreichend.			

Nro.		Thl.	Gr.	Pf.
111	Mandata - - - - -	—	6	—
	Dies gilt auch von den Mandatis zu Tentirung, Examinirung, Ordinirung und Introduction der Kandidaten.			
112	Memorial, siehe Bittschriften.			
113	Miethscontracte §. 14. der Verordnung.			
114	Monita über Vormundschaftsrechnungen, wenn sie vom vormundschaftlichen Gerichte dem Vormunde zur Beantwortung vorgelegt werden, sind jederzeit stempelfrey.			
	Wenn aber nach aufgehobener Vormundschaft der Pflegbefohlene oder seine Erben Monita machen, wird dazu ein Stempel von - - erfordert.	—	6	—
115	Monitoria - - - - -	—	6	—
	siehe auch die Bemerkung unter Excitatoria.			
116	Muthzettel - - - - -	—	6	—
117	Notificatoria, siehe Communicatoria und Decrete.			
118	Nutzholzadministration, stempelfrey.			
119	Obligationen - - - - -	—	6	—
	wegen der hypothekarischen siehe No. 87.			
120	Obductionsscheine - - - -	—	6	—
	ausgenommen bey Untersuchungen gegen Unvermögende.			
121	Ober-Schulcollegium in Berlin, stempelfrey.			
122	Ocularinspection - - - - -	—	6	—
123	Pachtcontracte, §. 14. der Verordnung.			
124	Pactum successorium, §. 27. der Verordnung.			
125	Paraphenstempel, §. 28. der Verordnung.			
126	Parere - - - -	—	6	—
127	Pässe für solche Officianten, welche ohne Verbesserung versetzt werden, stempelfrey.			
128	Patentum ad Domum - - - -	—	12	—

Nro		Thl.	Gr.	Pf.
129	Pfandbuch, welches ein Kaufmann oder Jude neben seinem Handlungsbuche führt, ist von dem Paraphenstempel frey, außerdem aber demselben unterworfen.			
130	Pfandbriefe der landschaftlichen Kreditsysteme werden in Absicht des Stempels den Hypothekenverschreibungen gleich geachtet.			
131	Prinzen des Königl. Hauses in ihren eigenen und Privatangelegenheiten, stempelfrey.			
132	Proclamata - - - - -	—	6	—
133	Protestationes - - - - -	—	6	—
134	Bey allen Verhandlungen, vor Gericht oder andern öffentlichen Behörden, welche nicht einen Prozeß betreffen, aber doch ein Privatinteresse zum Gegenstande haben, wird zu jedem Protocolle ein Stempel von - erfordert.	—	6	—
	In Prozessen finden folgende Sätze Statt:			
	Zur Information, wenn dergleichen mit dem Kläger oder Beklagten aufgenommen wird - -	—	6	—
	Zur Aufnahme der Klage - - -	—	6	—
	Zum Contumacialprotocoll, auf welches eine Definitivresolution erfolgt - - - -	—	12	—
	Zum ersten Instructionsprotocoll - -	—	12	—
	Wenn die Instruction durch mehrere Termine fortgesetzt wird, so muß zu dem Protocolle für jeden folgenden Termin, wenn die Partheyen besondere Terminsgebühren entrichten müssen, ein Stempel von - - - - - genommen werden.	—	6	—
	Zu einem Zeugenverhöre, sollte es gleich auf Requisition eines fremden Gerichts abgehalten werden,			
	wenn nicht mehr als zwey Zeugen sind -	—	6	—
	- mehr als zwey Zeugen sind - -	—	12	—

Nro		Thl.	Gr.	Pf.
	Zum Protocoll über den Versuch der Sühne und die mündliche Verhandlung der Deductionen -	—	6	—
	Bey jedem andern Termine in Prozeßsachen, welcher nicht zur eigentlichen Instruction gehört -	—	6	—
	Wenn der Augenschein außerhalb dem Orte des Gerichts eingezogen werden muß - - -	—	6	—
	Zur Ableistung eines zugeschobenen oder nothwendigen Eides - - - - -	—	6	—
	- Acteninrotulation - - - -	—	6	—
	Zu einer Licitation - - - -	—	6	—
135	Pupillensachen, siehe die Instruction §. 3.			
136	Quittungen über Besoldungen und Pensionen §. 2. der Verordnung.			
	- - gerichtliche, ausgenommen die Quittungen über die ex Deposito erhobenen Gelder - -	—	6	—
137	Recognitionsscheine ohne Unterschied - - -	—	6	—
138	Reconventiones - - - - -	—	6	—
139	Rechnungen der Gewerke, wenn die jährliche Einnahme über 30 Rthlr. beträgt - - - -	—	6	—
140	Regimentscassen in Prozessen, stempelfrey.			
141	Reisepermissionen und Pässe - - -	—	6	—
142	Relaxatoria - - - - -	—	6	—
143	Remissorialia. - - - - -	—	6	—
144	Renunciatio litis et causae - - -	—	6	—
145	Requisitorialia - - - - - außer an auswärtige Fürsten und Ministeria.	—	6	—
146	Rescripta - - - - - - wegen der Bestallungsrescripte siehe die Taxe I.			
147	Resolutiones, wenn sie ausgefertiget werden - - wohin auch Agnitions-Resolutiones gehören. Contumacial-Resolutiones werden, wie Urthel gestempelt - - - - -	—	6	—

Nro.		Thl.	Gr.	Pf.
148	Responsa - - - - - -	—	6	—
149	Revisionsanmeldung - - - -	—	6	—
150	Salvus Conductus, siehe die Taxe II.			
151	Schenkungen §. 25. der Verordnung.			
152	Schuldverschreibung oder Schuldschein - - wenn darin eine Specialhypothek verschrieben ist, siehe Hypothekenverschreibung.	—	6	—
153	Schulsachen, siehe die Instruction §. 3.			
154	Sentenz, siehe Urthel			
155	Soldaten und deren Frauen in Prozessen stempelfrey, aber nicht, wenn sie Grundstücke erwerben, oder wenn die Sache ihr bürgerliches Gewerbe betrifft.			
156	Societätscontracte, §. 13. der Verordnung.			
157	Species facti an die Gesetzcommission - -	—	6	—
158	Status causae, wenn ein Zeuge durch einen auswärtigen Commissarium abgehört werden muß - -	—	6	—
159	Subhastationspatent zu jedem Exemplare wenn die Taxe nur 1000 Rthlr. oder weniger beträgt	—	6	—
	wenn die Taxe über 1000 Rthlr. beträgt	—	12	—
160	Taufscheine - - - - -	—	6	—
161	Taxen, gerichtliche - - - - Dies gilt auch von den Taxen der Dorfgerichte, wenn der Gegenstand über 30 Rthl. beträgt. Wird zugleich der Stempel für ein Inventarium oder eine Specification erlegt, so bedarf es zur Taxe keines besondern Stempels.	—	6	—
162	Testament, §. 26. der Verordnung.			
163	Todtenscheine - - - - -	—	6	—
164	Trauscheine, stempelfrey, siehe Copulationsscheine. Tutorium, vide Curatorium.			
165	Uebernahme eines Bauerguths, siehe §. 10. der Verordnung			

Nro.		Thl.	Gr.	Pf.
166	Urthel, wenn es nicht expedirt wird, und das Object 100 Rthlr. oder drüber beträgt, in jeder Instanz -	—	6	—
	- in Injuriensachen ohne Unterschied der Instanz -	—	6	—
	Zu jeder Abschrift für die Partheyen - - -	—	1	—
	Wenn das Urthel expedirt werden muß, so bedarf das Original keines Stempelbogens, und zu jeder Expedition wird ein Stempel von - - genommen.	—	6	—
	Eine Contumacial-Resolution wird als ein Urthel angesehen.			
167	Urthels-Confirmationes in Kriminalsachen bey vermögenden Inquisiten - - - -	—	6	—
168	Vergleich, gerichtlicher, über eine rechtshängige Sache.			
	Wenn das streitig gewesene Quantum betragen hat 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. - -	—	12	—
	über 500 Rthlr. - - - -	1	—	—
	Wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist - - - - -	1	—	—
	In Injuriensachen - - - -	—	6	—
	Wenn blos dem Prozesse entsagt wird - -	—	6	—
169	Vidimation, siehe Abschrift.			
170	Vocationes der Prediger- und Schul- auch anderer geistlichen Bediente, es sey aus den Consistoriis, oder von den Patronis - - - -	—	6	—
171	Vollmacht, bey Prozessen und bey andern Verhandlungen vor Gericht, oder andern öffentlichen Behörden, wenn der Gegenstand an Capital und Zinsen über 30 Rthlr. ist,			
	in Sachen bis 100 Rthlr. - -	—	8	—
	in Sachen über 100 Rthlr. - -	—	12	—
	bey Objecten, die keiner Schätzung nach Gelde fähig sind - - - - -	—	12	—

Nro.		Thl.	Gr.	Pf.
172	Vorladung einer Parthey - - - -	—	6	—
	auch wenn die erste Citation nicht schriftlich, sondern nur per copiam decreti ergeht, muß zu der Abschrift ein Stempelbogen von - - genommen werden.	—	6	—
	Werden mehrere Partheyen in einer Ausfertigung vorgeladen - - - -	—	12	—
173	Vormundschaftssachen, siehe Instruction §. 3.			
174	Vormundschaftsrechnungen, wenn Stempel Statt finden	—	6	—
175	Vorstellungen, siehe Bittschriften.			
176	Wittwen-Verpflegungsanstalt zu Berlin.			
	Die von derselben erforderte Tauf- Copulations- und Todtenscheine sind stempelfrey.			
	Wittwencasse der Königl. Capelle ist stempelfrey.			
177	Waarenrechnungen, siehe §. 5. der Verordnung.			
178	Zeugnisse, siehe Atteste.			

VI. Von den Musikzetteln.

		Thl.	Gr.	Pf.
1	Bey Hochzeiten für jeden Tag:			
	a) ein General, Staatsminister, eine Person von hohem Adel - - - - -	1	8	—
	b) ein Staabs- und anderer Officier, ein wirklicher Rath, einer von Adel - - - -	1	—	—
	c) ein Titular-Rath, eine wirkliche Magistrats- oder Gerichtsperson, ein Domainenbeamter, ein Doctor	1	—	—
	d) ein Banquier, en gros Händler, Unternehmer einer großen Fabrik - - - -	4	—	—
	e) ein anderer Kaufmann, ein Fabrikant, ein Brauer, Brandtweinbrenner, Bäcker und Schlächter in großen Städten - - - - -	2	—	—

in

		Thl.	Gr.	Pf.
	in kleinern Städten - - - -	1	—	—
	f) ein Subaltern bey einem Landescollegio, ein Künstler, ein Pächter, ein Krämer, ein wohlhabender Professionist	—	16	—
	g) ein Unterofficier, ein geringer Unterbediente, ein geringer Handwerker in den Städten - -	—	8	—
	h) ein Soldat, Domestike, Handarbeiter in den Städten, Professionist auf dem Lande, Bauer - -	—	6	—
	i) ein Kossäte, ein Tagelöhner auf dem Lande -	—	4	—
	k) ein wirklicher Schutzjude, dessen Söhne oder Töchter	5	—	—
	l) Juden-Dienstboten - - - -	2	—	—
2	Bey Kindtaufen wird für jeden Tag die Hälfte der vorstehenden Taxe nach Verhältniß des Standes bezahlt.			
3	Für die Musik bey Schauspielen in öffentlichen und Privat-Theatern von jeder Vorstellung in großen Städten	1	—	—
	in kleinern - -	—	12	—
4	Für einen Piquenique, Ball oder Assemblee, unter Personen des Adels oder Honoratioren des Bürgerstandes - - - -	1	—	—
	- - geringern Standes, imgleichen bey Handwerks-Zusammenkünften, Quartalen, Fastnachts-Gelagen u. s. w. -	—	12	—
5	Für ein öffentliches Concert, wobey die Entree bezahlt wird, den vierfachen Satz des Entreegeldes; wenn aber dieses weniger als 4 Gr. beträgt - - -	—	16	—
6	In Caffee- und Wirthshäusern, Bierschenken und überhaupt bey allen Wirthschaft-Treibenden, wo getanzt oder für Geld musizirt wird, in großen Städten - -	—	12	—
	in kleinern - - -	—	6	—
	Der letzte Satz wird auch in großen Städten bey solchen Wirthschaften genommen, wo ganz gemeine Leute tanzen.			

Tabelle

von Stempel-Sätzen bey Contracten über Grundstücke und Collateral-Erbschaften.

		Stempel-Betrag						Stempel-Betrag			
		bey Contracten über Grundstücke.		bey Collateral-Erbschaften.				bey Contracten über Grundstücke.		bey Collateral-Erbschaften.	
		Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.			Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
Von	50 Rtl. bis 100 Rtl. excl.	—	6	—	18	Von	3200 Rtl. bis 3300 Rtl. excl.	5	14	16	18
—	100 — — 200 — —	—	10	1	6	—	3300 — — 3400 — —	5	18	17	6
—	200 — — 300 — —	—	14	1	18	—	3400 — — 3500 — —	5	22	17	18
—	300 — — 400 — —	—	18	2	6	—	3500 — — 3600 — —	6	2	18	6
—	400 — — 500 — —	—	22	2	18	—	3600 — — 3700 — —	6	6	18	18
—	500 — — 600 — —	1	2	3	6	—	3700 — — 3800 — —	6	10	19	6
—	600 — — 700 — —	1	6	3	18	—	3800 — — 3900 — —	6	14	19	18
—	700 — — 800 — —	1	10	4	6	—	3900 — — 4000 — —	6	18	20	6
—	800 — — 900 — —	1	14	4	18	—	4000 — — 4100 — —	6	22	20	18
—	900 — — 1000 — —	1	18	5	6	—	4100 — — 4200 — —	7	2	21	6
—	1000 — — 1100 — —	1	22	5	18	—	4200 — — 4300 — —	7	6	21	18
—	1100 — — 1200 — —	2	2	6	6	—	4300 — — 4400 — —	7	10	22	6
—	1200 — — 1300 — —	2	6	6	18	—	4400 — — 4500 — —	7	14	22	18
—	1300 — — 1400 — —	2	10	7	6	—	4500 — — 4600 — —	7	18	23	6
—	1400 — — 1500 — —	2	14	7	18	—	4600 — — 4700 — —	7	22	23	18
—	1500 — — 1600 — —	2	18	8	6	—	4700 — — 4800 — —	8	2	24	6
—	1600 — — 1700 — —	2	22	8	18	—	4800 — — 4900 — —	8	6	24	18
—	1700 — — 1800 — —	3	2	9	6	—	4900 — — 5000 — —	8	10	25	6
—	1800 — — 1900 — —	3	6	9	18	—	5000 — — 5100 — —	8	14	25	18
—	1900 — — 2000 — —	3	10	10	6	—	5100 — — 5200 — —	8	18	26	6
—	2000 — — 2100 — —	3	14	10	18	—	5200 — — 5300 — —	8	22	26	18
—	2100 — — 2200 — —	3	18	11	6	—	5300 — — 5400 — —	9	2	27	6
—	2200 — — 2300 — —	3	22	11	18	—	5400 — — 5500 — —	9	6	27	18
—	2300 — — 2400 — —	4	2	12	6	—	5500 — — 5600 — —	9	10	28	6
—	2400 — — 2500 — —	4	6	12	18	—	5600 — — 5700 — —	9	14	28	18
—	2500 — — 2600 — —	4	10	13	6	—	5700 — — 5800 — —	9	18	29	6
—	2600 — — 2700 — —	4	14	13	18	—	5800 — — 5900 — —	9	22	29	18
—	2700 — — 2800 — —	4	18	14	6	—	5900 — — 6000 — —	10	2	30	6
—	2800 — — 2900 — —	4	22	14	18	—	6000 — — 6100 — —	10	6	30	18
—	2900 — — 3000 — —	5	2	15	6	—	6100 — — 6200 — —	10	10	31	6
—	3000 — — 3100 — —	5	6	15	18	—	6200 — — 6300 — —	10	14	31	18
—	3100 — — 3200 — —	5	10	16	6	—	6300 — — 6400 — —	10	18	32	6

	Stempel-Betrag bey Contracten über Grundstücke. Rtl.	Gr.	Stempel-Betrag bey Collateral-Erbschaften. Rtl.	Gr.		Stempel-Betrag bey Contracten über Grundstücke. Rtl.	Gr.	Stempel-Betrag bey Collateral-Erbschaften. Rtl.	Gr.
Von 6400 Rtl. bis 6500 Rtl. excl.	10	22	32	18	Von 10300 Rtl. bis 10400 Rtl. excl.	17	10	52	6
— 6500 — — 6600 — —	11	2	33	6	— 10400 — — 10500 — —	17	14	52	18
— 6600 — — 6700 — —	11	6	33	18	— 10500 — — 10600 — —	17	18	53	6
— 6700 — — 6800 — —	11	10	34	6	— 10600 — — 10700 — —	17	22	53	18
— 6800 — — 6900 — —	11	14	34	18	— 10700 — — 10800 — —	18	2	54	6
— 6900 — — 7000 — —	11	18	35	6	— 10800 — — 10900 — —	18	6	54	18
— 7000 — — 7100 — —	11	22	35	18	— 10900 — — 11000 — —	18	10	55	6
— 7100 — — 7200 — —	12	2	36	6	— 11000 — — 11100 — —	18	14	55	18
— 7200 — — 7300 — —	12	6	36	18	— 11100 — — 11200 — —	18	18	56	6
— 7300 — — 7400 — —	12	10	37	6	— 11200 — — 11300 — —	18	22	56	18
— 7400 — — 7500 — —	12	14	37	18	— 11300 — — 11400 — —	19	2	57	6
— 7500 — — 7600 — —	12	18	38	6	— 11400 — — 11500 — —	19	6	57	18
— 7600 — — 7700 — —	12	22	38	18	— 11500 — — 11600 — —	19	10	58	6
— 7700 — — 7800 — —	13	2	39	6	— 11600 — — 11700 — —	19	14	58	18
— 7800 — — 7900 — —	13	6	39	18	— 11700 — — 11800 — —	19	18	59	6
— 7900 — — 8000 — —	13	10	40	6	— 11800 — — 11900 — —	19	22	59	18
— 8000 — — 8100 — —	13	14	40	18	— 11900 — — 12000 — —	20	2	60	6
— 8100 — — 8200 — —	13	18	41	6	— 12000 — — 12100 — —	20	6	60	18
— 8200 — — 8300 — —	13	22	41	18	— 12100 — — 12200 — —	20	10	61	6
— 8300 — — 8400 — —	14	2	42	6	— 12200 — — 12300 — —	20	14	61	18
— 8400 — — 8500 — —	14	6	42	18	— 12300 — — 12400 — —	20	18	62	6
— 8500 — — 8600 — —	14	10	43	6	— 12400 — — 12500 — —	20	22	62	18
— 8600 — — 8700 — —	14	14	43	18	— 12500 — — 12600 — —	21	2	63	6
— 8700 — — 8800 — —	14	18	44	6	— 12600 — — 12700 — —	21	6	63	18
— 8800 — — 8900 — —	14	22	44	18	— 12700 — — 12800 — —	21	10	64	6
— 8900 — — 9000 — —	15	2	45	6	— 12800 — — 12900 — —	21	14	64	18
— 9000 — — 9100 — —	15	6	45	18	— 12900 — — 13000 — —	21	18	65	6
— 9100 — — 9200 — —	15	10	46	6	— 13000 — — 13100 — —	21	22	65	18
— 9200 — — 9300 — —	15	14	46	18	— 13100 — — 13200 — —	22	2	66	6
— 9300 — — 9400 — —	15	18	47	6	— 13200 — — 13300 — —	22	6	66	18
— 9400 — — 9500 — —	15	22	47	18	— 13300 — — 13400 — —	22	10	67	6
— 9500 — — 9600 — —	16	2	48	6	— 13400 — — 13500 — —	22	14	67	18
— 9600 — — 9700 — —	16	6	48	18	— 13500 — — 13600 — —	22	18	68	6
— 9700 — — 9800 — —	16	10	49	6	— 13600 — — 13700 — —	22	22	68	18
— 9800 — — 9900 — —	16	14	49	18	— 13700 — — 13800 — —	23	2	69	6
— 9900 — — 10000 — —	16	18	50	6	— 13800 — — 13900 — —	23	6	69	18
— 10000 — — 10100 — —	16	22	50	18	— 13900 — — 14000 — —	23	10	70	6
— 10100 — — 10200 — —	17	2	51	6	— 14000 — — 14100 — —	23	14	70	18
— 10200 — — 10300 — —	17	6	51	18	— 14100 — — 14200 — —	23	18	71	6

	Stempel-Betrag bey Contracten über Grundstücke. Rtl. Gr.		Stempel-Betrag bey Collateral-Erbschaften. Rtl. Gr.	
Von 14200 Rtl. bis 14300 Rtl. excl.	23	22	71	18
— 14300 — — 14400 — —	24	2	72	6
— 14400 — — 14500 — —	24	6	72	18
— 14500 — — 14600 — —	24	10	73	6
— 14600 — — 14700 — —	24	14	73	18
— 14700 — — 14800 — —	24	18	74	6
— 14800 — — 14900 — —	24	22	74	18
— 14900 — — 15000 — —	25	2	75	6
— 15000 — — 15100 — —	25	6	75	18
— 15100 — — 15200 — —	25	10	76	6
— 15200 — — 15300 — —	25	14	76	18
— 15300 — — 15400 — —	25	18	77	6
— 15400 — — 15500 — —	25	22	77	18
— 15500 — — 15600 — —	26	2	78	6
— 15600 — — 15700 — —	26	6	78	18
— 15700 — — 15800 — —	26	10	79	6
— 15800 — — 15900 — —	26	14	79	18
— 15900 — — 16000 — —	26	18	80	6
— 16000 — — 16100 — —	26	22	80	18
— 16100 — — 16200 — —	27	2	81	6
— 16200 — — 16300 — —	27	6	81	18
— 16300 — — 16400 — —	27	10	82	6
— 16400 — — 16500 — —	27	14	82	18
— 16500 — — 16600 — —	27	18	83	6
— 16600 — — 16700 — —	27	22	83	18
— 16700 — — 16800 — —	28	2	84	6
— 16800 — — 16900 — —	28	6	84	18
— 16900 — — 17000 — —	28	10	85	6
— 17000 — — 17100 — —	28	14	85	18
— 17100 — — 17200 — —	28	18	86	6
— 17200 — — 17300 — —	28	22	86	18
— 17300 — — 17400 — —	29	2	87	6
— 17400 — — 17500 — —	29	6	87	18
— 17500 — — 17600 — —	29	10	88	6
— 17600 — — 17700 — —	29	14	88	18
— 17700 — — 17800 — —	29	18	89	6
— 17800 — — 17900 — —	29	22	89	18
— 17900 — — 18000 — —	30	2	90	6
— 18000 — — 18100 — —	30	6	90	18

	Stempel-Betrag bey Contracten über Grundstücke. Rtl. Gr.		Stempel-Betrag bey Collateral-Erbschaften. Rtl. Gr.	
Von 18100 Rtl. bis 18200 Rtl. excl.	30	10	91	6
— 18200 — — 18300 — —	30	14	91	18
— 18300 — — 18400 — —	30	18	92	6
— 18400 — — 18500 — —	30	22	92	18
— 18500 — — 18600 — —	31	2	93	6
— 18600 — — 18700 — —	31	6	93	18
— 18700 — — 18800 — —	31	10	94	6
— 18800 — — 18900 — —	31	14	94	18
— 18900 — — 19000 — —	31	18	95	6
— 19000 — — 19100 — —	31	22	95	18
— 19100 — — 19200 — —	32	2	96	6
— 19200 — — 19300 — —	32	6	96	18
— 19300 — — 19400 — —	32	10	97	6
— 19400 — — 19500 — —	32	14	97	18
— 19500 — — 19600 — —	32	18	98	6
— 19600 — — 19700 — —	32	22	98	18
— 19700 — — 19800 — —	33	2	99	6
— 19800 — — 19900 — —	33	6	99	18
— 19900 — — 20000 — —	33	10	100	6
— 20000 — — 20100 — —	33	14	100	18
— 20100 — — 20200 — —	33	18	101	6
— 20200 — — 20300 — —	33	22	101	18
— 20300 — — 20400 — —	34	2	102	6
— 20400 — — 20500 — —	34	6	102	18
— 20500 — — 20600 — —	34	10	103	6
— 20600 — — 20700 — —	34	14	103	18
— 20700 — — 20800 — —	34	18	104	6
— 20800 — — 20900 — —	34	22	104	18
— 20900 — — 21000 — —	35	2	105	6
— 21000 — — 21100 — —	35	6	105	18
— 21100 — — 21200 — —	35	10	106	6
— 21200 — — 21300 — —	35	14	106	18
— 21300 — — 21400 — —	35	18	107	6
— 21400 — — 21500 — —	35	22	107	18
— 21500 — — 21600 — —	36	2	108	6
— 21600 — — 21700 — —	36	6	108	18
— 21700 — — 21800 — —	36	10	109	6
— 21800 — — 21900 — —	36	14	109	18
— 21900 — — 22000 — —	36	18	110	6

	Stempel-Betrag bey Contracten über Grundstücke. Rtl.	Gr.	Stempel-Betrag bey Collateral-Erbschaften. Rtl.	Gr.
Von 22000 Rtl. bis 22100 Rtl. excl.	36	22	110	18
— 22100 — — 22200 — —	37	2	111	6
— 22200 — — 22300 — —	37	6	111	18
— 22300 — — 22400 — —	37	10	112	6
— 22400 — — 22500 — —	37	14	112	18
— 22500 — — 22600 — —	37	18	113	6
— 22600 — — 22700 — —	37	22	113	18
— 22700 — — 22800 — —	38	2	114	6
— 22800 — — 22900 — —	38	6	114	18
— 22900 — — 23000 — —	38	10	115	6
— 23000 — — 23100 — —	38	14	115	18
— 23100 — — 23200 — —	38	18	116	6
— 23200 — — 23300 — —	38	22	116	18
— 23300 — — 23400 — —	39	2	117	6
— 23400 — — 23500 — —	39	6	117	18
— 23500 — — 23600 — —	39	10	118	6
— 23600 — — 23700 — —	39	14	118	18
— 23700 — — 23800 — —	39	18	119	6
— 23800 — — 23900 — —	39	22	119	18
— 23900 — — 24000 — —	40	2	120	6
— 24000 — — 24100 — —	40	9	120	18
— 24100 — — 24200 — —	40	10	121	6
— 24200 — — 24300 — —	40	14	121	18
— 24300 — — 24400 — —	40	18	122	6
— 24400 — — 24500 — —	40	22	122	18
— 24500 — — 24600 — —	41	2	123	6
— 24600 — — 24700 — —	41	6	123	18
— 24700 — — 24800 — —	41	10	124	6
— 24800 — — 24900 — —	41	14	124	18
— 24900 — — 25000 — —	41	18	125	6
— 25000 — — 25100 — —	41	22	125	18
— 25100 — — 25200 — —	42	2	126	6
— 25200 — — 25300 — —	42	6	126	18
— 25300 — — 25400 — —	42	10	127	6
— 25400 — — 25500 — —	42	14	127	18
— 25500 — — 25600 — —	42	18	128	6
— 25600 — — 25700 — —	42	22	128	18
— 25700 — — 25800 — —	43	2	129	6
— 25800 — — 25900 — —	43	6	129	18
Von 25900 Rtl. bis 26000 Rtl. excl.	43	10	130	6
— 26000 — — 26100 — —	43	14	130	18
— 26100 — — 26200 — —	43	18	131	6
— 26200 — — 26300 — —	43	22	131	18
— 26300 — — 26400 — —	44	2	132	6
— 26400 — — 26500 — —	44	6	132	18
— 26500 — — 26600 — —	44	10	133	6
— 26600 — — 26700 — —	44	14	133	18
— 26700 — — 26800 — —	44	18	134	6
— 26800 — — 26900 — —	44	22	134	18
— 26900 — — 27000 — —	45	2	135	6
— 27000 — — 27100 — —	45	6	135	18
— 27100 — — 27200 — —	45	10	136	6
— 27200 — — 27300 — —	45	14	136	18
— 27300 — — 27400 — —	45	18	137	6
— 27400 — — 27500 — —	45	22	137	18
— 27500 — — 27600 — —	46	2	138	6
— 27600 — — 27700 — —	46	6	138	18
— 27700 — — 27800 — —	46	10	139	6
— 27800 — — 27900 — —	46	14	139	18
— 27900 — — 28000 — —	46	18	140	6
— 28000 — — 28100 — —	46	22	140	18
— 28100 — — 28200 — —	47	2	141	6
— 28200 — — 28300 — —	47	6	141	18
— 28300 — — 28400 — —	47	10	142	6
— 28400 — — 28500 — —	47	14	142	18
— 28500 — — 28600 — —	47	18	143	6
— 28600 — — 28700 — —	47	22	143	18
— 28700 — — 28800 — —	48	2	144	6
— 28800 — — 28900 — —	48	6	144	18
— 28900 — — 29000 — —	48	10	145	6
— 29000 — — 29100 — —	48	14	145	18
— 29100 — — 29200 — —	48	18	146	6
— 29200 — — 29300 — —	48	22	146	18
— 29300 — — 29400 — —	49	2	147	6
— 29400 — — 29500 — —	49	6	147	18
— 29500 — — 29600 — —	49	10	148	6
— 29600 — — 29700 — —	49	14	148	18
— 29700 — — 29800 — —	49	18	149	6

	Stempel-Betrag bey Contracten über Grundstücke. Rtl. Gr.	Stempel-Betrag bey Collateral-Erbschaften. Rtl. Gr.
Von 29800 Rtl. bis 29900 Rtl. excl.	49 22	149 18
— 29900 — — 30000 — —	50 2	150 6
— 30000 — — 30100 — —	50 6	150 18
— 30100 — — 30200 — —	50 10	151 6
— 30200 — — 30300 — —	50 14	151 18
— 30300 — — 30400 — —	50 18	152 6
— 30400 — — 30500 — —	50 22	152 18
— 30500 — — 30600 — —	51 2	153 6
— 30600 — — 30700 — —	51 6	153 18
— 30700 — — 30800 — —	51 10	154 6
— 30800 — — 30900 — —	51 14	154 18
— 30900 — — 31000 — —	51 18	155 6
— 31000 — — 31100 — —	51 22	155 18
— 31100 — — 31200 — —	52 2	156 6
— 31200 — — 31300 — —	52 6	156 18
— 31300 — — 31400 — —	52 10	157 6
— 31400 — — 31500 — —	52 14	157 18
— 31500 — — 31600 — —	52 18	158 6
— 31600 — — 31700 — —	52 22	158 18
— 31700 — — 31800 — —	53 2	159 6
— 31800 — — 31900 — —	53 6	159 18
— 31900 — — 32000 — —	53 10	160 6
— 32000 — — 32100 — —	53 14	160 18
— 32100 — — 32200 — —	53 18	161 6
— 32200 — — 32300 — —	53 22	161 18
— 32300 — — 32400 — —	54 2	162 6
— 32400 — — 32500 — —	54 6	162 18
— 32500 — — 32600 — —	54 10	163 6
— 32600 — — 32700 — —	54 14	163 18
— 32700 — — 32800 — —	54 18	164 6
— 32800 — — 32900 — —	54 22	164 18
— 32900 — — 33000 — —	55 2	165 6
— 33000 — — 33100 — —	55 6	165 18
— 33100 — — 33200 — —	55 10	166 6
— 33200 — — 33300 — —	55 14	166 18
— 33300 — — 33400 — —	55 18	167 6
— 33400 — — 33500 — —	55 22	167 18
— 33500 — — 33600 — —	56 2	168 6
— 33600 — — 33700 — —	56 6	168 18
Von 33700 Rtl. bis 33800 Rtl. excl.	56 10	169 6
— 33800 — — 33900 — —	56 14	169 18
— 33900 — — 34000 — —	56 18	170 6
— 34000 — — 34100 — —	56 22	170 18
— 34100 — — 34200 — —	57 2	171 6
— 34200 — — 34300 — —	57 6	171 18
— 34300 — — 34400 — —	57 10	172 6
— 34400 — — 34500 — —	57 14	172 18
— 34500 — — 34600 — —	57 18	173 6
— 34600 — — 34700 — —	57 22	173 18
— 34700 — — 34800 — —	58 2	174 6
— 34800 — — 34900 — —	58 6	174 18
— 34900 — — 35000 — —	58 10	175 6
— 35000 — — 35100 — —	58 14	175 18
— 35100 — — 35200 — —	58 18	176 6
— 35200 — — 35300 — —	58 22	176 18
— 35300 — — 35400 — —	59 2	177 6
— 35400 — — 35500 — —	59 6	177 18
— 35500 — — 35600 — —	59 10	178 6
— 35600 — — 35700 — —	59 14	178 18
— 35700 — — 35800 — —	59 18	179 6
— 35800 — — 35900 — —	59 22	179 18
— 35900 — — 36000 — —	60 2	180 6
— 36000 — — 36100 — —	60 6	180 18
— 36100 — — 36200 — —	60 10	181 6
— 36200 — — 36300 — —	60 14	181 18
— 36300 — — 36400 — —	60 18	182 6
— 36400 — — 36500 — —	60 22	182 18
— 36500 — — 36600 — —	61 2	183 6
— 36600 — — 36700 — —	61 6	183 18
— 36700 — — 36800 — —	61 10	184 6
— 36800 — — 36900 — —	61 14	184 18
— 36900 — — 37000 — —	61 18	185 6
— 37000 — — 37100 — —	61 22	185 18
— 37100 — — 37200 — —	62 2	186 6
— 37200 — — 37300 — —	62 6	186 18
— 37300 — — 37400 — —	62 10	187 6
— 37400 — — 37500 — —	62 14	187 18
— 37500 — — 37600 — —	62 18	188 6

	Stempel-Betrag bey Contracten über Grundstücke. Rtl.	Gr.	Stempel-Betrag bey Collateral-Erbschaften. Rtl.	Gr.
Von 37600 Rtl. bis 37700 Rtl. excl.	62	22	188	18
— 37700 — — 37800 — —	63	2	189	6
— 37800 — — 37900 — —	63	6	189	18
— 37900 — — 38000 — —	63	10	190	6
— 38000 — — 38100 — —	63	14	190	18
— 38100 — — 38200 — —	63	18	191	6
— 38200 — — 38300 — —	63	22	191	18
— 38300 — — 38400 — —	64	2	192	6
— 38400 — — 38500 — —	64	6	192	18
— 38500 — — 38600 — —	64	10	193	6
— 38600 — — 38700 — —	64	14	193	18
— 38700 — — 38800 — —	64	18	194	6
— 38800 — — 38900 — —	64	22	194	18
— 38900 — — 39000 — —	65	2	195	6
— 39000 — — 39100 — —	65	6	195	18
— 39100 — — 39200 — —	65	10	196	6
— 39200 — — 39300 — —	65	14	196	18
— 39300 — — 39400 — —	65	18	197	6
— 39400 — — 39500 — —	65	22	197	18
— 39500 — — 39600 — —	66	2	198	6
— 39600 — — 39700 — —	66	6	198	18
— 39700 — — 39800 — —	66	10	199	6
— 39800 — — 39900 — —	66	14	199	18
— 39900 — — 40000 — —	66	18	200	6
— 40000 — — 40100 — —	66	22	200	18
— 40100 — — 40200 — —	67	2	201	6
— 40200 — — 40300 — —	67	6	201	18
— 40300 — — 40400 — —	67	10	202	6
— 40400 — — 40500 — —	67	14	202	18
— 40500 — — 40600 — —	67	18	203	6
— 40600 — — 40700 — —	67	22	203	18
— 40700 — — 40800 — —	68	2	204	6
— 40800 — — 40900 — —	68	6	204	18
— 40900 — — 41000 — —	68	10	205	6
— 41000 — — 41100 — —	68	14	205	18
— 41100 — — 41200 — —	68	18	206	6
— 41200 — — 41300 — —	68	22	206	18
— 41300 — — 41400 — —	69	2	207	6
— 41400 — — 41500 — —	69	6	207	18
Von 41500 Rtl. bis 41600 Rtl. excl.	69	10	208	6
— 41600 — — 41700 — —	69	14	208	18
— 41700 — — 41800 — —	69	18	209	6
— 41800 — — 41900 — —	69	22	209	18
— 41900 — — 42000 — —	70	2	210	6
— 42000 — — 42100 — —	70	6	210	18
— 42100 — — 42200 — —	70	10	211	6
— 42200 — — 42300 — —	70	14	211	18
— 42300 — — 42400 — —	70	18	212	6
— 42400 — — 42500 — —	70	22	212	18
— 42500 — — 42600 — —	71	2	213	6
— 42600 — — 42700 — —	71	6	213	18
— 42700 — — 42800 — —	71	10	214	6
— 42800 — — 42900 — —	71	14	214	18
— 42900 — — 43000 — —	71	18	215	6
— 43000 — — 43100 — —	71	22	215	18
— 43100 — — 43200 — —	72	2	216	6
— 43200 — — 43300 — —	72	6	216	18
— 43300 — — 43400 — —	72	10	217	6
— 43400 — — 33500 — —	72	14	217	18
— 43500 — — 43600 — —	72	18	218	6
— 43600 — — 43700 — —	72	22	218	18
— 43700 — — 43800 — —	73	2	219	6
— 43800 — — 43900 — —	73	6	219	18
— 43900 — — 44000 — —	73	10	220	6
— 44000 — — 44100 — —	73	14	220	18
— 44100 — — 44200 — —	73	18	221	6
— 44200 — — 44300 — —	73	22	221	18
— 44300 — — 44400 — —	74	2	222	6
— 44400 — — 44500 — —	74	6	222	18
— 44500 — — 44600 — —	74	10	223	6
— 44600 — — 44700 — —	74	14	223	18
— 44700 — — 44800 — —	74	18	224	6
— 44800 — — 44900 — —	74	22	224	18
— 44900 — — 45000 — —	75	2	225	6
— 45000 — — 45100 — —	75	6	225	18
— 45100 — — 45200 — —	75	10	226	6
— 45200 — — 45300 — —	75	14	226	18
— 45300 — — 45400 — —	75	18	227	6

	Stempel-Betrag bey Contracten über Grundstücke. Rtl. Gr.		Stempel-Betrag bey Collateral-Erbschaften. Rtl. Gr.	
Von 45400 Rtl. bis 45500 Rtl. excl.	75	22	227	18
— 45500 — — 45600 — —	76	2	228	6
— 45600 — — 45700 — —	76	6	228	18
— 45700 — — 45800 — —	76	10	229	6
— 45800 — — 45900 — —	76	14	229	18
— 45900 — — 46000 — —	76	18	230	6
— 46000 — — 46100 — —	76	22	230	18
— 46100 — — 46200 — —	77	2	231	6
— 46200 — — 46300 — —	77	6	231	18
— 46300 — — 46400 — —	77	10	232	6
— 46400 — — 46500 — —	77	14	232	18
— 46500 — — 46600 — —	77	18	233	6
— 46600 — — 46700 — —	77	22	233	18
— 46700 — — 46800 — —	78	2	234	6
— 46800 — — 46900 — —	78	6	234	18
— 46900 — — 47000 — —	78	10	235	6
— 47000 — — 47100 — —	78	14	235	18
— 47100 — — 47200 — —	78	18	236	6
— 47200 — — 47300 — —	78	22	236	18
— 47300 — — 47400 — —	79	2	237	6
— 47400 — — 47500 — —	79	6	237	18
— 47500 — — 47600 — —	79	10	238	6
— 47600 — — 47700 — —	79	14	238	18
— 47700 — — 47800 — —	79	18	239	6
— 47800 — — 47900 — —	79	22	239	18
— 47900 — — 48000 — —	80	2	240	6
— 48000 — — 48100 — —	80	6	240	18
— 48100 — — 48200 — —	80	10	241	6
— 48200 — — 48300 — —	80	14	241	18
— 48300 — — 48400 — —	80	18	242	6
— 48400 — — 48500 — —	80	22	242	18
— 48500 — — 48600 — —	81	2	243	6
— 48600 — — 48700 — —	81	6	243	18
— 48700 — — 48800 — —	81	10	244	6
— 48800 — — 48900 — —	81	14	244	18
— 48900 — — 49000 — —	81	18	245	6
— 49000 — — 49100 — —	81	22	245	18
— 49100 — — 49200 — —	82	2	246	6
— 49200 — — 49300 — —	82	6	246	18

	Stempel-Betrag bey Contracten über Grundstücke. Rtl. Gr.		Stempel-Betrag bey Collateral-Erbschaften. Rtl. Gr.	
Von 49300 Rtl. bis 49400 Rtl. excl.	82	10	247	6
— 49400 — — 49500 — —	82	14	247	18
— 49500 — — 49600 — —	82	18	248	6
— 49600 — — 49700 — —	82	22	248	18
— 49700 — — 49800 — —	83	2	249	6
— 49800 — — 49900 — —	83	6	249	18
— 49900 — — 50000 — —	83	10	250	6
— 50000 — — 50100 — —	83	14	250	18
— 50100 — — 50200 — —	83	18	251	6
— 50200 — — 50300 — —	83	22	251	18
— 50300 — — 50400 — —	84	2	252	6
— 50400 — — 50500 — —	84	6	252	18
— 50500 — — 50600 — —	84	10	253	6
— 50600 — — 50700 — —	84	14	253	18
— 50700 — — 50800 — —	84	18	254	6
— 50800 — — 50900 — —	84	22	254	18
— 50900 — — 51000 — —	85	2	255	6
— 51000 — — 51100 — —	85	6	255	18
— 51100 — — 51200 — —	85	10	256	6
— 51200 — — 51300 — —	85	14	256	18
— 51300 — — 51400 — —	85	18	257	6
— 51400 — — 51500 — —	85	22	257	18
— 51500 — — 51600 — —	86	2	258	6
— 51600 — — 51700 — —	86	6	258	18
— 51700 — — 51800 — —	86	10	259	6
— 51800 — — 51900 — —	86	14	259	18
— 51900 — — 52000 — —	86	18	260	6
— 52000 — — 52100 — —	86	22	260	18
— 52100 — — 52200 — —	87	2	261	6
— 52200 — — 52300 — —	87	6	261	18
— 52300 — — 52400 — —	87	10	262	6
— 52400 — — 52500 — —	87	14	262	18
— 52500 — — 52600 — —	87	18	263	6
— 52600 — — 52700 — —	87	22	263	18
— 52700 — — 52800 — —	88	2	264	6
— 52800 — — 52900 — —	88	6	264	18
— 52900 — — 53000 — —	88	10	265	6
— 53000 — — 53100 — —	88	14	265	18
— 53100 — — 53200 — —	88	18	266	6

				Stempel-Betrag bey Contracten über Grundstücke. Rtl.	Gr.	Stempel-Betrag bey Collateral-Erbschaften. Rtl.	Gr.
Von	53200 Rtl.	bis	53300 Rtl. excl.	88	22	266	18
—	53300 —	—	53400 — —	89	2	267	6
—	53400 —	—	53500 — —	89	6	267	18
—	53500 —	—	53600 — —	89	10	268	6
—	53600 —	—	53700 — —	89	14	268	18
—	53700 —	—	53800 — —	89	18	269	6
—	53800 —	—	53900 — —	89	22	269	18
—	53900 —	—	54000 — —	90	2	270	6
—	54000 —	—	54100 — —	90	6	270	18
—	54100 —	—	54200 — —	90	10	271	6
—	54200 —	—	54300 — —	90	14	271	18
—	54300 —	—	54400 — —	90	18	272	6
—	54400 —	—	54500 — —	90	22	272	18
—	54500 —	—	54600 — —	91	2	273	6
—	54600 —	—	54700 — —	91	6	273	18
—	54700 —	—	54800 — —	91	10	274	6
—	54800 —	—	54900 — —	91	14	274	18
—	54900 —	—	55000 — —	91	18	275	6
—	55000 —	—	55100 — —	91	22	275	18
—	55100 —	—	55200 — —	92	2	276	6
—	55200 —	—	55300 — —	92	6	276	18
—	55300 —	—	55400 — —	92	10	277	6
—	55400 —	—	55500 — —	92	14	277	18
—	55500 —	—	55600 — —	92	18	278	6
—	55600 —	—	55700 — —	92	22	278	18
—	55700 —	—	55800 — —	93	2	279	6
—	55800 —	—	55900 — —	93	6	279	18
—	55900 —	—	56000 — —	93	10	280	6
—	56000 —	—	56100 — —	93	14	280	18
—	56100 —	—	56200 — —	93	18	281	6
—	56200 —	—	56300 — —	93	22	281	18
—	56300 —	—	56400 — —	94	2	282	6
—	56400 —	—	56500 — —	94	6	282	18
—	56500 —	—	56600 — —	94	10	283	6
—	56600 —	—	56700 — —	94	14	283	18
—	56700 —	—	56800 — —	94	18	284	6
—	56800 —	—	56900 — —	94	22	284	18
—	56900 —	—	57000 — —	95	2	285	6
—	57000 —	—	57100 — —	95	6	285	18
Von	57100 Rtl.	bis	57200 Rtl. excl.	95	10	286	6
—	57200 —	—	57300 — —	95	14	286	18
—	57300 —	—	57400 — —	95	18	287	6
—	57400 —	—	57500 — —	95	22	287	18
—	57500 —	—	57600 — —	96	2	288	6
—	57600 —	—	57700 — —	96	6	288	18
—	57700 —	—	57800 — —	96	10	289	6
—	57800 —	—	57900 — —	96	14	289	18
—	57900 —	—	58000 — —	96	18	290	6
—	58000 —	—	58100 — —	96	22	290	18
—	58100 —	—	58200 — —	97	2	291	6
—	58200 —	—	58300 — —	97	6	291	18
—	58300 —	—	58400 — —	97	10	292	6
—	58400 —	—	58500 — —	97	14	292	18
—	58500 —	—	58600 — —	97	18	293	6
—	58600 —	—	58700 — —	97	22	293	18
—	58700 —	—	58800 — —	98	2	294	6
—	58800 —	—	58900 — —	98	6	294	18
—	58900 —	—	59000 — —	98	10	295	6
—	59000 —	—	59100 — —	98	14	295	18
—	59100 —	—	59200 — —	98	18	296	6
—	59200 —	—	59300 — —	98	22	296	18
—	59300 —	—	59400 — —	99	2	297	6
—	59400 —	—	59500 — —	99	6	297	18
—	59500 —	—	59600 — —	99	10	298	6
—	59600 —	—	59700 — —	99	14	298	18
—	59700 —	—	59800 — —	99	18	299	6
—	59800 —	—	59900 — —	99	22	299	18
—	59900 —	—	60000 — —	100	2	300	6
—	60000 —	—	60100 — —	100	6	300	18
—	60100 —	—	60200 — —	100	10	301	6
—	60200 —	—	60300 — —	100	14	301	18
—	60300 —	—	60400 — —	100	18	302	6
—	60400 —	—	60500 — —	100	22	302	18
—	60500 —	—	60600 — —	101	2	303	6
—	60600 —	—	60700 — —	101	6	303	18
—	60700 —	—	60800 — —	101	10	304	6
—	60800 —	—	60900 — —	101	14	304	18
—	60900 —	—	61000 — —	101	18	305	6

				Stempel-Betrag bey Contracten über Grundstücke.		Stempel-Betrag bey Collateral-Erbschaften.	
				Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.
Von 61000	Rtl. bis	61100	Rtl. excl.	101	22	305	18
— 61100	— —	61200	— —	102	2	306	6
— 61200	— —	61300	— —	102	6	306	18
— 61300	— —	61400	— —	102	10	307	6
— 61400	— —	61500	— —	102	14	307	18
— 61500	— —	61600	— —	102	18	308	6
— 61600	— —	61700	— —	102	22	308	18
— 61700	— —	61800	— —	103	2	309	6
— 61800	— —	61900	— —	103	6	309	18
— 61900	— —	62000	— —	103	10	310	6
— 62000	— —	62100	— —	103	14	310	18
— 62100	— —	62200	— —	103	18	311	6
— 62200	— —	62300	— —	103	22	311	18
— 62300	— —	62400	— —	104	2	312	6
— 62400	— —	62500	— —	104	6	312	18
— 62500	— —	62600	— —	104	10	313	6
— 62600	— —	62700	— —	104	14	313	18
— 62700	— —	62800	— —	104	18	314	6
— 62800	— —	62900	— —	104	22	314	18
— 62900	— —	63000	— —	105	2	315	6
— 63000	— —	63100	— —	105	6	315	18
— 63100	— —	63200	— —	105	10	316	6
— 63200	— —	63300	— —	105	14	316	18
— 63300	— —	63400	— —	105	18	317	6
— 63400	— —	63500	— —	105	22	317	18
— 63500	— —	63600	— —	106	2	318	6
— 63600	— —	63700	— —	106	6	318	18
— 63700	— —	63800	— —	106	10	319	6
— 63800	— —	63900	— —	106	14	319	18
— 63900	— —	64000	— —	106	18	320	6
— 64000	— —	64100	— —	106	22	320	18
— 64100	— —	64200	— —	107	2	321	6
— 64200	— —	64300	— —	107	6	321	18
— 64300	— —	64400	— —	107	10	322	6
— 64400	— —	64500	— —	107	14	322	18
— 64500	— —	64600	— —	107	18	223	6
— 64600	— —	64700	— —	107	22	323	18
— 64700	— —	64800	— —	108	2	324	6
— 64800	— —	64900	— —	108	6	324	18
Von 64900	Rtl. bis	65000	Rtl. excl.	108	10	325	6
— 65000	— —	65100	— —	108	14	325	18
— 65100	— —	65200	— —	108	18	326	6
— 65200	— —	65300	— —	108	22	326	18
— 65300	— —	65400	— —	109	2	327	6
— 65400	— —	65500	— —	109	6	327	18
— 65500	— —	65600	— —	109	10	328	6
— 65600	— —	65700	— —	109	14	328	18
— 65700	— —	65800	— —	109	18	329	6
— 65800	— —	65900	— —	109	22	329	18
— 65900	— —	66000	— —	110	2	330	6
— 66000	— —	66100	— —	110	6	330	18
— 66100	— —	66200	— —	110	10	331	6
— 66200	— —	66300	— —	110	14	331	18
— 66300	— —	66400	— —	110	18	332	6
— 66400	— —	66500	— —	110	22	332	18
— 66500	— —	66600	— —	111	2	333	6
— 66600	— —	66700	— —	111	6	333	18
— 66700	— —	66800	— —	111	10	334	6
— 66800	— —	66900	— —	111	14	334	18
— 66900	— —	67000	— —	111	18	335	6
— 67000	— —	67100	— —	111	22	335	18
— 67100	— —	67200	— —	112	2	336	6
— 67200	— —	67300	— —	112	6	336	18
— 67300	— —	67400	— —	112	10	337	6
— 67400	— —	67500	— —	112	14	337	18
— 67500	— —	67600	— —	112	18	338	6
— 67600	— —	67700	— —	112	22	338	18
— 67700	— —	67800	— —	113	2	339	6
— 67800	— —	67900	— —	113	6	339	18
— 67900	— —	68000	— —	113	10	340	6
— 68000	— —	68100	— —	113	14	340	18
— 68100	— —	68200	— —	113	18	341	6
— 68200	— —	68300	— —	113	22	341	18
— 68300	— —	68400	— —	114	2	342	6
— 68400	— —	68500	— —	114	6	342	18
— 68500	— —	68600	— —	114	10	343	6
— 68600	— —	68700	— —	114	14	343	18
— 68700	— —	68800	— —	114	18	344	6

				Stempel-Betrag bey Contracten über Grundstücke. Rtl.	Gr.	Stempel-Betrag bey Collateral-Erbschaften. Rtl.	Gr.					Stempel-Betrag bey Contracten über Grundstücke. Rtl.	Gr.	Stempel-Betrag bey Collateral-Erbschaften. Rtl.	Gr.
Von	68800	Rtl. bis	68900	Rtl. excl.	114	22	344	18	Von	72700	Rtl. bis	72800	Rtl. excl.	121	10	364	6
—	68900	— —	69000	— —	115	2	345	6	—	72800	— —	72900	— —	121	14	364	18
—	69000	— —	69100	— —	115	6	345	18	—	72900	— —	73000	— —	121	18	365	6
—	69100	— —	69200	— —	115	10	346	6	—	73000	— —	73100	— —	121	22	365	18
—	69200	— —	69300	— —	115	14	346	18	—	73100	— —	73200	— —	122	2	366	6
—	69300	— —	69400	— —	115	18	347	6	—	73200	— —	73300	— —	122	6	366	18
—	69400	— —	69500	— —	115	22	347	18	—	73300	— —	73400	— —	122	10	367	6
—	69500	— —	69600	— —	116	2	348	6	—	73400	— —	73500	— —	122	14	367	18
—	69600	— —	69700	— —	116	6	348	18	—	73500	— —	73600	— —	122	18	368	6
—	69700	— —	69800	— —	116	10	349	6	—	73600	— —	73700	— —	122	22	368	18
—	69800	— —	69900	— —	116	14	349	18	—	73700	— —	73800	— —	123	2	369	6
—	69900	— —	70000	— —	116	18	350	6	—	73800	— —	73900	— —	123	6	369	18
—	70000	— —	70100	— —	116	22	350	18	—	73900	— —	74000	— —	123	10	370	6
—	70100	— —	70200	— —	117	2	351	6	—	74000	— —	74100	— —	123	14	370	18
—	70200	— —	70300	— —	117	6	351	18	—	74100	— —	74200	— —	123	18	371	6
—	70300	— —	70400	— —	117	10	352	6	—	74200	— —	74300	— —	123	22	371	18
—	70400	— —	70500	— —	117	14	352	18	—	74300	— —	74400	— —	124	2	372	6
—	70500	— —	70600	— —	117	18	353	6	—	74400	— —	74500	— —	124	6	372	18
—	70600	— —	70700	— —	117	22	353	18	—	74500	— —	74600	— —	124	10	373	6
—	70700	— —	70800	— —	118	2	354	6	—	74600	— —	74700	— —	124	14	373	18
—	70800	— —	70900	— —	118	6	354	18	—	74700	— —	74800	— —	124	18	374	6
—	70900	— —	71000	— —	118	10	355	6	—	74800	— —	74900	— —	124	22	374	18
—	71000	— —	71100	— —	118	14	355	18	—	74900	— —	75000	— —	125	2	375	6
—	71100	— —	71200	— —	118	18	356	6	—	75000	— —	75100	— —	125	6	375	18
—	71200	— —	71300	— —	118	22	356	18	—	75100	— —	75200	— —	125	10	376	6
—	71300	— —	71400	— —	119	2	357	6	—	75200	— —	75300	— —	125	14	376	18
—	71400	— —	71500	— —	119	6	357	18	—	75300	— —	75400	— —	125	18	377	6
—	71500	— —	71600	— —	119	10	358	6	—	75400	— —	75500	— —	125	22	377	18
—	71600	— —	71700	— —	119	14	358	18	—	75500	— —	75600	— —	126	2	378	6
—	71700	— —	71800	— —	119	18	359	6	—	75600	— —	75700	— —	126	6	378	18
—	71800	— —	71900	— —	119	22	359	18	—	75700	— —	75800	— —	126	10	379	6
—	71900	— —	72000	— —	120	2	360	6	—	75800	— —	75900	— —	126	14	379	18
—	72000	— —	72100	— —	120	6	360	18	—	75900	— —	76000	— —	126	18	380	6
—	72100	— —	72200	— —	120	10	361	6	—	76000	— —	76100	— —	126	22	380	18
—	72200	— —	72300	— —	120	14	361	18	—	76100	— —	76200	— —	127	2	381	6
—	72300	— —	72400	— —	120	18	362	6	—	76200	— —	76300	— —	127	6	381	18
—	72400	— —	72500	— —	120	22	362	18	—	76300	— —	76400	— —	127	10	382	6
—	72500	— —	72600	— —	121	2	363	6	—	76400	— —	76500	— —	127	14	382	18
—	72600	— —	72700	— —	121	6	363	18	—	76500	— —	76600	— —	127	18	383	6

	Stempel-Betrag bey Contracten über Grundstücke. Rtl. Gr.	Stempel-Betrag bey Collateral-Erbschaften. Rtl. Gr.		Stempel-Betrag bey Contracten über Grundstücke. Rtl. Gr.	Stempel-Betrag bey Collateral-Erbschaften. Rtl. Gr.
Von 76600 Rtl. bis 76700 Rtl. excl.	127 22	383 18	Von 80500 Rtl. bis 80600 Rtl. excl.	134 10	403 6
— 76700 — — 76800 — —	128 2	384 6	— 80600 — — 80700 — —	134 14	403 18
— 76800 — — 76900 — —	128 6	384 18	— 80700 — — 80800 — —	134 18	404 6
— 76900 — — 77000 — —	128 10	385 6	— 80800 — — 80900 — —	134 22	404 18
— 77000 — — 77100 — —	128 14	385 18	— 80900 — — 81000 — —	135 2	405 6
— 77100 — — 77200 — —	128 18	386 6	— 81000 — — 81100 — —	135 6	405 18
— 77200 — — 77300 — —	128 22	386 18	— 81100 — — 81200 — —	135 10	406 6
— 77300 — — 77400 — —	129 2	387 6	— 81200 — — 81300 — —	135 14	406 18
— 77400 — — 77500 — —	129 6	387 18	— 81300 — — 81400 — —	135 18	407 6
— 77500 — — 77600 — —	129 10	388 6	— 81400 — — 81500 — —	135 22	407 18
— 77600 — — 77700 — —	129 14	388 18	— 81500 — — 81600 — —	136 2	408 6
— 77700 — — 77800 — —	129 18	389 6	— 81600 — — 81700 — —	136 6	408 18
— 77800 — — 77900 — —	129 22	389 18	— 81700 — — 81800 — —	136 10	409 6
— 77900 — — 78000 — —	130 2	390 6	— 81800 — — 81900 — —	136 14	409 18
— 78000 — — 78100 — —	130 6	390 18	— 81900 — — 82000 — —	136 18	410 6
— 78100 — — 78200 — —	130 10	391 6	— 82000 — — 82100 — —	136 22	410 18
— 78200 — — 78300 — —	130 14	391 18	— 82100 — — 82200 — —	137 2	411 6
— 78300 — — 78400 — —	130 18	392 6	— 82200 — — 82300 — —	137 6	411 18
— 78400 — — 78500 — —	130 22	392 18	— 82300 — — 82400 — —	137 10	412 6
— 78500 — — 78600 — —	131 2	393 6	— 82400 — — 82500 — —	137 14	412 18
— 78600 — — 78700 — —	131 6	393 18	— 82500 — — 82600 — —	137 18	413 6
— 78700 — — 78800 — —	131 10	394 6	— 82600 — — 82700 — —	137 22	413 18
— 78800 — — 78900 — —	131 14	394 18	— 82700 — — 82800 — —	138 2	414 6
— 78900 — — 79000 — —	131 18	395 6	— 82800 — — 82900 — —	138 6	414 18
— 79000 — — 79100 — —	131 22	395 18	— 82900 — — 83000 — —	138 10	415 6
— 79100 — — 79200 — —	132 2	396 6	— 83000 — — 83100 — —	138 14	415 18
— 79200 — — 79300 — —	132 6	396 18	— 83100 — — 83200 — —	138 18	416 6
— 79300 — — 79400 — —	132 10	397 6	— 83200 — — 83300 — —	138 22	416 18
— 79400 — — 79500 — —	132 14	397 18	— 83300 — — 83400 — —	139 2	417 6
— 79500 — — 79600 — —	132 18	398 6	— 83400 — — 83500 — —	139 6	417 18
— 79600 — — 79700 — —	132 22	398 18	— 83500 — — 83600 — —	139 10	418 6
— 79700 — — 79800 — —	133 2	399 6	— 83600 — — 83700 — —	139 14	418 18
— 79800 — — 79900 — —	133 6	399 18	— 83700 — — 83800 — —	139 18	419 6
— 79900 — — 80000 — —	133 10	400 6	— 83800 — — 83900 — —	139 22	419 18
— 80000 — — 80100 — —	133 14	400 18	— 83900 — — 84000 — —	140 2	420 6
— 80100 — — 80200 — —	133 18	401 6	— 84000 — — 84100 — —	140 6	420 18
— 80200 — — 80300 — —	133 22	401 18	— 84100 — — 84200 — —	140 10	421 6
— 80300 — — 80400 — —	134 2	402 6	— 84200 — — 84300 — —	140 14	421 18
— 80400 — — 80500 — —	134 6	402 18	— 84300 — — 84400 — —	140 18	422 6

	Stempel-Betrag bey Contracten über Grundstücke. Rtl. Gr.	bey Collateral-Erbschaften. Rtl. Gr.
Von 84400 Rtl. bis 84500 Rtl. excl.	140 22	422 18
— 84500 — — 84600 — —	141 2	423 6
— 84600 — — 84700 — —	141 6	423 18
— 84700 — — 84800 — —	141 10	424 6
— 84800 — — 84900 — —	141 14	424 18
— 84900 — — 85000 — —	141 18	425 6
— 85000 — — 85100 — —	141 22	425 18
— 85100 — — 85200 — —	142 2	426 6
— 85200 — — 85300 — —	142 6	426 18
— 85300 — — 85400 — —	142 10	427 6
— 85400 — — 85500 — —	142 14	427 18
— 85500 — — 85600 — —	142 18	428 6
— 85600 — — 85700 — —	142 22	428 18
— 85700 — — 85800 — —	143 2	429 6
— 85800 — — 85900 — —	143 6	429 18
— 85900 — — 86000 — —	143 10	430 6
— 86000 — — 86100 — —	143 14	430 18
— 86100 — — 86200 — —	143 18	431 6
— 86200 — — 86300 — —	143 22	431 18
— 86300 — — 86400 — —	144 2	432 6
— 86400 — — 86500 — —	144 6	432 18
— 86500 — — 86600 — —	144 10	433 6
— 86600 — — 86700 — —	144 14	433 18
— 86700 — — 86800 — —	144 18	434 6
— 86800 — — 86900 — —	144 22	434 18
— 86900 — — 87000 — —	145 2	435 6
— 87000 — — 87100 — —	145 6	435 18
— 87100 — — 87200 — —	145 10	436 6
— 87200 — — 87300 — —	145 14	436 18
— 87300 — — 87400 — —	145 18	437 6
— 87400 — — 87500 — —	145 22	437 18
— 87500 — — 87600 — —	146 2	438 6
— 87600 — — 87700 — —	146 6	438 18
— 87700 — — 87800 — —	146 10	439 6
— 87800 — — 87900 — —	146 14	439 18
— 87900 — — 88000 — —	146 18	440 6
— 88000 — — 88100 — —	146 22	440 18
— 88100 — — 88200 — —	147 2	441 6
— 88200 — — 88300 — —	147 6	441 18
Von 88300 Rtl. bis 88400 Rtl. excl.	147 10	442 6
— 88400 — — 88500 — —	147 14	442 18
— 88500 — — 88600 — —	147 18	443 6
— 88600 — — 88700 — —	147 22	443 18
— 88700 — — 88800 — —	148 2	444 6
— 88800 — — 88900 — —	148 6	444 18
— 88900 — — 89000 — —	148 10	445 6
— 89000 — — 89100 — —	148 14	445 18
— 89100 — — 89200 — —	148 18	446 6
— 89200 — — 89300 — —	148 22	446 18
— 89300 — — 89400 — —	149 2	447 6
— 89400 — — 89500 — —	149 6	447 18
— 89500 — — 89600 — —	149 10	448 6
— 89600 — — 89700 — —	149 14	448 18
— 89700 — — 89800 — —	149 18	449 6
— 89800 — — 89900 — —	149 22	449 18
— 89900 — — 90000 — —	150 2	450 6
— 90000 — — 90100 — —	150 6	450 18
— 90100 — — 90200 — —	150 10	451 6
— 90200 — — 90300 — —	150 14	451 18
— 90300 — — 90400 — —	150 18	452 6
— 90400 — — 90500 — —	150 22	452 18
— 90500 — — 90600 — —	151 2	453 6
— 90600 — — 90700 — —	151 6	453 18
— 90700 — — 90800 — —	151 10	454 6
— 90800 — — 90900 — —	151 14	454 18
— 90900 — — 91000 — —	151 18	455 6
— 91000 — — 91100 — —	151 22	455 18
— 91100 — — 91200 — —	152 2	456 6
— 91200 — — 91300 — —	152 6	456 18
— 91300 — — 91400 — —	152 10	457 6
— 91400 — — 91500 — —	152 14	457 18
— 91500 — — 91600 — —	152 18	458 6
— 91600 — — 91700 — —	152 22	458 18
— 91700 — — 91800 — —	153 2	459 6
— 91800 — — 91900 — —	153 6	459 18
— 91900 — — 92000 — —	153 10	460 6
— 92000 — — 92100 — —	153 14	460 18
— 92100 — — 92200 — —	153 18	461 6

	Stempel-Betrag bey Contracten über Grundstücke. Rtl.	Gr.	Stempel-Betrag bey Collateral-Erbschaften. Rtl.	Gr.		Stempel-Betrag bey Contracten über Grundstücke. Rtl.	Gr.	Stempel-Betrag bey Collateral-Erbschaften. Rtl.	Gr.
Von 92200 Rtl. bis 92300 Rtl. excl.	153	22	461	18	Von 96100 Rtl. bis 96200 Rtl. excl.	160	10	481	6
— 92300 — — 92400 — —	154	2	462	6	— 96200 — — 96300 — —	160	14	481	18
— 92400 — — 92500 — —	154	6	462	18	— 96300 — — 96400 — —	160	18	482	6
— 92500 — — 92600 — —	154	10	463	6	— 96400 — — 96500 — —	160	22	482	18
— 92600 — — 92700 — —	154	14	463	18	— 96500 — — 96600 — —	161	2	483	6
— 92700 — — 92800 — —	154	18	464	6	— 96600 — — 96700 — —	161	6	483	18
— 92800 — — 92900 — —	154	22	464	18	— 96700 — — 96800 — —	161	10	484	6
— 92900 — — 93000 — —	155	2	465	6	— 96800 — — 96900 — —	161	14	484	18
— 93000 — — 93100 — —	155	6	465	18	— 96900 — — 97000 — —	161	18	485	6
— 93100 — — 93200 — —	155	10	466	6	— 97000 — — 97100 — —	161	22	485	18
— 93200 — — 93300 — —	155	14	466	18	— 97100 — — 97200 — —	162	2	486	6
— 93300 — — 93400 — —	155	18	467	6	— 97200 — — 97300 — —	162	6	486	18
— 93400 — — 93500 — —	155	22	467	18	— 97300 — — 97400 — —	162	10	487	6
— 93500 — — 93600 — —	156	2	468	6	— 97400 — — 97500 — —	162	14	487	18
— 93600 — — 93700 — —	156	6	468	18	— 97500 — — 97600 — —	162	18	488	6
— 93700 — — 93800 — —	156	10	469	6	— 97600 — — 97700 — —	162	22	488	18
— 93800 — — 93900 — —	156	14	469	18	— 97700 — — 97800 — —	163	2	489	6
— 93900 — — 94000 — —	156	18	470	6	— 97800 — — 97900 — —	163	6	489	18
— 94000 — — 94100 — —	156	22	470	18	— 97900 — — 98000 — —	163	10	490	6
— 94100 — — 94200 — —	157	2	471	6	— 98000 — — 98100 — —	163	14	490	18
— 94200 — — 94300 — —	157	6	471	18	— 98100 — — 98200 — —	163	18	491	6
— 94300 — — 94400 — —	157	10	472	6	— 98200 — — 98300 — —	163	22	491	18
— 94400 — — 94500 — —	157	14	472	18	— 98300 — — 98400 — —	164	2	492	6
— 94500 — — 94600 — —	157	18	473	6	— 98400 — — 98500 — —	164	6	492	18
— 94600 — — 94700 — —	157	22	473	18	— 98500 — — 98600 — —	164	10	493	6
— 94700 — — 94800 — —	158	2	474	6	— 98600 — — 98700 — —	164	14	493	18
— 94800 — — 94900 — —	158	6	474	18	— 98700 — — 98800 — —	164	18	494	6
— 94900 — — 95000 — —	158	10	475	6	— 98800 — — 98900 — —	164	22	494	18
— 95000 — — 95100 — —	158	14	475	18	— 98900 — — 99000 — —	165	2	495	6
— 95100 — — 95200 — —	158	18	476	6	— 99000 — — 99100 — —	165	6	495	18
— 95200 — — 95300 — —	158	22	476	18	— 99100 — — 99200 — —	165	10	496	6
— 95300 — — 95400 — —	159	2	477	6	— 99200 — — 99300 — —	165	14	496	18
— 95400 — — 95500 — —	159	6	477	18	— 99300 — — 99400 — —	165	18	497	6
— 95500 — — 95600 — —	159	10	478	6	— 99400 — — 99500 — —	165	22	497	18
— 95600 — — 95700 — —	159	14	478	18	— 99500 — — 99600 — —	166	2	498	6
— 95700 — — 95800 — —	159	18	479	6	— 99600 — — 99700 — —	166	6	498	18
— 95800 — — 95900 — —	159	22	479	18	— 99700 — — 99800 — —	166	10	499	6
— 95900 — — 96000 — —	160	2	480	6	— 99800 — — 99900 — —	166	14	499	18
— 96000 — — 96100 — —	160	6	480	18	— 99900 — — 100000 — —	166	18	500	6

No. LXV.

d. d. Berlin den 17. September 1802.

Nähere Anweisung für die Landes-Collegia, Ober- und Unter-Gerichte, Magistrate und alle übrige Staats-Diener, über den Gebrauch des Stempel-Papiers.

Publicatum per Circularia der Glogauschen Kriegs- und Domainen-Cammer vom 17. Novbr. und der Breslauschen vom 14. Decbr. 1802.

Die richtige Erhebung der Stempel-Revenüen hängt zum großen Theile von der steten Sorgfalt Unserer Landes-Collegien, Ober- und Untergerichte, Magistrate und übrigen Staatsdiener ab. Nach der bisherigen Erfahrung hat es daran hin und wieder gefehlet, und Wir finden daher nöthig, hiermit folgende nähere Anweisung zu ertheilen.

§. 1.

Allgemeine Grundsätze.

I. In Absicht der Bestallungen und Patente, wodurch jemanden ein öffentliches Amt, eine Besoldung, Pension oder ein Charakter beygelegt wird, so wie auch wegen aller andern Verleihungen oder Begnadigungen, worüber eine Ausfertigung ertheilt wird, z. B. Standes-Erhöhungen, Kollationen geistlicher Pfründen, Privilegien, Concessionen, Dispensationen u. d. m. wird auf den §. 1. der Verordnung vom 17ten September 1802. und die derselben sub I. und II. beygefügten Taxen Bezug genommen. Zugleich werden die Landes-Collegien und andere Beamte nochmals erinnert, niemand zum Genusse der ihm verliehenen Rechte, beygelegten Einkünfte oder anderer Vortheile zu lassen, bis durch Vorzeigung des Originals der gestempelten Ausfertigung dargethan ist, daß die festgesetzten Stempelgebühren entrichtet sind. Derjenige Beamte, welcher dagegen handelt, soll den

Hoheits- und Gnaden-Sachen.

dop-

doppelten Betrag der festgesetzten Stempelgebühren zur Strafe erlegen.

Contracte, Schuldverschreibungen, Testamente und andere letztwillige Verfügungen, Erbschaften und andere Privatgeschäfte.

II. Jeder Richter ist verbunden, die bey Gelegenheit der Dienstverwaltung zu seiner Kenntniß kommenden Contracte, Schuldverschreibungen, Testamente und andere letztwilligen Verfügungen, Ehestiftungen, Erbrezesse und andere Privatgeschäfte, welche nach der Verordnung vom 17ten Sept. 1802. und der Taxe sub III. dem Stempel unterworfen sind, in Rücksicht des Stempels genau zu prüfen, und wenn sich dabey ein Mangel findet, nicht nur für die Ergänzung desselben zu sorgen, sondern auch dem Stempel-Fiskale des Orts von der entdeckten Contravention schriftliche Nachricht zu geben. Zugleich wird allen Vormundschafts-Collegien, Magistraten, Justiz-Aemtern und andern Untergerichten zur Pflicht gemacht, diejenigen, welche keine Kenntniß und Uebung in Geschäften haben, bey vorkommenden Fällen wegen des zu gebrauchenden Stempels zu belehren; welches besonders bey Kauf- und Pacht-Contracten, Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen u. s. w. in Absicht des davon zu entrichtenden Stempels geschehen muß.

Verhandlungen vor Gericht und andern öffentlichen Behörden.

III. Sowohl in gerichtlichen als in allen Cameral-Polizey-Accise-Post-Forst- und andern Angelegenheiten, welche ein Privat-Interesse zum Gegenstande haben, muß zu den Bittschriften, Protokollen, Berichten, Ausfertigungen, Resolutionen u. s. w. das erforderliche Stempelpapier nach Vorschrift der Verordnung vom 17ten September 1802. und der beygefügten Taxe sub III. genommen werden.

Zu den Bittschriften und andern Eingaben, zu den Ausfertigungen und Berichten, ist der Stempel sogleich zu verbrauchen; zu den Protokollen muß ebenfalls in der Regel das vorgeschriebene Stempelpapier sogleich verbraucht oder umgeschlagen werden; in solchen Fällen aber, wo das Stempelpapier nicht sogleich zu haben ist, kann dasselbe bis zum

Schlusse

Schlusse des Verfahrens, und bey Prozessen bis zum Schlusse einer jeden Instanz ausgesetzt bleiben; alsdann aber muß eine Berechnung der erforderlichen Stempel angefertiget, und nach deren Festsetzung der Betrag sogleich, und zwar in so wenigen Stempelbogen als möglich ist, zu den Akten gebracht werden.

IV. Wenn Partheyen ihren Eingaben oder andern Aufsätzen die Stempelbogen nur umschlagen; so muß dazu jederzeit ein noch nicht gebrauchter, folglich ganz unbeschriebener Stempelbogen genommen, und auf demselben über die ganze Breite seine Bestimmung dergestalt verzeichnet werden, daß es unmöglich wird, ihn zu einem andern Behufe wieder anzuwenden. Wenn aber dies unterblieben ist, oder wenn ein Gericht leere Stempelbogen zu den Akten bringen läßt; so müssen sie durch den Receptor mit dem besondern Zeichen für das kassirte Stempelpapier bedruckt werden.

Von unbrauchbar gewordenen Stempelbogen.

V. Ist bey den Landes-Collegien oder Gerichten durch Zufall oder Versehen ein reiner Stempelbogen unbrauchbar geworden, so kann er gegen Vergütigung des Papiers ausgetauscht werden.

Von Niederschlagung der Stempel.

VI. Wenn wegen Armuth derjenigen, welche die Stempel erstatten sollen, oder weil sonst ein Grund zur Niederschlagung derselben eintritt, das schon verbrauchte Stempelpapier von den Collegien nicht wieder eingezogen werden kann; so wird der Betrag des ausfallenden Vorschusses dem Stempel-Rendanten zur Vergütigung an die Salarienkasse in Debet gesetzt, und in der, vierteljährlich an das Stempel-Departement des General-Directorii einzusendenden Designation angemerkt, auch die Ursache des Ausfalls attestirt.

Es kann jedoch nicht bey jeder Niederschlagung der Gerichtsgebühren auch die der Stempel Statt finden, sondern letzteres ist nur zulässig, wenn die Parthey sich gesetzlich zum Armenrechte qualificirt hat.

§. 2.

Grundsätze, wornach der Betrag des Stempelpapiers bey allen Verhandlungen vor Gericht, oder vor andern öffentlichen Behörden zu bestimmen ist.

Bey allen Verhandlungen vor Gericht oder andern öffentlichen Behörden, welche das Interesse einer nicht stempelfreyen Parthey zum Gegenstande haben, wird das zu brauchende Stempelpapier nach folgenden Grundsätzen bestimmt:

1. zu jeder Ausfertigung, wohin auch Requisitionen gehören, ein Stempel von = = = 6 Gr.
   Ein Stempel von Zwölf Groschen wird jedoch erfordert:
   a) zu Dechargen über geführte Vormundschafts-Rechnungen, wenn das Vermögen so beschaffen ist, daß nach Abzug der Erziehungskosten und andern Ausgaben ein jährlicher Ueberschuß von Funfzig Thalern und drüber vorhanden ist.
   b) Zu jedem Exemplare einer Edictal-Citation.
   c) Zu jedem Patento ad domum.
   d) Zu jedem Exemplare eines Subhastations-Patents, wenn die Taxe über 1000 Thaler beträgt.
   e) Zu jeder Citation, worin mehrere Partheyen zusammen vorgeladen werden.
2. Zu jedem Berichte eines Commissarii oder Deputirten an das Collegium, oder an eine vorgesetzte Behörde, ist ein Stempel von = = = = 6 Gr. zu nehmen;
   davon sind allein ausgenommen die schriftlichen Anzeigen der Deputirten, Assistenten oder Justiz-Commissarien, welche im Laufe eines Prozesses vorkommen, wozu es nur eines Stempels von einem Groschen bedarf.
3. Zu jeder Deduction in Prozessen, oder Defensionsschrift in Untersuchungen = = = 6 Gr.
4. Zu jedem Protokolle ein Stempel von = 6 Gr.
   Ein Stempel von Zwölf Groschen wird erfordert:
   a) zu einem Contumacial-Protocolle, auf welches eine Definitiv-Resolution erfolgt,
   b) zu dem ersten Instructions-Protokolle,

c) zu

c) zu dem Protokolle über ein Zeugen-Verhör, wenn mehr als Zwey Zeugen sind.

5. Zu jedem Urtel und zu jeder Contumacial-Resolution, wenn das Object Ein Hundert Thaler oder drüber beträgt, in jeder Instanz . . . . 6 Gr.
Zu jeder Abschrift für die Partheyen . 1 Gr.
Wenn das Urtel ausgefertiget wird, so bedarf das Original keines Stempelbogens, und zu jeder Expedition wird ein Stempel von Sechs Groschen genommen.

6. Zu einem gerichtlichen Vergleiche, wenn die streitig gewesene Summe 100 bis 500 Rthlr. betragen hat . 12 Gr.
über 500 Rthl. . . . 1 Rthl.
Wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist . . . 1 Rthl.
In Injurien-Sachen . . . 6 Gr.
Wenn blos dem Prozesse entsagt wird . 6 Gr.
Ist bey Prozessen und andern gerichtlichen Verhandlungen die eine oder andere Parthey stempelfrey; so wird von denjenigen Verhandlungen, bey welchen sie allein als Extrahent zu betrachten ist, kein Stempelpapier, bey gemeinschaftlichen Verhandlungen aber nur die Hälfte des vorgeschriebenen Satzes genommen, zu denjenigen Verhandlungen hingegen, bey welchen die nicht stempelfreye Parthey allein als Extrahent zu betrachten ist, wird der volle Satz erfordert.

Ausführlichere Anweisungen enthält die der Verordnung vom 17ten September 1802. beygefügte Taxe sub III., auf welche hier Bezug genommen wird.

§. 3.

Mähere Anweisungen wegen der Stempelfreyheit in gerichtlichen und andern öffentlichen Geschäften.

Nur in folgenden Fällen findet der Gebrauch des ungestempelten Papiers in gerichtlichen und andern öffentlichen Geschäften Statt.

1. Bey allen Angelegenheiten, welche das Interesse des Staats,

die allgemeine Wohfahrt des Landes, oder den Dienst unmittelbar betreffen. Dahin gehören auch Verhandlungen, welche blos die Belehrung eines Unwissenden, die nähere Erläuterung einer Vorschrift, die Zurechtweisung eines Officianten, und was dem ähnlich ist, zum Gegenstande haben. Privat-Correspondenzen zwischen den Vorgesetzten und ihren Untergebenen, wegen Gehaltszulage oder Verbesserung sind stempelfrey; sobald es aber zur förmlichen Verhandlung darüber kömmt, wird zu den Gesuchen, Resolutionen, Berichten, der erforderliche Stempel genommen, wenn die jährliche Verbesserung über Zwölf Thaler beträgt.

II. Bey allen Ausfertigungen, welche gratis und ex officio verfügt werden, oder wenn die Interessenten von den Stempel-Gebühren, wie z. B. in Schlesien bey den Schuldconcessionen durch das Edict von 1756. geschehen ist, ausdrücklich dispensirt sind.

III. In allen Sachen, welche die eigenen Angelegenheiten der Prinzen und der Prinzessinnen des königlichen Hauses betreffen.

IV. Bey solchen Sachen, deren Gegenstand nicht über 30 Rthl. beträgt; bey Gegenständen, welche keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, muß jederzeit der vorgeschriebene Stempel gebraucht werden.

V. In Commissionen, Prozessen und Untersuchungen, welche dem Fisco aufgetragen, oder von ihm, vermöge seines Amtes vorgenommen werden, und weder jura privatorum noch Criminalia betreffen.

Wenn abei der Fiscus in Civil-Prozessen obsiegt, und dem Gegner zugleich die Erstattung der Kosten aufgelegt wird; so soll das zur Instruction, zu den Ausfertigungen, Urteln u. s. w. erforderlich gewesene Stempelpapier gleichfalls mit berechnet, und von dem Gegentheile bezahlt, auch die Summe dieses Stempelpapiers in Berlin und Breslau an

die

die Stempel-Cammern, in den Provinzen aber an die Haupt-Stempel-Rendanten zur Berechnung eingesandt werden, dem Fiskal aber, welcher für die Herbeyschaffung der Stempel besorgt gewesen ist, der vierte Theil davon zufließen, welchen derselbe sogleich bey der Berechnung in Abzug bringen kann.

VI. Bey allen Berichten und Ausfertigungen der Domainenpächter, welche die Pachtung selbst, oder das Domainen-Wesen betreffen. Dies findet auch in Administrations- oder Pachtsachen der adelichen und andern Güther, welche unter Aufsicht der Cammer stehen, Statt.

VII. Bey allen Ausfertigungen, wegen der Colonisten, Abgebrannten und in Remissions-Sachen; die Bittschriften aber, welche deshalb eingegeben werden, müssen mit dem gehörigen Stempelbogen versehen seyn, wenn die Supplikanten nicht für ihre Person stempelfrey sind.

VIII. Bey allen Interceſſionalien an auswärtige Fürsten und Ministeria; die deshalb eingereichten Memorialia aber müssen auf einem Sechs-Groschen-Bogen eingereicht werden.

IX. Alle Generalia, welche zur Oberaufsicht der Consistorien und geistlichen Collegien gehören. Dagegen ist bey einzelnen Kirchen und milden Stiftungen, welche einen reinen Etats-Ueberschuß von 50 Rthlr. und drüber haben, alles, was in das Administrationswesen einschlägt, es mag das Interesse der Stiftung, oder eines Patrons, Kirchen-Bedienten, fremden Interessenten u. s. w. angehen, dem Gebrauche des Stempelpapiers unterworfen.

X. Alle zum Ober-Schul-Collegio in Berlin und zur Schul-Direktion in Breslau gehörende Sachen.

XI. Die Angelegenheiten derjenigen öffentlichen Anstalten, welchen das fiskalische Vorrecht in Prozessen beygelegt ist, als die Bank, Haupt-Nutzholz-Administration, Seehandlungs-Societät und allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt,

die Regiments-Cassen, das Armen-Directorium zu Berlin, das französische Consistorium zu Berlin, die Wittwen-Casse des Orchesters der Oper, die Land-Armen- und Arbeitshäuser u. d. m. m.

XII. Bey allen Rechtssachen der Unterofficiere und Soldaten von der Armee, auch deren Ehefrauen; jedoch allein in ihren eigenen Angelegenheiten, nicht aber in denen ihrer Aeltern und Verwandten, auch keinesweges bey Erwerbung unbeweglicher Güther, oder in darüber entstehenden Prozessen, noch bey solchen Sachen, welche das von ihnen getriebene bürgerliche Gewerbe betreffen. Wenn sie in erstgedachten Rechtssachen gewinnen, und mehr als 100 Rthlr. erstreiten, müssen die erforderlich gewesenen Stempelbogen noch den Akten beygefügt werden, und hat eben dasselbe Statt, was wegen der fiskalischen Sachen vorher sub V. verordnet ist.

XIII. Eben dies findet Anwendung in Sachen solcher Personen, welche entweder schon das Armenrecht erlangt, oder nicht so viel Vermögen haben, daß sie Kosten bezahlen können.

XIV. In Criminal- und fiskalischen Untersuchungs-Prozessen gegen Unvermögende, wenn auch die Gerichtsobrigkeit die Kosten als ein Onus jurisdictionis übernehmen muß. Bey vermögenden Inquisiten hingegen werden zu den Vorladungen, Protokollen, Berichten, Schriften u. s. w. die Stempel eben so, als in Civil-Prozessen genommen.

Kann beym Anfange der Untersuchung nicht mit Sicherheit übersehen werden, ob der Fall zum Gebrauche der Stempel vorhanden sey; so bleibt derselbe bis zum Ende der Untersuchung ausgesetzt, alsdann aber muß der Inquirent entweder bey den Akten anmerken, daß keine Stempel Statt finden, oder die Berechnung derselben anfertigen, den Betrag einziehen, denselben in Berlin und Breslau an die Stempel-Cammer, in den Provinzen aber an den Haupt-Stempel-Rendanten abliefern, und die Quittung zu den Akten bringen.

gen. Zur Belohnung soll ihm der vierte Theil des eingezogenen Stempel-Betrages überlassen werden.

Dies findet auch bey allen Untersuchungen in Polizey-Accise-Zoll- und andern Contraventionen Statt; wird aber eine Denunziation nicht zur Untersuchung verwiesen, so bedarf es keines Stempels dazu.

Die Ordres zur Annahme der Verurtheilten in Festungen, Zuchthäusern oder andern Strafanstalten sind in jedem Falle stempelfrey.

XV. In Vormundschafts-Sachen sowohl der minderjährigen als anderer Pflegbefohlnen, wenn von den jährlichen Einkünften des Vermögens nach Abzug der Erziehungskosten und andern Ausgaben nichts übrig bleibt. So lange das Vermögen noch nicht genau übersehen werden kann, bleiben die Stempel ausgesetzt, werden aber nachgeholt, wenn sich in der Folge ergiebt, daß ein jährlicher Ueberschuß an Revenüen vorhanden sey.

Wenn ein Vater den Nießbrauch des Vermögens der Kinder hat, und nicht selbst zum Armenrechte qualificiret ist; so werden ohne Rücksicht auf das eigene Vermögen der Kinder die Stempel genommen. Eben dies findet Statt, wenn eine Pflegbefohlne verheirathet ist.

XVI. Bey der zwischen den Landes-Collegiis und der Akademie der Wissenschaften zu führenden Correspondenz; jedoch kann der Pächter des Kalenderwesens deswegen keine Stempelfreyheit prätendiren.

XVII. Dimissoriales zur Trauung in einer fremden Parochie und wegen bezahlter jurium stolae.

XVIII. Erlaubnißscheine der Obrigkeiten und Grundherrschaften zur Heyrath der Unterthanen.

XIX. Depositen-Scheine über Pupillen-Gelder.

XX. Quittungen über die ex deposito judiciali gehobenen Gelder.

XXI.

XXI. Päſſe für ſolche Officianten, welche ohne Verbeſſerung von einem Orte zum andern verſetzt werden.
XXII. Bey Ausfertigung der Conſenſe zur Verheyrathung der Civil-Officianten.
XXIII. Concessiones für Soldaten zum Ankaufe eines Grundſtückes.
XXIV. Abſchiede der Cantoniſten.
XXV. Anzeigen der Prediger über Sterbefälle.
XXVI. Akademiſche Atteſte zu Stipendien.

§. 4.

Strafe für den nicht gebrauchten Stempel.

Der unterlaſſene Gebrauch des vorgeſchriebenen Stempelpapiers ſoll zwar auf die Gültigkeit und Rechtsbeſtändigkeit des Geſchäfts ſelbſt keinen Einfluß haben, dagegen aber derjenige, welcher den vorgeſchriebenen Stempel gar nicht, oder einen geringern gebraucht hat, für jeden Contraventionsfall außer dem, auf ſeine Koſten zu ergänzenden Stempel, den doppelten Betrag des vorgeſchriebenen Stempelſatzes, wenn aber dieſer doppelte Betrag weniger als Einen Thaler beträgt, Einen Thaler zur Strafe erlegen, oder im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Leibesſtrafe leiden.

Zu den Bittſchriften ſolcher Perſonen, die keine Kenntniß und Uebung in Geſchäften haben, beſonders Frauenzimmer und gemeiner Leute, iſt ohne weitere Strafe nur der fehlende Stempel auf ihre Koſten umzuſchlagen. Wenn es nicht möglich geweſen iſt, ſogleich bey Vollziehung eines Contraktes oder andern Geſchäftes das erforderliche Stempelpapier zu erhalten; ſo ſoll dazu in den Städten eine vierzehntägige, und auf dem platten Lande eine vierwöchentliche Friſt geſtattet werden, binnen welcher der erforderliche Stempelbogen umgeſchlagen werden kann; es muß jedoch alsdann entweder von dem Stempel-Rendanten oder von einer Gerichtsperſon auf dem umgeſchlagenen Stempelbogen atteſtirt werden, daß die Nachholung des Stempels vor Ablauf der gedachten

dachten Frist geschehen sey, sonst wird jederzeit angenommen, daß die Frist versäumet, und daher die Strafe verwirkt worden.

Bey Erbschaften, Vermächtnissen und in allen Fällen, wo der Collateral-Stempel erlegt werden muß, wird außer dem vorgeschriebenen Satz noch der vierfache Betrag desselben als Strafe entrichtet. Wer die auf einem Stempelbogen stehenden Stempel beschreibt, oder sonst auf andere Art unkenntlich macht, wird mit Zwey Thaler Strafe belegt.

Auf das Einbringen, oder den Gebrauch ungestempelter Spielkarten ist Confiskation und Zwanzig Rthlr. für jedes Spiel, auf den unerlaubten Handel mit Spielkarten, oder das Beschneiden derselben, Confiskation und fünf Thaler für jedes Spiel, auf die unterlassene Lösung des Musikzettels Zehn Rthlr. als Strafe festgesetzt.

§. 5.

Festsetzung und Berechnung der Stempel-Strafen.

Jede Stempel-Contravention, welche an sich klar ist, und nicht über Zehn Rthlr. beträgt, wird von demjenigen Collegio oder Gerichte, bey welchem sich der Fall ereignet hat, ohne weitere Untersuchung blos durch ein Decret geahndet, die Strafe festgesetzt, und in das Strafbuch eingetragen, zugleich aber die Einziehung derselben besorgt, wovon die eine Hälfte in Berlin und Breslau an die Stempel-Cammern, in den Provinzen aber an die Haupt-Stempel-Rendanten abgeliefert, und die andere Hälfte denjenigen, welche die Contravention angezeigt haben, sogleich ausgezahlet wird. Das Collegium oder Gericht, welches eine solche Strafe festgesetzt hat, ist auch befugt, dieselbe aus rechtlichen Gründen zu mildern, oder ganz aufzuheben; doch muß alsdann ebenfalls die zuerst festgesetzte Strafe in das Strafbuch eingetragen, auch darin die nachherige Milderung oder Aufhebung derselben und der Grund dazu bemerkt werden.

Ist aber eine Stempel-Contravention nicht klar, oder beträgt die verwirkte Strafe über Zehn Rthlr., so stehet dem Angeschuldigten frey, rechtliches Gehör und Erkenntniß zu verlangen,

welches zum Ressort der Krieges- und Domainen-Cammer gehört. Alsdann trägt das Collegium oder Gericht, bey welchem der Fall sich ereignet hat, denselben blos allgemein in das Strafbuch ein, giebt dem Stempel-Fiskal davon schriftliche Nachricht, und überläßt ihm die weitere Besorgung.

Wer den zur Wahrnehmung des Stempel-Interesse verpflichteten Collegien und Beamten eine Stempel-Contravention anzeigt, erhält die Hälfte der eingehenden Strafe zur Belohnung; wird aber von einem Mitgliede des Collegii, oder vom Richter die Stempel-Contravention von Amtswegen gerügt, so fällt der gedachte Denunziantentheil an die Armencasse des Collegii oder Gerichts.

Das bey jedem Collegio zu haltende Strafbuch wird nach folgenden Abtheilungen geführt:

Name des Contravenienten,
Worin die Contravention besteht,
Datum des Decrets,
Betrag der Strafe,
Bemerkung.

Am Ende eines jeden Vierteljahres wird ein Extract dieses Strafbuches angefertigt, in Berlin an die Haupt-Stempel- und Karten-Cammer, in Breslau an die Stempel- und Karten-Cammer, und in den Provinzen an die Krieges- und Domainen-Cammer eingeschickt.

§. 6.

Stempel-Officianten.

Alle bey der Haupt-Stempel-Cammer zu Berlin und in den Provinzen angestellte Stempel-Officianten werden auf die neue Verordnung über den Gebrauch der Stempel, Spielkarten, Vollmachten und Musikzettel vom 17ten September 1802. und auf die derselben beygefügte Taxen, ferner auf die ihnen ertheilten besondern Instructionen verwiesen, und an deren genaue Befolgung erinnert.

§. 7.

§. 7.

In jeder Provinz soll sowohl für die Hauptstadt, als auch für jeden Kreis ein besonderer Stempel-Fiskal angestellt werden. Die Ernennung geschieht durch das Stempel-Departement des General ꝛc. Directorii, und es können dazu Justiz-Commissarien, oder auch für das platte Land Unterrichter gewählt werden. Stempel-Fiskäle.

Diese Stempel-Fiskäle müssen darauf wachen, daß in ihrem Districte, sowohl bey den Landes-Collegien und Gerichten, als auch sonst, die Vorschriften des Stempel-Edicts genau befolgt werden; sie müssen die entdeckten Uebertretungen ohne Aufschub der Behörde anzeigen, und sowohl für die Ergänzung des vorgeschriebenen Stempels, als für die Einziehung der Strafe sorgen.

Ueber die von den Collegien und Gerichten ihres Districts ihnen bekannt gemachten, und über die von ihnen selbst entdeckten Contraventionen führen sie eine genaue Controlle, nach folgenden Abtheilungen:

Name des Contravenienten,
Worin die Contravention besteht,
Betrag des fehlenden Stempels,
Betrag der verwirkten Strafe,
Bemerkungen.

Besonders müssen sie auch von allen Sterbefällen eine genaue Liste führen, die Berichtigung des Collateral-Stempels sich nachweisen lassen, denselben, so wie auch die etwa verwirkte Strafe in ihre Liste eintragen, und vierteljährlich einen Extract derselben an die Haupt-Stempel-Cammer, oder in den Provinzen an den Haupt-Stempel-Rendanten einschicken. Sie müssen ferner von Zeit zu Zeit bey den Landes-Collegien, Ober-Gerichten, Magistraten und Untergerichten ihres Districts eine Revision der Akten vornehmen, die dabey entdeckten Stempel-Contraventionen in ihre Controlle eintragen, und sowohl für die Ergänzung des Stempels, als für die Einziehung der Strafe sorgen. Bey den Landes-Collegien und Obergerichten findet jedoch diese Revision nicht eher

Statt, als wenn der Fiskal jedesmal vorher bei dem Dirigenten sich schriftlich gemeldet hat, worauf dieser ohne Zeitverlust deshalb die nöthige Verfügung an die Registratur und Canzelley erlassen, in Absicht derjenigen Akten aber, welche dem Fiskal nicht füglich vorgelegt werden können, die Revision der etwa fehlenden Stempel durch ein Mitglied des Collegii veranstalten muß.

Zu ihrer Belohnung erhalten die Fiskäle Zehn Rthlr. von jedem Hundert der durch sie eingezogenen Stempel-Gelder, und die Hälfte der durch ihre Bemühung eingehenden Strafen.

§. 8.

Präsidenten und Direktoren.

Den Präsidenten und Direktoren der Landes-Collegien, Ober- und Untergerichte, Magistrate ꝛc. liegt ob, jederzeit mit Sorgfalt dahin zu sehen, daß zu allen Ausfertigungen und Berichten, Protokollen, Vorstellungen und andern Verhandlungen, wovon sie bey ihrem Amte Kenntniß erhalten, immer der vorgeschriebene Stempel sogleich gebraucht; und in allen Fällen, da dies versäumt worden, derselbe ergänzt, die verwirkte Strafe gehörig festgesetzt, in das nach §. 5. zu haltende Strafbuch eingetragen, und von dem Schuldigen eingezogen werde.

Sie sehen ferner dahin, daß der angesetzte Stempel-Receptor die im §. 11. ihm aufgelegten Pflichten genau erfülle, und daß die Extracte von dem bey dem Collegio oder Gerichte verbrauchten, von der Salarien-Casse hergeschossenen Stempelpapiere vierteljährlich gehörig eingeschickt werden.

Sie veranstalten endlich, daß von allen Fällen, in welchen nach Vorschrift der Verordnung vom 17ten September 1802. §. 20 bis 26. bey Erbschaften, Vermächtnissen oder Schenkungen ein Stempel entrichtet werden muß, darüber eine genaue Liste geführt werde. Diese Liste muß folgende Abtheilungen enthalten:

Name des Erblassers und Tag des Absterbens,
Name der Erben und Legatarien,

mit

mit der Bemerkung, ob sie Testaments- oder Intestat-Erben sind,
Betrag der Erbschaft oder des Vermächtnisses,
Betrag des gelöseten Collateral-Stempels,
Bemerkungen.

Alle Untergerichte reichen vierteljährlich eine Abschrift dieser Liste bey dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz ein, dieses aber läßt aus allen Listen und aus seiner eigenen vierteljährlich eine vollständige Tabelle anfertigen, und befördert dieselbe an das Stempel-Departement des General-Directorii.

§. 9.

Dezernenten, Commissarien und Urtelsfasser.

Alle Dezernenten, Commissarien, Instruenten, Urtelsfasser, sowohl bey den Gerichten, als bey den andern Collegien, müssen in allen Sachen, welche sie bearbeiten, für die Beobachtung des Stempel-Interesse pflichtmäßig sorgen. Vorzüglich müssen diejenigen, welche die Hypotheken-Bücher führen, keine Eintragung vornehmen, bis nachgewiesen ist, daß zu dem Geschäfte, welches dabey zum Grunde liegt, der vorgeschriebene Stempel gebraucht sey. Eben so sind diejenigen Richter, welche Erbtheilungen bearbeiten, dahin zu sehen verbunden, daß nicht nur von den Erbschaften, sondern auch von den Testamenten und andern letztwilligen Verfügungen, den Inventarien und Taxen, die vorgeschriebenen Stempel gehörig entrichtet werden.

§. 10.

Registratoren und Journalisten.

Die Registratoren und Journalisten sind schuldig, jederzeit darauf zu sehen, daß zu den Bittschriften und andern Eingaben die vorgeschriebenen Stempel gebraucht werden. Ist dies unterlassen, so müssen sie durch eine Bemerkung in dem Journale den Präsidenten oder Direktor darauf aufmerksam machen. Sie müssen ferner kein Aktenstück reponiren, bevor nicht dasselbe dem angesetzten Stempel-Receptor vorgelegt, und von demselben darin

attestirt worden, daß in Absicht der Stempel nichts weiter zu erinnern sey.

§. 11.

Stempel-Receptoren.

Bey jedem der Landes-Collegien, der Obergerichte und der Untergerichte erster Classe, soll einer der Subalternen, welcher durch Sorgfalt und Thätigkeit dazu besonders geschickt ist, zum Stempel-Receptor angestellt werden. Die Auswahl desselben bleibt dem Chef des Departements mit Zuziehung der Haupt-Stempel-Cammer überlassen. Dieser Stempel-Receptor hat

1) die Lieferung alles Stempelpapiers, welches zu den Ausfertigungen, Protokollen und übrigen Verhandlungen des Collegii, wobey er angestellt ist, gebraucht wird. Er empfängt dasselbe in Berlin von der Haupt-Stempel-Cammer, in Breslau von der Stempel-Cammer, in den übrigen Provinzen aber von dem Haupt-Stempel-Rendanten gegen baare Bezahlung, und zieht den Betrag der verbrauchten Stempel von der Sportel-Casse wieder ein. Statt des Gehaltes erhält er Zwey Thaler von jedem Hundert des gelöseten Stempelpapiers, und ist befugt, sie jedesmal von dem Betrage des Stempelpapiers, welches er von der Haupt-Stempel-Cammer kauft, in Abzug zu bringen.
2) Sieht er bey allen zu seiner Kenntniß gelangenden Angelegenheiten auf die gehörige Beobachtung der Vorschriften des Stempel-Edicts, zeigt die Uebertretungen, welche ihm bekannt werden, dem Präsidenten oder Direktor des Collegii an, trägt den Betrag des fehlenden Stempels und der verwirkten Strafe in seine Controlle ein, und sorgt für die Ergänzung des nicht gebrauchten Stempels. Zu seiner Belohnung erhält er die Hälfte der Strafen, welche durch seine Wachsamkeit eingezogen werden.
3) Da jedes Aktenstück, bevor es revonirt wird, ihm zur Durchsicht vorgelegt werden muß; so liegt ihm ob, sich dieser Durchsicht ohne Verzögerung mit aller Sorgfalt zu unterziehen.

ziehen. Er richtet seine Aufmerksamkeit dabey auf alle in den Akten vorkommende Fälle, in welchen vorschriftsmäßig Stempel gebraucht werden sollen, sie mögen öffentliche oder Privat-Angelegenheiten betreffen; besonders merkt er auf die ohne Stempel bearbeiteten fiskalischen Armen- und Soldaten-Processe, Vormundschaften und Criminal-Untersuchungen, ob dabey eine Nachholung Statt finde? Er untersucht, ob dabey überall der vorgeschriebene Stempel gebraucht sey, und fertigt danach mit Bezug auf die Seitenzahl der Akten eine Berechnung sowohl der fehlenden Stempel als der verwirkten Strafe an. Diese Berechnung reicht er mit den Akten bey dem Collegio zur weitern Verfügung ein, trägt den Betrag der zu ergänzenden Stempel und der verwirkten Strafe in seine Controlle ein, bemerkt auch darin die Verfügung des Collegii auf seine Anzeige, und bringt den festgesetzten Betrag des zu ergänzenden Stempelpapiers sogleich nach Vorschrift des §. 1. Nro. IV. zu den Akten.

Zu seiner Belohnung erhält er den zehnten Theil der ergänzten Stempel, welchen er von dem zu den Akten zu bringenden Stempelpapiere sogleich in Abzug bringt, jedoch in seinem Quartal-Extracte besonders bemerkt; auch erhält er die Hälfte der eingesandten Strafe.

Findet er aber bey Durchsicht der Akten wegen der Stempel nichts zu erinnern, so bemerkt er dies kurz auf der letzten Seite, und giebt alsdann die Akten an die Registratur zurück.

4) Am Ende eines jeden Quartals reicht er bey der Haupt-Stempel-Cammer, in den Provinzen aber bey dem Haupt-Stempel-Rendanten
   a) den Abschluß seiner Rechnung über die verbrauchten Stempel, und
   b) einen Extract seiner Controlle über die entdeckten Stempel-Contraventionen

ein.

ein. Diese Controlle wird nach folgenden Abtheilungen geführt:

Name der Sache,
Worin die Contravention besteht,
Betrag der fehlenden Stempel,
Betrag der verwirkten Strafe,
Bemerkungen.

§. 12.

Justiz-Commissarien und Notarien.

Ein jeder Justiz-Commissarius ist verbunden, bey allen Geschäften, die er vermöge seines Amtes vornimmt, für die gehörige Befolgung der Vorschriften des Stempel-Edikts zu sorgen. Bey den Geschäften, welche die Justiz-Commissarien als Notarien vornehmen, wird der Stempel nur zu den ausgefertigten Instrumenten, nicht aber zu den besonders aufzunehmenden Protokollen erfordert. Ein Justiz-Commissarius, welcher diese Pflicht verabsäumt hat, soll jedesmal mit der doppelten Strafe belegt werden.

§. 13.

Magistrate und Polizey-Officianten.

Den Magistraten und Polizey-Officianten wird zur Pflicht gemacht, sich am Anfange eines jeden Quartals von den Besitzern der Häuser und anderer Grundstücke ihres Bezirks die Pacht- und Mieths-Kontrakte vorzeigen zu lassen, und dahin zu sehen, daß dabey der vorgeschriebene Stempel gehörig gebraucht werde. Sie müssen die Häuser und andern Grundstücke ihres Distrikts unter die verschiedenen Officianten vertheilen, und die Einrichtung treffen, daß jederzeit in den ersten vierzehn Tagen des Quartals die Revision beendigt sey. Findet sich dabey eine Contravention, so wird in der Regel der fehlende Stempel sogleich ergänzt, der Fall dem Stempel-Fiskale angezeigt, die Verfügung wegen der Strafe in Berlin und Breslau der Stempel-Cammer, außerdem aber der Krieges- und Domainen-Cammer vorbehalten.

Wird

Wird nachher eine Strafe festgesetzt und eingezogen, so erhalten diejenigen, durch deren Wachsamkeit die Contravention entdeckt ist, davon die Hälfte zur Belohnung.

Ferner müssen die Magistrate zu Anfang August eines jeden Jahres bey Anfertigung der Paraphenliste den dazu angeordneten Commissionen und den Stempel-Rendanten behülflich seyn, damit die Liste gehörig abgefaßt, und spätestens in der Mitte des Septembers bey der Krieges- und Domainen-Cammer eingereicht werde. Sie sind schuldig, bey Anfertigung dieser Liste sich genau nach den Vorschriften der Verordnung vom 17ten September 1802. §. 28 und 29. zu achten, und aller eigenmächtigen Abweichung zu enthalten, weil sie sonst für dasjenige, was durch ihre Schuld der Stempel-Casse entzogen wird, mit ihrem Vermögen haften sollen.

In zweifelhaften Fällen merken sie ihr Bedenken in der Liste kurz an, und überlassen der Krieges- und Domainen-Cammer die Verfügung. Nach erfolgter Approbation leisten sie bey Einhebung der Paraphen-Gelder den erforderlichen Beystand, damit sie in den ersten Monaten des neuen Kalender-Jahres beendigt, und dabey kein Rest gestattet werde.

Die Polizey-Officianten und die Stempel-Rendanten müssen genau darauf Acht haben, daß in jedem Falle, wo nach der Verordnung vom 17. September 1802. und der beygefügten Taxe sub IV. die Lösung eines Musikzettels vorgeschrieben ist, diese nicht verabsäumt werde; sie sind befugt und verbunden, in solchen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen sich den Musikzettel vorzeigen zu lassen, und wenn sie Contraventionen entdecken, diese dem Stempel-Fiskal des Orts zur weitern Verfügung schriftlich anzuzeigen, wogegen sie den festgesetzten Denunziantentheil erhalten sollen.

§. 14.

Landräthe.

Auch die Landräthe sind verbunden, von den auf dem platten Lande wohnenden Personen, welche nach Vorschrift des Stempel-

Edicts §. 29. zur Entrichtung der Paraphengelder verbunden sind, eine genaue Liste anzufertigen, diese in jedem Jahre in der Mitte des Monats September der Krieges- und Domainen-Cammer zu übergeben, und nach erfolgter Approbation die Einziehung der Gelder dergestalt zu besorgen, daß sie gegen Ende des Monats März völlig bewirkt, und die Berechnung eingereicht werde.

§. 15.

Prediger. Zum Behufe der Aufsicht über die gehörige Entrichtung des Stempels von Erbschaften und Vermächtnissen sind alle Prediger ohne Unterschied der Religion sowohl in den Städten als auf dem platten Lande verbunden, in den ersten Acht Tagen eines jeden Monats eine vollständige Liste der in dem verflossenen Monate gestorbenen Personen, sie mögen Erwachsene oder Kinder gewesen seyn, an den Stempel-Fiskal ihres Districts, dessen Name ihnen jedesmal bekannt gemacht werden soll, zu überschicken.

Gleiche Verbindlichkeit haben die Juden-Aeltesten in Absicht der zur jüdischen Nation gehörenden Personen.

Wohnt der Stempelfiskal nicht an demselben Orte, so wird das Verzeichniß durch die Post an ihn geschickt, und es soll dafür kein Porto entrichtet werden.

§. 16.

Warnung für die Magistrate und Untergerichte. Da bisher verschiedene Magistrate und Untergerichte die Vorschriften des Stempel-Edicts nicht überall genau befolgt, und dadurch der Stempel-Casse einen beträchtlichen Schaden zugefügt haben; so werden sie hiermit aufgefordert, bis zum 1ten July 1803. ihre Akten von den letzten fünf Jahren genau durchzusehen, bey jedem Aktenstücke eine genaue Berechnung der fehlenden Stempel anzufertigen, und den Betrag derselben zu ergänzen. Es wird die Veranstaltung getroffen werden, daß nach dem 1ten July 1803. eine genaue Revision der Akten von den letzten Fünf Jahren vorgenommen werden soll. Findet sich alsdann ein Ver-

stoß

stoß gegen die Vorschrift des Stempel-Edicts; so soll das schuldige Gericht ohne Nachsicht mit der geordneten Strafe belegt werden.

Gegeben zu Berlin den 17ten September 1802.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck. Freyherr v. Schrötter.

No. LXVI.

d. d. Brieg den 17. September 1802.

Königl. Oberschlesische Oberamts-Currende wegen Bestimmung des Orts der Ablieferung der Inquisiten nach ausgestandener Strafe.

Publicatum per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 18. October 1802.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da zur Ueberzeugung Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, daß die Ablieferung der Inquisiten nach ausgestandener Strafzeit im Briegschen Arbeitshause an den gehörigen Ort geschehe, in Zukunft bey den Annahme-Ordres der Inquisiten ins Arbeitshaus jedesmal dieser Ort der Ablieferung nach der Strafzeit genau bestimmt werden soll, so verordnen Wir hierdurch, daß der Inquirent in Zukunft bey Führung der Inquisition auf diesen Umstand besonders Rücksicht nehmen, und darüber bey Einsendung der instruirten Acten jedesmal gutachtlich berichten müsse. Sind ꝛc.

Königl. Preuß. Ober-Schlesische Ober-Amts-Regierung.

(L. S.)

Graf v. Dankelmann.

No. LXVII.

d. d. Glogau den 17. und Breslau den 20. September 1802.

Circulare

die resolvirte Aufhebung des Repressalien-Imposts auf die Ungarischen und Oesterreichischen Weine betreffend.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. In der abschriftlichen Anlage communiciren Wir Euch das abgefaßte Publicandum,

betreffend die resolvirte Aufhebung des Repressalien-Imposts von 10 Rthlr. pro Eimer von Ungarischen und Oestreichischen Weinen,

um selbiges im Kreise Eurer Inspection (in den Städten Eures Departements) zu Jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen. Sind ꝛc.

Publicandum.

Sr. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. Unser Allergnädigster Herr, haben auf den Antrag Dero Schlesischen Finanz-Ministerii und des General-Accise- und Zoll-Departements durch die Cabinets-Ordre vom 24. August a. c. zu genehmigen geruhet, daß der in Schlesien angeordnet gewesene hohe Zoll-Impost von Ungarischen und Oestreichischen Weinen à 10 Rthlr. pro Eimer aufgehoben, die Consumtions-Accise mit der der übrigen Staaten gleich, also auf 8 Rthlr. pro Schlesischen Eimer, gesetzet, dagegen aber der Einfuhrzoll von allen fremden theils directe, theils aus andern Königlichen Provinzen in Schlesien eingehenden Weinen auf 1 Rthlr. pro Eimer bestimmt werde. Allerhöchst Dieselben lassen solches, und daß die in Rücksicht jenes hohen Imposts getroffene Einrichtung der unversteuerten Ungar-Weine-Depots, und die ihnen bewilligten Begünstigungen, wie sich schon von selbst versteht, nunmehro aufhören müssen, daß jedoch den Inhabern durch Bewilligung billiger Zahlungsfristen bey den zu versteuernden Vorräthen alle

mög-

mögliche Erleichterung angedeihen soll, hierdurch bekannt machen. So wie nun Seine Königliche Majestät verhoffen, daß Allerhöchst Dero getreue Schlesische Unterthanen und Einwohner die blos zu ihren Gunsten resolvirte Erlassung des bisherigen hohen Imposts und die damit verknüpfte große Aufopferung der davon zur Königl. Casse geflossenen Revenues als eine abermalige ihnen wiederfahrne Gnade mit dem gebührenden Dank erkennen; so erwarten Allerhöchst Dieselben dagegen, daß sie um so bereiter seyn werden, die jetzigen verminderten Abgaben vom Wein unverkürzt abzutragen, und solche nicht eigennütziger und unbilliger Weise durch Defraudationen dem Staat zu entziehen, widrigenfalls bey entdeckten Defraudationen die gesetzlichen Strafen ohne alle Nachsicht vollzogen, und nöthigenfalls noch mehr verschärft werden sollen.

Gegeben Berlin den 6ten und
Breslau den 17ten September 1802.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Graf v. Hoym. v. Struensee.

No. LXVIII.

d. d. Breslau den 18. September 1802.

Circulare
die bessere Bildung der jüngern katholischen Geistlichen und Volkslehrer betreffend.

An sämmtliche Aebte und Provinzialen exemti ordinis Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben bereits in dem Edict vom 11. Decbr. 1774. verordnet, daß kein Candidat des weltlichen Priesterstandes zur Weihe gelassen werden soll, der sich nicht vorher über den erlangten Gradum eines Baccalaurei Theologiae ausgewiesen hat. Diese Vorschrift ist sehr zweckmäßig,

weil das vorhergehende diesfällige Examen auf der hiesigen Universität, wenn es mit aller Strenge und Unpartheylichkeit abgehalten wird, den Candidaten nothwendig zum Fleiß anreizet, damit er in demselben wohl bestehe, zumal auch selbst der gedachte Gradus ein bewährtes Mittel bleibt, die jungen Geistlichen unter einander auszuzeichnen und zur Nacheiferung zu bilden, überdieß ein gleichförmig unterrichteter und geprüfter Clerus für das gemeine Wohl am vortheilhaftesten wirkt. Allein nicht nur der Weltpriester, sondern auch der Klostergeistliche bedarf dieser Ausbildung, zumal ein ansehnlicher Theil der Pfarrtheyen auf dem Lande mit Geistlichen aus den Stiftern und Klöstern besetzt wird. Da jedoch letztere ihre Candidaten eher in das Stift oder Kloster aufnehmen, als sie den Cursum theologicum auf der hiesigen Universität gemacht haben, so haben Wir zu resolviren befunden, allen jungen katholischen Geistlichen, zu welchem Stand sie sich auch begeben wollen, zur Pflicht zu machen, sich der Prüfung pro gradu theologico auf der hiesigen Universität vor der höhern Weihe zu unterziehen. Um indeß den Einwand zu heben, daß die in jenem Edict für das Examen zum gradus eines Baccalaurei Theologiae festgesetzten Gebühren von 8 Rthlr. zu hoch sind, so sollen künftig nur 3 Rthlr. dafür entrichtet werden.

Nach diesen Festsetzungen lassen Wir Euch hiermit den Befehl ertheilen:

1) von dem 1ten Januar künftigen Jahres an keinen Eurer Candidaten zur Priesterweihe zu lassen, der sich nicht dem Examini pro gradu theologico auf der hiesigen Universität unterzogen, und sich darüber durch ein Zeugniß von der hiesigen theologischen Facultät bey dem hiesigen Fürst-Bischöfl. General-Vicariat-Amte ausgewiesen hat.

2) Bestimmen Wir hiermit, daß über diejenigen Compendia, die nach geschehener Genehmigung von dem Ordinario, dem hiesigen Fürst-Bischoff, zum Grund der Vorlesungen auf der hiesigen Universität genommen werden, den Candidaten, die in Eurem Stifte ihre theologischen Studia fortsetzen und vollenden, von den Lehrern gelesen wird, und daß

3) künftig keiner in Eurem unterhabenden Stift die Theologie lehrt, der nicht pro gradu theologico examinirt und approbirt worden. Sind ꝛc.

P. M.

P. M. Nach Maasgabe vorstehenden Circularis sind auch das Fürstbischöffliche General-Vicariat-Amt und die Decani der übrigen drey Diöcesen instruiret worden.

No. LXIX.

d. d. Potsdam den 5. October 1802.

Publicandum

wegen Verfassung der Mediat-Städte in Neuschlesien.

Publicatum durch nachstehendes Circulare an den Kriegs- und Domainenrath v. Drake und die beyden Neuschlesischen Landräthe vom 7. Novbr. 1802.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. setzen, nachdem Wir durch die Declaration vom 10. August 1796. die Verfassung der Mediat-Städte in Südpreußen bestimmt, und dieselbe auch für die neuschlesischen Mediat-Städte auf ähnliche Weise geltend zu machen geruht haben, hiermit Folgendes fest:

§. 1.

Es sollen nämlich den neuschlesischen Mediat-Städten von nun an alle die Rechte beygelegt seyn, deren die Mediat-Städte in den übrigen Königlichen Landen, welche gleich diesen gewissen Privat-Grund- und Erb-Herrschaften unterworfen sind, sich zu erfreuen haben.

§. 2.

Soll den Erbherren ferner nicht gestattet seyn, ihre Bürger mit neuen Abgaben zu belegen, oder die in den Locations-Privilegiis gegründeten Lasten und Abgaben derselben nach Willkühr zu erhöhen und zu erschweren.

§. 3.

Gewerbe und Nahrungs-Trieb ist, so wie durchgehends, also auch in den Mediat-Städten, der Ober-Aufsicht und Direction der Krieges- und Do-

Domainen-Cammern unterworfen. Es soll daher kein Erbherr ferner sich anmaßen, durch Ertheilung, Aufhebung oder Erklärung, Erweiterung und Einschränkung von Zunft-Privilegiis, Concessionen zum Wein-, Salz-, Häring- und Licht-Handel, und Verpachtung dergleichen Gewerbe, oder auf andre Art, in der Verfassung des Gewerbes und der bürgerlichen Nahrung seiner Stadt, ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Krieges- und Domainen-Cammer, irgend eine Veränderung vorzunehmen. Dergleichen Verpachtungen, wie vorgedacht worden, finden überhaupt, als die Gewerbe zu sehr beschränkend, nicht Statt.

So kann daher ferner nicht geduldet werden, daß gewisse Handwerker, als: Nagelschmiede ꝛc. ihre Fabrikate, wie bisher von den Grundherrschaften verlangt worden, an niemand andern, als den herrschaftlichen Pächter verkaufen dürfen; sondern steht es selbigen frey, ihre Waaren an den ihnen vortheilhaftesten Käufer, und ohne Beschränkung zu veräußern.

Wir erwarten, daß die Erbherren der neuschlesischen Mediat-Städte sich nach diesen allgemeinen Grundsätzen künftighin genau und pflichtmäßig achten werden; wogegen ihnen aber auch dasjenige Steuer-Quantum, was sie etwa nach der neuen Steuer-Regulirung von dergleichen bisherigen Intraden entrichten sollten, wieder abgeschrieben, und die Steuer darnach vermindert werden soll.

Wir versehen Uns aber auch zu den Bürgern in den Städten, daß sie durch ein ruhiges, ordentliches und gehorsames Verhalten gegen ihre Erbherren, so wie dadurch, daß sie alle übrigen Abgaben und Prästationen gegen ihre Grundherrschaften unweigerlich entrichten, sich der ihnen zugedachten Landesväterlichen Fürsorge würdig erweisen, nicht aber durch Ungehorsam, Widerspenstigkeit, oder eigenmächtiges Verfahren der Ahndung der Gesetze, oder wohl gar dem Verlust ihrer Rechte und Privilegien, sich aussetzen werden. Gegeben Potsdam, den 5. October 1802.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Graf von Hoym.

An

An den Kriegs- und Steuerrath v. Drake und mut. mut. an die beyden Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr erhaltet beygehend hundert Exemplare des in deutscher und pohlnischer Sprache abgefaßten Publicandi wegen der Verfassung der Mediat-Städte in Neuschlesien, um die weitere Bekanntmachung desselben ohngesäumt zu veranlassen, und darauf zu sehen, daß von jetzt an weder Wein, Licht, Hering oder dergleichen Handel von den Grundherrschaften mehr verpachtet wird.

Der Termin, von welchem dieses Publicandum in Ausübung kommen soll, und die Pachtzeit der gegenwärtigen Pächter aufhört, ist der 1te Decbr. d. J., wenn nicht die Pachtzeit früher abläuft, weshalb jeder Pächter seinen Pacht-Contract produciren muß. Existirt kein Contract, so erlischt die Pacht vom Tage der Publication.

Alle die oben genannten Handelszweige werden nun nach diesem Publicando ein freyes Gewerbe, diejenigen, die sich damit beschäftigen wollen, müssen aber, um ein richtiges Verhältniß des Gewerb-Betriebs zu erhalten, sich durch die Magistrate an Euch wenden, damit die Concessionen für sie extrahirt werden können. In Rücksicht der sodann zu entrichtenden Abgaben an die Cämmereyen und der Paraphen-Gelder müsset Ihr Euch wegen der in Südpreußen dabey angenommenen Sätze noch genauere Erkundigungen einziehen, solche anzeigen, und in Betreff deren Festsetzung für Neuschlesien bald Vorschläge machen, worauf Wir sodann die näheren Sätze bestimmen werden. Ihr habt nunmehro auch darauf zu sehen, daß der bey diesem Publicando von Uns beabsichtigte wohlthätige Zweck, nämlich Handel und Gewerbe in den Städten zu beleben, und beyden Branchen einen freyen Wirkungskreis zu geben, erreicht wird, auch dergleichen Fabrikate, als Seife und Licht, die von den zeitherigen Pächtern oft aus andern Orten beygeschafft worden, jetzt dort selbst fabricirt werden. Den Gewerbfleiß der Christen müsset Ihr hierbey anfeuern, und gebührt in Concurrenz-Fällen dem Christen vor dem Juden der Vorzug.

Solche Pachtungen wie die der Nägel, die den Nagelschmieden in Mrzyglod ꝛc. überlassen sind, wozu kein Vorrath ꝛc. gehört, und die eine Rücksicht gegen die Pächter nöthig machen, müssen sogleich aufhören.

Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer- Zoll- und Consumtions-Steuer-Deputation in Kalisch haben Wir übrigens diese Verfügung ebenfalls bekannt machen lassen.

Die Beschwerden der Grundherrschaften der Mediat-Städte wegen der von der zeitherigen Verpachtung städtischer Gewerbe etwa gegebenen Steuer habt Ihr an die Landräthe zu weisen; dergleichen Einnahmen zur Steuer werden jedoch nicht gleich gezogen worden seyn, wie dieß aus den Catastern sich erweisen läßt. Sind ꝛc.

No. LXX.

d. d. Breslau und Glogau den 7. October 1802.

Circulare

betreffend das unächte Drucken der Cattune und die über die Druckereyen zu führende Controlle.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß von den Cattundruckern oft Waaren unächt gedruckt und debitirt werden, die durch eine Wäsche mit bloßem Wasser schon die Farbe verliehren. Dies suchen sie damit zu entschuldigen, daß dergleichen unächte Waaren für Neu-Ost- und Südpreußen und die angränzenden Russischen und Oestreichischen Provinzen begehrt und bestellt werden. Diesen Debit wollen Wir ihnen auch nicht entziehen, Wir haben jedoch für nothwendig erachtet, das Schlesische Publikum zu sichern, daß es nicht unächte Waaren für ächte bekommt, und zu dem Ende Vorschriften und Einschränkungen im Betreff der hiesigen Cattun- und Leinwand-

Dru-

Druckereyen, bey denen die Sache zur Sprache gekommen, zu machen befunden; damit diesem Unfug aber allgemein gesteuert werden möge, so lassen Wir Euch die deshalb an den hiesigen Magistrat erlassene Bestimmungen in der Anlage communiciren, um die in Eurem Kreise (in den Städten Eures Departements) befindlichen Drucker gemessenst darnach zu instruiren, und habt Ihr strenge darauf zu halten, daß diese Festsetzungen genau beobachtet werden. Sind ꝛc.

Extractus.

1) Es darf unächte Druckwaare nur auf Bestellung gedruckt werden. Der Drucker muß sich über die bey ihm gemachte Bestellung bey dem Fabriken-Inspector Naacke hieselbst legitimiren, der die Vorkehrung trifft, daß dabey die erlassene Vorschriften beobachtet werden, und dem Drucker ein Attest über die Anzahl der unächt gedruckten Stücke ertheilt. Mit diesem Attest hat sich letzterer bey dem Accise-Amte zu melden, wenn er die Waaren siegeln läßt, und gedachtes Amt wird nur so viel Stücke siegeln, als das Attest besagt. Um dieses in den Stand zu setzen, die ihm zum Siegeln vorgelegten unächten Stücke von den ächten zu unterscheiden, muß der Drucker erstere mit dem auf jedes Stück in deutscher und jüdischer Sprache und zwar mit haltbarer Druckerfarbe auf beyden Kanten zu druckenden Worte unächt bezeichnen.
2) Die in die Umrisse mit der Vorform eingetragene Druckfarben, ferner die Farben zu den Hauptzügen des Musters müssen so dauerhaft seyn, daß sie eine leichte Seifenwäsche aushalten;
3) der Boden des Cattuns, wenn er eine schwarze, braune, violette, rothe, durch das ganze Stück laufende Grundfarbe hat, muß von einer solchen Festigkeit seyn, daß er durch das bloße Durchziehen durch reines kaltes Wasser nicht verwischt wird.
4) Die eingepaßten oder eingeschilderten blauen, grünen und gelben Druckfarben bey dergleichen Waaren unächt zu machen, wird nachgelassen.
5) Wer dagegen contravenirt, wird mit Confiscation der Waare das erstemal, im Wiederholungsfalle aber mit Verlust der Concession zu bestra-

fen seyn. Auch gilt alles Vorstehende auch von der Leinwand-Druckerey.

Was den Handel mit dergleichen Waaren betrifft; so wird zur Sicherheit der Käufer in der Provinz Folgendes vorgeschrieben und festgesetzt:

a) darf der Absatz von dergleichen Waaren nicht unter ganzen Stücken zu 30 Ellen, es sey Cattun oder Leinwand, in Desseins oder Tüchern, bey 10 Rthlr. Strafe das erstemal; im Wiederholungsfalle bey 20 Rthlr. und im dritten Betretungsfalle bey Verlust der Concession geschehen.

b) Die Verkäufer solcher Waare in der Provinz können mit Vorbehalt der Schadloshaltung gegen diejenigen, von denen sie solche gekauft haben, von dem Käufer belangt werden.

c) Müssen vier Wochen nach Bekanntmachung dieser Vorschriften dergleichen Waaren in hiesiger Provinz ganz außer Handel seyn.

d) Muß, wie denn schon solches allgemein verboten ist, dennoch besonders auf das Hausiren mit Cattunen und Tüchern durch Weiber und andere Herumläufer die genaueste Aufsicht geführt werden, weil durch sie viel unächte und falsche Waare unter das Publikum gebracht wird.

Und da Blaudrucker keine bunte Waaren, sondern blos blaue Tücher von Kattun oder Leinwand drucken sollen; so wird hierdurch festgesetzt,

daß jeder Drucker sich blos mit der Art der Druckerey abgeben darf, auf die er concessionirt ist, bey einer im Betretungsfalle zu arbitrirenden Strafe.

Endlich finden sich auch Drucker, die ohne Concession ihr Gewerbe treiben.

Diese müssen angehalten werden, solche sofort bey Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer zu extrahiren, und habt

Ihr daher sämmtliche hiesige Drucker aufzufordern, sich durch Concessionen zu legitimiren, und diejenigen, welche keine besitzen, aufzufordern, solche nachzusuchen, und sie Uns namhaft zu machen.

No. LXXI.

d. d. Breslau den 16. October 1802.

Circulare

wegen verbotenen Tragens der Berg-Uniform-Knöpfe.

An sämmtliche Oberschlesische Landräthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist Uns angezeigt worden, daß in einigen Oberschlesischen Kreisen mehrere Beamte der Guthsbesitzer sich unterstehen, die Berg-Uniform-Knöpfe mit Eisen und Schlägel zu tragen.

Wir befehlen Euch daher, solches in dem Kreise Eurer Inspection bey fiscalischer Ahndung zu untersagen, und überhaupt nicht zu dulden, daß jemand die Berg-Uniform trage, der nicht wirklich das Recht dazu hat. Sind ꝛc.

No. LXXII.

d. d. Glogau den 21. und Breslau den 28. October 1802.

Circulare

das Vorspann für die Kreis-Schulen-Inspectores betreffend.

1) An sämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben in Betreff des Vorspanns für die Kreis-Schulen-Inspectores festzusetzen befunden:

1) daß an den Orten, wo weder im Schuldorfe, noch in den dazu geschlagenen Dörfern bespannte Wirthe sind, die Dominia ohne Ausnahme zur Besorgung des Vorspanns für den Kreis-Schulen-Inspector bey seinen Schul-Bereisungen verpflichtet seyn sollen.

2) Auch ist für Ausmittelung eines von den Dominiis und Gemeinden zu verabfolgenden Zuschusses an Brenn-Materialien zur extraordinairen Beheitzung der Schulstuben Sonntags in denjenigen Dörfern, wo die Schulmeister noch nicht das reglementsmäßige Quantum bekommen, zu sorgen.

Dieser Holz-Zuschuß, welchen man durch die fünf Winter-Monate auf $\frac{1}{2}$ Schock Gebund, oder $\frac{1}{4}$ Klafter Scheitholz berechnet, fällt jedoch alsdann weg, sobald der Schulmeister das reglementsmäßige Holz bekömmt, oder auch, wenn die Schulstube zugleich die Wohnstube ist.

Wir lassen Euch daher solches zur weitern Bekanntmachung an die Dominia und Gemeinden Eures Kreises hierdurch nachrichtlich zu wissen fügen. Sind ꝛc.

2) An die Kriegs- und Steuerräthe.

Unsern ꝛc. Wir haben ꝛc. ut supra bis Wirthe sind, auch in Städten die Ackerbau treibende bespannte Bürgerschaft ohne Ausnahme zur Besorgung des Vorspanns für den Kreis-Schulen-Inspector bey seinen Schulbereisungen verpflichtet seyn sollen.

2) Auch ist für Ausmittelung ut supra bis Wohnstube ist.

Wir lassen Euch daher solches zur weitern Verfügung an die resp. Magistrate der Städte Eures Departements hierdurch nachrichtlich bekannt machen. Sind ꝛc.

No. LXXIII.

d. d. Breslau den 23. October 1802.

Königl. Cammer = Verordnung wegen der an entfernte Officianten zu bezahlenden Besoldungen und Pensionen.

An die vier Königl. Hauptcassen.

Es haben zwar die zu Salarirung der Officianten in entlegene Provincial-Städte zu versendende Gehalte und Pensionen keinen Anspruch auf Porto-Freiheit; billig ist es aber, diesen Officianten bey Zusendung ihres Gehalts einiges Soulagement zu verschaffen, da manche einen beträchtlichen Theil desselben auf Porto verwenden müssen.

Diese Erleichterung kann entweder durch Berechnungen, wodurch das Hin- und Hersenden der Gelder vermieden wird, oder dadurch bewerkstelliget werden, daß die Gehalte und Pensionen durch die Königl. Kriegscasse an die der Stadt zunächst belegene Kreiscasse gesendet werden. Diesem zufolge wird die Haupt-Feuer-Societäts-Casse hiermit angewiesen, vom 1. Novbr. c an die von ihr an entfernte Officianten zu bezahlende Gehalte und Pensionen bey solchen Städten, welche Servis-Bestandsgelder anhero senden, dergestalt auszuzahlen, daß jene von diesen gleich abgezogen werden, bey den Städten aber, welche noch Servis-Zuschuß-Gelder empfangen, die Gehalte und Pensionen an die hiesige Kriegscasse zur weitern Uebermachung an die dem Wohnort des Salaristen oder Pensionirten zunächst gelegene Kreiscasse zu bezahlen.

Gleiches Verfahren ist bey der Haupt-Manufactur- und Haupt-Servis-Casse zu beobachten, gegenwärtige Ordre aber zu den Acten der Haupt-Feuer-Societäts-Casse zu nehmen, und baldigst anzuzeigen, bey welchen Städten das eine oder das andere Statt finden wird.

No. LXXIV.

d. d. Berlin den 26. October 1802.

Publicandum

betreffend die aus und durch Sachsen in die Kurmark zur innern Consumtion eingehenden erlaubten fremden Manufactur- und hoch imposirten Specerey- und Material-Waaren, imgleichen die von der Leipziger Messe zurückkommenden inländischen Manufactur- und Fabrikwaaren.

In dem Edict vom 12. Septbr. 1800. sind die Grundsätze bekannt gemacht, unter welchen in der Kurmark und Neumark die Durchfuhr der aus Sachsen und andern dahinter gelegenen Landen ankommenden fremden Manufactur-Waaren zuläßig seyn soll, und das mit diesem Edict in Beziehung stehende Publicandum von demselben Datum giebt die Grenzzölle an, über welche die erwähnten fremden Manufactur-Waaren ein- und wieder ausgehen müssen; es ist also von dieser Seite für das Beste der inländischen Fabriken nach Möglichkeit gesorgt.

Dagegen aber hat die Erfahrung gelehrt, daß in der Kurmark und Neumark zum großen Nachtheil der inländischen Manufacturen und der Landesherrlichen Einkünfte bey der Einfuhr fremder zur innern Consumtion erlaubter Manufactur- und hochimpostirter Specerey- und Material-Waaren, imgleichen bey der Rückkunft inländischer Manufactur-Waaren von den fremden Messen, bedeutende Unterschleife Statt haben, es ist daher für nöthig erachtet worden, zur Verhütung dieses Nachtheils Folgendes festzusetzen:

I.

Müssen die Kurmärkschen und Neumärkschen Kaufleute und Handeltreibende, welche Willens sind, sich aus oder durch Sachsen fremde erlaubte Manufactur-Waaren nach der Kurmark und Neumark kommen zu lassen,

oder

oder selbige dahin gleich mitzubringen, sie einzig und allein über die im §. V. dieses Publicandums benannten Acht Grenz-Eingangs-Zölle einführen.

II.

Müssen die Kurmärkschen und Neumärkschen Kauf- und Handelsleute die nach den fremden Messen gesandten oder mitgenommenen inländischen Fabrik- und Manufactur-Waaren, insofern selbige als unverkauftes Gut nach dem Absendungs-Ort zurückgehen sollen, und deren Zurückbringung gesetzmäßig erlaubt ist, ebenfalls nur über die im nachstehenden §. V. namhaft gemachten Acht Grenz-Eingangs-Zölle zurückkommen lassen.

III.

Dasselbe muß auch geschehen mit den hochimpostirten Specerey- und Material- und andern Waaren, welche durch Kauf- und Handelsleute aus und durch Sachsen nach der Kurmark und Neumark gezogen oder geschickt werden, und dürfen selbige nirgend als über die bemerkten Acht Grenz-Eingangs-Zölle eingehen.

Auf rohe Materialien, Produkten, Victualien und auf ordinaire mit niedrigen Abgaben belegte Kaufmannsgüter hat diese Vorschrift keine Anwendung, vielmehr verbleibt es in Ansehung derselben bey der bisherigen Verfassung.

IV.

Inländische Reisende sind zwar, wenn sie kein Handlungs-Verkehr treiben, sondern nur zu ihrem eigenen Bedarf erlaubte fremde Manufactur- und hochimpostirte Specerey- und Material- und andere Waaren aus und durch Sachsen in die Kurmark und Neumark einbringen wollen, nicht gehalten, damit blos über die in dem folgenden §. V. gedachten Acht Grenz-Eingangs-Zölle einzupassiren, sondern es stehet ihnen frey, auch eine andere zwischen den besagten Acht Grenz-Eingangs-Zöllen belegene Straße zu nehmen; jedoch müssen sie, weß Standes sie auch seyn mögen, nach Vorschrift des Accise-Justiz-Reglements vom 11. Junius 1772. Cap. III. §. 23 und 25, des Straf-Edicts vom 26. März 1787. §. 9 und 10. und des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 281 und 284. eine solche Straße wählen, welche auf einen Grenz-Haupt- oder Grenz-Neben-Zoll führt, und

sich bey demselben melden und visitiren lassen; auch müssen sie, dafern mit dem berührten Grenzzolle ein Accisamt verbunden ist, zu gleicher Zeit die mitgebrachten Waaren bey dem letztern versteuern. Ist aber mit dem Grenzzolle, bey welchem sie angekommen sind, kein Acciseamt verbunden, so muß dte Versteuerung in der nächsten Stadt geschehen. Unterbleibt die Versteuerung, so sind die Reisenden, wenn sie auf einem die nächste Stadt vorbeylaufenden Wege betroffen werden, als vorsätzliche Defraudanten anzusehen und zu behandeln.

Fremde Reisende müssen die Waaren, welche sie zu ihrem eigenen Bedarf bey sich haben, ebenfalls in dem Grenzzolle, welchen sie gewählt haben, und gleich den reisenden Inländern nach Gefallen zu wählen befugt seyn sollen, angeben und sich der Revision unterwerfen.

V.

Für die aus und durch Sachsen nach der Kurmark, ingleichen nach der Neumark kommenden, oder durch diese nach andern Königl. Provinzen durchgehenden und in den vorhergehenden §§. I. II und III. näher beschriebenen Waaren sind folgende Acht-Grenz-Zölle, nämlich:

1) der Magdeburgsche Grenz-Zoll zu Siersleben,
2) " " " " Lohburg,
3) " " " " Goerzke,
4) " Kurmärksche " " Treuenbriezen,
5) " " " " Zossen,
6) " " " " Beeskow,
7) " " " " Cottbus,
8) " Neumärksche " " Crossen,

als die einzigen Eingangspunkte bestimmt, und ist deren Lage so beschaffen, daß man in allen Richtungen ohne große Umwege dahin gelangen kann. Es muß daher bey dem Eintritt in die Kurmark und Neumark einer derselben berührt werden, jedoch hängt es von dem Gutdünken der Kaufleute und Handelstreibenden und Fuhrleute ab, welchen davon sie zur Einfuhre der Waaren wählen wollen.

VI.

VI.

Wenn von denen Waaren, welche, den in vorstehenden §§. I. II und III. enthaltenen Vorschriften gemäß, nur über eine der obgenannten Acht Grenz-Eingangs-Zölle eingeführt werden dürfen, an der Preußischen Grenze eine falsche Declaration gemacht werden sollte, in der Absicht jenen Grenz-Eingangs-Zöllen auszuweichen, und auf einer andern Zollstraße einzupassiren, so ist wegen einer solchen falschen Declaration, welche bey der Ankunft der Waaren im Bestimmungsort nicht unentdeckt bleiben kann, der Führer der Waaren in Anspruch zu nehmen, und wider ihn so, als hätte er die Waaren wirklich heimlich eingebracht, zu verfahren.

VII.

Bey dem Waaren-Transport sind folgende Modalitäten zu beobachten:

1) müssen die Einbringer der Waaren dafür sorgen, daß diejenigen Artikel, bey welchen Emballage anwendbar ist, in Kisten, Fässern, Ballen, Säcken u. s. w. eingeführt werden, damit in den Grenz-Eingangs-Zöllen die Zahl der Collis übersehen, und jedes einzelne Collis plombirt werden kann.
2) müssen die Waaren in den Grenz-Eingangs-Zöllen schlechterdings nach ihrer Qualität und Quantität genau angegeben werden, folglich zu diesem Behuf die Führer der Waaren mit richtigen und bestimmt lautenden Frachtbriefen versehen seyn.
3) müssen die Waaren in denjenigen Grenz-Eingangs-Zöllen, in welchen bereits Wiege-Anstalten befindlich sind, folglich die Frachtwagen abgeladen werden können, collisweise gewogen und Stück für Stück plombirt werden.

In denjenigen Grenz-Eingangs-Zöllen, denen es an den erforderlichen Wiegeanstalten noch fehlt, und woselbst folglich so lange, bis solche ebenfalls damit versehen seyn werden, das Verwiegen der Collis nicht Statt finden kann, müssen in der Regel sämmtliche Collis Stück für Stück plombirt werden.

4) Sollten in den mit keiner Wiege- und Abladungs-Anstalt versehenen Grenz-Eingangs-Zöllen Frachtwagen ankommen, auf welchen die Collis

lis dergestalt verpackt wären, daß sie ohne große Schwierigkeit einzeln nicht plombirt werden könnten, so muß in diesen Fällen die Bedeckung der Frachtwagen aufs sorgfältigste verschnürt und plombirt werden.

Bey leichtem unbedeckten Fuhrwerk findet diese Ausnahme nicht Statt, es müssen vielmehr die auf solchem Fuhrwerk eingehenden Collis einzeln und Stück für Stück plombirt werden.

5) Wenn von den Leipziger Messen inländische grobe wollene Zeuge, inländisches Leder und andere ähnliche inländische ordinaire Fabrikate zurückkommen sollten, und ohne Emballage blos in den Wagenkorb gepackt und mit einem Plau bedeckt wären, folglich der Wagen als deren einziges Behältniß angesehen werden müßte, so ist lediglich der Wagen und dessen Bedeckung zu beschnüren und zu plombiren.

6) Nach geschehener Plombirung der in den §§. I. II und III. benannten Waaren ist den Führern derselben abseiten der Grenz- Eingangs-Zölle ein Begleitschein zuzustellen, worin das Gewicht eines jeden Collis, die Anzahl der angelegten Bleye, und die Zollstraße, welche die Waarenführer bis an den Bestimmungsort zu halten haben, vermerkt seyn muß. Die Waarenführer aber sind schuldig, in der durch den Begleitschein bezeichneten Zollstraße zu bleiben, und dafür, daß während des Transports die Bleye nicht verletzt, und die Waaren selbst in den Bestimmungsort richtig abgeliefert werden, einzustehen.

Signatum Berlin den 26. Octbr. 1802.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Graf v. Hoym. v. Voß. v. Struensee.

No. LXXV.

d. d. Potsdam den 26. October 1802.

Publicandum

wegen Verminderung des Chaussee-Geldes in Schlesien.

Publicatum per Circulare der Breslauschen Kriegs- und Domainen-Cammer vom 1. December 1802.

Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. haben nähere Veranlassung genommen, Sich die Einrichtung des Chaussee- und dessen Cassen-Wesens in der Provinz Schlesien, nach seinem ganzen Umfange, vorlegen zu lassen, und daraus ersehen, wie die eigentliche Absicht dahin gehet, die der Chaussee-Geld-Abgabe unterworfenen gebauten Straßen, nach erlangter hinlänglicher Festigkeit, nach und nach wieder den Anwohnenden (Accolis) auf den Grund ihrer ursprünglichen, in dem Wege-Reglement vom 11. Januar 1767. enthaltenen Verbindlichkeiten zur eignen Unterhaltung zu übergeben, und die Erhebung des Chaussee-Geldes im Allgemeinen einzustellen.

Da frühere Erfahrungen jedoch bereits gezeigt, daß die Anwohnenden meistens aus wahrem Unvermögen zu Bestreitung dieser Leistung, oft aber auch aus Mangel an Sachkenntniß und gutem Willen, jener Verbindlichkeit der Straßenunterhaltung entweder gar nicht, oder doch zu unvollkommen nachgekommen, das allgemeine Beste der Provinz aber die Vervollkommnung und Unterhaltung der schlesischen Chaussees durchaus fordert: So haben Allerhöchstdieselben zu befehlen geruhet, daß zu diesem Behuf ferner ein Chaussee-Geld erhoben werden soll.

Da für die Folge jedoch nicht weiter auf die Erbauung neuer Chaussees aus Chaussee-Cassen-Ueberschüssen, sondern nur auf die gute Unterhaltung der, der Erhebung unterworfenen, Chaussees vorgedacht werden soll;

So haben Seine Königliche Majestät eine Verminderung des Chaussee-Geldes vom 1. Januar 1803. an, nach dem angedruckten Tarif nachzugeben und dabey zu befehlen befunden, daß zwar die Bezahlung der Unterhaltungsdienste noch mit 12 Ggr. pro Fuhre und mit 3 Ggr. pro Handdienst in so

lange, als die einzelne Chaussee-Cassen-Bestände solches gestatten, ferner beybehalten werden soll; daß jedoch, sobald sich hierunter eine Unzulänglichkeit der Fonds ergiebt, die Fuhre wieder mit 8 Ggr., wie ehehin, der Handdienst aber immer mit 3 Ggr. vergütiget werden sollen.

Seine Königliche Majestät erwarten dagegen, daß die Anwohnenden, besonders aber die Dominia, welche dadurch von der sonst verhältnißmäßig auf sie mit übergehenden Chaussee-Unterhaltung entbunden bleiben, die für sie hieraus entstehende Begünstigung um so mehr erkennen werden, als sie eigentlich in der Hinsicht, daß sie bey dem Bau der schlesischen Chaussees, wegen der anliegenden Dominial-Grundstücke, weder Fuhren noch Handdienste gestellt, für die Folge zu einem höhern Chaussee-Gelde verpflichtet wären.

In Rücksicht der Unterhaltung der sonstigen Wege und Brücken bleibt es bey dem Wege-Reglement vom 11. Januar 1767 und 26. August 1789. Doch müssen die Anwohnenden sich den gesetzlichen Verpflichtungen vollständiger, als solches bishero geschehen, unterziehen, und nöthigenfalls von der Behörde dazu angehalten werden. Gegeben Potsdam, den 26. October 1802.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Graf v. Hoym.

Chaussee-

Chaussee-Geld-Tarif für Schlesien

vom 1. Januar 1803. an.

	In Kreuzer Schlesisch — oder — In Pfennige Brandenburg.
1. Alle Landleute, so mit Getreide-, Stroh-, Heu-, Salz-, Kohlen-, Holz-, Kalk-, Flachs-, Garn-, und andern beladenen Landwagen den Zoll passiren, pro Pferd und Meile - - - - - - - -	$\frac{1}{2}$ — $1\frac{3}{5}$
2. Dominial-Wirthschafts-Fuhren, pro Pferd und Meile	1 — $3\frac{1}{5}$
3. Kutschen, Extra-Posten, Kaleschen mit Personen besetzt, desgleichen Fracht-Fuhrleute, Jahrmarktswagen, Mühlsteinwagen, pro Pferd und Meile - - -	2 — $6\frac{2}{5}$
4. Fracht- und Handels-Fuhrleute aber mit Getreide, Wolle, Tuch, Flachs, Garn, Leinwand, Steinkohlen, Holz, pro Pferd und Meile - - - - -	$1\frac{1}{2}$ — $4\frac{4}{5}$
5. Steinkohlen-Vecturanten, welche für die Ablagen der Haupt-Brennholz-Administration, der allgemeinen Steinkohlen-Spedition zu Maltsch, und für die Königl. Magazine zu Breslau und Schweidnitz fahren und darüber sich auszuweisen vermögen, pro Pferd und Meile -	$\frac{1}{2}$ — $1\frac{3}{5}$
6. Reiter, leere Pferde - - - - - -	1 — $3\frac{1}{5}$
7. Hornvieh, pro Stück - - - - -	1 — $3\frac{1}{5}$
8. Schaafvieh, pro 4 Stück - - - - -	1 — $3\frac{1}{5}$
9. Schwarzvieh, pro 3 Stück - - - - -	1 — $3\frac{1}{5}$
10. Alle, so mit Vorspann reisen, sofern sie sich durch Vorspann-Pässe ausweisen, pro Pferd und Meile - -	$\frac{1}{2}$ — $1\frac{3}{5}$
11. Alle leere Wagen, so weit sie unten nicht eximirt, pro Pferd und Meile - - - - - -	$\frac{1}{2}$ — $1\frac{3}{5}$
Ochsen im Zuge geben für ein halbes Pferd; auch ist es einerley, ob das Zugvieh vor einem Wagen oder Schlitten gespannt ist.	

Be-

Befreyungen.

a. Die marschirenden Regimenter und Commandos, nebst dazu gehörigem Fuhrwerk, im Kriege und Frieden.

Alle Lieferungswagen, und Fuhren im Kriege zur Armee und den Vestungen.

b. Feuer-Societäts- und Kreis-Hülfs-Fuhren.

c. Wirthschafts-Fuhren des Dominii und der Gemeine, auf deren Territorio die Chaussee befindlich, so lange sie nicht ihre Feldmark verlassen.

d. Alle leere Wagen gemeiner Landleute, wenn sie das Chaussee-Geld vorhero von der Ladung entrichtet und zurückkehren, auch selbst dann, wenn sie Dorf-Einwohner mit nach Hause nehmen.

e. Ordinaire Posten.

f. Kirch-Fuhren zum gewöhnlichen Gottesdienste, wohin jedoch nicht Taufen und Trauungen zu rechnen.

g. Fuhren, womit Geistliche, Aerzte und Hebammen zu Kranken fahren, und der Fuhrmann sich auszuweisen vermag, oder bis dahin Pfand einleget.

In Ansehung aller übrigen, hierdurch nicht abgeänderten Punkte, besonders wegen der Chaussee-Geld-Defraudationes und Chaussee-Beschädigung und Excesse bleibt es bey dem Reglement vom 26. August 1789.

No. LXXVI.

d. d. Breslau und Glogau den 28. October 1802.

Circulare

wegen des den Juden nachgelassenen Häuser-Ankaufs.

An sämmtliche Kriegs- und Steuerräthe, excl. Neuschlesien.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß verschiedene Magistrate sich unterstanden, bürgerliche Häuser an Juden zu verreichen, ohne letztere zu-

zuvörderst durch eine besondere Cammer-Concession zum Besitz legitimirt zu wissen.

Dies ist dem §. IX. der nähern Vorschrift vom 1. April 1755, wie es bey dem schlesischen Judenwesen gehalten werden soll, schlechterdings entgegen, und ob Wir gleich geneigt sind, dergleichen Concessionen nach Umständen in einzelnen Fällen ertheilen zu lassen, so muß jedoch hierbey mit aller Vorsicht verfahren werden.

Im Allgemeinen reduciren sich die Bewegungsgründe zu deren Ertheilung dahin:

daß durch den jüdischen Haus-Erwerb entweder eine wüste Stelle retablirt, oder ein baufälliges Haus in vorzüglichen Stand gesetzt, oder ein Ziegeldach aufgelegt, oder sonst dem Baustande der Stadt auf eine reelle Art aufgeholfen werde.

Ferner wenn der Ankauf eines Hauses zum Soulagement eines ganzen Gewerks, z. B. der Tuchmacher ꝛc. zur vorzüglichen Anlage einer Fabrike, auch wohl zum großen Vortheil der Creditoren des vorigen Besitzers gereicht.

Nur muß in jedem Falle, und selbst wenn aus freyer Hand ein Haus in einer accisbaren Stadt an einen Juden verkauft werden sollte, eine öffentliche Licitation in drey Terminen von 14 zu 14 Tagen abgehalten werden, um sich genau zu überzeugen, daß kein christlicher Käufer dadurch verdrängt werde, daher auch letzterm in jedem Falle bey gleichem Geboth der Vorzug gegeben werden muß, indem der christliche Hausbesitz besonders in Hinsicht des Cantonwesens von prävalirendem Einfluß bleibt.

Bey jedem Haus-Erwerb muß den Juden zur besondern Pflicht gemacht werden, für Einquartirungs-Gelegenheit und einen eigenen Platz für selbige zum Kochen zu sorgen, im Fall die Stadt mit Garnison belegt ist oder belegt werden sollte, auch muß er den Bier- und Brandtwein-Urbar seines Hauses durch christliche Einwohner betreiben lassen.

Alle dergleichen Umstände sind von den Magistraten bey den diesfälligen Anträgen der Juden in reifliche Erwägung zu ziehen, in ein specielles Protokoll zu fassen, und Euch zur weitern Berichts-Erstattung an Unsere ꝛc. Cammer anzuzeigen, welche sodann nach deren Befund das Weitere verfügen wird.

Wird hierauf eine Concession zum Hausbesitz ertheilt, so kann dennoch eine solche Concession nur ein jus personalissimum involviren, und muß bey jeder Besitz-Veränderung nach wiederholtem öffentlichen Ausgeboth aufs neue in vorstehender Art extrahirt werden. Auch muß jedesmal der Werth des Hauses Behufs des zu erlegenden $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ p. C. an resp. Chargen- und Stempel-Geldern angezeigt werden.

Sobald eine Stadt nicht accisbar ist, mithin zum platten Lande versteuert wird, wird den Juden der mehrere Ankauf von Häusern schlechthin untersagt.

Den Magistraten, welche sich unterstehen, ohne Concession Unserer Cammer ein Haus an Juden zu verreichen, sollen in eine Strafe von 25 bis 100 Rthlr. zu Unsern Pönalien-Fonds verfallen, und die geschehenen Käufe, oder wie sonst der Besitztitel erworben, bleibt null und nichtig.

Hiernach habt Ihr Euch genau zu richten, und das Erforderliche an die Magistrate Eures Departements zu erlassen. Sind ꝛc.

No. LXXVII.

d. d. Potsdam den 1. November 1802.

Königliche Allergnädigste Confirmation eines Nachtrages der declaratorischen Bestimmungen des unterm 8ten May 1791. Allerhöchst bestätigten Schlesischen Privat-Land-Feuer-Societäts-Reglements.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, was maßen die Interessenten der in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien errichteten Privat-Land-Feuer-Societät allerunterthänig gebeten, Wir geruheten einen Nachtrag zu den declaratorischen Bestimmungen des von Uns unterm 8. May 1791. Allerhöchst bestätigten schlesischen Privat-Feuer-Societäts-Reglements ebenfalls mit Unserer Allerhöchsten Confirmation zu versehen, welcher Nachtrag folgendermaaßen lautet, nämlich:

Bey

Bey Gelegenheit der Dismembrationen eines Guthes haben die Interessenten der schlesischen Privat-Land-Feuer-Societät durch Stimmen-Mehrheit folgenden Nachtrag zum §. 8. des Reglements vom 8. May 1791. festgesetzt, als:

1) Dasienige Guth, welches total dismembrirt wird, kann zufolge seiner Verbindlichkeit gegen die Societät, während des Quinquennii, nicht aus selbiger heraustreten, oder sich herabsetzen, und derjenige Guthsbesitzer, so demnach die Erlaubniß zu dismembriren höhern Orts erhalten sollte, ist schuldig, bis Ablauf eines Quinquennii, alle diejenigen Beyträge abzuführen, welche nach der angegebenen Taxe des Guthes entrichtet werden müssen.
2) Wenn wegen partieller Dismembrationen einige Gebäude cassiret, oder rustical werden sollten: so steht dem Besitzer alsdenn frey, selbst während des Quinquennii mit derjenigen Summe auszutreten, mit welcher jene Gebäude assecurirt sind. Die Anzeigen davon müssen in diesem Fall, jedoch nothwendigerweise, längstens in den Monaten Februar und März oder August und September unausbleiblich bey dem Director geschehen.
3) Diejenigen Güther, welche von der Societät Brand-Bonification erhalten haben, müssen bey vorzunehmender Dismembration, nach den Festsetzungen des Reglements, 15 Jahre nach erhaltener Bonification in der Societät bleiben, und können weder austreten, noch sich herabsetzen, oder sich durch ein etwa anzubietendes Pausch-Quantum von diesen lästigen Bedingungen befreyen.
4) Diejenigen Guthsbesitzer, welche nur partiell dismembriren, und mit einigen Gebäuden, während des Quinquennii, aus der Societät treten wollen, müssen eine vidimirte Copie der Approbation der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer, worunter sie stehen, bey der Direction der Privat-Feuer-Societät einreichen. Liegnitz den 2. July 1802.

Freyh. v. Kittlitz, v. Seidl, v. Gersdorf, v. Nostitz, v. Niebelschütz,

und Wir diesem Gesuch in Gnaden zu deferiren befunden:
als confirmiren und bestätigen Wir hiermit gedachten unterm 2. July a. c.

entworfenen Nachtrag des mehrgedachten Privat-Land-Feuer-Societäts-Reglements in allen seinen Punkten, und befehlen Unserm dirigirenden Staatsminister, Grafen von Hoym, auf die Befolgung der darin enthaltenen Vorschrift halten zu lassen. Gegeben Potsdam den 1. Nov. 1802.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Graf v. Hoym.

No. LXXVIII.

d. d. Breslau den 3. November 1802.

Königl. Cammer-Rescript wegen des Weinhandels der neuschlesischen Juden.

An den Kriegs- und Domainenrath v. Drake.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nach der Analogie der in Südpreußen eingeführten Verfassung, und besonders aus Rücksicht des dabey obwaltenden Interesse der Consumtions-Steuer-Behörde, ist beschlossen worden, die neuschlesischen Juden zwar nicht ganz von dem Weinhandel auszuschließen, sie jedoch unter genauere Controlle zu setzen, und zwar nach folgenden Bestimmungen:

1) Sollen sämmtliche gegenwärtig mit Wein handelnde Juden mit Genauigkeit consignirt, und
2) mit Concessionen zur Fortsetzung dieses Gewerbes versehen werden. Allen andern jüdischen Handelsleuten soll dagegen der Verkehr mit Wein untersagt seyn, wenn ihnen nicht in der Folge auf ihr Ansuchen und nach vorgängiger Untersuchung der Umstände ebenfalls Concessionen ertheilt werden.
3) Sämmtliche Concessionarien, die nur in den Städten Statt finden können, sind der Controlle des Zoll- und Consumtions-Steuer-Amtes in dem

dem Orte, wo sie etablirt sind, sowohl in Absicht der Einbringung von Weinen zum Debit, als in Ansehung dieses letztern selbst und der Revision ihrer Bestände unterworfen.

4) Diejenigen Concessionarien, die sich eine Defraudation der Gefälle von dem einzubringenden Wein zu Schulden kommen lassen, sollen im ersten Contraventions-Falle außer der Confiscation des defraudirten Weines mit Erlegung des doppelten Werthes desselben, bey der zweyten entdeckten Contravention aber mit Aufhebung ihrer Concession bestraft werden.

Ihr habt nun die ad 1. erwähnte Consignation anzufertigen und einzusenden, damit die nöthigen Concessionen darnach ertheilt werden können. Sind ꝛc.

No. LXXIX.

d. d. Breslau und Glogau den 3. November 1802.

Circulare

wegen Befreyung der Lotterie-Einnehmer von der Servis-Abgabe und Nahrungs-Steuer.

1) An sämmtliche Kriegs- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da die Lotterie-Einnehmer gar keine Besoldung, sondern nur sehr geringe Procente von der zufälligen Einnahme genießen; so haben Wir zu resolviren befohlen, dieselben als solche von der Servis-Abgabe zu befreyen. Ihr habt daher die Magistrate Eures Departements für die Zukunft anzuweisen, die Lotterie-Einnehmer in der Servis-Anlage nicht ferner aufzuführen. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da die Lotterie-Einnehmer ꝛc. bis als solche von der Nahrungs-Steuer zu befreyen; Ihr habt daher das in Eurem Kreise befindliche Steuer-

amt anzuweisen, die Lotterie-Einnehmer künftig nicht mehr zur Nahrungssteuer zu ziehen. Sind ꝛc.

No. LXXX.

d. d. Breslau den 11. November 1802.

Circulare

wegen der zur Abhelfung der gegen die Ufer- und Ward-Ordnung befundenen Mängel vorzunehmenden Oder-Bereisungen.

An die Landräthe der an der Oder belegenen Kreise Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nach dem unterm heutigen Dato an Euch erlassenen Rescript sind zwar auf den Grund des von Euch mit dem Deich-Inspector Runschke gemeinschaftlich aufgenommenen Oder-Bereisungs-Protocolls auf die gegen die Ufer- und Ward-Ordnung vom 12. Septbr. 1763. befundene Mängel die gesetzlichen Strafen zuerkannt worden, außer der Einziehung dieser Strafen muß nun aber den gedachten Mängeln selbst noch abgeholfen werden.

Die Ufer- und Ward-Ordnung befiehlt in mehreren Stellen,

daß, wenn der Ufer-Eigenthümer seinen gesetzlichen Obliegenheiten nicht genügt, dies sofort durch gedungene Arbeiter von der Wasserbau-Commission besorgt werden soll.

Da nunmehr jährlich nach Unserm Rescript vom 9. März d. J. jeder Landrath, durch dessen Kreis die Oder fließt, diesen Strohm und dessen Ufer gemeinschaftlich mit einem Wasserbau-Officianten bereisen soll, und es sich nach Maaßgabe der Ufer- und Ward-Ordnung von selbst versteht, daß den gegen dieses Gesetz befundenen Mängeln abgeholfen werden muß, so müsset Ihr gemeinschaftlich mit dem Wasserbauverständigen Revisions-Commissarius den gegen die Ufer- und Ward-Ordnung und gegen sonstige specielle Verfügungen befundenen Mängeln sogleich an Ort und Stelle mittelst gedungener Arbeiter,

beiter, die nöthigenfalls unter Aufsicht eines Buhnenmeisters oder Wardaufsehers zur Arbeit anzustellen sind, auf Kosten des säumigen Ufer-Eigenthümers abhelfen, ohne erst Unsere specielle Genehmigung dazu einzuholen, die sich auf den Grund der Ufer- und Ward-Ordnung und sonstigen speciellen Verfügungen von selbst versteht.

Nur sehr dringende und gegründete Entschuldigungen dürfen Euch veranlassen, den säumigen Interessenten noch einige kurze Frist zur Abstellung dieser Mängel zu verstatten. Nach Ablauf dieser Frist aber müsset Ihr auf deren Kosten nach dem 3ten §. der Ufer- und Ward-Ordnung gegen die feststehenden Diäten-Sätze eine nochmalige Revision vornehmen, und prüfen, ob der betreffende Ufer-Eigenthümer nunmehr seinen Obliegenheiten genügt hat, im Versäumungsfall aber sofort durch gedungene Arbeiter auf Kosten der Interessenten den verbliebenen Mängeln abhelfen lassen, und von acht zu acht Tagen die zu bezahlende Kosten nöthigenfalls executivisch, nach den in der allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebenen, hier auch anwendbaren Executions-Graden beytreiben.

Von den verwirkten und auf den Grund der Bereisungs-Protokolle von Uns zuerkannten Strafen sollet Ihr und der bey der Oder-Bereisung Euch begleitende Wasserbauverständige Commissarius die eine Hälfte zu gleichen Theilen erhalten, die andere Hälfte habt Ihr dagegen an Unsere Domainen-Casse für den Oder-Räumungs-Fond zu senden, und können diejenigen Strafen, welche die Ufer- und Ward-Ordnung ausdrücklich in Dukaten zu erlegen festsetzt, entweder in vollwichtigen Dukaten oder in 3 Rthl. Courant erlegt werden.

Ihr habt Euch hiernach genau zu achten, denn die vorschriftsmäßige Räumung und Instandsetzung der Oder-Ufer und deren Flußbettes ist ein für die Wohlfarth von ganz Schlesien zu wichtiger Gegenstand, als daß nicht die sorgfältigsten und strengsten officiellen Vorkehrungen in dieser Hinsicht getroffen werden sollten. Sind ꝛc.

No. LXXXI.

No. LXXXI.

d. d. Breslau und Glogau den 15. November 1802.

Circulare
wegen der Normal-Maaße und Gewichte in den Städten.

An sämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Die durch das Rescript vom 12. May d. J. veranlaßten Revisionen sämmtlicher städtischen Waagen und der nach dem Edict vom 12. Decbr. 1751. §. 8. bey allen Städten befindlich seyn sollenden Normal-Gewichte, haben leider offenbaret, daß in den meisten Städten die Normal-Gewichte längst abhanden gekommen sind.

Da aber sowohl die Probe-Gewichte, als auch die Probe-Maaße schlechterdings zu den vierteljährigen, im 15. §. des gedachten Edicts vorgeschriebenen Revisionen der Maaße und Gewichte bey den in den Städten Gewerbetreibenden, ingleichen zur Aichung unumgänglich nöthig sind, so müssen

1) alle diese Probemaaße und Gewichte nach Vorschrift des Edicts vom 12. December 1751. auf Kosten der Cämmerey bey jeder Stadt angeschafft und der Kosten-Betrag speciell zu Unserer Genehmigung und Anweisung auf die resp. Cämmerey-Casse angezeigt werden.
2) sind die vollständig angeschafften Probemaaße und Gewichte nach Vorschrift des 3ten §. des gedachten Edicts dem ersten Membro des Polizey-Departements zur verantwortlichen Asservirung zu übergeben, und bey dem Uebergabe-Actus ein Protocoll aufzunehmen.
3) sind alle einzelne Probemaaße und Gewichte in dem Cämmerey-Inventario einzutragen.
4) müßt Ihr bey Eurer alljährigen Departements-Bereisung diese Probemaaße und Gewichte nach dem Cämmerey-Inventario revidiren, über deren Befund ein specielles Protokoll aufnehmen, und solches in termino den 1. Juny jeden Jahres mittelst besonderen Berichts übergeben.

5) Wenn

5) Wenn dasjenige erste Mitglied der städtischen Polizey, welches diese Gewichte und Maaße zur Aufbewahrung gehabt hat, mit Tode abgeht, so müssen diese Normal-Maaße und Gewichte seinem Nachfolger nach dem Cämmerey-Inventario übergeben, und über diese Uebergabe ein besonderes Protokoll vom Magistrat aufgenommen, und an Euch zur Nachricht und etwa erforderlichen weitern Verfügung eingesandt werden.

6) Jede Verabsäumung dieser Vorschriften wird für jeden, dem dabey etwas zur Last fällt, mit 5 Rthlr. polizeylicher Ordnungs-Strafe zur Haupt-Armenhaus-Casse verpönt. Für den Verlust jedes solchen Probenmaaßes und Gewichtes muß aber der Magistratual, dem diese Gewichte übergeben worden, einstehen, und wenn die Uebergabe etwa außer Acht gelassen worden, so müsset Ihr, da Euch die jährliche Revision dieser Maaße und Gewichte obliegt, mit Eurem Vermögen für jeden solchen Verlust haften, und die fehlenden Stücke anschaffen. Sind ꝛc.

No. LXXXII.

d. d. Breslau den 15. November 1802.

Circulare

betreffend die Modalitäten bey der Ausfuhre an Getreyde, Heu und Stroh von Güther-Besitzern zur Oesterreichischen Magazin-Lieferung.

An die Landräthe der Oesterreichischen Gränz-Kreise.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß einige Güther-Besitzer an der Oestreichischen Grenze Getreyde, Heu und Stroh Behufs ihrer jenseits zu prästirenden Magazin-Lieferung exportiren, ohne sich zuvor hierüber gehörig auszuweisen.

Nun wollen Wir zwar nachgeben, daß die auf dergleichen Guthsbesitzer, deren Grundstücke diesseits und jenseits zertheilt liegen, jenseits ausgeschrie-

bene Lieferungs-Quanta an Getreyde, Heu und Stroh, ganz oder zum Theil, jedoch gegen Erlegung der feststehenden Ausfuhr-Gefälle diesseits ausgelassen werden sollen. Nur müssen dergleichen Lieferungspflichtige sich bey Euch über das auf sie wirklich repartirte Lieferungs-Quantum und den Theil dieses Quanti, den sie vom diesseitigen Zuwachs zu Bestreitung ihrer jenseitigen Lieferung ausführen wollen, gehörig ausweisen, wonächst Ihr sodann bey Uns einen Ausfuhr-Paß dazu zu extrahiren habt, welcher bey der Ausfuhr des Getreydes im Grenz-Zollamte producirt werden muß. Hiernach habt Ihr die betreffenden Dominia Eures Kreises zu instruiren, und in jedem speciellen Falle die benöthigten Pässe bey Uns nachzusuchen. Sind ꝛc.

P. .M An die Oberschlesische Accise- und Zoll-Direction ist hiernach auch das Nöthige erlassen worden.

No. LXXXIII.

d. d. Breslau den 16. November 1802.

Ministerial-Rescript

betreffend die Ansetzung der Cattun-Drucker auf dem Lande.

An die ꝛc. Königl. Krieges- und Domainen-Cammer zu Breslau.

Auf die von Einem Hochlöbl. Collegio mittelst Geehrten vom 27. Septbr. d. J. anderweit in Anregung gebrachte beyde Fragen, wie es

a) mit den Cattundruckern auf dem platten Lande und

b) mit denjenigen dergleichen Fabrikanten, die schon ein anderweitiges, jedoch mit der Druckerey verwandtes Metier treiben, gehalten werden solle, erwiedere hiermit: wie ich

ad a) dem darüber in relatione vom 20. Juny c. abgegebenen Sentiment Eines Hochlöbl. Collegii, nämlich:

daß die eigentlich bedeutenden Cattun- und Leinwand-Druckereyen als ein städtisches Gewerbe und um die Unannehmlichkeiten mit der Accise-Behörde zu vermeiden, künftig in die Städte zu verweisen, die schon lange auf den Dörfern bestandenen dergleichen Druckereyen

ferner-

fernerhin pro Persona zu belassen, und auch das unbedeutende Drucken von Schnupftüchern ꝛc., so hier und da auf dem Lande zum Gebrauche des Landvolks getrieben wird, nicht zu stören, sondern letzteres als eine nützliche Nebenbeschäftigung des Landmanns so lange außer allem Fabriken-Zwange zu lassen, bis es so bedeutend wird, daß dadurch Waaren für den auswärtigen oder Meßhandel geliefert werden;

vollkommen beytrete, auch

mit Einem Hochlöbl. Collegio ebenfalls gleicher Meynung bin:

daß die Verbindung mehrerer verwandten Fabriken-Zweige in eine Anstalt nützlich und vortheilhaft ist, und daher eher begünstigt, als verhindert zu werden verdient, da auf diese Weise das Fabrikat mit weniger Zeit und Kosten, und mithin auch, weil eine Verrichtung die andere erleichtert, besser und wohlfeiler geliefert werden kann, wannenhero ich denn auch nach dem wiederholten Antrage eines Hochlöbl. Collegii, in Absicht des bereits eine chemische Bleiche angelegten hiesigen Kaufmanns Otto, in mehrerem Betracht der für ihn noch besonders angeführten Gründe zu genehmigen keinen Anstand nehme: daß demselben die nachgesuchte Concession zum Cattun-, Leinwand- und Blaudrucken und zwar nach Chargen- und Stempel-Gebühren bewilligt und ausgefertigt werden könne.

Graf v. Hoym.

No. LXXXIV.

d. d. Breslau und Glogau den 18. November 1802.

Avertissement

wegen verbotener Woll-Ausfuhre.

Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. Unser Allergnädigster Herr, haben bey der fortwährenden Theuerung, ja selbst dem Mangel an ordinairer inländischer Wolle, wodurch den Fabriken der beträchtlichste Nachtheil zugefügt wird, mittelst Cabinets-Ordre vom 24. Septbr. d. J. Allerhöchst selbst zu befehlen geruhet, das bestehende Ausfuhr-Verbot der inländischen Wolle zu

erneuern, und mit verdoppelter Aufmerksamkeit auf die strenge Befolgung desselben zu wachen. Diesem Allerhöchsten Befehle gemäß wird das Edict vom 20. Decbr. 1770., die Circular-Verordnung vom 22. August 1789., so wie die in dem Circulare vom 31. May 1797. vorgeschriebene Modalitäten bey Versendung der schlesischen Wolle in die übrigen Königl. Provinzen dem Publico hiermit in Erinnerung gebracht, mit der Warnung, daß im Uebertretungsfalle die auf die heimliche Woll-Exportation gesetzte Strafe der Confiscation der Wolle, wenn selbige noch existirt, oder, wenn sie nicht mehr vorhanden ist, des dafür zu erlegenden Werthes, ohne Ansehen der Person und mit aller Strenge realisirt, auch den Fuhrleuten und andern, so ihre Pferde und Wagen wissentlich zur Woll-Exportation hergeben, beydes sogleich confiscirt, und sogar der Knecht oder Dienstbothe, der sich hierzu brauchen lassen, nach Umständen mit ein- zwey- und mehrjähriger Arbeitshausstrafe belegt werden wird. Auch soll der Denunciant einer solchen Contravention die Hälfte der beygetriebenen Strafe als eine Belohnung unter Verschweigung seines Namens erhalten.

Es hat sich daher ein jeder hiernach zu achten, und um so mehr für Schaden zu hüten, als sämmtliche Grenz-Accise-Zoll- und Polizey-Officianten zur genauesten Vigilance angewiesen worden. Signatum Breslau (Glogau) den 18. Novbr. 1802.

Königl. Preuß. (Breslausche) (Glogausche) Krieges- und Domainen-Cammer.

No. LXXXV.

No. LXXXV.

d. d. Breslau den 23. November 1802.

Circulare

wegen gleicher Uniformen der Güther-Besitzer, Landräthe, Landschaften und Ritter-Akademien in sämmtlichen Königl. Landen.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben Allerhöchst selbst mittelst Cabinets-Ordre vom 16. d. M. zu beschließen geruht, die Uniformen sämmtlicher Besitzer adelicher Güther in Unsern gesammten Staaten auf einerley Art zu bestimmen, und sie nur durch die Farbe des Kragens und der Aufschläge, durch Stickerey mit Gold oder Silber, und durch das Gepräge auf den Knöpfen, nach den Provinzen zu unterscheiden. Für Unser souveraines Herzogthum Schlesien ist von Uns festgesetzt worden:

1) zur Gala-Uniform ein Ponceau-Kleid mit stehendem Kragen, und runden Aufschlägen von hellgelbem Tuch, beydes mit einen schlangenförmigen geschlungenen silbernen Besatz eingefaßt; silberne Epaulets mit dem preußischen Adler im gekrönten Wappenschilde; auf jeder Seite des Rocks acht silbergestickte schlangenförmig geschlungene eingefaßte Knopflöcher, zwey und zwey gesetzt, und eine Reihe Knöpfe von weißem Metall, zwey dergleichen eingefaßte Knopflöcher auf den Taschen-Patten, und zwey auf der Taille; weiß Unterfutter und dergleichen Unterkleider. Die Knöpfe sollen mit dem Wappenschilde der Provinz (folglich für Schlesien mit dem schwarzen gekrönten Adler im goldenen Felde, der auf seiner Brust einen silbernen halben Mond mit gekreuzten Enden trägt) und über demselben mit der Königl. Krone gestempelt werden.

2) zur Interims-Uniform ein blauer Rock, mit dergleichen farbigem Kragen und Aufschlägen und derselben Einfassung, wie bey der Gala-Uniform;

die Röcke sind mit acht in einer Reihe stehenden Knöpfen bis an die Taille zugeknöpft, erhalten weißes Unterfutter und aufgeschlagene Schöße.

Zu beyden Uniformen werden schwarze, mit Cocarde und einer schmalen silbernen Tressen-Agraffe versehene Hüthe mit den bestimmten goldnen und blauen Cordons getragen, auch dergleichen Portd'epees an vergoldeten Infanterie-Officiers-Degen mit silbernem Gewinde, welche unter der Weste am Gehenke in gewöhnlicher Art befestiget werden.

Wegen der Ueberröcke bedarf es keiner Bestimmung, da diese nicht zur Uniform gehören, und jedermann darunter nach Bedürfniß und Bequemlichkeit wählen kann.

Statt dieser für die Zukunft bestimmten Uniformen sollen alle jetzt bestehende landräthliche, ständische, landschaftliche, Creditwesen- und dergleichen Uniformen, alle insgesammt künftig cessiren, jedoch soll es jedem vor der Hand noch verstattet bleiben, die alte Uniform aufzutragen.

Indem Wir Euch diese Unsere Allerhöchste Willensmeynung nicht nur zur eigenen Befolgung, sondern auch zur baldigen Publication im Kreise Eurer Inspection bekannt machen, so benachrichtigen Wir Euch zugleich, daß nächstens zwey Probe-Uniformen von Berlin hieselbst ankommen werden, und daß auch für Metallknöpfe nach obgedachtem Gepräge gesorgt worden, worüber Ihr fernere Anweisung erhalten werdet. Sind ꝛc.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Gr. v. Hoym.

No. LXXXVI.

Publicandum

wegen des fernern Betriebes der Landschlächterey in Südpreußen und Neuschlesien.

Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben sich von der Nothwendigkeit überzeugt, den Landschlächterey-Betrieb in der Provinz Südpreußen und Neuschlesien zu Abwendung des weitern Verfalls

der

der Städte, und zu Sicherung der Consumtions-Steuern, in eine bestimmte Verfassung zu setzen, da durch die bishero ergangenen Verordnungen der dabey beabsichtete Zweck nicht völlig erreicht worden ist.

Es wird demnach hiemit festgesetzt und verordnet:

§. 1.

Daß alle bey der Besitznahme von Südpreußen vorgefundene Landschlächter auf ihre Lebenszeit, oder so lange sie in dem Orte bleiben, worin sie vorgefunden worden sind, als privilegirt zu betrachten, und beyzubehalten, und zwar soll in dem früher in Besitz genommenen Theile von Südpreußen der 7te April 1793. in dem später besetzten Theile und in Neuschlesien aber der 9te Januar 1796. der Terminus a quo seyn.

Auch sollen diesen Landschlächtern noch gedruckte Legitimations-Scheine ausgefertigt werden.

§. 2.

In der Regel sind einmal eingegangene Landschlächtereyen, gleichviel, ob sie durch das Ableben des Inhabers, oder weil dieser seinen Wohnort verändert hat, eingegangen sind, nicht zu retabliren, jedoch wird da, wo es die Localität nöthig macht dies Gewerbe von neuem zu gestatten, auf die dafür sprechende Umstände, und wenn also die Nahrung der nahe liegenden Städte nicht leidet, Rücksicht genommen werden.

§. 3.

Sollen zu Ausübung der neuen Schlächtereyen auf dem platten Lande, wie es schon in mehreren Fällen geschehen ist, Concessionen von dem Provincial- und General-Accise- und Zoll-Departement gemeinschaftlich ausgefertigt, durch selbige aber keine Real- sondern blos Personal-Rechte auf mehrere Jahre oder auf Lebenszeit erworben, und darin die Bestimmungen, wie weit die Befugniß des Landschlächters geht, aufgenommen werden.

§. 4.

Die vor der Besitznahme von Südpreußen schon tolerirten, und auch die hiernächst concessionirten Landschlächter dürfen das ausgeschlachtete Fleisch nur in ihrem Hause an die Einwohner ihres Wohnorts, worauf der Legitimations-Schein oder die Concession lautet, und an Reisende verkaufen, nicht

aber

aber nach Städten und andern Dörfern absetzen und ihr Gewerbe nicht auf ein anderes Dorf verlegen.

§. 5.

Den Bürgern und Einwohnern der Städte ist es nicht erlaubt, ohne Genehmigung der Polizey-Behörde auf den Dörfern ausgeschlachtetes Fleisch zur städtischen Consumtion zu kaufen und in die Stadt einzubringen.

§. 6.

Diejenigen Landschlächter, welche bereits vorher privilegirt gewesen, Fleisch zum Verkauf in die Städte zu bringen, sollen, wenn sie diese Befugniß gehörig nachweisen, ferner diese Erlaubniß gegen Entrichtung der städtschen Consumtions-Steuer haben, jedoch dürfen sie damit nicht hausiren, und Rindfleisch nicht anders als in Vierteln, kleines Vieh aber nur in halben Stücken und darüber in die Städte bringen. Nach ihrem Abgange muß solches aber aufhören.

§. 7.

Jede Concession zum Landschlachten muß, sobald der, für den sie ausgefertigt ist, keinen Gebrauch weiter davon machen kann oder darf, dem Landrath des Kreises, und von diesem der vorgesetzten Krieges- und Domainen-Cammer zur Cassation überreicht, so wie denn auch ersterem von jedem Abgange eines concessionirten oder tolerirten Dorfschlächters sofort und spätestens binnen vier Wochen Seitens des Dominii oder des Dorf-Schulzen zur weitern Berichts-Erstattung an die ꝛc. Cammer Anzeige gemacht werden.

Will ein Landschlächter, wenn er seinen Wohnort verändert, sein Gewerbe fortsetzen, so kann er nicht weiter auf dem Lande gelitten, sondern er muß in eine Stadt verwiesen werden, wobey es sich denn von jüdischen Landschlächtern in Ansehung Neuschlesiens von selbst versteht, daß sie nur nach solchen Städten verwiesen werden können, in welchen Juden geduldet werden.

§. 8.

Bleibt es jedem Bewohner des platten Landes nach wie vor erlaubt, zu seiner eigenen Consumtion, ohne Entrichtung irgend einer Schlachtsteuer, in seinem Wohnort zu schlachten, oder auch mit andern Bewohnern desselben Orts Behufs einer solchen Schlachtung zusammen zu treten, nur muß im

letztern

letztern Fall die Verabredung vor der Schlachtung getroffen, und das zu schlachtende Vieh für gemeinschaftliche Rechnung angeschafft seyn, auch das Fleisch sogleich nach vollzogener Schlachtung unter die Competenten in natura vertheilt, und davon nichts verkauft, oder gegen eine sonstige Vergütigung statt der baaren Bezahlung an andere überlassen werden.

§. 9.

Dahin ist aber die bisherige Gewohnheit der Juden nicht zu rechnen, welche das Schlachten für ihren Bedarf districtweise an Schlächter verpachten, wodurch der unerlaubte Handel mit Fleisch durch Juden begünstigt wird. Letztere müssen sich vielmehr wegen des ihnen nöthigen Fleisches entweder mit dem Schlächter ihres Wohnorts vereinigen, und diesem dasjenige Fleisch, das sie nach ihren Gebräuchen nicht essen dürfen, überlassen, oder sich mit dem von ihnen zu schlachtenden Vieh nach den Städten begeben, wo ihnen alsdann das Fleisch, das sie zu ihrer eigenen Consumtion brauchen können, Consumtions-Steuerfrey verabfolgt werden soll. Was hingegen das von den Landjuden aus den Städten einzeln zu holende Fleisch betrifft, so kann ihnen darauf eben so wenig eine Bonification der Gefälle bewilligt werden, als solche den in gleichem Falle befindlichen christlichen Land-Einsassen zusteht.

§. 10.

Den Land-Krugpächtern, die nicht zu der Zahl der tolerirten oder concessionirten Landschlächter gehören, soll unter keinem Vorwande mehr gestattet werden, Vieh anders als zur eigenen Consumtion zu schlachten.

Die von solchen Landkrugpächtern mit ihrer Grundherrschaft eingegangenen Contracte, worin sie sich zu Fleischlieferungen an dieselbe verpflichten, sind dahero als verbotwidrig ganz ungültig, so wie es denn auch den Grundherrschaften untersagt wird, erstern die Erlaubniß zum Schlachten zum feilen Verkauf zu ertheilen, widrigenfalls sie mit Geldstrafen von Fünf, Zehn bis Funfzig Thalern belegt werden sollen.

§. 11.

An den Orten, wo die Concession zu einer Landschlächterey auf bestimmte Jahre ertheilt ist, soll, wenn vor deren Ablauf der Inhaber mit Tode abgeht, oder seinen Wohnort verändert, zwar verstattet werden, daß bis zum

Ablauf der Concession ein anderweitiger Landschlächter angestellt wird. Es muß aber hierzu die Genehmigung der ꝛc. Cammer eingeholt werden.

§. 12.

Für die den Schlächtern ertheilte Befugniß zu Ausübung ihres Gewerbes auf dem platten Lande sollen dieselben ein ihrem Verkehr und dem Verhältniß der städtschen Schlachtsteuer angemessenes Nahrungsgeld alljährlich zur Kreiscasse entrichten, dessen anderweite Bestimmung Statt findet, wenn nachgewiesen wird, daß es dem Gewerbe nicht mehr angemessen ist.

§. 13.

Derjenige Landschlächter, welcher die Grenzen der ihm ertheilten Concession oder Legitimations-Scheins überschreitet, wird das erstemal mit der Confiscation des außerhalb seines Wohnorts oder gar in die Städte eingeschwärzten Fleisches oder dessen Werth nach der städtschen Taxe bestraft, im Wiederholungsfalle soll er nicht ferner tolerirt werden, oder seiner Concession verlustig gehen.

§. 14.

Sollte ein anderer dazu nicht befugter Dorfbewohner zum Verkauf schlachten, so soll derselbe im erstern Contraventionsfalle mit der Confiscation des geschlachteten Viehes oder Erlegung des Marktgängigen Werths desselben, und die Wiederholung dieses Vergehens, besonders wenn dabey offenbare Hartnäckigkeit obwaltet, außer der Confiscation noch mit Gefängniß von zwey bis acht Tagen bestraft werden.

§. 15.

Die Grundherrschaften und in deren Abwesenheit ihre Beamten, imgleichen die Dorfschulzen müssen selbst darauf Acht geben, daß von den Dorfbewohnern die Schlächterey nicht unbefugterweise exercirt werde. Findet es sich, daß sie darauf nicht aufmerksam gewesen, oder den unbefugten Betrieb dieses Gewerbes nicht mit Nachdruck verhindert haben, so soll das Dominium oder dessen Beamte in Fünf Thaler und im Wiederholungsfalle noch härtere Geldbuße genommen, der Dorfschulze aber mit Gefängniß von Zwey bis Acht Tagen bestraft werden.

§. 16.

§. 16.

Von allen in diesem Publicando bestimmten Geldstrafen, ohne Unterschied, erhält der Denunziant die eine Hälfte, die andere Hälfte fließt zur General-Strafcasse.

§. 17.

Das in Beschlag genommene Fleisch soll gleich nach der Beschlagnehmung am Orte selbst oder in der nächsten Stadt verkauft, und das daraus gelöfete Geld salvo jure an das Gericht, welchem die Untersuchung zukommt, bis zur endlichen Entscheidung abgeliefert, die Lösung aber, wenn auf Confiscation erkannt worden, dem Denunzianten und dem Orts-Hospital, oder wenn ein solches nicht vorhanden, den Stadt- oder Dorfarmen zu gleichen Theilen zugebilligt werden.

§. 18.

Alle Contraventionen, wenn solche von Nicht-eximirten begangen werden, sollen von dem ordentlichen Richter des Contravenienten untersucht, von diesem aber die Untersuchungs-Acten an die vorgesetzte Krieges- und Domainen-Cammer zur Entscheidung eingesandt werden. Die Contraventionen der Eximirten werden von der Krieges- und Domainen-Cammer untersucht und entschieden, an welche daher die diesfälligen Denunziations-Anzeigen und Protocolle zur weitern Verfügung eingesandt werden müssen. Ausnahmen finden hierbey nur in Ansehung der Consumtions-Steuer-Defraudationen Statt, welche Landschlächter oder Dorfbewohner sich bey Einbringung des Fleisches von dem platten Lande in die Städte zu Schulden kommen lassen, welche zum Ressort der Consumtions-Steuer-Directionen gehören. Schlüßlich wird hier auf das unterm 23. May d. J. emanirte Publicandum wegen der Haus-Visitationen Bezug genommen, in Gefolge dessen die Consumtions-Steuer-Officianten denn auch befugt sind, bey dringendem Verdacht einer unerlaubten Landschlächterey Haus-Revisionen zu halten, und das vorgefundene Fleisch in Beschlag zu nehmen. Den betreffenden Krieges- und Domainen-Cammern wird aber hierdurch noch insbesondere aufgegeben, diese erneuerten Vorschriften zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen, und gemeinschaftlich mit den Provincial-Zoll- und Consumtions-Steuer-Directio-

nen durch die Land-Steuer- und Accise-Räthe auf deren genaueste Befolgung halten zu lassen.

Gegeben Berlin den 27. November 1802.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Hoym. v. Voß. v. Goldbeck. v. Struensee.

No. LXXXVII.

d. d. Breslau und Glogau den 29. November 1802.

Circulare

wegen mehrerer Invigilanz auf die von den Fuhrleuten begehende Post-Contraventiones.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die über wieder einreißende Postfuhr-Defraudationen von den Postämtern geführte Beschwerden, welche ihren Grund nur in der Nachlässigkeit haben, mit welcher die Landdragoner und Polizeybereuter die Wagen der Fuhrleute passiren lassen, ohne sich nach den gelöseten Postscheinen zu erkundigen, oder auf die mitgenommenen Pakete unter 40 Pf. und versiegelte Briefe zu invigiliren, machen es nothwendig, die deshalb mehreremale und besonders unterm 1. März 1771. erlassene Verfügungen in Erinnerung zu bringen, und werdet Ihr dem gemäß hiermit angewiesen, (die Landdragoner auf die Fuhrleute genauere Attention nehmen zu lassen) (durch die Polizeybereuter auf die Fuhrleute attendiren zu lassen) und sie zu instruiren, daß sie solche gehörig examiniren und visitiren, die entdeckten Contraventiones aber dem nächsten Postamte anzeigen, wofür denn dem Denunzianten der

vierte

vierte Theil der deshalb zu dictirenden Geldstrafe zum Douceur gereicht werden soll.

(An die Steuerräthe.)

Nicht weniger habt Ihr die Magistrate Eurer Inspection anzuweisen, die ihres Orts befindlichen Fuhrleute zu warnen, daß sie sich auf Contraventionen nicht betreffen lassen sollen. Sind ꝛc.

No. LXXXVIII.

d. d. Breslau den 3. December 1802.

Circulare

betreffend die nähere Bestimmung wegen Tragens der Uniform.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. In Verfolg Unserer wegen egaler Uniformen unterm 23. v. M. erlassenen Verfügung wollen Wir zu Verhütung alles Mißverstandes hiermit bemerken, daß die Absicht Unserer Allerhöchsten Person bey der bestimmten Gleichheit der Uniform nach einer Cabinets-Ordre vom 30. v. M. nicht dahin gehet, daß diejenigen, die dazu berechtiget sind, solche immer tragen sollen, sondern nur dahin, daß, wenn sie Uniform tragen wollen, sie die bestimmte tragen, und sich keine willkührliche Abänderung erlauben müssen.

Dies vorausgesetzt, haben Wir Allerhöchstselbst zugleich für eine jede Abweichung von dieser bestimmten Uniforme eine fiscalische Strafe von 50 Reichsthalern festgesetzt, und den General-Fiscal nebst übrigen Fiscälen zur besondern Vigilance anweisen lassen.

Auch haben Wir den Termin, wie lange den Uniform-Berechtigten verstattet seyn solle, die alten Uniformen aufzutragen, auf ein Jahr bestimmt.

Wir befehlen Euch daher in Gnaden, diese Unsere Willensmeynung so-

fort im Kreise Eurer Inspection bekannt zu machen, und Euch nicht nur selbst darnach zu achten, sondern auch einen jeden zu warnen, der zu gedachter Uniform berechtigt worden, daß er sich bey Vermeidung der erwähnten fiscalischen Ahndung jeder Abweichung, und besonders bey den Unterkleidern, der Gilets und Pantalons enthalte, und nicht länger als bis zum 1 Decbr. k. J. die alte Uniform noch trage. Ueber die geschehene Publication habt Ihr die gewöhnliche Documenta insinuationis einzusenden Sind ꝛc.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Graf v. Hoym.

No. LXXXIX.

d. d. Breslau den 7. December 1802.

Circulare
die Uniform der städtschen Forstbedienten betreffend.

An sämmtliche Kriegs- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben nachzugeben befunden, daß die Immediat-Städtschen Forstbedienten zwar nach den verschiedenen Graden, worinnen sie stehen, dieselbe Uniform, wie die Königl. Forstbedienten, tragen können, jedoch ohne Schloß an dem Koppel, und machen Wir Euch solches zur weitern Bekanntmachung in Eurem Deparrement (an die hiesigen städtschen Forstbedienten) bekannt. Wegen der städtschen Forst-Inspectoren bleibt es übrigens bey der dieserhalb schon festistehenden Vorschrift. Sind ꝛc.

No. XC.

d. d. Breslau den 9. December 1802.

An das Dominium Banckwitz Namslauschen Kreises.

Wegen Anlegung einer Privat-Mauth zu Baruth.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch hierdurch zu wissen fügen, daß Unsere Allerhöchste Person den Herzog von Braunschweig-Oels Liebden dato mit einer Neben-Privat-Mauth-Stätte zu Baruth begnadigt haben, wornach sich jedoch selbige nur auf nachstehende Gegenstände erstrecken soll:

1) auf eigentliches Kaufmanns-Guth in engerer Bedeutung,
2) auf fremde Vecturanten, das ist, solche, welche aus fremden, Unserm Scepter nicht unterworfenen Provinzen kommen, oder dahin zurückgehen,
3) auf alles Vieh, ohne Unterschied der Größe, wenn es aus den an Schlesien gränzenden Provinzen kommt, wobey also alles schlesische Vieh ausdrücklich ausgenommen wird. Alle übrigen Vecturanten, sie haben Namen wie sie wollen, folglich besonders alle schlesische herrschaftliche und Unterthanen-Fuhren mit Wirthschafts-Nothdurften und Produkten zur eigenen Consumtion oder zum Verkauf, so wie auch alle inländische Reisende sollen von dieser Mauth-Abgabe frey seyn.

Hierdurch seyd Ihr sammt den übrigen Dominiis, welche den neuen Zoll für sich und mit ihren Denrées passiren, unstreitig zufrieden gestellt. Sind ꝛc.

No. XCI.

d. d. Breslau den 14. December 1802.

Circulare

wegen der Porto-Freyheit der an die Ober-Rechnungs-Cammer abgehenden Besoldungs-Zuschuß-Gelder.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem das General-Postamt zu Berlin den an die Salarien-Casse der Ober-Rechnungs-Cammer eingehenden Besoldungs-Zuschuß-Gelder die Porto-Freyheit zugestanden, und hiernach das Ober-Postamt instruiret hat; so machen Wir Euch solches zur Nachricht hiemit bekannt. Sind ꝛc.

No. XCII.

d. d. Breslau den 24. December 1802.

Avertissement

wegen der schlesischen Güther-Besitzer-Uniform.

Die von Sr. Königl. Majestät denen schlesischen Guthsbesitzern Allerhöchst vorgeschriebene neue Uniform ist bereits durch die an sämmtliche Landräthe erlassene Circularia vom 23. Novbr. und 3. Decbr. d. J. vollständig beschrieben worden. In dessen Verfolge wird hierdurch noch bekannt gemacht, daß diejenigen Guthsbesitzer des hiesigen Cammer-Departements, welche sich solche anschaffen wollen, dergleichen Muster, sowohl eine vollständige Gala- als Interims-Uniform bey dem hiesigen Banquier Weigel in Augenschein nehmen lassen können. Außerdem können auch diejenigen, welchen etwann dar-

daran gelegen ist, diese Uniform bald der Vorschrift gemäß zu haben, solche bey dem Schneidermeister Kalpflug zu Berlin, und die gestempelten Knöpfe bey den Knopf-Fabrikanten Gebrüdern Pösche ebendaselbst sich verschaffen.

No. XCIII.

d. d. Breslau den 25. December 1802.

Avertissement

wegen des moderirten Imposts auf die Bayreuther Glaswaaren.

Durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter publicirt.

Da die aus dem Bayreuthschen in Schlesien eingehenden Glas-Paterlein, Stein- und Glasknöpfe mehrentheils nicht daselbst zur Consumtion verbleiben, sondern größtentheils nach den Russischen und Oestreichischen Provinzen debitirt werden; so ist festgesetzt worden, diese Glaswaaren künftig nicht mehr als ein fremdes, sondern als ein einländisches Fabrikat zu behandeln, und solchemnach von denselben, statt wie bisher von Paterlein 1 Ggr. Accise und 1 Sgr. Einfuhr-Zoll pro Thaler, und von den Knöpfen 2 Sgr. Accise pro Thaler und 25 pro Cent Zoll Impost nur die moderirte Abgabe ad 8 d'. Accise und 4 d'. Einfuhr-Zoll pro Thaler erheben zu lassen; jedoch müssen selbige bey der Einfuhr jederzeit mit gehöriger Bescheinigung der Bayreuthschen Fabrikation versehen seyn; widrigenfalls sie auf die moderirte Abgabe keinen Anspruch machen können. Dieses wird hierdurch dem Publiko zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

No. XCIV.

d. d. Breslau den 26. December 1802.

Circulare
die Ertheilung der Heyraths-Consense an die Unterthanen betreffend.

An sämmtliche Beamte der Königl. Domainen-Aemter Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Allerhöchsten Orts selbst zu Abstellung des Mißbrauches, welchen die Beamten, selbst unter dem Vorwande gesetzlicher Ursachen, von der Befugniß den Unterthanen den Consens zur Heyrath zu verweigern, machen können, festgesetzt worden, daß der Beamte zwar das Recht aus den im allgemeinen Landrecht bestimmten Ursachen, wenn solche gehörig erwiesen sind, den Consens zu verweigern, behalten, jedoch diese Weigerung schriftlich ertheilt, die Ursachen darin ausgedrückt, und den Partheyen der Recurs an Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer gestattet werden soll, so wird Euch diese Allerhöchste Festsetzung mit dem Befehl hierdurch bekannt gemacht, solche in vorkommenden Fällen auf das genaueste zu befolgen. Sind ꝛc.

Samm-

Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthume Schlesien und der demselben incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz = Polizey = Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Verordnungen, Edicte,

Mandate, Rescripte ꝛc.

vom 1sten Januar bis Ende des Jahres 1803.

No. XCV.

d. d. Breslau den 4. Januar 1803.

Circulare

wegen der zu beobachtenden Holz-Menage bey Anfertigung der Krippen, Tröge ꝛc.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau, Königl. Aemter, Baubediente ꝛc.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch in der Anlage eine Abschrift des dato wegen der bey Anfertigung der Krippen, Tröge ꝛc. zu beobachtenden Holz-Menage erlassenen Publicandi zur Publication zufertigen. Sind ꝛc.

Publicandum.

Da zum großen Nachtheil der immer nöthiger werdenden Holzersparniß täglich die Bemerkung gemacht wird, daß, ungeachtet mehrerer schon im Einzelnen dagegen erlassenen Verbote noch immer ganze Stämme zu Krippen, Trögen und ähnlichen Dingen dieser Art ausgehöhlt werden, hierdurch aber eine Menge des schönsten Holzes in die Späne gehauen und verschwendet wird; so wird hiermit allgemein festgesetzt, daß von nun an weiter keine Krippe, Trog ꝛc., es sey unter welchem Vorwande es wolle, mehr auf eine andere, als die schon längst bewährt befundene Art, nämlich durch Zusammensetzung von Bohlen angefertiget werden soll, und es ist daher bey denjenigen, welche Freyholz zu Krippen ꝛc. zu fordern haben, auch nur das zur Zusammensetzung derselben erforderliche Bohlenholz zu veranschlagen. Handelt ein Baubedienter diesem entgegen, so verfällt er in eine zum Polizey-Straf-Fond der

Domainen-Casse einzuziehende Strafe von 1 Rthlr., der Zimmermann aber, der eine Krippe, Trog und dergleichen noch ferner aus dem Ganzen haut, soll eben so, wie der Bauherr, der dieses zuläßt, angiebt, oder dergleichen fertig kauft, jeder in eine Strafe von 5 Rthl. genommen werden, wovon die eine Hälfte der Denunciant erhalten, die andere Hälfte aber zur Armencasse des Orts, wo die Contravention geschiehet, fließen soll.

P. M., Dieserhalb ist auch unterm 25. Decbr. 1801. an sämmtliche Bau-Inspectores und an die Forstämter das Nöthige erlassen worden.

No. XCVI.

d. d. Brieg den 7. Januar 1803.

Königl. Oberschlesische Oberamts-Regierungs-Currende wegen Wiederhabhaftwerdung der von den Festungen entwichenen Verbrecher.

Publicatum per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer an die Land- und Steuerräthe des Oberschlesischen Oberamts-Departements vom 17. Januar 1803.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es sind sämmtliche Gouverneurs und Commandanten der Vestungen unterm 6ten v. M. durch das Ober-Kriegs-Collegium instruirt worden, daß sie in jedem Falle, da ein Verbrecher von der Vestung entweicht, dem Gerichte, welches die Untersuchung gegen denselben geführt, und ihn dahin abgeliefert hat, von der Entweichung Nachricht geben sollen, weil dieses die Zufluchtsörter und die Angehörigen der Verbrecher aus den Acten am besten kennen, und daher auch vorzüglich im Stande seyn muß, zu ihrer Wiederhaftwerdung mitzuwirken.

Wir lassen Euch daher diese Verfügung mit dem gnädigsten Befehle bekannt machen, wenn Ihr von einer solchen Entweichung benachrichtiget werdet,

det, die zweckmäßigsten und schleunigsten Vorkehrungen zur Wiederhabhaftwerdung der Verbrecher zu treffen. Sind ꝛc. Gegeben Brieg den 7. Jan. 1803.

Königl. Preuß. Ober-Schlesische Ober-Amts-Regierung.

Graf v. Dankelmann.

No. XCVII.

d. d. Breslau den 8. Januar 1803.

Avertissement

wegen Erhöhung des Imposts auf die fremden Vitriole.

Nach dem Publicando vom 15. Juny 1802. ist die Abgabe von den zeither zum Eingang erlaubten fremden Vitriolen zu Gunsten der einländischen Vitriolwerke auf 12 Procent erhöht worden. Da indeß in Gemäßheit des Reglements vom 20. Novbr. 1788. Art. 7. 8. nur allein der englische Vitriol unter den angeordneten Modalitäten in Schlesien einzuführen erlaubt, aller andere fremde Vitriol aber verbothen gewesen, so findet jene allgemeine Verfügung vom 15. Juny 1802. auf Schlesien keine Anwendung; vielmehr soll in dieser Provinz nur allein der englische Vitriol unter den feststehenden Bedingungen eingelassen, und davon der geordnete Impost von 12 Procent nach der tarifmäßigen Aestimation von 3 Rthl. für den Centner erhoben werden; aller übrige fremde Vitriol aber zur directen Einfuhre in Schlesien verbothen bleiben; welches dem Publico zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht wird.

P. M. Dieses Avertissement ist durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter bekannt gemacht worden.

No. XCVIII.

No. XCVIII.

d. d. Breslau den 8. Januar 1803.

Avertissement

wegen Einfuhre der ordinairen russischen und ungarischen Tabacksblätter.

Da wegen der geringen Ergiebigkeit der diesjährigen Tabaks-Erndte die Einfuhre der ordinairen russischen und ungarischen Blätter noch bis zum letzten Octbr. d. J. gegen die herabgesetzte Abgabe von 1 Ggr. 4 D. auf das Berliner Pfund Statt haben soll, so wird solches dem Publico von Sr. Königl. Majestät Kriegs- und Domainen-Cammer hiermit zur Nachricht bekannt gemacht.

P. M. Dieses Avertissement ist durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter bekannt gemacht worden.

No. XCIX.

d. d. Brieg den 13. und Breslau den 18. Januar 1803.

Königl. Ober-Amts-Currende

betreffend die Uebereinkunft mit dem Churſächsischen Hofe, daß bey Auslieferung der Verbrecher nur die baaren Auslagen an Sitz- und Atzungs-Gebühren vergütiget werden sollen.

Publicatum per Circularia der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom (3.)(8.) Febr. 1803.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist mit dem Churſächsischen Hofe die Uebereinkunft getroffen worden: daß künftig in Fällen, wo Unterthanen des einen Staats, welche

in

in demselben domiciliret und delinquiret haben, in anderem Staate deprehendiret und darauf ad forum domicilii et delicti commissi ausgeliefert worden, die Kosten reciproce auf die baaren Auslagen, die Sitz- und Atzungs-Gebühren, beschränkt werden sollen. Indem Wir Euch solches hierdurch bekannt machen lassen, so werdet Ihr zugleich in Gemäßheit der Unserer hiesigen Oberamts-Regierung von Hofe aus per Rescriptum vom 28. Decbr. a. pr. zugekommenen Anweisung hiermit gemessenst instruiret, in Zukunft aufs genaueste dieser Einrichtung gemäß zu verfahren; wobey übrigens nur noch bemerkt wird: daß es in Ansehung der Extradition oder Nichtextradition der Verbrecher überhaupt, nach wie vor bey den diesfälligen Vorschriften verbleibet. Uebrigens habet Ihr diese Currende zum Beweise der geschehenen Vorzeigung gehörig zu unterzeichnen. Sind Euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohlbeygethan. Gegeben (Brieg den 13.) (Breslau den 18.) Januar 1803.

Königl. Preuß. (Oberschlesische) (Breslausche) Oberamts-Regierung.

No. C.

d. d. Breslau den 22. Januar 1803.

Tax-Ordnung für die Medicinal-Personen in den Königlich-Preußischen Staaten.

Publicandum.

Sowohl die Unvollständigkeit der bisherigen Taxe für die Medicinal-Personen, als auch die Erwägung: daß die in ältern Zeiten bestimmten Sätze dem jetzigen Bedürfniß nicht mehr ganz angemessen sind, haben den Entwurf einer neuen vollständigen Tax-Ordnung nothwendig gemacht. Wenn nun diese nachstehende neue Tax-Ordnung auch auf Schlesien vollkommen anpassend gefunden worden; so wird solche mit Aufhebung der alten vom Jahre

1744. Namens Sr. Königl. Majestät von Preußen, Unsers allergnädigsten Herrn, für Schlesien hierdurch approbirt und ratificirt; und wollen Höchst-Dieselben, daß die Medicinal-Personen in Schlesien, wenn von ihnen Rechnung gefordert wird, so wie die schlesischen Collegia medica bey der Festsetzung sich darnach allergehorsamst und genau achten sollen. Signatum Breslau, den 22. Januar 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Specialbefehl.

Graf v. Hoym.

I.

Taxe für die praktischen Aerzte.

	Rthlr.	Gr.
Für den ersten Besuch in einer gewöhnlichen Krankheit innerhalb der Städte und Vorstädte - -	1	8
Für jeden der folgenden Besuche inclusive des Recepts - - - - -	—	12
Für den ersten Besuch bey ansteckenden hitzigen Fiebern - - - - -	2	—
Für jeden der folgenden Besuche in dergleichen Krankheiten - - - -	—	16
Für den ersten Besuch außerhalb der Vorstadt in dem Umkreis einer Viertel-Meile - -	2	—
Für jeden der folgenden Besuche in solcher Entfernung	1	—
Für jeden nächtlichen Besuch innerhalb der Stadt und Vorstadt - - - -	1	8
Für einen solchen außerhalb der Vorstadt -	2	—
Für ein Recept, welches von dem Kranken aus dem Hause des Arztes abgeholt wird - -	—	4
Für ein dergleichen in der Nacht - -	—	8

I. Taxe für die praktischen Aerzte.

	Rthlr.	Gr.
Für die erste Consultation mehrerer Aerzte, jedem derselben - - - - -	2	—
Für jede der folgenden Consultationen - -	—	16
Für die verlangte Gegenwart eines Arztes als Beystand bey einer Niederkunft oder bey einer chirurgischen Operation - - - -	4	—
Für die Ausfertigung eines Gesundheits-Scheins in den Fällen, wo solche nicht gesetzlich gratis ertheilt werden müssen - - - -	1	—
Für ein geschriebenes Consilium, nachdem solches mühsam und weitläuftig, auch mit Recepten versehen ist - - - - -	4 bis 5	—
Für die Correspondenz mit abwesenden Kranken, und zwar für jeden materiellen Brief - -	1	—
Für die Ausfertigung einer Krankheits-Geschichte, so verlangt wird - - - -	2 bis 4	—
Bey einer Reise über Land, für jede Meile bis zu dem Kranken, bey freyer Fuhre - -	1	—
Für jeden Tag bis der Arzt wieder nach Hause kommt, incl. der Rückreise, bey welcher keine Meilen-Gelder Statt finden, an Diäten - -	3	—
Für die ausdrücklich verlangte Besichtigung und Eröffnung eines todten Körpers - -	6	—

II.

Taxe für die Wundärzte.

	Rthlr.	Gr.
Für die Trepanation mit einer Krone - -	10 bis 15	—
Wenn dabey die Anwendung mehrerer Kronen erforderlich ist, für die Application einer jeden Krone noch besonders - - - -	3 — 4	—
Für die Operation einer Thränen-Fistel - -	8 — 12	—
Für die Operation des grauen Staars an einem Auge	10 — 20	—
Für die Exstirpation eines Auges - - -	8 — 12	—
Für die Exstirpation eines Lippen-Krebses - -	6 — 8	—
Für die Operation der Hasenscharte - - -	6 — 8	—
Für die Operation einer Speichel-Fistel - -	10	—
Für die Exstirpation der Mandeln - - -	6	—
Für die Ausrottung eines Rachen- oder Nasen-Polypen durch die Zange oder durch die Ligatur -	6 — 10	—
Für die Entfernung eines in der Speiseröhre steckenden fremden Körpers - - - - - -	3 — 5	—
Für die Tracheotomie - - - - - -	10 — 15	—
Für die Pharyngotomie - - - - - -	10 — 15	—
Für das Abnehmen einer Brust - - -	12 — 18	—
Für die Paracentesin thoracis - - -	8 — 12	—
Für die Paracentesin abdominis - - -	6 — 8	—
Für die Punction der Harnblase - - -	8 — 10	—
Für das Abzapfen des Urins aus der Blase -	3	—
Für den Steinschnitt - - - - - -	30 — 50	—
Für die Castration - - - - - -	15 — 20	—
Für die Punction der Hydrocele - - -	2 — 3	—
Für die zur Radical-Cur der Hydrocele erforderliche Operation - - - - - - -	10 — 15	—

II. Taxe für die Wundärzte.

	Rthlr.	Gr.
Für die Reposition eines eingeklemmten Darm- oder Netzbruchs - - - - - - - -	5 bis 10	—
Für die Operation eines eingeklemmten Bruches -	20 — 30	—
Für die Circumcision - - - - - -	4	—
Für die Operation der Mastdarm-Fistel - -	8 — 10	—
Für die Reposition eines Prolapsus vaginae, uteri oder ani - - - - - - - - - -	5	—
Für die Unterbindung eines Mutter- oder Mastdarm-Polypen - - - - - - - - -	5 — 8	—
Für die Application eines Mutter-Kranzes - -	1 — 2	—
Für die Amputation eines Arms - - -	30	—
Für die Amputation eines Fußes - - -	30	—
Für die Exstirpation eines Fingers oder Zehens -	5 — 10	—
Für die Operation einer Pulsader Geschwulst -	12 — 16	—
Für die Reposition einer einfachen frischen Verrenkung	4 — 6	—
Für die Reposition einer complicirten oder veralteten Verrenkung - - - - - - - -	10 — 15	—
Für die Reposition eines einfachen Beinbruchs -	6 — 10	—
Für die Reposition eines complicirten Beinbruchs	8 — 12	—
Für das Setzen einer Fontanelle - - -	1 — 2	—
Für das Setzen eines Haarseils - - -	2 — 3	—
Für das Schröpfen mit der Maschine, und zwar für jede Application derselben - - - - -	—	4
Für die Application der Schröpfköpfe, ohne Blutung zu erregen, und zwar für jeden Kopf - -	—	2
Für die Application mehrerer Blutegel - -	1 — 2	—
Für die Eröffnung eines Abscesses nach Maasgabe seiner Beschaffenheit - - - - - -	2 — 5	—
Für die Exstirpation einer Balg-Geschwulst oder ei-		

II. Taxe für die Wundärzte.

	Rthlr.	Gr.
nes Scirrhi nach Maasgabe seiner Größe und Beschaffenheit - - - -	5 — 15	—
Für eine Venae Section am Arm oder Fuß im Hause des Kranken - - - -	—	8 bis 12
Außerdem - - - - -	—	4
Für eine Venae Section am Halse oder Kopfe -	1	—
Für die Application eines Klystiers - -	—	8 — 12
Für die Application eines Tabacksrauchs. Klystiers	1	—
Für die Application eines Vesicatorii - -	—	6 — 8
Für den ersten Besuch - - -	—	16
Für jeden der nachfolgenden - - -	—	8
Für einen Besuch zur Nachtzeit - - -	—	16
Für den ersten Verband einer einfachen Wunde von einiger Bedeutung - - -	—	16
Für den ersten Verband einer complicirten Wunde mit Knochenfraß oder Brand - -	1	—
Für jeden der nachfolgenden Verbände		
a) einer einfachen Wunde oder eines Geschwürs	—	6
b) einer complicirten Wunde - -	—	8
Für ein Recept, welches aus dem Hause abgeholet wird - - - - -	—	2
Für die Beywohnung eines Consilii - -	1	—
Jedem chirurgischen Assistenten bey einer Operation	2 — 3	—

Nota. Unter vorstehenden Sätzen sind die Anschaffungs-Kosten der Verband-Stücke und derjenigen Instrumente, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche der Kranke zu seinem fernern Gebrauch behält, nicht begriffen, und müssen diese von dem Kranken geliefert werden.

Bey

Bey chirurgischen Verrichtungen in der Hydrophobie, und bey venerischen, krätzigten, und solchen Personen, die mit krebshaften und ansteckenden Uebeln behaftet sind, ist der Wundarzt berechtiget, die Liquidation bey jedem einzelnen Satz um die Hälfte zu erhöhen.

Dasselbe gilt von Dienstleistungen in ansteckenden hitzigen Fiebern.

Alle Instrumente, welche ein Wundarzt bey der Hydrophobie angewendet hat, sind zu allem ferneren Gebrauch untüchtig und müssen cassirt werden. Jeder Chirurgus, welcher sich hierüber ausweiset, und die Instrumente gerichtlich deponirt, ist berechtiget, die Erstattung des Werths derselben von dem Kranken zu verlangen.

III.

Taxe für die Geburtshelfer.

	Rthlr.	Gr.
Für eine leichte natürliche Entbindung - -	3 bis 5	—
Für eine leichte Zwillings-Entbindung -	6 — 10	—
Für eine natürliche, aber sich verzögernde Entbindung, wobey Tag und Nacht zugebracht worden ist	6 — 10	—
Für eine Fuß-Geburt, oder für eine gedoppelte Geburt, welche in eine Fuß-Geburt verwandelt worden ist - - - - -	6 — 10	—
Für eine widernatürliche Geburt, welche durch die Wendung bewirkt worden ist - -	6 — 10	—
Für eine schwere Kopf-Geburt vermittelst der Zange	8 — 12	—
Für eine Perforation bey einem vorankommenden Kopfe - - - - -	4 — 8	—

III. Taxe für die Geburtshelfer.

	Rthlr.	Gr.
Für eine Wendung, bey der der Kopf durch die Zange entwickelt worden ist - - -	8 bis 12	—
Für den Kayserschnitt beym Leben der Mutter und des Kindes - - - - -	15 — 30	—
Für den Kayserschnitt bey einer lebenden Mutter, wo jedoch das Kind nicht mehr lebt - -	15 — 20	—
Für den Kayserschnitt bey einer bereits wirklich verstorbenen Mutter, wo das Kind jedoch noch lebt -	6 — 8	—
Für die Trennung der Schaambeine - -	10 — 15	—
Für die mit Schwierigkeit verbundene Abnehmung der Nachgeburt, mehrere Stunden nach der Entbindung (die gewöhnliche gehört zur Entbindung)	3 — 6	—
Für die Abnehmung eines Foetus-Ovuli oder Molae	1 — 3	—
Für die Untersuchung einer Schwangern -	1 — 2	—
Für die Abfassung des Berichts darüber - -	—	16

Nota. In Ansehung der Belohnung der Hebammen bey der Entbindung, und nachheriger Behandlung der Mutter und des Kindes, so weit solche ihres Amts ist, hat es bey der Verfassung jedes Orts sein Bewenden. Sollte aber über das Honorarium Streit entstehen, welcher weder aus der Local-Observanz, noch aus einer andern Local-Norm entschieden werden kann, so giebt die vorstehende Taxe, insofern sie auf die den Hebammen zukommende Verrichtungen paßt, den Maaßstab für sie, jedoch in der Art ab, daß ihnen in der Regel nur ein Viertheil des Satzes für den Geburtshelfer gebühret; und dieser nur, wenn es die Vermögens-Umstände der Entbundenen erlauben, bis auf ein Drittheil erhöht werden kann.

IV.

Taxe für die Zahnärzte.

	Rthlr.	Gr.
Für das Ausziehen eines Vorder- oder Backen-Zahns	—	8 — 12
Für das Ausziehen eines Stifts oder einer Wurzel	—	12
Wenn mehrere Stifte auszuziehen sind, für das Stück	—	8
Für das Ausbrennen eines Zahns - -	—	12
Für die Ausfüllung eines Zahns, wozu jedoch niemals Bley genommen werden darf - -	—	12
Für die Ausfüllung eines Zahns mit Gold -	—	16 bis 1 Rtl.
Für das Ausbrennen und Ausfüllen mehrerer Zähne zugleich - - - - -	2 — 3	—
Für das Anbohren eines Zahns - -	—	16
Für die Reinigung sämmtlicher Zähne - -	2 — 3	—
Für das Gleichfeilen der Zähne - -	1	—
Für das Stumpffeilen scharfer Zähne, welche den Mund verletzen - - - -	1	—
Für das Abfeilen cariöser Zähne - -	1 — 2	—
Für das Scarificiren des Zahnfleisches, oder die Absonderung schwammigter Theile an demselben -	1	—
Für die Oeffnung eines Zahn-Geschwürs -	—	12
Für den ersten Besuch bey Mundkrankheiten, als Geschwüre, Fisteln, Knochenfraß, Auswuchs am Zahnfleisch ꝛc, so wie auch bey der Richtung krummgewachsener Zähne bey Kindern -	—	12
Für jeden nachfolgenden Besuch - -	—	6
Für die Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahns - - - -	2 — 4	—
NB. Bey mehreren wird immer der geringste Satz angenommen.		

IV. Taxe für die Zahn-Aerzte.

	Rthlr.	Gr.
Für eine neue Befestigung eines oder mehrerer künstlicher Zähne - - - -	—	12 bis 1 Rtl.
Für die Befestigung loser Zähne mit Golddrath, je nachdem es mehrere oder wenigere sind -	1 bis 1½	—
Für die Befestigung loser Zähne mit gewöhnlicher Bindung - - - -	—	16
Bey der Richtung krummgewachsener Zähne wird das dabey anzuwendende Goldblatt nach seinem Werth besonders bezahlt.		

No. CI.

d. d. Breslau den 24. Januar 1803.

Circulare

betreffend die Berichtigung eines Satzes im Stempel-Edict vom 17. Septbr. 1802.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Beym Ablauf des Euch unterm 14. Decbr. v. J. communicirten Stempel-Edicts vom 17. September ej. a. ist in der Druckerey das Versehen vorgefallen, daß in der Stempel-Taxe Pag. 24. hinter den Worten: „für ein Privilegium zum Bierschank 1 Rthl.“ die Worte:

„zum Weinschank“

aus-

ausgelassen worden sind, auf welche die darauf folgenden Sätze sich beziehen, welches aus der nächsten Rubrique — „zum Brandtweinschank" — auch schon einigermaßen abzunehmen ist.

Der Bierschank hat in allen Städten einen gleichen Satz von 1 Rthl.; die Taxe vom Weinschank aber ist, nach der Größe der Städte, in die drey Sätze von 10 — 6 und 3 Rthl. gebracht, welche daher auch nur in der bestimmten Art zu verstehen und anzuwenden sind.

Haben Städte die gesetzmäßige Verfassung, daß in denselben der Weinschank ein freyes Gewerbe ist, und blos auf das Bürgerrecht ohne Concession ausgeübt werden kann; so fällt in solchen Fällen die Anwendung der Stempel-Taxe von selbst weg.

Dies wird Euch zur Berichtigung oben allegirten neuen Stempel-Edicts nachträglich hierdurch bekannt gemacht. Sind ꝛc.

No. CII.

d. d. Breslau den 26. Januar 1803.

Ministerial-Rescript

wegen der Abschoß-Befreyungs-Convention mit Sachsen-Coburg.

An beyde Schlesische Krieges- und Domainen-Cammern.

Die Abschoß-Verhältnisse mit den Herzoglich-Sachsen-Gothaischen Ländern sind nun auch auf die Herzoglich-Sachsen-Coburgischen in der Art ausgedehnet worden, daß in Fällen, welche den Adel betreffen, ein Abschoß gar nicht; in Rücksicht bürgerlicher Personen aber nur mit 5 Procent genommen, diese Verfügung aber auf Privat-Abschoß-Berechtigte nicht erstreckt werden soll. Ein Hochlöblich Collegium hat sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten, und dürfte eine öffentliche Bekanntmachung durch Circularia nicht nöthig seyn, da ohnehin alle Exportations-Fälle zu Eines Hochlöblichen Collegii Cognition gelangen müssen.

Graf von Hoym.

No. CIII.

d. d. Breslau den 27. Januar 1803.

Circulare

betreffend das Verkaufsrecht auf den Breslauschen Wollmärkten.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, wie auch an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Unsere Allerhöchste Person hat mittelst Cabinets-Ordre vom 12ten huj. zu bestimmen geruht, daß hinführo

1) das von den Breslauer Tuchmachern gegen andre schlesische Fabrikanten auf den hiesigen Wollemärkten ausgeübte Vorkaufsrecht völlig aufgehoben seyn soll.

2) Der Vorkauf der schlesischen Fabrikanten überhaupt gegen die Tuchmacher aus andern Provinzen nur auf den ersten Tag des Wollemarkts eingeschränkt werden soll; dergestalt, daß vom Dienstag an einem jeden Fabrikanten freysteht, sich seinen Bedarf zu verschaffen: Montags aber bleibt der Einkauf den Schlesiern ausschließlich vorbehalten.

Wir lassen Euch demnach befehlen, diese Festsetzung den Wolle-Verkäufern und Fabrikanten in Eurem unterhabenden Kreise (durch die Euch untergeordneten Magistrate in den Städten Eures Departements) (den beyden Tuchmacher-Mitteln alter und neuer Stadt) bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. CIV.

d. d. Breslau den 27. Januar 1803.

Ministerial-Rescript

wegen des Quanti der zum Aerario fisci und zur Salarien-Casse fließenden oberämtlichen Strafen.

An Eine ꝛc. Breslausche Krieges- und Domainen-Cammer.

Da von Seiten der schlesischen Oberamts-Regierungen verschiedene fiskalische Strafen ad pios usus für Kirchen und Schulen bestimmt und dadurch den Pönalien-Fonds bey der Domainen-Casse entzogen worden; so haben des Herrn Groß-Canzlers v. Goldbeck Excellenz auf meine Requisition gedachten Regierungen unterm 19ten dieses aufgegeben, künftig eine jede über 5 Rthlr. betragende Strafe dem Fisco zuzuerkennen, indem nur allein Strafen von 5 Rthlr. und drunter der Salarien-Casse competirten und die Zuerkennung an pia corpora unzuläßig sey. Ich habe daher nicht ermangeln wollen, solches Einem Hochlöblichen Collegio zur Nachricht und gleichmäßigen Achtung bekannt zu machen.

Graf von Hoym.

No. CV.

d. d. Breslau den 27. Januar 1803.

Avertissement

wegen Versteuerung des fremden Corduans und Saffians.

Da die bisherigen Abgaben vom fremden Corduan und Saffian nunmehr allgemein gleichgesetzt und dergestalt ermäßigt worden, daß die Abgabe

1) von den fremden rothen Saffianen und Corduanen auf 8 Ggr.
2) = = = blauen und grünen = = 6 —
3) = = = gelben = = 4 —
4) = = = schwarzen = = 2 —

5) und von den ungefärbten Lohgaren Ziegenfellen auf 2 Ggr.
für das Fell künftig bestimmt seyn soll: so wird das commercirende Publikum davon hiermit benachrichtigt.

Dieses Avertissement ist den Zeitungen und Intelligenz-Blättern inserirt worden.

No. CVI.

d. d. Glogau den 29. Januar 1803.

Avertissement

betreffend die Abänderung des Tarifs bey der Waage-Anstalt zu Aufhalt.

Um den Wasser-Transport des für Schlesien wichtigsten Handels-Artikels, der Leinwande und Schleyer, möglichst zu befördern, ist dem mehrmals geäußerten Wunsche des Gebirgs-Handelsstandes gemäß resolvirt worden, a 1. Juny c. a. die Abgabe mit 6 d. pro Centner, welcher zeither von den Aufhalt passirenden Leinwanden und Schleyern an dasige Waage-Anstalt unter dem Namen Waage-Gefälle abgeführt wurde, fallen zu lassen. Um nun den dadurch entstehenden bedeutenden Ausfall bey einer mit großen Kosten, blos zur Sicherstellung des Handeltreibenden Publikums, angelegten und im Gange zu erhaltenden Anstalt zu decken, sollen von allen eingehenden Waaren, statt 4 hinführo 6 Kr. pro Centner an Waage-Gefällen bezahlt werden. Hiervon sollen aber, außer den bisher ganz frey gewesenen Artikeln, als Flachs, Garn, Leinsaamen, nachfolgende als unentbehrlich, im Lande theils gar nicht, oder nicht in der erforderlichen Menge zu erzielende Fabrik-Bedürfnisse ausgenommen seyn, nämlich Baumöhl, Baumwolle, Talg, Pottasche, Seife, türkisch Garn, Wolle, Zunderasche, als welche Artikel auch ferner nur der bisherigen Abgabe von 4 Kreuzern pro Centner unterworfen seyn sollen, so wie es denn auch in Hinsicht der sonst ausgehenden Waaren unveränderlich bey dem Satze von 6 d. pro Centner sein Bewenden behält.

Nach

Nach diesen Principien ist für die Waage-Anstalt zu Aufhalt ein Tarif entworfen und sind die dabey angestellten Officianten befehligt worden, vom 1. Juny c. a. an, bey Erhebung der Gefälle pünktlich darnach zu verfahren.

Dieses wird hierdurch dem Handelsstande sowohl, als auch dem Schiffahrt- und Fuhrwerk-treibenden Publikum zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Signatum Glogau den 29. Januar 1803.

(L. S.)

Königl. Preuß. Glogausche Kriegs- und Domainen-Cammer.

P. M. Nach dem Inhalt dieses Avertissements ist im Breslauschen Cammer-Departement ein Circulare vom 3. März 1803. an sämmtliche Land- und Steuerräthe erlassen worden.

No. CVII.

d. d. Breslau den 29. Januar 1803.

Circulare

wegen besserer Abwartung der Gerichtstage von den Justitiarien der Königl. Aemter.

An sämmtliche Domainen-Aemter Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ohnerachtet Wir sicher gehofft haben, daß diejenigen Verfügungen, wodurch auf sämmtlichen Aemtern die in Südpreußen emanirte Instruction d. d. Berlin den 2ten und Breslau den 20. Decbr. 1797. nach Maaßgabe der Localität auf den einzelnen Geschäftsgang jeden Amtes modificirt worden, den besten Einfluß auf den Dienst haben, und besonders die Justitiarien zur genauesten Erfüllung ihrer Pflichten bewegen würden: so ist doch zum größten Mißfallen bemerkt worden, daß die Justitiarien auf den

Aem-

Aemtern die festgesetzten Gerichtstage sehr selten und zum Theil gar nicht halten, auch ihre sonstigen Amts-Justiz-Geschäfte ganz vernachläßigen, welches besonders bey den Forst-Defraudanten der Fall ist, die Jahre lang in einigen Aemtern nicht verhört werden. Da diese Vernachläßigungen mit den schädlichsten Folgen verbunden sind, und daher die Aemter-Justitiarien mit allem Nachdruck zu Beobachtung ihrer Pflichten zurückgeführt werden müssen: so ist beschlossen worden, daß von nun an auf jedem Amte ein Journal über die abgehaltenen Gerichtstage, wenn und in welcher Art solche abgehalten worden, geführt werden soll.

Wir befehlen Euch demnach hiermit in Gnaden, ein solches Journal der Justiz-Geschäfte dortigen Amtes mit aller Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu führen, in selbigem die jeden Gerichtstag verhandelten Geschäfte sorgfältig zu vermerken, die unabgemacht gebliebenen Sachen aber hinten aufzuführen, und dies Journal halbjährlich zugleich mit dem Berichte wegen der Amts-Arrestanten einzusenden, auch damit im nächsten Quartal den Anfang zu machen. Sind ꝛc.

No. CVIII.

d. d. Breslau den 7. Februar 1803.

Königl. Cammer-Verordnung

betreffend eine Declaration der Statuten von dem Inquisitions-Fond der Guthsbesitzer der Schweidnitz-Jauerschen Fürstenthümer.

An Ein ꝛc. Schweidnitz-Jauersches Fürstenthums-Landschafts-Collegium.

Da die von den Guthsbesitzern in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer wegen der neuen Criminal-Gesetze entworfene und zur Confirmation eingereichte Declaratoria der Statuten ihres Inquisitions-Fonds genehmiget, und die Confirmation derselben unter der dirigirenden Etats-Ministers Herrn Grafen

Grafen v. Hoym und des Herrn Groß-Kanzlers v. Goldbeck Excellenzen Unterschrift ausgefertigt worden; so ermangeln wir nicht, solche dem uns von unserer hohen Behörde gewordenen Auftrage gemäß Einem ꝛc. Schweidnitz-Jauerschen Fürstenthums-Landschafts-Collegio in der Anlage originaliter zu übermachen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. König ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach das Landschaftliche Collegium Unserer Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, wie es die Nothdurft erfordere, die in Absicht der Kosten-Erstattung in Criminal-Fällen in den §§ 8 und 9 der Landesherrlich bestätigten Statuten des Inquisitions-Fonds der gedachten Fürstenthümer vom 17. Decbr. 1792. enthaltenen Festsetzungen resp. zu erweitern und näher zu declariren, und obgedachtes Landschafts-Collegium daher mit Einstimmung der associirten Guthsbesitzer ein Supplement zu diesen Statuten, welches von Wort zu Wort lautet, wie folget:

> Nachdem die Statuten des Inquisitions-Fonds der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer wegen der in neuern Allerhöchsten Criminal-Gesetzen geschehenen Abänderungen verschiedener Strafen einer neuern Festsetzung über die Kosten-Erstattung in solchen Fällen ebenfalls bedurft haben; so ist solche per conclusum Collegii vom 15. Juny 1801. folgendermaßen erfolgt:

Der Inquisitions-Fond soll auch dann die Kosten erstatten:

1) wenn auf Zuchthaus- oder Festungs-Strafe erkannt worden, ohne die mindeste Rücksicht auf die Dauer der Strafe;
2) wenn dem Inquisiten der erlittene Arrest zur Strafe angerechnet worden, und zwar sowohl Arrest- als Alimentations-Kosten;
3) wenn auch nach neuern Verordnungen auf bloße körperliche Züchtigung, z. B. Peitschenhiebe, erkannt, ja selbst dann, wenn
4) statt der Special-Inquisition nur ein Status causae angefertiget werden darf.

Zu dessen Urkund ist dies Supplement von dem jetzt versammelten Fürsten-

thums-Collegio und um solches zur höchsten Confirmation zu befördern unterschrieben worden. So geschehen Jauer den 14. Decbr. 1802.

Landschafts-Collegium der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer.

v. Tschirschki, Gr. Hochberg, G. R. Frh. v. Vogten, Frh. v. Richthofen, v. Mutius, Frh. v. Bibran, B. Gr. Matuschka, v. Crausz, v. Kottwitz.

entworfen, und Uns mit der submissesten Bitte vorgelegt hat, daß Wir erwähntem Supplemente Unsere Landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruhen möchten, Wir auch dieses Gesuch in Gnaden Statt finden lassen:

Als haben Wir vorstehende Declaration der Statuten der zum Inquisitions-Fond in Unsern beyden Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer vereinigten Guthsbesitzer, wie hiermit geschiehet, ihrem ganzen Inhalte nach ratificiret und genehmigt, Unserer Breslauschen Oberamts-Regierung und Unsern beyden Schlesischen Kriegs- und Domainen-Cammern anbefehlend, über diese von Uns confirmirte Declaration zu halten, die Guthsbesitzer dabey gebührend zu schützen, und keine Contraventiones dagegen zu gestatten.

Des zu Urkund ist gegenwärtige Confirmation mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt und von Unserm in Schlesien dirigirenden Ministre und von Unserm Groß-Kanzler gemeinschaftlich unterschrieben worden. Gegeben Berlin den 27. Decbr. 1802. und Breslau den 12. Jan. 1803.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Graf v. Hoym. v. Goldbeck.

Confirmation
der von den Guthsbesitzern der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer beschlossenen und entworfenen Declaration der Statuten ihres Inquisitions-Fonds vom 17. Decbr. 1792.

No. CIX.

d. d. Breslau den 8. Februar 1803.

Avertissement

betreffend die Einführung der Steinkohlen-Feuerung zum Brennen irdener Gefäße.

Es sind von Seiten des Königl. Ober-Bergamtes in Oberschlesien Versuche gemacht worden, irdenes Geschirr mit Steinkohlen zu brennen, die sehr gut ausgefallen sind. Zu Tarnowitz und Huttschin sind hierauf Töpferöfen auf Steinkohlen erbaut worden, und ein in Gegenwart von Töpfermeistern zu Tarnowitz gemachter Probe-Brand von 7 Schock Gefäßen hat dargethan, daß die Steinkohlen-Feuerung gutgebrannte Gefäße giebt, und daß gegen die Holz-Feuerung beinahe die Hälfte der Zeit und außerdem noch ein Theil der Kosten erspart wird.

Um daher diese auf Steinkohlen-Feuerung eingerichtete Art Töpfer-Oefen mehr zu verbreiten, ist von Seiten Sr. Königl. Majestät von Preußen Breslauschen Kriegs- und Domainen-Cammer dafür gesorgt worden, daß bey nachstehenden Officianten:

1) dem Bau-Inspector Leyser zu Breslau,
2) — — — Mirdorff zu Brieg,
3) — — — Herffert zu Schweidnitz,
4) — — — Schosky zu Namslau,
5) — — — Tschech zu Rattibor,
6) — — — Friebel zu Oppeln,
7) — — — Deschner zu Siewiers,
8) — — — Tiede zu Öhlau,
9) — — — Brunnert zu Breslau,

Riß und Anschlag davon vorhanden ist, und ohnentgeldlich vorgezeigt werden muß, um eine Copie davon nehmen zu können.

Sämmtlichen Schlesischen Töpfermeistern und wem sonst daran gelegen seyn kann, wird solches hierdurch bekannt gemacht, um sich von dieser vor-

theilhaften Feuerungs-Art, auf dem angezeigten Wege, näher zu unterrichten, und nach ihrer Convenienz Gebrauch davon zu machen.

P. M. Dieses Avertissement ist den Zeitungen u. d. Intelligenz-Blättern inseriret, auch an die Bau-Inspectores der nöthige Befehl erlassen worden.

No. CX.

d. d. Berlin den 8. Februar 1803.

Declaration des Edicts vom 14. Februar 1772. von Anlegung neuer Mühlen.

Publicatum per Circularia der Breslauschen und Glogauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 2. März 1803.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. haben Uns vortragen lassen, daß in Schlesien und der Grafschaft Glatz sehr oft, in Folge trockener Sommer und heftiger Winterkälte, eine große Mahlnoth entstehet, daß Unsere getreue Unterthanen mit ihrem Getreide in weit entfernte Mühlen fahren müssen, und doch nicht immer gefördert werden können, daß dieses ganz vorzüglich den kleinen Landmann und den Weber drückt, und daß die im Lande vorhandene Mühlen außer Stande sind, zu allen Zeiten das benöthigte Mahlwerk für die seit 30 Jahren sehr vermehrte Volksmenge zu verschaffen.

Ob Uns nun wohl das Mühlenregal unstreitig zusteht, so haben Wir Uns doch aus Landesväterlicher Huld und Gnade entschlossen, von den bisherigen, der Anlegung neuer Mühlen nach dem Edict vom 14. Februar 1772. entgegenstehenden Einschränkungen in so weit nachzulassen, als es das Beste Unserer getreuen Unterthanen erfordert.

Wir ordnen und setzen daher hiemit folgendes fest:

I.

Jedem Guthsbesitzer, er sey mit Mühlengerechtigkeit, Mühlen und Mühlstäten, oder nur mit einer besondern Gattung von Mühlen, oder auch

mit

mit gar keinen Mühlgerechtsamen beliehen, so wie auch jeder Stadt soll frey stehen, so viel und alle Arten von Getreidemühlen, Wasser- Wind- Roß-Mühlen und dergleichen anzulegen, als er zu auskömmlicher Versorgung seiner Unterthanen zu allen Zeiten nöthig hat. Doch muß

2.

Jeder, welche eine neue Mühle anlegen will, dazu die Concession der Cammer des Departements nachsuchen, wie Wir denn überhaupt Unsern Schlesischen Cammern alle Streitigkeiten wegen Anlegung neuer Mühlen, Entschädigung der Zwangsmühlen und dergleichen, jedoch ohne processualische Weitläuftigkeit, zur Entscheidung beylegen, da es hier auf Verschaffung des ersten Lebensbedürfnisses ankommt.

3.

Sobald constatirt ist, daß nach Beschaffenheit der alten, am Ort oder in der Nachbarschaft befindlichen Mühlen mit dem Zustande der Bevölkerung, die Unterthanen nicht zu allen Zeiten mit Mahlwerk gefördert werden können, soll die Concession ohne Anstand ertheilt werden.

4.

Dieses soll auch alsdenn Statt finden, wenn gleich eine alte Mühle am Ort oder in der Nachbarschaft ein Zwangsrecht haben sollte, doch ist in diesem Fall der Zwangsberechtigte nach einer billigen Schätzung von dem Zins der neuen Mühle zu entschädigen.

5.

Die Untersuchung der Mahlnoth ist nicht auf gewöhnliche Zeiten zu beschränken, sondern dabey auf eintretende Dürre oder Frost bey Wassermühlen Rücksicht zu nehmen, weshalb denn auch an solchen Orten die Anlegung von Wind- oder Roß-Mühlen vorzüglich zu begünstigen ist.

6.

Auf den Widerspruch derer, die kein Zwangrecht haben, ist gar nicht zu achten, indem die Entziehung freywilliger Mahlgäste kein Grund gegen Anlegung neuer Mühlen seyn soll.

7.

Nur dann, wenn sich bey Massermühlen nach vorgängiger Untersuchung findet, daß die neue Mühle einer alten das Wasser entzieht oder Stauwasser

macht, soll entweder durch veränderte Anlage, oder Anlegung einer andern Gattung von Mühlen, die alte Mühle gegen diese aus der Natur fließende Nahrungsbeeinträchtigung geschützt werden.

8.

Uebrigens überlassen Wir Unserm in Schlesien dirigirenden Ministre, die Mühl-Ordnung vom 28. August 1777., welche die technische Vorschriften für die Mühlen enthält, nach dem Urtheil der Sachverständigen in einzelnen Punkten zu declariren, daß Unsere Landesväterliche Absicht, den Unterthanen zu allen Zeiten das nöthige Mahlwerk auf die leichteste Art zu verschaffen, überall erreicht werde.

Gegeben Berlin den 8. Februar 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Graf v. Hoym.

No. CXI.

d. d. Breslau und Glogau den 16. Februar 1803.

Circulare

wegen zweckmäßiger Einrichtung der Concessionen für die Kurzwaaren-Händler.

An sämmtliche Kriegs- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch beygehend ein Formular communiciren, nach welchem von nun an die Concessionen der Kurzwaaren-Händler in den Städten ausgefertigt werden sollen.

Ihr erhaltet davon — Exemplaria, um damit die Magistrate Eurer Inspection zu betheilen, und habt Ihr hiernach dieselben zu instruiren, von nun an bey Euch auf Bewirkung einer dergleichen Concession nicht eher anzutragen, bevor der Magistrat sich nicht überzeugt habe, daß der Extrahent kein

ander

ander Mittel habe, sich und die seinigen zu nähren, und daß er ein rechtschaffener Bürger und Unterthan sey, welches jedesmal im Bericht angeführt werden muß.

Der Magistrat muß ferner gründlich untersuchen: ob ein oder dem andern städtischen Einwohner ex Privilegio, ex Judicato, aus wirklicher Verjährung, oder sonst rechtsbeständigen Titul, das Recht zustehe, einem Kurzwaaren-Händler die Führung gewisser, sonst wohl zur kurzen Waare gerechnet werdenden Artikel zu verbiethen, welche Artikel denn specifice nahmhaft zu machen sind.

Hiernächst sind die Magistráte zu instruiren, in jedem Fall von denen Petenten die in dem Concessions-Formulare erwähnte Stipulation prästiren zu lassen, und das darüber abgehaltene Protocoll mit einzureichen.

Uebrigens sind die Magistráte zu verpflichten, von Polizey wegen die besagten Händler öfter unvermuthet zu revidiren, um sie von Contraventionen abzuschrecken. Sind ꝛc.

Nachdem bey Sr. Königl. Majestät von Preußen Unsers allergnädigsten Herrn Breslauschen (Glogauschen) Krieges- und Domainen-Cammer der zu geziemend gebethen, ihm die Befugniß zu Betreibung eines Krahm-Handels mit sogenannter kurzer Waare zu ertheilen; so wird diesem Gesuch auf den Grund des dem von dem Magistrat beygelegten Zeugnisses seines untadelichen Lebenswandels und in der Rücksicht, daß er vor dem Magistrat mittelst Handschlages auf seinen Bürger-Eid gelobet hat, die ihm zu führen erlaubte Waaren bey dem Acciseamt des Orts revidiren, und in ein eignes Annotations-Buch eintragen zu lassen, keinesweges aber etwas Verbothenes aus fremden Landen einzubringen, auch bey Verlust seiner Handels-Befugniß und bey Vermeidung der sonst feststehenden Strafen, weder Zölle noch Accise zu defraudiren, übrigens jeden Käufer mit ächter guter Waare ohne Uebertheurung und Wucher zu versorgen,

hiemit in solcher Art gewillfahret, daß er durch gegenwärtige Concession befugt seyn soll, in der Stadt mit kurzer Waare zu handeln,

deln, d. h. den Einzelungs-Kram mit solchen Waaren zu betreiben, die nicht nach Maaß und Gewicht verkauft werden, sondern nur in einzelnen, ihrer Natur nach untheilbaren Stücken bestehen, und auch nicht zu Dingen gehören, mit welchen zu handeln schon andern ein ausschließlich Recht zusteht.

So wie nun demselben gestattet wird, diesen Kurzwaaren-Kram in seinem Wohnort und auch auf Jahrmärkten andrer Städte auszuschlagen: so ist es dagegen seine Schuldigkeit, überall zuförderst sich zu belehren, welche Art Waaren ihm, zufolge des von den Handlungstreibenden, oder von den Professionisten jeden Orts besitzenden Widerspruchs-Rechts, auszulegen und zu verkaufen, nicht erlaubt sind, und soll bey entstehender Klage der Vorwand der Unwissenheit ihn nicht schützen, sondern was Rechtens ist gegen ihn erkannt werden.

Für die ihm durch gegenwärtige Concession zugestandne Handels-Befugniß hat der
zur dortigen Cämmerey-Casse alljährlich in termino
einen Canon von Rthlr. Ggr. Pf. zu entrichten, auch sich allen übrigen Handels-Abgaben zu unterwerfen.

Uebrigens soll der bey dieser Concession, so lange er als Handelsmann und Bürger seine Pflichten treulich erfüllet, kräftigst geschützt, Sr. Königl. Majestät Krieges- und Domainen-Cammer aber ausdrücklich vorbehalten bleiben, je nachdem es das allgemeine Beste erfordert, diese Concession einzuschränken oder aufzuheben.

Breslau (Glogau) den 180

Königl. Preuß. (Breslausche) (Glogausche) Krieges- und Domainen-Cammer.

Concessions-Formular
wegen des Kurzwaaren-Handels in
den Städten.

No. CXII.

No. CXII.

d. d. Breslau den 18. Februar 1803.

Avertissement

wegen des unhaltbaren Vergoldens der Berliner Porcellain-Manufactur-Stücke von Arbeitern bey den Glashütten.

Da neuerdings der Unterschleif entdeckt worden, daß die bey den Glashütten arbeitenden Vergolder sich unterfangen, mehrere bey der Berliner Königl. Porcellain-Manufactur weiß verkaufte Porcellain-Geschirre zu vergolden, und daß dergleichen vergoldete Stücke nicht allein hausirend herumgetragen, sondern auch sogar gegen öffentliche Verbote, mittelst der Zahlenlotterie ausgespielt werden: so wird solches hierdurch zur Nachricht öffentlich bekannt und jedermann dahin aufmerksam gemacht, sich vor dem Ankauf solchen unächt vergoldeten und nicht haltbaren Porcellains zu hüten; wie denn auch das Publikum benachrichtiget wird, daß zu Entdeckung und ernstlicher Bestrafung des verbotwidrigen Vergoldens oder Bemahlens des Porcellains aus der Königl. Manufactur zu Berlin die ernstlichsten Maasregeln genommen werden.

P. M. Dieses Avertissement ist durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter publicirt worden.

No. CXIII.

d. d. Breslau den 19. Februar 1803.

Königl. Cammer = Verordnung

wegen Gestellung des Dienstgesindes und Ertheilung der Erlaubnißscheine zum Dienen in den Neuschlesischen Aemtern.

An die Justitiarien und mut. mut. an die Cammer = Räthe der Neuschlesischen Aemter.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf mehreren neuschlesischen Amtsdörfern scheint noch nicht eingeführt zu seyn, daß das sämmtliche Dienstgesinde sich jährlich an einem bestimmten Tag und zwar gegen Martini, wenigstens aber 6 Wochen vor Weihnachten, vor dem Oekonomie = Amt sistirt, die nöthigen Knechte und Mägde aus demselben gewählt, den übrigen aber Erlaubnißscheine zum Auswärts-Dienen gegeben werden. Dies ist durchaus nothwendig. Wir haben daher die beyden neuschlesischen Cammer = Räthe anweisen lassen, diese Einrichtung überall in Gang zu bringen, und die Aemter zu instruiren, diejenigen Unterthanen, die sich dabey nicht gehorsam zeigen, Euch zur Bestrafung anzuzeigen.

Eben so darf auch ferner nicht Statt finden, daß Unterthanen ohne schriftliche Erlaubnißscheine der Domainen = Aemter, welche gratis zu ertheilen sind, auswärts dienen, und müssen auch diejenigen, die Gesinde ohne Erlaubnißzettel in Dienst nehmen, bestraft werden. Wir haben dies sämmtlichen neuschlesischen Einwohnern bereits durch Currenden eröffnen lassen.

Kommt nun der Fall vor, daß Dominia oder andere Personen Amts-Unterthanen ohne Erlaubnißscheine in Dienst genommen haben, so ist dem Landrath des Kreises, in dem sie sich aufhalten, davon Anzeige zu machen, um sie zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, wobey dem Amt von dem Erfolg Nachricht gegeben werden muß. Die Strafsätze bestehen in 2 Rthlr. für denjenigen, der ein Gesinde ohne Erlaubnißschein in Dienst nimmt. Ist

es

es ein Dominium, so bezahlet es 5 Rthlr., auch erlegen die Dorfgerichte 2 Rthlr.

Lediges Gesinde darf sich nicht als Einlieger aufhalten, besonders wenn es zum Dienen im Amte nöthig ist.

Ihr habt dies alles an dem nächsten Gerichtstage den verschiedenen Aemtern Eures Justitiariats, so wie den Dorfgerichten und Gemeinen vorzustellen und in Erinnerung zu bringen. Sind ꝛc.

No. CXIV.

d. d. Breslau und Glogau den 2. März 1803.

Circulare

wegen vortheilhaften Gebrauchs der Handels-Billets.

An sämmtliche Kriegs- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist bey verschiedenen Gelegenheiten bemerkt worden, daß die Kaufleute en gros und die Entrepreneurs der Fabriken in Verlegenheit gerathen, wenn ihre ausstehenden Forderungen für die an andere Kaufleute auf Credit verkauften Waaren nicht zu rechter Zeit eingehen. Sie werden dadurch in dem Betriebe ihrer Geschäfte gehemmt, oft in Prozesse verwickelt, und bey entstehenden Concursen beträchtlichem Verluste ausgesetzt, sie können auch über dergleichen ausstehende Forderungen, wenn sie bloße Buchschulden sind, durch Cession nicht leicht disponiren.

Das allgemeine Landrecht enthält Theil 2. Titel 8. §. 1250 bis 1260 und 1299 bis 1304. ein sehr wirksames Mittel gegen alle diese Nachtheile, welches aber bisher nicht gehörig benutzt zu seyn scheint. Wenn ein Kaufmann über den Betrag der auf Zeit erkauften Waaren ein Handelsbillet in der vorgeschriebenen Form ausstellt, so findet binnen Jahresfrist, vom Zahltage an gerechnet, der Executiv-Prozeß wider ihn statt, und der Inhaber hat binnen dieser Zeit bey entstehendem Concurse mit dem Wechselgläubiger

gleiches Recht, kann auch das Handelsbillet indossiren, und dadurch schon vor der Verfallzeit das Capital sich verschaffen.

Die daraus für die Kaufleute en gros und für die Entrepreneurs der Fabriken entstehenden Vortheile sind nicht zu verkennen. Sie werden durch das schnellere Verfahren im Executiv-Prozesse gegen alle Verzögerung von Seiten des Schuldners und durch das Vorrecht im Concurse gegen manche Ausfälle sicher gestellt. Zugleich können sie zu jeder Zeit über den Betrag der in Händen habenden Handelsbillets disponiren, und durch Verkauf und Discontiren derselben das zu ihren Geschäften erforderliche Geld sich verschaffen. Wir tragen Euch daher hiermit auf, die Kaufleute en gros und die Entrepreneurs der Fabriken durch die Magistrate der in Eurem Departement gelegenen Städte auf die Vortheile der Handelsbillets aufmerksam machen zu lassen, und dadurch den in mehr als einer Rücksicht nützlichen Gebrauch derselben zu befördern. Sind ꝛc.

No. CXV.

d. d. Breslau den 9. März 1803.

Rescript

wegen der zum Besitz der vererbpachteten Cämmerey-Güther erforderlichen Königl. Concessionen.

An Eine ꝛc. Breslausche Krieges- und Domainen-Cammer.

Da die bey Gelegenheit der nachgesuchten Concession zum Besitz eines im Glogauschen Cammer-Departement vererbpachteten Cämmerey-Guths an den Staatsminister Freyherrn v. d. Reck Excell. ergangene Königl. Cabinets-Ordre festsetzt, in wie fern zu dergleichen Acquisitionen Königl. Concessionen erforderlich sind; so communicire ich solche Einem Hochlöbl. Collegio in der abschriftlichen Anlage zu dessen Nachricht in vorkommenden ähnlichen Fällen.

Graf v. Hoym.

Mein

Mein lieber Staatsminister Freyherr v. d. Reck. Auf Euren Bericht vom 13. d. M. in Betreff der für den Erbpächter Kayser angetragenen Concession zum Besitz des stadtischen Guths-Antheils Birckholz bey Schwiebus gebe ich Euch zu erkennen, wie es zwar ganz gut ist, daß Erbverpachtungen adelicher Güther an unqualificirte Besitzer nicht ohne Meine Bestätigung gestattet werden. Da aber dabey das Ober-Eigenthum nebst den auf unqualificirte Besitzer nach dem Edict vom 18. Februar 1775. nicht übergehenden Vorrechten dem Adel verbleibet, der statt der Früchte den Erbpachts-Canon erhält; so ist kein Grund vorhanden, die Adquisition des Erbpachtsrechts an einen besondern, jedesmal aufs neue einzuholenden Consens zu binden, welcher nur zur Veräußerung des Ober-Eigenthums und der demselben anklebenden Rechte erforderlich ist. Ich will daher die Vererbpachtung des der Cämmerey zu Schwiebus gehörigen Ritterguthes Birckholz an den Oeconom Christian Gottlob Kayser hiermit genehmigen, hiernächst aber die Vererbung und Veräußerung des Erbpachtrechts, ohne daß es dazu eines weitern Consenses bedarf, gestatten, und authorisire Euch hierdurch in Gemäßheit dessen das weiter Erforderliche zu verfügen. Ich bin ꝛc.

Berlin den 18. Januar 1803.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister Freyherrn
v. d. Reck.

No. CXVI.

d. d. Berlin den 13. März 1803.

Verordnung

wegen anderweitiger Bestimmung der zur Appellation und Revision, und zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals geeigneten Rechtssachen.

Publicatum mittelst Oberamts-Regierungs-Currenden d. d. Brieg den 22. und Breslau den 26. April und den Circularien der Breslauschen Kriegs- und Domainen-Cammer vom 16. May 1803.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da die Erfahrung gelehrt hat, daß das Geheime Ober-Tribunal, der vermehrten Zahl seiner Mitglieder ungeachtet, wegen des durch die zugenommene Bevölkerung und durch die Unseren Staaten in neueren Zeiten einverleibten Provinzen entstandenen Zuwachses der Geschäfte, nicht mehr im Stande ist, die demselben aufgetragene Entscheidung der Rechtssachen in letzter Instanz gehörig zu bestreiten, mithin es nöthig ist, die Zahl der an diesen obersten Gerichtshof gelangenden Sachen mehr einzuschränken; überhaupt aber der in Vergleichung gegen vorige Zeiten so sehr verminderte Werth des Geldes eine anderweitige verhältnißmäßige Bestimmung der nach ihrem Gegenstande sowohl zur Appellation als zur Revision geeigneten Rechtssachen erfordert; so haben Wir für nöthig befunden, Unsere Landes-Justiz-Collegia und übrigen Gerichte dieserhalb mit näheren Vorschriften zu versehen, und wollen dem gemäß hierdurch Folgendes verordnen und festsetzen:

§. 1.

Es soll in Zukunft das Rechtsmittel der Appellation nicht zugelassen werden,

a) wenn

a) wenn die erste Instanz bey einem Obergerichte gewesen ist, und das Object der Appellation nur Funfzig Thaler oder weniger beträgt;
b) wenn die erste Instanz bey einem Untergerichte geschwebt hat, und der Gegenstand der Appellation nicht mehr als Zwanzig Thaler ausmacht.

§. 2.

Die Revision findet künftig nur Statt:

a) wenn in erster Instanz bey einem Unterrichte erkannt worden, und der Gegenstand der Beschwerde Zweyhundert Thaler oder mehr beträgt;
b) wenn in erster Instanz bey einem Obergerichte erkannt ist, und das Object der Beschwerde Vierhundert Thaler oder mehr ausmacht;
c) wenn in Rechtssachen, welche in erster Instanz bey einem Obergerichte anhängig gewesen sind, der Gegenstand der Revision zwar nur Zweyhundert Thaler und weniger als Vierhundert Thaler ausmacht, jedoch die beyden ersten Erkenntnisse bey demselben verschiedenen Inhalts sind.

In so fern in der allgemeinen Gerichts-Ordnung für gewisse Prozeß-Arbeiten, z. B bey Injurien-Spolien- und Arrestsachen, wegen Zulässigkeit der Appellation oder Revision, ohne Rücksicht auf den Betrag des Objects, besondere Vorschriften ertheilt worden, hat es dabey lediglich sein Bewenden.

§. 3.

Bey Berechnung der zur Appellation oder Revision erforderlichen Summen finden überall die in der allgemeinen Gerichts-Ordnung, Th. 1, Tit. 14. §. 3, und Tit. 26., §. 2, vorgeschriebenen Grundsätze Anwendung.

Wenn jedoch in einem Prozesse mehrere Forderungen streitig gewesen sind, so soll ein Unterschied gemacht werden, ob dieselben aus einem Hauptgeschäfte, oder aus mehreren verschiedenen Geschäften entstanden sind. Im ersten Falle findet das Rechtsmittel Statt, sobald nur sämmtliche in das Appellatorium oder Revisorium zu bringende Puncte zusammen genommen, die vorgeschriebene Summe erreichen; im letzten Falle hingegen ist auf den Gegenstand eines jeden einzelnen Punctes zu sehen, und die Zulässigkeit des Rechtsmittels nach dem Werthe desselben zu bestimmen.

§. 4.

§. 4.

Diejenigen Rechtssachen, welche nach vorstehenden Bestimmungen zur Revision geeignet sind, sollen künftig in folgenden Fällen nicht an das Geheime Ober-Tribunal gelangen,

a) wenn der Gegenstand der Revision nach obiger Berechnung (§. 3.) weniger als Fünfhundert Thaler ausmacht. Hiezu gehören auch in der Regel alle Prozesse über Gegenstände, welche nicht genau nach Gelde geschätzt werden können, wenn solche nicht Regalia oder Gerechtigkeiten adlicher Güther betreffen, oder sonst nach dem Ermessen des Gerichts von großer Erheblichkeit sind, welchen Falls die Acten an das Geheime Ober-Tribunal zur Abfassung des Erkenntnisses einzusenden;

b) werden ohne Rücksicht auf den Betrag des Objectes von der Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals ausgenommen, alle Injuriensachen, alle Sponsalien- und Ehesachen, alle Klagen wegen Schwängerung und Verpflegung unehelicher Kinder, alle Bausachen ohne Unterschied, ob der Prozeß einen schon angefangenen oder noch bevorstehenden Bau betrifft, endlich alle Prozesse über streitige Servituten, jedoch mit Ausnahme der Hütungs- und Holzungs-Gerechtigkeiten, in Ansehung deren es von dem Werthe des Objects nach obigen Bestimmungen (litt. a.) abhängt, in wie fern die darüber entstehenden Prozesse zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals geeignet sind.

§. 5.

In Sachen dieser Art, welche nicht an das Geheime Ober-Tribunal gelangen, bleibt die Abfassung der Revisions-Erkenntnisse denjenigen Provinzial-Landes-Justiz-Collegiis überlassen, welchen solche bereits nach den in den meisten Provinzen bestehenden Einrichtungen, in gewissen minder wichtigen Rechtssachen aufgetragen worden, und zwar dergestalt, daß die den Partheyen an einigen Orten bisher gestattete Befugniß, nach ihrer Wahl auf die Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals zu provociren, ferner nicht Statt findet.

Was aber diejenigen Landes-Justiz-Collegia anbetrifft, bey welchen bisher noch keine besondere Revisions-Instanz für die minder wichtigen

Rechts-

Rechtssachen angeordnet gewesen ist, so soll es damit folgendermaßen gehalten werden:

1. Bey dem Kammergerichte hat es in Ansehung derjenigen Rechtssachen, welche in erster Instanz bey dem Instructions-Senate abhängig gewesen sind, überall bey der bestehenden Verfassung sein Bewenden, dergestalt, daß das Revisions-Erkenntniß ohne Rücksicht auf die Qualität der Sache und den höhern oder minderen Betrag des Gegenstandes, von dem Geheimen Ober-Tribunal abgefaßt wird.

   Wenn aber die erste Instanz bey einem Untergerichte geschwebt hat, soll in denen Sachen, die nach der Bestimmung des §. 4. nicht an das Tribunal gelangen, in Appellatorio von dem Instructions-Senate, und in Revisorio von dem Ober-Appellations-Senate des Kammergerichts erkannt werden.

2. In den bey der Neumärkischen Regierung und dem Altmärkischen Ober-Gerichte in erster Instanz anhängig gewesenen Rechtssachen, welche nach obigen Bestimmungen zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals nicht geeignet sind, soll ebenfalls die Appellation an den Instructions-Senat, und die Revision an den Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts gerichtet werden.

3. Gleichmäßig wird dem Ober-Appellations-Senate des Kammergerichts die Entscheidung in Revisorio in denen Rechtssachen aufgetragen, welche bey der Pommerschen Regierung in erster Instanz geschwebt haben, und nicht an das Geheime Ober-Tribunal gelangen.

4. Bey der Regierung zu Warschau wird die Revision in Sachen dieser Art, welche in erster Instanz bey der Regierung selbst anhängig gewesen sind, an den zweyten Senat der Regierung zu Posen verwiesen.

5. Bey den Regierungen zu Ansbach und Bayreuth geht in den Untergerichts-Sachen die Revision von einer Regierung an die andere, wenn die Sache nach ihrer Qualität und dem Objecte, zu Folge der Bestimmung des §. 4. nicht zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals geeignet ist.

   In denen Rechtssachen aber, welche in erster Instanz bey den Regierungen geschwebt haben, soll, wenn solche nicht an das Geheime Ober-

Tribunal gelangen, in Revisorio von dem zweyten Senate der Magdeburgschen Regierung erkannt werden.

6. Bey der Regierung zu Minden bleibt in Ansehung der Rechtssachen aus der Grafschaft Ravensberg der Zug der Instanzen nach der bisherigen Einrichtung unverändert.

§. 6.

In Provinzen, wo bisher die in erster Instanz bey den Untergerichten anhängig gewordenen Rechtssachen niemals an das Geheime Ober-Tribunal gelangt sind, oder wo zur Entscheidung des Geheimen Tribunals eine höhere als die §. 4, litt. a, bestimmte Summe erforderlich gewesen, so wie überhaupt, wenn bey einigen Mediat- und Untergerichten der Zug der Instanzen durch besondere Privilegia und Einrichtungen festgesetzt worden, hat es dabey nach wie vor sein Bewenden. Gleichmäßig verbleibt es in Ansehung derjenigen Rechtssachen, welche bisher von den Schlesischen Cammer-Justiz-Deputationen, von den Französischen und Pfälzer Colonie-Gerichten, von dem Ober-Regie-Gerichte, und von den Militair-Gerichten an das Geheime Ober-Tribunal gekommen sind, überall bey der bestehenden Verfassung.

§. 7.

Damit aber auch die Landes-Justiz-Collegia, deren Geschäfte durch die ihnen aufgetragene Entscheidung gewisser Rechtssachen in letzter Instanz, ohngeachtet der aus der veränderten Bestimmung der Appellations- und Revisions-Summen zu erwartenden Verminderung, dennoch einen beträchtlichen Zuwachs erhalten, in den Stand gesetzt werden, solche gehörig zu bestreiten, so soll in Zukunft der den Sponsalien und Ehesachen der protestantischen Glaubensgenossen in der allgemeinen Gerichts-Ordnung beygelegte privilegirte Gerichtsstand des Ober-Justiz-Collegii der Provinz nicht ferner Statt finden, vielmehr sollen diese Rechtssachen in erster Instanz vor denjenigen Gerichten verhandelt und entschieden werden, welchen der Beklagte oder der Ehemann persönlich unterworfen ist. Diesen Gerichten verbleibt auch die Verhandlung der zweyten Instanz, wenn dabey keine neue Thatsachen oder Beweismittel zu erörtern sind. Kommt es aber auf eine Instruction solcher neuen Umstände an, so soll dem Appellanten die Wahl frey stehen, ob diese Instruction bey dem

dem Untergerichte oder bey dem Obergerichte erfolgen solle, und muß derselbe bey Anmeldung der Appellation hiervon gehörig unterrichtet, und zur Erklärung, welches Gericht er wählen wolle, aufgefordert werden.

Diejenigen Sponsalien und Ehesachen, welche bey den Obergerichten bereits anhängig geworden, sind daselbst bis zur Beendigung fortzusetzen.

§. 8.

Die gegenwärtige Verordnung soll, in so fern dadurch der Zug der Instanzen bestimmt wird, in allen auch schon anhängigen Prozessen zur Anwendung gebracht werden, welchem gemäß also lediglich nach obigen Vorschriften zu bestimmen ist, welcher Behörde die Abfassung des Appellations- oder Revisions-Erkenntnisses zukömmt.

Bey Zulassung der Appellation oder Revision kommt es darauf an, ob das Erkenntniß, gegen welches das Rechtsmittel nachgesucht wird, vor oder nach Publication dieser Verordnung eröffnet worden. Im ersten Falle ist die Zuläßigkeit des Rechtsmittels nach den älteren, im letzteren hingegen nach den gegenwärtigen Vorschriften zu beurtheilen.

Wir befehlen hierdurch Jedermann, besonders aber allen Ober- und Untergerichten, sich hiernach gebührend zu achten, und soll diese Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Berlin, den 13. März 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck.

No. CXVII.

d. d. Breslau den 16. März 1803.

Königl. Cammer-Reseript

betreffend die nähere Bestimmung einiger §§. des Neuschlesischen Juden-Reglements vom 5. Septbr. 1800. wegen der Abgaben.

An den Kriegs- und Domainen-Rath v. Drake und die neuschlesischen Landräthe.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Da der Landhandel zwischen den Neupreußischen ehemaligen pohlnischen Provinzen, den russischen und östreichischen Staaten meist durch Juden getrieben wird, diese aber zeither großen Abgaben, Geleitszoll genannt, unterworfen gewesen; so haben Wir zur Eleichterung des wechselseitigen Verkehrs Folgendes über diesen Gegenstand festgesetzt:

1) diejenigen fremden Juden, die rohe Materialien in das Land bringen, sollen vom Geleit frey seyn, sobald sie erweisen, daß sie nur 24 Stunden im Einlaß- oder Bestimmungs-Orte sich aufgehalten, und 8 Tage in den Städten, wohin sie die Materialien bringen, bleiben. Sie genießen außer diesen 9 Tagen auch während der zur Reise nöthigen Zeit die Abgaben-Freiheit vom Geleit.
2) Eine gleiche Freiheit wird den fremden Juden verstattet, die Fabricate einkaufen.
3) die jüdischen Matrosen, die aus den Handelsstädten zu Fuße in ihre Heimath zurückkehren, genießen eine vierwöchentliche Freiheit als die gewöhnliche Zeit der Reise.

Durch diese Bestimmungen wird der §. 6. No. 6 und 7. Cap. 1. der in Neuschlesien erlassenen Vorschrift, das Judenwesen betreffend, vom 5. Septbr. 1800. abgeändert, und habt Ihr die speciellen Juden-Aemter hiernach zu instruiren (und lassen Wir Euch dieß hiermit zur Nachricht bekannt machen). Sind ꝛc.

No. CXVIII.

No. CXVIII.

d. d. Breslau und Glogau den 22. März 1803.

Circulare

betreffend die Aushebung der Cantonisten und Ertheilung der Possessions-Scheine.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Um manchen bey Aushebung der Cantonisten in hiesiger Provinz und bey Ertheilung von Possessions-Scheinen an selbige sich zeither mitunter ereigneten Inconvenienzen für die Zukunft zu begegnen, ist durch Immediat-Verfügung nachstehendes festzusetzen befunden worden:

1) Soll die Auswahl der Cantonisten zum Militairdienst von den zur Canton-Revision commandirten Officieren und den Landräthen gemeinschaftlich geschehen. Beyde Theile fertigen nämlich die Liste der sowohl für das Regiment und das dritte Bataillon, als auch zur Abgabe an die Füsilier oder Husaren auszuhebenden Cantonisten gemeinschaftlich an, der Officier von Seiten des Militairs, weil er die Dienstrauglichkeit der Cantonisten zu beurtheilen vorzüglich im Stande ist, und dem Regimente und dem Dienste dafür verantworlich bleibt; die Landräthe hingegen von Seiten des Landes, damit nicht solche Leute, die dem Lande unentbehrlich sind, oder bey denen seit der beendigten Canton-Revision Umstände eingetreten, die ihre Einziehung unzuläßig machen, einbeordert werden. Unsere Krieges- und Domainen-Cammern sollen aber, wie bisher, die auszuhebende Mannschaft auf die einzelen Kreise repartiren.
2) Sollen die Possessions-Scheine von nun an nicht mehr, wie bisher, von den Landräthen allein, sondern unter gemeinschaftlicher Einwilligung der zur Canton-Revision commandirten Officiers und der Landräthe ertheilt werden.

Hiernach habt Ihr Euch daher nicht nur selbst auf das genaueste zu achten, sondern auch im ganzen Kreise bekannt zu machen,

daß kein (Magistrat) Dominium oder Gerichtsamt einen Cantonisten eher ansetzen darf, als bis er die Erlaubniß dazu von dem Militair- und Civil-Commissarius der Canton-Revision erhalten und produciret hat.

In allen übrigen Punkten bleibt es aber in hiesiger Provinz ganz bey der bisherigen schlesischen Verfassung. Sind ꝛc.

No. CXIX.

d. d. Breslau den 22. März und Glogau den 18. Juny 1803.

Circulare

wegen der von den Königl. Pächtern alljährlich zu liquidirenden Forderungen an die Königl. Cassen.

An sämmtliche Königl. Domainen-Aemter.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ob zwar jedem Ordnung liebenden Beamten daran gelegen seyn muß, seine Casse mit Ausgang jeden Etats-Jahres in Richtigkeit zu haben; so treten doch Fälle ein, daß Generalpächter ihre etwannigen Forderungen an Unsere Cassen durch ihre ganze Pachtzeit anschwellen lassen, und solche erst gegen den Ablauf der Pacht, oder wohl gar nach demselben, liquidiren, wodurch die currenten Fonds alterirt, auch leicht andere Inconvenienzen veranlaßt werden. Um dies zu verhüten, ist festzusetzen befunden worden:

daß künftig alle General-Pächter ihre Forderungen an Unsere Cassen nicht mehr durch die ganze Pachtzeit anschwellen lassen, sondern solche schlechterdings mit Ausgang eines jeden Etats-Jahres zur Vergütigung anzeigen sollen.

Welches Euch dem N. N. und Euern Nachfolgern in der dortigen Amtspacht hierdurch zur Achtung bekannt gemacht wird. Sind ꝛc.

No. CXX.

No. CXX.

d. d. Breslau den 23. März 1803.

Rescript

betreffend einige nähere Bestimmungen über das von Kretschmern, Müllern ꝛc. zu erlegende Chaussee-Geld.

An den Landrath Briegschen Kreises.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. In Eurem Bericht vom 25. Decbr. pr. habt Ihr nachstehende Punkte über die Wege-Zoll-Erhebung Uns zur näheren Entscheidung vorgelegt:

a) Müssen Dorf-Kretschmer von ihren Bierfuhren den Zoll als Landwagen mit ½ Kr. nach Nro. 1., oder als Fuhrleute nach Nro. 4. des neuen Wege-Zoll-Tarifs mit 1 ½ Kr. entrichten?

b) Sollen russische und andere ausländische Fuhrleute unbedingt nach No. 3. als Fracht-Fuhrleute 3 Kr. geben, oder sind sie, wenn sie Wolle, Tuch oder andere sub No. 4. benannte Artikel geladen haben, auch nur nach Nro. 4. mit 1 ½ Kr. Zoll zu belegen?

c) Sind die Städtischen Tuchkaufleute, die auf Jahrmärkte reisen, nach Nro. 3. als Jahrmarkts-Wagen mit 2 Kr. oder als Tuchfuhrleute nach Nro. 4. mit 1 ½ Kr. zu belegen?

d) Sind die Lieferungs-Fuhren auch im Frieden ausgenommen?

Hierauf gereicht Euch Folgendes zu Eurer Direction und weiterer Vorbescheidung des Wege-Zoll-Einnehmers zu Jägendorf.

ad a) Sowohl Dorf-Kretschmer, als auch Landmüller, und zwar letztere in so weit sie das auf ihren Mühlen gefertigte Mehl verführen, sollen als Landleute das Chaussee-Geld nur nach Nro. 1. mit ½ Kr. von ihren Bier- und Mehlfuhren entrichten, vorausgesetzt, daß sie sich dabey der Land- und keiner Frachtwagen bedienen.

ad b) Ist es unbedenklich, daß in- und ausländische Fuhrleute, wenn sie Wolle und andere sub No. 4. benannte Artikel geladen haben, auch nur

den

den sub No. 4. bestimmten Satz von 1 ½ Kr. bezahlen; und eben so müssen

ad c) städtische Tuchkaufleute, wenn sie auf Jahrmärkte fahren, als Jahrmarkts-Fuhren nach Nro. 3. 2 Kr. bezahlen.

ad d) Versteht es sich von selbst, daß die Lieferungs-Fuhren auch in Friedenszeiten frey sind, wenn ihrer auch im Publicando vom 26. Octbr. pr. nicht gedacht ist. Sind ꝛc.

No. CXXI.

d. d. Breslau den 29. März 1803.

Rescript

wegen näherer Bestimmung des Gesetzes, ob jede Festungsstrafe die Cassation eines Civil-Beamten nach sich ziehen soll.

An beyde Schlesische Krieges- und Domainen-Cammern.

In welcher Art das Gesetz,

nach welchem jede Festungsstrafe die Cassation eines Civil-Beamten nach sich ziehen soll,

Allerhöchst näher bestimmt und modificirt worden, besagt die abschriftlich hier beyliegende Cabinets-Ordre, welche ich einem Hochlöbl. Collegio zur Kenntniß und Beachtung in vorkommenden Fällen hiermit communicire.

Graf v. Hoym.

Mein lieber Groß-Canzler v. Goldbeck! Ich habe Veranlassung gehabt, in nähere Erwägung zu ziehen, daß es oftmals zu hart seyn kann, das Gesetz:

wonach jede Festungsstrafe die Cassation eines Civil-Beamten nach sich ziehen soll,

mit Strenge und ohne alle Ausnahme vollstrecken zu lassen, indem es dabey mehr auf die Natur des Verbrechens, als auf die Strafe ankommt, ob ein Offi-

Officiant nach ausgestandener Strafe in seinem Dienst-Verhältnisse beyzubehalten ist, oder nicht. Ich fordere daher, daß in allen solchen Fällen, wo die Cassation nur als Folge eines andern Straf-Erkenntnisses eintreten würde, an mich berichtet und unter Darlegung aller auf den Dienst einfließenden Umstände angefragt werden soll:

ob das Gesetz vollzogen, oder der Bestrafte im Dienste conservirt werden soll.

Ich trage Euch deshalb hiermit auf, wegen allgemeiner Bekanntmachung dieser Festsetzung das weiter Erforderliche zu verfügen, und bin Euer ꝛc.

Berlin den 7. Februar 1803.

Friedrich Wilhelm.

An
den Groß-Canzler v. Goldbeck.

No. CXXII.

d. d. Breslau den 31. März 1803.

Circulare
wegen mehreren Betrieb des Seidenbaues.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir bemerken sehr ungern, daß der Seidenbau in hiesiger Provinz mehr und mehr abnimmt. Wenn Wir auch einräumen wollen, daß vielleicht hie und da Umstände obwalten mögen, die dessen vortheilhaften und zu erweiternden Betrieb unmöglich machen, wenigstens erschweren; so können solche doch nicht allgemein seyn; vielmehr muß in den meisten Fällen die Schuld in einem Mangel an Betriebsamkeit und Fleiß liegen. Wie Wir nun nicht zugeben werden, daß aus solchen Ursachen, wie die die letztern sind, eine so gemeinnützige Anstalt, welche zum Besten des Landes mit so vielen Kosten

und selbst mit Prämien-Unterstützungen aus Unsern Fonds etablirt worden, wieder eingehen; so geben Wir Euch hiermit auf, in Eurem Kreise (Departement) den Fortgang des Seidenbaues bey allen denjenigen, die dazu verbindlich gemacht worden, genau zu recherchiren, da, wo es keinen Erfolg damit gewinnen will, die Ursachen davon sorgfältig zu untersuchen, und darüber pflichtmäßig zu berichten. Sind ꝛc.

No. CXXIII.

d. d. Berlin den 4. April 1803.

Declaration

wegen des bey Veräußerung der bey den privilegirten Pfandverleihern niedergelegten verfallenen Pfänder zu beobachtenden Verfahrens.

Publicatum mittelst Oberamts-Regierungs-Currenden d. d. Brieg den 13. Juny und Breslau den 19. July und den Circularien der Breslauschen Kriegs- und Domainen-Cammer vom 15. July und 9. August 1803.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

In dem durch das allgemeine Landrecht bestätigten Pfand- und Leih-Reglement vom 13. März 1787. ist §. 118 u. f. f. verordnet, daß ein jeder Pfandnehmer, welcher sich aus den erhaltenen Pfändern bezahlt machen will, zuvörderst den Pfandschuldner gewöhnlichermaßen belangen müsse, und nur erst, wenn derselbe rechtlich verurtheilt worden, mit dem öffentlichen Verkaufe der Pfänder verfahren werden könne.

Diese Vorschrift gereicht jedoch den privilegirten Pfandverleihern, welche solchergestalt auch bey den geringfügigsten Geschäften nicht ohne unverhältnißmäßigen Zeitverlust und Kostenaufwand zu ihren Forderungen gelangen können, zur gerechten Beschwerde, und Wir finden Uns daher veranlaßt,

um

um auf der einen Seite diesen Beschwerden abzuhelfen, auf der andern aber auch die Pfandschuldner gegen alle willkührliche Behandlung und Uebereilung sicher zu stellen, wegen des öffentlichen Verkaufs der bey privilegirten Pfandverleihern eingelegten Pfänder Folgendes zu verordnen und festzusetzen.

§. 1.

Einem Jeden, welcher mit Erlaubniß der Polizey-Obrigkeit seines Orts das Geldverleihen auf Pfänder als ein Gewerbe treibt, soll in Zukunft frey stehen, sobald die bey ihm niedergelegten Pfänder nicht innerhalb Sechs Monaten nach der Verfallzeit eingelöst werden, ohne daß es vorher der Anstellung einer förmlichen Klage gegen die Pfandschuldner bedarf, auf deren öffentlichen Verkauf anzutragen.

§. 2.

Dieser Antrag muß bey dem Gerichte, welchem der Pfandverleiher persönlich unterworfen ist, angebracht, und durch Vorlegung eines beglaubten vollständigen Extracts der in dem Pfandbuche nach Vorschrift des Pfand- und Leih-Reglements §. 60. eingetragenen Vermerke begründet werden. Außerdem liegt dem Pfandverleiher ob, im Fall solches nicht notorisch seyn sollte, durch Production des ihm ertheilten Concessions-Scheins zu bescheinigen, daß er zu diesem Gewerbe die erforderliche Erlaubniß der Polizey-Obrigkeit erhalten habe.

§. 3.

Wenn ein solches Gesuch einkömmt, so muß das Gericht vor allen Dingen sorgfältig prüfen, ob bey den in dem Pfandbuche des Provocanten eingetragenen Vermerken die Vorschriften des Pfand- und Leih-Reglements gehörig beobachtet worden; nöthigenfalls muß das Original-Pfandbuch eingefordert, und dem Befinden nach den wahrgenommenen Mängeln durch vorläufige Verfügungen abgeholfen, oder bey entdeckten Vernachläßigungen und Unrichtigkeiten der Pfandverleiher mit seinem Antrage abgewiesen, und nach Vorschrift des gedachten Reglements §. 63 u. f. f. wegen der gegen denselben einzuleitenden Untersuchung das Weitere verfügt werden.

§. 4.

Wenn sich hingegen bey dem Antrage des Pfandverleihers nichts zu erinnern

innern findet, so ist sofort der öffentliche Verkauf der verfallenen Pfänder zu veranlassen, und dazu dem ein- für allemal bestellten Auctions-Commissario, oder an Orten, wo ein solcher nicht angestellt ist, einem besonders zu ernennenden Deputirten des Gerichts der nöthige Auftrag zu ertheilen.

§. 5.

Die bevorstehende Auction ist von Seiten des Gerichts durch die Intelligenz-Blätter und Zeitungen der Provinz, mit allgemeiner Bemerkung der zu verkaufenden Sachen nach ihren verschiedenen Arten öffentlich bekannt zu machen, und in dem dieserhalb zu erlassenden Avertissement sind zugleich alle diejenigen, welche bey dem nach seinem Namen, Stande und Wohnorte genau zu bezeichnenden Pfandverleiher Pfänder niedergelegt haben, welche seit Sechs Monaten und länger verfallen sind, aufzufordern, diese Pfänder annoch vor dem Auctions-Termin einzulösen, oder wenn sie gegen die contrahirte Schuld gegründete Einwendungen zu haben vermeinen sollten, solche dem Gerichte zur weitern Verfügung anzuzeigen, mit der beyzufügenden Warnung, daß widrigenfalls mit dem Verkaufe der Pfandstücke verfahren, aus dem einkommenden Kaufgelde der Pfandgläubiger wegen seiner in dem Pfandbuche eingetragenen Forderungen befriedigt, der etwa verbleibende Ueberschuß an die Armen-Casse abgeliefert, und demnächst Niemand weiter mit einigen Einwendungen gegen die contrahirte Pfandschuld gehört werden würde.

§. 6.

Der Termin zur Auction ist in allen Fällen, ohne Unterschied des Objects, auf Neun Wochen hinauszusetzen, und die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung in den Intelligenzblättern dreymal, nämlich alle Drey Wochen einmal, in den Zeitungen aber zweymal, nämlich einmal gleich Anfangs und einmal Vier Wochen vor dem Termine einzurücken, dergestalt, daß von dem Tage der ersten Einrückung in den Intelligenzblättern bis zu dem Termine volle Neun Wochen übrig bleiben.

In Provinzen, wo keine Zeitungen herauskommen, fällt diese Art der öffentlichen Bekanntmachung weg; dagegen aber ist an Orten, wo es bisher üblich gewesen, die bevorstehende Auction außerdem noch von Seiten des Auctions-Commissarii durch besondere Avertissements, oder wo diese nicht

Statt

Statt finden, nach Anleitung der Gerichtsordnung Th. I. Tit. XXIV. §. 84. 85. durch andere zweckmäßige Verkündigungen dem Publico bekannt zu machen.

§. 7.

Wenn sich auf die vorstehendermaßen ergangene öffentliche Aufforderung Jemand meldet, welcher bey dem Pfandverleiher ein Pfand niedergelegt hat, das sich unter denen befindet, welche verkauft werden sollen, und der gegen das geschlossene Geschäft rechtliche Einwendungen zu haben behauptet; so muß das demselben zugehörige Pfand, so lange selbiges noch nicht wirklich verkauft ist, wenn er solches verlangt, von der Auction sofort zurück behalten, dieserhalb das nöthige Inhibitorium an den Auctions-Commissarium erlassen, und demnächst wegen rechtlicher Erörterung und Entscheidung der Sache das Erforderliche nach den in der allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften verfügt werden.

Eben dies ist auch zu beobachten, wenn Jemand behauptet, daß sich unter den zu verkaufenden Pfändern Stücke befinden, welche ihm wider seinen Willen auf eine unerlaubte Weise entwendet worden, und ist sodann die Sache zwischen dem Intervenienten einer, und dem Pfandgläubiger und Schuldner anderer Seits, nach Vorschrift des 18ten Titels der Gerichtsordnung von der Interventione principali, ordnungsmäßig zu verhandeln.

§. 8.

Nach erfolgtem Verkaufe der Pfänder soll in der Regel gegen den Pfandverleiher aus dem Pfandgeschäfte kein Anspruch weiter Statt finden, allermaßen durch die vorstehenden Vorschriften hinreichend dafür gesorgt worden, daß die Pfandschuldner Zeit genug übrig behalten, ihre Rechte gehörig geltend zu machen.

Wenn jedoch eine von den §. 6. vorgeschriebenen Arten der öffentlichen Bekanntmachung entweder ganz unterlassen, oder an dem vorgeschriebenen neunwöchentlichen Zeitraume um mehr als Vierzehn Tage gefehlt worden; so soll dem Pfandschuldner annoch innerhalb Sechs Wochen nach geschlossener Auction frey stehen, sich bey dem Gerichte zu melden, und auf rechtliche Untersuchung seiner Einwendung gegen das Pfandgeschäft anzutragen. In wie

fern auch der Verkauf des Pfandes selbst angefochten werden könne, ist nach den in dem allgemeinen Landrechte Th. I. Tit. XI. §. 349 u. f. f. enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 9.

Sobald die Auction beendigt ist, muß der Auctions-Commissarius das von ihm abgehaltene Protocoll ohne Verzug dem Gerichte einreichen, und die eingekommenen Gelder ad depositum offeriren. Das Gericht muß sodann, indem es die Annahme der Gelder verfügt, das Auctions-Protocoll einem vereideten Calculator zustellen lassen, damit dasselbe in calculo revidirt, und zugleich berechnet werde, wie nunmehr der Pfandgläubiger von den eingekommenen Kaufgeldern seine Befriedigung zu erhalten habe.

§. 10.

Bey dieser Berechnung sind

1) sämmtliche bis dahin aufgelaufene und bis zur wirklichen Auszahlung noch erforderliche Kosten, mit Inbegriff der dem Auctions-Commissario und dem Calculator zukommenden Gebühren, von der Masse vorweg abzuziehen, und den Pfandschuldnern nach Verhältniß des Verkaufspreises der einzelnen Pfänder anzurechnen. Mehrere Stücke, welche für ein Darlehn zusammen auf einen Pfandschein verpfändet sind, werden hiebey, so wie überhaupt bey allen folgenden Berechnungen, nur als ein Pfand angesehen.
2) Sodann ist zu berechnen, wie viel der Pfandgläubiger von jedem Pfandschuldner an Capital und rückständigen Zinsen nach Ausweis des Pfandbuchs und des überreichten Extractes aus demselben zu fordern habe.
3) Ist zu bemerken, wie viel nach vollständiger Befriedigung des Gläubigers von dem Kaufpreise der einzelnen Pfänder als Ueberschuß übrig verbleibt.

§. 11.

Die von dem Calculator angefertigte Berechnung muß von dem Decernenten gewöhnlichermaßen im Collegio vorgetragen, und wenn sich dabey nichts zu erinnern findet, ein Termin zur Erklärung des Pfandgläubigers über dieselbe angesetzt werden.

§. 12.

§. 12.

In diesem Termine muß der Deputirte die Berechnung mit dem Pfandgläubiger nochmals durchgehen, die dagegen sich ergebenden Bedenken, welche nur etwa vorgefallene Irrthümer in der Rechnung betreffen können, sofort, allenfalls mit Zuziehung des Calculatoris, erledigen, und wenn dies berichtigt worden, so ist sogleich mit Auszahlung der Gelder nach Anleitung der Berechnung zu verfahren, des Endes auch bey Ansetzung des Termins zugleich die erforderliche Verfügung an das Depositorium zu erlassen.

§. 13.

Es versteht sich von selbst, daß der Pfandgläubiger seine Befriedigung aus den verpfändeten Sachen nur in so weit fordern könne, als der Kaufpreis eines jeden einzelnen Pfandes zur Bezahlung des darauf gegebenen Darlehns hinreicht. Die Auctions-Commissarii müssen daher, damit die mehreren Pfänder, besonders wenn sie von einerley Art sind, nicht mit einander verwechselt werden, darauf sehen, daß der Verkauf bey der Auction so viel wie möglich nach den in dem Extracte des Pfandbuchs bemerkten Nummern der Pfandscheine erfolge. Wenn dies aber auch wegen großer Verschiedenheit der auf einen Pfandschein zusammen verpfändeten Sachen nicht durchgängig geschehen könnte, so muß doch in jedem Falle in dem Auctions-Protocolle genau bemerkt werden, welche Pfänder zusammen gehören und auf einen Pfandschein verpfändet worden.

§. 14.

Der Ueberschuß, welcher von dem Verkaufspreise der Pfänder nach Befriedigung des Pfandgläubigers übrig bleibt, ist, in so fern derselbe bey jedem einzelnen Pfande nur 10 Rthlr. oder weniger beträgt, sogleich an die Armen-Casse des Orts abzuliefern, wenn sich nicht, bevor die Ablieferung wirklich erfolgt, annoch der Eigenthümer des Pfandes melden sollte, welchenfalls demselben der Ueberschuß nach gehörig beygebrachter Legitimation zu verabfolgen.

Beläuft sich aber der Ueberschuß bey einem einzelnen Pfande höher als auf 10 Rthlr., so ist derselbe von dem Gericht ad depositum zu nehmen, und bevor solcher an die Armencasse abgeliefert werden kann, nach Vorschrift

des

des Pfand- und Leih-Reglements vom 13. März 1787. §. 132 u. f. f. zu verfahren.

§. 15.

Obige Vorschriften finden nicht Anwendung, wenn von einem Pfandverleiher Juwelen, Kostbarkeiten, rare Schildereyen, Kunststücke und seltene Münzen zum Pfande genommen worden, in so fern Stücke dieser Art, welche auf einen Pfandschein verpfändet worden, in jeder Rubrik, nach der im Pfandbuche verzeichneten Bemerkung, oder in deren Ermangelung, nach einer davon aufzunehmenden Taxe, Fünfhundert Thaler und darüber an Werth betragen, da dergleichen Kostbarkeiten, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. LII. §. 4, Tit. L. §. 228, nur durch Subhastation veräußert werden können. Wenn solche Pfänder vorkommen, so muß bey ermangelnder Einlösung der Schuldner von dem Pfandgläubiger gewöhnlichermaßen belangt, und demnächst nach den in dem Pfand- und Leih-Reglement enthaltenen Vorschriften weiter verfahren werden.

Wir befehlen hierdurch Jedermann, insonderheit aber Unsern sämmtlichen Ober- und Untergerichten, imgleichen denjenigen, welche mit dem Leihen auf Pfänder ein Gewerbe treiben, sich nach dieser Declaration auf das genaueste zu achten, und soll dieselbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

Urkundlich haben Wir solche Höchsteigenhändig vollzogen. Gegeben Berlin den 4. April 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Voß. v. Goldbeck. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

No. CXXIV.

d. d. Breslau und Glogau den 5. März 1803.

Circulare
wegen Einschränkung der Ausgedinge auf den Rustical-Fundis.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Schon im Jahre 1774. hat die Bemerkung, daß die Ausgedinge, welche bey der Veräußerung der Rustical-Stellen den vorigen Besitzern und deren Angehörigen constituirt zu werden pflegen, eine Haupturſache des Verfalls solcher Nahrungen und des Ruins ihrer Besitzer sind, veranlaßt, daß durch die Circular-Verordnung d. d. Breslau den 17. Januar und Glogau den 1. Febr. ej. a. alle Dominia und Grundobrigkeiten verpflichtet worden sind, durch Versagung ihrer herrschaftlichen Genehmigung, die Constituirung übermäßiger, der Beschaffenheit des Fundi und den Bedürfnissen der Acquirenten nicht angemessenen Ausgedinge zu verhindern. Da aber in der Folgezeit die Wahrnehmung, daß die angeführte Verordnung nicht überall gehörig befolgt, und dadurch den nachtheiligen Folgen der Ausgedinge nicht abgeholfen worden, Uns von der Nothwendigkeit der Erneuerung und genauern Bestimmung jener Vorschriften überzeugt hat, so haben Wir nachstehendes zu verordnen und zur Richtschnur bey Constituirung der Ausgedinge in allen Besitz-Veränderungs-Fällen bey Rustical-Stellen festzusetzen befunden.

1.

Ein Ausgedinge darf nur dem bisherigen Besitzer der Nahrung und dessen Ehegattin, nie aber für mehr als zwey Personen bestellt und vorbehalten werden, und zwar nur dergestalt, daß, wenn eine Person stirbt, die Hälfte des Aussatzes an den Besitzer der Nahrung zurückfällt. Selbst blödsinnige, kranke und gebrechliche Personen dürfen kein Ausgedinge erhalten, wenn sie nicht Besitzer der Stelle gewesen sind.

2.

Wird die Stelle bey Lebzeiten einer Person, welche ein Ausgedinge da-

von bezieht, wieder veräußert, so darf, so lange diese Person lebt, kein neues Ausgedinge constituirt werden.

3.

Bey Bestimmung des Ausgedinges muß auf die Beschaffenheit und Einträglichkeit der Stelle Rücksicht genommen, und gewissenhaft geprüft werden, ob dieselbe, neben der Ernährung des Besitzers und seiner Familie, das Ausgedinge tragen könne. Die Gerichtsämter und die Grundherrschaften werden dafür verantwortlich gemacht und verpflichtet, keinen Kaufbrief, in welchem ein unverhältnißmäßiges Ausgedinge vorbehalten wird, auszufertigen und zu confirmiren. Nachstehende Sätze sind nach den Classen der Nahrungen und der besondern Beschaffenheit einer jeden derselben zu modificiren, dürfen aber in keinem Falle überschritten werden:

a) der höchste Satz eines Ausgedinges an Getraide, bey den größten und einträglichsten Bauergüthern, für zwey Personen, wird bestimmt auf 12 Schfl. Roggen, 2 Schfl. Gerste, 1 Schfl. Haber, 1 Schfl. Erbsen, 8 Metzen Hirse oder Heidekorn.
Was an Naturalien auf der Nahrung nicht erzeugt werden kann, darf auch nicht zum Ausgedinge bestimmt werden.

b) Lein-, Rüben- und Kraut- oder Kartoffel-Beete dürfen nicht bewilligt werden, dagegen allenfalls einige Kloben Flachs, einige Schock Krautköpfe und einige Scheffel Kartoffeln.

c) eine eigne Kuh zu halten, ist dem Auszügler gar nicht zu gestatten; dagegen aber darf demselben allenfalls, nach Beschaffenheit des Viehstandes der Nahrung, eine Quantität Butter und etwas Milch zugestanden werden. Bey zwey Kühen etwa wöchentlich $\frac{1}{4}$ Quart Butter und täglich 1 Quart Milch, beydes im Sommer. Bey einer Kuh gar keine Butter und höchstens wöchentlich einige Quarte Milch. Der Besitzer der Nahrung muß die Wahl behalten, Milch und Butter in natura abzuliefern, oder durch ein bestimmtes Geld-Quantum zu vergütigen.

d) Salz, Fleisch, Zugemüse, Leinwand und andere Bedürfnisse, außer den vorgenannten, dürfen gar nicht unter dem Ausgedinge begriffen werden.

e) Freyes Brennholz darf ebenfalls nicht zugesichert, dagegen aber darf dem

dem Auszügler verstattet werden, seine Speisen bey dem Feuer des Stellbesitzers zu kochen, und sich im Winter außer der Nachtzeit in dessen Stube aufzuhalten.

Werden besondere Ausgedinge-Häuschen erlaubt, so muß solches wo möglich außer dem Gehöfte der Nahrung, auf jeden Fall aber in der zur Verhütung der Feuersbrunst nöthigen Entfernung von andern Gebäuden geschehen.

4.

Zur Aufsicht über die genaue Befolgung dieser Vorschriften, und daß die Grundherrschaften und Gerichtsämter ihre Pflicht erfüllen, sind die Landräthe, vermöge der ihnen obliegenden Sorge für die Beförderung des Nahrungsstandes der Kreis-Einsassen verpflichtet.

Wir befehlen daher, daß alljährlich bey Ueberreichung der Gemeinde-Rechnung jedes Orts an den Kreis-Landrath eine von den Ortsgerichten nach einem ihnen vorzuschreibenden Schema gefertigte, von dem Gerichtsamte attestirte Nachweisung der in dem verflossenen Jahre in der Gemeine constituirten Ausgedinge, unter Anführung der Beschaffenheit des fundi und des Ausgedinges, an denselben überreicht, von diesem aber genau durchgegangen und geprüft werde, ob die Ausgedinge den gesetzlichen Bestimmungen und der Beschaffenheit des fundi gemäß, oder nicht constituirt worden.

Im letztern Fall muß der Landrath das Dominium und Gerichtsamt zur Aufhebung des übermäßigen Ausgedinges binnen einer zu bestimmenden Frist anweisen, und nach Ablauf derselben, wie solches geschehen, sich überzeugen; im Fall der Nichtbefolgung muß er aber der ꝛc. Cammer des Departements von der Lage der Sache Anzeige machen, damit diese nach Beschaffenheit der Umstände das Nöthige verfügen könne.

Wie Wir nun von Eurem Eifer für das gemeine Beste die thätigste Mitwirkung, daß die heilsame landesväterliche Absicht Unserer vorstehenden Verordnung erreicht werde, gewiß erwarten, so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, dieselbe sofort an sämmtliche Dominia des Kreises Eurer Inspection mit der Aufforderung bekannt zu machen, selbige den Gerichtshaltern mitzutheilen und die Dorfgerichte darnach zu instruiren. Sind ꝛc.

No. CXXV.

d. d. Breslau den 4. April 1803.

Publicandum

wegen der Allerhöchst genehmigten Principien zur Vermeidung weiterer Zweifel über die Grenzen der städtischen Steuerpflichtigkeit in Süd- und Neu-Ost-Preußen, auch in Neuschlesien.

Publicatum per Circulare an die Neuschlesischen Steuer- und Landräthe vom 28. April 1803.

Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben sich bewogen gefunden, die fernere Anwendbarkeit des pohlnischen Trankſteuer-Universals vom 23ten May 1775. prüfen zu lassen, weil mehrere Beschwerden einestheils über willkührliche Ausdehnung der städtischen Steuerpflichtigkeit, anderntheils über den Schaden, welchen die städtische Nahrungen durch die in und bey den Städten belegene steuerfreye Brauereyen, Brennereyen und Schankstellen erlitten haben, entstanden sind.

Es hat sich bey dieser Prüfung nun ergeben, daß die Unbestimmtheit des erwähnten Gesetzes allein bisher Abweichungen von demselben verstattet hat, und daß dessen eigentlicher Sinn zum Theil schon durch mehrere Erkenntnisse der Gerichtshöfe bestätiget worden ist; dergestalt, daß das Gesetz ohne wesentliche Abänderungen in Süd- und Neu-Ostpreußen, so wie auch in den neuen schlesischen Distrikten beybehalten werden kann.

Sr. Königl. Majestät haben demnach allergnädigst zu beschließen geruhet, auf den Grund des gedachten Universals bestimmtere Vorschriften zu geben, wodurch die Gerechtsame eines jeden Verlags-Berechtigten sowohl in den Städten als auf dem platten Lande geschützt, und die städtische Steuerpflichtigkeit deutlich bezeichnet werden.

Damit nun diese Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß und Befolgung kommen, so werden sie im Nachstehenden hiermit bekannt gemacht.

1) Trankſteuerpflichtige Orte sind, selbst nach dem pohlnischen Universale

vom

vom 23. May 1775, alle große und kleine Städte und Marktflecken mit ihren Vorstädten und Jurisdictionen; nicht pflichtig hingegen alle Königliche, geistliche und adeliche Dörfer.

2) Das in den Städten, Marktflecken und Vorstädten fabricirte Bier muß die volle städtische Consumtions-Steuer entrichten, es mag solches zum Debit im Orte selbst, oder zur Versendung nach dem platten Lande, es sey nach zwangspflichtigen Dörfern oder nach andern bestimmt seyn, so, daß folglich auf Bier-Versendungen aus der Stadt nach dem platten Lande, weder eine Freyschreibung, noch die Restitution der Gefälle Statt finden kann, und mithin auch die in den Städten, Vorstädten und Marktflecken wohnhafte Dominien von ihrem und der Ihrigen Bierbedarf die städtische Tranksteuer entrichten müssen.

3) Dasjenige Bier, womit eine Stadt von einem Dorfe aus verlegt wird, ist ebenfalls der Tranksteuer, ohne irgend einem Abzug, unterworfen.

4) Brandtwein und Meth werden nicht nach der Fabrication, sondern nur nach dem Debit versteuert.

5) Die Tranksteuerpflichtigkeit regulirt sich nach der Circumferenz, das ist, nach dem bebauten Bezirke der Städte und Marktflecken. Wenn daher innerhalb der Circumferenz oder des bebauten Bezirks Dominial-Getränke-Fabrications- und Schankstätte vorhanden sind, so sind sie steuerpflichtig, ohne Rücksicht auf die Qualität ihres Fundus, als zum platten Lande oder zur städtischen Gerichtsbarkeit gehörig.

6) Eine Dominial-Brauerey kann nur in so fern aus einer Stadt, Vorstadt oder Marktflecken nach dem platten Lande verlegt werden, als die Absicht dabey ist, darin künftig dasjenige Bier zu verfertigen, dessen die aus einer solchen städtischen Brauerey bisher verlegte, nicht zwangspflichtige, sondern zum eigenen Verlage des Dominii gehörige Dörfer benöthiget sind.

7) Dieses soll auch in Absicht der Verlegung der Brandtweinbrennereyen aus einer Stadt nach dem platten Lande Statt finden.

8) Es soll in Absicht der zwar nicht im Bezirk einer Stadt, aber doch ganz in der Nähe derselben befindlichen, der Consumtions-Steuer noch nicht unterworfenen Fabrications- und Schankstätten die dadurch der städti-

schen Braunahrung und Consumtions-Steuer entstehende Schädlichkeit von der concernirenden Krieges- und Domainen-Cammer und Consumtions-Steuer-Direction, mit Zuziehung der Interessenten, zwar untersucht, jeder specielle Fall aber den respectiven Provincial- und Accise- und Zoll-Departements angezeigt werden; wonächst alsdenn die Entscheidung darüber: ob eine solche Fabrikations- oder Schankstätte der Consumtions-Steuer zu unterwerfen sey, immediate erfolgen soll.

9) Die Anlegung neuer Fabrications- und Schankstätten in der Nähe von einer Viertelmeile von einer Stadt oder Vorstadt soll nicht erlaubt seyn, jedoch können von diesem Verbote, nach vorgängiger gemeinschaftlicher Untersuchung, Ausnahmen verstattet werden.

10) Wenn es Fabrications- und Schankstätten giebt, welche bisher, insonderheit aus den Zeiten der Pohlnischen Regierung her, der Tranksteuer unterworfen gewesen sind, nach den obigen Grundsätzen aber frey seyn müssen, und dem städtischen Brau-Urbar weder schaden, noch in der Folge schädlich werden können: so sollen sie von der städtischen Tranksteuer für die Zukunft befreyet werden.

So wie nun durch diese Vorschriften die Gerechtsame eines jeden Verlags-Berechtigten geschützt werden; so soll auch die Unterwerfung derjenigen Fabrications- oder Schankstätten, welche bisher unstreitig zum platten Lande gehöret, für die Folge aber zur städtischen Consumtions-Steuer gezogen werden müssen, noch Ein Jahr a dato der erfolgten Publication der Bestimmung, daß sie künftig Consumtionssteuerpflichtig sind, ausgesetzt werden, um den Besitzern derselben Zeit zu lassen, die ihnen unbenommene Verlegung der Fabricationsstätten nach dem platten Lande zu bewirken, dergestalt, daß während dieses Zeitraums von Seiten der Consumtions-Steuer-Aemter eine Controlle dieser Fabrications-Anlagen in der Art Statt finden soll, daß das daraus nach den Consumtionssteuerpflichtigen Bezirken abzuführende Getränke zur Versteuerung gezogen, das Uebrige aber, Abgabenfrey, unter der beyzubringenden Justification von dessen Ankunft am Bestimmungs-Orte passirt wird.

Solchergestalt ist das Interesse der Dominien und des städtischen Brau- und Brenn-Urbars zur genauen Erwägung gekommen, und es ist daher Jedermann

dermann verbunden, sich diesen Bestimmungen und den erforderlichen näheren Untersuchungen schuldigst zu unterwerfen.

Signatum Breslau den 4. April 1803.

(L. S.)

Königl. Preuß. Breslausche Kriegs- und Domainen-Cammer.

No. CXXVI.

d. d. Breslau den 5. April 1803.

Circulare

wegen Erneuerung des Verbots des Gebrauchs und Beschneidens alter Spielkarten.

An sämmtliche Landräthe, wie auch an die Kriegs- und Steuerräthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Das unerlaubte, Unserm Stempel-Interesse so nachtheilige Verkehr mit alten und schon gebrauchten Spielkarten, insbesondere das Beschneiden derselben, ist zwar schon durch mehrmalige frühere Verordnungen, auch noch durch das erneuerte Stempel-Edict vom 17. Sept. v. J. §. 32. bey namhafter Strafe verboten worden; damit aber dieses Verbot zur möglichst allgemeinen Kenntniß und Beobachtung absonderlich der Buchbinder komme, und es diesen ernstlich eingeschärft werde, befehlen Wir Euch (die in den Marktflecken Eures Kreises etwa befindlichen Buchbinder) die Magistrate Eures Departements anzuweisen, sämmtliche Buchbinder-Meister ihres Orts zusammen zu berufen, sie mit jenem Verbot genau bekannt zu machen, und sie vor der gesetzlichen Strafe zu warnen, von den künftig anzusetzenden Buchbinder-Meistern aber ausdrücklich mit in ihren Bürgereyd nehmen zu lassen, daß sie sich des verbothwidrigen Beschneidens gebrauchter Spielkarten sowohl selbst enthalten, als auch mit Sorgfalt dahin sehen wollen, daß sich ihre Gesellen und Lehrbursche keine Vergehungen hierin zu Schulden kommen lassen. Darauf müssen denn auch die Magistrate gehörig achten und halten. Sind ꝛc.

No. CXXVII.

d. d. Breslau den 6ten und Glogau den 19. April 1803.

Circulare
wegen der von Juden über Eisenwerke zu schließenden Contracte und deren Classification.

An sämmtliche Juden-Aemter.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da zu resolviren befunden worden ist, daß die mit Juden errichtete Contracte wegen verpachteter Eisenwerke nicht erst zur Confirmation eingesandt, dagegen aber dergleichen Pächter in die erste Classe der Gewerbe-Juden mit ihren Abgaben classificirt werden sollen: so machen Wir Euch solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt. Sind ꝛc.

No. CXXVIII.

d. d. Brieg den 14. April 1803.

Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende
betreffend das verbothene Heyrathen zwischen solchen Personen, die mit einander Ehebruch getrieben haben.

Publicatum per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 5. May 1803.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Was Unsere Allerhöchste Person auf die Anfrage, wie die Allgemeinheit der gesetzlichen Vorschrift des Landrechts, wodurch die Ehe zwischen solchen Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben, untersagt ist, einzuschränken seyn möchte? durch die in Abschrift angeschlossene Cabinets-Ordre an Unsern Chef de Justice d. d. Berlin den 15. März a. c. zu verordnen geruht; solches wird Euch hierdurch bekannt gemacht, mit dem gnädigsten

digsten Befehl, daß, wenn Gesuche dieser Art bey Euch einkommen, Ihr solche zur weiteren Verfügung an das Provinzial-Consistorium gelangen lassen sollet. Sind ꝛc.

An
sämmtliche Patrimonial-Gerichte und
Justiz-Aemter.

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck! Auf Euern gutachtlichen Bericht vom 11. d. M. betreffend die Frage:

wie die Allgemeinheit der gesetzlichen Vorschrift des Landrechts, wodurch die Ehe zwischen solchen Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben, untersagt ist, einzuschränken seyn möchte?

eröffne ich Euch hiermit, daß Ich den Vorschlag der Gesetz-Commission ad III., wegen Ertheilung der Dispensation in den einzelnen vorkommenden Fällen, in der Art angemessen finde, daß die vorgeschlagene Erörterung der Umstände von den Provinzial-Consistorien veranlaßt und von denselben dem Befinden nach die Dispensation ohne Anfrage ertheilt, oder verweigert werden soll, wobey die Consistorien sich lediglich durch die Betrachtung leiten lassen müssen, ob durch die Dispensation der Immoralität mehr gesteuert werden kann, als durch die Verharrung auf das Verbot. Es versteht sich übrigens von selbst, daß das nämliche auch vom Kriegs-Consistorio in den vor dasselbe gehörigen Fällen geschehen muß, jedoch dergestalt, daß, wenn der Fall einen Officier betrifft, darüber an Mich berichtet werden soll, und habe ich daher das Erforderliche dieserhalb dato an den Geheimen Justizrath, General-Auditeur Böhm erlassen, Euch aber trage ich auf, in Gemäßheit dessen überall das Weitere zu verfügen, und bin ꝛc. Berlin den 15. März 1803.

Friedrich Wilhelm.

An den Großkanzler v. Goldbeck.

No. CXXIX.

d. d. Breslau den 15. April 1803.

Circulare

betreffend den §. 2. des neuen Stempel-Edicts in Ansehung der Gehalts-Quittungen.

An sämmtliche Landräthe Breslauschen Cammer-Departements, ingl. mut. mut. an sämmtliche Steuerräthe, und an den Magistrat zu Breslau, und sämmtliche Haupt-Cassen.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist bey verschiedenen Cassen, aus denen Besoldungen und Pensionen fließen, das Bedenken entstanden, ob bey den §. 2. des neuen Stempel-Edicts vom 17. Septbr. 1802. angegebenen, gegen die zeitherigen niedriger ausfallenden Stempelsätzen zu den Gehalts- und Pensions-Quittungen wohl ein Druckfehler vorgefallen seyn möchte, und dies hat zu Anfragen darüber Anlaß gegeben, deren Beantwortung dahin ausgefallen ist, daß die im gedachten neuen Edicte für erwähnte Quittungen bestimmten niedrigen Sätze ihre völlige Richtigkeit haben.

Wenn nun von Seiten der dortigen Creis-Casse (Cämmerey-Casse) eine ähnliche Anfrage entstehen könnte, so habt Ihr solches durch die Bekanntmachung des Inhalts dieses Circularis (an die Magistrate) zu coupiren, und die Casse (Cämmerey-Casse) zur Annahme der Gehalts- und Pensions-Quittungen nach den Sätzen des neuen Stempel-Edicts zu instruiren. Sind ꝛc.

No. CXXX.

d. d. Berlin den 18. April 1803.

Declaration

wegen Einschränkung des dem Fisco in dem unbeweglichen Vermögen der fiscalischen Cassen-Bedienten und anderer Verwalter öffentlicher Staatseinkünfte zustehenden Vorzugs-Rechts vor den hypothekarischen Gläubigern.

Publicatum mittelst Circulare der Breslauschen Kriegs- und Domainen-Cammer vom 4. Octbr. und den Oberamts-Regierungs-Currenden d. d. Breslau und Brieg den 9. und 10. Juny 1803.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. haben in Erwägung der Nachtheile, welche aus dem dem Fisco in dem unbeweglichen Vermögen der fiskalischen Cassen-Bedienten beygelegtem Vorzugs-Rechte vor den hypothekarischen Gläubigern entspringen, in Gnaden beschlossen, dieses fiskalische Vorrecht, zur Aufrechthaltung des öffentlichen Credits und des Glaubens der Hypothekenbücher, einzuschränken, und nachfolgendermaßen näher zu bestimmen.

1.

Der Vorzug, welcher dem Fisco nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung, Theil I. Titel 50. §. 393. No. 4. in dem unbeweglichen Vermögen der fiskalischen Cassen-Bedienten, Domainen-Beamten, Pächter, Factore und anderer Verwalter öffentlicher Staatseinkünfte, vor den hypothekarischen Gläubigern zustehet, soll ferner nicht Statt finden, vielmehr soll den fiskalischen Cassen, wegen der von dem Beamten gemachten Defecte das Vorrecht der zweyten Klasse nur in dem übrigen Vermögen des Schuldners zu statten kommen, wogegen dieselben aus dem unbeweglichen Vermögen ihre Befriedigung nur alsdann in der dritten Klasse zu erwarten haben, wenn das Recht des Fiscus in dem Hypothekenbuche ausdrücklich eingetragen worden, und auch nur in der Ordnung, in welcher die Eintragung erfolgt ist.

2.

Es sind daher alle frühere Eintragungen gegen den Fiscus gültig, wenn sie gleich erst nach der Zeit erfolgt wären, nachdem der Cassen- oder Domainen-Beamte, Pächter oder Factor das Amt, die Pachtung oder Verwaltung übernommen hatte, und findet solchergestalt die entgegengesetzte Vorschrift des Allgemeinen Landrechtes, Theil II. Tit. 14. §. 52. nicht weiter Anwendung.

3.

Dagegen wird hiedurch sämmtlichen Behörden, welchen die Anstellung der vorgedachten fiskalischen Beamten und die Aufsicht über deren Amtsführung obliegt, zur Pflicht gemacht, gleich bey Ansetzung eines solchen Beamten darüber genaue Erkundigung einzuziehen, ob derselbe Grundstücke, oder diesen gleich zu achtende eingetragene Gerechtigkeiten besitze, und wenn dies der Fall ist, dafür zu sorgen, daß die Rechte des Fiscus in dem Hypothekenbuche gehörig vermerkt werden.

4.

So viel wie möglich soll die Eintragung des fiskalischen Vorrechts jedesmal auf eine bestimmte Summe gerichtet werden, und ist sodann das Grundstück, oder die eingetragene Gerechtigkeit ꝛc. dem Fisco nur bis auf den Betrag der eingetragenen Summe verhaftet. Doch bleibt dieses lediglich der Beurtheilung und Bestimmung der dem fiskalischen Cassen-Beamten vorgesetzten Amtsbehörde überlassen, und steht dieser frey, die Eintragung ohne Einschränkung auf eine gewisse Summe zu verordnen, in welchem Falle die fiskalische Casse bey entstehenden Defecten ihre Befriedigung an der Stelle, wo das fiskalische Vorrecht eingetragen worden, auf den ganzen Betrag des verursachten Defects zu fordern berechtiget ist.

5.

Wenn ein fiskalischer Cassen- oder Domainen-Beamter, Pächter oder Factor während seiner Amtsführung Grundstücke, oder zur Eintragung in das Hypothekenbuch geeignete Gerechtigkeiten erwirbt, so ist derselbe verbunden, solches bey Vermeidung der in dem Allgemeinen Landrechte Theil II. Titel 20. §. 453. 454. bestimmten Strafen sofort, und ehe er neue Verbindlichkeiten darauf übernimmt, der ihm im Amte vorgesetzten Behörde anzuzeigen,

gen, welche demnächst dafür zu sorgen hat, daß das fiskalische Vorrecht auf diesen Grundstücken oder Gerechtigkeiten gehörig ingrossirt werde.

6.

Die Eintragung des fiskalischen Vorrechts muß in der dritten Rubrik des Hypothekenbuchs unter den gerichtlich versicherten Schulden erfolgen, und kann es die Stelle derselben nicht vertreten, wenn etwa die Eigenschaft des Besitzers, als eines fiskalischen Cassen-Bedienten, aus dessen Titel, oder sonst beyläufig, aus dem Hypothekenbuche hervorgehet.

7.

Wenn aber ein fiskalischer Cassen-Bedienter, Domainen-Beamter, Pächter oder Factor, dessen Titel oder Charakter diese Eigenschaft unzweifelhaft anzeigt, ein Grundstück erwirbt, so ist die Behörde, welche das Hypothekenbuch über das Grundstück führet, schuldig, indem die Berichtigung des Besitztitels verfügt wird, der vorgesetzten Amtsbehörde des Beamten von dieser Erwerbung von Amtswegen Anzeige zu machen, und zugleich zur einstweiligen Sicherheit, bis deren weitere Erklärung erfolgt, in dem Hypothekenbuche unmittelbar hinter den mit dem Grundstücke auf den neuen Besitzer übergegangenen Verbindlichkeiten (welche nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 14. §. 53 bis 55. dem Fisco in allen Fällen vorgehen) eine Protestation ex officio dahin zu vermerken:

daß der Besitzer eine fiskalische Casse, ein Domainen-Amt, eine Pachtung oder dergleichen verwalte, weshalb dem Fisco seine Rechte vorbehalten würden, bis die von der vorgesetzten Amtsbehörde hierüber erforderte nähere Erklärung eingegangen sey.

Sobald hiernächst diese Erklärung eingeht, ist nach Maaßgabe derselben an der Stelle der Protestation das Nöthige nachzutragen.

8.

Wenn diese Vorschriften wegen Eintragung des Cassen-Vorrechts nicht beobachtet worden, so kann von demselben gegen die eingetragenen Gläubiger, welche dem Glauben des Hypothekenbuchs gefolgt sind, kein Gebrauch gemacht werden, und soll dieses auch in allen schon anhängigen Concurs- oder Liquidations-Prozessen Statt finden, in denen zur Zeit der Publication der

gegenwärtigen Declaration der Distributions-Bescheid über die Immobiliar-Masse noch nicht eröffnet ist, wenn auch das Classifications-Erkenntniß bereits ergangen und rechtskräftig seyn sollte.

Dagegen sind die Cassen-Bediente und die denselben in Officio vorgesetzten Behörden, imgleichen die Hypotheken-Behörden, welche die ihnen vorstehendermaßen (§. 3 bis 7.) auferlegten Pflichten verabsäumen, dem Fisco für allen daraus entstehenden Schaden, nach den allgemeinen, die Vertretungs-Verbindlichkeit der Staats-Beamten bestimmenden gesetzlichen Grundsätzen verhaftet. Jedoch treten die den vorgenannten Behörden auferlegte Pflichten, in so fern solche nicht vorher schon gesetzlich bestimmt gewesen sind, erst für die Zukunft ein, und können auf schon angenommene Beamte und in deren Besitz bereits befindliche Grundstücke nicht gezogen werden. Vielmehr verbleiben in dieser Rücksicht die bisherigen, die Cassen-Vorrechte bestimmenden Gesetze die alleinige Richtschnur.

Seine Königliche Majestät befehlen sämmtlichen Militair- und Civil-Behörden, Landes-Collegiis, Magistraten und Untergerichten, imgleichen allen fiskalischen Cassen- und Domainen-Beamten, Pächtern, Factoren und andern Verwaltern der öffentlichen Staats-Einkünfte, sich nach dieser Declaration gebührend zu achten, und soll dieselbe gedruckt und zu Jedermanns Nachricht öffentlich bekannt gemacht werden. Gegeben Berlin, den 18ten April 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Voß. v. Goldbeck. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

No. CXXXI.

d. d. Breslau den 20. und Glogau den 29. April 1803.

Circulare

wegen der zum Holzhandel zu ertheilenden Concessionen.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da der zunehmende Holzmangel eine Controlle über den Handel mit Holz je länger je nöthiger macht; so setzen Wir hiermit fest, daß von itzt an nur diejenigen zur Lösung der Concessionen zum Holzhandel gehalten seyn sollen, die Bau- Nutz- oder Brennholz in beträchtlichen Quantitäten zum Handel einkaufen und ordentliche Holz-Niederlagen etabliren, wogegen Bauern und Landleute, die nur kleine Quantitäten Brennholz zum Verkauf zu Markte fahren, davon gänzlich dispensiret werden; die Holzungsberechtigten Unterthanen aber nach wie vor von allem und jedem Holzhandel ausgeschlossen bleiben sollen. Diese Festsetzung habt Ihr in dem Euch anvertrauten Kreise (Departement) gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. CXXXII.

d. d. Breslau den 26. April 1803.

Rescript

wegen der nicht ferner von den sich in Breslau etablirenden Ausländern zu bezahlenden 200 Rthlr. zur Haupt-Invaliden-Casse.

An den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da resolvirt worden, von nun an keinen Ausländer, der sich in Breslau etabliren will, zur Zahlung der bestimmt gewesenen 200 Rthlr. zur General-

General-Invaliden-Casse weiter anzuhalten; vielmehr demselben sein Etablissement hieselbst, wenn es sonst zuläßig befunden wird, von nun an ohne Entrichtung dieser Abgabe nachgegeben werden soll, so wird Euch solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Sind ꝛc.

No. CXXXIII.

d. d. Breslau den 29. April 1803.

Rescript

betreffend die Abänderung einiger Pachtbedingungen und Remissions-Sätze bey Königl. Aemtern.

An Eine ꝛc. Breslausche Krieges- und Domainen-Cammer.

Bey Gelegenheit der Verpachtung des Amts Lüben habe ich gefunden, wie die Glogausche Kriegs- und Domainen-Cammer verschiedene theils neue, theils sonst schon übliche Pachtbedingungen mit meiner Genehmigung entworfen hatte, welche besonders die Schonung des Remissions- als auch Bau-Fonds betreffen.

Einem Hochlöblichen Collegio will ich hierdurch aufgetragen haben, bey jeder neuen Verpachtung auf Erfüllung folgender Conditiones Rücksicht zu nehmen, als:

1) daß, wenn es nöthig gefunden wird, bey den Aemtern Viehärzte anzusetzen, jeder Beamte auch unter seiner Pachtzeit sich gefallen lassen muß, demselben ex propriis Gehalt und Deputat zu reichen, indem er wegen ersparten Auslagen bey sonst zu haltenden Viehärzten entschädiget wird.
2) daß Pächter die durch den Sturm beschädigten Dächer, außer dem künftig zu bestimmenden 20ten Theil, unentgeldlich herstellen soll.
3) Das Umdecken der Ziegeldächer, die zu unterhaltende Bedeckung der Gartenmauern und außerdem, was das neue Bau-Reglement sonst von den zu unterhaltenden Reparaturen vorschreibt, ohne Vergütigung übernehmen muß, wozu er aber die Baumaterialien nach den Selbstkosten und das Holz gratis erhalten soll.

4) Daß

4) Daß die kleinen Reparaturen, statt daß solche bisher die Pächter bis zu 5 Rthl. ex propriis herstellen müssen, solche künftig bis 10 Rthl. bestimmt werden. Wozu bemerke, daß alle Krippen in Pferde- und Rindvieh-Ställen von $2\frac{1}{4}$ zölligen Bohlen nach der Vorschrift des Bau-Reglements, so wie auch die Pferde-Stände, Diehlung der Ställe, die Unterhaltung der in den Höfen vorhandenen Pflasterung, so wie in den Ställen, Schuppen und Anfahrten der Pächter ohne Vergütigung besorgen müsse.

5) So viel Zins-Getreyde gegeben wird, ist die Bedingung, so wie in allen Königlichen Provinzen, daß Pächter das Zins-Getreyde auf Erfordern gegen einen Zuschuß von 2 Gr. pro Scheffel in natura abliefern müsse. Findet Ein Hochlöblich Collegium Aemter, wo dergleichen Zins-Getreyde von Beträchtlichkeit ist, so trage demselben hiermit auf, den künftigen Pächtern zur Condition zu machen, es in der Art abliefern zu müssen. Es verstehet sich aber von selbst, daß bey denjenigen Aemtern, wo viele Deputate an Forst- oder Hütten-Aemter ꝛc. gegeben werden müssen, dieser Vorbehalt nicht wird Statt finden können.

6) In Remissions-Fällen würde
   1. bey Mißwachs, Schaden am Getreyde und Heu keine Remission, außer bey Hagelschaden, Statt finden.
   2. Bey dem Viehsterben muß Pächter mit der Reglementsmäßigen Vergütigung aus der Vieh-Assecuranz-Casse sich begnügen, wobey er die Beyträge ex propriis zu leisten hat, und empfängt nur den Molkenpacht-Verlust aus der Königl. Casse.

7) Die auf das Amt kommende Feuer-Societäts-Hülfe muß Pächter ohne Vergütigung künftig prästiren.

Ich ersuche Ein Hochlöblich Collegium, bey künftiger Verpachtung diese Bedingungen nicht außer Acht zu lassen.

Graf von Hoym.

No. CXXXIV.

d. d. Breslau den 30. April 1803.

Königl. Cammer-Verordnung wegen der Propinations-Pachten in Neuschlesien.

An die neuschlesischen Landräthe, ingl. an den Kriegs- und Domainen-Rath v. Drake.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die in Abschrift beygehende Resolution an die Juden-Gemeine in Lelow enthält nähere Bestimmung wegen der jüdischen Propinations-Pachten in Neuschlesien. Da dieselbe für alle jüdische Gemeinen in Neuschlesien gilt, so habt Ihr Euch hiernach genau zu achten. Sind ꝛc.

Der Juden-Gemeine in Lelow wird auf deren mehrmalige Vorstellungen, besonders aber auf die letzte Vorstellung vom 30. März d. J., von Sr. Königl. Majest. ꝛc. Cammer hiermit eröffnet, daß sie in Rücksicht der neuschlesischen Propinations-Pachten den Juden-Gemeinen in Südpreußen allerdings gleich geachtet werden soll. Nach den in dieser Provinz feststehenden Grundsätzen darf sonach die Juden-Gemeine in Lelow keine städtische, sondern nur ländliche Propinationen pachten, auch steht derselben der Propinations-Betrieb auf eigenthümlich acquirirten Bürgerstellen, so wenig wie die Anlegung neuer Brandtwein-Schenken, frey, dagegen aber ist ihr das Etablissement der Bierschenken und zwar ohne eigentliche Concession verstattet, nur muß sie die Erlaubniß des Magistrats oder der Polizey-Behörde, die aber nur für die Person und nicht für die Nachkommen ertheilt wird, beybringen, und erlischt diese Erlaubniß bey jeder Uebertretung der Polizey- oder Accise-Verfassung. Der Juden-Gemeine in Lelow ist ferner erlaubt, Krugpachtungen in den Städten und auf dem platten Lande anzunehmen, jedoch darf sie ihre Krugwirthschaft nur mit jüdischem und nicht mit christlichem Gesinde führen, keinerley Handelverkehr treiben, nur Waaren zur Consumtion der Reisenden aus accisbaren Städten holen, davon nicht über die Straße verkaufen, und

kein

kein Bier und Brandtwein verborgen oder vertauschen, bey Vermeidung der reglementsmäßigen Strafen.

No. CXXXV.

d. d. Breslau den 6. May 1803.

Königl. Cammer-Rescript

wegen der bey den Waaren-Versendungen innerhalb der Provinz zu lösenden Zoll-Passir-Zettel.

An den Krieges- und Domainen-Rath v. Dracke und an die Landräthe der beyden Neuschlesischen Kreise.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr erhaltet beygehend Abschrift des Publicandi vom 8. Febr. dieses Jahres, wegen der bey den Waaren-Versendungen innerhalb der Provinz zu lösenden Zoll- und Consumtions-Steuer-Passir-Zettel, mit dem Befehl, dasselbe in Eurem Departement (in dem Euch anvertraueten Creise) gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

Publicandum.

Es hat die bisherige Erfahrung gelehrt, daß die Verordnungen wegen der bey Waaren-Versendungen innerhalb der Provinz zu lösenden Passier-Zettel von dem Publico nicht immer gehörig beobachtet worden, und da selbige zugleich hin und wieder eine nähere Bestimmung bedurft haben; so ist nunmehro über diesen Gegenstand Folgendes festgesetzt worden:

1.

In der Regel müssen alle Waaren bey Versendungen innerhalb der Provinz von einer Stadt zur andern, wenn am Absendungs-Orte ein Haupt-Zollamt befindlich, plombirt, und mit einem Zoll-Passier-Zettel a 6 Gr. pohln., sonst aber, wenn daselbst nur ein Consumtions-Steuer- oder bloßes Administrations-Amt oder ein Neben-Zollamt etablirt ist, gehörig

versiegelt, und mit einem Consumtions-Steuer-Gratis-Passier-Zettel begleitet werden.

2.

Bey Waaren, die aus einer Stadt nach dem platten Lande geradezu versandt werden, ist die Beobachtung der obigen Vorschrift nur in so fern erforderlich, als dergleichen Waaren an einen Krüger oder concessionirten Landkrämer destinirt werden, als in welchem Falle zwar die Bezettelung, jedoch nicht die Siegelung oder Plombirung erfolgen muß.

3.

Wenn aber Waaren, die aus Städten nach dem platten Lande transportirt werden, auf dem Wege dahin eine oder mehrere Städte berühren, so muß die Bezettelung und Besiegelung oder Plombirung am Absendungsorte ebenfalls Platz greifen, und die Entsiegelung dieser Waaren und die Verification der Zettel in der, dem Bestimmungsorte des platten Landes zunächst belegenen Stadt erfolgen.

4.

Für die Plomben werden die vorgeschriebenen Sätze bezahlt, die Siegelung geschiehet aber gratis, und darf der Versender dazu nur Licht und Lack hergeben.

5.

Jedem auszufertigenden Passier-Zettel wird eine Declaration des Versenders zum Grunde gelegt, deren Ausstellung und Einreichung beym Amte dem Versender oblieget, und woraus die Stück- und Ellenzahl, auch Maaß und Gewicht der zu versendenden Objecte, genau und mit Buchstaben ausgedruckt, ingleichen, ob sie ein- oder ausländisch sind, erhellen muß: und dürfen die Amts-Officianten mit Anfertigung dieser Declarationen sich nur in den Fällen befassen, wenn der Versender des Schreibens unkundig, und solche durch einen Dritten zu bewirken außer Stande ist.

6.

Am Bestimmungsorte müssen (die Fälle §. 2 und 3 ausgenommen) die Waaren gleich bey ihrer Ankunft vor deren Abladung geraden Weges vors Amt gefahren, und zur Nachrevision auch der Passier-Zettel vorgezeigt, und

zum

zum Register-Belage an das Amt abgeliefert werden. Wird nur ein Theil der bezettelten Waaren an diesem Orte zurückgelassen und der Ueberrest weiter gefahren, (wie solches besonders bey den Marktziehern, wenn sie noch andere Märkte beziehen wollen, der Fall ist) so muß eine neue Declaration eingereicht, und die Ausfertigung eines anderweitigen Passier-Zettels gewärtiget werden.

7.

Wenn Waaren auf dem Transport Städte berühren, so ist der Fierant, so lange die Collis uneröffnet bleiben, nicht verbunden, sich mit dem Passier-Zettel bey dem Durchgangs-Amte zu melden, er muß sich aber auf Erfordern desselben der Revision unterwerfen, und im Falle sich ergebender Unrichtigkeit darüber Rede und Antwort geben.

8.

Alle Waaren, bey deren Versendung diese Förmlichkeiten nicht beobachtet werden, sollen, wenn sie zu den verbotenen gehören, als unterschleiflich eingebracht, und wenn sie zu den erlaubten gehören, als unverzollt betrachtet, und hiernach die gesetzliche Strafe gegen den Fieranten festgesetzt werden.

9.

Es darf auch bey gleicher Strafe kein Fierant den auf seinen Namen lautenden Passier-Zettel einem andern überlassen, und soll nur in besondern Fällen, wenn dabey keine böse Absicht zum Grunde liegt, wie z. B. bey gemeinschaftlichen Ladungen, oder wenn der Eigenthümer der Waaren sie nicht selbst abfährt, die Auslieferung des Zettels nicht geahndet werden.

10.

Ausnahmen von allen obigen Verordnungen finden nur Statt:

a) In Ansehung der Professionisten-Waaren, welche zwar bezettelt, aber nicht besiegelt oder plombirt werden dürfen.
b) In Ansehung der Waaren, so Particuliers zu ihrem eigenen Bedarf aus einer Stadt nach dem platten Lande, oder in eine andere Stadt, wo sie ihren Wohnort haben, selbst einbringen, welche nämlich weder der Bezettelung noch Plombirung oder Besiegelung bedürfen.
c) Bey dem Verkehr mit Producten und Vieh innerhalb der Provinz, die ebenfalls nicht mit einem Passier-Zettel begleitet werden dürfen.

Hiernach hat sich Jedermann und besonders das handelnde Publicum zu achten und für Schaden zu hüten. Kalisch den 8. Februar 1803.

Königl. Südpreußische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. CXXXVI.

d. d. Breslau den 10. May 1803.

Circulare

betreffend die Erläuterungen über den §. 2. des neuen Stempel-Edicts in Ansehung der Gehalts-Quittungen.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an sämmtliche Aemter und Cassen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die Bestimmung des neuen Stempel-Edicts vom 17. Septbr. 1802. wegen der Quittungen über Pensionen und Besoldungen hat, da die ehemaligen Stempel-Sätze höher ausgefallen sind, verschiedene Anfragen verursacht, welche dahin entschieden worden, daß von 50 Rthl. bis 299 Rthl. ein Stempelbogen von 6 Gr. jährlich genommen, von vollen 300 Rthlr. an aber noch 6 Gr. und so von jedem vollen fernern Hundert der Satz von 6 Gr. jährlich hinzu gerechnet werden soll.

Wir lassen Euch solches hierdurch zur Nachricht bekannt machen, um die Euch untergebene Creiscasse (die Magistrate Eures steuerräthlichen Departements) hiernach zu instruiren. Sind ꝛc.

No. CXXXVII.

No. CXXXVII.

d. d. Breslau den 10. May 1803.

Königl. Cammer-Rescript

die gemachten Anfragen wegen Lösung der Post-Fuhrzettel betreffend.

An den Kriegs- und Steuerrath v. Below.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf Euren Bericht vom 10. December v. J. in Betreff der vom Magistrat zu Gleiwitz unterm 8ten ejd. gemachten Anfragen, wegen Lösung der Post-Fuhr-Zettel und Porto-Freiheit auswärtiger Requisitions-Schreiben in Landespolizey-Angelegenheiten, lassen Wir Euch anliegend die Abschrift eines Circularis Unseres General-Postamtes vom 24. December a. pr. zufertigen, welches die meisten dieser Fragen beantwortet, und welches Ihr daher dem Magistrat mizutheilen habt.

Was den vom Magistrat sub No. 6. aufgestellten Fall betrifft, wenn ein Fuhrmann vom Lande in den Bezirk der Stadt, wohin er fährt, mit verdungener Fuhre hereinkommt; so können für die Herfahrt die Zettel-Gefälle nicht verlangt werden, dafern in dem Abfahrts-Orte keine Postanstalt ist, hingegen tritt die Verbindlichkeit zur Bezahlung bey dem Zurückfahren ein, weil er von einem Orte abfährt, wo ein Postzettel zu bekommen und in dem Königl. Post-Fuhr-Reglement hierüber keine Ausnahme festgesetzt ist.

Kommt aber die Fuhre vom Lande aus einer solchen Entfernung, daß entweder das dem Abfahrts-Orte zunächst gelegene Postamt vermieden, oder geflissentlich die Reise um der Fuhrzettel-Bezahlung auszuweichen, durch Dörfer gemacht worden, so kann die Zettel-Bezahlung vom Abgangs-Orte verlangt werden. Ferner ist die Correspondence in Landespolizey-Angelegenheiten gesetzlich portofrey. Sollte aber von einem Postamte fürs Requisitions-Schreiben ausländischer Gerichte Porto gefordert werden, so giebt entweder die Porto-Forderung des ausländischen Postamtes bis zur Gränze dem diesseitigen Postamte die Veranlassung dazu, oder es ist zweifelhaft, ob

der

der Inhalt Landespolizey-Sachen betrifft, wo das distribuirende Postamt, um die späterhin von der General-Postamts-Calculatur zu besorgenden Defecte zu vermeiden, das taxmäßige Porto fordert, solches aber abstreicht, wenn der betreffende Theil das Couvert attestirt und zum Belage zurückgiebt.

In unvermögenden Inquisiten-Sachen ist die Porto-Freyheit nach der zwischen dem General-Directorio, einigen andern Departements und dem General-Postamte, vermöge einer Circular-Verordnung vom 10. März 1797. getroffenen Vereinbarung festgesetzt; hingegen soll das betragende Porto in fiskalischen Civil-Prozessen so lange gestundet werden, bis nach erfolgter Verurtheilung des Schuldigen, wo sodann die Fiscäle und Inquirenten das Porto unter den übrigen Kosten liquidiren und zur Postcasse beytreiben sollen, wofür denselben der dritte Theil von dem nachträglich beygebrachten Porto zur Belohnung gereicht wird.

Wegen der Porto-Freyheit für die Marktziehenden Juden seyd Ihr bereits unterm 26. April a. pr. beschieden worden.

Was endlich die sub No. 1. in dem magistratualischen Bericht aufgestellte Frage betrifft, so sind allerdings die Postämter berechtigt, nach §. 2. Tit. XV. des Reglements von 1782., die ihnen zukommende Strafe für defraudirte Gefälle selbst einzuziehen und die Contravenienten zu pfänden. Sind ꝛc.

Von der General-Postamts-Calculatur ist angezeigt worden, daß von denen Postämtern nach Inhalt der von ihnen eingehenden Gratis-Zettel-Designation außer den Fällen, in welchen die gesetzlichen Bestimmungen einen Gratis-Zettel gestatten, als bey Marktfuhren der kleinen Kaufleute und Krämer und bey Spazierfuhren bis eine Meile, auch unter verschiedenen andern Rubriken Gratis-Zettel ertheilet werden.

Wenn die Postämter, Postwärtereyen und Fuhrzettel-Expeditionen nach dem Sinne des Edicts vom 10. August 1766. bey Ertheilung der Fuhrzettel zu Werke giengen, so könnten so verschiedene Titel, unter welchen sie Gratis-Zettel ertheilen, nicht vorkommen. Nach dem Geiste des Edicts müssen von allen Lohnfuhren, durch welche Personen transportirt werden, ohne Rücksicht auf den Zweck der Reise, ohne Rücksicht auf den Betrag der

Ver-

Vergeltung, ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der Reisenden und ohne Rücksicht der Objecte, welche der Reisende etwa bey sich führet, die Fuhrzettel-Gefälle entrichtet werden; und finden von dieser allgemeinen Regel nur blos und allein drey Ausnahmen Statt, welche der §. 5. des gedachten Edicts aufführt. Sollte auch durch das General-Postamt in der Folge noch eine oder die andere Ausnahme sanctionirt seyn, so ist dieß den Postämtern durch Cours-Ordres bekannt gemacht, und sie sind alsdenn schuldig den Gratis-Zettel, mit Bezug auf diese Cours-Ordres, zu ertheilen, und selbige in ihren Verzeichnissen, welche sie über die Gratis-Zettel führen, zu bemerken.

Es wird daher, um allen künftigen Irrungen und Anfragen vorzubeugen, sämmtlichen Postämtern zu ihrer Norm hierdurch eröffnet und festgesetzt: daß, soviel nachbenannte, in Zweifel gekommene Fälle betrifft, als:

Lohnfuhren mit gestrandeten Schiffern,
— — — Militair-Personen,
— — — armen Leuten,
— — — armen Juden,

diese allerdings den Fuhrzettel-Gefällen unterworfen sind, denn sie würden nur mit Rücksicht auf die Eigenschaften der Reisenden frey seyn können; diese Befreyung stehet ihnen aber das Gesetz nicht zu, mithin bleibt es in der Regel bey der Entrichtung der Fuhrzettel-Gefälle. Nicht weniger würden in folgenden, ebenfalls zur Sprache gekommenen Fällen, als

Lohnfuhren mit Officieren, die in Königl. oder Regiments-Angelegenheiten, oder zur Revüe reisen,
— — mit Personen, die im Civildienste reisen,
— — zum Einkauf von Waaren,
— — zum Woll-Einkauf,

solche nur mit Rücksicht auf den Zweck der Reise befreyt seyn können; allein das Gesetz schweigt von einer Befreyung in dieser Hinsicht, mithin müssen die Fuhrleute, welche sie leisten, die Fuhrzettel-Gefälle entrichten.

Was das Gesetz unter dieser Rubrik gestattet, sind blos: Die Spazierfuhren innerhalb einer Meile und die Fuhren der kleinen Kaufleute und Krämer, wenn sie mit ihren Waaren zu Markte zum Verkauf reisen.

Hierbey werden indeß die Postämter noch auf nachstehende Grundsätze aufmerksam gemacht:

1) Bey Lohn-Spazierfuhren, welche weiter als eine Meile gehen, müssen die Fuhrzettel-Gefälle nicht allein auf diese weitere Entfernung, sondern auf die ganze Reise entrichtet werden.

2) Bey Lohnfuhren bis auf eine Meile und innerhalb einer Meile, welche nicht Spazierfuhren sind, sondern einen andern Zweck haben, müssen die Fuhrzettel-Gefälle auch auf diese geringere Entfernung entrichtet werden, und es ist daher ganz unrichtig, wenn die Postämter jede Fuhre bis auf eine Meile für eine Spazierfuhre gelten lassen, und auf selbige Gratis-Zettel ertheilen.

3) In Ansehung der Fuhren zur Messe ist die Frage entstanden: ob sie gleich den Marktfuhren zu behandeln sind? In so fern Kaufleute und Juden zur Messe Behufs des Einkaufs reisen, müssen unbedenklich die Fuhrzettel-Gefälle entrichtet und dürfen keine Gratis-Zettel gegeben werden. Sind sie aber den kleinen Kaufleuten und Krämern beyzuzählen, und führen sie zugleich mit den Wägen, auf welchen sie sich befinden, so viel Waaren zum Verkauf mit sich, daß die Waaren die Hauptsache, der Personen-Transport aber nur die Nebensache ausmacht, so können auf dergleichen Fuhren zur Messe hin und zurück den Fuhrleuten Gratis-Zettel ertheilt werden; nur müssen diejenigen, welche dergleichen verlangen, in so fern ihre Qualität den Postämtern zweifelhaft ist, sich zuförderst durch ein Attest des Krieges- und Steuerraths legitimiren, daß sie den kleinen Kaufleuten und Krämern beyzuzählen sind, durch ein Attest der Accise aber jedesmal nachweisen, daß sie eine Ladung von Waaren zum Verkauf zur Messe führen, welche den Hauptgegenstand des Transports ausmacht.

Von Personen, die von einem Orte nach dem andern mit Lohnfuhren reisen, um sich dort niederzulassen und ihre Effecten bey sich führen,

Von Personen-Fuhren mit Tuch fürs Militair müssen die Fuhrzettel-Gefälle entrichtet werden, weil das Gesetz Personen-Fuhren, mit welchen zugleich diese Objecte transportirt werden, von Entrichtung dieser Gefälle nicht frey spricht.

Dahingegen sind als Ausnahmen von dieser Regel zu Gratis-Zetteln qualificirt erachtet:

Fuhren mit Waaren, welche auf Märkten oder Messen eingekauft worden, wenn die Einkäufer auf denselben Wagen damit zurück transportirt werden, in so fern die Waaren den Haupt-Transport ausmachen.

Fuhren der Wollfabrikanten und Tuchmacher mit eingekaufter Wolle, wenn sie diese bei sich führen.

Der Betrag der Vergütung, welche ein Fuhrmann für die Fuhre erhält, kommt nie in Betracht, er sey so geringe er wolle, oder bestehe außer dem baaren Gelde, worin er wolle.

Daher müssen a) von Fuhren in Dienstangelegenheiten, wo der Fuhrmann nur ordonanzmäßige Zahlung erhält, und b) von Fuhren, welche in einem Pacht-Contract ausbedungen sind, die Fuhrzettel-Gefälle entrichtet werden.

Auf ganz unentgeldlich zu leistende Fuhren einen Gratis-Zettel zu ertheilen, findet kein Bedenken, da nur die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Fuhrzettel-Gefälle aus der Vergeltung entspringt, die der Fuhrmann für die Fuhre erhält. Diejenigen, welche unentgeldlich transportirt werden, mögen nun Arme oder Reiche seyn, dieß hat auf Beurtheilung der Sache keinen Einfluß.

Ist aber der Eigenthümer eines Fuhrwerks, welcher eine Lohnfuhre unentgeldlich leistet, ein solcher, welcher sonst auch Lohnfuhren verrichtet, so ist er verbunden einen Gratis-Zettel zu entnehmen, denn er hat die Präsumtion gegen sich, daß er nur für Lohn fährt.

Ist es eine Person, die sich Equipage blos zu ihrer Bequemlichkeit und Vergnügen hält, mithin von der Präsumtion, daß sie Lohnfuhren verrichtet, völlig frey, so ist die Entnehmung eines Gratis-Zettels nicht erforderlich; gehört der Eigenthümer des Fuhrwerks nicht zu dieser, sondern zu einer Classe der Einwohner, welche sich des Fuhrwerks zu ihrem Gewerbe bedienen, und in Ansehung welcher es mithin nicht geradezu anzunehmen ist, daß sie nicht auch Fuhren für Vergeltung leisten könnten; so ist es nothwendig, beym Postamte auf dergleichen Fuhren ebenfalls einen Gratis-Zettel zu entnehmen.

Nach diesen Grundsätzen müssen die Postämter die Gratis-Zettel auf unentgeldlich zu leistende Fuhren ausgeben, und die ausgegebenen in ihren Registern aufführen. Wird dies nicht befolgt, so ist die General-Postamts-Calculatur angewiesen worden, die ausgegebenen Gratis-Zettel zu defectiren.

Arme Cämmerey-Fuhren,
Krüppel-Fuhren

sind blos in so fern frey, als kein Lohn für selbige entrichtet wird, und sie müssen dahero unengeldliche Cämmerey- und unentgeldlich geleistete Krüppelfuhren rubricirt, und als solche von den Magistraten bescheinigt werden, ehe die Postämter den Fuhrleuten einen Gratis-Zettel zu selbigen ertheilen können; in ihren Verzeichnissen aber haben sich letztere auf diese Bescheinigung zu beziehen.

Von Fuhren der Departements-Officianten, welche eigentlich Vorspann-Pässe haben, sich aber mit Lohnfuhrleuten abfinden, und von diesen für Lohn transportirt werden, wobey letzteren die Vergütigung des Vorspanns mit überlassen wird, sind in der Regel die Fuhrzettel-Gefälle auch zu entrichten.

In einigen neuen Provinzen ist einzelnen Departements-Officianten durch besondere Ordres zwar eine Begünstigung in Rücksicht dieser Fuhren verstattet; in den Provinzen, wo dergleichen existiren, müssen aber die Ordres des General-Postamtes, durch welche solches geschehen ist, in den Gratis-Zettel-Designationen besonders allegirt seyn; sonst hat die General-Postamts-Calculatur ein Recht, die ertheilten Gratis-Zettel zu moniren.

Dies sind die Grundsätze, welche sämmtlichen Postämtern als Richtschnur vorgeschrieben werden, und ist dato die Calculatur ebenfalls davon benachrichtiget und mit selbigen bekannt gemacht worden.

Uebrigens haben die Postämter, durch Aushängen in den Posthäusern, das Publikum mit diesen Grundsätzen bekannt zu machen, und die Gespann-haltenden Einwohner, vermöge der Affigirung des gegenwärtigen Circular-Rescripts, besonders anzuweisen, daß sie zu angeblich ohne Entgeld zu leistenden Personen-Fuhren Gratis-Zettel von den Postämtern fordern sollen; denn wenn sie dies nicht thun, und sie von den Officianten, denen die Verbindlichkeit darauf zu vigiliren obliegt, in Anspruch genommen werden, so ist eine nothwendige Folge dieser Unterlassung, daß, wenn sie auch nicht in Strafe

fallen,

fallen, sie doch die Remuneration des Denuncianten mit 2 Rthlr. und die aufgelaufnen Kosten übernehmen müssen. Berlin den 24. Decbr. 1802.

Königl. Preuß. General-Postamt.

No. CXXXVIII.

d. d. Breslau den 12. May 1803.

Publicandum

wegen bequemerer und zweckmäßigerer Einrichtung der Wirthshäuser und Gasthöfe in den Städten.

Die Mängel vieler städtischen Gasthöfe sind, aller polizeylichen Aufsicht und Vorkehrungen ohngeachtet, doch noch unverkennbar. Diesen Mängeln muß vorzüglich in denjenigen Städten abgeholfen werden, wo Stationen fahrender Posten sind, denn nach diesen Städten und durch dieselben gehet das meiste Reise-Verkehr.

Gleiche vorzügliche polizeyliche Fürsorge erheischen die Städte, die wegen eines stark besuchten Marktes, eines berühmten Bades oder sonstigen Local-Gegenstandes viel Reisende an sich ziehen.

In den übrigen Gasthöfen, wo der Zufall nur selten einen Reisenden einkehren läßt, muß derselbe, ohne große Ansprüche auf vielfache Bedürfnisse und Bequemlichkeiten, sich damit begnügen, wenn er vor dem Ungestüm der Witterung und vor Unreinlichkeit geschützt, mit Sicherheit seiner Person und seiner Habe darin übernachten und die gemeinsten Lebensmittel erhalten kann.

Um nun die Gasthöfe der von den Reisenden höherer Classen häufiger besuchten Städte mehr zur Zufriedenheit der Reisenden eingerichtet zu sehen, ist eine strenge Prüfung derjenigen Leute nöthig, die künftig zum Besitz von Gasthöfen und Betrieb der Gastwirthschaft zugelassen werden.

Außerdem, daß diese Leute in dem Rufe unbescholtener Rechtlichkeit stehen müssen, ist es nöthig:

1) daß diese Leute ein hinlängliches Vermögen zu diesem Gewerbe besitzen.

Deshalb soll künftig Niemand zum Besitz eines Gasthofes zugelassen werden,

den, der nicht erweislich wenigstens ein Drittheil des Kaufpreises, wofür er den Gasthof erkauft, aus eignem Vermögen bezahlt; dem zu Folge auch von nun an kein städtischer Gasthof in dergleichen Städten ohne Zustimmung der Königl. Cammer über $\frac{2}{3}$tel des letztern Kaufpreises mit hypothekarischen Schulden belastet werden darf. Ferner müssen alle Gasthofs-Meublen und Geräthschaften bezahltes Eigenthum des Gasthöfers seyn, und außerdem muß er ein erweislich baares Vermögen von 200 bis 500 Rthlr. nachweisen; denn sonst ist ein solcher Gastwirth nicht im Stande Betten, Tischwäsche, Victualien und dergleichen in erforderlicher Güte und Vorrath zu halten.

2) Muß jeder künftige Aequirent oder Pächter eines solchen städtischen Gasthofes wenigstens einige Jahre in einem in guten Ruf stehenden städtischen Gasthofe gedienet haben, oder sich sonst über seine persönliche Qualification zum Betriebe der Gastwirthschaft ausweisen.

3) Soll den gegenwärtigen Besitzern solcher städtischen Gasthöfe, welche weder die erforderliche persönliche Qualification, noch das zum Betriebe ordentlicher Gastwirthschaft erforderliche Vermögen besitzen, im Fall wiederholter vergeblicher Rüge polizeylicher Mängel, nach vorgängiger Anzeige bey der betreffenden schlesischen Cammer, von derselben ein Termin von einem Jahre zur freyen Verpachtung oder zum Verkauf ihrer Gastwirthschaft anberaumt werden, und wenn bey Verlauf dieses Termins weder ein tauglicher Käufer noch Pächter sich findet, welcher letztere insbesondere außer einem erweislich eigenthümlichen Vermögen von wenigstens 300 Rthlr. auch noch die erforderliche persönliche Qualification besitzt, so hat der Magistrat einen Termin zur Verpachtung oder zum Verkauf anzuberaumen, und dem meistbiethenden nach Vermögen und persönlichen Erfordernissen qualificirtesten Käufer oder Pächter den Gasthof zu überlassen, wozu jedoch jedesmal die besondere Genehmigung der K. Krieges- und Domainen-Cammer erforderlich ist.

Um aber auch die zum Betriebe der Gastwirthschaft an sich qualificirten Besitzer derselben jederzeit zur Erfüllung ihrer Gewerbe-Obliegenheiten anzuhalten, soll einem Mitgliede des Magistrats von dem betreffenden Steuerrath die specielle Aufsicht auf die städtischen Gasthöfe aufgetragen werden.

Dieser

Dieser Magistratual hat alle 14 Tage die Gasthöfe in Betreff der Reinlichkeit der Gastzimmer, der Bett- und Tischwäsche, der in jedem Gastzimmer anzuschlagenden gedruckten Taxen und übrigen Erfordernisse zu revidiren, und die bey der Revision anwesenden Fremden zu befragen: ob und was sie gegen die Beherbergung oder sonstige Bewirthung einzuwenden haben? Ueber den bey jeder Revision befundnen Zustand des Gasthofes hat der magistratualische Revisor ein Protocoll aufzunehmen und dem Magistrat einzureichen, welcher bey wiederholtem Befunde polizeylicher Mängel eines Gasthofes an den vorgesetzten Steuerrath zur weitern Anzeige an die Krieges- und Domainen-Cammer zu berichten hat.

Was insbesondere den Ausweis über einen hinlänglichen Vorrath an Betten und Bettwäsche, woran es in so vielen Gasthöfen mangelt, anbelanget, so muß der Besitzer eines solchen Gasthofes sich wenigstens ausweisen, daß für jedes Gastzimmer zwey Betten mit doppelten Ueberzügen vorhanden sind. Ueber die erforderliche Anzahl der Gastzimmer, über das nöthige Ameublement darin, und über die Art des Tafelgeräthes läßt sich im Allgemeinen nichts festsetzen, sondern diese Gegenstände muß der Magistrat nach dem gewöhnlichen localen Besuch der Reisenden beurtheilen.

Weil aber die Gasthöfe eine vorzügliche polizeyliche Fürsorge verdienen, und auf das Gewerbe vieler Einwohner einer Stadt einen entschiedenen Einfluß haben, so sollen zu allen neuen Anlagen und Erweiterungen der städtischen Gasthöfe die in jeder Stadt üblichen höchsten Bau-Unterstützungen gegeben werden.

Nach diesen polizeylichen Vorschriften haben sich alle Magistrate, deren Polizey-Directoria und Stadtgerichte, ingleichen alle gegenwärtige Besitzer von Gasthöfen und künftige Acquirenten derselben auf das genaueste zu achten.

No. CXXXIX.

d. d. Breslau den 13. May 1803.

Circulare

die Umpfl-nzung der Wirthschaftsgebäude mit Pappeln betreffend.

An sämmtliche Königl. Domainen-Aemter Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es hat sich schon mehrmals der Fall ereignet, daß theils alte, theils auch noch ganz neue Gebäude auf Unsern Domainen-Aemtern durch Sturm beschädiget oder auch ganz niedergeschlagen sind. Dies kommt auch einigermaßen daher, daß solche von der äußern Seite ganz frey gestanden haben und dadurch der ganzen Gewalt des Sturms blosgestellt gewesen sind. Um nun diesem in etwas vorzubeugen, befehlen Wir Euch, um die Gehöfte und von der Außenseite der Gebäude 6 Fuß davon ab, ganz nahe zusammen, Reihen von der Lombardischen Pappel, welche am geschwindesten wächst, anzupflanzen; und da dieser nützliche Baum auch zu Anlegung von Alleen sehr tauglich ist, weil dessen Zweige gerade auf die Höhe wachsen und das daneben angebauete Getreide nicht so wie andere Baumarten verdämpfen, auch ohne alle Mühe und Kosten blos durch Steckung der Zweige leicht zugezogen werden kann; so geben Wir Euch hiermit auf, Baumschulen von dieser Holzart anzulegen, wodurch Ihr in Stand gesetzt werden könnet, eine hinlängliche Anzahl davon Behufs der Anpflanzung von Alleen und um die Gebäude für die Zukunft zu erhalten. Wir gewärtigen die baldige Befolgung dieser Befehle, und sind ꝛc.

No. CXL.

d. d. Brieg den 16. May 1803.

Königl. Oberschlesische Oberamts-Regierungs-Currende wegen des einem Verbrecher während der Untersuchung und Vollziehung der Strafe von dessen Verwandten zu leistenden Unterhalts.

An sämmtliche Magistrate, Patrimonial-Gerichte und Domainen-Justiz-Aemter des Oberschlesischen Oberamts-Bezirks.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Was Wir über die Frage: ob die Verwandten eines Verbrechers zum Unterhalt desselben während der Untersuchung und Vollziehung der Strafe verbunden sind, nunmehr festzusetzen geruhet; solches geben Wir Euch durch Mittheilung einer Abschrift des über diesen Gegenstand sub dato Berlin den 2. hujus an Unsere Oberschlesische Ober-Amts-Regierung erlassenen Rescripti mit mehrerem zu ersehen, und befehlen Euch zugleich in vorkommenden Fällen Euch darnach zu achten. Brieg den 16. May 1803.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es sind bisher von einigen Landes-Justiz-Collegiis darüber verschiedene Meinungen gehegt worden:

ob nach den bestehenden Gesetzen die Verwandten in auf- und absteigender Linie und die Geschwister ersten Grades, in so weit sie dazu des Vermögens zur Bezahlung desjenigen verbunden sind, was zum nothdürftigen Unterhalte des verbrecherischen Verwandten während der Untersuchung und Vollziehung der Strafe nach Festsetzung der Behörde erfordert wird.

Da nun der Fall in Terminis in den Gesetzen nicht entschieden ist; so ist darüber das Gutachten der Gesetz-Commission erfordert worden, welche der Meynung ist, daß die affirmative Entscheidung dieser Streitfrage nach den bis jetzt geltenden Gesetzen kein Bedenken habe. Dieses Gutachten ist appro-

birt worden, und Ihr werdet hiermit angewiesen, Euch darnach in vorkommenden Fällen zu achten, und diese Declaration Euren Unter-Behörden gehörig bekannt zu machen. Berlin den 2. May 1803.

Ad Mandatum etc.

v. Goldbeck.

No. CXLI.

d. d. Breslau den 20. und Glogau den 29. May 1803.

Circulare

betreffend das bey einem Stempelbogen von 10 Rthl. und darüber einzuziehende $\frac{1}{4}$ in Golde.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist verschiedentlich bemerkt worden, daß bey Stempelgeldern, welche 10 Rthl. und darüber betragen, und zu welchen also nach Unserm Rescript vom 28. Octbr. 1774. der 4te Theil in Golde entrichtet werden soll, dennoch vorschriftswidrig eine solche Summa nur in Courant abgeführt wird. Auch beschweret sich Unsere Stempel-Cammer darüber, daß in den Extracten, welche aus den Departements eingesandt werden, zuweilen mehrere kleine Bogen in einen hohen zusammen genommen, aus dem Grunde aber, weil es mehrere geringe Posten sind, kein Gold berechnet worden. Da dies aber nur Irrungen veranlaßt, weil ohne das vierte Theil in Golde kein hoher Bogen verausgabt werden soll, so ist künftig zu einem jeden Geldposten der vorgeschriebene Stempelbogen zu nehmen, und nicht mehrere kleine in einen Bogen zusammenzufassen, widrigenfalls das Gold berechnet und auf die Entschuldigung, daß hier mehrere kleine Summen eine größere ausmachen, nicht Rücksicht genommen werden soll. Hiernach habt Ihr Euch auf das genaueste zu achten und auch Eure Unter-Rendanten gemessenst zu instruiren. Sind ꝛc.

No. CXLII.

No. CXLII.

d. d. Breslau den 25. May 1803.

Königl. Cammer-Rescript

betreffend die fernere Anwendbarkeit des §. 18. des Zuchthaus-Edicts vom 25. März 1747.

An den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch auf Eure unterm 9ten d. gethanen Anfragen:

1) ob die Zinsen von dem zurückgelassenen Vermögen eines ohne Erlaubniß außer Landes gegangenen Unterthans, der weder Vasall noch cantonpflichtig ist, nach Ablauf des im Zuchthaus-Edict bestimmten dreyjährigen Zeitraumes noch ferner den schlesischen Zuchthäusern anheim fallen?
oder ob das Zuchthaus-Edict vom 25. März 1747. durch die Cabinets-Ordre vom 18. Jan. d. J. auch in Ansehung dieses Punkts für aufgehoben angesehen werden könne.

2) ob im letztern Falle die Zinsen einem solchen Ausgetretenen verabfolgt werden können? oder ob sie allenfalls bis zu der einstigen Eröffnung des Strafurtheils inne behalten werden sollen?

3) welches überhaupt der Zeitpunkt sey, wo die §. 139. Theil II. Tit. 17. des allgemeinen Landrechts verordnete Strafe gegen einen solchen Ausgetretenen richterlich festzusetzen?

dahin bescheiden.

Zu dem Vermögen gehören auch die davon fallenden Zinsen. Wenn daher auch in besagter Cabinets-Ordre, welche Euch durch Unsere hiesige Ober-Amts-Regierung mitgetheilet worden, ausgesagt ist:

daß das Vermögen der Cantonpflichtigen der Confiscation unterliege, ohne der Zinsen ausdrücklich Erwähnung zu thun; so ist doch der Anspruch des Fisci auch an diese Zinsen aus dem obgedachten Grundsatze nicht zu bezweifeln. Sie können also den ausgetretenen Cantonpflichtigen nicht ausgefolgt

folgt, dagegen aber auch ohne Urthel und Recht nach Ablauf von 3 Jahren nicht weiter eingezogen werden, sondern müssen aufbewahrt bleiben, bis das Confiscations-Urthel ergehet, welches Fiscus auf Capital und Zinsen bey der Oberamts-Regierung zu extrahiren hat, und auf erhaltene Anweisung unter Mittheilung der nöthigen Daten, welche den Austritt eines Cantonpflichtigen begründen, extrahiren kann, ohne den Ablauf der 20 Jahre abwarten zu dürfen, welche vordem zur Vermögens-Einziehung ohne Urthel und Recht abzuwarten waren.

Gegen Vasallen und Cantonfreye hat nur willkührliche Strafe bey Austritt Statt, welche nach dem Landrecht den Satz von 50 Rthl. nicht übersteigen kann, aber auch hier ist immer Prozeß und Urthel der Oberamts-Regierung nöthig. Bis dahin können auch diesen keine Zinsen ausgefolgt werden.

Wann eher diese Prozesse angestellt werden können, darüber giebt die Prozeßordnung Th. 1. Tit. 36 und Tit. 37. Maasgabe, nämlich:

Gegen Cantonpflichtige, wenn durch Nachforschungen bey der Cantons-Revision der Aufenthalt eines fehlenden Cantonisten nicht auszumitteln und nur die Vermuthung eintritt, daß er ohne Erlaubniß der vorgesetzten Behörden außer Landes gegangen ist.

Gegen Vasallen und Cantonfreye, sobald etwas Zuverläßiges vom Austritt bekannt wird.

Gegen Verschollene endlich auf den Einspruch des Fisci, wenn nach Ablauf der vorschriftsmäßigen zehn Jahre von den rechtmäßigen Erben auf Todeserklärung angetragen wird. Sind ꝛc.

No. CXLIII.

d. d. Breslau den 26. May 1803.

Avertissement

wegen freygegebener Einfuhre des fremden Kremser Weißes.

Da resolvirt worden, die Einfuhre des ausländischen sogenannten Kremser Weißes gegen eine Abgabe von 2 Ggr. pro Pfund allgemein zu erlauben, wo-

wogegen aber die Einfuhre des fremden Schiefer- und Bleyweißes nach wie vor verboten bleibt: so wird solches hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Nota. Dieses Avertissement ist mittelst Inserirung in die Zeitungen und Intelligenzblätter bekannt gemacht worden.

No. CXLIV.

d. d. Breslau den 28. May 1803.

Circulare

wegen besserer Aufbewahrung der Feuerlöschgeräthschaften von den Domainen-Amts-Pächtern.

An sämmtliche Domainen-Aemter Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die wenige Sorgfalt, welche zeither auf manchen Domainen-Aemtern auf Conservation der Feuerlöschgeräthschaften gewandt worden ist, hat Uns genöthigt, hiermit im Allgemeinen festzusetzen: daß, wenn Generalpächter die Feuerlösch-Instrumente nicht wahrnehmen, besonders Spritzen und Wasser-Kuffen in der größten Sonnenhitze unter freyem Himmel, ohne sie mit einem Tropfen Wasser gefüllt zu haben, stehen lassen und dem Verderben aussetzen, ohne zu bedenken, was es bey Entstehung eines Brandes für Folgen nach sich ziehen kann, sie solche schlechterdings aus eigenen Mitteln neu wieder anzuschaffen gehalten seyn sollen, welches auch Statt findet, wenn sie dieselben, außer bey Brandschäden, verlohren gehen lassen. Sind ꝛc.

No. CXLV.

d. d. Breslau den 28. May 1803.

Circulare

daß die General-privilegirten Juden bey Pachtung von Bier- und Brandtwein-Urbaren von den diesfälligen Abgaben befreyet bleiben sollen.

An die Steuerräthe des IV. VI. und VII. Departements, desgleichen an die Landräthe dieser Bezirke und an die Judenämter dieser Departements.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. So wie die General-Privilegirten bey Bier- und Brandtwein-Arrenden zeither von Erlegung der jüdischen Pacht-Gefälle befreyet waren, so sollen sie, da sie nach ihren Privilegiis im Handel und Wandel mit christlichen Rechten begnadiget worden, ferner von diesen besondern Abgaben befreyet bleiben; mithin auch ihre Töchter, wenn sie sich gleich an einen nicht General-Privilegirten Juden verheyrathen, für ihre Person, sobald sie selbst dies Gewerbe treiben, von diesen jüdischen Gefällen frey gelassen werden: Wogegen ihre nicht General-privilegirte Ehemänner, wenn sich selbige mit einem eigenen Gewerbe befassen, so wie die Kinder aus solchen Ehen, mit den gewöhnlichen Abgaben belegt werden sollen. Um indessen bey jedem vorkommenden Falle die Verhältnisse gehörig prüfen zu können, so sollen dennoch die mit den General-privilegirten Juden abgeschlossene Pacht-Contracte über Bier- und Brandtwein-Urbare jedesmal ad inspiciendum eingereicht werden, welches Euch also zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht wird. Sind ꝛc.

No. CXLVI.

No. CXLVI.
d. d. Breslau den 31. May 1803.

Rescript
wegen der für die Preußische Schiffahrt bewirkten Vortheile bey der Pforte.

An Eine Hochlöbl. Breslausche Krieges- und Domainen-Cammer.

Das von Einem Hochlöbl. Collegio unterm 25. d. M. mir communicirte Schreiben des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, welches anbey zurück erfolgt,

die für die Preußische Schiffahrt bewirkten Vortheile bey der Pforte betreffend,

hat dasselbe nur zu den Acten zu nehmen, da alles Nöthige in dieser Sache bereits von mir verfügt worden.

Graf v. Hoym.

P. P.

Unsern ꝛc. Es hat ohnlängst die Ottomannische Pforte einigen mit ihr befreundeten Nationen mehrere Handelsvortheile zugestanden, und ihnen besonders gegen die Barbaresken Mächte völlige Sicherheit und Freyheit zu bewirken gewußt. Bey dieser Gelegenheit sind Wir auch Unserer Seits darauf bedacht gewesen, der Preußischen Schiffahrt und Flagge ähnliche Vorzüge zu verschaffen. Die deshalb durch Unsern Gesandten in Constantinopel angewandte Bemühungen haben auch schon den Erfolg gehabt, daß die Pforte zu Gunsten Unserer Handel treibenden Unterthanen nachdrückliche Firmans an die Deys von Algier, Tunis und Tripolis abgefertigt, und selbigen die Pflicht auferlegt hat, die preußischen Schiffe überall frey und ungestört segeln zu lassen. Zur gänzlichen Sicherstellnng des Handels im Mittelländischen Meere wäre indessen annoch nöthig, daß jedes einzelne Schiff mit einem Privat- oder sogenannten Capitan-Firman versehen würde, in welchem der Name des Schiffers und des Schiffes nebst der Anzahl der Masten, die es führt, verzeichnet werden. Diese Geleitsbriefe ist die Pforte bereit bey jedem vorkommenden

menden Falle schleunigst zu ertheilen, und sie hat sich überdem auch noch gegen Uns erboten, alsdenn die in Constantinopel verfügte Ausfertigung zu mehrerer Vorsicht jedesmal den Deys zu notificiren. Ob nun zwar die Herbeyschaffung solcher individuellen Firmans mit einigen Weitläuftigkeiten verknüpft ist, so wollen Wir Uns doch, weil es hier auf das Beste Unserer Unterthanen und auf Erhaltung ihres Eigenthums ankömmt, nicht entbrechen, ihnen bey jedem eintretenden Falle die Verwendung Unsers auswärtigen Departements und den Vorschub Unserer Gesandschaft in Constantinopel angedeihen zu lassen. Es würde dazu nur höchstens ein Zeitraum von drey Monaten erforderlich seyn, und diese Frist könnte für die Handelsgeschäfte selbst nie nachtheilig ausfallen, da die nach dem mittelländischen Meere bestimmte Schiffe gewöhnlich auf mehrere Jahre ausgerüstet werden, und es also mit ihrer Ladung und Abreise nicht ganz geschwinde hergehen kann. Außer diesen bereits erhaltenen Vortheilen haben Wir auch noch die Hoffnung, Unsern Unterthanen die Befreyung von dem im Ottomannischen Reiche üblichen und auf anderthalb pr. Cent. festgesetzten Importations-Imposte zuzusichern, und ihnen überhaupt bey der Pforte jede für ihre dortige Verhältnisse sonst noch dienliche Erleichterung auszumitteln. Wir zweifeln keinesweges, daß der dabey interessirte Handelsstand Unserer Lande Unsere für ihn angewandte Vorsorge dankbarlich erkennen und auch gern benutzen wird; und Wir befehlen Euch daher, sämmtlichen Kaufleuten und Schedern der zu Eurer Cammer ressortirenden Handels- und Seestädte den Inhalt des gegenwärtigen Rescripts bekannt zu machen, damit selbige sich bey ihren künftigen Unternehmungen darnach richten können. Ueber die vollzogene Notification habt Ihr alsdann an Unser Cabinets-Ministerium Euern Bericht abzustatten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 26. April 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Specialbefehl.

Graf v. Haugwitz.

An
die Schles. Kriegs- und Domainen-
Cammern.

No. CXLVII.

No. CXLVII.

d. d. Breslau den 31. May 1803.

Publicandum.

gegen das Herumlaufen der Hunde auf Straßen und auf dem Lande.

Mehrere aus verschiedenen Kreisen eingegangene Nachrichten von Menschen, welche von herumgelaufenen tollen Hunden gebissen worden, und der sich in Breslau im vorigen Monate ereignete Fall, daß einige Menschen und auch mehrere Hunde von einem tollen Hunde verletzt worden, beweisen, wie sehr die ergangenen vielfältigen Verordnungen gegen das Herumlaufen der Hunde auf Straßen und auf dem Lande, besonders die Circularien

vom 19ten Novbr. 1754.
vom 27ten Octbr. 1779. und
vom 23ten Octbr. 1781.

und das Edict wegen des Tollwerdens der Hunde für Schlesien und Südpreußen d. d. Berlin den 28. May 1797. in Vergessenheit gekommen und außer Acht gelassen werden. Um diesem Unwesen und dessen schrecklichen Folgen zu steuern, werden obangezogene heilsame Verfügungen hiermit zur genauesten Nachachtung in Erinnerung gebracht; besonders aber

1) daß jedem freystehet, alle auf dem Felde oder auf den Straßen herumlaufende Hunde (ausgenommen diejenigen, welche Jäger oder andere Personen, welche die Jagd exerciren, auf der Jagd bey sich führen) todt zu schießen oder zu schlagen, und daß der Eigenthümer des getödteten Hundes in 2 Rthlr. Strafe verfallen seyn soll.
2) Daß in den Dörfern die Hunde zu jeder Zeit entweder an Ketten gehalten, oder wenigstens nicht anders herumlaufen sollen, als mit einem angehängten Knüppel, welcher drittehalb Fuß Länge und 6 Zoll in der Runde haben muß.
3) Daß derjenige, dessen Hund frey und nicht mit einem Knüppel von der vorbeschriebenen Beschaffenheit herumläuft, in 2 Rthlr. Strafe zum

Vortheil des Denuncianten verfallen ist: der Eigenthümer des Hundes sey in der Stadt oder auf dem Lande.

Sämmtliche Land- und Steuerräthe, Magistrate, Polizey-Beamte und Dorfgerichte sind angewiesen worden, auf die Befolgung dieser Vorschriften mit Strenge und ohne Ansehen der Person zu halten. Es hat sich dahero Jedermann für deren Uebertretung zu hüten.

P. M. Dieses Avertissement ist mittelst Zeitungen und Intelligenz-Blätter publiciret, auch dessen Inhalt per Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, Magistrat zu Breslau ꝛc. bekannt gemacht worden.

No. CXLVIII.

d. d. Breslau den 3. Juny 1803.

Königl. Cammer-Rescript betreffend den Pferde-Handel zu Breslau.

An den Magistrat zu Breslau, ingl. mut. mut. an die Juden-Commission.

Unsern ꝛc. Wir haben aus Eurem Bericht vom 1. April v. J. ersehen, wohin Euer Sentiment wegen des Pferdehandels am hiesigen Orte gehet.

Nach reiflicher Erwägung dieses Gegenstandes haben Wir beschlossen, die Zahl der hiesigen christlichen Pferdehändler ferner unbestimmt zu lassen, jedoch muß jeder hiesige christliche Einwohner, welcher die Pferde nicht für sich als Liebhaber, sondern blos zum Handel kaufet und verkaufet, mithin ein besonderes Gewerbe daraus machet, auch das Bürgerrecht gewinnen; braucht aber keine besondere Concession zum Pferdehandel zu lösen. Dies wird also bey den von Euch nahmhaft gemachten Subjecten noch von dem Christoph Werner und von dem Johann Kaim geschehen müssen. Eure Anfrage, ob letzterer wegen Gewinnung des Bürgerrechts 200 Rthl. zur General-Invaliden-Casse zahlen solle? erledigt sich durch die letzte generelle Bestimmung, nach welcher er als Ausländer davon frey ist, von selbst.

In

In Ansehung der Juden haben Wir befunden, in Betracht, daß bey der im Jahre 1790. obgewalteten Reforme des hiesigen Judenwesens beliebt worden, unter den 160 Stamm-Numeristen die Nahrungs-Branchen zu vertheilen, damit sie nicht theils untereinander sich das Brod entziehen, theils den Christen zu großen Nahrungs-Abbruch thun, die Zahl der Pferdehändler dermalen auf 12 festzusetzen, zumal die General-Privilegirten noch darüber zu rechnen sind, ohne jedoch diese Zahl 12 bey den Stamm-Numeranten auf immer zu bestimmen. Auch sollen in Zukunft, excluf. der General-Privilegirten, bloß die Stamm-Numeristen mit Pferden handeln dürfen, und kann nur jetzt noch den Schutzgenossen, die vor 1790. hier gewesen und auf Lebenszeit für ihre Person hier geduldet werden sollen, ad dies vitae eben dieser Handel nachgelassen werden. Euch gereicht solches hiermit zur Nachricht. Sind ꝛc.

No. CXLIX.

d. d. Breslau den 14. Juny 1803.

Avertissement

wegen der Protocoll-Stempel zu den Vollmachten.

In der erneuerten Verordnung über den Gebrauch des Stempel-Papiers vom 17. Septbr. 1802. §. 17. ist ausdrücklich vorgeschrieben:

daß zu dem Protocoll oder Attest, womit eine General- oder Special-Vollmacht beglaubiget werden muß, der gesetzliche 6 g. Groschen-Stempel besonders zu adhibiren sey.

Um dem Publico und besonders den Justiz-Bedienten die Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschrift zu erleichtern, haben Seine Königl. Majestät die Verfügung zu treffen geruhet, daß ein Theil der zur allgemeinen Bequemlichkeit dienenden gedruckten gestempelten Vollmachts-Formulare mit einem besondern 6 Ggr. Stempel, welcher die Umschrift führet: Stempel zum Protocoll, versehen, und hierdurch die sonst nöthige besondere Stempelung des Beglaubigungs-Protocolls oder Attests, welche ohnehin nur zu Berlin und

Breslau Statt haben kann, oder das Umschlagen und Cassiren eines besondern 6 Sgr. Bogens zum Protocoll oder Atteſt vermieden werde. Ein jeder, welcher von dieſer blos und allein zur Bequemlichkeit des Publikums abzweckenden Einrichtung Gebrauch machen will, wird daher dergleichen mit dem beſondern Protocoll-Stempel verſehene, gedruckte Vollmachts-Formulare, ſowohl bey der Stempel-Cammer zu Berlin, als bey der Stempel-Cammer zu Breslau, ſo wie bey ſämmtlichen Stempel-Diſtributeurs vorräthig finden.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß in denjenigen Fällen, wo die Legaliſirung der Vollmachten mehr als ein Protocoll oder Atteſt erfordert, auch zu jedem der übrigen Beglaubigungs-Protocolle oder Atteſte der geſetzmäßige Stempel genommen werden muß.

No. CL.

d. d. Glogau den 17. Juny und Breslau den 24. Septbr. 1803.

Circulare

die bey Anſtellung der Stempel-Receptoren in den Städten feſtgeſetzten Modalitäten betreffend.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. In der nähern Anweiſung für die Collegia über den Gebrauch des Stempelpapiers de dato Berlin den 17. Septbr. 1802. iſt auch § 11. feſtgeſetzt worden, daß bey den Untergerichten erſterer Claſſe beſondere Stempel-Receptoren angeſtellt werden ſollen.

Da dasjenige, was zur Wahrnehmung des Landesherrlichen Stempel-Regalis gereichet, vorzüglich von den ſchleſiſchen Cammern reſpicirt wird, auch von ihnen die Haupt- und Special-Rendanten in Schleſien angeſtellet werden; ſo iſt es auch nothwendig von Seiten des ſchleſiſchen Cameral-Reſſorts dieſe Angelegenheit in Richtigkeit zu ſetzen.

Da ferner in hieſiger Provinz in ſämmtlichen Städten der erſten und zweiten, ja ſelbſt der dritten Claſſe, wie ſie die Sportul-Taxe für die Magiſträte

ſträte vom 9ten März 1747. eintheilet, beſondere Special-Stempel-Rendanten exiſtiren, welche den Debit des Stempelpapiers für den Ort und die Gegend zu beſorgen haben, und dafür die für den Debit ausgeſetzten Procent-Gelder erhalten; ſo unterlieget auch in Schleſien die den untergerichtlichen Stempel-Receptoren nach jenem §. 11. Nro. 1. verheißene Befugniß:

das erforderliche Stempelpapier unmittelbar von der Breslauſchen Stempel-Cammer oder von den Haupt-Rendanten zu nehmen, und ſich dadurch das davon abhängende Emolument der 2 Procent zu verſchaffen,

einer Ausnahme, und müſſen dergleichen Receptores den untergerichtlichen Stempelpapier-Bedarf von den Special-Rendanten des Orts nehmen.

Es wird Euch daher nunmehr hierdurch aufgegeben, in ſämmtlichen Städten Eures Departements bey den Untergerichten erſter Claſſe beſondere Receptores zu erwählen. Hierbey ſind nach Maasgabe der Gerichtsordnung P. I. Tit. XXV. §. 3. diejenigen Untergerichte zu verſtehen, die ein formirtes Collegium ausmachen, das heißt, bey welchem wenigſtens drey zur Juſtiz vollſtändig qualificirte und vereidete Mitglieder vorhanden ſind.

Um dabey jene Colliſionen wegen der Stempel-Tantième möglichſt zu verhüten; ſo habet Ihr in denjenigen Städten dieſer Claſſe, wo das Amt eines Special-Stempel-Rendanten von einem Magiſtratualen oder von einem Subalternen des Magiſtrats verwaltet wird, dieſen Special-Rendanten zugleich zum Receptore zu erwählen und anzuſtellen. In denjenigen Städten erſter Claſſe hingegen, wo das Amt von Special-Stempel-Rendanten nicht durch Magiſtratuales oder Magiſtrats-Subalternen, ſondern durch andere Perſonen, z. B. Acciſe-Einnehmer, verwaltet wird, und um deshalb das Amt eines Receptoris mit dem eines Stempel-Rendanten, ohne mancherley Inconvenienzien herbeyzuführen, nicht combinirt werden kann, habt Ihr Magiſtrats-Subalternen und zwar größtentheils die Magiſtrats-Canzliſten zu Stempel-Receptoren, jedoch mit der Einſchränkung anzuſtellen:

daß ihnen das, an das Officium eines Receptoris in dem bezogenen §. 11. geknüpfte Emolument sub Nro. 1. nicht verſchafft werden könne, ſie vielmehr den zu den gerichtlichen Verhandlungen erforderlichen Stempel-Bedarf des Magiſtrats von den Special-Stempel-

Rendanten des Orts zu beziehen, und sich für die Ausrichtungen ihres Amtes mit den Remunerationen, die ihnen dieser §. sub Nro 2 et 3 angewiesen habe, zu begnügen schuldig.

Auch ist wegen der nach zu liquidirenden Stempel in Unsern sämmtlichen Provinzen festgesetzt worden, daß, da es mit mancherley Schwierigkeiten verknüpft seyn würde, wenn den Stempel-Receptoren die ihnen für die Nach-Liquidation zugesicherte Belohnung des zehnten Theils von der Stempel-Cammer baar vergütiget werden müßte, dergleichen Stempel zwar jederzeit nach ihrem vollen Betrage berechnet und von den Partheyen eingezogen werden sollen, jedoch wie auch im §. 11. Nro. 3. der obgedachten nähern Anweisung schon vorgeschrieben ist, das dem Receptor zukommende Zehntheil davon gleich in Abzug gebracht und solchergestalt nur das übrig bleibende Quantum der Stempel, welches der Stempel-Cammer zufällt, wirklich ad Acta cassiret werden soll.

Sollte hierbey der Fall eintreten, daß die dem Stempel-Receptor gebührende Quota nicht wenigstens mit 6 Pfennigen abschließt; so wird hierdurch festgesetzt, daß dasjenige, was nur 3 D'. oder weniger ausmacht, für nichts gerechnet wird, wenn aber die Quota mehr als 3 D'. beträgt, dem Stempel-Receptor volle 6 D'. zu Gute kommen, dergestalt, daß wenn z. B. 6 Ggr. nach liquidiret werden, 5 Ggr. 6 D'. zu den Acten zu bringen sind, und der Receptor statt $7\frac{1}{5}$ D'. nur 6 D'. erhält; wenn aber für 1 Rthl. Stempel zu ergänzen ist, nur für 21 Ggr. 6 D'. ad Acta zu cassiren, und dem Receptor statt 2 Ggr. $4\frac{4}{5}$ D'. 2 Ggr. 6 D'. zukommen.

Nach diesen Prämissen habt Ihr nun in jeder Stadt erster Classe den Stempel-Receptor zu erwählen und anzuweisen, auch von Euerm Departement nähere Anzeige zu machen, wer es sey? damit der Oberamts-Regierung und hiesigen Stempel-Cammer davon Nachricht gegeben werden kann. Sind ꝛc.

No. CLI.

d. d. Breslau den 20. Juny 1803.

Circulare

den Hopfen = Anbau betreffend.

1) An sämmtliche Landräthe Breslauschen Cammer=Departements.

Friedrich Wilhelm König 2c.

Unsern 2c. Da bemerkt worden, daß der Hopfen=Anbau sehr vernachläßiget wird, so lassen Wir Euch hierdurch anweisen, hinführo in dem Creise Eurer Inspection mehr auf dessen Cultur zu sehen, und zu dem Ende insbesondere diejenigen Dominia, auf deren Güthern sich bereits Hopfen=Anlagen befinden, per modum consilii anzuweisen, solche möglichst zu conserviren, auch bey vorkommenden Verpachtungen ihrer Güther und Brau=Urbare dahin zu sehen, daß dies von den Pächtern, welche diese nützliche Sache gewöhnlich negligiren, und die dazu bestimmten Plätze lieber auf andere Art benutzen, ebenfalls geschehen müsse. Zugleich habt Ihr aber auch zu recherchiren, ob jemand, der vielleicht schon vor einiger Zeit wegen des Hopfen=Anbaues ein Prämium bekommen, die diesfälligen Anlagen wieder hat eingehen lassen, und wenn Ihr dergleichen finden solltet, davon anhero Anzeige zu machen. Sind 2c.

2) An sämmtliche Steuerräthe, den Breslauschen Magistrat, und mut. mut. an sämmtliche Domainen=Aemter.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Da bemerkt worden, daß der Hopfenbau sehr vernachläßiget wird, so lassen Wir Euch hierdurch anweisen, dessen Cultur auf den Cämmerey=Güthern möglichst zu befördern zu suchen, und besonders den Pächtern derjenigen Güther, wo sich bereits Hopfen=Anlagen befinden, es zur Pflicht zu machen, solche möglichst zu conserviren, auch habt Ihr bey vorkommenden andern Verpachtungen dieser Güther dahin zu sehen, daß die neuen Pächter angehalten werden, entweder diese bereits schon existirenden nützlichen Anlagen

gen im besten Stande zu erhalten, oder wo dergleichen noch nicht existiren, sie beym Antritt der Pacht auf dazu schicklichen Plätzen anzulegen und zu unterhalten. Sind ꝛc.

No. CLII.

d. d. Brieg den 27. und Breslau den 28. Juny 1803.

Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende wegen der eines Criminal-Verbrechens wegen zur Untersuchung gezogenen Vagabonden.

Publicatum per Circularia der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer an sämmtliche Land- und Steuerräthe vom 21ten und 22. July 1803.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die verschiedene Verfahrungsart, welche bisher in Absicht solcher Vagabonden, die wegen eines Criminal-Verbrechens zur Untersuchung gezogen worden sind, in Schlesien Statt gefunden, hat zu nachstehenden, ein gleichförmiges Verfahren bezweckenden Vorschriften Veranlassung gegeben:

1) Wenn ausländische Vagabonden eines Verbrechens wegen zur Criminal-Untersuchung gezogen werden, bleibt es nach wie vor dabey, daß das Criminal-Collegium außer der Strafe dieses Verbrechens, wegen der Vagabondität auf Landes-Verweisung, oder im Fall der Verbrecher schon einmal aus dem Lande gewiesen worden ist, auf die durch seine Rückkehr verwirkte Strafe erkennen muß. Dagegen

2) muß das Criminal-Collegium, wenn die Untersuchung gegen einen einländischen Vagabonden eingeleitet worden, blos über das besondere Vergehen desselben erkennen; der Krieges- und Domainen-Cammer aber mit Uebersendung der Acten die Rüge der Vagabondität überlassen, und bis dahin, daß diese deshalb Verfügung getroffen, der Verbrecher entweder in dem Gefängnisse oder in der Strafanstalt, wohin er wegen des Criminal-Verbrechens gebracht worden ist, detinirt werden.

3) Da

3) Da die Strafe der Vagabondität eines einländischen Vagabonden in Schlesien härter als in den übrigen Provinzen ist; so kann es zur Ersparung vieler Kosten und Weitläuftigkeiten, ohne daß dadurch dem Zwecke der Strafe geschadet wird, gereichen, wenn in Fällen, wo sich bey der ersten Untersuchung findet, daß dem Vagabonden nur kleine polizeymäßig oder mit bloßer körperlicher Züchtigung zu beahndende Vergehen und unbedeutende Attentate zu Schulden kommen, auch keine Judicia vorhanden, daß diese Verbrechen wiederholte sind, welche deshalb härter bestraft werden müssen, die Strafe dieser Vergehungen durch die Strafe der Vagabondität für absorbirt angenommen wird, sobald nur die Qualität eines Vagabonden, als eines solchen, nicht zweifelhaft ist. Es ist daher in Fällen dieser Art das Erkenntniß auszusetzen, den Kriegs- und Domainen-Cammern sogleich die Verfügung wegen der Vagabondität anheim zu stellen, und, wenn diese die Strafe derselben anwendbar finden, der Verbrecher zu ihrer Disposition auszuliefern; wenn sie aber die Strafe der Vagabondität nicht Statt finden lassen wollen, die Untersuchung zum Erkenntnisse zu befördern.

4) Müssen, sobald der Verbrecher zur Arbeit fähig ist, als welches der Inquirent jedesmal anmerken muß, alle ersten Diebstähle mit Einsperrung in das Corrections- oder Arbeits- und nicht in das Zuchthaus bestraft werden.

Wenn nun hiernach, in Gemäßheit des sub dato Berlin den 15ten Juny a. c. an Unsere hiesige Oberamts-Regierung ergangenen Hof-Rescripts, die sämmtlichen Unterbehörden des Departements angewiesen werden sollen; so ergehet hiermit an Euch der Befehl: Euch auch Eurerseits in vorkommenden Fällen nach obstehenden Vorschriften gebührend zu achten. Uebrigens habt Ihr diese Currende, zum Beweise der Euch geschehenen Präsentation, gehörig zu unterzeichnen. Das ist Unser Wille. Sind ꝛc.

No. CLIII.

d. d. Breslau den 28. Juny 1803.

Circulare

wegen Anstellung besonderer Ehrenmitglieder aus dem neuschlesischen Adel bey der Creis-Justiz-Commission in Siewierz.

An die beyden neuschlesischen Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben beschlossen, daß die bereits in dem Publicando vom 16. Novbr. 1795. verordnete Anstellung landeseingeborner Ehrenmitglieder bey Unsern ꝛc. Südpreußischen Regierungen und Creis-Justiz-Commissionen wieder erneuert, und den adelichen Guthsbesitzern verstattet seyn soll, bey der ersten Besetzung dazu geeignete Subjecte durch die Wahl in Vorschlag zu bringen, die jedoch nur ein votum consultativum haben, auch kein Gehalt beziehen sollen. Ihr werdet deshalb hiermit angewiesen, den angesehenen adlichen Guthsbesitzern Eures Kreises dies bekannt zu machen, und ihnen zu überlassen, sich über die Auswahl eines nach Anleitung jenes Publicandi sich qualificirenden Subjects aus dem Adel und der höhern Geistlichkeit für die Kreis-Justiz-Commission in Siewiers unter sich und mit den angesehenen adelichen Guthsbesitzern im Siewiersschen Creise zu vereinigen.

Euren diesfälligen Bericht erwarten Wir binnen 4 Wochen. Sind ꝛc.

No. CLIV.

d. d. Breslau den 28. Juny 1803.

Publicandum

wegen Einführung der altschlesischen Bergordnung vom 5. Januar 1769. in Neuschlesien.

Sr. Königl. Majestät fügen allen Grund- und Guthsbesitzern in den neuschlesischen Kreisen und Städten hiermit zu wissen, daß die altschlesische Bergordnung vom 5. Januar 1769. in ganz Neuschlesien, in den Städten sowohl als auf dem platten Lande, in Berg-Bau- und Hütten-Sachen unter nachfolgenden nähern Bestimmungen als Landesgesetz gelten und unverbrüchlich befolgt werden soll.

1) ad Cap. 1. §. 2. gedachter Bergordnung wird das Eisenerz so wie die andern Metalle und Mineralien, nach der Analogie von Südpreußen und der andern Uns gehörenden Staaten, excl. Altschlesien, gleichfalls für Landesherrliches Regal erklärt, so daß also in Absicht des Bergbaues, des Hüttenbetriebs und der bergamtlichen Jurisdiction alles Statt findet, was jene Bergordnung in Absicht anderer Metalle und Mineralien disponirt.

2) ad Cap. 1. §. 3. wird in Absicht des grundherrlichen Mitbaurechts auf den Grund einer Declaratoria vom 1. Febr. 1790. festgesetzt, daß dem Grundherrn zwar das Recht zusteht auf die von einem andern erschürfte und gemuthete Grube bis zur Hälfte gegen den Betrag der Kosten mitzubauen, daß aber der Grundbesitzer sub poena praeclusi sich über die Ausübung dieses Mitbaurechts binnen drey Monaten vom Tage als ihm von dem Ober-Berg- oder Bergamte davon Nachricht gegeben worden, zu erklären, oder widrigenfalls den Verlust dieses Mitbaurechts zu gewärtigen hat.

Hiernach haben sich daher alle Grundbesitzer zu achten.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Specialbefehl.

Graf v. Hoym.

No. CLV.

d. d. Breslau den 29. Juny 1803.

Circulare

wegen der in den Brandweinbrennereyen abzuschaffenden schädlichen kupfernen und dagegen anzuschaffenden zinnernen Kühlröhren.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe Breslauschen Cammer-Departements, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Durch genaue Untersuchungen ist ausgemittelt worden, daß die kupfernen unverzinnten Kühlröhren in den Brandtweinbrennereyen dem Brandtewein eine schädliche Eigenschaft beybringen, welche vermieden werden kann, wenn man sich des englischen oder des Malacca-Zinnes zu diesen Röhren bedient. Das Publikum wird auf diese durch die kupfernen unverzinnten Kühlröhren für den Brandtewein entstehende schädliche Eigenschaft daher hierdurch aufmerksam gemacht, und demselben, vorzüglich aber allen Brandtweinbrennern, die Anschaffung zinnerner Kühlröhren ernstlichst empfohlen. Um sich jedoch auch bey diesen Röhren für schädliche Wirkung zu sichern, die dadurch entstehen kann, wenn die Zinngießer das Zinn mit Bley oder mit Wißmuth, oder mit beyden zugleich, versetzen, welche Metalle der Gesundheit aber so nachtheilig sind, indem sie in der essigartigen Säure, die dem gemeinen Kornbrandtewein beywohnt, aufgelößt werden, so wird dem Publico hierdurch zugleich eine Methode bekannt gemacht, wodurch jeder Brandtweinbrenner leicht selbst entdecken kann, ob die aus Zinn verfertigte Kühlröhre mit Bley oder Wißmuth, oder mit beyden Metallen zugleich, versetzt ist.

Man reibe nämlich mit einer kleinen Feile an verschiedenen Stellen der zu prüfenden zinnernen Röhre so viel Zinn ab, daß man in allem 2 Loth geraspeltes Zinn gewinnt. Von diesem übergieße man ein Loth in einem Weinglas

glas oder anderm gläsernen Geschirr mit 4 Loth reinen doppelten Scheidewasser, und lasse alles 24 Stunden lang ruhig stehen. Das Zinn wird während dieser Zeit in eine weiße Masse zerfressen seyn, über der eine etwas getrübte Flüssigkeit steht. Man filtrire das Klare durch etwas ungeleimtes Druckpapier, um dasselbe von der weißen zerfressenen Zinnmasse abzusondern. Man vermenge die klare Flüssigkeit mit doppelt so viel reinem Regenwasser, bleibt hierbey alles klar, ohne daß sich ein weißer Niederschlag bildet, so ist das Zinn von Wißmuth frey. Ist es aber mit diesem verfälscht, so wird jene Flüssigkeit bey dem Zusatz des Wassers gleich trübe, und der Wißmuth fällt in Form eines weißen Pulvers daraus zu Boden.

Man vermenge sodann mit einem andern Theil der filtrirten Auflösung 20 Tropfen Vitriol-Spiritus. Ist das Zinn rein, so wird alles klar bleiben, enthält es aber eine Bleymischung, so wird auf der Stelle ein weißer Niederschlag erfolgen.

No. CLVI.

d. d. Breslau den 29. Juny 1803.

Avertissement

wegen der in die Indemnitäts-Lande nachgegebenen Exportation des Goldes.

Nachdem Sr. Königl. Majestät zu beschließen geruhet, daß die Exportation des Goldes in die Indemnitäts-Länder ohngehindert Statt finden soll, so wird solches dem Publico hiermit bekannt gemacht.

P. M. Dieses Avertissement ist den Zeitungen und Intelligenz-Blättern inserirt worden.

No. CLVII.

d. d. Glogau den 19. July und Breslau den 31. August 1803.

Circulare

wegen künftiger Annahme der Postmäßigen Meilenzahl in den Vorspann- und Bothenlohn-Liquidationen.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Bekanntlich ist durch eine verfügte Vermessung der Poststraßen eine höhere Meilenzahl herausgebracht, als die bisherige. Da es nun auf Billigkeit beruht, daß die Vorspann-Pflichtigen die Vorspann-Bonification nach derselben Meilen-Vermessung erhalten, nach welcher die Postämter die Extra-Postgelder erheben; so werdet Ihr hierdurch angewiesen, künftig die Vorspann- und Bothenlohn-Liquidationen nach der Postmäßigen Meilenzahl anlegen, und solche durch ein Attest des Postamtes in der nächsten Liquidation verificiren zu lassen. Sind ꝛc.

No. CLVIII.

d. d. Breslau den 27. July und Glogau den 16. August 1803.

Circulare

wegen Abstellung der Neujahr- und Oster-Umgänge bey den Catholischen und Lutherischen Schullehrern.

1) An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Durch die in verschiedenen Gegenden Schlesiens üblichen Neujahr- und Oster-Umgänge, welche gemeinhin bey den Catholiken Collenden oder Oblaten genannt werden, entstehet für den Schulunterricht ein großer Nachtheil, wenn der Schullehrer während der Lehrstunden dergleichen Sammlungen

lungen abhält, wobey er, wenn er zugleich Kirchenbedienter ist, oft durch viele Wochen in den zum Kirchspiel gehörigen Oertern den Pfarrer bey diesen nach ihrem Ursprung sehr löblichen Umgängen begleiten muß.

Es fallen solche besonders in die Zeit, welche vorzüglich auf dem Lande den schulfähigen Kindern zum Schulbesuch angewiesen worden, und es bleibt bey der jetzigen Verbesserung des Schulwesens, die Wir unabläßig betrieben wissen wollen, höchst nöthig, von den Lehrern und Kindern alle Hindernisse am Unterricht möglich zu entfernen.

Nach dem §. 30. des neuen katholischen Schul-Reglements vom 18. May v. J. muß der Schullehrer die festgesetzten Lehrstunden abwarten, und unter keinem Vorwand aussetzen; es folgt daher auch von selbst, daß er wegen jener Umgänge den Unterricht nicht versäume. Obgleich Wir vor der Hand die Geistlichkeit an diesen Einsammlungen nicht behindern wollen, weil bey ihnen dadurch der Schulunterricht nicht versäumt wird; so sind jedoch an vielen Orten die Schullehrer zugleich Kirchenbediente, und in dieser Qualität werden sie oft von den Pfarrern zur Begleitung aufgefordert, auch treibt sie größtentheils eigenes Interesse zur Haltung dieser Umgänge an, da selbige ihnen allerhand Naturalien, auch wohl eigenes Geld, bey den Haussammlungen gewähren.

Es wird daher der katholischen Geistlichkeit hiermit verboten, keinen Kirchenbedienten, wenn er zugleich Schullehrer ist, zu diesen Umgängen während der Unterrichtsstunden mitzunehmen. Da es jedoch unbillig seyn würde, wenn die Schullehrer beym Verbot dieser Umgänge ihre Einnahme verlieren, und den Verlust in anderer Art nicht ersetzt erhalten sollten, und da den neuen Schullehrern sogar dergleichen Einnahmen an Offertorien, Umgängen und Stol-Accidenzien nach §. 13. des gedachten Reglements über ihre fixirte Einnahme ausdrücklich zugesichert worden; so muß ihnen auch auf eine genügende Art dasjenige abgegolten werden, was sie durch Einstellung solcher Umgänge an ihren rechtmäßig zeither genossenen Emolumenten verlieren.

Um den Zweck zu erreichen, tragen Wir Euch hiermit auf, sämmtlichen Schullehrern im Kreise Eurer Inspection die Schädlichkeit dieser Umgänge in Bezug auf die Lehrstunden vorzuhalten, und in allen Schulen, wo durch dergleichen

gleichen Einsammlungen an Geld, Naturalien und andern hergebrachten Geschenken der Unterricht ausgesetzt wird, sofort diese Umgänge für die Zukunft dem Schullehrer unter Zusicherung einer billigen Entschädigung zu inhibiren, dagegen aber durch seine gewissenhafte Angabe, was er nämlich durch Aufhebung der Umgänge jährlich zu verlieren glaubt, und durch deren Vorhaltung an die Gemeinden, welche zeither dazu contribuiret haben, und deren Zugeständniß oder Abläugnung des angegebenen Quanti dies Object sogleich berichtigen oder zu näheren Beweismitteln über die eigentliche diesfällige Einnahme führen wird, Euch einen ohngefähren Betrag dieser Einnahme des Schullehrers zu verschaffen, hiernach beyde Theile auf ein bestimmtes Quantum an Geld oder an Naturalien, oder an beyden zugleich, zu vereinigen, und solches für die Zukunft auf die einzelnen Stellenbesitzer dergestalt zu vertheilen, daß es bey dem übrigen Schulgelde mit entrichtet wird.

Wir wünschen, diese Verhandlungen so gut regulirt zu sehen, daß mit künftigem Neujahr diese Umgänge cessiren können, und sind zugleich überzeugt, daß, wenn Ihr Euch durch faßliche Darstellungen bemühet, diesen Schaden begreiflich zu machen, Ihr auch ohnfehlbar durch gütliche Vereinigung der Interessenten Unsere Absicht erreichen werdet, und erwarten vom Ausfall Eurer Bemühungen Bericht.

Wann hiernächst unter Uebereinstimmung der Ober-Consistorien eben diese Grundsätze bey den evangelisch-lutherischen Schullehrern Statt finden sollen, so habet Ihr deshalb nicht nur bey den katholischen, sondern auch bey den lutherischen Schulen gleiche Verhandlungen zu pflegen, jedoch darüber besondere Berichte zu erstatten. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Steuerräthe, ingl. mut. mut. an die Ober-Consistoria, das General-Vicariat-Amt, die Decanos der übrigen Diöcesen, und an das Officium Fisci.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch dasjenige im Anschluß mittheilen, was Wir dato wegen Abstellung der Neujahr- und Oster-Umgänge der katholischen und evangelischen Schullehrer an die Landräthe hiesigen Departements erlassen haben,

haben, um in den Städten Eures steuerräthlichen Bezirks, wo ähnliche Einsammlungen Statt finden, die den Lehrer vom Schulunterricht abhalten, gleiche Verhandlungen durch die Magistrate treffen, und zweckmäßige Fonds zum Ersatz dieser Umgänge ausmitteln zu lassen, als worüber Wir zu seiner Zeit Eure Berichte erwarten. Sind ꝛc.

No. CLIX.

d. d. Breslau den 5. August 1803.

Circulare

wegen der freygegebenen Pulver-Bley- und Gewehr-Einfuhre nach Neuschlesien.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir Allerhöchst selbst das bisher bestandene Verboth der freyen Pulver- Bley- und Gewehr-Einfuhr nach Neuschlesien wiederum aufzuheben befunden, so lassen Wir Euch solches zur Publication in Eurem Kreise (in Euern Departements-Städten durch die Magistrate) hierdurch nachrichtlich bekannt machen. Sind ꝛc.

P. M. Dieses Circulare ist auch mittelst den Zeitungen und Intelligenz-Blättern zur Publication gekommen.

No. CLX.

d. d. Breslau und Glogau den 9. August 1803.

Circulare

wegen der zur Nahrungs-Steuer gezogenen Viehpächter auf dem platten Lande.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die Viehpächter auf dem platten Lande sind zwar bisher nicht zur Nahrungssteuer gezogen worden. Da jedoch diese Leute ein Gewerbe auf eigene Rechnung, und zwar meistentheils ein sehr lucratives betreiben, hinfolglich weit leichter zu den Staats-Abgaben beytragen können, als manche andere, welche schon jetzt zur Nahrungssteuer gezogen werden, z. B. Einlieger und Tagelöhner, wenigstens eben so gut als die Schäfer; so werdet Ihr hierdurch angewiesen, die in dem Kreise Eurer Inspection befindlichen Viehpächter hinführo zur Nahrungssteuer und zwar nach dem von Uns festgesetzten Satz mit 12 Gr. für 10 Stück Kühe zu ziehen. Sind ꝛc.

No. CLXI.

d. d. Breslau und Glogau den 12. August 1803.

Circulare

wegen Republication des Circularis vom 13. July 1764. wegen verbotener Ausfuhre der Roßhaare, ingleichen verbotener und respective erschwerter Einfuhre fremder Haar-Siebe.

An sämmtliche Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Durch das Circulare vom 13. July 1764. ist festgesetzt worden:

daß

daß zur Emporbringung der inländischen Haar-Sieb-Fabrike und zu mehrerer Aufnahme der einländischen Haar-Sieb-Waaren die Einfuhre derselben aus Böhmen und dem Oestreichischen nicht mehr gestattet, die aus andern Ländern mit 50 pr. Cent verzollet, die Ausfuhre der Pferdehaare verbothen, und der Transito dieser letztern aus Pohlen (jetzt Südpreußen) nach Böhmen und Sachsen mit 25 pr. Cent beym Zoll beleget werden soll. Da nun die Ausfuhre der Roßhaare zu fernerer Aufrechthaltung dieser Fabrike und überhaupt zum Besten der dieses Materiale bedürfenden Professionisten und die Einbringung fremder Haarsiebe in der im obgedachten Circulare bestimmten Art noch ferner verbothen und erschweret bleiben soll; so werdet Ihr hierdurch angewiesen, oben gedachtes Circulare in den Städten Eures Departements durch die resp. Magistrate republiciren zu lassen, und auf strenge Befolgung desselben zu invigiliren. Sind ꝛc.

No. CLXII.

d. d. Breslau den 19. August 1803.

Brücken-Zoll-Tarif für das Königl. Domainen-Amt Cosel.

Sämmtliche Vecturanten, welche die Oderbrücke zu Cosel passiren, sind gehalten, dem Königl. Domainen-Amte Cosel folgenden Brücken-Zoll zu entrichten,

und zwar:

	A. Allgemein und mit Ausnahme von den Fracht- und Fuhrmanns-Waagen ꝛc.	Brückenzoll.
	§. I.	
Ein Güter-Fracht- oder Fuhrmannswagen, Landkutsche, Kalesche, welche allerhand ausländische Kaufmannswaa-	Vecturanten, die ausländische Kaufmannsgüter oder Waaren, oder Landkutschen, so ausländische Reisende geladen haben, in und aus der Stadt die Oderbrücke	

		Brückenzoll.
ren, ingleichen ausländische reisende Personen, ein- oder durchführet, giebt von jedem eingespannten Pferde oder Zugvieh 3 Kr.	passiren, müssen von jedem angespannten Pferde oder Zugvieh Amtszoll entrichten	3 Kr.
Mit allerhand einländischen Producten.	§. II. Ein Wagen mit Tuch, Papier, Eisen, Zinn, Leinwand, Wolle, Federn, Mühlsteinen und andern Kaufmanns-Producten und Fabrikwaaren, ohne Ausnahme, die im Lande erzeugt worden; desgleichen eine einländische Landkutsche mit reisenden Leuten, zahlet von jedem eingespannten Pferde oder Zugvieh " " " "	2 Kr.
Mit allerhand Victualien.	§. III. Ein Wagen mit Getreide, Holz, Kohlen, Heu, Butter, Schmalz, Brettern und andern inländischen Victualien für Menschen und Vieh, die zum Verkauf geführet werden, zahlet von jedem eingespannten Pferde oder anderm Zugvieh	1 Kr.
Unbeladene Wagen zahlen in jedem Fall die Hälfte des umstehenden Zolles.	§. IV. Alle unbeladene Wagen geben, außer denjenigen, die weiterhin in specie ausgenommen worden, nach ihrem Unterschiede von vorstehenden Sätzen die Hälfte und zwar zu " " " " "	1 ½ Kr.
Reisende entrichten 1 Kr. pro Pferd, das heißt, die mit eigenen	§. V. Reisende, sie mögen fahren oder reiten, zahlen, insofern sie nicht mit Vorspann gehen, oder nach der zeitherigen Observanz	

Pferden reisen, sonst findet die Abgabe des Zolles bey den Landkutschen §. 1 und 2. Statt.	nicht schon an und für sich von Entrichtung des Zolles frey sind, ohne Ausnahme pro Pferd	Brückenzoll. 1 Xr.
	§. VI.	
Ein beladenes Pferd oder Tragvieh bezahlet eben so viel, als ein Zugvieh.	Ein Pferd oder Tragvieh, welches Sachen zum Verkauf trägt, es mag nun geritten oder geführet werden, zahlet eben so viel als ein Zugvieh, nach vorhergehenden Sätzen.	
	§. VII.	
Desgleichen ein beladener Schubkarren.	Eben so giebt ein beladener Schubkarren, der gezogen oder geschoben wird, so viel wie ein Zugvieh.	
	B. Von dem Vieh, welches zum Verkauf ein- oder durchgetrieben wird.	
	§. VIII.	
1) Von jedem Roß, Rindvieh, Maulthier u. Esel, 1 Xr.	} so Ein Jahr alt ist . . .	1 Xr.
2) Von 3 Stück jährigen oder alten Schweinen . . .	zusammen	1 Xr.
3) Von vier Stück Kälbern, Schöpsen, Schaafen und anderm kleinen Vieh . .	ebenfalls	1 Xr.
Das Geflügel aber	zahlet keinen Zoll.	

	Dagegen sind C. von dem Brücken-Zoll befreyet §. IX.	Brückenzoll.
1) Die Fuhren	bey Durchmärschen, Militair-Gebrauch und Vorspann.	
2) Die Salzfuhren, 3) Die Post Fuhren 4) Die herrschaftlichen Domainen Amts- und Cämmerey-Fuhren	wenn sie beladen seyn oder leer zurückfahren. desgleichen. zur eigenen Nothdurft mit Victualien zum eigenen Consumo, wenn sie ein herrschaftliches Attest oder Specification ihrer Ladung vorweisen.	
5) Die Amts- und Cämmerey-Roboth-Fuhren,	welche zu oder von der Roboth fahren, keine Sache zum Handel oder Verkauf führen, und sich darüber mit einem herrschaftlichen Atteste legitimiren.	
6) Die Wagen,	welche inländische Märkte besucht, und leer zurückfahren.	
7) Einheimische Fuhren	aus dem Orte selbst mit Geräthschaften, oder zur eigenen Haus- und Wirthschafts-Nothdurft.	
Die Entrepreneurs aus der Stadt,	die das Land- und Inquisitions-Haus, die Officianten, Bürger und die Judenschaft, mit Bau- und Brennholz, auch die in Holz arbeitenden Professionisten mit dem nöthigen Materiale versorgen.	
Die Bäcker, Fleischer, Mehl- und Graupenhändler,	welche Getreide, Hülsenfrüchte und Vieh	

	auf dem Lande erkaufen, und zum Betriebe ihrer Nahrung nach der Stadt bringen. Sonst findet,	Brückenzoll.
ingleichen für die ämtlichen Arende-Pächter, Amts- und Cämmerey-Unterthanen, . .	wenn sie in eigenen Angelegenheiten die Stadt und Oderbrücke passiren, die Amts- und Cämmerey-Unterthanen Producte zum Verkauf führen, oder Lohnfuhren thun, keine Befreyung des Brückenzolles Statt.	

Signatum Breslau ꝛc.

No. CLIII.

d. d. Breslau den 22. August 1803.

Circulare

wegen des auf Pässe des Königl. General-Directorii abzureichenden Vorspanns.

An sämmtliche Landräthe.

Unsern ꝛc. Da nunmehr festgesetzt worden:

daß wenn in Zukunft zu Königl. Dienstreisen auf einen Vorspann-Paß Unsers General-Directorii Vorspann verlangt wird, und in gedachtem Paß nicht die Clausel inseriret ist, daß solcher auf Schlesien gültig oder von Unserem Schlesischen Finanz-Ministerio oder Cameral-Behörde vollzogen ist, kein Vorspann aus den Kreisdörfern, bey eigener Vertretung der Steuerämter, Statt finden soll;

so fügen Wir Euch solches hierdurch zu wissen, um hiernach das in dem Kreise Eurer Inspection befindliche Steueramt gemessenst zu instruiren. Sind ꝛc.

No. CLIV.

No. CLXIV.

d. d. Glogau den 25. August und Breslau den 15. October 1803.

Circulare

wegen Befreyung der Hebammen von der Servis-Abgabe.

An sämmtliche Kriegs- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da in Rücksicht, daß die Hebammen bey Ausübung ihrer sehr mühevollen Kunst nicht selten entweder sehr schlecht oder gar nicht belohnt werden, und ihre Verrichtungen umsonst verrichten müssen, resolvirt worden, selbige ohne Unterschied von der Servis-Abgabe von ihrem Verdienst als Hebammen oder Geburtshelferinnen ganz frey zu lassen, um sie dadurch in ihren Bemühungen zum Besten der Menschheit einigermaßen aufzumuntern; so lassen Wir Euch solches zur weitern Verfügung an die Magistrate Eures Departements Behufs der Instruction der Servis-Aemter hiermit bekannt machen, daß vom 1. Novbr. a. c. an von den Hebammen, als solchen, kein Servis weiter erhoben werden soll. Sind ꝛc.

No. CLV.

d. d. Breslau den 29. August 1803.

Reglement,

nach welchem sich die Materialisten und Droguisten bey dem Debit der Arzeney-Waaren richten sollen.

Publicatum per Circularia der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 28. October und der Glogauschen vom 10. Decbr. 1803.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die in der Schlesischen Medicinal-Ordnung vom 14. März 1744. §. 64. 75. 76. in Ansehung des cumulativen und privativen Verkaufs der Arzeney-Waaren zwischen den Apothekern und Materialisten gegebenen Vorschriften, zur Vermeidung aller Collisionen, nicht hinreichend sind.

Um daher die Befugnisse der Apotheker und Materialisten genauer zu bestimmen, und Letztere einer zweckdienlichen Medicinal- und Polizey-Aufsicht zu unterwerfen, haben Wir einige Modalitäten der bisherigen Verordnung nöthig gefunden, nach welchen Wir hiermit die Grenzen zwischen beyden, die Debitirung der Medicinal-Waaren betreffend, folgendergestalt festsetzen.

1) Einem jeden recipirten Materialisten und Droguerey-Händler stehet unter nachfolgender Einschränkung frey, cumulative mit den Apothekern zu handeln:
   a) mit allen, sowohl einheimischen als ausländischen, rohen Arzeney-Waaren, welche als Handels-Artikel gegenwärtig im Gebrauch sind, oder künftig in Gebrauch kommen können;
   b) mit allen Fabrik- und Hütten-Produkten, folglich auch mit denjenigen, die zum Arzeney-Gebrauch dienen.
2) Es dürfen aber die Materialisten und Droguisten nur allein die in anliegender Tabelle sub A. angezeigten Artikel, da solche neben ihrer Anwendung zu Medicin auch zum ökonomischen und technischen Gebrauche dienen, sowohl en gros als en detail verkaufen.
3) Sämmtliche übrige rohe Arzeneymittel, welche in solcher Tabelle nicht aufgeführt sind, sollen sie nur en gros, und zwar nicht unter einem Pfunde, nach dem in jeder Provinz eingeführten Gewicht, verkaufen. Ausgenommen sind davon
   a) die sub B. benannten Artikel, als von welchen ihnen der Verkauf bis zum halben Pfunde, so wie
   b) die sub C. bemerkten, davon ihnen der Verkauf in noch kleinern Quantitäten, bis zu einer Unze herab, nachgegeben wird.
   c) Dahingegen sollen sie weißen Arsenik nicht unter Zehen Pfund, Rauschgelb, Operment und Bleyzucker nicht unter Zwey Pfund verkaufen dürfen.

4) In Ansehung der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren sind die Materialisten denselben Medicinal-Gesetzen unterworfen, als die Apotheker, und müssen sie dem, was dieserhalb in der Anweisung für sämmtliche Apotheker und Materialisten vom 10. December 1800. verordnet worden, genau nachleben.

5) Alle andere Medicamenta chemica und praeparata, sie mögen in Unsrer Pharmacopöe enthalten seyn oder nicht, dürfen die Materialisten nicht führen, und aller Handel damit, sowohl en gros, als en detail, wird ihnen untersagt. Sie dürfen also auch nicht Mausepillen, noch andere zur Tödtung des Ungeziefers gewöhnliche Praeparata, und eben so wenig rohe Arzeney-Waaren, womit der Handel ihnen freysteht, pulverisirt verkaufen.

6) Die Waarenlager derjenigen Materialisten und Droguerey-Händler, welche rohe Medicinal-Waaren und Gifte führen, sollen bey Gelegenheit der Apotheken-Visitationen von dem Physicus des Orts, oder wer sonst dazu beauftragt wird, unter Zuziehung eines Deputati e gremio des Magistrats und eines Apothekers, sowohl in Hinsicht auf die Güte der Arzeney-Waaren, deren Debit ihnen in vorstehender Art erlaubt ist, als vornehmlich auch auf die sorgfältige Aufbewahrung und vorsichtige Debitirung der Gifte mit revidirt werden, wobey sie die Diäten der Visitatoren, jedoch nur für Einen Tag, es sey denn, daß ihre Unordnung mehrere Visitations-Zeit erfordern sollte, bezahlen müssen.

Es passiren aber

1) In Fürstenthum-Städten				
a) dem Revisor	1	Rthlr.	12	Ggr.
b) dem Collegio Medico	2	—	—	—
c) dem assistirenden Apotheker	—	—	12	—
2) In Kreis-Städten				
a) dem Revisor	1	—	—	—
b) dem Collegio Medico	1	—	12	—
c) dem Apotheker	—	—	12	—

3) In

3) In Landstädten
a) dem Revisor . . . . — Rthlr. 16 Sgr.
b) dem Collegio Medico . . 1 — — —
c) dem Apotheker . . . — — 8 —
und Vorspann auf zwey Pferde, wo Reisen nöthig sind.

Der Deputirte des Magistrats hat als hinlänglich besoldet keine Gebühren für seinen Beytritt zu verlangen.

Zugleich ist ihnen, den Materialisten und Droguisten, jedesmal Stipulation abzunehmen, daß sie den Apothekern, diesem Reglement zuwider, keinen Eintrag thun wollen.

7) Wenn dieser deutlichen Vorschrift ungeachtet zwischen einem Apotheker und Droguisten oder Materialisten an einem Ort über Eingriff in die Gerechtsame des einen oder andern Streit entstehet, so gebühret zwar die Untersuchung darüber Unserer Medicinal-Behörde; in so fern aber der Streit nicht in Güte beygelegt werden kann, muß das competente Medicinal-Collegium der competenten Krieges- und Domainen-Cammer die Entscheidung überlassen.

8) Wenn über die Beobachtung der Vorschrift No. 4 et 6. dem Materialisten oder Droguisten etwas zur Last fällt, so gebühret die Cognition Unserer Medicinal-Behörde; doch soll diese der ꝛc. Cammer des Departements davon Nachricht geben, damit dieselbe der auf Sachkenntniß gegründeten Entscheidung der Medicinal-Behörde den gehörigen Nachdruck geben kann.

9) Wenn ein Droguist oder Materialist gegen dies Gesetz Nro. 1. 2. 3 und 5. gehandelt hat, so hat derselbe 5 Thaler bis 20 Thaler Strafe zur Armencasse des Orts, worin er etablirt ist, verwirkt.

In dem Wir nun erwarten, daß durch diese Verordnung alle bisherige Irrungen zwischen den Apothekern einer und den Materialisten und Droguisten anderer Seits für die Zukunft werde vorgebeugt werden: So befehlen Wir auch Unsern Krieges- und Domainen-Cammern und Steuerräthen, imgleichen Unsern Schlesischen Medicinal-Behörden, auf die genaue Befolgung

dieses Reglements ernstlich zu halten, und die Contravenienten zu ihrer gesetzlichen Schuldigkeit anzuweisen.

Gegeben Breslau den 29. August 1803.

(L. S.)

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Graf v. Hoym.

A.

Verzeichniß der Medicinal-Waaren, welche die Materialisten sowohl en gros als en detail verkaufen dürfen.

Alumen crudum.
— romanum.
Antimonium crudum.
Asphaltum.
Baccae Juniperi.
— Lauri.
— Myrtillorum Sicc.
Bezetta.
Bismuthum.
Bolus alba.
— armena.
— rubra.
Borax.
Braunstein.
Cacao.
Cardamomum.
Caricae.
Caryophylli.
Cassia cinnamomea.
Cera alba.
— citrina.
Cerussa, incl. Schieferweis.
Cinnamomum.
Cineres clavellati.
Cinnabaris.
Coccionella.
Colla piscium.
Colophonium.
Cornu Cervi raspatum.
Cortex Aurantiorum.
— Citri.
— Granatorum.
Costus albus.
Crocus.
Cubebae.
Flor. Carthami.
— Cassiae.
— Viridis aeris.
Folia Lauri.
Fructus Aurant. recentes.
Fructus Aurant. immat. Sicc.
— Cerasor. Sicc.
— Citri recentes.
— Cynobasti sicc.
Gallae turcicae.
Glacies Mariae.
Grana Chermes.
Gummi arabicum.
— Benzoës.
— Copal.
— Laccae in baculis.
— — in granis.
— — in tabulis.
— Mastichis.
— Olibani.
— Sandaracae.
— Sanguinis draconis.

Gum-

Gummi Tragacanthae.
Herba Arthemisiae.
— Basilici.
— Equiseti major.
— — minor.
— Majoranae.
— Origan. cretic.
— Salviae.
— Saturegae.
— Thymi.
Lapis Haematites.
— Pumicis.
Lignum Campechense.
— Santalum rubr.
Lithargyrum.
Maces.
Mel album.
— commune.
Minium.
Nitrum.
Nuces moschatae.
Oleum Lini.
— Nucum.
Oleum Olivarum.
— Papaveris.
— Terebinthinae.
Ossa Sepiae.
Piper album.
— hispanic.
— longum.
— nigrum.
Pix alba.
— nigra.
Radix Alkannae.
— Curcumae.
— Galangae.
— Rubiae tinctor.
— Zedoariae.
— Zingiberis.
Resina elastica.
— Pini.
Sal ammoniacum.
Sapo hispanic.
— Venetus.
Semen Ammomi.
— Anisi stellat.
Semen Anisi vulgar.
— Carvi.
— Coriandri.
— Cumini.
— Erucae
— Foenículi.
— Lini.
— Psyllii.
— Sinapi.
Sevum.
Soda hispan.
— hungaric.
Succinum.
Succus Citri.
Sulphur citrinum.
Tartarus crudus.
Terebinth. commun.
— venet.
Vitriolum communae.
— Cupri.
Vanille.
Viride aeris.
Zincum.

B.

Verzeichniß der Medicinal-Waaren, wovon die Materialisten nicht unter einem halben Pfunde verkaufen dürfen.

Acidum Salis.
Aqua fortis.
Balsam. peruv.
Castoreum.
Mercurius praecip. ruber.
Mercurius vivus.
Oleum Bergamottae.
— de Cedro.
Oleum Jasmini.
— Lavendulae.

Oleum Ricini.
— Vitrioli.
Opium.
Opobalsamum.
Radix Ipecacuanhae.
Sal Succini.

C.

Verzeichniß der Medicinal-Waaren, wovon die Materialisten nicht unter Einer Unze verkaufen dürfen.

Ambra grys.
Balsam. de Mecca.
Moschus.
Oleum ess. Cajaputi.
— — Caryophyllor.
— — Cinnamomi.
— — Lign. Rhodii.
Oleum ess. Macis.
— — Menthae piperit.
— — Neroli.
— — Nucum moschat.
— — Origan. cretic.
— — Rosarum.
— — expr. Nucistae.

No. CLVI.

d. d. Glogau den 30. August und Breslau den 4. October 1803.

Avertissement

wegen der freygegebenen Ausfuhre des Pulvers, Bleyes und Gewehrs nach Süd- und Neu-Ost-Preußen.

Sr. Königl. Majestät haben die freye Pulver- Bley- und Gewehr-Einfuhre auch nach Süd- und Neu-Ost-Preußen zu bewilligen geruhet. Dem Publico wird dies daher hiermit zur Nachricht bekannt gemacht.

Nota. Dieses Avertissement ist den Zeitungen und Intelligenz-Blättern inseriret und dem General-Fiscal Berger bekannt gemacht worden.

No. CLVII.

d. d. Brieg den 5. September 1803.

Königl. Oberschlesische Oberamts-Regierungs-Currende wegen Anstellung perpetuirlicher Justiz-Revisoren.

Publicatum per Circulare der Breslauschen Kriegs- und Domainen-Cammer vom 26. Septbr. 1803.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem es durch das Hof-Rescript d. d. Berlin den 30. März c. a. Unserer Oberschlesischen Oberamts-Regierung zur Pflicht gemacht worden, die Aufsicht auf die ihr subordinirte Unter-Gerichte sorgfältig fortzusetzen, zu dem Ende in jedem Kreise einen beständigen Revisorem zu ernennen, welcher die Untergerichte bey der mindesten sich offenbarenden Unregelmäßigkeit unvermuthet visitire; so lassen Wir Euch solches mit der Nachricht bekannt machen, daß im N. N. Kreise Unser Oberamts-Regierungs-Rath N. N. pro Revisore perpetuo bestellet worden. Wornach Ihr Euch zu achten. Gegeben ꝛc.

No. CLVIII.

d. d. Glogau den 11. Septbr. und Breslau den 22. Octbr. 1803.

Circulare

betreffend die bessere Verpflegung der Armen und Verwaltung der Armen- und milden Fonds in den Städten.

An sämmtliche Krieges- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die wiederholentlich ergangene, allgemeine und besondere Verord-

ordnungen, von welchen Wir nur die vom 7. Jan. 1749, 4. Febr. 1779, 15. Jan. 1782, 22. Septbr. 1800 und 6. Febr. 1802. anführen wollen, enthalten die bestimmtesten Vorschriften, wie dem Betteln zu steuern, die Armen zu verpflegen, die dazu erforderliche Gelder herbeyzuschaffen, und sowohl darüber, als über die Verwaltung der Hospitäler und der milden Stiftungen, Etats und Rechnungen gefertiget werden sollen. Nichts destoweniger müssen Wir mißfällig bemerken, daß das Betteln immer mehr überhand nimmt, und hin und wieder mit den milden Stiftungen und mit den zur Verpflegung der Armen bestimmten Geldern nicht zweckmäßig, oder doch eigenmächtig, und nicht nach Gerechtigkeit gebahret wird. Je wichtiger die richtige und dem Zweck entsprechende Verwendung gedachter Fonds für die Wohlfart der ärmsten und unglücklichen Volksklasse ist, die man sich nicht genug kann empfohlen seyn lassen; um so mehr ist Uns daran gelegen, hiervon eine nähere Ueberzeugung zu erhalten. Wir befehlen Euch daher hiermit so gnädigst als ernstlich:

Eurerseits in Person und an Ort und Stelle in den Städten Eurer Aufsicht eine Revision sämmtlicher Hospitäler, Armen-Anstalten und ihrer Cassen, mit Zuziehung einiger Bürger, gründlich und auf das genaueste, nicht blos oberflächlich, vorzunehmen, dabey besonders nachzuforschen, und demnächst an Unsere ꝛc. Cammer zu berichten:

Ob alle Gelder, welche zu dergleichen Zwecken bestimmt sind, sämmtlich eingehen und berechnet werden?

Ob die Armen alles in Rechnung stehende erhalten? und ob unter den Empfängern des Allmosens nicht solche sind, die der Unterstützung nicht bedürfen, und weit Aermere übergangen werden.

Eben so geben Wir Euch auf, fürs künftige die Rechnungen am Orte selbst abzunehmen, und fleißig auf das richtige Gebahren der Magistrate und Armenvorsteher Acht zu haben, auch überall, wo es sich thun läßt, darauf zu halten, daß den Armen nicht sowohl blos Geld gegeben, als daß ihnen Arbeit angewiesen werde, wodurch der Faule zur Thätigkeit angehalten wird, und seine Kräfte für den Staat gewonnen werden.

Bey dieser Gelegenheit wollen Wir Euch zugleich die Einrichtung und Beförderung der Industrie-Schulen ins Gedächtniß bringen, welche ein

Mittel

Mittel mehr darbieten, die Menschen von Jugend an zur Arbeitsamkeit, und solchergestalt vom Müßiggang mit dessen Folgen abzugewöhnen. Sind ꝛc.

No. CLIX.

d. d. Breslau den 17. September 1803.

Königl. Cammer-Schreiben

wegen Bestimmung der Quantität Futter, das fremde Fuhrleute über die Gränze mitnehmen können.

An die Accise- und Zoll-Direction zu Neisse.

Einer Königlichen Accise- und Zoll-Direction verfehlen wir nicht auf deren geehrte Anfrage vom 5ten vorigen Monats,

ob den fremden, des Handels wegen ins Land kommenden Fuhrleuten bey ihrer Retour zu gestatten, Futter für ihre Pferde, besonders gemengtes, und wieviel auf ein Pferd Behufs der Reise mit außer Landes zu nehmen,

in Abschrift zu erwiedern, daß dergleichen Fuhrleuten auf das Pferd höchstens 2 Metzen Futter-Getreide und ein verhältnißmäßiges Quantum Stede und Heu mit außer Landes zu nehmen erlaubt werden kann, und ersuchen Dieselbe hiermit, die Grenzämter ihres Departements hiernach zu instruiren.

P. M. Diese Resolution ist auch der Breslauschen Accise- und Zolldirection communiciret worden.

No. CLX.

d. d. Breslau den 17. September 1803.

Königl. Cammer-Rescript

wegen der von den Schiffern im Ober-Wasser zu bezahlenden Schleußen-Zoll-Gefälle.

An den Schleußen-Rendanten Krause zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die Schiffer aus dem Ober-Wasser, welche mit Kaufmannsgüthern herunter kommen, an der Goldbrücke ausladen und dann leer nach Salz kommen, haben bisher die Schleußen frey passirt.

Da aber hieraus für die Königl. Gefälle ein zu großer Nachtheil entsteht, und auch die Schiffer für ihre oberhalb empfangene Ladung ihre Fracht ziehen; so setzen Wir hiermit fest, daß von jedem Schiffe, welches leer hinunter fährt, um neue Ladung zu haben, und Salz zu holen, bey jeder Schleuße 8 Gr. erlegt werden müssen.

Hiernach habt Ihr fortan die Gefälle zu erheben, und Euch gegen die Schiffer mit dieser Ordre auszuweisen.

Zugleich befehlen Wir Euch, mit Genauigkeit darauf zu halten, daß alle mit Salz beladene Schiffe, wenn sie auch nur etwas Kaufmannsguth mitführen, beym Passiren der Schleußen die ganzen Schleußen-Zoll-Gefälle entrichten. Sind ꝛc.

No. CLXI.

d. d. Breslau und Glogau den 19. September 1803.

Circulare

den Gebrauch des Stempel-Papiers bey Inseraten in die Intelligenz-Blätter betreffend.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe ingl. mut. mut. an die Mediat-Regierungen, Domainen-Aemter, General-Fiscal und Cammer-Fiscäle.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Um die verschiedenen Bedenken, Zweifel und bey Uns gemachten Anfragen verschiedener Behörden, und die vom hiesigen Addreß-Comtoir Uns vorgelegte Frage:

ob bey den Verkaufs-Anzeigen Stempel-Papier gebraucht werden muß?

zu beheben, haben Wir auf den Grund der bereits vorhandenen Verordnungen folgendes zu wiederholen befunden, als:

I. ist zu unterscheiden, unter den Avertissements, welche das Inserendum enthalten, und unter dem Begleitungs-Schreiben.

Werden die Avertissements jedes mit dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen, insofern er anders dem Objecte nach nöthig ist, übergeben; so darf das Begleitungs-Schreiben mit keinem Stempel versehen seyn.

Sind hingegen in einem Schreiben mehrere Avertissements hintereinander aufgeführt, ohne daß sie einzeln beyliegen: so sind die Stempel nach der Zahl der Stempelbedürftigen Avertissements zu berechnen, ohne daß für das Schreiben ein Stempel besonders angerechnet werden darf.

II. Fräget es sich, ob durch die Avertissements der Nutzen irgend eines Privati bezweckt, oder dadurch nur die Berichtigung des Publici oder der Nutzen des Addreß-Comtoirs erreichet und befördert werden soll.

In letztern beyden Fällen ist weder zu den Avertissements, noch zu dem Schreiben, wenn darin das Avertissement enthalten ist, ein Stempel nöthig.

Liegt aber beym Avertissement irgend ein Privatnutzen zum Grunde, und das Object übersteigt den Werth von ehemals 50 Rthl., jetzt 30 Rthl., laut Circulare vom 26. Septbr. 1801., so ist dann der Stempel nach obigen Festsetzungen nöthig.

Solchemnach sind denn z. B nur die Ausgebothe von Häusern, liegenden Gründen, Capitalien, die Subhastations-Patente und Citationen, nicht aber die bloßen Anzeigen außergerichtlich geschlossener Käufe stempelpflichtig.

Wir lassen Euch daher solches zur weitern Bekanntmachung in Eurem Kreise (in den Städten Eures Departements durch die Magistrate) hierdurch zu wissen fügen. Sind ꝛc.

P. M. Im Glogauschen Cammer-Departement ist unter eben dem Dato ein ähnliches Circulare erlassen worden.

No. CLXII.

d. d. Glogau den 25. Septbr. und Breslau den 7. Octbr. 1803.

Circulare

betreffend die unverzügliche Stempel-Adhibition zu den dazu qualificirten Verhandlungen aller Art.

An sämmtliche Kriegs- und Steuerräthe, exclusive Neuschlesien, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Was unterm 23. August c. von Seiten Unsers General-Stempel-Departements wegen gehöriger gesetzlicher Bestrafung der verabsäumten unverzüglichen Stempel-Adhibition zu den dazu qualificirten Verhandlungen aller Art, so wie wegen der, von den Stempel-Receptoren dabey zu leistenden Mitwirkung, und der deshalb von Unsern ꝛc. Cammern zu führenden Controlle verfügt worden, lassen Wir Euch in der abschriftlichen Anlage mit dem Befehl zufertigen, in Bezug auf das wegen der Stempel-Receptoren unterm 24. m. pr. erlassene Generale, auch die übrigen Magistrate Eures Departements, wo keine besondere Stempel-Receptoren angestellet worden,

zur

zur genauesten Aufmerksamkeit der vorgeschriebenen Stempel und Bestrafung der Contravenienten in ähnlicher Art anzuweisen. Sind ꝛc.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist bemerkt worden, daß sowohl von den Collegien als von den Stempel-Receptoren die für diese in der nähern Anweisung wegen des Gebrauchs des Stempelpapiers vom 17. Septbr. v. J. §. 11. ad 3 enthaltene Vorschrift verbis:

(er untersucht, ob dabey überall der vorgeschriebene Stempel gebraucht sey, und fertigt darnach mit Bezug auf die Seitenzahl der Acten eine Berechnung sowohl der fehlenden Stempel, als der verwirkten Strafe an.)

nicht gehörig gedeutet wird, und daß man sich begnügt, die nicht adhibirte Stempel zu liquidiren, und davon 10 Procent Provision in Abzug zu bringen. Dieses stimmt mit dem Sinne und der Absicht gedachter gesetzlichen Vorschrift nicht überein, und ist zu Sicherung des höchsten Stempel-Interesse und dessen Beförderung nicht hinreichend.

Nach ausdrücklicher Bestimmung der gedachten, mit den neuen Stempelgesetzen emanirten näheren Anweisung §. 1 3 et 8. muß zu allen Ausfertigungen, Berichten, Protocollen, Vorstellungen und andern Verhandlungen, welche ein Privat-Interesse und ein Object über 30 Rthl., oder das keiner Schätzung im Gelde fähig ist, zum Gegenstande haben, das vorgeschriebene Stempelpapier sogleich gebraucht werden.

Die Fälle der Ausnahme von dieser Regel sind in mehrgedachter nähern Anweisung §§. I. III. 4. 3. V. 2. ad 6. 3 XII. 3. XIII. 3. XIV. 3. XV. enthalten.

Tritt keiner dieser gesetzlichen Ausnahme-Fälle ein, so wird ein jeder, welcher das vorgeschriebene Stempelpapier sogleich zu brauchen versäumt, straffällig, und es ist daher nach §. 8. der nähern Anweisung den Präsidenten und Directoren der Landes-Collegien, den Ober- und Untergerichten, Magistraten ꝛc. zur besondern Pflicht gemacht, dahin zu sehen, daß immer der vorgeschriebene Stempel sogleich gebraucht, und in allen Fällen, wo solches

versäumt worden, derselbe ergänzt, die verwirkte Strafe festgesetzt, in das Strafbuch eingetragen, und von den Schuldigen eingezogen werde.

Diese Vorschrift §. II. ad 3. der näheren Anweisung, und §. 8. derselben in Verbindung gestellt, ergeben auf das deutlichste,

daß auch Stempel Receptor nicht blos die bey den Acten fehlende Stempel nach liquidiren, sondern auch zugleich die wegen versäumter unverzüglicher Adhibirung des Stempels verwirkte Strafe berechnen und auf deren Festsetzung und Einziehung bey dem Collegium antragen soll.

Nicht blos Privatpersonen, Partheyen und Subalternen der Collegien, sondern alle und jede Contravenienten sind für jede Versäumniß des Stempelpapier Gebrauchs der festgesetzten Strafe unterworfen, und diese müssen ohne Ansehen der Person liquidirt, festgesetzt und eingezogen werden, da nur auf diese Weise die beabsichtete Verhütung der Vernachläßigung des Stempel-Interesse und der nachtheiligen Reservirung der Stempel zu erreichen ist. Auch sind die Stempel-Receptoren nicht blos dazu angestellt, um Versäumnisse öffentlicher Beamten in Hinsicht auf die Stempel-Einkünfte einigermaßen gut zu machen, sondern sie vertreten in Ansehung der ihnen übertragenen Acten-Revision die Stelle fiscalischer Bedienten, da unmöglich durch das Officium Fisci ein jedes Actenstück revidirt werden kann, und es ist ihnen für diese Bemühung, gleich den fiscalischen Bedienten, die Hälfte der Stempel-Strafen, zu deren Einziehung sie Gelegenheit geben, ausgesetzt. Damit nun die hierunter obwaltende Intention und gegebene Vorschrift gehörig in Erfüllung gebracht werde, wollen Wir, daß den Stempel-Receptoren die nähere Anweisung ertheilt werde:

a) beym Nachliquidiren fehlender Stempel jedesmal die Berechnung der verwirkten Strafen mit anzufertigen, und solche zur Festsetzung und Einziehung bey den ihnen vorgesetzten Collegien einzureichen;

b) den bey der Haupt-Stempel- und Charten-Cammer oder bey den Haupt-Stempel-Rendanten in den Provinzen vierteljährig einzureichenden Abschluß ihrer Rechnung über das verbrauchte Stempelpapier so einzurichten, daß daraus übersehen werden kann, welche Stempel ad Acta nachliquidirt und nachgebracht worden sind, und

c) den

c) dem einzureichenden Rechnungs-Abschluß unfehlbar jedesmal einen Extract ihrer Controlle über die entdeckte Stempel-Contravention beyzufügen.

Diesem gemäß wird auch sämmtlichen Justiz-Behörden, bey welchen Stempel-Receptoren angestellt sind, durch das ihnen vorgesetzte Departement die erforderliche Instruction ertheilt werden.

Euch aber wird hierdurch besonders aufgegeben, nicht nur Eurem Stempel-Receptor nach obigem nähere Verhaltungsbefehle zu ertheilen, sondern auch vermöge der Euch anvertrauten Provinzial-Stempel-Administration darauf zu sehen, daß von sämmtlichen Stempel-Receptoren in Eurem Departements-Bezirke vorstehenden nähern Vorschriften Genüge geleistet werde, auch die eingehende Rechnungs-Abschlüsse derselben mit den Extracten aus den Strafliſten zu vergleichen, und sofern sich aus letztern nicht ergeben sollte, weshalb die von den Stempel-Receptoren bey der Acten-Revision und sonst entdeckte Stempel-Contraventionen ungeahndet geblieben sind, darüber von den Stempel-Receptoren pflichtmäßige Auskunft zu erfordern, und nöthigen Falls einem fiscalischen Bedienten die Recherche deshalb aufzutragen. Hieran vollbringt Ihr Unsern Willen und Wir sind ꝛc.

Berlin den 23. August 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Specialbefehl.

An
sämmtliche ꝛc. Cammern, mit Ausschluß der in Ostfriesland, Schlesien und Franken.

No. CLXIII.

d. d. Breslau den 28. September und Glogau den 18. Novbr. 1803.

Circulare

wegen Beziehens der Schlesischen Jahrmärkte von Südpreußischen Juden.

An sämmtliche Kriegs- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau und sämmtliche Juden-Aemter.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ueber die den südpreußischen Juden zuzustehende Befugniß zum Meß- und Jahrmarkts-Handel in Unsern übrigen Provinzen ist nunmehro Folgendes festzusetzen befunden worden:

1) den südpreußischen Juden ist, in so fern sie überhaupt zum Handel berechtiget sind, der Verkauf südpreußischer Natur- und Industrie-Producte, desgleichen

2) der Einkauf von Natur- und Industrie-Erzeugnissen alter und benachbarter Provinzen zum Wiederverkauf in Südpreußen auf den Jahrmärkten benachbarter Städte anderer Provinzen in eben der Maaße zu gestatten, als der Jahrmarkts-Verkehr handeltreibender Personen aus Unsern andern Provinzen gegenseitig in Südpreußen Statt findet.

Die demnächst den Juden nachzugebende Jahrmarkts-Freyheit schließt jedoch, wie sich von selbst verstehet, und schon in vorhandenen Verbothen beruhet,

a) das Hausiren überhaupt und die Ankauferey auf dem platten Lande völlig aus.

b) Ist die Legitimation in Absicht der Jahrmarkts-Beziehungs-Befugniß durch gemeinschaftliche Certificate der Orts-Obrigkeit und Accise-Behörde mit bestimmter Angabe der zu beziehenden Orte in jedem speciellen Falle erforderlich.

c) Darf der Verkauf auf den Jahrmärkten nicht anders als in Läden und Jahrmarkts-Buden, nicht aber auf Tischen und in freyer Straße betrieben werden.

d) Müs-

d) Müssen die nach Märkten anderer Provinzen zu bringende südpreußische Fabrique-Waaren mit dem Zeichen einländischer Fabrication versehen seyn, und daher die dergleichen Märkte beziehende Verkäufer diejenige Südpreußische Fabrikate, denen es etwa an diesem Zeichen fehlet, in der ersten Stadt einer andern Provinz, welche sie damit berühren, nachsiegeln lassen.

e) Sollen Unrichtigkeiten, auf welchen sich die, Jahrmärkte in andern Provinzen beziehende Juden etwa betreffen lassen, mit Abnahme der Certificate der Contravenienten, und der gänzlichen Aufhebung ihrer individuellen Befugniß zum Jahrmarkts-Verkehr in andern Provinzen bestrafet werden.

f) Ist den Südpreußischen Juden auch der Verkauf von Fabrique- und Manufactur-Waaren, welche nicht in Südpreußen verfertiget werden, auf Jahrmärkten anderer Provinzen, jedoch nur als Ausnahme von der Regel und auf besondere ihnen dazu Seitens der Provinzial- und des Accise- und Zoll- auch Fabriquen- und Commercial-Departements gemeinschaftlich zu ertheilende Concession zu gestatten, über deren Zulässigkeit Unsere resp. Krieges- und Domainen-Cammern und Zoll- und Consumtions-Steuer-Directionen communiciren müssen, und deren Ertheilung demnächst in jedem besondern Falle von der betreffenden Behörde in Antrag zu bringen ist.

Insbesondere finden dann bey diesem Handel die vorhin unter a. c. und d. enthaltenen Einschränkungen und Vorschriften wegen des Hausirens, des Ausstehens außer Laden und Jahrmarkts-Buden und wegen der nicht erlaubten Führung solcher Waaren, die nicht mit dem Zeichen der inländischen Fabrication versehen sind, gleichfalls Anwendung.

Darf der Concessionair seine Concession niemals an jemand andern verleihen oder überlassen, sondern er muß solche stets zu seiner eigenen Legitimation behalten und bey sich führen.

Soll der Concessionair mit dem erstenmale, da derselbe bey Schleichhandel, Defraudation oder Mißbrauch seiner Concession betroffen wird, dieser letztern für immer verlustig gehen.

Uebrigens bleibt auch den Südpreußischen Juden aller Aufkauf der

Wolle, des Flachses, Garnes und des Getraides, so wie alle die Gegenstände, welche den inländischen Juden zum Handel untersagt sind, auf den Jahrmärkten gleichfalls verbothen.

So wie nun endlich durch diese Einrichtung den Südpreußischen Juden das Beziehen der Schlesischen Jahrmärkte verstattet worden; so können dagegen auch die Schlesischen Juden unter gleichmäßiger Beobachtung obiger Vorschriften die dortigen Jahrmärkte besuchen, und ihren Handel ungestört betreiben.

Wir befehlen Euch demnach, diese Festsetzungen in den Städten Eures Departements durch die Magistrate öffentlich bekannt zu machen, und darauf zu sehen, daß alle diese Vorschriften genau befolget werden. Sind ꝛc.

No. CLXIV.

d. d. Glogau den 30. Septbr. und Breslau den 6. Octbr. 1803.

Circulare

wegen Abschaffung der von concessionirten Kunstspielern verübten Mißbräuche.

An sämmtliche Krieges- und Steuerräthe, ingl. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben mit Mißfallen in Erfahrung gebracht, daß verschiedene concessionirte Kunstspieler, besonders der Franz Anton Wambach, sich beykommen lassen, ihre auf Vorzeigung und Ausübung gymnastischer und equilibrischer Künste lautende Concessionen zur Ungebühr dahin auszudehnen, daß sie ihre Künste nicht, wie sich gehört, in verdeckten Buden oder Räumten, sondern auf freyen, offenen Plätzen unter freyem Himmel jedermann öffentlich zur Schau stellen, und die gemeine Volksklasse und Kinder, die an dergleichen Spectakel ohne Entgeld Theil nehmen können, dadurch nicht nur zum Müßiggang und zur Ausschweifung verleiten, sondern auch die Jugend

zur

zur Nachahmung solcher mit Gefahr des Lebens und Verstümmelung des Körpers verknüpften Künste reizen. Diesen Gesundheit und Sitten verderbenden Unfug können Wir ferner nicht gestatten, und befehlen Euch daher ernstlichst, mit Nachdruck darauf zu halten, daß in den Städten des Euch anvertrauten Departements keine dergleichen gymnastische und equilibrische Künste, von welcher Art sie auch seyn mögen, auf freyen Plätzen ferner exercirt, sondern daß die concessionirten Künstler angewiesen werden, verdeckte Buden zu bauen, oder anderer verschlossenen Räumten zur Vorzeigung ihrer Kunststücke sich zu bedienen.

Wir bringen bey dieser Gelegenheit die wegen Wegschaffung der nicht concessionirten Kunst- und Marionetten-Spieler, Bärenleiter ꝛc. unterm Breslau den 5. April 1756., 18. März 1777., Breslau und Glogau den 10. April 1778., Glogau den 30. July, Breslau den 24. August 1787, 9. Februar 1791. und 24. October 1800. erlassene Verfügungen in Erinnerung, und machen Euch von neuem zur Pflicht, auf deren Beobachtung mit aller Strenge zu halten; vorzüglich aber darauf zu sehen, daß die concessionirten Kunstspieler ihre Concessionen nicht auf andere als die ihnen verstatteten Künste ausdehnen, oder ihre Concessionen, die oft nur aus persönlichen Rücksichten ertheilt worden, an andere abtreten, noch weniger durch vidimirte Abschriften mehrere Banden daran Theil nehmen zu lassen. Sind ꝛc.

No. CLXV.

d. d. Breslau den 1. October 1803.

Circulare

betreffend die Entscheidung der Getreyde-Contraventions-Fälle.

An sämmtliche Kriegs- und Steuerräthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Was wir dato über den Umstand, welche Getreyde-Contraven-

tionen in erster Instanz zur Entscheidung des Commissarii loci gehören, an den Krieges- und Steuerrath Berger erlassen haben, wird Euch in beyliegender Abschrift zur Nachricht und Achtung zugefertiget. Sind ꝛc.

An das zweyte steuerräthliche Departement zu Brieg.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nach denen mittelst Berichts vom 5. August a. c. eingesandten Untersuchungs-Acten sind die Bauern Anton Müller und Franz Göbel zu Dürrkuntzendorf eines verdächtigen Getreyde-Einkaufs, der ihren Consumtions-Bedarf übersteigt, und wahrscheinlich ein unerlaubtes Getreyde-Verkehr zur Absicht hat, schuldig befunden worden, und Ihr traget auf Unsere Entscheidung hierüber an.

Wir müssen aber hierüber im Allgemeinen Folgendes bemerken, um Euch zu zeigen, in wie fern Contraventionen dieser Art in erster Instanz zu Eurer Entscheidung gehören.

Die Getreyde-Contraventiones sind hauptsächlich viererley Art, nämlich:

a) entweder Getreyde-Ausfuhre,
b) oder sogenannter Getreyde-Handel nach der Probe,
c) oder Aufkauferey, das ist, ohne Concession zum Getreyde-Handel betriebener Einkauf des Getreydes zum Wiederverkauf, oder
d) Vermahlen des Getreydes auf diesseitigen und jenseitigen Grenzmühlen ohne das vorgeschriebene Mahl-Attest.

1) Die Getreyde-Ausfuhr ist mit Confiscation des Getreydes verpönt, und alle Contraventions-Fälle dieser Art, sofern das Quantum Exportationis nicht über 10 Scheffel beträgt, gehört in erster Instanz zur Entscheidung des Commissarii loci laut dem Circulare vom 26. December 1796.

2) Der Getreyde-Handel nach der Probe wird, besage des Circularis vom 14. Januar 1782. mit 1 Rthl. für jeden Scheffel am Käufer und Verkäufer geahndet, und insofern das Objectum Contraventionis nicht über 10 Scheffel beträgt, steht dem Commissario loci ex analogia

logia des Circularis vom 26. Decbr. 1796. in erster Instanz die Entscheidung zu.

3) Die Getreyde-Aufkauferey endlich war ehemals, wo die Getreyde-Ausfuhre mit Confiscation des Getreydes und 5 Rthl. pro Schfl., auch zuweilen außerdem noch mit Verlust von Pferd und Wagen bestraft wurde, mit 5 Rthl. pro Scheffel verpönt. Nachdem aber auf die Getreyde-Ausfuhre die eben erwähnte ehemalige harte Strafe bloß auf Confiscation des Getreydes festgesetzt worden: so hat nothwendig auch die Strafe auf die Aufkauferey des Getreydes, das ist, auf das damit im Lande beabsichtete Handels-Verkehr, ermäßiget werden müssen, und nach Analogie des Hausir-Edicts vom 10. Decbr. 1750. sind durch eine Menge Präjudicata alle Contraventions-Fälle eines ohne Concession getriebenen innern Getreyde-Handels, oder die sogenannten Aufkauferey-Contraventionen im ersten Vergehungsfalle, wenn das Objectum contraventionis über 10 Scheffel beträgt, mit 10 Rthl. Geldstrafe gerügt worden. Das Getreyde selbst ist der Confiscation und der öffentlichen Versteigerung unterworfen, die Lösung aber nach Abzug der 10 Rthl. Geldstrafe und sämmtlicher Kosten dem Denunciaten herausgegeben worden. Im zweyten Vergehungsfalle hingegen besteht die Strafe in Confiscation des Getreydes oder Erlegung dessen Werthes, womit ein unerlaubtes Verkehr getrieben worden.

Hieraus fließt denn, daß alle Aufkauferey-Contraventionen, insofern der Denunciat zum erstenmale deshalb in Anspruch genommen wird, ohne Rücksicht der Scheffelzahl, zur Entscheidung des Commissarii loci in erster Instanz gehören. Im zweyten Vergehungsfalle hingegen gehört die Entscheidung in so fern für den Comm. loci, in wiefern das Objectum contraventionis nicht über 10 Scheffel beträgt, und zwar nach Analogie des Circularis vom 26. Decbr. 1796. Aus diesem Grunde folgen denn daher auch die Anfangs gedachten Untersuchungs-Acten zu Eurer Entscheidung in erster Instanz anbey zurück.

Gleichergestalt gehört auch die unterm 9. August a. c. einberichtete Getreyde-Aufkauferey-Contravention des Müllers Eslar zu Ober-Langendorf

zu Eurer Entscheidung in erster Instanz, weshalb auch die hierüber eingesandten Acten hierbey zurück folgen.

Nicht weniger habt Ihr auch in der Getreyde-Aufkauferey-Denunciations-Sache wider den Müller Ferdinand Reinisch von Langenbrück und den Soldat Müller, worüber die unterm 21. August a. c. eingesendeten Acta hierbey zurückgehen, obigem gemäß, den polizeylichen Befund in erster Instanz zu fällen.

Endlich erfolgen auch noch die unterm 14. August a. c. eingesandten Untersuchungs-Acten wider den Kretschmer Kirchmann zu Markersdorf und den Bauer Kaps, wegen Getreyde-Aufkauferey, in gleicher Absicht im Anschluß zurück; und sollte auch Denunciat Kirchmann nicht sowohl wegen Aufkauferey, als wegen beabsichteter Ausfuhre des Getreydes angefertigt werden: so competirt Euch doch die Fällung des polizeylichen Befundes in der ersten Instanz, weil das Objectum hujus contraventionis denunciatae nicht über 10 Scheffel beträgt.

4) Das Vermahlen des Getreydes auf diesseitigen oder jenseitigen Grenzmühlen ohne das vorgeschriebene Mahl-Attest ist, besage des Circularis vom 25. April 1800. und des Publicandi vom 16. November 1801., mit Confiscation des Getreydes verpönt. Beträgt also das Objectum contraventionis unter 10. Scheffel, so gehören auch dergleichen Contraventiones in erster Instanz zur Entscheidung des Commissarii loci; wonach Ihr Euch in allen vorkommenden Fällen zu achten habt. Sind ꝛc.

No. CLXVI.

d. d. Breslau den 2. October und Glogau den 4. Decbr. 1803.

Circulare

daß die Chausseen regelmäßiger mit Bäumen bepflanzt werden sollen.

An die Landräthe, in deren Kreise Chausseen befindlich sind.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben zu Unserm äußersten Mißfallen in Erfahrung bringen müssen, daß die Chausseen an Stellen theils gar nicht, theils mit ganz kleinen, oder zu großen, zu niedrigen, oder zu hohen Bäumen und auf eine sehr irregulaire Weise, ohne die gerade Linie und die gehörige Distanz zu beobachten, bepflanzt sind.

Die Lombardische oder gemeine Pappel qualificirt sich am besten dazu, und es ist auffallend, daß an einigen Oertern, wo Chausseen sind, zwar im Felde, aber nicht an den Seiten der Chausseen selbst, dergleichen Bäume gepflanzt sind.

Ihr werdet demnach hiermit angewiesen, auf diesen Gegenstand mehrere Aufmerksamkeit und Sorgfalt besonders bey der ersten Pflanzung zu verwenden, die Straßen und besonders die, welche chausseemäßig gebauet sind, mit Lombardischen Pappeln, in gehöriger Ordnung und Größe, besetzen zu lassen, und die Planteurs gemessenst darnach zu instruiren.

Gehen in der Folge Bäume ein, so ist es schon schwieriger, egal hohe Bäume zu erhalten, aber von Anfang ist dies sehr leicht zu bewerkstelligen, daher Wir Euch nochmals alle Aufmerksamkeit dabey zur Pflicht machen.

Diese Bepflanzung darf jedoch nicht auf Kosten der Chaussee-Zoll-Casse geschehen, sondern sie muß von den zur Baumsetzung Verpflichteten geleistet werden. Sind ꝛc.

No. CLXVII.

d. d. Breslau den 7. October 1803.

Circulare

wegen Anwendung des Abschoß- und Abzugs-Edicts für Süd- und Neu-Ostpreußen d. d. Berlin den 30. December 1797. auf Neuschlesien.

An die beyden neuschlesischen Landräthe, den Krieges- und Domainen-Rath v. Dracke, die Königl. neuschlesische Aemter und an den General-Fiscal Berger.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Beygehend erhaltet Ihr ein Exemplar des Abschoß-Edicts vom 30 Decbr. 1797, nachdem es auch auf Neuschlesien Anwendung finden soll, zur Publication in dem Euch anvertrauten Kreise (Departement). Sind ꝛc.

Edict

wegen der Abschoß- und Abzugs-Sachen in den Provinzen Süd- und Neuostpreußen d. d. Berlin den 30. December 1797.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir nöthig gefunden haben, Unsere Allerhöchste Willensmeynung, wie es in den Provinzen Süd- und Neu-Ostpreußen wegen der Abzugs- und Abschoß-Sachen künftig gehalten werden solle, durch gegenwärtiges Edict zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt zu machen.

I. Vom Landesherrlichen Abschoß-Rechte.

§. 1.

So wie es nach den Grundsätzen einer jeden wohlgeordneten Regierungs-Ver-

Verfassung keinem Einwohner, Vasallen und Unterthane frey stehet, seine Person und sein Vermögen, auf welche der Staat unstreitige Rechte hat, demselben eigenmächtig und ohne Vorwissen der geordneten Landesbehörde zu entziehen, so soll eben dieser Grundsatz, welcher in allen Unsern übrigen Provinzen durch allgemeine und besondere Gesetze sanctionirt und bestimmt ist, auch in den der Preuß. Monarchie nunmehr einverleibten Provinzen Süd- und Neu-Ostpreußen künftighin genau und unverbrüchlich beobachtet werden.

§. 2.

Eben so ist dem Staate daran gelegen, daß nicht durch Ausführung von Erbschaften und Vermächtnissen die Masse des im Lande circulirenden Vermögens einen für das Ganze nachtheiligen Ausfall erleide, und soll daher in letztgedachten beyden Provinzen, eben so wie in Unsern übrigen Landen, keine Erbschaft und kein Vermächtniß aus dem Lande gebracht werden, ohne daß davon zuvor der kompetenten Behörde in Zeiten gebührende Anzeige geschehe.

§. 3.

Wenn nun in beyden Fällen (§. 1 und 2.) auf eine solche gehörige Anzeige die Ausführung des Vermögens, der Erbschaft oder des Vermächtnisses gestattet wird, so gebührt davon Uns, als oberstem Landesherrn, vermöge des in allen ordentlich eingerichteten Staaten üblichen Regalis des Abschoß- und Abzugs-Rechtes, die davon zur Entschädigung des Staats unter dem Namen der Gabellae emigrationis et hereditariae zu entrichtende Abgabe.

§. 4.

Wir wollen jedoch von diesem Abschoß- und Abzugsrechte, so wie es die Natur und der Zweck desselben mit sich bringt, und Wir in Unsern übrigen Provinzen vorlängst erklärt haben, auch in Süd- und Neu-Ost-Preußen nur in denjenigen Fällen Gebrauch machen, wo ein Vermögen, eine Erbschaft oder ein Vermächtniß wirklich außerhalb Unserer Lande in fremdes Gebiete ausgeführt werden soll, also, daß innerhalb Landes und bey Exportationen aus einer Provinz in die andere, eine gänzliche Befreyung von diesem fiscalischen Abschoß- und Abzugsrechte Statt finden soll.

§. 5.

Es erstreckt sich also Unser Landesherrliches Abzugs- und Abschoß-Recht nicht nur über den Adel und sämmtliche Unserer unmittelbaren Jurisdiction unterworfene Eximirte, sondern auch über alle andere Landes-Einwohner, deren Vermögen, Erbschaften und Vermächtnisse, insofern nicht wegen dieser nicht eximirten Einwohner, nach den im folgenden Abschnitt festgesetzten Bestimmungen, einer Privat-Gerichts-Obrigkeit das Abzugs- oder Abschoß-Recht zukommt.

§. 6.

Da jedoch in Ansehung derjenigen Süd- und Neu-Ostpreußischen Einsassen, welche zugleich in den vormaligen Polnischen, nunmehr aber zum Russischen oder Oesterreichischen Gebiete geschlagenen Districten angesessen sind, mit diesen benachbarten Mächten eine besondere Convention geschlossen, und das Erforderliche deshalb in einer eignen Verordnung festgesetzt worden, so hat es bey dieser Verordnung lediglich sein Bewenden.

§. 7.

Unser Landesherrliches Abschoß- und Abzugs-Recht findet ferner Statt, ohne Unterschied der fremden Lände oder Gebiete, wohin ein Vermögen oder eine Erbschaft exportirt werden soll. In so fern zwischen Unserm Staate und andern Staaten oder Regierungen gewisse Verträge und Conventionen über Abschoß- und Abzugs-Sachen vorhanden sind, soll, wenn ein Fall dieser Art in Süd- und Neu-Ostpreußen sich ereignet, über die Anwendbarkeit solcher Conventionen nach dem wahren Sinn und Inhalt derselben auf die Anfrage der Landes-Collegien von Unserm Cabinets-Ministerio entschieden werden.

§. 8.

Der Betrag der in Exportations-Fällen zu entrichtenden Abschoß- oder Abzugs-Steuer wird in der Regel auf Zehn vom Hundert festgesetzt. Sollte jedoch in andern Staaten ein mehreres gefordert werden, so behalten Wir Uns vor, in eintretenden Fällen dieser Art, wegen der Retorsion das Nöthige zu verfügen.

§. 9.

Anlangend diejenigen Fälle, wo eine gänzliche Abzugsfreyheit Statt findet,

det, ingleichen die Arten von Gütern und Vermögens-Stücken, die der Gabellae nicht unterworfen sind, so wie den Zeitpunkt, wo die Abgabe zu entrichten, und die Sicherheit, welche dafür Unserm Fisco zu leisten ist; so lassen Wir es deshalb auch in Ansehung der Provinzen Süd- und Neu-Ostpreußen bey den darüber in Unserm Landrechte Theil II. Tit. XVII. Sect. II. enthaltenen Verordnungen (F.)

II. Vom Abschoß- und Abzugs-Rechte der Privat-Gerichts-Obrigkeiten.

§. 10.

Da aus den eingezogenen Erkundigungen sich ergeben hat, daß weder den Magistraten der Königl. Städte, noch dem Adel, oder irgend einer andern Gerichts-Obrigkeit das Regale des Abzugs- oder Abschoß-Rechts durch ein allgemeines Landesgesetz oder Privilegium jemals beygelegt worden; sondern, wenn irgendwo eine solche Gerichts-Obrigkeit etwas diesem Rechte ähnliches bisher ausgeübt hat, solches entweder auf specielle Privilegia und Verträge, oder auf mehrentheils ungewisse und schwankende Observanzen, oder endlich auf das jus herile sich gründe, welches nach vormaliger Verfassung einem Erbherrn über das gesammte Vermögen und den Nachlaß seiner Unterthanen zugestanden hat; so verordnen Wir hierdurch, daß jede städtische oder Patrimonial-Gerichts-Obrigkeit, die sich des Abschoß- oder Abzugs-Regalis anmaßen will, den Grund ihrer Befugniß dazu bestimmt angeben, und gegen Unsern Fiscum gehörig nachweisen müsse.

§. 11.

Hiervon nehmen Wir allein den Fall aus, wenn ein Fremder, der in Unsern Landen noch keinen festen Wohnsitz genommen hat, daselbst Kinderlos und ohne Testament verstirbt, und Vermögen hinterläßt, von welchem alsdann, bey dessen außerhalb Landes geschehenden Verabfolgung, der Abschoß derjenigen Privat-Gerichts-Obrigkeit, unter deren Jurisdiction er sich aufgehalten und nach seinem Stande gehört hat, überlassen werden soll.

Dagegen hat es in Ansehung der Ausländer, welche sich in Süd- oder Neu-Ostpreußen häuslich niederlassen, wenn sie demnächst diesen ihren

Wohnsitz wieder verlassen und ins Ausland zurückkehren wollen, bey demjenigen, was in Unsern übrigen Staaten wegen einer denselben zu statten kommenden Abzugsfreyheit festgesetzt ist, lediglich sein Bewenden.

§. 12.

Auch behalten Wir Uns vor, wegen derjenigen Abgaben, welche die Erbherren von dem Vermögen und den Erbschaften ihrer Unterthanen ex jure herili zu fordern haben, in der wegen der Unterthanen Verfassung überhaupt nächstens zu publicirenden Constitution das Erforderliche zu bestimmen.

§. 13.

Der Nachweiß, welchen in allen übrigen Fällen die Gerichts-Obrigkeiten nach §. 10. zu führen haben, erfordert in dem Falle, wenn derselbe auf ein besonderes Privilegium gegründet wird, eine genaue Prüfung der Befugnisse des Concedenten; da es sich von selbst versteht, daß niemand Rechte, die er selbst nicht hat, einem andern verleihen könne. Wird aber das prätendirte Abschoß- oder Abzugs-Recht auf die bloße Observanz gegründet, so muß ein Vier- und Vierzigjähriger Besitz, in Südpreußen vom Jahre 1793, und in Neu-Ostpreußen vom Jahre 1796 zurückgerechnet, dargethan und erwiesen werden, daß in diesem Zeitraum wenigstens drey Fälle, wo das Recht wirklich ausgeübt worden, vorgekommen sind.

§. 14.

Den Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten, welche solchergestalt ihre Befugniß gehörig nachgewiesen haben, wollen Wir zwar die fernere Ausübung derselben in dem Maaße und Umfange, wie solche durch das Privilegium, den Vertrag oder die Verjährung begründet sind, fernerhin belassen, jedoch unter folgenden Einschränkungen und nähern Bestimmungen:

a) die Gabella emigrationis in Fällen, wo jemand von seinem bisherigen Wohnorte an einen andern innerhalb Unserer gesammten Staaten sich begiebt, soll künftighin, wenn sie auch bisher gehoben worden, nicht ferner Statt finden, und auch unter dem Vorwande der Retorsion nicht gefordert werden können; da es Unser Wille ist, daß keinem Unserer Unterthanen das natürliche Recht, seinen Wohnsitz von einem Orte an den

andern

andern seiner Convenienz gemäß zu verlegen, soweit ihm sonst die Befugniß, frey über sich und seine Person zu disponiren zusteht, blos um dieser Abgabe willen, innerhalb der Grenzen Unsers Staats beschränkt seyn, vielmehr zwischen allen Unsern Provinzen, und also auch mit Süd- und Neu-Ostpreußen, eine gegenseitige Auswanderungs-Freyheit Statt finden soll.

b) Dagegen soll zwar die Gabella hereditaria denjenigen Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten, welche sie wohl hergebracht haben, auch innerhalb Landes zu nehmen ferner erlaubt seyn; doch nur in so fern, als nicht etwa die Erbschaft oder das Vermächtniß in eine Provinz oder unter eine Gerichtsbarkeit gelangt, mit welcher, es sey vermöge ausdrücklicher Verträge, oder einer erweislichen Observanz, die gegenseitige Abschoßfreyheit bisher Statt gefunden hat.

c) Auch bey Magistraten und Patrimonial-Gerichts-Obrigkeiten soll, in Fällen, wo sie Abschoß oder Abzug zu nehmen wirklich berechtigt sind, Zehn vom Hundert der höchste Satz seyn, welcher unter keinerley Vorwande, auch nicht unter einer Benennung von Abwürdigungs- oder Transactions-Gebühren, Zahlgeldern u. s. w. überschritten werden darf. Sollten jedoch Fälle sich finden, wo ausländische Regierungen oder Gerichts-Obrigkeiten von den aus solchen Orten in ihr Gebiete gelangenden Gütern oder Erbschaften höhere Abgaben fordern, und also der im §. 8. bestimmte Fall der Retorsion einzutreten scheint, so soll, auf gebührende Anzeige, das Nöthige darüber besonders festgesetzt werden.

Wenn dagegen ein Magistrat oder andere Privat-Gerichts-Obrigkeit nur eine mindere Abgabe als 10 pro Cent hergebracht hätte, so muß der oder dieselbe sich damit auch ferner begnügen.

Gleichergestalt hat es für den Fall, wenn in denjenigen Unserer Provinzen, wohin die Exportation eines Nachlasses oder Vermächtnisses erfolgt, ein minderer Satz als 10 pro Cent Statt findet, bey der allgemeinen Festsetzung, daß zwischen einer solchen Provinz und Süd- und Neu-Ostpreußen nur dieser mindere Satz genommen werden könne, sein Bewenden.

§. 15.

Ueberhaupt setzen Wir hierdurch fest, daß, wenn zwischen Unsern und andern fremden Staaten etwas über gegenseitige Abschoßfreyheit, oder wegen Ermäßigung der in solchen Fällen zu entrichtenden Abgaben, durch allgemeine Verträge festgesetzt ist, und in so fern Wir diese Verträge nach Maaßgabe §. 7. in Rücksicht Unsers Landesherrlichen Abschoß-Rechtes auch in Süd- und Neu Ostpreußen Statt finden lassen, die Privat-Gerichts-Obrigkeiten sich dem ebenfalls unterwerfen müssen.

Auch soll ein gleiches in Ansehung künftig zu schließender Conventionen gelten, wenn darin den Privat-Gerichts-Obrigkeiten ihre Rechte nicht besonders vorbehalten sind.

Dies findet insonderheit auch in Ansehung desjenigen Anwendung, was nach Maaßgabe §. 6. wegen der in Unserm und dem Russischen oder Oesterreichischen Gebiete zugleich possessionirten Einsassen bestimmt worden, in so fern Fälle dieser Art auch unter Privat-Gerichts-Obrigkeiten vorfallen möchten.

III. Von dem Verfahren in Abzugs- und Abschoß-Sachen.

§. 16.

So wie es schon oben verordnet ist, daß jeder, welcher das Land mit seinem Vermögen verlassen will, dies sein Vorhaben in Zeiten der Behörde anzeigen müsse; so muß auch jeder, welcher eine Erbschaft oder ein Vermächtniß zu exportiren gedenkt, solches eben dieser Behörde anzeigen, und die dem Staate davon zukommende Abschoß-Steuer berichtigen.

Wer ohne dergleichen Anzeigen Vermögen oder Erbschaften heimlich aus dem Lande zu bringen unternimmt, und dadurch dem Staate die ihm zukommende Abgabe entziehen will, der muß den vierfachen Betrag derselben zur Strafe entrichten. (Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XVII. §. 139. 140.)

§. 17.

Auch der Inhaber einer Erbschaft, der dieselbe einem Ausländer zu restituiren hat, imgleichen der Erbe, welcher ein Vermächtniß außerhalb Landes bezahlen soll, ist schuldig, der Behörde davon Anzeige zu machen.

Wer

Wer dies unterläßt, und dadurch verursacht, daß dem Staate von einem solchen Nachlaß oder Legate die ihm zukommende Abgabe entzogen wird, muß dieselbe aus eigenen Mitteln ersetzen, und hat noch außerdem, nach Bewandniß der Umstände, fiscalische Ahndung zu gewärtigen.

§. 18.

Alle Gerichts-Obrigkeiten sind bey schwerer Verantwortung und Strafe schuldig, die zu ihrer Wissenschaft gelangenden Abzugs- und Abschoß-Fälle der Behörde anzuzeigen. Gerichts-Obrigkeiten, die sich des Abzugs- oder Abschoß-Regalis anmaßen, ohne dasselbe gegen den Fiscum gehörig nachgewiesen zu haben (§. 12. 13.), müssen das zur Ungebühr Erhobene mit Zinsen vom Tage des Empfangs herausgeben.

Haben sie sich der Abschoßhebung gegen ein ausdrückliches Verbot, oder nachdem sie über den Mangel ihrer Besugniß dazu belehrt worden, dennoch angemaßt, so müssen sie außer dem zu leistenden Ersatze, auch noch die in den Gesetzen bestimmte Strafe der ungebührlichen Anmaßung gewärtigen. (Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XX. §. 236. 237.)

Auch wirklich berechtigte Gerichts-Obrigkeiten müssen die bey ihnen sich ereignenden Fälle, wo Vermögen, Erbschaften oder Vermächtnisse außerhalb Landes exportirt werden sollen, der Behörde anzeigen, und nach den Anweisungen derselben, wegen des gegen die auswärtige Regierung oder Gerichts-Obrigkeit zu beobachtenden Verfahrens sich richten.

§. 19.

Sämmtliche Fiscäle sind schuldig, auf die Auswanderungs- oder Erbfälle, wobey der Staat wegen seines Abschoß-Regals ein Interesse hat, zu vigiliren, und was ihnen davon bekannt wird, anzuzeigen.

Wenn durch ihre Wachsamkeit dergleichen Abfahrts- oder Abschoßgelder in die Staats-Kassen herbeygebracht werden, so erhalten sie zur Belohnung dafür den sechsten Theil; in so fern dieser die Summe von 500 Rthlr. nicht übersteiget. Bey höhern Summen wird ihnen eine der Wichtigkeit derselben und ihrem erwiesenen Fleiße angemessene Belohnung festgesetzt.

Haben sie aber den Fall nicht selbst entdeckt und angezeigt, sondern nur die Sache betrieben, und bey Ausmittelung und Festsetzung des Abfahrts-

oder

oder Abschoß-Quanti, oder bey dessen Beytreibung mitgewirkt, so können sie blos die gewöhnlichen taxmäßigen Gebühren fordern. (N.)

§. 20.

Alle Anzeigen von sich ereignenden Abzugs- oder Abschoß-Fällen müssen bey der Krieges- und Domainen-Cammer desjenigen Departements geschehen, in welchem der Auswandernde oder der Erblasser wohnhaft gewesen. Diese muß nach den Vorschriften des gegenwärtigen Edicts, und der ihr ertheilten nähern Anweisung, zur Bestimmung: ob der Fall des Abzugs oder Abschosses wirklich vorhanden sey, zur Festsetzung des Betrags der zu entrichtenden Gabellae, und wegen Einziehung derselben, an die obern Behörden berichten, die Anweisungen derselben befolgen, übrigens aber, wenn Gefahr im Verzuge vorhanden ist, sogleich und noch vor der Berichtserstattung wegen der Sicherstellung die nöthigen vorläufigen Veranstaltungen treffen.

Beschwerden über das Verfahren der Krieges- und Domainen-Cammer in dergleichen Fällen, werden, wenn von einer Exportation außerhalb Landes die Rede ist, bey dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, sonst aber bey dem Provinzial-Finanz-Departement angebracht.

Wenn zwischen dem Fisco oder einem Privat-Abschoß-Berechtigten und demjenigen, von welchem die Abgabe gefordert wird, über die Verbindlichkeit dazu, über den Betrag oder sonst, Streit entsteht, so gehört, wenn sonst die Sache nach den Grundsätzen Unserer Regierungs-Verfassung zur richterlichen Entscheidung sich qualificirt, diese für das Landes-Justiz-Collegium des Departements.

Eben daselbst muß auch der Nachweiß über das von einer Privat-Gerichts-Obrigkeit behauptete Regale des Abschoß- und Abzugs-Rechts geführt werden, wenn Fiscus die Anerkennung desselben verweigert.

Auch die Untersuchung und Bestrafung der in solchen Sachen gegen dieses Edict begangenen Contraventionen gebührt dem Landes-Justiz-Collegio.

Schließlich befehlen Wir hierdurch Unsern gesammten Süd- und Neu-Ostpreußischen Vasallen und Unterthanen, sich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Edicts überall auf das genaueste zu achten; so wie Unsern Regierungen und Krieges- und Domainen-Cammern dieser Provinzen, und

denen

denen vorgesetzten Departements Unsers Etats-Ministerii, ingleichen dem Officio Fisci, über die Befolgung Unserer allerhöchsten Willensmeynung sorgfältig zu wachen und mit Nachdruck zu halten.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. December 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Finckenstein. Hoym. Goldbeck. Alvensleben. Haugwitz. Schrötter.

No. CLXVIII.

d. d. Berlin den 8. October 1803.

Verbot

des bey den Buchdruckergesellen unter dem Namen des Postulirens bestehenden Mißbrauchs.

Publicatum per Circularia der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 1. und der Glogauschen vom 2. Decbr. 1803.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, in Erfahrung gebracht haben, daß in Höchstdero Landen bey den Buchdruckern annoch der diese Kunst entehrende, mit Plackereyen verbundene Mißbrauch obwaltet, welcher unter dem Namen des Postulats bekannt ist, und darin bestehet, daß die Buchdruckergesellen mit zum Theil lächerlichen Ceremonien den von ihren Lehrherren losgesprochenen Lehrlingen, obgleich selbige eben durch diese Lossprechung bereits alle Rechte ihrer Standesgenossen erhalten haben, die Gesellenrechte ertheilen, von solchen Gesellen, die noch nicht postulirt haben, und die sie Cornuten nennen, monatliche Beyträge erheben, sie dazu durch Ausschließung von ihren Rechten zwingen, diesem Unwesen aber nicht länger nachgesehen werden kann: So verordnen gedachte Seine Königliche Majestät hierdurch, daß

1) die Inhaber der Buchdruckereyen bey einer Geldbuße von 50 bis 100 Rthlr. das sogenannte Postuliren in ihren Officinen nicht dulden, auch keinen Unterschied unter Cornuten und postulirten Gesellen gestatten, vielmehr wenn die Gesellen es sich herausnehmen, sich irgend einen Vorzug vor andern ihres Gleichen, die nicht postulirt haben, beyzulegen, diese als Cornuten zu behandeln, von ihnen Beyträge zu erfordern, sie dazu durch Ausschließung von den, den postulirten Gesellen zukommenden Rechten zu nöthigen, oder dieselben zu beschimpfen, solches sogleich der Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung anzeigen sollen.

2) Diejenigen Gesellen, welche das Postulat anwenden, oder bey sich anwenden lassen, erstere mit vierzehn-, letztere mit achttägiger, und im Wiederholungsfalle mit doppelter Gefängnißstrafe belegt, bey hartnäckiger Fortsetzung eines solchen Mißbrauchs aber gegen Erstere vierwöchentliche Zuchthausstrafe und Abnahme des Lehrbriefes dergestalt Statt finden, daß der Bestrafte den Lehrbrief nicht eher zurückerhält, als bis er Besserung gelobet, und die Obrigkeit sich deren zu ihm versehen kann.

3) Wenn Gesellen von losgesprochenen Lehrlingen das Geringste an Gelde, es sey unter dem Namen Cornuten-, Postulatgeld, oder irgend eine andere Benennung, erhoben haben, sie auch für jeden Thaler mit vier und zwanzigstündiger Gefängnißstrafe belegt, und wenn sie selbige von Ausübung der Gesellenarbeiten abgehalten, selbige deshalb zu entschädigen angehalten werden sollen.

4) Im Fall Buchdruckergesellen, die bereits in hiesigen Landen oder außerhalb Landes postulirt haben, sich irgend einen Vorzug vor andern Gesellen, die nicht postulirt haben, beylegen oder gar diese beschimpfen möchten, erstere nach Befinden mit drey-, sechs- bis achttägiger Gefängnißstrafe belegt, und in wiederholten Fällen eben so, als es für dergleichen Wiederholung und Hartnäckigkeit §. 3. vorgeschrieben worden ist, gegen sie verfahren werden soll.

Damit sich die Buchdrucker und deren Gesellen bey etwa vorkommenden Contraventionen gegen die Vorschriften dieser Verordnung nicht mit der Unwissenheit derselben entschuldigen können, so soll dieselbe durch öffentlichen Aushang und Insertion in die Zeitungen und Intelligenzblätter, auch von

den Magistraten den Buchdruckern publicirt werden, letztere auch gehalten seyn, den Inhalt derselben ihren Gesellen und Lehrburschen bekannt zu machen, und Ein Exemplar in ihren Werkstätten aufzuhängen. Die Krieges- und Domainen-Cammern, Cammer-Deputationen, Steuerräthe und Magistrate werden übrigens hierdurch gemessenst angewiesen, darauf zu achten und zu halten, daß dieser Verordnung Folge geleistet und Contravention gegen dieselbe in deren Gemäßheit bestraft werde.

Signatum Berlin, den 8. October 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Specialbefehl.

v. Struensee. v. Schrötter. v. Angern.

No. CLIX.

d. d. Breslau den 11. October 1803.

Avertissement

wegen der bey der Waaren-Versendung nach Spanien zu beobachtenden Modalitäten.

Der Spanische Hof hat, um das Verkehr mit dem preußischen Staate und Spanien zu erleichtern, durch eine neue Declaration festgesetzt:

1) daß zwar die Eigenthümer oder Versender der Preußischen Producte, Fabricate und Güter solche vor dem Abgange gehörig specificiren, und demnächst diese Specificationen und daß die Waare wirklich preußisches Gut sey, an Orten, wo Admiralitäts-, Handels- oder Schiffahrts-Collegia befindlich sind, von diesen, wo sich dergleichen aber nicht befinden, von den Magistraten des Orts attestiren lassen sollen.
2) daß aber, wenn am Orte der Versendung kein spanischer Consul befindlich ist, der diese Specificationen mit unterschreibt, solches von dem spanischen Consul im Ausfuhr-Hafen, oder wenn die Waare durch Berlin geht, von dem dasigen spanischen General-Consul geschehen kann, und
3) daß wenn weder in dem Versendungs-Orte, noch in dem Ausfuhr-Ha-

sen ein spanischer Consul vorhanden ist, das bloße Attest des Admiralitäts-Handels- oder Schiffahrts-Gerichts, oder auch nur des Magistrats hinlänglich seyn soll.

Indem diese Festsetzungen hiermit dem nach Spanien Handel treibenden Publico zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht werden, wird demselben zu seiner eigenen Sicherheit noch eingeschärft, wie der spanische Hof ganz bestimmt verlangt, daß jedes Certificat nur auf einen Waaren-Artikel, nur auf eine Kiste oder Ballen, nur auf ein Zeichen oder Nummer und nur auf einen Eigenthümer laute, mithin sobald zwey verschiedene Eigenthümer Waaren, wenn sie auch von derselben Gattung sind, in einer Kiste haben, oder zwey Gegenstände verschiedener Art, die demselben Eigenthümer gehören, in einer Kiste verpackt sind, mehrere Certificate ausgestellt werden müssen.

No. CLXX.

d. d. Breslau den 17. October 1803.

Avertissement
wegen des zu Markte anhero zu bringenden Getreydes und des Probetragens.

Es ist bereits durch das unterm 29. Novbr. 1795. durch die Zeitungen publicirte Avertissement festgesetzt worden:

daß alles nach der Stadt kommende Getreyde bey einer Strafe von 5 bis 10 Rthl. auch mehr, nach Verhältniß der Getreyde-Post, in jedem Uebertretungsfalle auf den Markt zum öffentlichen Verkauf gebracht werden, der Denunciant einer Contravention aber die ganze Strafe zum Prämio erhalten soll.

Wenn jedoch diesem nicht gehörig nachgelebet wird, und der Königl. Cammer angezeigt worden, daß mehrere zum Markt vom Lande anhero kommende Bauern sich, wenn sie das anhero gebrachte Getreyde nicht auf den Markt fahren, oder wenn sie ihr Getreyde blos nach der Probe verkaufen, damit ent-

entschuldigen wollen, daß ihnen von der diesfälligen Verordnung vom 29. Novbr. 1795 nichts bekannt sey; so wird selbige hierdurch erneuert, und der Verkauf nach der Probe dahin deutlicher bestimmt:

daß der Landmann sogar die Probe seines Zuwachses nicht allein anhero bringen und denselben im Stillen hier verkaufen darf, vielmehr seinen Vorrath unbedingt auf dem hiesigen Markte zum feilen Verkauf für Jedermann aufsetzen muß.

No. CLXXI.

d. d. Breslau den 23. October 1803.

Circulare

wegen des herabgesetzten Nahrungsgeldes der Rindvieh-Pächter.

An sämmtliche Oberschlesische Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben zwar in dem Circulare vom 9. August d. J. festgesetzt, daß die Rindviehpächter auf dem Lande von 10 Stück Kühen mit 12 Gr. Nahrungssteuer belegt werden sollen, weil in Niederschlesien die Schäfer von 100 Stück Schaafen (als welche 10 Kühen in der Nutzung gleichgerechnet werden) 12 Gr. entrichten. Da jedoch in Oberschlesien die Schäfer von 100 nur 10 Gr. entrichten, so setzen Wir hiermit nachträglich fest, daß in Oberschlesien die Viehpächter auch nur mit 10 Gr. Nahrungsgeld von 10 Stück Kühen zu belegen, wornach Ihr Euch, da Euer Kreis in Oberschlesien liegt, zu achten habt. Sind ꝛc.

No. CLXXII.

d. d. Breslau den 25. October 1803.

Ministerial-Rescript

wegen eines Publicandi, die bey der Universität zu Frankfurth an der Oder errichtete Zahlungs-Commission betreffend.

An beyde Schlesische Cammern.

In der abschriftlichen Anlage communicire ich Einem Hochlöblichen Collegio ein mir von des Herrn geheimen Etats- und Justiz-Ministre von Massow Excellenz zugesandtes Publicandum des Curatorii der Universität zu Frankfurt an der Oder, wegen der bey gedachter Universität nun auch errichteten Zahlungs-Commission, mit dem Ersuchen, die Verfügung zu treffen, daß dies Publicandum in die hiesigen Zeitungen und Intelligenz-Blätter für jetzt bald möglichst aufgenommen, künftig aber mit dessen Bekanntmachung gegen Ostern und Michaeli alljährlich continuirt werde.

Graf v. Hoym.

Publicandum.

Es ist zur Verhütung des, für die Moralität der Gläubiger und Schuldner gleich nachtheiligen Schuldenmachens der Studierenden eine Anstalt, unter dem Namen:

einer akademischen Zahlungs-Commission,

durch die Verordnung vom 10. September 1803. auf der Universität zu Frankfurt an der Oder einzuführen für gut befunden, deren Absicht besonders dahin gehet, dafür zu sorgen: daß die nothwendigsten Bedürfnisse der Studierenden von den Geldern, welche sie hierzu von ihren Eltern und Vormündern erhalten, wirklich bestritten werden müssen, und von ihnen zu unnützen Ausgaben nicht verwendet werden können, damit auf der einen Seite die Studierenden wegen Befriedigung der unentbehrlichen Bedürfnisse nie in Verlegenheit kommen, und auf der andern Seite diejenigen, welche ihnen dazu

gesetz-

gesetzlichen Credit geben dürfen, wegen ihrer Bezahlung gesichert seyn mögen, ohne genöthiget zu werden, gegen die Studierenden, oder deren Versorger deshalb klagbar werden zu müssen. Zwar soll es vorerst von dem Gutbefinden der Eltern und Vormünder abhangen, ob sie ihre Söhne und Mündel dieser Zahlungs-Commission untergeben wollen; jedoch wird vorbehalten, ob und in wiefern die Vormundschafts-Collegia durch das Justiz-Departement dazu in der Folge zu verpflichten seyn möchten. Es ist indessen nicht zu zweifeln, daß Eltern und Vormünder von der akademischen Zahlungs-Commission, die entweder nur diejenigen Haupt-Artikel der Ausgaben, welche am häufigsten zu Schulden Gelegenheit geben, gegen eine Remuneration von 3 pro Cent besorgt, oder auch, wenn es gewünscht wird, die gesammte Administration der einem Studioso bestimmten Gelder übernimmt, gern Gebrauch machen werden, zumal da auch bey dieser Vorkehrung der Studiosus noch immer Gelegenheit genug behält, sich durch eigene Rechnungsführung zu guter Wirthschaft zu gewöhnen. Zu dem Ende ist die Universität Frankfurt angewiesen, jedem Vater und Vormund, der sich von der Verfassung der Zahlungs-Commission genauer unterrichten will, das gedruckte Reglement darüber zukommen zu lassen.

Berlin den 13. October 1803.

Ober-Curatorium der Universität Frankfurt an der Oder.

v. Massow.

No. CLXXIII.

d. d. Breslau den 28. October 1803.

Publicandum

über die Erweiterung der Corrections-Anstalt in Schweidnitz.

In dem Corrections-Haus-Reglement vom 31. August 1800 ist die Errichtung zweyer Corrections-Häuser in Schlesien, jedes auf 100 Personen, zugesichert worden.

Eines

Eines derselben sollte in Schweidnitz, wie auch bereits geschehen ist, angelegt werden, das andere in Liegnitz.

Die Errichtung des letztern unterbleibt aber jetzt, weil das Corrections-Haus in Schweidnitz nunmehr zur Aufnahme von 300 Sträflingen erweitert worden, mithin hat das Publicum durch die eine Corrections-Anstalt in Schweidnitz ein größeres nützliches Institut dieser Art erhalten, als wenn beyde Corrections-Häuser nach der Verheißung des Reglements vom 31. August 1800 wären errichtet worden.

Schon zur Unterhaltung der beyden, zusammen blos auf 200 Personen fundirten Institute, haben Seine Majestät sich laut dem 32. §. des Corrections-Haus-Reglements vom 31. August 1800 einen allgemeinen Beytrag von Stadt und Land vorbehalten.

Noch ist das Publikum ganz damit verschont geblieben: allein bey der jetzigen ansehnlichen Erweiterung dieser Anstalt auf 300 Sträflinge können die sämmtlichen Unterhaltungs-Kosten nicht mehr den Landesherrlichen Fonds allein aufgelastet werden, sondern das Publikum muß nunmehr einen gesetzlich vorbehaltenen Beytrag darzu leisten.

Nur durch die sorgfältigste Ausmittelung aller, den Zweck nicht schmälernden Ersparnisse, und durch die genaueste Aufsicht bis ins innerste Detail ist es gelungen, den nachstehenden Beytrag so sehr niedrig fixiren zu können.

1.

Auf dem Lande nämlich soll jede Grundherrschaft jährlich nur 8 ggl., und eben so viel jede Gemeinde im December jedes Jahres, und zwar von diesem Jahre an, bey Erlegung der Steuern abführen, und

In den Städten soll jeder Servis-pflichtige Hausbesitzer jährlich 1 Silbergroschen, und in den Vorstädten $\frac{1}{2}$ Silbergroschen im December bey Erlegung des Servises entrichten.

Da jedoch aus hiesiger Hauptstadt, wohin sich, wie nach allen großen Städten, die meisten Vagabunden einschleichen, verhältnißmäßig auch die meisten Sträflinge in das Corrections-Haus geschickt werden; so sollen die hiesigen Hausbesitzer in der Stadt jährlich 3 Silbergroschen, und in den hiesigen Vorstädten $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen bey Erlegung des Servises im December jedes Jahres erlegen.

Aus gleichen verhältnißmäßigen Gründen soll jeder Hausbesitzer in den gewerbereichen Städten Glogau, Schweidnitz, Brieg und Hirschberg jährlich zwey Silbergroschen, und in den Vorstädten dieser Orte einen Silbergroschen entrichten.

Diese Beyträge haben die Creis-Steuer-Aemter und die städtischen Servis-Rendanten mit gehöriger Anzeige bey der Königlichen Kriegs- und Domainen-Cammer zu Breslau jährlich Anfangs Januar an die hiesige Haupt-Corrections-Haus-Casse abzuführen.

2.

Um aber allen Mißverständissen vorzubeugen, müssen Wir mit Beziehung auf das Reglement vom 1. October 1782 und auf das erst am 6. Febr. 1802 erlassene Publicandum nochmals wiederholen, daß weder das Schweidnitzer Corrections-Haus noch das Creutzburger Armenhaus die sonstige gesetzliche Verbindlichkeit der Verwandten, Gerichts-Obrigkeiten und Communitäten zur Unterstützung der Armen im mindesten aufhebt, vielmehr behalten Wir Uns vor, die Armenpflege in allen Orten, und besonders in den Städten, in vollendeterem Umfange zu ordnen, und die öffentlichen Institute des Schweidnitzer Corrections- und des Creutzburger Armenhauses sind daher nur Ergänzungs-Anstalten,

ersteres, zur Aufnahme Arbeitsfähiger aber Arbeitsscheuer Bettler und solcher Leute, welche sich weder über einen bestimmten Aufenthaltsort, noch über ihren erlaubten Erwerb hinlänglich ausweisen können,

letzteres, nämlich das Creutzburger Armenhaus,

zur Aufnahme solcher Armen, zu deren Unterstützung weder ein Verwandter, noch Gerichts-Obrigkeit, noch Communität eine gesetzliche Verbindlichkeit haben, so wie zur Aufnahme zwar bedürftiger, aber bereits nothdürftig unterstützter Armen, welche dem ohngeachtet öffentlich zu betteln fortfahren.

Eigentliche Criminal-Verbrecher hingegen gehören weder in das Schweidnitzer Corrections- noch in das Creutzburger Armen- und Arbeitshaus, und die seit kurzem in der Schweidnitzer Corrections-Anstalt wegen begangenem ersten gemeinen Diebstahl aufgenommene Criminal-Verbrecher

sind nur wegen temporellem Mangel an Raum in den Festungen und Zuchthäusern einstweilen in dem Corrections-Hause aufgenommen worden.

3.

Weil aber die ins Corrections-Haus aufzunehmende Sträflinge nach der Einrichtung der Anstalt schlechterdings Arbeitsfähig seyn müssen, so können Kranke und Gebrechliche, die wenig oder gar nichts zu arbeiten im Stande sind, darin keine Aufnahme finden, und wenn ferner Bettler, die mit epileptischen Zufällen behaftet sind, Krüppel, Schwangere, Mütter mit Säuglingen, und ganz entkräftete Greise dorthin geschickt werden, sollen sie auf Kosten desjenigen, der sie nach dem Corrections-Hause geschickt hat, an ihn wieder zurückgeschickt werden.

4.

Unheilbare Kranke und Gebrechliche müssen in Hospitäler und Kranken-Anstalten, oder bey Privatpersonen in sichere Verwahrung, daß sie dem Publiko nicht beschwerlich fallen, gebracht werden. Ist hierzu keine Gelegenheit, so sollen sie im Creutzburger Armenhause einstweilen aufgenommen werden, wobey es sich aber von selbst verstehet, daß von Seiten derjenigen, welche zur Unterstützung solcher Elenden gesetzliche Verbindlichkeit haben, derjenige Zuschuß zur Creutzburger Armenhaus-Casse für die Verpflegung einer solchen Person gegeben werden muß, welcher im 9. §. des Reglements vom 4. Febr. 1779 festgesetzt ist.

5.

Der bereits nothdürftig Betheilte, welcher zu betteln fortfähret, jedoch Schwächlichkeits halber nicht ganz arbeitsfähig ist, muß aufgegriffen, und in so fern am Orte keine Zwangsarbeit-Anstalt ist, nach Creutzburg geschickt werden, wo er in der Classe muthwilliger Bettler wenigstens Ein Jahr lang verhaftet bleibt, jedoch muß für dergleichen aufgenommene Bettler der im 17. §. des Armenhaus-Reglements vom 4. Februar 1779 festgesetzte Beitrag zur Creutzburger Armenhaus-Casse entrichtet werden.

6.

Im 30. §. des Corrections-Haus-Reglements ist bereits darauf hingewiesen, daß auch die sittliche Besserung der Sträflinge berücksichtiget werden soll,

soll, und man wird daher bemühet seyn, so viel als es sich thun läßt, außer dem Zwang gewöhnen zur Reinlichkeit des Körpers, Nettigkeit des Anzuges, nüchternsten Mäßigkeit, strengen Lebens-Ordnung und Arbeitsamkeit, und außer der Furcht vor erneuertem physischen Uebelbefinden bey Wieder-Einsperrung in eine dieser Anstalten, auch durch individuelle moralische Behandlung auf die Sinnes-Aenderung wenigstens einzelner Sträflinge einzuwirken.

Zu dem Ende ist es aber nöthig, daß das nach dem 10. §. des Corrections-Haus-Reglements über einen zu transportirenden Corrigenden aufzunehmende Protokoll die vorherige Lebensweise desselben möglichst vollständig enthält, und sämmtliche Gerichts-Obrigkeiten haben daher, so viel ihnen hierüber bekannt geworden ist, bey Uebersendung des Protokolls anzuführen.

7.

Die Saumseligkeit vieler Polizey-Behörden bey Aufgreifung der Bettler und Vagabunden giebt Veranlassung, die Festsetzungen des Armenhaus-Reglements vom 4. Februar 1779 zu erneuern, wornach jeder, welcher einen Bettler oder Vagabunden aufgreift, Sechszehn Groschen aus den öffentlichen Inquisitions-Fonds bey der Kriegskasse erhalten soll; auch werden für jeden solchen Aufgegriffenen alle Transport- und Atzungs-Kosten vergütet, mithin hat niemand zu besorgen, wegens des Aufgreifens der Bettler oder Vagabunden in die mindeste Kosten verwickelt zu werden. Die nächste Cämmerey-Kasse schießt alle diese Kosten vor, und jedesmal bey Ablieferung des Bettlers oder Vagabunden nach Creutzburg oder Schweidnitz werden von der Administration des Instituts die Sechszehn Groschen Prämie für die Aufgreifung und alle Transport- und Atzungs-Kosten vergütet. Die besondere Aufgreifungs-Prämie der Sechszehn Groschen wird der Inquisitions-Fond der Kriegskasse den speciellen Fonds des Armen- und Corrections-Hauses wieder erstatten, und diese Erstattung ist bey Nachsuchung der Aufnahme-Ordre mit in Antrag zu bringen. Dagegen sollen die Dorfgerichte, welche einen am Orte befindlichen notorischen, oder ihnen besonders angezeigten Bettler oder Vagabunden nicht aufgreifen, und an den Magistrat der Kreisstadt oder sonstigen nächsten Stadt, Behufs weiterer Ablieferung nach Creutzburg oder Schweidnitz sofort vorschriftsmäßig abliefern, Zwey Reichsthaler Strafe bezahlen.

zahlen. In den Städten bezahlet der oberste Polizey-Magistratual in dergleichen Fällen Fünf Reichsthaler Strafe.

Jeder Thorsteher, Visitator, Thorschreiber, der einen Bettler einschleichen läßt, bezahlt zwey Reichsthaler Strafe. Gleiche Strafe erlegen sie, wenn sie die des Abends aus den Städten sich schleichenden Bettler nicht mit Hülfe der Thorwache arretiren, nach dem 15. §. des Armenhaus-Reglements.

Armendiener, die bey Aufgreifung der Bettler ihre Schuldigkeit verabsäumen, werden das erstemal mit 24stündigem Arrest bey Wasser und Brodt, im zweyten Vergehungsfall mit gleichem Arrest und einer ihren Gesundheitsumständen angemessenen körperlichen Züchtigung, im dritten Vergehungsfall aber mit Cassation ohne alle prozessualische Weitläuftigkeit bestrafet.

Die Landdragoner und Polizey-Bereuter werden wiederholt angewiesen, auf den Straßen und in den Kretschams auf die Bettler und alle Leute, die sich über ihre Heimath und Erwerb nicht hinlänglich ausweisen können, genau aufzupassen, sie sofort zu arretiren und an den nächsten Magistrat abzuliefern. Sie sollen für jeden Ergriffenen die Sechszehn Groschen Prämie erhalten, aber auch die angedrohete Strafe für Vernachläßigung ihrer Pflicht.

Alles öffentliche Austheilen von Almosen an Bettler auf der Straße und vor den Häusern ist mit Zehn Reichsthaler, besage des Armenhaus-Reglements vom 4. Februar 1779, verpönt.

Kretschmer und Gastwirthe werden wegen genauer Examinirung aller Einkehrenden und Veranstaltung der Arretirung aller sich bey ihnen einfindenden Bettler und Vagabunden auf das besondere Publicandum vom 13. May 1801 ausdrücklich hingewiesen.

Von allen diesen Strafen erhält der Angeber die eine Hälfte, die andere Hälfte aber ist nach dem Circular vom 22. Juny 1774 zu vertheilen.

8.

Drey Monathe vor Ablauf der Strafzeit jedes Corrigenden, sowohl derer, welche in Schweidnitz, als derer die in der zweyten Klasse zu Creutzburg aufgenommen sind, wird die Administration des Instituts derjenigen Gerichts-Obrigkeit, welche denselben aufgreifen und nach Schweidnitz oder Creutzburg abliefern lassen, nach Vorschrift der Instruction vom 27. März 1797 darüber Nachricht geben:

welches

welches Unterkommen und welchen Wohnort der zu Entlassende nach seiner Entlassung zu wählen beabsichtet?

und es hat alsdann die Gerichts-Obrigkeit, welche den Vagabund oder Bettler abgeliefert, ganz nach den ausführlichen Vorschriften der Instruction vom 27. März 1797 mit denjenigen Gerichts-Behörden und Communitäten, wohin der zu Entlassende gesetzlich gehört, oder sich Behufs seines erweißlichen besseren Fortkommens unter Genehmigung der betreffenden Gerichts-Obrigkeit hinbegeben will, wegen seiner Beschäftigung und Ablieferung Rücksprache zu nehmen.

Diejenige Gerichts-Obrigkeit, welche zu Folge des 11. §. der Instruction vom 28. März 1797 für die Unterbringung des Entlassenen zu sorgen hat, muß auch die Administration des Correctionshauses in Zeiten benachrichtigen,

ob der zu Entlassende unter militärischer Begleitung zurückzuschicken? oder ob ihm ohne solche Begleitung, blos gegen den im 19. §. oft erwähnter Instruction vorgeschriebenen Reisepaß, die Heimkehr zu überlassen ist?

Auch muß die Behörde, welche für die Unterbringung des zu Entlassenden zu sorgen hat, den nöthigen Zehrpfennig für denselben der Administration in Schweidnitz oder Creutzburg zustellen, falls nicht etwa der zu Entlassende durch Mehr-Arbeit über sein Tagewerk in der Corrections-Anstalt sich etwas Hinlängliches erübriget hat, als welches die Administration der inquirirenden Gerichts-Obrigkeit bald bey der ersten Benachrichtigung über seine bevorstehende Entlassung mit anzuzeigen hat.

Nur erst, nachdem in der Art, welche die Instruction von 1797 vorschreibt, die Ablieferung und das Unterkommen des zu Entlassenden vollständig berichtiget und auf gehörige Anzeige darüber die Entlassungs-Ordre von der Königlichen Kriegs- und Domainen-Cammer ertheilt ist, darf die Entlassung selbst erfolgen.

Verzögert sich indessen die Entlassung ohne Verschulden der Administration des Instituts über die Strafzeit; so muß die Behörde, welche für die Unterbringung des zu Entlassenden zu sorgen hat, für jeden Verzögerungs-Tag zwey Silbergroschen an die Corrections- oder Armenhaus-Casse bezahlen.

Der zu Entlassende bleibt aber bis zum Tage seiner wirklichen Entlassung

verpflichtet, ganz nach den Gesetzen der Anstalt zu arbeiten und sich zu betragen.

Ist der zu Entlassende ein Ausländer; so muß er mit nöthiger Bekleidung versehen, nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, (Theil 2, Titel 20, §. 191 u. f.) über die Gränze gebracht werden.

Die Kosten der Bekleidung werden in solchen Fällen aus der Correctionshaus-Casse bezahlt, falls der zu Entlassende nicht durch Mehr-Arbeit über sein Tagewerk während seiner Strafzeit sich außer einem hinlänglichen Zehrpfennig auch noch so viel erworben hat, als die Bekleidung kostet.

Bey einländischen zu Entlassenden muß aber in Ermanglung eines solchen Mehr-Erwerbs, und wenn die bey der Ablieferung mitgebrachten Kleidungsstücke unbrauchbar sind, die Gerichts-Obrigkeit, welche für das Unterbringen des zu Entlassenden zu sorgen hat, die Kosten der Bekleidung bezahlen.

Diejenige Gerichts-Obrigkeit, welche für die Unterbringung eines aus den Instituten zu Schweidnitz oder Creutzburg enlassenen Sträflings zu sorgen hat, muß wenigstens Ein Jahr lang nach seiner Entlassung immer eine specielle Aufsicht auf den Erwerb und das Betragen des Entlassenen führen, sich darnach öfters erkundigen, und an den vorgesetzten Land- oder Steuerrath, welcher über jeden solchen Entlassungsfall sogleich von der Administration zu Schweidnitz oder Creutzburg benachrichtiget werden muß, vierteljährig berichten, wie der Entlassene seinen Unterhalt erwirbt und sich aufführt, und jeder Land- oder Steuerrath muß selbst darauf sehen, daß dergleichen Entlassene während dieser Frist vorschriftsmäßig in Arbeit und Aufsicht erhalten werden, und er muß in dieser Hinsicht über jeden einzeln Entlassenen Ein Jahr lang vierteljährlich der Administration des Instituts in Schweidnitz oder Creutzburg genaue Nachricht geben, und die Administrationen beyder Institute werden bey eigener Verantwortlichkeit ernstlichst angewiesen, der Königlichen Kriegs- und Domainen-Cammer sogleich Anzeige zu machen, wenn eine Quartal Nachricht über einen dieser Entlassenen nicht zu rechter Zeit eingeht.

Signatum Breslau den 28. October 1803.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

(L. S.)

Graf v. Hoym.

No. CLXXIV.

No. CLXXIV.

d. d. Breslau den 28. October 1803.

Circulare

wegen des Verfahrens gegen Austreter.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe ingl. mut. mut. an das Officium Fisci.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben nach festgesetzten nähern Bestimmungen, wie gegen die Austreter aller Art, sie seyen Vasallen und Cantonpflichtig, procedirt werden soll, den Oberamts-Regierungen nun auch in Schlesien die Aburtheelung der Confiscations-Processe der Cantonisten, so wie die Bestrafung der ausgetretenen Vasallen und Cantonfreyen Unterthanen überlassen, welche in der Proceß-Ordnung Pars I Tit. 36. §. 4. den Landes-Justiz-Collegien der übrigen Provinzen zugeeignet ist.

Jene Festsetzung, daß die Justiz-Collegia fortan entscheiden werden, hindert indessen nicht, daß die Ober-Polizey vom Austritt fortwährend unterrichtet seyn muß, zumal sie es ist, welche die Fiscäle durch den General-Fiscal, oder auch unmittelbar, zu Anstellung der fiscalischen Processe bey den Justiz-Collegien anweisen wird. Bereits durch das Circulare vom 10. Febr. 1800 seyd Ihr angewiesen:

im October jeden Jahres die Nachricht von den im Ablauf des Jahres Ausgetretenen einzureichen.

Diese gewärtigen Wir ferner nach anliegendem Schema in dem vorgeschriebenen Termine, und werdet Ihr in der nächsten Designation alle diejenigen aus den vorigen Jahren mit aufzunehmen haben, deren Vermögen noch nicht eingegangen, oder gegen welche der Confiscations Proceß durch Erlassung von Citationen bey den Untergerichten noch nicht eröffnet ist. Gegen diese kann der Proceß zu Vermeidung vieler Weitläuftigkeiten noch Fortgang haben, und von den Untergerichten mit Vorbehalt der Rechtsmittel erkannt werden. Alle andere Austreter, gegen welche die Citation nur erst decretirt ist, treten in

die

die Nachweisung ein, um ihnen den Proceß bey den höchsten Gerichten machen zu lassen. An jährlicher Einreichung wird es genügen, da sich die Abwesenheit der Cantonpflichtigen hauptsächlich nur bey den jährlichen Canton-Revisionen ergiebt; doch versteht es sich, daß der etwannige Austritt von Vasallen, sobald er mit Zuverläßigkeit in Erfahrung gebracht wird, bald angezeigt werden muß.

In Folge des den Oberamts-Regierungen zustehenden Rechts zur Instruction der Processe und zur Erkennung der Confiscation des Vermögens und der willkührlichen Strafen, muß ihnen auch die Verfügung der Execution der Urtel verbleiben. Doch leiten Wir ein, daß das, was auf ihre Executions-Verfügungen von den Unterbehörden eingezogen wird, insofern es Vermögen und Strafe der Austreter vom platten Lande ist, den Creiscassen, insofern es dergleichen von Austretern aus den Städten ist, den Cämmerey-Cassen eingeliefert werde. Das Eingehende kommt dann in die halbjährige Designation der Zuchthaus-Gelder, welche, nach beyliegendem Schema, unverändert bleibt.

Alle Einziehung von Zinsen nach 3 Jahre Abwesenheit, und alle Einziehung von Vermögen nach 20 Jahre Abwesenheit fällt also fortan weg, dagegen bleibt die Inhibition aller Vermögens-Ausfolgung an Austreter in voller Kraft, und wenn Wir gegen alle Abwesende, die nicht auf der Wanderung sind, den Proceß bald zu eröffnen beschlossen haben: so werden Wir doch in Ansehung der Handwerksburschen eine Ausnahme machen, und ihnen noch 2 bis 3 Jahre Frist zur Rückkehr nach Ablauf der in den Pässen zugestandenen Wanderzeit gestatten. Sind ꝛc.

P. M. Nach Maasgabe dieses Circularis ist auch unter eben diesem dato an die Oberamts-Regierungen und an den General-Fiscal geschrieben worden.

No. CLXXV.

No. CLXXV.

d. d. Berlin den 31. October 1803.

Reglement,

nach welchem sich die Obrigkeiten, Medicinal- und andere Personen bey Impfung der Schutzblattern richten sollen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Enaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und zu wissen: In der festen Ueberzeugung, daß neue Entdeckungen in dem Gebiet der medizinischen Wissenschaften nicht gleich einen Gegenstand der Regierung abgeben müssen, haben Wir bisher die Impfung der Schutzblattern, die in Unsern Staaten, so wie im Auslande, seit ihrer im Jahre 1795 erfolgten zufälligen Erfindung so große Fortschritte gemacht hat, blos der Leitung Unserer Medizinal-Behörde überlassen, und nur in so fern mitgewirkt, daß Wir, um stets ächten Impfungsstoff vorräthig zu haben, in Berlin, Königsberg und andern großen Städten Unserer Monarchie besondere Impfungs-Institute auf Unsere Kosten haben etabliren lassen. Nachdem aber in Gefolge der aus Unserm Medizinal-Departement unterm 11. July 1801, und 7. Juny pr. ergangenen Circularien und Anweisungen für die Medicinal-Collegia und die praktischen Aerzte sich die Fragen:

1) schützet der ächte Kuhpockenstoff vor der Ansteckung der natürlichen Pocken?
2) ist die Impfung der erstern mit andern gefährlichen Folgen für die Gesundheit der Geimpften verbunden?

zum überwiegenden Ausschlag für die Vaccine entschieden haben, indem Unserm Ober-Collegio Medico et Sanitatis innerhalb Jahr und Tag von praktischen Aerzten und Regiments-Chirurgen 17741 veranstaltete und sorgfältig beobachtete Impfungen einberichtet, und dabey die erste Frage durch 8000 Ansteckungsversuche bestätigt, die zweyte aber durch eine seit drey Jahren fortgesetzte pflichtmäßige Controlle zum Vortheil der Schutzblattern beseitiget worden; so finden Wir aus väterlicher Fürsorge für das Leben und die Gesundheit Unserer getreuen Unterthanen Uns veranlasset, die Beförderung der Schutzblattern-Impfung nunmehro zu einem besondern Augenmerk Unserer

Staatsverwaltung in der Absicht zu machen, damit das menschliche Pocken-Uebel, welches im Durchschnitt jährlich mehr als 40000 Menschen in Unsern Landen wegraffte, so bald als möglich vertilget und ausgerottet werde. Zu dem Ende befehlen Wir:

§. 1.

Unserm Medizinal- und Sanitäts-Departement, das Impfungs-Wesen in Unsern Landen durch Unser Ober-Collegium Medicum et Sanitatis nach wie vor leiten und beobachten zu lassen, Uns auch jährlich von dem Resultate Anzeige zu thun.

§. 2.

Machen Wir es allen Ortsobrigkeiten, Magistraten, Stiftischen-, Amts- und Patrimonial-Gerichten zur Pflicht, der Beförderung der Schutzblattern-Impfung auf alle Art und Weise die Hand zu bieten, und besonders das noch immer dagegen obwaltende Vorurtheil, so viel an ihnen ist, zu zerstreuen, und aus dem Wege zu räumen.

§. 3.

Damit auch der Stoff der natürlichen Pocken nicht mehr durch eine willkührliche Einimpfung erhalten, vielmehr einer fortwährenden besorglichen Ansteckung Unserer Unterthanen, die von den natürlichen Menschenpocken verschont geblieben sind, gleichwohl aus Mangel des Vertrauens, der Schutzblattern-Impfung sich noch nicht bedient haben, ausgewichen werde, gestatten Wir allen nach §. 4. zur Impfung unbedingt autorisirten Medizinal-Personen nur in den Fällen mit der Impfung des Stoffs menschlicher Blattern auf ausdrückliches Verlangen der Eltern zu verfahren, wenn

1) eine wirkliche Pocken-Epidemie an einem Orte sich zeigt, und die Einwohner gegen die wiederholte Aufforderung der Aerzte dennoch die Einimpfung der natürlichen Blattern der Impfung der Schutzblattern vorziehen; wobey es sich aber von selbst versteht, daß einzeln erscheinende Pocken, welche ohnehin in großen Städten für jetzt noch fast beständig angetroffen werden, nicht für eine epidemisch herrschende Pockenkrankheit zu halten sind;
2) wenn einzeln erscheinende Pocken in einem Hause sich zeigen, und darin

in andere pockenfähige Menschen sich befinden, welche die Impfung der natürlichen Pocken zu ihrer oder der Ihrigen Sicherheit verlangen;

3) wenn nach dem Ermessen der Polizey-Obrigkeit und des impfenden Arztes derjenige, welcher die Impfung der Menschenpocken verlangt, das zu impfende Subjekt dergestalt zu isoliren im Stande ist, daß weder durch dasselbe, noch durch die den Geimpften pflegenden Personen, eine weitere Verbreitung des Uebels Statt finden kann.

In diesen Fällen ist aber der zur Impfung der Menschenpocken schreitende Arzt verbunden, augenblicklich diesen Vorfall der Polizey-Obrigkeit des Orts anzuzeigen, welche gemeinschaftlich mit dem Arzte gehalten seyn soll, die zur Verhinderung der fernern Ansteckung nöthigen Vorsichtigkeits-Maßregeln anzuordnen, und auf die Befolgung derselben strenge zu invigiliren. Ueberdies ist auch der impfende Arzt noch verpflichtet, den ganzen Vorfall dem ihm vorgesetzten Medicinal-Collegio anzuzeigen.

Außer diesen Fällen verbieten Wir den gedachten Medizinal-Personen, sich bey fiskalischer Ahndung irgend weiter mit Impfung der Menschenblattern zu befassen.

§. 4.

Da zur Impfung der Schutzblattern bisher nur die praktischen Aerzte und die Regiments-Chirurgen gesetzlich autorisirt gewesen, Wir gleichwohl wünschen, daß Unsere getreue Unterthanen dieses Schutzmittels sich bald allgemeiner erfreuen mögen; so wollen Wir den Kreis-, Land- und Gerichtlichen Chirurgen gleiche Befugniß unbedingt, den Stadt-Chirurgen an Oertern, wo sich keine Aerzte befinden, gleichfalls unbedingt; sonst aber nur unter Leitung des Arztes des Orts die Befugniß dazu verleihen: auch den übrigen Militär-Chirurgen, als Bataillons- und Ober-Chirurgen, eine unbedingte Erlaubniß, den Compagnie- oder Escadrons-Chirurgen aber nur in so fern die Befugniß zur Impfung zugestehen, als der Regiments-Chirurgus sie dazu tüchtig gefunden, und ihnen solches schriftlich bezeuget hat.

§. 5.

Weil auch die Erfahrung gelehrt hat, daß die Impfung der Schutzblattern durch andre als sachkundige Männer, besonders durch die Landgeistlichen,

mit dem besten Erfolg für ihre Gemeinden betrieben worden; so wollen Wir den Landgeistlichen und Land-Schullehrern, auch den Land-Hebammen, die Impfung in ihren Gemeinden erlauben; sie müssen aber dann

1) bey dem nächsten Physico die erste Anleitung dazu sich geben, des Endes sich mit den Zeichen der ächten Schutzblattern und ihrem Verlauf bekannt machen; sich auch
2) den Impfstoff von ihnen, oder aus einem Unserer Impfungs-Institute, zu Berlin, Magdeburg, Warschau oder Königsberg in Preußen, mittheilen lassen, wofür sie, außer den baaren Auslagen, nichts zu bezahlen haben.

Dagegen müssen sie aber auch ihrerseits diese Erlaubniß nicht als ein Brodgewerbe ansehen; wiewohl den Guts-Obrigkeiten unverschränkt bleibt, sich gegen sie wohlthätig zu beweisen, oder sich wegen ihrer Remuneration durch Prämien oder Medaillen, bey vorzüglich befördertem Nutzen, an Unsere Medicinal-Collegia zu wenden, welche dann, wann sie sich davon überzeugt haben, das Nöthige desfalls an Unser Ober-Collegium Medicum et Sanitatis gelangen lassen sollen.

§. 6.

Zum Besten dieser §. 5. benannten Personen, welche sich aber durch ein Attest des Districts-Physici, „daß sie die zur Impfung der Schutzblattern erforderliche Geschicklichkeit besitzen" legitimiren müssen, werden Wir von der Schrift des hiesigen Impfarztes Dr. Brehmer:

die Kuhpocken; kurzgefaßte Uebersicht dessen, was wir von der Geschichte, dem Verlaufe, und der Wirkung der Kuhpocken wissen ꝛc. für Eltern und Nichtärzte; nebst einer vollständigen Beschreibung der Impfungs-Methode und der Behandlung ꝛc. Berlin 1801;

imgleichen von der Schrift des Dr. Hirsch zu Ansbach:

Kurzgefaßte und gemeinnützige Erläuterung eines vor den Kinderblattern schützenden Mittels, zur Beherzigung des Bürgers und Landmannes; Ansbach 1802;

eine nahmhafte Anzahl von Exemplarien abdrucken und an Unsere Collegia Medica et Sanitatis absenden lassen, damit Prediger, Schullehrer und Hebammen, welche sich der Impfung in ihren Gemeinden unterziehen wollen,

durch

durch die Physiker, von welchen sie ihr Attest erhalten haben, sich wegen unentgeldlicher Verabfolgung der nöthigsten Exemplarien an sie wenden können.

§. 7.

Wenn gleich den Ober- und Bataillons-Chirurgen unbedingt, den Compagnie- oder Eskadrons-Chirurgen aber bedingt, die Erlaubniß zur Impfung der Schutzblattern in §. 4. ertheilet worden; so wird doch dadurch an der Verfassung, daß diese Militair-Chirurgen sich bey Civilpersonen der Ausübung ihrer Kunst, folglich auch der Schutzblattern-Impfung, enthalten müssen, wenn nämlich an dem Orte ihres Aufenthalts Aerzte oder Civil-Wundärzte vorhanden sind, nichts geändert.

§. 8.

Alle in §. 4. zur Impfung autorisirte Personen, wohin auch diejenigen Apotheker gehören, welchen von Unserm Ober-Collegio Medico et Sanitatis die innere Praxis erlaubt worden, sind schuldig, solche Arme, die von der Ortsobrigkeit ein Armen-Attest vorzeigen, unentgeldlich zu impfen; nur die Militair-Chirurgen bey Personen des Civilstandes sind dazu nicht verbunden.

§. 9.

Unsern Regiments- und Bataillons-Chefs, besonders den Vorstehern Unserer militairischen Erziehungs-Anstalten, machen Wir es zur Pflicht, die Beförderung der Schutzblattern-Impfung sich bestens angelegen seyn zu lassen.

Schließlich werden Wir auf den Vorschlag des Chefs Unsers Medicinal-Departements Aerzte, welche sich um das Impfungs-Wesen vorzüglich verdient gemacht haben, mit dem Charakter Unserer Medicinal-Räthe, frey von Chargen- und Stempelgebühren, begnadigen; wie Wir dann auch dies allgemeine Impfungs-Reglement Höchstselbst vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel haben bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 31. October 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Graf von der Schulenburg.

P. M. Dieses Reglement ist mittelst Circularis d. d. Breslau und Glogau vom 2. März 1804 (welches im folgenden Jahrgange zu finden) in Schlesien publicirt worden.

No. CLXXVI.

d. d. Breslau den 3. November 1803.

Avertissement

wegen des Verbots der Ausfuhre von Stutten und Stuttfohlen.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preußen durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2. August d. J. die Ausführung der zu den Landgestüten gebrannten und mit dem Landgestüt-Zeichen versehenen Stutten und Stuttfohlen außerhalb Landes von neuem zu untersagen geruhet haben, so wird Sr. Königl. Majestät allergnädigste Willensmeynung hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht:

daß die Uebertreter dieses Verbots unausbleiblich die Strafe der Confiscation oder der Erlegung des Werthes der ausgeführten Stutten oder Stuttfohlen zu gewärtigen haben.

P. M. Dieses Avertissement ist durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter zu Jedermanns Wissenschaft gebracht worden.

No. CLXXVII.

d. d. Breslau den 6. November 1803.

Circulare

wegen des Handels inländischer Juden mit Tüchern.

An sämmtliche Steuerräthe, und mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Bey dem unabläßigen Bestreben, die Fabriken und Manufacturen hiesiger Provinz in ihrem Flor zu erhalten und wo möglich zu erhöhen, ist es Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen, daß seit einigen Jahren die in den kleinen Städten sowohl von ausländisch- als inländischen Juden betrie-

bene

bene Tuch-Aufkauferey von dem schädlichsten Einflusse auf den Tuchhandel im Ganzen gewesen ist, und selbst dem Fabrikanten keinen wahren, sondern nur scheinbaren Vortheil gewähret hat, indem er zwar seine Tücher auf eine bequeme Art bey sich zu Hause hat verkaufen und auf diese Weise profitiren können, aber eben durch die Leichtigkeit des Absatzes auch verleitet worden ist, seine Tücher auf die leichteste und geschwindeste Art zu verfertigen, und dadurch den Credit der schlesischen Tuch-Manufacturen im Auslande zu schwächen, und die gerechtesten Besorgnisse für den Ruin dieses wichtigen Handels zu erregen.

Wenn Wir nun einem solchen Unwesen, welches in Kurzem auf das Wohl so vieler Bürger höchst nachtheilig wirken würde, unmöglich länger nachsehen können: so haben Wir beschlossen, alle inländische Juden von dem Tuchhandel gänzlich zu entfernen, und ihnen schlechterdings jede Art von Aufkauferey der rohweißen Tücher in den kleinen Städten zu untersagen. Damit aber die Wirkung dieser Maaßregel nicht unvollständig bleibe, und Unsere Absicht vollkommen erreichet werde, dem Ausländer und Inländer preiswürdige Waare zu liefern: so halten Wir für nothwendig zu verordnen, daß sich jeder Tuchversender auf kleinen Städten bey dem Ober-Schauamte, oder, wo solches nicht vorhanden, bey dem Magistrat des Orts ausweise, wohin er seine Tuche geführet habe, welches füglich durch die vom Zoll- und Accise-Amte zu ertheilende, und nach einem gewissen Zeitraum bey Verantwortung zum näheren Ausweiß zurück zu schaffende, Begleitscheine docirt werden kann.

Ihr habet daher diese Unsere Willensmeynung in den Städten Eures Departements auf die gewöhnliche Art zur Publication zu bringen, und den Magistraten aufs nachdrücklichste einzuschärfen: daß sie auf die jüdischen Tuch-Aufkaufereyen ein wachsames Auge haben, und die Tuchmacher, Schaumeister sowohl im Allgemeinen als besonders in Absicht auf Exportation genau beobachten, und bey entdeckten Contraventions-Fällen sofort Anzeige machen. Sind ꝛc.

No. CLXXVIII.
d. d. Breslau den 13. November 1803.

Circulare
wegen der bey dem Bau massiver Rauchfänge auf dem Lande zu beobachtenden Modalitäten.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben in Erfahrung bringen müssen, daß bey dem Bau massiver Rauchfänge auf dem Lande der dabey beabsichtigte Zweck, Feuersgefahr zu verhüten, öfters ganz verfehlt wird, indem dieser Bau meist Pfuschern oder blos Mauergesellen überlassen wird, ohne daß diese von einem Mauermeister die erforderliche Anleitung dazu erhalten. Wir setzen demnach hierdurch fest, daß der Bau massiver Rauchfänge künftig nie mehr blos einseitig von Mauergesellen, sondern jedesmal unter Leitung eines zunächst befindlichen Mauermeisters, der für die tüchtige Ausführung verantwortlich bleibt, geschehen soll.

Diese Festsetzung habt Ihr in dem Euch anvertrauten Kreise gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. CLXXIX.
d. d. Breslau den 15. November 1803.

Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende
wegen Conservation der den Minorennen durch Erbschaft zugefallenen Seehandlungs-Obligationen.

Publicatum per Circulare der Breslauschen Kriegs- und Domainen-Cammer vom 9. Decbr. 1803.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr empfanget hierneben zwey Abdrücke von der unter dem 31. Octbr.

Octbr. d. J. an den Großkanzler ergangenen Cabinets-Ordre, nach welcher resolvirt worden: daß Seehandlungs-Obligationen, welche den Minorennen durch Erbschaft zufallen, wenn sie 4 pro Cent Zinsen tragen, so lange conservirt werden können, bis sich eine bessere Gelegenheit zur Unterbringung des Capitals findet, und zugleich den Befehl, den Abdruck und die Publication dieser Ordre in Eurem Departement zu besorgen. Sind ꝛc.

Berlin den 2. Novbr. 1803.

Ad Mandatum etc.

Goldbeck.

An die Oberamts-Regierung und das Pupillen-Collegium zu Breslau.

Mein lieber Groß-Kanzler von Goldbeck!

Der Staatsminister von Struensee hat Mir die Frage: ob Seehandlungs-Obligationen, welche den Minorennen durch Erbschaft zufallen, sogleich gekündigt werden müssen, oder zum Besten der Minorennen so lange beybehalten werden können, bis sich eine bessere Gelegenheit zur Unterbringung des Capitals findet, zur Entscheidung vorgelegt. Da es nun nach wie vor dabey verbleibt, daß die Seehandlung keine Depositen-Gelder von den Gerichten annehmen darf; so ist es auf der andern Seite auch billig, daß im vorgedachten Falle dergleichen Obligationen so lange ungekündigt bleiben, bis sich eine bessere Gelegenheit findet die Gelder zu placiren, und es ist dies in Ansehung der Sicherheit solcher Obligationen um so unbedenklicher, als der Staat dafür zu haften verpflichtet ist. Nur versteht es sich von selbst, daß hier blos von den Obligationen die Rede seyn kann, welche 4 pro Cent Zinsen tragen, indem in Rücksicht der zu niedrigerm Zinsfuß ausgestellten Obligationen es bey der bisherigen Verpflichtung, selbige aufzukündigen und die Capitalien bey der Banque zu belegen, verbleibt. Ich mache Euch daher solches nachrichtlich, um nunmehr dem gemäß das Weitere zu verfügen, hierdurch bekannt, und bin Euer wohlaffectionirter König.

Potsdam den 31. October 1803.

Friedrich Wilhelm.

No. CXC.

d. d. Breslau den 20. Novbr. 1803. und Glogau den 9. Febr. 1804.

Circulare

wegen der sich im Lande herumtreibenden herrenlosen Jäger.

I. An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die Wild-Dieberey nimmt in der hiesigen Provinz sehr überhand, und wird vorzüglich von den vielen sich im Lande herumtreibenden herrenlosen Jägern getrieben. Wir haben daher beschlossen, den Unfug von dieser Seite her zu coupiren, und setzen zu dem Ende hierdurch fest:

daß künftig keinem herrenlosen Jäger mehr erlaubt werden soll, auf gut Glück im Lande herum zu laufen, sondern es soll jeder, der, mit Wahrscheinlichkeit an einem Orte in Dienst zu kommen, von seinem letzten Aufenthaltsorte sich dorthin begeben will, solches nicht nur ohne Flinte und Hund thun, sondern sich auch mit einem Passe, in welchem seine Reiseroute genau verzeichnet seyn muß, versehen; widrigenfalls aber sofort arretiret, und im ersten Fall auf 6 Monate, in jedem Wiederbetretungsfalle aber auf 2 Jahre ins Correctionshaus zu Schweidnitz abgeliefert werden.

Diese Unsere Willensmeynung habt Ihr sofort sämmtlichen Dominiis und Gemeinen Eures Kreises bekannt zu machen; erstern, um die in ihren Diensten befindlichen Jäger darnach zu instruiren, letztern aber, um die herumlaufenden fremden Jäger, wenn sie gegen obige Festsetzung handeln und sich nicht durch Pässe legitimiren können, anzuhalten, und Euch zu weiterer Verfügung Anzeige davon zu machen, als wozu auch die Dominia vorkommenden Falls verpflichtet seyn sollen.

Ihr habt aber Eurer Seits auf die Befolgung dieses Circularis vorzüglich zu halten, Eure Landdragoner zur Vigilance auf dergleichen fremde Jäger anzuweisen, und die Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen. Sind ꝛc.

II. An

II. An sämmtliche Krieges- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau, und sämmtliche Forstämter.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. (Wie oben von: Die bis werden).

Diese Unsere Willensmeynung habt Ihr sämmtlichen Magistraten Eures Departements bekannt zu machen, um darauf zu halten, und die Contravenienten vorkommenden Falls zur Bestrafung anzuzeigen.

Ihr selbst habt aber auch auf die Befolgung dieses Circularis zu sehen, und Eure Polizey-Bereuter zur Vigilance auf dergleichen Jäger und Denuncirung derselben anzuweisen. Sind ꝛc.

No. CXCI.

d. d. Breslau den 26. November 1803.

Königl. Cammer-Reskript wegen der Bier- und Brandwein-Schänken in den Neuschlesischen Städten.

An den Krieges- und Domainen-Rath v. Dracke.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr werdet aus der anliegenden Abschrift ersehen, was Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer in Kalisch wegen einer bestimmten Anzahl Schänker in den Städten ihres Departements unterm 29. December v. J. erlassen hat.

Die Controlle und Attention auf die Schänker, die nicht zu sehr vermehrt werden dürfen, ist allerdings sehr nöthig, weshalb Wir auch, nachdem die Propinations-Verpachtungen eingeführt werden, deren Anzahl bestimmt haben, wodurch jener Zweck schon erreicht worden ist.

Es kann daher gegenwärtig nur in den Mediat-Städten Eures Departements die Frage nach der Anzahl der Schänker seyn, und habet Ihr dahero anzuzeigen, wie es mit dem Schankwesen in denselben steht, und ob der

Schank von vielen Individuis exercirt wird. Werden aber in den Immediat-Städten die Verpachtungen der Propinationen einmal aufgehoben, so wird denn um so mehr die jetzt eingeführte Ordnung des Schankwesens bleiben. Sind ꝛc.

Publicandum.

In Erwägung, daß die große Zahl der Bier- und Brandtwein-Schankhäuser in den Städten die Völlerey und Immoralität bey dem gemeinen Mann außerordentlich befördert, und die mit dem Schank sich beschäftigenden Personen von andern nützlichen Gewerben abgezogen werden, auch die Polizey- und Consumtions-Steuer-Officianten nicht im Stande sind, diese große Zahl der Schankhäuser gehörig zu übersehen, und den vielfältigen Contraventionen vorzubeugen, soll von jetzo an auf die Verminderung der Schänken eifrigst Bedacht genommen werden.

Es wird demnach zu dem Ende Folgendes festgesetzt:

1) Sollen die gegenwärtig existirenden Schänken genau verzeichnet, und die diesfälligen Verzeichnisse der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer binnen 6 Wochen eingesandt werden.
2) Ist durchaus und unter keinen Umständen ein neuer Schänker eher anzusetzen, bis einer der jetzigen abgeht.
3) Im Fall eines solchen Abganges muß der Magistrat des Ortes, mit Zuziehung des Consumtions-Steuer-Amtes, genau prüfen, ob es nicht rathsam sey, diesen Schank ganz eingehen zu lassen, und nur in dringenden Fällen die vacante Stelle wieder besetzen, jedoch deshalb zuvor die Genehmigung des Kriegs- und Steuerrathes nachsuchen, so wie auch, im Fall der Schank ganz eingehet, dem Krieges- und Steuerrath davon Anzeige machen.
4) Die Krieges- und Steuerräthe vermerken den Ab- und Zugang der Schänker in den Städten ihres Bezirks, und reichen am Schlusse jeden Rechnungs-Jahres eine Nachweisung der im Laufe des Jahres vorgekommenen Veränderungen bey der Krieges- und Domainen-Cammer ein, woraus besonders die Gründe constiren müssen, aus welchen die Wiederbesetzung einer vacant gewordenen Schankstätte erfolgt ist.

5) Soll

5) Soll insbesondere den Juden die Anlegung neuer Brandtwein-Schänken durchaus nicht gestattet werden, wogegen ihnen der Bierschank fernerhin nachgegeben wird, ohne daß es deshalb einer besonders anzufertigenden Concession bedarf, und ohne daß eine dergleichen Erlaubniß auf die Frau und Kinder des Berechtigten extendirt werden kann.

6) Sollen die Contraventionen der Schänker gegen die Polizey- und Consumtions-Steuer-Gesetze nachdrücklichst, und nach Befund der Umstände, oder im Wiederholungsfalle mit Aufhebung des Schankes bestrafet werden.

Hiernach hat sich jedermann zu achten, und insbesondere haben in Gemäßheit dieser Vorschriften die Krieges- und Steuerräthe, auch Magistrate und Consumtions-Steuerämter zu verfahren.

Signatum Kalisch den 29. December 1802.

Königl. Südpreußische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. CXCII.

d. d. Breslau den 27. Novbr. und Glogau den 23. Decbr. 1803.

Circulare

betreffend die Possessions-Fähigkeit der in Reihe und Glied stehenden Soldaten.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. den Magistrat zu Breslau, und den General-Fiscal Berger.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Unsere Allerhöchste Person mittelst Cabinets-Ordre vom 3. d. M. die Declaration vom 21. Novbr. 1801, nach welcher keinem Soldaten oder Cantonisten vor erfolgtem Abschiede irgend eine städtische oder ländliche Possession übergeben werden soll, dahin näher erläutert: daß zwar

Auen- und Angerhäuser, die keinen Acker haben, und überhaupt solche Rustical-Stellen, die nicht zur Classe der Bauern oder Gärtner

gehören, von Soldaten in Reih' und Glied besessen werden können, alle übrigen Possessionen hingegen keinem Soldaten ohne vorherige Verabschiedung übergeben werden dürfen,

so fügen Wir Euch solches hierdurch zu wissen, mit der Aufgabe: Euch nicht nur Selbst in vorkommenden Fällen darnach zu achten, sondern diese Festsetzung auch in dem Kreise Eurer Inspection (in den Städten Eures Departements) zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, und folgt hieraus übrigens von selbst, daß nunmehr auch die einzigen Söhne solcher kleiner Rusticalstellen-Besitzer nicht mehr auf Cantonfreyheit Anspruch machen können. Sind ꝛc.

No. CXCIII.

d. d. Breslau den 30. November 1803.

Königl. Cammer-Rescript wegen der öffentlichen Vorlesungen in der Medicin.

An das Collegium medicum zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die im Publico sich geäußerte Unzufriedenheit, daß hieselbst jedem ausübenden Arzte freystehe, medicinische Vorlesungen zu halten, hat veranlaßt, mit dem Ober-Collegio medico zu Berlin in Correspondance zu treten, um zu vernehmen, wie es deshalb dort gehalten werde. Nach der erhaltenen Auskunft darf kein praktischer Arzt daselbst Vorlesungen halten, ohne zuvor vom medicinischen Director des Ober-Collegii medici über seine Kenntnisse und Vortragsgabe geprüft und von dem Chef der Medicinal-Departements dazu ausdrücklich authorisirt zu seyn. Wenn nun dies äußerst zweckmäßig ist, indem ein Arzt als Lehrer bey einem undeutlichen oder überspannten Vortrage an schlecht vorbereitete Zuhörer weitgreifender gefährlich und schädlich wird, als durch Anwendung fehlerhafter Theorie am Krankenbette, auch bereits ehehin jeder Privat-Docent im medicinischen und chirurgischen Fache hieselbst sich an den Professorem Anatomiae gewendet hat, um in dem jährlich vom jedesmaligen Lections-Cursu gedruckten Verzeichnisse aufgenom-

genommen zu werden; so wird sich hier ohne alle Schwierigkeit eine gleiche Einrichtung wie in Berlin treffen lassen.

Dies vorausgeschickt, erhaltet Ihr anliegend abschriftlich das Verzeichniß der Berlinischen Vorlesungen zugefertigt, um anzuzeigen:

ob und über welche Materien von hiesigen praktischen Aerzten hieselbst Vorlesungen gehalten werden dürften?

So wie Wir Uns die Sache denken, können die Vorlesungen, welche hiesige Aerzte, Kraft der ihnen im Doctor-Diplom beygelegten facultate docendi, ohne besondere Qualification in den jährlichen Verzeichnissen angekündigt und vielleicht auch gehalten haben, keinen andern Zweck haben, als:

1) die Lehrlinge der Chirurgie zu guten Chirurgen,
2) die Gesellen zu Chirurgen, welche dereinst auf innere Praxis approbirt werden können, zuzuziehen;
3) die angehenden Aerzte zum akademischen Unterricht vorzubereiten.

Nach diesen verschiedenen Zwecken müssen denn auch Collegia gewählt und gelesen, und dabey den Lehrlingen und Gesellen der Chirurgie Anleitungen gegeben werden, in welcher Succession sie die Collegia zu hören haben würden, um Plan und Haltung in ihr Studium zu bringen. Um auf die Einrichtung, welche die Stelle besonderer Lehranstalten, wozu es immer noch nicht hat kommen wollen, vertreten würden, hinzuarbeiten, würde denn

allen Aerzten, Chirurgen und Apothekern, wo nicht im ganzen Departement, doch in der Stadt Breslau, weil Wir außer dieser Stadt nur den D. Glawnig zu Brieg als Privat-Docenten kennen, zu verbieten seyn, sich ohne ausdrückliche Erlaubniß Unserer Krieges- und Domainen-Cammer beykommen zu lassen, öffentliche oder Privat-Vorlesungen zu halten.

Ihnen sodann zu intimiren seyn, daß sie, im Fall sie öffentlich oder privatim lesen wollten, sich bey Euch zu melden, die Materie, welche sie vortragen wollen, anzuzeigen, und deshalb besondern Bescheid zu gewärtigen hätten.

Ihr würdet Euch sodann, in so fern Ihr den Ruf der Geschicklichkeit eines solchen Privat-Docenten im mindesten bezweifelt, von dessen Einsichten in den von ihm angekündigten, oder ihm nach Erforderniß des Lehrbedarfs der

Schüler

Schüler zum Vortrag vorzuschlagenden Zweige der Arzneykunde, so wie von dessen Vortragsgabe, durch Colloquia in öffentlicher Session, durch Abforderung schriftlicher Ausarbeitungen, oder der Hefte, wornach er lesen will, durch Anhörung einiger Probe-Vorlesungen, oder wie es sonst immer geschehen kann, aufs gründlichste zu überzeugen haben, und ihn dann Unserer ꝛc. Cammer vorschlagen, damit diese die Erlaubniß zum Dociren mit der Restriction ertheile: daß er von Anfang jedes Cursus die Materien, über die er zu lesen gesonnen, Euch anzeigen müsse, damit Ihr Uebersicht über alle Lectionen behaltet und dafür sorgen könnet, daß nach Bedürfniß der Schüler jeder der obgedachten Classen umfassender Unterricht zu erhalten sey.

Noch erlassen Wir das Circulare zu Beschränkung des bisherigen unbedingten Rechts zum Lehrvortrag nicht, Wir wollen vielmehr zuvor so bald als möglich noch Euer Gutachten über vorstehende Aeußerung erwarten, um von dem, was Ihr zuzusetzen oder zu modificiren findet, im Circular mit Gebrauch zu machen. Sind ꝛc.

No. CXCIV.

d. d. Breslau und Glogau den 1. December 1803.

Circulare

betreffend die Inspicirung der Wanderpässe der einländischen Handwerksgesellen.

An sämmtliche Kriegs- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die einländischen cantonspflichtigen Handwerksgesellen haben zwar zeither, nach Befunde, zum Wandern Pässe erhalten. Nach diesen Wanderpässen sind sie jedoch niemals von den Gewerken, bey denen sie sich im Lande um Arbeit gemeldet, gefragt worden, wenn sie nur ihre Kundschaft produciren konnten; und so blieben jene ohne Wirkung.

Damit nun dieses hinführo nicht mehr geschehe, lassen Wir Euch hierdurch aufgeben, alle etwa auf dem platten Lande in dem Kreise Eurer Inspection,

spection, oder in unaccisbaren Städten existirende Gewerke, so wie insbesondere die Gastwirthe und Kretschmer, ernstlich anzuweisen, bey 5 Rthl. Strafe für jeden Fall, jeden einwandernden einländischen Gesellen nach seinem habenden Wanderpasse zu befragen, und wenn er keinen oder einen schon abgelaufenen oder einen bald abzulaufenden Paß hat, davon sogleich den Orts-Magistrat oder auch den Landrath zu benachrichtigen, damit wegen seiner Einziehung, oder was sonst nöthig, das Erforderliche an die Cantons-Commission seines Geburtsorts verfügt werden könne. Sind ꝛc.

No. CXCV.

d. d. Breslau den 2. December 1803.

Circulare

wegen der Beyträge der Dominiorum und Gemeinen zur Unterhaltung des Correctionshauses zu Schweidnitz.

1) An sämmtliche Landräthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir sind durch verschiedene Bemerkungen und Anträge des Landraths der Grafschaft Glatz, über die Beiträge der Dominiorum und Gemeinen zur Unterhaltung des erweiterten Correctionshauses zu Schweidnitz veranlaßt worden, an selbigen das in Abschrift angebogne Rescript darüber dato zu erlassen, und werden Euch die darin enthaltene Festsetzungen, zur gleichmäßigen Nachachtung bey Einziehung der gedachten Beyträge, hiermit vorgeschrieben. Sind ꝛc.

2) An den Landrath der Grafschaft Glatz.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. So groß auch, nach der in Eurem Berichte vom 28. v. M. enthaltenen Bemerkung, die Verschiedenheit der Dominiorum und Gemeinen in dortiger Grafschaft in Absicht ihrer Größe und Wohlhabenheit seyn mag, so

ist doch der zur Unterhaltung des erweiterten Correctionshauses zu Schweidnitz auf 10 sgr. jährlich festgesetzte Beytrag für eine ganze Gemeine und für jedes einzelne Dominium so klein, daß er keiner auch noch so kleinen einzelnen Gemeine, keinem auch noch so kleinen einzelnen Dominio lästig fallen kann, und daher ist ohne specielle Rücksicht auf die mehrere oder mindere Größe der Gemeinen und Dominiorum dieser unbedeutende Beytrag auferlegt worden.

Sollte indessen ein einzelnes Dominium, worunter auch die besondern Antheile großer Güter gehören, so klein seyn, daß das letztere Kaufpretium eines einzelnen unter einer besondern Nummer im Hypothekenbuche eingetragenen Gutes oder Antheils unter 6000 Rthl. betragen hat, so habt Ihr zur weitern Vorbescheidung im einzelnen Falle davon Anzeige zu machen.

Eben so erwarten Wir specielle Anzeige, wenn eine Gemeine so klein ist, daß sie unter 6 Possessionen hat; denn nach Analogie des Colonie-Edicts vom 28. August 1773 müssen wenigstens 6 Possessionen zusammengebaut seyn, wenn sie ein neues Dorf ausmachen sollen.

Die Besitzer der einzelnen Freyrichtereyen bezahlen wie die Dominia 8 Ggr., es sey denn, daß das letztere Kaufpretium unter 6000 Rthl. gewesen.

Kann dieß ein Dominium oder Freyrichter gehörig nachweisen, so ist es seine Sache diesen Ausweis beyzubringen, und alsdann ist über jeden solchen Fall besonders zu berichten.

Im December muß dieser Beytrag schlechterdings erhoben werden; Ihr habt ihn aber nicht, wie in Eurem Berichte gesagt ist, nach Schweidnitz, sondern mit gehöriger Anzeige bey Unserer Cammer, an die Haupt-Correctionshaus-Casse, allhier in Breslau zu senden.

Die Erhebung und Abführung dieses Beytrags ist übrigens ein so wenig mühsames Geschäfte, und die Arbeiten landesherrlicher Officianten werden ja nicht wie Professions-Arbeiten stückweise bezahlt, sondern der Officiant wird überhaupt für seine Arbeit besoldet, daß also für dieses kleine jetzt hinzutretende Geschäft keine besondere Remuneration zu bewilligen steht; auch ist bis jetzt noch von keiner der diesen Beytrag einziehenden Behörden ein solches Remunerations-Gesuch angebracht worden.

Schlüßlich wollen Wir nur noch bemerken, daß die individuelle Subrepartition dieses Beytrages in keinerley Art Schwierigkeiten machen kann, sondern

dern daß dieser Beytrag in eben der Art, wie z. B. der Quittungs-Groschen, bey jeder Gemeine aufzubringen ist. Sind ꝛc.

No. CXCVI.

d. d. Brieg den 5. December 1803.

Königl. Oberschlesische Oberamts-Regierungs-Currende daß es den Unterthanen jüdischer Nation freystehet, nach eben den Gesetzen über ihren Nachlaß von Todes wegen zu disponiren, welche den andern Unterthanen vorgeschrieben ist.

Publicatum per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 27. Decbr. 1803.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir durch die Cabinets-Ordre vom 19. Novbr. a. c. Allerhöchst festzusetzen geruhet:

daß Unsern Unterthanen jüdischer Religion freystehet, über ihren Nachlaß, von Todes wegen, sowohl in Absicht der Form, als dem innern Gehalte nach, eben so und nach eben den Gesetzen zu verfügen, welche den übrigen Unterthanen zur Richtschnur vorgeschrieben sind;

so lassen Wir Euch solches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt machen. Sind ꝛc.

No. CXCVII.

d. d. Breslau den 8. December 1803.

Gesetze

über die innere Verwaltung des Corrections-Hauses zu Schweidnitz und insbesondere für die darin aufgenommene Sträflinge.

Publicatum mittelst Rescripts von eben dem Dato an die Correctionshaus-Administration.

1.

Jeder in das Correctionshaus zu Schweidnitz aufgenommene Sträfling wird sogleich in die Hausmontirung gekleidet, die Kleidung, welche er mitbringt, soll (nachdem sie erforderlichen Falls gereiniget ist) im Magazin aufbewahret, und bey seiner Entlassung ihm wieder gegeben werden. Nur dann, wenn sie ganz unbrauchbar ist, wird sie vernichtet.

Außer den im 33sten §. einzeln aufgeführten Kleidungsstücken erhält jeder aufgenommene Sträfling einen Kamm, einen blechernen Löffel, ein Messer und eine Gabel, einen Wasserkrug und ein religiöses Erbauungsbuch zu seinem Gebrauch.

2.

Ist der Sträfling gehörig gesäubert und umgekleidet, welches gleich bey der Einbringung geschehen muß, dann wird derselbe ohne Verzug sogleich zur Arbeit angestellt.

Willig, und mit gelehriger Aufmerksamkeit muß er sich derselben unterziehen. Respekt gegen die Mitglieder der Administration des Hauses muß sein ganzes Betragen äußern, ohne Murren und Widerspruch muß er sich ihren Befehlen unterwerfen, nie mit bedecktem Haupte neben ihnen stehen, oder vorüber gehen, und eben so muß er sich mit Achtung und Folgsamkeit gegen den Werkmeister und die Unteraufseher betragen.

3.

Während der Arbeitsstunden ist alles Reden der Sträflinge unter sich oder mit

mit dem Unteraufseher schlechterdings verboten, auch leise darf kein Nachbar mit dem andern sprechen, und die Aufseher in den Stuben sind vorzüglich angewiesen, darauf strenge zu halten. Ein gleiches absolutes Stillschweigen ist in den Schlafsälen zu beobachten, worauf ebenfalls der in jedem Schlafgemach des Nachts befindliche Aufseher mit unnachläßiger Strenge zu halten verpflichtet ist.

4.

Nur während der täglichen Eß- und Erholungsstunde ist das Sprechen erlaubt, desgleichen Sonntags, jedoch erst nach beendigtem Gottesdienst. Es darf aber das Gespräch nie in Lärm und wildes Geräusch ausarten, und von selbst versteht es sich, daß alles Fluchen und Zotenreißen verboten ist.

5.

Alles gehäßige Necken der Sträflinge unter sich, alles Gezänke, alles verläumdende Klatschen muß schlechterdings vermieden werden. Friedlich und bescheiden muß jeder dem andern begegnen.

6.

Der Reinlichkeit und Nettigkeit in seinem Aeußern muß ein jeder sich vorzüglich befleißigen. Niemals darf ein Sträfling ungewaschen, mit ungekämmten Haaren oder zerrissenen und beschmutzten Kleidern erscheinen, auch sollen zur Beförderung der Reinlichkeit die Haare von Zeit zu Zeit verschnitten werden.

7.

Vom 1sten März bis Michaelis ist Jeder Sträfling verbunden, früh um 5 Uhr und von Michaelis bis zum 1sten März um 6 Uhr aufzustehen. An Sonn- und Festtagen wird das ganze Jahr um 6 Uhr aufgestanden. In den Arbeitstagen wird Abends um 8 Uhr mit der Arbeit geschlossen, und zum allgemeinen Abendgebet geläutet, wobey allemal ein Mitglied der Administration gegenwärtig seyn muß. Nach beendigtem Abendgebet können die Sträflinge im Beyseyn der Aufseher noch bis halb 9 Uhr zusammenbleiben, während welcher Zeit das Sprechen verstattet, und welche Zeit besonders auch dazu anzuwenden ist, um die während des Tages etwa zufällig sich ereigneten Mängel an dem Anzuge auszubessern.

Um halb 9 Uhr wird zum Schlafengehen geläutet, worauf sich jeder so-

gleich in das ihm angewiesene Schlafgemach begeben, und von dem Aufseher jedes Schlafgemachs einzeln nachgesehen werden muß, ob jeder dahin gehörige Sträfling da ist, wonächst die Thüre des Schlafgemachs von dem Aufseher fest verschlossen wird.

8.

Gleich nach dem Läuten zum Aufstehen des Morgens hat jeder Sträfling seine Lagerstätte in Ordnung zu bringen; dann muß er auf dem Flur, (keinesweges aber auf der Arbeitsstube, oder in dem Schlafsaal) und zwar mit Vorsicht, daß der Flur nicht verunreiniget wird, sich waschen, kämmen und anziehen, sodann zum Morgengebet still, ordentlich und reinlich sich einfinden. In der mildern Jahreszeit soll jeder in dem vorhandenen Waschhause sich wöchentlich in einer Wanne lau oder kalt, nachdem es seine Constitution verträgt, b. den.

9.

Zum allgemeinen Morgengebet wird eine Viertelstunde nach dem Aufstehen geläutet. Jeder Sträfling muß sich dabey sogleich einfinden, und jeder Aufseher und Aufseherin begleiten die ihrer besondern Aufsicht zugetheilten Sträflinge, und zwar abgesondert, zuerst die männlichen, sodann die weiblichen, in das Zimmer, wo das Gebet verrichtet wird. Bey strenger Strafe muß jeder Sträfling alles Geräusch während des Morgen- und Abendgebets vermeiden, und in seinem ganzen Betragen muß Gottesfurcht und Andacht herrschen.

10.

Nach beendigtem Morgengebet besichtigt der dabey gegenwärtig seyn müssende Administrator jeden Sträfling, ob er rein gewaschen, ordentlich gekämmt, und sein Anzug nett und ohne Löcher ist. Sodann nehmen die Arbeitsstunden ihren Anfang. Sie dauern früh bis 11 Uhr. Von 11 bis 12 Uhr ist Eß- und Erholungsstunde, und demnächst beginnt wieder das Arbeiten und dauert bis Abends um 8 Uhr.

11.

Die wöchentliche Arbeitszahl wird
für den Zöser auf 24 Stück
" " Kämmler " 24 —

für

für den Streicher auf 9 Stück
" " Spinner " 3 —
" " Haspler " 24 —
hiermit ein für allemal bestimmt.

Dieses Wochenwerk des Spinners wird jedoch nur dann für richtig und vollständig abgeliefert angesehen, wenn die drey Stück Garn dreyßig Zaspeln enthalten.

Sind weniger Zaspeln vorhanden: so ist dies ein Beweis des schlechten Gespinnstes, und der Spinner muß die fehlenden Zaspeln noch nachspinnen. Sind mehr als dreyßig Zaspeln gesponnen, so findet doch die besondere Belohnung des Zaspelngeldes nur dann Statt, wenn zuförderst dem Gewichte nach drey Stück Garn jedes zu $2\frac{1}{2}$ Pfund abgeliefert worden. Für diejenigen, welche mit andern Arten von Arbeiten beschäftiget werden, wird ebenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen ein Wochenwerk ausgemessen.

Die Art der Arbeit wird nach der Stärke und Fähigkeit der Sträflinge vertheilet, und jeder muß sein ihm zugetheiltes Wochenwerk am Ende der Woche, und zwar Sonnabends, nicht nur der Zahl nach abliefern, sondern jeder muß sich auch befleißigen, seine Arbeit aufs Beste zu verfertigen, in welcher Hinsicht er alle Anweisungen des Werkmeisters aufs genaueste befolgen muß. Wer ohne gültige Entschuldigung sein Wochenwerk nicht tüchtig und vollständig abliefert, oder gar Materialien veruntreut, wird unter Rücksicht auf seine jedesmaligen körperlichen Umstände, mit Peitschenhieben, und nach Befinden überdem mit einsamen Gefängniß bestraft. Mehr als 24 Peitschenhiebe auf den mit Beinkleidern bedeckten Hintern dürfen jedoch auf keinen Fall ertheilt werden, wenn nicht der Arzt des Instituts nach vorgängiger Prüfung es für die Gesundheit des Sträflings unbesorglich findet. Abkürzung an der Kost, als Strafe, ist unzuläßig. Ein auch zwey mit Genehmigung des Arztes auf der Krankenstube während der Woche zugebrachte Krankentage vermindern nicht die Schuldigkeit des Sträflings, sein ganzes Wochenwerk vollständig und tüchtig abzuliefern.

Einzelne Fehler gegen die Reinlichkeit und Ordnung kann der Administrator sogleich mit 4 bis 6 Peitschenhieben bestrafen. Größere Strafen dürfen aber nur unter gemeinschaftlicher Einigung und gemeinschaftlicher Verant-

wort-

wortlichkeit des Administrators und des Directors der Anstalt zuerkannt und in beyder Gegenwart vollzogen werden.

12.

Das, was jeder Sträfling über sein Tagewerk arbeitet, wird ihm nach dem im Hause feststehenden Arbeitslohn bezahlt, er bekommt jedoch nur die Hälfte des Ueberverdienstes in die Hände, die andere Hälfte wird ihm zu einer Beyhülfe bey seiner Entlassung aufgespart. Aber auch die Hälfte des Ueberverdienstes, die ihm schon vor der Entlassung zugestanden ist, bekommt er nicht im baaren Gelde, sondern in Blech-Marken, wofür er sich die im Hause käuflichen Nebenbedürfnisse anschaffen kann.

Ueber das zum Aufheben gegebene Geld hat sich der Sträfling in sein Arbeitsbuch von der Administration quittiren zu lassen.

Beym Austritt aus der Anstalt soll das Blechgeld mit klingender Münze ausgewechselt werden.

13.

Der Speisezettel, welcher von der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer vorgeschrieben worden ist, soll im Speisesaal öffentlich angeschlagen werden, damit ein jeder daraus ersehen kann, was er für Essen zu fordern berechtigt ist. Kranke sollen mit besonderer Kost nach Vorschrift des Arztes versehen werden.

Vom 15. Oktober bis 14 März erhält ein jeder Sträfling früh eine Suppe.

Wenn zum Abholen des Essens geläutet wird: so müssen zuerst alle männlichen Sträflinge ihr Essen in der Küche holen. Wenn dies geschehen, und alle männliche Sträflinge ihren angewiesenen Eßplatz eingenommen haben, dann wird wieder geläutet, und nun dürfen erst die weiblichen Corrigenden ihr Essen holen. Während des Essens muß allemal ein Mitglied der Administration gegenwärtig seyn.

Wenn um 12 Uhr wieder zur Arbeit geläutet wird, dann gehen auch wieder zuerst die männlichen, und sodann auf das zweyte Läuten die weiblichen Sträflinge in ihre Arbeitsstuben zurück, und jeder Aufseher führt die seiner besondern Aufsicht Untergebenen in ihre angewiesene Stuben, welche während dem auch zu Winterszeit gehörig müssen gelüftet worden seyn.

Es

Es ist zwar einem Sträfling erlaubt, sich von seinem Ueberverdienst Brod, Milch, Semmel, Butter, Käse, Taback, Salz, Erdtoffeln und Sonntags auch ein Quart Bier zu kaufen, er ist aber verbunden, dieses alles bey demjenigen zu kaufen, der zu diesem Handel im Hause nach vorgeschriebener Taxe von der Administration berechtiget worden. Auf Borg darf nichts an einen Corrigenden bey harter Strafe des Sträflings und des Verkäufers verabfolgt werden.

Alles Kochen in den Stubenöfen ist bey Peitschenhieben untersagt.

14.

Alles Branntweintrinken wird hiermit schlechterdings bey 24 Peitschenhieben auf jeden Vergehungsfall verbothen, und ein Aufseher, der dies zuläßt, hat unter gehöriger Anzeige bey der Königl. Cammer augenblickliche Cassation verwirkt.

15.

Das Tabackrauchen ist nur des Abends nach dem Abendgebet, und des Sonntags Nachmittags, und zwar nur auf dem Hofe und in dem Eßsaale, wo gewöhnlich das Abendgebet gehalten wird, erlaubt.

Das Tabackkauen hingegen muß ganz unterbleiben, weil es zu vieler Unreinlichkeit Anlaß giebt.

16.

Niemand darf während der Arbeitszeit unthätig im Hause herumgehen, noch sich mit einem Begegnenden in ein Gespräch einlassen. Auf einmal darf nie mehr als einer aus einer Stube auf den Abtritt gehen, und die Administration wird den männlichen und weiblichen Sträflingen besondere Abtritte anweisen lassen, so, daß beyde Geschlechter dort nie zusammen treffen, noch sich auf dem Gehen dorthin begegnen können.

17.

In den Erholungsstunden sowohl an Werkeltagen, als auch des Sonntags, dürfen die Sträflinge sich zwar auf dem Hofe aufhalten, die Administration wird jedoch strenge darauf sehen, daß die Sträflinge auch dann immer unter Aufsicht sind, und daß besonders männliche und weibliche Sträflinge nie zusammentreffen können.

Die Erholung darf nie in wildes Gelärme ausarten, und sobald der Auf-

seher irgend eine Art der Erholung zu verbieten findet, muß sie sogleich ohne Widerrede eingestellt werden.

Alle Karten- und andere dergleichen Spiele sind schlechterdings verboten, und um der Langenweile gewisser zu entgehen, können besonders auch die sonntäglichen Erholungsstunden entweder zum Lesen, oder zur Ausbesserung der Kleidungsstücke mit angewendet werden.

18.

In der Kirche muß jeder besonders reinlich und nett in der Hausmontirung angezogen erscheinen, ununterbrochen still und aufmerksam während des Gottesdienstes seyn. Denn alles Plaudern, Schlafen und andere Unanständigkeiten werden mit empfindlichen Ordnungsstrafen geahndet werden.

Alle halbe Jahre, als zu Ostern und Michael, soll das Abendmahl gereicht werden.

19.

Die besondern Unterredungen, welche der Seelsorger zur moralischen Besserung mit den Sträflingen anstellet, müssen sie mit gleicher Aufmerksamkeit anhören, auch bey diesen in der völligen Hausmontirung reinlich und nett erscheinen, und alle Ehrerbietung gegen den Geistlichen bezeigen.

20.

Wer die Erlaubniß erhält, als Tage-Arbeiter außer dem Hause zu arbeiten, hat dieses als einen ausgezeichneten Beweis des Zutrauens der Administration dankbar zu verehren, und muß daher um so mehr bemüht seyn, dieses Vertrauen nicht zu mißbrauchen, sondern sich durch Arbeitsamkeit und gute Aufführung auszeichnen.

Derjenige, welcher als Tage-Arbeiter außer dem Hause arbeitet, das Essen aber in der Corrections-Anstalt erhält, soll täglich einen Silbergroschen auf die Hand bekommen, so auch derjenige, welcher an Orten arbeitet, wo ihm das Essen gereicht wird, alsdann muß aber das Essen nebst Brod der Kasse des Hauses zu gute geschrieben werden. Ein gleiches findet Statt bey denjenigen, welche als Professionisten fürs Haus oder für Meister in der Stadt arbeiten.

Das Arbeitslohn ist von dem Brodherrn nicht dem Corrigenden, sondern der Administration wöchentlich einzuhändigen.

Hier-

Hierbey wird aufs schärfste festgesetzt, daß ein dergleichen Tagearbeiter sich alles Brandweintrinkens, er werde ihm unentgeldlich gereicht oder nicht, selbst bey der Arbeit, enthalten muß. Derjenige, welcher betrunken ins Haus zurückkommt, oder bey der Arbeit und im Zuhausegehen bettelt, oder gar verborgnerweise Brandwein und andere verbotene Sachen in das Haus bringt, soll die Freyheit, außer dem Hause zu arbeiten, auf immer verliehren, und noch überdem mit körperlicher Züchtigung bestraft werden.

Jeder solcher außer dem Correctionshause arbeitende Sträfling muß von Ostern bis Michael täglich spätestens um $\frac{1}{4}$ auf 7 Uhr und von Michael bis Ostern täglich um $\frac{1}{4}$ auf 6 Uhr sich wieder im Correctionshause einfinden, und ohne besondre Erlaubniß niemals länger, auf keinen Fall aber über Nacht, außer dem Hause bleiben.

21.

Diejenigen Sträflinge, welche bey den Meistern als Lehrlinge untergebracht, oder als Knechte und Mägde in Dienst gegeben werden, haben sich vorzüglich gut aufzuführen und fleißig und gehorsam zu seyn, widrigenfalls, wenn bey der Nachfrage, welche alle 8 Tage von einem Officianten des Hauses vorgenommen wird, Klagen von der Herrschaft über sie geführt werden, sie eingezogen und nachdrücklichst dafür bestraft werden sollen.

Das Miethgeld und Lohn müssen sie zu ihrer Bekleidung anwenden; auch sind sie verbunden, sich des Sonn- und Festtages zum Gottesdienst im Correctionshause einzufinden, weil sie noch immer als dahin gehörige Sträflinge betrachtet werden.

22.

Das Vermiethen der Sträflinge, so wie die Erlaubniß als Tagearbeiter außer dem Hause zu arbeiten, findet nie Statt, wenn der Sträfling nicht schon über ein Jahr in der Anstalt gewesen, und hinlängliche Proben seines Fleißes und seiner Ordnungsliebe in jeder Hinsicht gegeben hat. Auch darf das Vermiethen und Arbeiten außer dem Hause nur mit beyderseitigem Einverständniß des Directors und Administrators der Anstalt geschehen, und beyde bleiben für das Gelingen dergleichen Versuche in Hinsicht etwaniger Fahrläßigkeit verantwortlich.

Wer aus der Lehre, aus dem Dienst, oder aus der Tagearbeit entläuft,

und wieder eingebracht wird, bekömmt, wenn es seine körperlichen Umstände erlauben, wenigstens 24 Peitschenhiebe, wird einige Tage in ein einsames Gefängniß gesperrt, und seine Strafzeit wird um ein Jahr verlängert.

Die etwanigen Mißhandlungen seines Brod- oder Lehrherrn können zu keiner Entschuldigung seines Entlaufens dienen, sondern wenn er über dergleichen Mißhandlungen zu klagen hat, muß er es bey der Administration anzeigen.

23.

Ein jeder, welchem häusliche Verrichtungen aufgetragen werden, soll sich dergleichen Hausarbeit unweigerlich unterziehen.

24.

Aller Umgang unter Sträflingen beyderley Geschlechts, selbst alles Sprechen derselben unter einander, wird hiermit aufs schärfste verboten, und zur Vermeidung jeglichen Verdachts darf auch kein Sträfling sich etwa in einer Aufseher-Stube aufhalten, wofür insbesondere auch die Aufseher verantwortlich gemacht werden.

25.

Zur Ablieferung der Arbeits-Materialien sind von der Administration besondere Personen zu ernennen, an welche sich alle diejenigen zu wenden haben, welche dieses oder jenes zur Spinnerey bedürfen. Auch sind zur Abholung sowohl als Abtragung der Wollarbeit besondere Stunden des Tages zu bestimmen, damit das beständige Laufen im Hause dadurch vermieden wird, und so wird es auch in Absicht der im Hause käuflichen Lebensmittel gehalten, als welche im Hause nur nach geendigtem Mittagsessen bis 12 Uhr, und zwar an besondern Orten für die männlichen und für die weiblichen Sträflinge zum Verkauf feil zu bieten sind.

26.

Alle vorhandene Gegatter zu den Zugängen bleiben den Tag über gänzlich verschlossen, und wird derjenige, welcher solche offen gelassen, dafür angesehen werden.

27.

Mit den Schlaf-Utensilien, als Betttüchern, Matratzen, Strohsäcken und Friesdecken, ingleichen mit den Handtüchern und Haus-Utensilien muß

ordent-

ordentlich umgegangen, sie dürfen nicht muthwillig ruinirt, und aus den Schlafsälen zu anderweitigem Gebrauch genommen werden. Die Matratzen müssen öfters ausgeklopft, die Strohsäcke alle vier bis sechs Wochen mit frischem Stroh versehen, die Frießdecken öfters gewalkt, und Bett- und Handtücher alle vier Wochen gewaschen, auch darf die nöthige Ausbesserung der Bettwäsche nicht vernachläßiget werden.

In den Kleidungsstücken sich des Nachts schlafen zu legen, oder damit zuzudecken, ist schlechterdings verboten. Alle Bettstellen, Betttücher, Decken, Matratzen, Kissen und Strohsäcke werden numerirt, und jeder Sträfling ist für die Reinlichkeit seiner Bettstelle verantwortlich.

28.

Höret jemand, oder bringt er sonst in Erfahrung, daß Meutereyen oder Anschläge zur Desertion gemacht werden: so ist er verbunden, solches sofort dem Administrator anzuzeigen, widrigenfalls derjenige bestraft werden wird, der Wissenschaft davon gehabt, und solches vorsätzlich verschwiegen hat. Wer aus dem Hause unmittelbar entläuft und wieder eingebracht wird, hat, nach dem Königl. Reglement vom 31 August 1800, Sechsjähriges, und läuft er zum zweytenmale fort, lebenslängliches Einsperren im Correctionshause zu gewärtigen.

29.

Wer Briefe an seine Verwandte schreiben will, hat solche vor ihrer Absendung dem Administrator vorzuzeigen, und dessen Erlaubniß dazu einzuholen. Auch darf ohne vorherige Anzeige bey der Administration an einen Sträfling im Hause kein Brief abgegeben werden.

Alles heimliche Correspondiren der Sträflinge unter sich ist ebenfalls auf das schärfste verboten.

30.

Kein Sträfling darf mit einer fremden Person im Hause sprechen, ohne hierzu die Erlaubniß von der Administration erhalten zu haben, welche dafür sorgt, daß das Gespräch im Beyseyn eines Haus-Officianten geschiehet.

31.

Keinem Sträflinge dürfen während seiner Strafzeit von Verwandten

oder Freunden Gelder, oder Victualien, oder Kleidungsstücke zugestellt werden, sondern alle dergleichen Geschenke sind gleich beym Eingange abzuweisen.

32.

Welcher Sträfling sich Diebereyen, Kaupeleyen in Kleidungsstücken zu Schulden kommen läßt, oder sein Essen und Brod verkauft, oder Taback, Victualien, oder Geld auf Borg giebt, oder schenkt, soll dafür empfindlichst bestraft werden. Auch darf kein Sträfling irgend jemand andern als einzig und allein dem Administrator Geld zum Aufheben geben.

33.

Jeder der männlichen Sträflinge wird mit einer tuchenen Jacke, Weste und Hosen, zwey Hemden, Ein Paar Strümpfen, Ein Paar Schuhen, Einem Halstuch und einer ledernen Mütze bey seiner Aufnahme vorschriftsmäßig bekleidet.

Die Jacke, Weste, Hosen und Mütze werden in der Regel bey der sitzenden Lebensart nur alle zwey Jahre gegeben, jährlich hingegen zwey Hemden, Ein Paar Strümpfe, Ein Paar Schuhe, zwey Paar Sohlen und Ein Halstuch.

Die Bekleidung der weiblichen Sträflinge bestehet in einer tuchenen Jacke, einem Leibchen, zwey Hemden, Ein Paar Schuhen, Ein Paar Strümpfen, zwey Halstüchern, zwey Hauben und zwey Schürzen.

Jacke, Leibchen und Rock müssen in der Regel auch zwey Jahre halten, und es werden nur jährlich zwey Hemden, Ein Paar Schuhe, zwey Paar Sohlen, Ein Paar Strümpfe, zwey Halstücher, zwey Hauben und zwey Schürzen gegeben.

Für den Sommer sollen Kleidungsstücke von Leinwand oder Zwillich gegeben werden, weil sie weniger den Staub und Ungeziefer annehmen.

Alle erhaltenen Kleidungsstücke sollen mit einer Nummer bezeichnet, und in dem Arbeitsbuche jedes Corrigenden vermerkt seyn, an welchem Datum sie ihm übergeben worden.

34.

Wer mit diesen seinen Kleidungsstücken so gut umgeht, daß sie über die vorschriftsmäßige Zeit aushalten, soll dafür dasjenige an Gelde aus der Casse

baar

baar erhalten, was im Etat ausgesetzt ist, doch bekommt er dies Geld nicht eher als bey seiner Entlassung.

Alle Freytage wird den männlichen Sträflingen der Bart geschoren.

35.

Derjenige Sträfling, in dessen Hemden oder Kleidungsstücken Ungeziefer gefunden wird, so wie überhaupt der, welcher seine Sachen nicht reinlich und ordentlich hält, hat die nachdrücklichste Ahndung zu gewärtigen.

Alle Sonnabende wird reine Wäsche ausgegeben.

36.

In den Schlaf- und noch weniger in den Arbeitssälen darf kein Kranker sich aufhalten, sondern jeder Kranke wird sofort auf die Krankenstube gebracht, weil die Schlafsäle den ganzen Tag über luftig und verschlossen bleiben; auch darf kein Sträfling in den Schlafsälen arbeiten.

37.

Die unmittelbaaren Vorgesetzten der Sträflinge sind der Administrator, der Controlleur und Canzellist, deren Befehlen jeder Sträfling in allen Stücken pünktlichst nachzuleben, und an welche er sich mit seinen Gesuchen und Klagen bescheiden und ehrerbietig zu wenden hat. Findet er kein Gehör, so stehet ihm alsdann frey, an den Director des Hauses sich zu wenden, und dieser ist verpflichtet, mit aller Unpartheylichkeit die Sache untersuchen und nach Befund jedem Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen.

38.

Alles, was in den Almosen-Büchsen einkommt, soll an den Drey Festtagen, als Weynachten, Ostern und Pfingsten, unter den Sträflingen zu gleichen Theilen vertheilt, jedoch gesammelt, und bey der Entlassung zur Bekleidung und zum Zehrpfennig verwendet werden.

39.

Kein Sträfling darf weder Fremde noch Einheimische, welche dieses Haus besuchen, um ein Almosen ansprechen.

40.

Jeder Sträfling erhält bey seiner Entlassung, wenn seine mitgebrachte Kleider nicht von der Art sind, daß er damit, ohne als unordentlicher Mensch aufzufallen, im Publikum auftreten kann, die nöthige Bekleidung, wozu besonders

sonders dasjenige Geld mit verwendet werden muß, was er in die Anstalt mitgebracht, oder dort gesammelt hat.

41.

Die Entlassung eines Sträflings erfolgt nicht eher, als bis für das Unterkommen desselben außer der Corrections-Anstalt nach Vorschrift des Publikandums vom 28. October 1803 vollständig gesorgt, und die Entlassungs-Ordre von der Königl. ꝛc. Cammer ertheilt ist.

Die im Correctionshause erhaltenen Kleidungsstücke werden jedem Sträfling bey seiner Entlassung abgenommen und aufbewahrt.

42.

Jeder Sträfling erhält bey seiner Aufnahme sogleich ein Exemplar dieser Gesetze, welches er bey seiner Entlassung wieder rein und ordentlich abgeben muß.

43.

Alle vorstehende Gesetze zielen dahin ab, die im Correctionshause aufgenommenen Sträflinge

zur Gottesfurcht,
zum Respekt gegen ihre Vorgesetzten,
zum friedlichen Betragen gegen ihres Gleichen,
zur angestrengten Arbeitsamkeit,
zu einer pünktlich geordneten Lebensweise,
zur Reinlichkeit des Körpers,
zur Nettigkeit des Anzuges, und
zur nüchternsten Mäßigkeit

zu gewöhnen.

Dieses anfänglich erzwungene Betragen jedem Sträfling allmählig gleichsam zur andern Natur anzubilden, dahin muß das Bestreben der Administration bey jedem Sträfling gerichtet seyn, und in wiefern dieß gelungen oder nicht gelungen zu seyn scheint, danach ist in den vierteljährigen Listen die Aufführung jedes Sträflings individuell zu schildern.

44.

Die Entlassung eines Sträflings aus der Corrections-Anstalt ist eine besonders feyerliche Handlung. Sie geschieht jedesmal den nächsten Sonntag

nach

nach Ablauf der Strafzeit eines Sträflings, wofern die Entlassungs-Ordre von der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer bereits erfolgt ist.

Sie geschieht in dem Betsaale der Anstalt, in Gegenwart aller Mitglieder der Administration, des Seelsorgers der Anstalt, sämmtlicher Unteraufseher, und aller Sträflinge beyderley Geschlechts, nach beendigtem Gottesdienst.

Nachdem dem vorgeführten Sträflinge die von der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer ertheilte Entlassungs-Ordre vorgelesen worden: so wird er noch ausdrücklich bedeutet,

daß er bey der Rückkehr zu seiner ehemaligen sträflichen Lebensart, ohne ein besonderes Criminalverbrechen begangen zu haben, blos wenn er als Vagabund keinen bestimmten Aufenthaltsort und kein bestimmtes erlaubtes Gewerbe nachzuweisen vermag, den Gesetzen zufolge, sechsjährige Einkerkerung in der Corrections-Anstalt zu gewärtigen hat.

Der Seelsorger der Anstalt schließt hierauf mit einer ernsten religiösen Ermahnung. Der entlassene Sträfling dankt mit stiller, ehrerbietiger Verbeugung, wird sogleich von den übrigen Sträflingen einsam abgesondert, bis er, wo möglich noch an demselben Tage, nach der Verordnung vom 28. October dieses Jahrs, der Gerichtsobrigkeit, die nunmehr für sein Unterkommen zu sorgen hat, zugeschickt wird.

Breslau den 8. December 1803.

Königl. Preuß. Breslausche Krieges- und Domainen-Cammer.

v. Bismark. Reisel. Andreä. v. Köckritz. Prädel. Müller. Graf Carmer. Graf v. Golz. Pachaly. Hirsch. Neumann. Graf Haugwitz. v. Goldfuß. Mente. Graf v. Schack. Schrötter. Graf Sandretzky. Claußen. Baron v. Stein. v. Kraker. Friese. Graf v. Dankelmann.

No. CXCVIII.

d. d. Brieg den 12. December 1803.

Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende

wegen näherer Erläuterung der Declaration vom 21. Novbr. 1801, nach welcher keinem Soldaten noch Cantonisten vor erfolgtem Abschiede irgend eine städtische oder ländliche Possession übergeben werden soll.

Publicatum an sämmtliche Oberschlesische Land- und Steuerräthe per Circulare der Breslauschen Kriegs- und Domainen-Cammer vom 17. Januar 1804.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Unsere Allerhöchste Person mittelst der in Abschrift beygeschlossenen, an den geheimen Etats-Minister Grafen von Hoym erlassenen Cabinets-Ordre d. d. Potsdam den 3. Novbr. c. a. die Declaration vom 21. Novbr. 1801, nach welcher keinem Soldaten noch Cantonisten vor erfolgtem Abschiede irgend eine städtische oder ländliche Possession übergeben werden soll, dahin näher zu erläutern geruhet:

> daß zwar Auen- und Angerhäuser, die keinen Acker haben, und überhaupt solche Rusticalstellen, die nicht zur Classe der Bauern oder Gärtner gehören, von Soldaten in Reihe und Gliedern besessen werden können, alle übrige Possessiones hingegen keinem Soldaten ohne vorherige Verabschiedung übergeben werden dürfen;

so lassen Wir Euch solches bekannt machen, um in vorkommenden Fällen Euch darnach aufs genaueste zu achten. Hieran ꝛc.

Graf v. Danckelmann.

Circulare
an sämmtliche Patrimonial-Gerichte und Domainen-Justiz-Aemter im Departement der Oberschlesischen Oberamts-Regierung.

Mein

Mein lieber geheimer Etats-Minister Graf von Hoym. Ich lasse den Schlesischen Cammern alle Gerechtigkeit wiederfahren, indem ich mich völlig überzeuge, daß, wenn sie keinem in Reihe und Glied stehenden Soldaten irgend eine Stelle haben übergeben wollen, sie hierin den Schlesischen Canton-Gesetzen und der Bestimmung des Publicandi vom 21. Novbr. 1801 ganz gemäß verfahren sind. Da Ihr indeß in Eurem Berichte vom 26. v. M. selbst der Meynung seyd, daß Soldaten ohne Nachtheil fürs Ganze auf keinem Grundstücke angesetzt werden können, und es für die Regimenter in Ansehung ihrer Sicherheit von wesentlichem Nutzen ist, angesessene Leute in Reihe und Glied zu haben, so will ich die unterm 8. v. M. erlassene Verfügung in Betreff der Possessionirung wirklicher Soldaten zwar bestätigen, sie jedoch zur Vermeidung der etwannigen Differenzien zwischen Militair- und Civil-Behörden noch mehr erläutern. Ich setze demnach als Nachtrag zu derselben noch bestimmter hiermit fest: daß nur Auen- und Anger- oder Büdner-Häuser, die keinen Acker haben, und überhaupt alle solche Rusticalstellen, die nicht zur Classe der Bauern oder Gärtner gehören, von Soldaten in Reihe und Gliedern besessen werden können; alle übrige Possessiones hingegen keinem Soldaten, ohne vorherige Verabschiedung, übergeben werden dürfen. Ich bin ꝛc.

Potsdam den 3. November 1803.

Friedrich Wilhelm.

No. CXCIX.

d. d. Breslau den 14. December 1803.

Circulare

betreffend die Possessions-Fähigkeit der in Reihe und Glied stehenden Soldaten.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, und mut. mut. an den Magistrat zu Breslau und das Officium Fisci.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Durch die Euch unterm 27. m. pr. bekannt gemachte Cabinets-

Ordre vom 3. v. M. ist den in Reihe und Glied stehenden Soldaten zwar nur der Besitz von Häuslerstellen auf dem Lande nachgelassen worden. Da aber ein Hauptgrund des Gesetzes, welches den Soldaten vom Stellenbesitz ausschließt, auch der ist, daß die Bewirthschaftung der Güther wegen der während der Abwesenheit des Soldaten zur Revüe oder im Felde dem Dominio entgehenden Dienste nicht leiden soll, dies jedoch auf diejenigen Freygärtnerstellen, welche mit wenig oder gar keinen Diensten belastet sind, nicht paßt; so kann die Besitzfähigkeit der Soldaten auch auf dergleichen Stellen ausgedehnt werden, der mit beträchtlichen Hofedienſten belasteten Freygärtner-, so wie der aller Dreschgärtner- und Groschegärtner- oder sogenannten Groscher-Stellen aber, ihres vielen Dienst-Nexus wegen, den in Reihe und Glied stehenden Soldaten nach wie vor verschränkt bleiben muß. Ihr habt daher auch diese nachträgliche Festsetzung in Verfolg der frühern gehörig zu publiciren. Sind ꝛc.

No. CC.

d. d. Breslau den 15. Decbr. 1803. und Glogau den 6. Jan. 1804.

Circulare

wegen des den mit Häusern angesessenen Züllzer Juden zugesprochenen freyen Leder-Einkaufs.

An sämmtliche Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da nach dem in Sachen contra Fiscum ergangenen und am 22. Octbr. d. J. publicirten Revisions-Erkenntniß der Juden-Gemeine zu Züllz für alle Mitglieder derselben, welche daselbst mit Häusern wirklich angesessen sind, auf den Grund des von dem Kaiser Leopold unterm 17. July 1699 erhaltenen Privilegii, das Recht zugesprochen worden ist, den Ledereinkauf auf allen Jahr-Vieh- und Wochenmärkten den christlichen Kaufleuten gleich betreiben zu können; so machen Wir Euch solches hierdurch bekannt, um die Magistrate Eures Departements hiernach zu instruiren. Sind ꝛc.

No. CCI.

No. CCI.

d. d. Breslau den 16. December 1803.

Königl. Cammer-Rescript wegen Erweiterung der Hospitäler zur Unterbringung mehrerer Kranken.

An den Magistrat zu Breslau, ingl. mut. mut. an sämmtliche Kriegs- und Steuerräthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Aus Eurem Berichte, welchen Ihr auf Unser Rescript vom 26. April 1797. über die hier befindlichen Hospitäler erstattet habt, erhellet,

daß in einigen Hospitälern noch Raum zur Unterbringung mehrerer Hospitaliten ist.

Nun giebt es so viel epileptische, mit Krebsschaden, offenen Geschwüren und dergleichen Eckel erregenden Krankheiten behaftete Menschen, welche von Seiten der Polizey unter mehrerer Aufsicht gehalten und aus den Augen des Publikums entfernt werden müssen.

Nicht überall in Städten und Dörfern giebt es aber Anstalten, wo dergleichen Leute untergebracht werden können. Oft haben sie keine Verwandte und Freunde, wo sie ein sie bergendes Asyl finden, noch öfter mögen sie nicht einsam sich zurückziehen, sondern treiben sich herum und benutzen selbst ihr äußeres Elend, um desto mehr Mitleid zu erregen. Einen sie sicher bergenden Aufenthaltsort für alle dergleichen Unglückliche zu finden, das ist Unsere Absicht. Ein besonderes Landes-Kranken-Institut für alle dergleichen Unheilbare, die weder in einzelnen Orts-Anstalten, noch bey Verwandten untergebracht werden können, wäre freylich das sicherste und radicalste Mittel; allein es ist kostbar, und vielleicht lassen sich mit weniger Kosten dergleichen Unheilbare, sie mögen nach ihren Jurisdictions-Verhältnissen hingehören, wohin sie wollen, in den bereits vorhandenen Hospitälern gegen ein jährliches mäßiges Kostgeld unterbringen.

Wir wissen zwar sehr wohl, daß fast alle vorhandne Hospitäler, ihrer

jetzigen Einrichtung nach, nicht zur Aufnahme solcher Unheilbaren geeignet sind; denn die meisten Hospitäler sind entweder für Kranke bestimmt, die darin geheilt werden und genesen sollen, nicht aber für Unheilbare, die immer darin bleiben, und ganz anders wie die übrigen Kranken behandelt, oft mit großer Strenge bewacht und in Ordnung gehalten werden müssen, weil ihre körperliche Uebel sie keinesweges von allen Excessen abhalten. Eben deshalb qualificiren sich dergleichen Unheilbare auch nicht zur Aufnahme in diejenigen Hospitäler, wo das Alter und die unverschuldete Armuth einen ruhigen Zufluchtsort ihrer Leiden finden sollen.

Wenn also dergleichen Unheilbare in dem übrigen Raum der bereits vorhandnen Hospitäler aufgenommen werden sollen, so kann dies nur in so fern geschehen, wenn in einem Hospital der übrige Raum, ohne einen neuen Hausbau, zur ganz abgesonderten Unterbringung dergleichen Unheilbarer eingerichtet werden kann. Also ein besonderer Eingang und ein in jeder Hinsicht abgesondertes Locale muß diesen Unheilbaren eingeräumt werden können, wo sie nie den übrigen Hospitaliten begegnen und in keinerley Art diesen lästig fallen. Zum Theil wird vielleicht sogar das Officianten-Personal, wenigstens das Personale der Pförtner, Aufseher, Krankenwärter vermehrt werden müssen. Auf alle diese Verhältnisse habt Ihr Rücksicht zu nehmen, wenn Ihr über nachstehende Fragen Bericht erstatten werdet:

1) In welchen hier bereits existirenden Hospitälern läßt sich der übrige Raum zur abgesonderten Unterbringung dergleichen Unheilbarer und für wieviel derselben einrichten?
2) Was wird der in dieser Hinsicht erforderliche Bau und Einrichtung, mit Einschluß aller Utensilien, kosten? Daß hier aber von einem neuen Hausbau nicht die Rede ist, versteht sich von selbst.
3) Wieviel wird jährlich für die Verpflegung eines hieher nach seinen Jurisdictions Verhältnissen nicht gehörigen Aufzunehmenden zu bezahlen seyn? Von selbst versteht es sich, daß bey diesen Kosten auf Bekleidung, Beköstigung, Medicinalpflege, Feuerung, Beleuchtung, Reinigung, Officianten-Besoldung, Reparatur-Kosten und dergleichen Rücksicht genommen werden muß, damit nicht etwa hinterdrein von Zeit zu Zeit zum Bau oder zu Utensilien allgemeine Landesherrliche Zuschüsse erfor-

dert

dert werden, noch auch etwa der zur übrigen Hospital-Stiftung erforderliche Fond im mindesten geschmälert werden darf.

Ob nun mit hinlänglicher Beseitigung aller, selbst in diesem Reglement schon berührten Schwierigkeiten in den jetzt bestehenden Hospitälern der erwähnte Zweck doch erreicht werden kann, darüber habt Ihr längstens Ende Januar des künftigen Jahres zu berichten. Sind ꝛc.

No. CCII.

d. d. Breslau und Glogau den 19. December 1803.

Circulare

wegen des von den Justiz-Commissarien und Justitiarien zu entrichtenden Servis.

An sämmtliche Kriegs- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da festzusetzen befunden worden, daß alle Justiz-Commissarii und die in Städten wohnende Justitiarii, welche von dieser Praxis allein ihre Subsistenz haben, künftig zu einer Servis-Abgabe von 6 Gr. monatlich gezogen werden sollen; so wird Euch hierdurch anbefohlen, die Servis-Aemter der Städte Eures Departements durch die Magistrate anzuweisen, von selbigen a 1. Juny a. k. an, den vorgedachten monatlichen Servis zu erheben und zu berechnen.

Was hingegen diejenigen Justiz-Commissarien und Justitiarien anbetrifft, welche zugleich Königl., Bischöfliche oder magistratualische Officianten sind, und von dem mit diesen Officiis verbundenen fixirten Gehalt den feststehenden Salarien-Servis, oder wenn sie keinen Gehalt haben, einen schon höhern Inquilinen-Servis entrichten; so soll es ihrentwegen bey dem bishero beobachteten Verfahren noch fernerhin, bis nicht ein anderes ausdrücklich verfügt wird, belassen werden. Sind ꝛc.

No. CCIII.

d. d. Breslau den 19. December 1803.

Avertissement
wegen des Gebrauchs des Stempelpapiers zu den Miethscontracten.

Ohngeachtet in dem 14. §. des neuen Stempel-Edicts vom 17. Septbr. v. J. der Gebrauch des Stempelpapiers bey sämmtlichen Pacht- und Miethscontracten bestimmt und deutlich vorgeschrieben worden; so zeigt doch die Erfahrung, daß solchem bisher insbesondere bey den Wohnungs-Miethscontracten nicht überall gehörig Folge geleistet worden. Um nun jeden Vorwand der Unwissenheit der Vorschrift zu entfernen, so werden gedachte Festsetzungen in Absicht der Wohnungs-Miethscontracte hiermit dergestalt wiederholt, daß bey einem dergleichen Contracte bey einer jährlichen Miethe über 50 bis 100 Rthlr. ein Stempelbogen von 3 Ggr., und wenn die jährliche Miethe von 100 bis 200 Rthlr. beträgt, ein Stempel von 6 Ggr., bey Contracten von mehr als 200 Rthlr. aber noch von jedem vollen Hundert darüber 4 Ggr. zu gedachten 6 Ggr. hinzugerechnet, und auf so hoch der Stempel, bey Strafe des doppelten Betrages, genommen werden soll; wobey jedoch die Thaler, welche kein volles Hundert ausmachen, nicht in Anschlag gebracht werden; dagegen, wenn die Miethe nicht auf ein ganzes Jahr geschlossen wird, nur die Hälfte des Stempels zu entrichten ist. Außer dem Haupt-Exemplar des Contracts wird zu den übrigen Exemplaren desselben, wenn der Betrag über 200 Rthlr. geht, nur ein 6 Ggr. Stempel genommen, und darauf bemerkt, mit welchem Stempel das Haupt-Exemplar versehen ist; bey Contracten unter 200 Rthl. hingegen bedarf es zu den übrigen Exemplaren nur eines gleichen Stempels, wie zum Contracte selbst.

Den Magistraten und Polizey-Officianten ist zur Pflicht gemacht, sich im Anfange eines jeden Quartals von den Besitzern der Häuser die Contracte vorzeigen zu lassen, da denn bey befundener Unrichtigkeit des Stempels die gedrohte Ahndung unfehlbar erfolgen wird.

No. CCIV.

No. CCIV.

d. d. Breslau den 22. Decbr. 1803. und Glogau den 14. Jan. 1804.

Circulare

betreffend das Verfahren bey Einsendung aufgegriffener Bettler ins Creutzburgsche Armenhaus.

An sämmtliche Land-, auch Kriegs- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nach dem 14. und 15. §. des Creutzburgschen Armen- und Arbeitshaus-Reglements vom 4. Februar 1779 soll allemal, wenn ein auf dem Lande aufgegriffner Bettler an den Magistrat der Kreisstadt geschickt worden, von letztern, oder wenn ein solcher Bettler in einer Stadt aufgegriffen wird, von dem Magistrat der Stadt, wo die Aufgreifung geschehen,

1) ein summarisches Verhör aufgenommen,
2) dieses summarische Verhör an die Kriegs- und Domainen-Cammer eingereicht werden.
3) Soll die ꝛc. Cammer, wenn der aufgegriffene Bettler sich zur Aufnahme in das Armen- und Arbeitshaus qualificirt, darüber an das Schlesische Ministerium berichten,
4) und soll alsdann das Schlesische Ministerium wegen seiner Aufnahme das Nöthige an die ꝛc. Cammer verfügen.

Dieser Geschäftsgang hindert wegen seiner Umständlichkeit oft das Aufgreifen dergleichen Bettler, und es ist oft schwer dergleichen Aufgegriffene so lange sicher aufzubewahren, bis von der ꝛc. Cammer der Final-Bescheid über die Aufnahme erfolgen kann.

Daher ist im 10. §. des Correctionshaus-Reglements vom 31. August 1800 eine andre Verfahrungsart über die Ablieferung der Bettler und Vagabonden ins Correctionshaus festgesetzt worden,

nach welcher von der Orts-Obrigkeit, wo ein Bettler aufgegriffen wird, ein kurzes Protokoll aufgenommen, und der Aufgegriffene ohne alle weitere Anfrage in gerader Richtung von Stadt zu Stadt in das

Correctionshaus transportirt wird, wonächst, laut dem 14. §. von der Direction des Correctionshauses noch ein ausführlicheres Protokoll aufgenommen, der Abgelieferte aber einstweilen sogleich im Correctionshause aufbehalten, und sodann an Unsere ꝛc. Cammer zur Ertheilung der Aufnahme-Ordre berichtet wird.

Diese in dem 9. bis inclusive 14. §. des Correctionshaus-Reglements vorgeschriebene Verfahrungsart soll nunmehro, wie auch bereits aus dem Publicando vom 28. October d. J. sattsam erhellet, auch bey Aufgreifung und Ablieferung aller der Bettler und Vagabonden beobachtet werden, welche sich nach dem 2. §. des Publicandi vom 28. October d. J. in die zweyte Classe des Creutzburgschen Armenhauses qualificiren.

Hiernach sind alle Gerichts-Obrigkeiten in Betreff der Aufgreifung und Ablieferung der Bettler nach Creutzburg, im Verfolg des Publicandi vom 28. October d. J., nochmals ausdrücklich zu belehren. Sind ꝛc.

No. CCV.

d. d. Breslau den 24. December 1803.

Königl. Cammer-Rescript

betreffend einige Erläuterungen des Publicandi über die Erweiterung des Correctionshauses zu Schweidnitz.

An den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf die in Eurem Berichte vom 5. dieses enthaltene Anfragen über den 7. §. des Publicandi, wegen Erweiterung des Correctionshauses in Schweidnitz, bescheiden Wir Euch, daß

1) die Prämie von 16 Gr. für einen aufgegriffenen Vagabond oder Bettler aus dem Landesherrlichen Inquisitions-Fond nur dann bezahlet wird, wenn der Aufgegriffene nach Schweidnitz in die Corrections-Anstalt, oder nach Creutzburg in das Armen- und Arbeitshaus abgeliefert wird.

Wird

Wird ein solcher Aufgegriffener nicht in eine dieser beyden öffentlichen Straf-Anstalten abgeliefert; so wird die Aufgreifungs-Prämie nach den Bestimmungen des 2. §. des Edicts vom 14. Decbr. 1747 auf den Dörfern von Scholz und Gerichten, oder in den Städten von dem Magistrat, welcher das Armenwesen zu besorgen hat, als Strafe erlegt. Bey diesen Festsetzungen behält es einstweilen sein Bewenden, bis etwa ein neues allgemeines Armen-Reglement erfolgt.

Welche Strafe in den Fällen zu bezahlen ist, wenn Dorfgerichte oder Magistrate einen notorischen oder ihnen ausdrücklich angezeigten Bettler nicht aufgreifen lassen, besagt der 7te §. des Publicandi vom 28. October d. J.

2) Wer zur Unterstützung eines solchen Armen verbunden ist, welcher keine Verwandte hat, die gesetzliche Verpflichtung und Vermögen zu seiner Unterstützung haben? Diese Frage muß für itzt ebenfalls ganz nach dem Edict vom 14. Decbr. 1747 und nach dem Reglement vom 7. Januar 1749 entschieden werden. Das Forum subditelae et respective originis ist auf dem platten Lande und in den Städten principaliter darzu verpflichtet, und nur dann, wenn ein solches Forum nicht auszumitteln ist, tritt das Princip ein: daß ein Armer an dergleichen Orten zu verpflegen ist, wo er die letztern 10 Jahre sich am längsten aufgehalten hat.

Zur unentgeldlichen Aufnahme im Creutzburgschen Armenhause sind endlich nur diejenigen Armen geeignet, zu deren Unterstützung nach diesen gesetzlichen Vorschriften weder Verwandte, noch Gerichts-Obrigkeiten, noch Communitäten gesetzliche Verpflichtung haben. Sind ꝛc.

No. CCVI.

d. d. Breslau den 25. December 1803.

Circulare

betreffend die Cassation der in den Städten noch vorhandenen hölzernen Schornsteine.

An sämmtliche Steuerräthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben aus verschiednen, über die Entstehung der Feuersbrünste in den Städten eingehenden Untersuchungs-Acten ersehen müssen, daß sehr öfters die noch vorhandnen vielen hölzernen Schornsteine hierzu Gelegenheit geben. Da auf den Dörfern dergleichen Schornsteine nicht mehr geduldet werden, so würde es widersprechend und unverantwortlich seyn, bey den Städten hierin nachzusehen. Ihr werdet demnach auf das gemessenste hiermit angewiesen, in sämmtlichen Städten Eures Departements darauf zu halten, daß die in denselben noch befindlichen hölzernen Schornsteine in massive verwandelt, die renitenten Hausbesitzer aber nicht wie bisher durch Androhung, sondern durch wirkliche Realisirung einer Strafe von 5 Rthl. pr. Stück, dazu angehalten werden.

Wenn jedoch vorauszusehen ist, daß nicht alle Schornsteine auf einmal in massive verwandelt werden können, so habet Ihr in den Städten, wo noch viele hölzerne Schornsteine vorhanden sind, jedes Jahr den dritten Theil davon zum massiven Bau zu bestimmen, darüber eine Designation, mit Anführung der Hausbesitzer, anzulegen, und solche Uns alljährlich einzureichen, damit nach Verlauf des Termins eine förmliche Revision durch Euch veranstaltet, und diejenigen, welche Unseren Befehlen nicht genügen, in erwähnte Strafe genommen, im künftigen Jahre aber der Bau auf Kosten der Saumseligen verfügt werden kann. Hiernach habt Ihr die Euch untergeordneten Magistrate zu instruiren. Sind ꝛc.

No. CCVII.

d. d. Breslau den 29. December 1803.

Circulare

wegen Erneuerung der Circularien von 1752 und wiederholt von 1758, wegen Abschaffung der Schindeldächer in den Städten und Vorstädten.

An sämmtliche Krieges- und Steuerräthe, desgl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Bereits unterm 6. July 1752 und wiederholt unterm 8. Juny 1758 ist die successive Abschaffung der Schindeldächer und Bedachung mit Ziegeln in den Städten und Vorstädten zu Verhütung der Feuersbrünste anbefohlen worden.

Da dieser Unserer Verfügung aber keineswegs nachgelebt wird; so wird diese Verordnung hiermit erneuert, und festgesetzt, daß nämlich

1) wenn neue oder Brandstellen bebauet werden, die Gebäude dergestalt eingerichtet werden müssen, daß solche mit Ziegeln gedeckt werden können;

2) wenn bey einem Hause oder Gebäude eine Haupt-Reparatur vorgenommen wird, das Gebäude gleichfalls in einen solchen Stand zu setzen, daß es mit einem Ziegeldach belegt werden kann;

3) wenn ein ganz oder auch nur größtentheils neues Dach angefertigt werden muß, solches ohne Widerrede mit Ziegeln gedeckt und zu dem Ende ein neuer und stärkerer Dachstuhl gemacht, ingleichen neue Sparren und Latten genommen werden sollen;

4) wenn alte und schwache Häuser, deren etwa zwey nur eine gemeinschaftliche Wand haben, zu decken vorkommen, muß durch geschworne Mauer-

Mauer- und Zimmermeister, ob das Dach qual. ein Ziegeldach trage, oder nicht, untersucht werden, und sodann mit Beyfügung des Berichts der artis peritorum Unserer ꝛc. Cammer ex officio vom Magistrat angezeigt, und Resolution darüber gewärtiget, hiernächst auch die getroffene Verfügung den Mauer- und Zimmerleuten zu ihrem genauen Verhalten deutlich bekannt gemacht werden.

Hiernach habt Ihr die Magistrate der Städte Eures Departements zu instruiren, und alles Ernstes darauf zu halten, daß nunmehro Unserm Befehle pünktlich genüget werde, und die Schindelbedachung durch die mit Ziegeln gänzlich aufhöre. Sollten nun Contraventions-Fälle eintreten, so habt Ihr solche sofort zur Bestrafung anzuzeigen. Sind ꝛc.